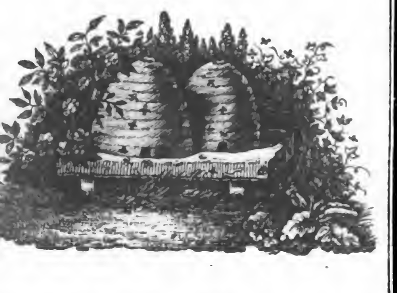


E I P

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Siebenten Jahrganges

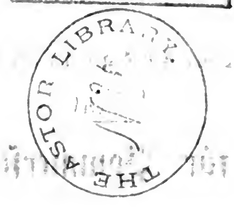
Erstes Heft.

Stettin, 1840.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

In Commission der Buchhandlung von Becker und Altendorff.




THE ASTOR LIBRARY

Vorwort.

Die Redaction der Baltischen Studien ist mehrere Jahre hindurch von Herrn Professor Giesebrecht, dem ausgezeichneten Kenner und Erforscher der pommerschen Geschichte, geführt worden, bis derselbe im verwichenen Jahre sie niedergelegt hat. Es würde unaufrichtig sein, auch nur zu verschweigen, wie wenig ich mich befähigt fühle, meinen hochverehrten Herrn Vorgänger zu ersetzen. Andere Bestrebungen auf dem Gebiete der historischen Wissenschaft nehmen meine Mußestunden so sehr in Anspruch, daß ich mein näheres Studium der deutschen Geschichte wohl erst nach einer Reihe von Jahren werde so weit absolvirt haben, um auch für die Specialgeschichte Pommerns in meiner Weise wirken zu können. Dessenungeachtet habe ich aus mancherlei Gründen geglaubt, mich unter den obwaltenden Umständen dem mir anvertrauten Geschäfte nicht entziehen zu dürfen, und ich hoffe auch, dasselbe so lange zu führen, bis ein tüchtigerer Nachfolger es übernehmen will, vorausgesetzt, daß nicht andere Pflichten mich daran verhindern, oder daß ich nicht veranlaßt

werde, meine Vaterstadt zu verlassen. Für jetzt bin ich jedoch nicht viel Anderes zu thun im Stande, als, unter Mitwirkung des mir beigegebenen Comité's, die Arbeiten einsichtiger und kenntnißreicher Männer zu sammeln und, so weit mir das möglich ist, hervorzurufen. Ich kann nur wünschen, daß diese Art der Wirksamkeit auch für die folgenden Hefte eine so erfreuliche bleiben möge, wie sie es diesmal gewesen ist. Denn ungesucht von mir sind für das vorliegende Heft eine Anzahl von Aufsätzen eingegangen, welche ohne Zweifel das lebhafteste Interesse aller Freunde unserer Vereinsschrift in Anspruch nehmen werden.

Nur über einen dieser Aufsätze, den zweiten, habe ich auf den Wunsch des hochverehrten Herrn Verfassers einige Worte vorauszuschicken. Herr von Bilow arbeitet nämlich an einem größeren Werke über die öffentlichen Abgabenverhältnisse Pommerns und Rügens, kann dasselbe aber wegen seiner sonstigen Geschäfte erst nach einigen Jahren vollenden. Jedoch hatte er die Güte, der Redaction den Abdruck der ersten sechs Capitel zu verstatten, und äußerte dabei, daß das dritte Capitel über den Zehnten, das fünfte über die Kriegsverfassung und das sechste über den alten Census und die Beden das Interessanteste enthalten möchten, insofern darin über diese Verhältnisse manches Neue gesagt worden sei. Später hat Herr von Bilow, wie an dem betreffenden Orte in einer Anmerkung gesagt ist, das fünfte Capitel wieder zurückgenommen. Indeß steht zu hoffen, daß auch dieses Capitel in einer erneuten Gestalt, so wie das siebente bis zehnte,

welche mit der Verwaltung Bogislav's X schließen, der Redaction vielleicht schon für das nächste Heft zukommen werden. Die folgenden Capitel aber, meint der Herr Verfasser, möchten sich für die Baltischen Studien nicht eignen, da sie des antiquarischen Interesses entbehrten. Jedoch dürfte dieser Grund keineswegs hinreichen, um dieselben von der Vereinsschrift auszuschließen, da in dieser, wie in der Vorrede zum 2ten Jahrgange angekündigt ist, „auch die Interessen der Gegenwart, so weit dies immer Anlage und Umfang des Blatts erlauben, verdiente Beachtung erhalten sollen." Ein Anderes aber ist, daß der vollständige Abdruck des ganzen Werkes in der Vereinsschrift dem selbstständigen Erscheinen desselben hinderlich sein würde, während doch unsere Gesellschaft unter Andern auch die Aufgabe hat, an ihrem Theile das Erscheinen größerer Werke, welche für die heimische Geschichte von Wichtigkeit sind, zu befördern. Und so mögen auch die hier dargebotenen Proben einer durch die Gediegenheit des Inhaltes und durch die ansprechende Form der Darstellung gleich ausgezeichneten Arbeit die Freunde der pommerschen Geschichte mit einem günstigen Vorurtheil für das Ganze erfüllen.

Ueber das vorliegende Heft ist noch zu bemerken, daß dasselbe als das zweite des siebenten Jahrganges erscheint, obgleich im vorigen Jahre schon das erste des achten ausgegeben ist. Der Grund dieser Anomalie liegt darin, daß die beiden ersten Hefte des siebenten und achten Jahrganges zusammen einen zu starken Band ausgemacht haben würden.

Zum Schlusse sei es gestattet, den Wunsch auszusprechen, daß nicht nur diejenigen Gelehrten, welche vorzugsweise mit historischen Forschungen sich beschäftigen, sondern auch alle die Männer, deren praktische Wirksamkeit in Verhältnissen sich bewegt, die nur durch gründliche Einsicht in ihre historische Entwickelung sich begreifen und beherrschen lassen, die Resultate ihres Nachdenkens und ihrer Studien, so weit sie sich für unsere Vereinsschrift eignen, derselben nicht vorenthalten mögen. Man darf behaupten, daß die nicht zu läugnende Unvollkommenheit der deutschen Geschichtschreibung und die einseitigen Auffassungsweisen historischer Verhältnisse, von denen die eine immer die andere negirt, statt sie zu ergänzen, nicht zum kleinsten Theile dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Historiker nicht Männer der Praxis sind und von den Praktikern oft gerade diejenigen, welche am meisten auf das historisch Gegebene sich berufen, so wenig Ernst auf eine gründliche Geschichtsforschung verwenden, daß sie nicht als Historiker zu gelten vermögen. Dennoch muß es bei dem gegenwärtigen Zustande der deutschen Wissenschaft überhaupt als eine wohl begründete Hoffnung erscheinen, daß die historische Gelehrsamkeit, auf welche wir Deutsche mit so vielem Rechte stolz sind, in nicht gar langer Zeit sich als das erweisen werde, was sie in der That ist, nämlich als die feste und nothwendige Basis wahrhafter Geschichtserkenntniß und Geschichtschreibung.

Stettin, den 3. August 1841.

Dr. Hermann Büttner.



Inhalt:

XX

Wendische Geschichten aus der Zeit der ersten Ludolfinger.

I.

Einleitung.

§. 1.

Die Zeugen.

Die doppelte Entzweiung und mit ihr der Bildungsproceß, die Karl der Große im Wendenlande angeregt hatte [1]), waren nach ihm unter den Königen seines Geschlechtes in Lauheit oder völligen Stillstand gerathen. Doch wurde das Herrenrecht der Ostfrankenkönige über die Wenden dem Namen nach behauptet: bis auf König Arnulf zahlten diese Tribut, König Arnulf empfing Geschenke von ihnen [2]). So blieben sie auch dem Missionssprengel des Hamburger Erzstiftes zugetheilt, aber Kirchen waren noch nirgend in ihrem Lande [3]).

Unter den Ludolfingern erneute sich die Bewegung, allein auch das Geschlecht glich den Zwiespalt noch nicht aus. Doch sind in dieser Zeit zwei Stadien des Kampfes deutlich zu unterscheiden: die Grenze, da sie einander berühren, ist der Wendenaufstand des Jahres 983.

---

[1]) Baltische Studien. Jahrg. 6. H. 2. S. 123.

[2]) A. a. O. S. 165.

[3]) A. a. O. S. 185. 186.

Im ersten Stadium kann die Darstellung den geistlichen und weltlichen Kampf noch aus einander halten, und sie gewinnt an Klarheit, indem sie es thut: doch sind beide schon weit enger verflochten als in der Karolingerzeit. Das giebt auch der Ueberblick über die Zeugen zu erkennen. Hier scheidet sich nicht mehr die geistliche Bank von der weltlichen: wer von dem Ringen der Völker berichtet, giebt auch Kunde von dem geistlichen Streit. Dagegen tritt ein anderer Unterschied ein, der Deutschen und der Nordischen Zeugen.

Unter jenen ist der Corveyer Mönch Witichind der vornehmste. Seine Annalen [4]), welche die Regierung der beiden ersten Ludolfingischen Könige umfassen, wurden zur Zeit des Kaisers Otto II. zunächst für dessen Schwester Mathilde geschrieben. Nur die Begebenheiten, welche der letzte Theil des Buches erzählt, hat also Witichind selbst erlebt, aber eingegriffen in die Welthändel seiner Zeit hat er nirgend. Wie ein bewundernder Zuschauer stand er bei den großen Thaten und der steigenden Herrlichkeit seines Volkes wie seines Königshauses: in dem Sinne hat er auch geschrieben, aber ohne Schmeichelei, ohne absichtliche Unwahrheit. Barg sein Kloster doch den Talisman, von dem all jener Segen ausging, die Gebeine des heiligen Veit [5]): Corvey erschien ihm fast wie einst den Griechen ihr Delos, als der Nabel der Erde. Alle Thaten seiner Könige zu berichten lag übrigens nicht in der Absicht des Witichind; nur theilweise, nur in der Kürze wollte er sie erzählen, aber faßliche und gefällige Darstellung hatte er sich eigens zum Ziel gesetzt [6]).

Was er gesucht, hat er erreicht: so hat er von mehr als einer Seite für Ergänzungen Raum gelassen. Solche bieten

---

[4]) Witichindi monachi Corbeiensis annalium libri III. in Meibomii rer. German. Tom. I. p. 621. ꝛc.

[5]) Witich. p. 638. 639. 659.

[6]) Witich. p. 628.

schon die Fasti seines Klosters [7]); außer ihnen die Alemanischen [8]), Reichenauer [9]) und die größeren St. Gallener Annalen [10]), sie alle wenig ausführlich, aber nicht unwichtig und gleich der umständlicheren Fortsetzung des Regino [11]) und einer Anzahl meist Ottonischer Urkunden [12]) Zeugnisse von Mitlebenden. Zu ihnen gesellt sich Dithmar von Merseburg [13]), am Ende des Zeitraums, der hier betrachtet wird, erst sieben Jahre alt [14]): seine Aussagen sind also noch von untergeordneter Bedeutung und in den meisten Fällen von Witichind abhängig, doch berichtet er auch manches aus Familientradition, was sein Großvater, Vater und sonstige Verwandte in den Angelegenheiten des Reiches gethan, was sie erlebt und geäußert.

Viel ferner stehen der Zeit nach Lambert von Aschaffenburg [15]), Sigbert von Gemblours [16]), Adam von Bremen [17]), Helmold [18]) und die Chronik des Lüneburger Michaelisklosters [19]). Letztere gehört dem dreizehnten Jahr-

---

[7]) Fasti Corbeienses in **Wigands** Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. B. 5. H. 1. S. 1. rc.

[8]) Annales Alamanici in **Pertz** Monum. I. p. 52. rc.

[9]) Annales Augienses in **Pertz** Monum. I. p. 67. rc.

[10]) Annales Sangallenses majores (von Goldast Annales Hepidanni benannt) in **Pertz** Monum. I. p. 72. rc.

[11]) Continuator Reginonis Trevirensis in **Pertz** Monum. I. p. 612. rc.

[12]) Im Auszuge und mit den weitern literarischen Nachweisungen größtentheils enthalten in v. **Raumers** Regesta historiae Brandenburgensis. Berlin, 1836., auf welche hier also in der Regel allein verwiesen wird.

[13]) Dithmari episcopi Merseburgensis chronicon rec. **Wagner**. Norimb. 1807.

[14]) Dithmar wurde i. J. 976. geboren. Dithm. p. 51.

[15]) Lambertus Schafnaburgensis de rebus gestis Germanorum in **Pistorii** (cur. **Struvio**) Script. rer. Germ. Tom. I. p. 301. rc.

[16]) Siegeberti Gemblacensis Chronographia. L. c. p. 679. rc.

[17]) Adami Bremensis historia ecclesiastica in **Lindenbrogii** scriptores rer. Germ. septentr. Hamb. 1706.

[18]) Helmoldi Chronicon Slavorum rec. **Bangertus**. Lubecae. 1659.

[19]) Chronicon monasterii S. Michaelis in **Wedekinds** Noten rc. IV. S. 401. rc.

hundert an, Helmold der zweiten, Adam und Sigbert der ersten Hälfte des zwölften, Lambert dem eilften; dennoch darf auch ihnen schon für das zehnte Jahrhundert das Wort nicht durchaus verweigert werden. Sie haben zum Theil ältere, schriftliche Nachrichten benutzt, die den Zeitgenossen entgangen sind, Necrologien, Urkunden und Verzeichnisse von Schenkungen, verlorene Annalen ꝛc., ja nicht selten gewährt selbst die mündliche Ueberlieferung, die an jene Späteren gelangte, unerwarteten Aufschluß über Verhältnisse, welche die früheren Nachrichten dunkel lassen.

Besonders hat Adam von Bremen eine eigenthümliche Stellung unter den Zeugen dieser Periode. Nach der Deutschen Seite hin unterliegen seine Aussagen, so weit sie aus mündlicher Tradition herstammen, unbedenklich der Prüfung durch die Annalisten der Ludolfingerzeit, nach der Nordischen Seite gehört er selbst zu den Prüfenden, vor dem sich die Sage zu bewähren hat. Denn mit den Zeugen aus dem Norden verhält es sich durchaus anders als mit den Deutschen.

Saxo Grammaticus [20]), die Jomsvikingersage [21]) und

---

[20]) **Saxonis Grammatici historiae Danicae libri XVI. ed. Klotz. Lipsiae, 1771.**

[21]) **Jómsvíkingasaga** in den **Fornmanna Sögur, útgefnar ad tilhlutun hins Norräna fornfräda fèlags. Kaupmannahöfn. 1825—1837. B. XI. bls. 1.** ꝛc. Eine andere in Schweden herausgegebene Recension derselben Sage (Jomswikinga-Sagan, utgifwen af L. Hammarsköld. Stockholm **1815.**) ist ohne Zweifel jünger. Eine dritte, von Rask edirte (**Jómsvíkinga Saga, útgefin eptir gamalli kálfskinnsbók í hinu konúngliga bókasafni í Stockholmi. Kaupmannahöfn 1824.**) hält der Herausgeber für älter als die beiden erst erwähnten. Vergleicht man aber die chronologischen Bestimmungen der drei, so erscheint die in den Fornmanna Sögur enthaltene Recension als die unbefangenste, daher muthmaßlich als die älteste. Hier liegt der Widerspruch mit Ares Zeitrechnung überall offen zu Tage, die andern suchen durch Verkleinerung der Zahlangaben oder durch gänzliche Auslassung nachzuhelfen. Ihren höchsten Gipfel erreicht diese trügliche Methode in Snorres Darstellung der Jomsvikingergeschichten (**Saga af Olafi Tryggvasyni 38. 39.**).

die Sage von Styrbjörn [22]) sind die bedeutendsten derselben; daneben als aushelfend und ergänzend die Heimskringla des Snorre Sturleson [23]), zwei Olaf Tryggveson Sagen, die eine von Odd [24]), die andere von Gunnlaug [25]), ursprünglich Lateinisch verfaßt, aber nur in Isländischen Uebersetzungen vorhanden, auch diese vermehrt und bearbeitet durch Spätere [26]). Dazu die Sage von Ragnars Söhnen [27]) die Eyrbyggiasage [28]) und mit einzelnen Notizen die Knytlingersage [29]) und die Faröersage [30]).

Die schriftliche Abfassung keiner von diesen allen geht über das dreizehnte Jahrhundert hinaus, die drei Hauptzeugen sind unter sich und mit den Nebenzeugen in wesentlichen Stükken nicht übereinstimmend: Grund genug für eine rasch zufahrende Kritik alle ohne Weiteres zu verwerfen. Allein damit geschieht ihnen nicht ihr Recht. Sie fälschen nicht absichtlich, sie sind nur benommen und vergessen. Durch Confrontation mit andern, entschiedenen Zeugen lassen sich auch ihnen noch glaubwürdige Aussagen abgewinnen. Selbst was als geschichtliche Thatsache nicht haltbar, behält Werth als Dichtung, somit

---

[22]) þáttr Styrbjarnar Svía kappa in den Fornmanna Sögur B. V. bls. 245. ꝛc.

[23]) Heimskringla edr Noregs konúngasögur af Snorra Sturlusyni. Historia regum Norvegicorum conscripta a Snorrio Sturlae filio. Havniae, 1777—1826.

[24]) Saga Olafs konúngs Tryggvasonar ritud í öndverdu af Oddi Múnk in den Formanna Sögur. B. X. bls. 216 ꝛc.

[25]) Saga Olafs konúngs Tryggvasonar in den Fornmanna Sögur. B. I—III.

[26]) Vgl. P. E. Müller Sagabibliothek. B. 3. S. 197 ꝛc.

[27]) þáttr af Ragnars sonum in den Fornaldar Sögur Nordrlanda, útgefnar af Rafn. B. I. bls. 343 ꝛc.

[28]) Eyrbyggia Saga sive Eyranorum historia ed. Thorkelin. Havniae 1787.

[29]) Knytlíngasaga in den Fornmanna Sögur. B. XI. bls. 177 ꝛc.

[30]) Färeyínga Saga, herausgegeben von Rafn und Mohnike. Kopenhagen 1833.

wiederum als geschichtliches Zeugniß der Entwickelung des Nordischen Geistes, nur in anderer Weise und für eine andere Zeit.

Die Grundsätze, nach denen bei einer solchen Sonderung zu verfahren, können nicht zweifelhaft sein.

Wo Nordische Sage sich in Widerspruch befindet mit den Deutschen Annalisten der Ludolfingerzeit, muß jene als ungeschichtlich, als spätere Dichtung gelten; nur solche Abweichungen machen eine Ausnahme, welche in der verschiedenen Nationalität ihre Rechtfertigung finden, z. B. Angaben über Sieg oder Niederlage in einer Schlacht.

Doch sind der Berührungspunkte wenige, welche die Sage mit den Fremden hat. Im Norden selbst müssen Zeugnisse gesucht werden, durch welche sie bestätigt oder verworfen wird. Schon Snorre hat als solche die Gesänge der Skalden bezeichnet. Der encomiastische Charakter derselben ist ihm nicht entgangen, doch achtet er sie darum nicht für unglaubwürdig, denn wer einem Fürsten ins Angesicht Thaten nachrühme, die dem Gepriesenen und allen Anwesenden als nicht wirklich geschehen bekannt seien, der lobe nicht, sondern verhöhne. In neuerer Zeit hat man gefragt, was die Aechtheit der Lieder verbürge. Allein wären sie unächt, sie würden besser zu den Sagen stimmen: daß sie für diese so unvollkommene und mangelhafte Beläge sind, daß sie mit ihnen sogar in Widerspruch gerathen, darin liegt die Garantie für ihre Aechtheit. So hat Snorre wohl Recht, wenn er alles will als wahr anerkannt wissen, was die Skalden von Fahrten oder Kämpfen Nordischer Fürsten in den Liedern berichten, die sie vor jenen selbst oder vor deren Söhnen sprachen [31]. Daraus folgt aber auch der entgegenstehende Grundsatz: Sage, die mit den Skaldengesängen in Widerspruch ist, muß als ungeschichtlich, als spätere Dichtung betrachtet werden.

---

[31]) S. die Vorrede der Heimskringla.

Unter den Skalden, deren Zeugniß die Wendische Geschichte berührt, ist Guthorm Sindri [32]) der früheste, ein Norweger von vornehmer Abkunft, dem Könige Harald Schönhaar wie dessen Sohne Halfdan dem Schwarzen befreundet und vertraut. Er feierte beide, jeden durch ein besonderes Gedicht, nahm aber von keinem den Lohn, den sie ihm boten, sondern ließ sich nur die Gewährung einer Bitte zusagen. An dies Versprechen erinnerte er, da die Könige in Streit geriethen und schon zum Kriege bereit standen: seine Bitte aber war Friede, und sie wurde gewährt.

Von den Gedichten, die dem Skalden diesen Lohn erwarben, ist keins erhalten, wohl aber Bruchstücke einer Drapa zu Ehren Hakons des Guten, des jüngsten der Söhne Haralds [33]). Dem Norwegischen Skalden schließen sich Isländische an. Einar, im Dienste des Jarls Hakon von Norwegen und mit ihm in der Jomsvikingerschlacht [34]), dichtete auf seinen Herrn ein Lobgedicht Vellekla [35]), Thord Kolbeinson ein solches auf Hakons Sohn Erich [36]), Halfred Vandrädaskald auf seinen königlichen Wohlthäter Olaf Tryggveson [37]). Von andern Skalden finden sich nur einzelne improvisirte Strophen (Visur), in denen sie bei merkwürdigen Veranlassungen ihr Gefühl energisch aussprachen. So aus der Jomsvikingerschlacht

[32]) Der Zuname bedeutet Feuerstein.

[33]) Die Fragmente sind zu finden in Snorres Heimskringla S. Hákonar góda 6. 7. 8. 9. 20. 26. und bei Gunnlaug S. Ol. Tr. 27. 28. 29. 38. 39.

[34]) S. II. §. 9.

[35]) Der Name des Gedichtes bedeutet Mangel an Gold. Was davon erhalten ist, findet sich in Snorra S. af Haraldi gráfeld 6. 15. S. af. Olafi Tr. 18. 26. 28. 50. Desgleichen in Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 55. 56. 69. 71. 93.

[36]) Bruchstücke davon in Snorra S. af Ol Tr. 40. 41. 43. und in Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 87. 88. 90.

[37]) Odds S. Ol. kon. Tr. 77. Snorra S. af Ol. Tr. 22. 25. 29. 30. 31. Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 58. 70. 73. 77.

Visur des Einar [38]) und seines Landsmannes Thorleif [39]), wie auf der andern Seite des Dänen Vagn [40]). Solche Visur dichtete auch der Schwede Thorvald Hialtason nach seines Königs Siege auf dem Fyrisval [41]). Hieher gehört endlich noch eine Strophe des Isländers Björn Asbrandsson, in welcher er seiner Theilnahme an der letzterwähnten Schlacht gedenkt, obgleich das Gedicht nicht wie Thorvalds auf der Wahlstatt selbst, sondern erst später bei einer andern Gelegenheit aus der Erinnerung entsprang [42]).

Nächst den Skalden erkennt Snorre seinen Landsmann Are als Sagenprüfer an [43]), auch das mit vollem Recht. Sagen, geschriebene oder ungeschriebene, waren vor Are da [44]), in ihnen Zeitbestimmungen nach Wintern, mitunter von diesem oder jenem Ereigniß z. B. von der Ansiedlung auf Island an gezählt. Diese Angaben hat Are auf die christliche Zeitrechnung zurück geführt, nicht hypothetisch gemacht. Die Chronologie, welche er in seinem Isländerbuch [45]) befolgt und aus der anderweitige Bestimmungen, seinen größern, für uns verlorenen Sammlungen (Geschlechtstafeln und Geschichten der Könige [46])) entlehnt, in Odd, Snorre und andre nach ihm

---

[38]) Jómsv. S. 42. 45.

[39]) Jómsv. S. 42.

[40]) Jómsv. S. 44.

[41]) Þáttr Styrbjarnar. Die Sage will nur die beiden letzten, von ihr angeführten Strophen als Thorvald's Werk angesehen wissen; allein die drei vorher gehenden sind es wohl auch. Nur spätere phantasirende Tradition hat sie zum Theil gespenstischen Erscheinungen, zum Theil dem Dänenvolke beigelegt.

[42]) Eyrbyggia Saga. p. 208.

[43]) S. die Vorrede der Heimskringla: **Frá Ara presti hinum Fróda.**

[44]) Müller Sagabibliothek. B. 1. S. 36. Müller Om den islandske Historieskrivnings Oprindelse, Flor og Undergang in dem Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed B. 1. Kjöbenhavn 1832. S. 31. 32.

[45]) **Islendínga bok** in den **Islendinga Sögur, útgefnar at tilhlutun hins konúngliga Norräna fornfräda félags. Kaupmannahöfn. 1829. B. 1 bls. 1. rc.**

[46]) **Aettartölur ok konúnga äfi. Islendínga bok (Prologus).**

übergegangen sind, ist also nicht seine besondere, sondern die allgemeine der Isländischen Sage seiner Zeit: darin liegt ihre Bedeutsamkeit. Später hat die Sage üppig fortgewuchert, hat Schosse getrieben, Formen entwickelt, Bestandtheile aufgenommen, die ihr in den Tagen des Are fremd waren. Darnach ist begreiflich die Zeitrechnung vielfach umgewandelt. So wurde im Anfange des zwölften Jahrhunderts, als Are schrieb, angenommen, Olaf Tryggveson sei 22 Jahre alt König geworden; am Ende desselben Jahrhunderts waren die 22 schon 32, denn die Sage von den Jugendthaten des Königs hatte sich so ausgedehnt und gebreitet, daß man seinem Alter zehn Jahre zusetzen mußte, um jene unter zu bringen [47]). Erzählungen, die gegen Ares Chronologie angehen, erweisen sich also dadurch als Sagen jüngeren Ursprunges.

Was aber Are für die Isländische und Norwegische Sage, ist sein Zeitgenosse Adam von Bremen für die Dänische. Was er von Ereignissen in jenem Lande aus früherer Zeit berichtet, darf nicht als von ihm erfunden, noch als leichtfertig aufgerafft betrachtet werden: es ist die Gestalt, welche die Sage eben in Dänemark hatte. Ob durchaus geschichtlich oder nicht ist sie jeden Falles die älteste, welche vorhanden, und der Beachtung werth. Doch entnahm Adam von Bremen nicht alle seine Nachrichten von der Nordischen Welt aus mündlicher Ueberlieferung. Seine Kenntniß der letzten Lebensereignisse des Königs Harald Gormson hat er nicht von dessen späterem Nachfolger Sveinn Astridson vernommen, den er sonst als seinen vornehmsten Gewährsmann für die Nordischen Geschichten namhaft macht: ungern hat sich dieser daran erinnern lassen. Doch giebt der Chronist den Todestag Haralds, seine Grabstätte, die Dauer seiner Regierung und manche andere Umstände mit einer Zuversicht an, welche schließen läßt, er sei sich

---

[47]) Odds S. Ol. kon. Tr. 22.

einer sichern Autorität bewußt. Welche diese war, deuten die Worte an: „Das Gedächtniß des Königs Harald und seiner Gemahlin Gunnhild wird immerdar bei uns bleiben“ [48]): es ist die stehende Formel der Necrologien. Aus einem Bremer Todtenbuche muß jene Nachricht geschöpft sein. Das noch vorhandene [49]) ist jünger als Adam von Bremen, die Haupteinschreibung aus dem dreizehnten Jahrhundert, die Nachträge zum Theil bedeutend später. Doch führt es noch beim neunzehnten Julius den Namen der Königinn Gunnhildis auf, der ihres Gemahls fehlt; beim ersten November, wo er stehen müßte, findet sich ein leerer Raum [50]). Allein daß ihn Adam von Bremen in dem ältern Necrolog, dessen er sich bediente, vor sich gehabt, kann nicht zweifelhaft sein, da selbst das spätere noch die Königinn nennt.

Standen aber Harald und Gunnhild in dem Bremer Todtenbuche verzeichnet, so ist wiederum klar, worin die viel besprochenen [51]) Pflichten und Rechte bestanden, die der Dänenkönig den Bewohnern des Bremer und Hamburger Kirchensprengels gesetzt hat, und die man noch zu Adams Zeit bemüht war, aufrecht zu halten. Wer in jenem Verzeichnisse genannt war, für den wurde an seinem Todestage gebetet und Seelenmesse gelesen: das die Pflichten, die der König den Bewohnern der Diöcese, besonders dem Klerus auferlegt hatte. Aber solche wurden nur gegen Schenkungen an die Kirche übernommen: das die Rechte, die Harald eingesetzt. Von welcher Art sie gewesen, ist nicht gesagt, sie scheinen Begünstigungen nicht bloß der Geistlichkeit, sondern auch der Laien im

---

[48]) Adam. Brem. 70.

[49]) Abgedruckt im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1835. H. 3. S. 281. ꝛc.

[50]) Wenigstens in dem Abdruck.

[51]) Zuletzt von P. E. Müller (Critisk Undersögelse af Saxos Historiers syv sidste Böger. Kiöbenhavn 1830. S. 27—30.)

Erzstift enthalten zu haben. Adam wußte das sehr gewiß [52]). Auch setzt eine Schenkung eine Schenkungsurkunde, wenigstens genaue Angaben in dem Buch der Schenkungen voraus, auf welches der Chronist sich anderweitig beruft [53]).

Nach dem Allen wird auf Adams Dänische Nachrichten, auf seine Chronologie der Dänischen Geschichte ein Gewicht zu legen sein: der Chronist steht mit Recht unter den Prüfern der Nordischen Sage.

§. 2.
Kritik der Jomsvikingersage.

Die prüfenden Zeugen sind bezeichnet; es genügt ihnen die Jomsvikingersage gegenüber zu stellen, deren Kritik schließt die der übrigen Sage mit ein, so weit sie die Wendischen Geschichten berührt.

Von der Chronologie her kommt es dabei vornämlich an auf Bestimmung der Regierungsjahre des Norwegischen Jarls Hakon und des Dänenkönigs Harald Gormson; diese ist bei Adam von Bremen, jene bei Are zu suchen. Adam giebt nicht gerade zu Bescheid, doch ist seine Meinung nicht schwer aus anderweitigen Angaben zu entnehmen. Er legt nämlich dem Könige 50 Regierungsjahre bei und setzt dessen Tod in die Zeit des Erzbischofes Adaldag, der am 29. April 988 starb [1]). Darnach starb Harald spätestens am 1. November 987; frühestens aber am 1. November 985, denn als der Erzbischof Unni auf seiner Missionsreise Dänemark besuchte [2]), was nicht vor dem Junius des Jahres 935 kann geschehen sein [3]), war je-

---

[52]) Certissimum vero est :c. Adam. Brem. 70.

[53]) Liber donationum. Adam. Brem. 15. 20.

[1]) Adam. Brem. 70.

[2]) S. III. §. 1.

[3]) Am 23. Mai des Jahres war Unni noch in Duisburg. Privilegia archieccl. Hammab. V. in Lindenbrogii script. rer. Germ. sept. p. 129.

ner noch nicht König [4]). Weiter meldet Adam, Sveinn, Haralds Sohn und unmittelbarer Nachfolger, sei durch den Schwedischen König Erich aus seinem Reiche vertrieben [5]) und habe 14 Jahre in der Verbannung gelebt [6]). Diese Zeit aber war bereits abgelaufen, Sveinn wieder heimgekehrt, als er an der Schlacht Theil nahm, in welcher Olaf Tryggveson sein Leben endete [7]). Das geschah nach Are [8]) i. J. 1000. Von da bis 987 sind nur 13 Jahre; Haralds Todesjahr muß also entweder 986, oder, was den Umständen nach das Glaublichere, 985 sein, ein Ergebniß, das von der spätern Nordischen Zeitbestimmung beträchtlich abweicht [9]).

Ares chronologische Angaben sind noch genauer. Jarl Hakon regierte vom Tode des Harald Graufell an 33 Jahre, nach ihm König Olaf Tryggveson 5 Jahre [10]). Diese Bestimmungen und das Todesjahr Olafs werden ausdrücklich als Ares Chronologie angehörend bezeichnet. Von zwei andern, nach welchen der Krieg Hakons gegen Kaiser Otto in das dreizehnte Regierungsjahr des Jarls und die Jomsvikingerschlacht einige Jahre später [11]), genauer in das achtzehnte der Herrschaft Hakons [12]) gesetzt wird, läßt sich das Gleiche nicht behaupten, doch fehlt es nicht an Anzeigen, daß auch sie aus jener älteren Zeitrechnung herstammen [13]).

---

[4]) Adam. Brem. 48.

[5]) Adam. Brem. 72.

[6]) Adam. Brem. 76. 80.

[7]) Adam. Brem. 82.

[8]) Islendínga bok 3.

[9]) Nach ihr ist das Todesjahr Olafs das achte Regierungsjahr des Sveinn Haraldson (Gunnlaugs S. Ol. kon Tr. 256.) d. h. Harald starb i. J. 992.

[10]) Odds S. Ol. kon. Tr. 22.

[11]) Odds S. Ol. kon. Tr. 15.

[12]) Färeyinga S. 10. 7. 26. Brester und Harald Graufell wurden in demselben Jahre erschlagen. Damals war Sigmund Bresterson 9 Jahre alt, und als er 27 Jahre alt war, wurde die Jomsvikingerschlacht geliefert.

[13]) Are hat sich eigens mit der Geschichte des Sigmund Bresterson, namentlich mit dessen Theilnahme an der Jomsvikingerschlacht beschäftigt, also

Durch alles Bisherige ist nun folgende chronologische Grundlage gewonnen.

935. Gorm †. Harald König von Dänemark.
962. Harald Grayfell †. Hakon Jarl von Norwegen.
973. Olaf Tryggveson geboren.
975. Krieg mit Kaiser Otto.
980. Jomsvikingerschlacht.
985. König Harald Gormson †. Sveinn König.
995. Jarl Hakon †. Olaf Tryggveson König.
1000. Olaf Tryggveson †.

Die Jomsvikingerschlacht gehört also in die Zeit des Königs Harald. So hat es die ältere, ächte Sage gewußt: so findet es sich noch bei Saxo [14]). Odd ist damit übereinstimmend [15]), sogar Snorre giebt Zeugniß dafür [16]), ungeachtet er sich dagegen entschieden hat, indem er die Schlacht während Sveinns Regierung geschehen läßt [17]).

Diese spätere Bestimmung ist die der Jomsvikingersage. Dadurch erweis't sie sich als jünger denn Are, als abgewichen von der ursprünglichen Kunde. Doch ruht die Jomsvikingersage auf Skaldenzeugnissen und leitet sich von Personen her, welche in der Schlacht zugegen waren. Auch liegt am Tage, wie die Verwirrung sich gemacht. Zwei verschiedene Sagen, von Palnatoke die eine, die andre von den Jomsvikingern, sind auf unangemessene Weise zusammen gefügt und dabei in-

---

wohl auch mit der Zeitbestimmung, denn das war besonders das Feld seiner Forschungen (Färeyinga Saga S. 272. Anm.). Ist aber das, so wird die Angabe Odds wegen ihrer Uebereinstimmung mit der eben bezeichneten als gleichfalls von Are herstammend anzunehmen sein.

[14]) Saxo p. 284.

[15]) Odds S. Ol. kon. Tr. 15.

[16]) Enn er þeir urdo úsáttir Haraldr Dana konúngr ok Hákon jarl, þá heriado Jómsvíkingar í Nóreg. Snorra S. af Olafi hinom helga. 34.

[17]) Snorra S. af Ol. Tr. 39.

terpolirt: daraus ist der zweite Theil [18]) der Jomsvikingersage entstanden, wie sie gegenwärtig da liegt.

Bevor die Verschmelzung geschah, oder eh die Kunde von ihr bis zu den Orkaden gedrungen war, dichtete hier Bischof Bjarne [19]) seine Jomsvikingerdrapa [20]). Sie hebt an mit dem Bericht von den fünf Dänischen Häuptlingen, die sich in der Jomsburg zusammen gefunden. Eben da [21]) muß auch die ursprüngliche Jomsvikingersage begonnen haben. Sie ist, die leicht erkennbaren Einschiebsel und Veränderungen abgerechnet, welche die Verschmelzung herbei geführt hat, im Wesentlichen beglaubigt.

Dagegen wird mit der Trennung von ihr die Palnatokesage sofort in einem Theile ihrer Genealogie unhaltbar. Vagn der die Schlacht in der Hjörungerbucht mit durchkämpfte, kann nicht der Enkel des Palnatoke sein. Denn ist Palnatoke erst geboren, während Harald König war [22]), so war er i. J. 980 höchstens 44 Jahre alt: wie könnte sein Sohn damals schon Vater eines waffenfähigen Sohnes gewesen sein? Mit Adam von Bremen zusammen gehalten wird die Palnatokesage noch mehr als jüngern Ursprunges offenbar [23]). Dem Volksglauben in Fünen ist ihr Held der wilde Jäger [24]).

---

[18]) Annarr þáttr sögunnar. Von Kap. 14. an.

[19]) Bjarne starb i. J. 1222. Scripta historica Islandorum (die Lateinische mit manchen erläuterndern Zusätzen versehene Uebersetzung der Fornmanna Sögur) Vol. I. p. IX.

[20]) Jómsvíkingadrápa Bjarna biskups in den Fornmanna Sögur B. XI. bls. 163. 2c. Die Hammarsköldsche Recension der Jomsvikingersage ist gewiß jünger als das Gedicht. S. Jomsvikinga-Sagan 2c. Kap. 33., ob auch die beiden andern ist nicht erweislich.

[21]) Etwa Jómsv. S. 26.

[22]) Jómsv. S. 15.

[23]) Das Einzelne wird bei der Erzählung in den Noten bemerkt werden.

[24]) Vedel Simonson historisk Undersögelse om Vikinge-Sädet Jomsborg i Venden. Kjöbenhavn 1813. Uebersetzt in den Neuen Pomm. Provinzialblättern B. 2. S. 1. 2c. Die Stelle, um die es sich hier handelt, ist S. 166. 167. der Uebersetzung.

So scheint die Sage ganz in das Gebiet der Mythe zu entweichen. Allein unverkennbare Anklänge an die Geschichte ziehen sie doch wieder mindestens halb auf historischen Boden herüber. Das Zeugniß der Eyrbyggiasage weis't noch bestimmter dem Palnatoke seine Stelle unter den Jomsvikingern an, wenn auch nicht als Begründer ihrer Burg und ihrer Genossenschaft, doch als Fürst darin nach der Schlacht in der Hjörungerbucht, zur Zeit des Kampfes auf dem Fyrisval. Die Palnatokesage ist demnach historische Dichtung.

Wie der zweite Theil unsrer Jomsvikingersage fällt auch der erste [25]) in zwei Sagen aus einander, die eine von Gorm und Thyre [26]), die andre vom Kaiser Otto [27]).

Die letztere [28]) lehnt sich an Einars Vellekla und steht somit auf gutem geschichtlichen Grunde, aber sie hat in ihrer weitern Ausbildung viel Fremdartiges aufgenommen, das an Ares Chronologie, an Halfred, Witichind und Dithmar zergeht. Schon Snorre hat die meisten dieser Zusätze mit richtiger Einsicht verworfen, seine Darstellung [29]) kommt unter allen Nordischen der Wahrheit am nächsten. Doch ist auch er nicht ganz von den Irrthümern seiner Zeit frei geblieben. Auch er sieht in dem Kriege Ottos gegen die Dänen einen Religionskrieg, da doch König Harald nach dem Zeugniß der Deutschen Annalisten schon vorher getauft war [30]). Auch er läßt, wenn gleich weniger eingreifend als die übrigen Berichterstatter, den Olaf Tryggveson an dem Kriege Theil nehmen, was mit Ares Zeitrechnung unvereinbar: nach ihr war Olaf im Jahre 975 ein zweijähriges Kind. Snorre beruft sich

[25]) Fyrri þáttr sögunnar.

[26]) Jómsv. S. 1—5.

[27]) Jómsv. S. 6—13.

[28]) Sie findet sich auch mit größern oder geringern Abweichungen in Odds S. Ol. kon. Tr. 12. und in Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 66—70.

[29]) Snorra S. af Olafi Tr. 24. 26. 27.

[30]) S. III. §. 1.

auf das Zeugniß Halfreds [31]. Aber dessen Worte sind unbestimmt [32]. Odd hat sie ganz anders gedeutet und eine Legende daraus gebildet [33]. Die Unrichtigkeit beider Interpretationen geht aus dem Gedichte selbst hervor [34]. Abgesehen von all diesen Zusätzen bleibt in der Ottosage ein historischer Kern, der unbedenklich zur Vervollständigung des wortkargen Berichtes dienen kann, welchen Dithmar von dem Dänenkriege Ottos II. giebt.

Der Sage von Gorm und Thyre, wie sie den Anfang der Jomsvikingersage macht, steht eine abweichende Isländische Darstellung gegenüber, die am vollständigsten bei Gunnlaug [35], minder ausführlich in der Erzählung von Ragnars Söhnen [36] zu finden ist. Mit ihr stimmt auch Saxo [37], so weit eine aus Dänischen Liedern in Lateinische Prosa übertragene Erzählung übereinstimmen kann mit prosaischer Sage, die sich frei und ohne poetische Zwecke, wenigstens ohne die der eng zusammen gefaßten Ballade, in heimischer Sprache bewegt.

Die erste dieser Recensionen nennt als König Gorms

---

[31]) „Die Schlachthemdenbirken hieb der Stavelrossetummler rindefrei in Dänemark südwärts von Heidabyr.“ **Snorra S. af. Ol. Tr. 29.** Die Worte bedeuten: Kriegsleuten zerhieb der Viking (Olaf) die Rüstung in Dänemark südwärts von Heidabyr.

[32]) Vgl. Müller Sagabibliothek B. 3. S. 105.

[33]) **Odds S. Ol. kon Tr. 9.**

[34]) Aus den Strophen **Snorra S. af Ol. Tr. 30.** „Vielfach zerhauen ließ der Fürst, Tryggves Sohn, für der Riesinn wildes Roß am Ende mißgestalte Sachsenleichname zurück. Freundestolz gab der König weithin vieler Friesen dunkles Blut dem schwarzen Pferde der Nachtreiterin zu trinken. Der Lügenhelden mächtiger Bezwinger riß den Todeswähler aus dem Fleisch, der Heerberufer ließ das Aas der Flamänder den Raben preis gegeben.“ Wer so in des Kaisers Landen haus'te, kann nicht als dessen Verbündeter, als der fromme Streiter der Kirche gedacht werden, den die Sage aus ihm gemacht hat.

[35]) **Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 61—64.**

[36]) **Þattr af Ragnars sonum 3. 4.** Ein Fragment davon enthält auch Jomswikinga-Sagan. Kap. 2.

[37]) **Saxo p. 276—279.**

leiblichen Vater einen Fündling Knut: Gunnlaug und die Sage von Ragnars Söhnen wandeln ihn zum Pflegevater um, ihnen ist Gorm der Urenkel des königlichen Helden Ragnar Lodbrok. Darin giebt sich der glänzende Stammbaum als der spätere kund, welcher den geringern voraussetzt und zu beseitigen sucht. In genealogischer Hinsicht hat die Darstellung der Jomsvikingersage den Vorzug des höhern Alters vor den beiden andern.

Auch Saxo hat die spätere Ahnentafel; in dem Gedicht, das er übersetzte, war sie noch nicht. Dieses leitet die Ansprüche der Söhne Gorms auf England nicht wie Gunnlaug von Ragnar Lodbrok, also von väterlicher, sondern von mütterlicher Seite her. Da nun Gunnlaug und Saxo sonst übereinstimmen, so ist auch bei jenem nur der Stammbaum und was damit unmittelbar zusammen hängt als späterer Zusatz anzusehen, der sonstige Inhalt des Berichts steht darum noch nicht hinter der Jomsvikingersage zurück. Ja letztere ist augenscheinlich theilweise alttestamentlichen Geschichten nachgebildet [38]), wovon die andre Recension keine Spur zeigt; sie wählt ferner unter verschiedenen Berichten [39]) und verräth dadurch einen Zwiespalt in der Sage, den die andre Recension noch nicht kennt. Beides beglaubigt die Auffassung, wie sie Gunnlaug hat, als die ältere, unbefangene Sage. Für durchaus geschichtlich wird auch sie nicht gelten können, doch ist sie von Geschichte durchzogen. Was weiterhin aus ihr wird entnommen werden, bewährt sich durch seine Uebereinstimmung mit den Deutschen Annalisten und mit Adam von Bremen, die es ergänzt ohne äußerlich mit ihnen in Zusammenhang zu stehen. Erst durch diese Kunde von Island herüber werden

---

[38]) Jómsv. S. 8. vgl. mit 1 Mose 41.

[39]) J annare sögu er þess getid rc. Jómsv. S. 4.

die beiden Dänenkriege König Heinrichs [40]) in ihr rechtes Licht gestellt.

§. 3.
Land und Volk der Wenden.

Wie in der Karolingerzeit durch Einhard zuerst die Ostsee genannt wurde, so nennt zuerst eine **Urkunde** Ottos des Großen [1]) das Meer der Rugianer, den Rügianischen Bodden. Ein andres Wendisches Meer erwähnt um dieselbe Zeit Witichind [2]), aber ein Meer in dem Sinne, wie das Wort noch jetzt in Westphalen üblich ist [3]), unfern der Elbe [4]), einen Landsee nahe bei Lunkini, dem heutigen Lenzen. Solcher enthält das Wendenland freilich viele, bemerkt findet sich nur dieser.

Von den Flüssen, die früher genannt wurden, wird der Weichsel jetzt nicht gedacht: Waffen und **Unterhandlungen** der

---

[40]) Waitz (Jahrbücher des deutschen Reiches ꝛc. 1. S. 114.) will nur von einem Dänenkriege Heinrichs wissen, den er in das Jahr 934 setzt. Allein die Zeit beider Kriege, durch die Reichenauer Annalen und die Corveyer Fasti bestimmt angegeben, eben so deren Ausgang, auch Namen und Personen der bekriegten Könige sind völlig verschieden. Sind aber zwei, so muß der gegen Gorm der spätere sein. An ihn knüpfen die Fasti und Adam von Br. die Missionsreise des Unni. Der Krieg gegen Kuba ist mithin der frühere. Witichind erzählt diesen wohl später als die Ungernschlacht des Jahres 933, setzt aber damit das letztbemerkte Ereigniß nicht früher als das erstere. Seine Erzählung, der Charakteristik Heinrichs eingefügt, ist schon dadurch aus der annalistischen Folge der Begebenheiten abgesondert. Dazu kommt die Bestimmung „als Heinrich alle Nationen umher unterworfen gehabt," sei er mit dem Heere gegen die Dänen gezogen. Die Ungern rechnet Witichind zu den Besiegten (**rex victor reversus. Witich. p. 641.**), nicht zu den Unterworfenen, auch nicht zu den Nationen umher d. h. um Sachsen her, sondern die Abodriten, Wulzen, Heveller, Dalmanten, Böhmen und Redarier sind gemeint, die dem Könige tributbar waren. Die Zeit nach der Schlacht von Lunkini also ist es, welche der Annalist als die des Krieges gegen Kuba bezeichnet.

[1]) v. Raumer **Regesta nr. 154.**

[2]) **Witich. ann. p. 640.**

[3]) Wigand Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens B. 1. H. 4. S. 83. Anm.

[4]) **Fasti Corb. 929.**

Deutschen Könige reichten nicht bis dahin. Der östlichste Fluß, dessen auch nur einmal und nur im Vorbeigehn Erwähnung geschieht, ist die Warthe (Vurta) [5]). Dagegen war die Oder in Sachsen bekannt von ihrer Quelle [6]) bis zur Mündung [7]). Und zwischen der Oder und der Elbe ist nun die Peene nicht mehr das einzige kundbare Wasser. Neben ihr kommen auch zu ihren Namen die Rara (vermuthlich die Rekenitz) [8]), die Havel [9]) mit der Spree (Sprewa) [10]), die Elde (Eldia) [11]); selbst der kleine Fluß Strumina, die Stremme, wird gelegentlich bei einer Grenzbestimmung angeführt [12]). Denn die topographische Kenntniß des Wendenlandes war, wie die Urkunden ergeben, bereits genau genug; aber niemand hat die zerstreuten Nachrichten gesammelt, so sind sie verschollen oder Fragmente geblieben.

Auch in diesen schon zeigt sich eine völlig geregelte Eintheilung des Landes in Provinzen oder Gaue. Deren soll der Raum von der Nordsächsischen Grenze bis gegen die Elde und Peene 18 enthalten haben [13]), doch werden sie nicht genauer bezeichnet. Andre 25, ausdrücklich benannte, lagen von jenen Flüssen an aufwärts zwischen Oder und Elbe bis zum Bober und dem Lausitzer Gebirge [14]).

Von der Elbe und Stremme gegen Müritz und Elde [15])

---

[5]) Dithm. chron. p. 36.

[6]) v. Raumer Reg. nr. 222. 223.

[7]) Dies folgt daraus, daß die Provinz Wanzlow auf Usedom zum Havelberger Bisthum gelegt, also von den Sachsen besetzt gehalten wurde.

[8]) S. II. §. 6.

[9]) v. Raumer a. a. O. nr. 283.

[10]) v. Raumer nr. 210.

[11]) v. Raumer nr. 154.

[12]) v. Raumer nr. 154.

[13]) Adam. Brem. 69. Slavania bedeutet hier augenscheinlich nichts weiter als die Aldenburger Diöcese.

[14]) Die zunächst folgenden 23 Gaue werden namhaft gemacht in den Urkunden bei v. Raumer nr. 154. 160. 157.

[15]) Daß dieser Fluß nicht genau begrenzte, hat v. Ledebur gezeigt

breiteten sich die Gaue Zemzizi, den erstgenannten Flüssen zunächst, Liezizi zwischen Havel und Elbe, Nieletizi um Havelberg her, Dosseri an der Dosse, Wittstock (Wizaca) zu ihm gehörig, Linagga, die Gegend um Putlitz [16]), und Murizzi am Westufer der Müritz [17]).

Zwei anstoßende Gaue Tholenz, an der Westseite des Sees und Flusses Tollense bis zur Peene, gegen Demmin [18]) und Plot oder Chorizi, östlich und südöstlich der Tollensegewässer [19]), führten den gemeinschaftlichen Namen Rederi [20]).

Vier andere daneben hießen zusammen vielleicht Riedirerun [21]), gewiß die niedere Mark [22]). Sie lagen auf beiden Seiten der Peene bis zu deren Mündung: Misereth, die Gegend von Jarmen, Groswin um Anklam her, Wantz-

---

(Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staates B. 11. S. 28. 29.). Die Urkunde (v. Raumer nr. 154.) sagt auch nur, die Grenze gehe vom Ursprung der Elde gegen Abend, wo der Fluß sich in die Elbe ergieße.

[16]) Die Bestimmungen der Lage bis hieher nach v. Ledebur a. a. O. S. 29. 30.

[17]) Nach Lisch Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte II. S. 102.

[18]) Nach Lisch Jahrbücher rc. III. S. 8. rc.

[19]) v. Ledebur a. a. O. S. 30. 41.

[20]) Dies geht hervor aus Vergleichung der Urkunde von 1150 in Buchholz Geschichte der Churmark Brandenburg B. 1. S. 417. mit v. Raumer nr. 154. Rederi muß der dort angegebenen Reihenfolge nach zwischen Murizzi und der niedern Mark liegen. Tholenz gehört also sicher zu Rederi. Vermuthlich auch Plot: der Landesname Rederi scheint zusammen zu hängen mit dem Volksnamen der Riederi oder Redarii, welche als östliche Nachbarn der Tolonsener genannt werden. Im engern Sinne kann dennoch die Gegend Radwere oder Raduir genannt sein, deren ungefähre Grenzen Lisch Jahrbücher rc. III. S. 1. rc. nachgewiesen hat.

[21]) Dithm. p. 150. Daß der Name mit Rederi zusammen gehört, leuchtet ein, daß er nicht derselbe ist und nicht dasselbe Land bezeichnen kann, nicht minder. Kenner der Slavischen Sprachen mögen uns über die Bedeutung der Endsylbe belehren.

[22]) S. Köpke Jahrbücher des deutschen Reiches rc. 2. S. 117.

low auf der Insel Usedom [23]) und Woltze oder Wazrose, die Landschaft zwischen der Peene und Hilde [24]).

Wiederum südlich von der Stremme lag der Gau Moraciani, weiterhin um Zerbst und Jüterbock Ciervisti [25]), Ploni um Belitz [26]), Heveledun an der Havel um Brandenburg her, Zpriavani oder Sprewa, die Lande Teltow und Neubarnim [27]).

Muthmaßlich mehr nach Nordosten zu bis gegen die Uker vielleicht über sie hinaus erstreckten sich die Provinzen Riaciani und Uweri.

Die südlichsten aber waren Nisizi um Torgau her [28]), Luzizi, die eigentliche Lausitz von der Elster bis um die Spree [29]), Niciti oder Nice an der Spree oberhalb Zpriavani [30]), östlich davon bis an die Oder Selpoli [31]), vom Bober westlich bis an den kleinen Fluß Slubbe die Provinz Zara [32]), zuletzt um Bauzen her Milcini [33]).

Ob diese Eintheilung erst von den Deutschen Eroberern gemacht oder ursprünglich Wendisch war, ist ungewiß, um so gewisser, daß die Gaugrenzen nicht überall Grenzen der Wendischen Nationen waren.

Die achtzehn namenlosen Gaue hatten die Abodriten inne, im Unterschied von ihnen hieß die Nation der anstoßen-

---

[23]) Die drei letzten Orfbestimmungen nach v. Ledebur a. a. O.

[24]) v. Ledebur hält Woltze für Wollin. Ich sehe keinen Grund von der Erklärung abzugehen, welche die Urkunde von 1150 bietet. Woltze kann füglich der contrahirte oder corrumpirte Name Wolgast sein.

[25]) Riedel die Mark Brandenburg. Th. 1. S. 214.

[26]) Riedel a. a. O. S. 236.

[27]) Riedel a. a. O. S. 384. Vgl. v. Raumer a. a. O. nr. 160. 210. und v. Leutsch Markgraf Gero. S. 184.

[28]) v. Raumer Reg. nr. 203.

[29]) Nach v. Raumer historische Charten rc. S. 6.

[30]) v. Raumer Reg. nr. 210. Dithm. p. 149.

[31]) v. Raumer Reg. nr. 157.

[32]) Dithm. p. 157. not. 8.

[33]) Dithm. p. 91. 145.

den neunzehn benannten Provinzen die Welataben. Dieselben führten aber auch den Namen Luitizer [34]) im Gegensatz zu den Lusizern in den sechs südlichen Landschaften.

Die drei Hauptnationen sonderten sich weiter, die Abodriten in die westlicheren, an der Grenze Nordsachsens wohnenden Bukraner [35]) oder Waarer [36]) und die östlicheren Abatarener [37]) oder Abodriten im engern Sinne [38]); die Welataben in Vulzen [39]) und Vuloinen [40]) (Wilzen [41]) und Wilinen [42])); die Lusizer in Milzener [43]) und Lusizer [44]) diese auch Lusinzaner [45]) genannt.

Damit war die Sonderung der Abodriten und Lusizer vollendet, die beiden Welatabischen Nationen in der Mitte zwischen jenen schieden sich ferner, die Vulzen in Zcirizspaner und Tolonsener [46]), diese auch Tolensaner, jene auch Zerezepaner, Zircipaner und Zerezpaner [47]) geheißen, die Vuloinen, wie es scheint, zunächst in Heveller [48]) (Hevelder) [49]) und Redarier [50]).

---

[34]) Dithm. p. 151.

[35]) Contin. Regin. 934. Vgl. II. §. 4.

[36]) Witich. p. 660.

[37]) Ann. Sangall. maj. 955.

[38]) Witich. p. 660. Die Linonen, Smeldinger und Bethenzr (Balt. Studien Jahrg. 6. H. 2. S. 129.) werden nicht mehr erwähnt.

[39]) Witich. p, 639.

[40]) Witich. p. 660.

[41]) Dithm. p. 8. Zur Zeit Einhards wurden sämmtliche Welataben von den Franken Wilzen genannt, ein Theil wurde für das Ganze gesetzt, wie oft. Einh. ann. 789.

[42]) Helm. I, 2.

[43]) Dithm. p. 12. 113.

[44]) Witich. p. 660.

[45]) Contin. Regin. 963.

[46]) Ann. Sangall. maj. 955. Otto rex et filius ejus pugnaverunt cum Abatarenis et Vulcis, et Zcirizspanis et Tolonsenis d. h. mit den Vulzen, so wohl den Zcirizspanern, als auch den Tolonsenern.

[47]) v. Raumer Reg. nr. 207. 251. 261.

[48]) Witich. p. 639.

[49]) Witich. p. 647.

In den Redariern erreichte die Sonderung ihre Spitze. Sie gingen nochmals in Uchrer [51]) oder Ukraner [52]) und Redarier im engern Sinne aus einander, diese letzteren endlich in Riederer [53]) und Riezaner [54]).

Außerhalb der drei und vierzig Gaue erscheint noch das Wendische Volk der Rugianer [55]) oder Ruanen [56]): ihre Heimath wird nicht genannt, ohne Zweifel war sie das Eiland, das ihren Namen führt.

Im Osten rechts der Oder, und an der Warthe, doch angrenzend an die Vuloinen, fingen nun zuerst die Licicaviker oder Polen [57]) an bekannt und regsam zu werden, auch sie ein Slavisches Volk, aber den Wenden, besonders den Welataben, fast immer befeindet.

An der Spitze dieser Nationen standen noch, wie in der Karolingerzeit, Fürsten [58]), auch Herzoge [59]) oder Könige geheißen [60]). Ihre Würde war erblich [61]), mehrere besaßen sie zugleich [62]).

Das Volk schied sich in Freie und Sklaven. Letztere

---

[50]) Daß die Redarier zu den Vuloinen gehörten, ergiebt sich aus Witich. p. 660. vergl. mit dem kaiserlichen Schreiben Witich p. 661., daß auch die Welatabischen Nationen östlich von den Redariern bis an die Oder, aus den a. a. O. berichteten Umständen, daß die Heveller, ist Hypothese.

[51]) Witich. p. 633.

[52]) v. Raumer nr. 207. 251. 261. Die Ukraner sind nicht mit den Vukranern des Contin. Regin. zu verwechseln.

[53]) v. Raumer a. a. O. nr. 128. 207. 251. 261.

[54]) v. Raumer nr. 207. 251. 261.

[55]) v. Raumer nr. 154.

[56]) Witich. p. 658.

[57]) Witich. p. 660. Dithm. p. 97. 27. 36.

[58]) Principes. Witich. p. 647. 658.

[59]) Thugumir dux. S. das Necrologium des Klosters Möllenbeck in Wigands Archiv rc. B. 5. S. 355.

[60]) Regulus Stoinef. Witich. p. 658.

[61]) Witich. p. 647. —— qui jure gentis paterna successione dominus esset eorum, qui dicuntur Heveldi.

[62]) Witich. p. 647. Ad triginta fere principum barbarorum una nocte exstinxit.

wurden dem Hausrath gleich geachtet, und nicht eben höher galten Weib und Kind; um den freien Mann zu lösen wurden sie alle unbedenklich hingegeben [63]).

War der Wende friedlich daheim, so trieb er Getreidebau und Flachsbau, zog Pferde und Rinder auf [64]), lag auch der Bienenpflege ob [65]). Dabei fand begreiflich auch Handel Statt, im Lande selbst [66]), und mit den Fremden, kein roher Tauschhandel, vielmehr ergeben ausdrückliche Zeugnisse [67]), daß Geld im Umlauf war. Das Münzrecht aber würden die Deutschen Oberherren den Wendischen Fürsten schwerlich gestattet haben, wenn diese es auch gesucht: es war also Deutsches Geld, dessen man sich im Wendenlande bediente, Silbergeld entweder allein oder vornämlich, wenigstens geschieht nur dessen Erwähnung. Die geringste und gewöhnlichste Münze der Art, darum auch schlechthin Nummus genannt, war der Denar. Zwölf Denare machten einen Solidus [68]), zwanzig Solidi eine Libra Silbers [69]) oder vielleicht ein Silbertalent [70]). Zwölf Librä Silbers standen an Werth einer Libra

[63]) S. Witichinds Erzählung von der Eroberung von Lunkini. Witich. p. 640.

[64]) Helm. I, 12.

[65]) v. Raumer Reg. nr. 203. 210. 250.

[66]) Zeugniß dafür giebt die decima adquisitionis et venundationis. S. v. Raumer a. a. O. nr. 130. 250. In der ersterwähnten Urkunde steht wahrscheinlich durch einen Fehler venationis.

[67]) Census argenti. v. Raumer nr. 207. 250.

[68]) Capitul. Hludov. a. 816. §. 2. in Pertz Monum. III. p. 195.

[69]) Capitul. Karoli M. ad Teotonem villam datum a. 805. §. 19. in Pertz Monum. III. p. 131. rc. Ann. Fuld. 882. Quam libram viginti solidos computavimus expletam.

[70]) Der Sachsenspiegel übersetzt denarius durch Penning, solidus durch Schilling, libra durch Pfund. Nun findet sich III. 32. die Bestimmung: Dat rideperd, dar die rideman sime herren vppe dienen sal, dat gilt man mit eme pvnde. Die Lateinische Uebersetzung jenes Rechtsbuches hat pvnd hier durch talentum wiedergegeben. Darauf stützt sich die Annahme, daß Talent und Libra gleichbedeutend. Doch ist von andrer Seite dem widersprochen. Vgl. Schaumann Geschichte des niedersächsischen Volks. Göttingen 1839. S. 442. rc, wo fernere Nachweisungen gegeben sind.

Goldes gleich [71]), der Gehalt dieser betrug zwei Mark Goldes [72]).

Die Arabischen Münzen, die man im Lande gefunden hat, waren sicher nicht als Geld in Umlauf, sondern als werthvoller Schmuck und Schaustücke: man hat sie gewogen, nicht gezählt. Dafür zeugt die Menge zerschnittener Dirhems [73]). Doch lassen sie erkennen, daß die Verbindung der Wenden mit dem östlichen Europa und durch dieses mit dem Orient im zehnten Jahrhundert bestand, wie im neunten, nur klarer werden die Verhältnisse nicht [74]). Bedeutender als dieser ferne Handel war wohl der mit den Sachsen. Er war nicht mehr auf die drei Märkte beschränkt, welche Karl der Große ihm angewiesen hatte [75]). Kaiser Otto II. bestätigte [76]) bald nach Antritt seiner Regierung (975) den Magdeburger Kaufleuten das Recht überall in seinem Reich in christlichen und heidnischen Landen hin und her zu reisen und allein an vier namhaft gemachten Orten Zoll zu entrichten, darunter als Zollstätte für den Handel mit dem Wendenlande Bardonwik. Mit Dänemark handelten die Wenden vermuthlich jetzt, wie erweislich früher und später, in Schleswig. Dänische und Sächsische Kaufleute gingen weiter nach dem Norden; Tunsberg in Vikin, dem Norwegischen Küstenlande zwischen dem Lindesnes [77]) und der Göthaelv [78]), wurde vornämlich von

---

[71]) Karoli II. edict. Pistense §. 24. in Pertz Monum. III. p. 488.

[72]) Chron. Mogunt. in Urstisii rer. German. Tom. I. p. 569. Et nota, quod una libra habet duas marcas auri.

[73]) Vgl. v. Bohlen über den wissenschaftlichen Werth und die Bedeutsamkeit der in den Ostseeländern vorkommenden Arabischen Münzen, in den Abhandlungen der Königl. Deutschen Gesellschaft zu Königsberg. Vierte Samml. S. 20.

[74]) Rasmussen de orientis commercio cum Russia et Scandinavia medio aevo. Havniae. 1825.

[75]) Baltische Studien Jahrg. 6. H. 2. S. 132.

[76]) v. Raumer Reg. nr. 258.

[77]) Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 72.

[78]) Snorra S. af Olafi hinom helga. 59.

ihnen besucht [79]). Daß Wenden dorthin gekommen, daß sie überhaupt Seehandel getrieben, dafür ist auch im zehnten Jahrhundert noch kein bestimmtes Zeugniß. Aber Wendische Seeräuber finden sich erwähnt an der Küste von Schonen [80]). Man wird demnach annehmen dürfen, beide Arten des Erwerbes seien neben einander oder bald nach einander betrieben worden, welche zuerst steht dahin, aber beide vornämlich von einem Hafen aus, einem vielnamigen Orte.

Saxo nennt ihn Julin [81]), die Isländer Jomsburg [82]), Adam von Bremen Jumne [83]): die beiden letzten Namen, im Wesentlichen übereinstimmend, sind ohne Zweifel als die richtigen anzusehen. Die Stadt lag nach Angabe des Bremer Domherrn da, wo die Oder in die Ostsee fließt [84]), auch die Palnatokesage setzt sie unmittelbar an die See [85]). Nun war aber die Dievenow bereits im zwölften Jahrhundert unfahrbar für Seeschiffe [86]), die Peene kennt Adam von Bremen als einen besondern, von der Oder unterschiedenen Fluß [87]), die Mündung der Sviene also muß der Ort sein, den er bezeichnet. Auf welcher Seite des Stromes Jumne lag, oder ob vielleicht auf beiden, wird sich schwerlich entscheiden lassen [88]).

---

[79]) Gunnlangs S. Ol. kon. Tr. 5. Snorra Haralds S. ens harf. 38.

[80]) S. II. §. 5.

[81]) Saxo p. 289.

[82]) Jómsv. S. 23. vgl. mit Saxo p. 284. Julina piratica ist die Uebersetzung des Isländischen Jómsvíkingar.

[83]) Adam. Brem. 70. Vgl. Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtkunde. B. 3. S. 658.

[84]) In ostio Oddorae, qua Scythicas alluit paludes. Ad. Br. 66. Vgl. Ad. Br. 217. 228.

[85]) Jómsv. S. 23. Sumr hlutr borgarinnar stód út á säinn.

[86]) Saxo p. 521.

[87]) Adam. Brem. 66.

[88]) Dahin muß ich eine frühere Angabe (Abhandlungen der Königl. Deutschen Gesellschaft. Dritte Samml. S. 174.) ermäßigen, welche Jumne an die Stelle versetzte, „wo jetzt Svienemünde steht." Der Annahme Mohnikes (Heimskringla. B. 1. S. 537. 538.), die beiden Inseln Usedom und

Dem Bremer Chronisten gilt es ausschließlich als Wendische Stadt [89]), den Isländischen Sagen eben so ausschließlich als Dänische Niederlassung [90]); Saxo allein weiß von beiden und setzt die Wendenstadt als die erste, in ihr oder bei ihr [91]) siedelten sich die Dänen an [92]), in ähnlicher Weise also hier, wie an der Friesischen Küste in Dorestat [93]). Was aber von der Thätigkeit Jumnes zuerst berichtet wird, ist nicht Handel, sondern Seeraub und Krieg.

Krieg ist auch auf dem Lande die Hauptthätigkeit der Wenden, von der die Geschichte dieses kampfreichen Zeitraumes meldet; die Art, wie sie ihn führten, wird nur gelegentlich berührt.

Zur Vertheidigung des Landes dienten Festen. Diese hatten nicht bloß Erdwälle, es werden ausdrücklich Mauern er-

---

Wollin seien die von der Jomsvikingersage erwähnte Landschaft Jom, widerspricht wenigstens zur Hälfte die Stiftungsurkunde des Havelberger Bisthums, welche diesem den Gau Wanzlow zutheilt. Wanzlow aber hat unleugbar auf Usedom gelegen. Ja es wird sehr zweifelhaft, ob überhaupt eine Provinz Jom im Wendenlande gewesen ist. Unter den Provinzen, die seit dem zwölften Jahrhundert in Pommern genannt werden, kommt sie nicht vor, ein Skaldenzeugniß für sie ist auch nicht aufzubringen. Der Name scheint Nordisch. Dann wird der Stamm kein anderer sein können, als **hióm**, was nach Björn Haldorsen das Fettauge oder den leichten Schaum auf einer Flüssigkeit bedeutet. Jomsburg ist also die Schaumburg, und wenn Thorvald Hjaltason sie das Lager der Flußhöhen (**Elfar fialla bedr. þattr Styrb. 2.**) nennt, so ist das nur eine Umschreibung des Namens Jomsburg in der hyperbolischen Manier der Skaldenpoesie; denn die Flußhöhen sind augenscheinlich die Wellen, vielleicht gar nur der Schaum auf den Wellen. Die Landschaft Jom aber möchte leicht ein Gebilde der späteren Sage sein, heraus gedeutet und gedichtet aus dem Namen der Jomsvikingerfeste.

89) **Civitas Slavorum. Ad. Br. 70.**

90) **Jómsv. S. 23. Knytlinga S. 1.**

91) **Apud** kann nach dem Sprachgebrauche Saxos beides bedeuten. Vgl. Abhandl. der K. Deutschen Gesellsch. zu Königsberg. Dritte Samml. S. 172. Anm. 159.

92) **Saxo p. 282.**

93) Balt. Studien Jahrg. 6. H. 2. S. 154. 160 rc.

wähnt [94]). Die vornehmsten unter ihnen, wenigstens die um deren Besitz gestritten wurde, waren Starigard, Aldenburg bei den Deutschen, im Lande der Waarer, der Wagrier, wie sie Helmold nennt [95]), Suithleiscranne [96]), Lunkini an der Elbe [97]) jetzt Lenzen [98]), Brennaburg im Lande der Heveller an der Havel [99]), Liubusua im Lusizerlande [100]), jetzt ein Dorf zwischen Dahme und Schlieben [101]). Im zehnten Jahrhundert war Liubusua ein ansehnlicher Ort. Sie lag auf einer Anhöhe, enthielt zwölf Thore und konnte zehn tausend Menschen fassen, man glaubte sie von den Römern angelegt. Unter ihr nach Süden zu, nur durch ein Thal von ihr getrennt, befand sich eine zu ihr gehörige, zweite, bedeutend kleinere Feste.

Die Wendischen Kriegsleute waren theils Fußvolk, theils Reiterei, ihre Bewaffnung scheint nicht verschieden gewesen zu sein von der Deutschen. Ihrem Charakter nach schildert sie der Sachse Witichind als einen harten Schlag Menschen, ausdauernd in der Arbeit, gewöhnt an die magerste Kost: was die Deutschen schwere Last dünkte, war ihnen ein Vergnügen, das äußerste Elend achteten sie gering, wenn es die theure Freiheit galt [102]).

---

[94]) Cogens eos intra murum ꝛc. Omnibus, quae foras murum erant ꝛc. Witich. p. 656.

[95]) Helm. I., 12.

[96]) Witich. p. 657. Die Lage des Ortes ist zweifelhaft. An Schwedt, worauf Wedekind Noten ꝛc. I. S. 20. 21. hinaus will, ist nach allen Umständen nicht zu denken; v. Raumer historische Charten S. 5. sucht die Stadt mit Recht näher gegen die Priegnitz zu, v. Leutsch Markgraf Gero S. 98. östlich von Boizenburg an der Sude und Kränike.

[97]) Witich. p. 639. Fasti Corb. 929.

[98]) v. Ledebur Archiv für Geschichtskunde des Preuß. Staates B. 3. S. 207. 208.

[99]) Witich. p. 639. 647.

[100]) Dithm. p. 12. 174. 184.

[101]) Wohlbrück Geschichte des Bisthums Lebus. Berlin 1839. Th. 1. S. 4.

[102]) Witich. p. 647.

Von der Religion der Wenden bricht in dieser Zeit die erste Kunde durch. Unter der Beute, welche die Sachsen in einer eroberten Feste der Waarer machten, befand sich ein aus Erz gegossenes Bild des Saturn: so lautet die Nachricht [103]. Sie ist mangelhaft; selbst die Erläuterung von einer andern Seite her [104]), Saturn sei die Slavische Gottheit Sytiwrat, fördert wenig. Denn auch Sytiwrat ist nur ein Name, über die religiöse Vorstellung, die sich an ihn knüpfte, fehlt jeder Aufschluß. Doch ist die Nachricht von Wichtigkeit.

Bis zum Bilderdienst war also die Religion der Wenden bereits nach der Mitte des zehnten Jahrhunderts gediehen. Damit beginnt kein Volk. Eine Reihe Entwickelungen, der ganze Naturcultus muß vorher gegangen sein, aber er liegt noch verdeckt, wie die Häuser einer Stadt ungesehen unter dem Horizonte liegen, während die Thürme dem Auge fernher sichtbar werden.

Und bis zum Erzguß war die Kunstfertigkeit der Wenden gediehen. Daraus und aus allem, was vorher von ihnen gemeldet, geht klar hervor: sie waren kein rohes Barbarengeschlecht, sie hatten bereits eine Cultur gewonnen, sie waren bildungsfähig und strebten nach Bildung.

II.

Die Wenden und die Deutschen.

§. 1.

Das Herzogthum der Ludolfinger.

Das Geschlecht der Ludolfinger besaß im neunten und

---

[103]) Witich. p. 660.

[104]) Mater verborum s. v. Saturnus in der Sammlung: Zbjrka neydá wnegsjch Slownjku Latinsko-Ceskych. Vetustissima vocabularia Latino-Boemica. W Praze. 1833.

zehnten Jahrhundert ansehnliche Erbgüter in Sachsen und Thüringen, an der Lippe, Ruhr, Weser, Wipper und Unstrut [1]). Als Stammvater wird Graf Egbert genannt, derselbe, welcher auf Geheiß Karls des Großen die Esseveldoburg in Nordsachsen gründete [2]). Dessen Sohn war Ludolf [3]). Ihn erhob König Ludwig der Deutsche zum Grafen, bald darauf zum Herzog [4]), dem ersten in Sachsen, seitdem das Land mit dem Frankenreiche vereinigt war. Vermuthlich geschah dies i. J. 852, wo zum letzten mal eine große, vom Könige selbst gehaltene Landesgemeine in Sachsen erwähnt wird. Denn eben diese stellte das Bedürfniß einer über der Grafengewalt stehenden Macht sehr deutlich heraus. Die Rechtspflege lag darnieder, das königliche Familiengut wurde veruntreut [5]). Die Functionen des neugeschaffenen Amtes waren demnach vermuthlich die Oberaufsicht über jene beiden, dazu die Anführung des gesammten Sächsischen Heeres [6]). Aber ein Amt, nicht ein Land war das Herzogthum Ludolf's. Bei seinem Tode [7]) wurde es seinem älteren Sohne Bruno übertragen: Luitgard, Brunos Schwester, ward die Schwiegertochter Ludwigs des Deutschen und nach dessen Tode selbst Königin [8]).

Als Sachsenherzog führte Bruno das Heer, welches in der großen Nordmannenschlacht des Jahres 880 unterlag [9]), und kam selbst im Gefechte um [10]). Ihm folgte in gleicher

---

[1]) Wedekind Noten zc. VI. S. 110. zc.
[2]) Baltische Studien. Jahrg. 6. H. 2. S. 144.
[3]) Die Verwandschaft entwickelt Wedekind a. a. O. II. S. 150 zc.
[4]) Vgl. Waitz Jahrb. zc. S. 130, wo auch die Beweisstellen angegeben sind.
[5]) Ann. Fuld. 852.
[6]) Den Beweis dafür giebt die Nordmannenschlacht vom Jahre 880.
[7]) J. J. 866. Ann. Xant. 866.
[8]) Ann. Fuld. 880. Regin. Chron. 882
[9]) Balt. Stud. Jahrg. 6. H. 2. S. 166.
[10]) Witich. Ann. p. 634. Ann. Fuld. 880.

Würde sein jüngerer Bruder Otto, er wie sein Vater von den Zeitgenossen bald Herzog, bald Graf genannt [11]).

In seine Verwaltung fällt das erfolglose Unternehmen König Arnulfs gegen die Abodriten und der Friede, der diesen einige Jahre später auf ihr Ansuchen bewilligt wurde [12]). Was der Herzog dabei gethan, melden die Zeugen nicht; daß er theilnahmlos jenen Ereignissen innerhalb seines Amtssprengels zugesehen, ist nicht glaublich. Jedenfalls scheint das Wendenland rechts der Elbe nach der Unterwerfung der Abodriten eine geraume Zeit äußerlich in Ruhe geblieben zu sein. So lange Otto lebte, ist auf der Seite des Stromes von keinem Kampf gegen Slaven die Rede. Nur mit den Dalamanten oder Daleminciern am linken Ufer der Elbe, nördlich vom Erzgebirge, östlich vom Chemnitzflusse [13]), hatte der Sachsenherzog lange Krieg zu führen.

Inzwischen starb König Ludwig, der Letzte vom Karolingischen Stamme (911). Franken und Sachsen trugen dem Ludolfinger Otto die Krone an; aber er lehnte sie ab, denn er war hoch bejahrt, ist auch bald nachher gestorben. So kam das Königthum an den Frankenherzog Konrad; Sachsenherzog wurde nach Ottos Tode (912) dessen Sohn Heinrich, ein tapferer und einsichtiger Kriegsmann, damals 36 Jahre alt [14]).

Schon bei seines Vaters Leben und von diesem beauftragt hatte er den Krieg gegen die Dalamanten geführt. Sie hatten ihm nicht zu widerstehen vermogt und Hülfe bei den Ungern gesucht, deren flüchtige Reiterschaaren in jener Zeit [15])

---

[11]) Vita S. Idae 9. Ann. Xant. 866. Witich. p. 634. Fasti Corb. 912.

[12]) Balt. Stud. Jahrg. 6. H. 2. S. 165.

[13]) Dithm. p. 4.

[14]) Als Heinrich i. J. 936 starb, war er 60 Jahre alt. Witich. p. 642.

[15]) Seit dem Jahre 899. Ann. Alam.

Norditalien und die Süddeutschen Lande plündernd und verheerend durchstreiften. Die Gerufenen waren gekommen und von den Dalamanten geführt zum ersten male in Sachsen eingedrungen [16]: bald war ein zweiter Haufe erschienen, der nicht minder verderblich haus'te [17]. Dann folgten einige Jahre der Rast für diese Gegenden, während Süddeutschland durchstürmt wurde [18]. Als aber Herzog Heinrich nicht lange nach seines Vaters Tode mit dem Könige Konrad in Zwist und Fehde gerieth [19], brachen auch die Ungern wieder herein, zuerst in Thüringen [20], darauf i. J. 915 in Sachsen. Bis nach Fulda hin erging dieser Zug; das Bremer Erzstift wurde durch ihn verheert, Bremen selbst scheint damals heimgesucht zu sein. Kirchen wurden in der Stadt niedergebrannt, Priester vor den Altären erschlagen, Geistliche und Laien ohne Unterschied theils getödtet, theils gefangen fortgeführt, die Kreuze abgehauen und verspottet. Plötzlich erhob sich ein Sturm und trieb die Schindeln von den halb verbrannten Kirchendächern mit solchem Ungestüm unter die Ungern, daß diese die Flucht ergriffen und zum Theil in den Strom gejagt wurden, zum Theil den Bremer Bürgern in die Hände fielen [21].

Seit diesen Heerfahrten der Ungern, vielleicht durch sie angeregt, kamen die Völker des rechten Elbufers wieder in Bewegung. Die Wenden verwüsteten die Hamburger Parochie, während die Ungern Bremen [22]. Dazu die Dänen.

---

[16]) Fasti Corb. 906.

[17]) Ann. Alam. 908. Contin. Regin. 908.

[18]) Ann. Alam. et Aug. 909. 910.

[19]) Die Fehde gehört nach Waitz Jahrbücher rc. S. 22. 29. in die Jahre 912—916.

[20]) Cont. Regin. 912.

[21]) Die Corveyer Fasti und der Fortsetzer des Regino geben das Jahr; die nähern Umstände der Verwüstung berichtet Adam v. Br. ohne genauere Zeitangabe als die, das Ereigniß falle in die Zeit des Erzbischofes Hoger und seines Nachfolgers Reginward.

[22]) Adam. Br. 44.

Auch durch sie erfuhr Sachsen harte und langwierige Verheerung [23]).

Da einigten sich König Konrad und der Sachsenherzog [24]). Zwei Jahre nachher starb jener (918), und Heinrich wurde selbst zum Könige gewählt.

§. 2.
König Heinrich und die Wenden.

Schon im ersten Jahre seines Königthumes bemühte sich Heinrich eifrigst um die Abwehr der unbändigen Slaven [1]). Was er ausgerichtet, was in der nächstfolgenden Zeit gegen sie geschehen, wird nirgend gemeldet. Furchtbarer als sie waren die Ungern.

Als diese i. J. 924 in Sachsen einbrachen [2]), brannten und mordeten, wagte der König nicht mit ihnen zu streiten, sondern hielt sich in der Feste Werlaon. Doch gerieth ein Ungerscher Fürst in die Gefangenschaft der Sachsen. Dies Ereigniß ward von Bedeutung. Für die Freiheit des hohen Gefangenen und einen jährlichen Tribut verstanden die Ungern sich zu einem neunjährigen Frieden [3]).

Heinrich benutzte die Waffenruhe um Anstalten zur Vertheidigung des Landes zu treffen. Vornämlich wurden Festen erbaut und mit Besatzung versehen, auch der Kriegsdienst zu Roß befördert und geübt. Zugleich sollten die Wendischen [4])

---

[23]) Witich. p. 638.

[24]) Dithm. p. 6.

[1]) Contin. Regin. 921.

[2]) Contin. Regin. 924.

[3]) Witich. p. 638. Wo in diesem und dem folgenden §. kein Zeuge besonders genannt wird, liegt das erste Buch des Witichind der Erzählung zum Grunde.

[4]) In expugnando **barbaras** nationes. Witich. p. 639. Daß der Annalist durch den Ausdruck barbari Wenden bezeichnet, ist von Köpke Jahrb. des Deutschen Reiches unter der Herrschaft K. Ottos I. S. 9. 10. 85—87. dargethan.

Nationen bezwungen werden: der König selbst eröffnete rasch den Krieg wider sie.

Mit den Hevellern wurde begonnen. Im Jahre 927 oder 928 geschah der erste Angriff. Heinrich, den sein funfzehn- oder sechzehnjähriger Sohn Otto auf dieser Kriegsfahrt begleitete [5]), ermüdete den Feind durch viele Gefechte, lagerte sich dann im strengsten Winter auf dem Eise [6]) vor Brennaburg und überwältigte die Feste durch Hunger, Schwert und Kälte, mit ihr das ganze Land. Dann ging er zurück auf das linke Elbufer und machte sich die Dalamanten und Böhmen zinsbar. Andere Sächsische Heerhaufen müssen inzwischen auf der andern Seite des Stromes den Krieg fortgesetzt haben, denn im nächsten Jahre waren dort außer den Hevellern auch die Redarier, Vulzen und Abodriten dem Könige unterworfen.

Allein plötzlich brach ein allgemeiner Aufstand der Wenden aus. Diesmal waren die Redarier die Führer. Sie überfielen zuerst in großer Menge die Feste Wallislevi [7]), eroberten sie und erschlugen deren Bewohner. Nach diesem Siege erhoben sich auch die übrigen.

Der König sandte dagegen Heer und Kriegsvolk [8]) wider die Empörer aus. Den Oberbefehl übertrug er dem Bernhard, unter dem das Land der Redarier gestanden hatte, und dem Thiatmar. Beide erhielten den Auftrag die Feste Lun-

---

[5]) Die Zeitbestimmung nach Waitz Jahrb. 2c. S. 85—87. Um dieselbe Zeit wurde Wilhelm, der natürliche Sohn Ottos und einer gefangenen Wendischen Edlen geboren (**Cont. Reg.** 928. **Dithm. p.** 39. **Witich. p.** 661). Daraus ergiebt sich die Theilnahme Ottos an dem Kriege, sein Alter aus der Angabe der Hroswitha, er sei im Todesjahre seines Großvaters gestorben. Waitz Jahrb. 2c. S. 15.

[6]) „Des Havelflusses" fügt Waitz hinzu. Witichind sagt es nicht.

[7]) Walsleben in der Altmark. S. v. Ledebur Archiv 2c. B. 3. S. 268.

[8]) **Exercitus cum praesidio militari.** Ueber den Unterschied der beiden weiter unten in diesem §.

kini zu belagern. Aber am fünften Tage, nachdem die Belagerung angefangen, erfuhren die Sächsischen Heerführer durch ihre Späher, die Wenden seien im Anzuge und beabsichtigten in der nächfolgenden Nacht das Lager vor Lunkini zu überfallen. Den Kriegern wurde daher anbefohlen, sie sollten wach bleiben. Unter ihnen waltete Freude und Betrübniß, Furcht und Hoffnung, bis die Nacht einbrach, finsterer als gewöhnlich, auch fiel starker Regen. Dadurch wurde der feindliche Anschlag vereitelt. Doch blieb das Sächsische Heer die ganze Nacht unter den Waffen, und als der Morgen dämmerte, am vierten [9]) September 929, empfingen alle das Sacrament, schwuren einander und ihren Führern treuen Beistand und rückten, da die Sonne aufging, bei klarem Wetter, dem Feinde entgegen. Bernhard griff zuerst mit dem Vortrabe an, zog sich aber bald auf das Hauptheer zurück und berichtete, viel Reiterei hätten die Wenden nicht, aber eine ablose Menge Fußvolk, nur sei dieses durch den nächtlichen Regen so erschöpft, daß es allein von den Reitern getrieben zum Treffen vorgehe. Als nun die Sonnenstrahlen auf der Heiden durchnäßte Kleider fielen, stieg ein Dunst davon empor, aber um die Christen war es klar: daraus schöpften diese Hoffnung und Vertrauen. Das Zeichen wurde gegeben, der Feldherr ermahnte die Schaaren, und mit lautem Geschrei drangen sie in den Feind. Ihn zu durchbrechen gelang zwar nicht, er stand zu fest gedrängt, doch wurde rechts und links mit dem Schwerte nieder gehauen, wer sich von seinen Genossen entfernte. Inzwischen wuchs der Kampf. Schon waren viele auf beiden Seiten gefallen, doch standen die Heiden noch geschlossen da. Aber nun nahm Bernhard die Hülfe Thiatmars in Anspruch. Dieser sandte den Feinden eine Schaar von funfzig Geharnischten in die Flanke: sogleich verwirrten sich

[9]) So die Fasti Corb. Nach Dithm. p. 9. am fünften.

die Reihen der Angegriffenen, Niederlage und Flucht nahm überhand.

Das geschlagene Heer suchte sich in die benachbarte Feste zu werfen, aber Thiatmar hinderte es daran. Vielmehr wurde es in ein nahe bei belegenes Meer [10]) gedrängt, und alle jene Menge kam durch das Schwert oder im Wasser um; vom Fußvolk blieb keiner übrig, wenige von den Reitern.

Am folgenden Tage ergab sich Lunkini. Nur Leben und Freiheit wurde den Belagerten gelassen, ohne Waffen zogen sie hinaus, ihre Sklaven und alle Habe nebst Weibern und Kindern blieben in der Hand der Sieger, die von ihrer Seite auch manche angesehene Männer verloren hatten, darunter zwei Lothare, welche die Corveyer Fasti als Herzoge (duces) bezeichnen.

Die heimkehrenden Führer des Sächsischen Heeres wurden von dem Könige mit Ehren empfangen: sie hatten mit geringer Macht einen großen Sieg erstritten. Es sollen 200000 Wenden in diesem Aufstande umgekommen sein, 120000 auf der Wahlstatt, 800 Gefangene erlitten nach der Schlacht den Tod, der ihnen vorher gedroht war.

Erst nach diesem Kriege, durch den mit den andern empörten Nationen auch die Dalamanten völlig bezwungen wurden, kann die Anlage der Feste Meißen erfolgt sein, welche dem Könige Heinrich zugeschrieben wird: das Jahr ist nicht zu bestimmen. Eben so wenig die Zeit eines Feldzuges, der von hieraus weiter in das Wendenland unternommen wurde [11]). Aber das Resultat desselben ist klar genug. Heinrich unterwarf die Milzener seiner Herrschaft, zwang sie zum Tribut,

---

[10]) S. I §. 3.

[11]) Waitz Jahrbücher ꝛc. S. 201. meint den Milzenerkrieg in das Jahr 932 setzen zu können. Die Angaben in v. Raumers Regesten sind sehr verwirrt. Sie führen den Krieg zweimal an, unter Heinrich I. und Otto I. (S. nr. 116. 156.)

belagerte auch die Stadt Liubusua im Lande der Lusizer und nöthigte die Belagerten zuerst die größere Feste [12]) zu räumen und sich in die kleinere zurückzuziehen, endlich auch diese zu übergeben. Die untere Burg wurde darauf niedergebrannt [13]), die Lusizer aber wurden zinsbar, allem Ansehn nach in Folge dieser Unternehmung [14]).

So waren sämmtliche Wendische Nationen rechts der Elbe durch König Heinrich tributbar gemacht. Der Tribut bestand in Zehnten und Zins [15]), letzterer theils in Geld [16]) theils in Naturalien. Getreide, Flachs [17]), auch Honig [18]), werden als zinspflichtige Gegenstände genannt. Der Zehnte war Erwerb- und Verkaufzehnte [19]), also, wenn die Benennung genau der Sache entsprach, eine auf den Handel gelegte Steuer, welche übereinstimmend mit der Spanischen Alcobala bei jedem Kauf den zehnten Theil des Kaufpreises in Anspruch nahm.

Die Erhebung geschah ohne Zweifel durch Sachsen; sie war den Unterworfenen drückender, als die Abgaben. Diese ließen sie sich gefallen, jener widerstrebten sie [20]). Die Sieger aber behaupteten ihr Herrenrecht durch Festen und gewaffnete Mannschaft an der Grenze und im eroberten Lande.

Die Festen, theils den Wenden abgewonnen, theils neu

---

12) Vgl. I. §. 3.

13) Dithm. p. 12.

14) Vor 949 muß Lusici erobert sein, denn in diesem Jahre ward der Gau dem Brandenburger Sprengel zugetheilt. In den ersten Jahren Ottos I. wird aber nirgend eines Krieges in jener Gegend gedacht. Geros Krieg (II. §. 7.) war später, erst um 963.

15) v. Raumer Reg. nr. 130.

16) Census argenti. v. Raumer a. a. O. nr. 207. 251. 261.

17) Helm. I. 12.

18) v. Raumer nr. 203. 210. 250.

19) S. I. §. 3. Anm. 66.

20) Aderat legatio barbarorum tributa socios ex more velle persolvere nuncians, ceterum dominationem regionis velle tenere: hoc pacto pacem velle, alioquin pro libertate armis certare. Witich. p. 658.

gegründet [21]), bestanden gewöhnlich aus einer Burg (urbs, castrum) mit daneben belegener, ganz offener oder schwach befestigter Ortschaft (suburbium, civitas, oppidum).

Die Militairmacht war zweierlei. Drohte den Grenzen Gefahr vom Feinde, so bot der Bann des Königs das Heer (exercitus) auf. Ihm war, außer den Besitzern königlicher Beneficien jeder Freie pflichtig, wer mindestens drei Hufen besaß, persönlich, wer weniger, durch einen mit mehrern gemeinschaftlich Ausgerüsteten [22]). Die Anführer des Heeres, gewöhnlich mehrere zugleich, hießen nun Herzoge (duces) [23]): das Herzogthum der Ludolfinger war mit dem Königthume verschmolzen, seitdem König Heinrich zuerst aus seinem Geschlechte mit freier Macht Sachsen beherrschte [24]).

Die Festen zu besetzen diente eine Mannschaft, die nicht wie das Heer nach vollendetem Feldzuge in die Heimath zurückging, sondern unter den Waffen blieb und aus dem Tribut der Wenden besoldet und belohnt wurde [25]), das königliche Kriegsvolk (militia, praesidium militare). Dieses enthielt wiederum zwei ungleichartige Haufen. Den Kern machten die Beneficiaten und freien Ministerialen aus, welche vorzugsweise Milites genannt zur Vertheidigung der Burgen bestellt waren. Neben solchen ehrenhaften Männern dienten andre von zweideutigem Rufe, solche, die als Diebe und Räuber dem Gesetz verfallen, aber zum Kriegshandwerk tüchtig befunden, begnadigt und in den Suburbien mit Grundstücken und Waffen versehen waren: nur ihre Landsleute sollten sie schonen, im Feindeslande war ihnen gestattet zu rauben, so

---

[21]) Z. B. Meißen. Dithm. p. 12.

[22]) Capitul. Aquense a. 807. §. 1. 2. 5. in Pertz Monum. III. p. 148 ꝛc.

[23]) Fasti Corb. 929.

[24]) Witich. p. 634.

[25]) Witich. p. 649.

viel sie sich getrauten. Die erste Ansiedlung der Art geschah in Merseburg, daher nannte man sie sämmtlich Merseburger [26]), oder nach einem nahe gelegenen Burgward Keuschberger [27]), mit einem Slavischen Namen Wethenici [28]). Die Anführer des königlichen Kriegsvolkes hießen Markgrafen (marchiones) [29]), denn ihnen waren auch die Landschaften untergeben, in denen ihre Kriegsleute standen. Ein solches Territorium jenseits der befestigten Grenzlinien (limites), welche schon in der Karolingerzeit Sachsen gegen die Wenden sicherten [30]),

---

[26]) Witich. p. 643.

[27]) Burgwardum Cuskiburg oder Ciusceburg. Höfer Zeitschrift für Archivkunde B. I. S. 534. 162. Davon vermuthlich die Benennung Cukesburgienses bei Dithm. p. 114.

[28]) Wethenici und Cukesburgienses sind einerlei nach Dithmars ausdrücklicher Angabe. Daß Wethenici und Mersaburii ebenfalls gleich bedeutend sind, ergiebt sich aus der Vergleichung von Dithm. p. 171. Wethenici ex suburbio ꝛc. mit Dithm. p. 203. Quod juvenes mei ꝛc. und dem Ann. Saxo 1015.

[29]) Aus der Zeit Heinrichs weiß ich kein Beispiel für diese Benennung. Witichind hat dafür allgemeine Ausdrücke oder Umschreibungen z. B. praeses, princeps militiae, qui procurabat, ne qua hostium irruptio accidisset ꝛc. Doch unter Otto dem Großen kommt der Amtsname marchio vielfach vor; auch vor König Heinrich fehlt er nicht. Einh. ann. 828. Ann. Bert. 844.

[30]) Solcher Limites werden in der Karolingerzeit zwei an der Wendischen Grenze namhaft gemacht, der limes Saxoniae, qui trans Albiam est (Adam. Brem. 62.) und der limes Sorabicus (Ann. Fuld. 849.). Sie standen vermuthlich in Zusammenhang durch eine befestigte Linie, die von Nordalbingien aus an der Elbe hinauf bis zur Saale ging, und in welcher Hohbuoki mag gelegen haben. Aber Marken, wie in der Zeit der Ludolfinger, werden unter dem frühern Königsgeschlecht an der Abodriten- und Welatabengrenze nirgend erwähnt. Der Definition Stenzels (De marchionum origine p. 13.): Marchiones saeculo nono vocabantur proceres seu comites — — qui — — provinciae limitaneae praefecti erant, quam majores marcam appellaverunt, muß ich für die eben angedeutete Grenze widersprechen. Die Hauptstütze jener Annahme ist eine Aeußerung des St. Gallener Mönchs: Providentissimus Carolus nulli comitum, nisi his, qui in confinio vel termino barbarorum constituti erant, plus quam unum comitatum aliquando concessit. Aber zuerst hat das Zeugniß in seiner Allgemeinheit für den vorliegenden Fall keine streng beweisende Kraft, demnächst beschränkt es sich selbst durch das aliquando, das an

hieß aber jetzt eine Mark. Man verglich es den Grafschaften auf Deutschem Boden, gab ihm auch wohl denselben Namen [31]), die Markgrafen aber wie die Herzoge nahm der König aus den Grafen; dies Amt hatte daher immer, wer eins jener beiden bekleidete.

§. 3.
König Heinrich und die Dänen.

Mit den Wenden zugleich hatten die Dänen das Sachsenland angegriffen [1]). Auch gegen sie ist gefochten, in drei glücklichen Feldzügen, so lange Heinrich lebte.

Den ersten unternahm ein Oheim der Gemahlin des Königs, Reginbern. Wann die Heerfahrt geschehen, ob vor oder nach der Erhebung Heinrichs auf den Deutschen Thron, läßt sich nicht bestimmen. Ihr Ausgang war eine Niederlage der Dänen. Sachsen, wenigstens der Theil, der am linken Elbufer lag, wurde dadurch eine Weile von den Angriffen jener Feinde befreit [2]).

---

eine bleibende Einrichtung zu denken nicht gestattet. Dazu ist der Autor bekannter Maßen sehr unzuverlässig. Und wenn die Mark (provincia limitanea) dadurch entstand, daß mehrere an der Grenze belegene Grafschaften Einem übertragen wurden, so war in jenen begreiflich kein anderer Graf als der Markgraf, und es bleibt unerklärt, woher dann die Grenzgrafen (comites limitis) kamen, welche Einhard auf das bestimmteste von dem Marchio unterscheidet. So viel mir einleuchtet, war letzterer in der Karolingerzeit nie etwas anderes als ein Missus mit nur militärischer Gewalt. Marcha aber bedeutet in demselben Zeitraume nichts anderes als limes. Die oft angeführten Ausdrücke der Ann. Bertin. 839 regnum Saxoniae cum marchis suis und quasdam marchae Saxonicae villas ꝛc. nöthigen zu keiner andern Vorstellung. Die letzterwähnten Ortschaften sind sehr wohl innerhalb der verschanzten Grenzlinie, ja zu dem Vertheidigungssystem gehörig zu denken.

[31]) Comitatus für marchia in Höfers Zeitschrift für Archivkunde B. 1. S. 509. 512.

[1]) S. §. 1.

[2]) Witich. p. 638. Liberans patriam ab illorum incursionibus usque in hodiernum. Das Vaterland ist Sachsen, aber auch auf dieses ganz kann nach Adam. Brem. 46. und selbst nach Witich. p. 647. ab aquilone Danos ꝛc. die Befreiung nicht ausgedehnt werden.

Nach dem Wendenkriege mußte ein zweiter Dänenkrieg geführt werden. Damals geschahen mehrmalige Vikingerlandungen in Friesland. Eine besonders verderbliche, bei der viele Gefangene beiderlei Geschlechtes fortgeschleppt wurden, scheint sich i. J. 930 ereignet zu haben [3]). Zugleich fielen die Abodriten nochmals ab. König Heinrich zog daher im nächsten Jahre persönlich gegen beide Feinde aus [4]). Er unterwarf die Abodriten, drang in Dänemark ein, besiegte den Dänenkönig Nuba und machte ihn zinspflichtig.

Es waren Süddänen, welche Heinrich auf diesem Zuge bekriegte, wie vor ihm Kaiser Karl und wer sonst von Nordsachsen aus gegen das Dänenland gestritten hatte; Süddänen aber und Norddänen waren damals gesonderte Nationen, der große Belt die Grenze zwischen ihnen [5]). Seeland, Schonen und Halland, das Reich der Norddänen, beherrschte Gorm der Alte allein [6]); Süddänenland war unter mehrern Königen. Drei derselben werden namhaft gemacht, Nuba oder Gnupa [7]), Silfraskalli und Harald. Mit des Letztern Tochter Thyre hatte König Gorm sich vermählt, und als sein Schwiegervater starb, nahm er Jütland in Besitz, so weit es jenem gehört hatte. Dann bekriegte er den Gnupa, überwand ihn in etlichen Schlachten, erschlug ihn und eroberte sein Königreich. Gleiches widerfuhr dem Silfraskalli und allen übrigen Süd-

---

[3]) Die erste Lücke der Corveyer Fasti beim Jahre 930 ist aus dem Corveyer Mönch zu ergänzen: **Dani, qui navali latrocinio Fresones incursabant, cum praeda** 2c.; die beiden letzten Lücken könnten die Nachricht von dem Aufstande der Abodriten gegen die Sachsen enthalten haben.

[4]) **Ann. Augiens.** 931. Vgl. I. §. 2. Anm. 40.

[5]) Dahlmann Forschungen B. 1. S. 420. 427. 431 2c.

[6]) **Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr.** 63. **Þáttr af Ragnars sonum** 3.

[7]) Gnupa und Nuba sind unverkennbar ein Name. So sind **gnúpr** und **núpr** nur verschiedene Schreibungen desselben Wortes. S. Björn Haldorsons Lexicon. **Gnúpa** als Mannsname kommt auch sonst vor. **Þórdr gnúpa. Landnámabók.** 6. in den **Islendinga Sögur. B. I. bls.** 64.

dänischen Königen bis an den Schley. Nicht minder gewann Gorm ein großes Gebiet im Wendenlande [8]).

König Heinrich war unterdessen beschäftigt den entscheidenden Kampf mit den Ungern einzuleiten und zu vollenden. Noch war der neunjährige Waffenstillstand nicht abgelaufen, doch näherte er sich seinem Ende, und die Sachsen waren im Reitergefechte erprobt. Da verweigerte der König, nachdem er mit allem Volk zu Rathe gegangen, den Tribut. Sogleich brachen die Ungern in Sachsen ein. Sie wurden in einer großen Schlacht besiegt (933), und Sachsen war für immer von ihnen befreit. Den Heinrich aber nannten seine Krieger Vater des Vaterlandes, aller Dinge Herrn und Imperator: der Ruf seiner Macht und Männlichkeit ging unter alle Völker aus.

Darauf im nächsten Jahre führte er zum andern male Krieg gegen die Dänen und bezwang sie [9]). So viel berichtet ein gleichzeitiges Zeugniß. Adam von Bremen fügt aus glaubhafter Tradition [10]) weiter hinzu, die Dänen hätten mit Hülfe der Wenden zuerst Nordsachsen verwüstet, dann auch links der Elbe, und im ganzen Lande großen Schrecken verbreitet. König Heinrich aber sei mit seinem Heer in Dänemark eingedrungen und habe gleich durch den ersten Angriff den König Gorm so in Furcht gesetzt, daß dieser sich zu allem, was verlangt werde, bereit erklärt und demüthig bittend den Frieden gesucht habe. So habe denn der Sieger bei Schleswig die Grenze seines Reiches gesetzt, habe dort einen Mark-

---

[8]) Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 63. Þáttr af Ragnars sonum. 4. Unter dem Gebiet im Wendenlande versteht Suhm Hist. af Danm. II. S. 402. Vorpommern und die Gegend, wo Jomsburg lag. Eher möchte an den Theil zu denken sein, der den Süddänen benachbart war.

[9]) Fasti Corb. 934.

[10]) Haec omnia referente quodam Danorum episcopo, prudenti viro ꝛc.

grafen angeordnet und eine Sächsische Niederlassung, eine militärische ohne Zweifel, gegründet [11]).

§. 4.

Die Markgrafen Hermann und Gero.

Wenden hatten dem Dänenkönige Beistand geleistet; ein Krieg gegen sie mußte mit der Fehde gegen Dänemark verbunden sein. Auch wird eines solchen in demselben Jahre (934) gedacht, wider die Vukraner [1]). Sie können keine andern sein, als die Nachbaren der Dänen, die Waarer oder Wagrier. Thankmar, König Heinrichs Sohn, unterhandelte mit ihnen, wie es scheint, während der Vater gegen Gorm zu Felde lag; aber die Vukraner vergriffen sich an den Gesandten. Dafür bekriegte sie der König [2]), überwand auch sie und zwang sie zum Tribut.

Allein schon im zweiten Jahre nachher, auf die Nachricht von dem Tode ihres Ueberwinders fielen die Vukraner wieder ab [3]). Heinrichs Sohn Otto I. war eben zur Krönung nach Achen gegangen; der Obhut Sachsens gegen feindliche Anfälle, also des markgräflichen Amtes, pflegte Graf Sifrid, des jungen Königs Schwager. Doch der wurde durch einen gleichzeitigen Aufstand der Böhmen in Anspruch genommen; zur Abwehr der Wenden geschah von ihm nichts.

---

[11]) Adam. Brem. 46. 47.

[1]) Cont. Regin. 934. Pertz, v. Leutsch (Markgraf Gero S. 17.) und Waitz (Jahrbücher rc. S. 117.) suchen die Vukraner in der Ukermark, halten sie also für einerlei mit den Ukranern.

[2]) Datum quippe erat illis et antea a patre bellum. Witich. p. 643. Die Worte lassen die Erklärung Köpkes (Jahrbücher rc. S. 8. Anm. 2.) schwerlich zu: Heinrich hatte sie bekriegen wollen. Vielmehr hatte er sie wirklich bekriegt. Ist aber das, so können die Barbaren in der angeführten Stelle nur die zuletzt von Heinrich bekämpften Vukraner sein.

[3]) Barbari ad novas res moliendas desaeviunt. Witich. p. 643. Daß die Barbaren nicht Böhmen, sondern Wenden seien, hat Köpke Jahrbücher rc. S. 9. 10. treffend dargethan, daß Redarier, folgt aus der von ihm angeführten Urkunde noch nicht.

Dagegen ging König Otto selbst bei seiner Rückkehr von Achen mit dem ganzen Heere in ihr Land. Zugleich hielt er es angemessen einen neuen Markgrafen [4]) zu ernennen. Diese Auszeichnung wurde dem Grafen Hermann, einem jüngern Sohne des Grafen Billing zu Theil. Seine Mark begriff das Wendenland längs der untern Elbe [5]), vielleicht von der Elde und Peene an [6]). Unter den Vornehmen im Sächsischen Heere fühlten sich viele durch die Wahl des Königs gekränkt, selbst der ältere Bruder des neuen Markgrafen, Wichmann, ein tapferer und überaus kriegsverständiger Mann, verließ aus Unmuth darüber das Lager, indem er Krankheit vorschützte. Hermann aber drang vorauf in das Land des Feindes ein, traf diesen am Eingange und schlug ihn. Um so größer wurde der Neid seiner Nebenbuhler. Ekkehard, einer von ihnen, vermaß sich Größeres zu thun oder nicht zu leben. Er sammelte die tapfersten Männer um sich und ging wider des Königs Gebot über einen Sumpf hinaus, der eine feindliche Feste vom Lager der Sachsen trennte. Sogleich stieß er auf die Wenden, und er und alle seine Begleiter 108 an der Zahl fielen im Gefecht. König Otto aber, der nun auch heran rückte, erschlug eine Menge Feinde. Dies geschah am 25. Sept. Nachdem er darauf das Volk wieder zinsbar gemacht, kehrte er durch das Land der Riadri d. i. der Riederer [7]), nach

---

[4]) Princeps militiae ist der Ausdruck Witichinds, dessen zweites Buch die Grundlage dieses §. ausmacht. Vgl. §. 2. Anm. 29.

[5]) Dies sagen die Zeugen nicht ausdrücklich, aber was sie von Hermanns kriegerischer Thätigkeit berichten, weis't in jene Gegend.

[6]) So weit späterhin die Aldenburger Diöcese reichte. Andre Grenzen sucht Wedekind, der Hermanns Markgrafenamt erst mit dem Jahre 951 beginnen läßt. Wedekind Hermann, Herzog zu Sachsen S. 17. 18. Desgl. Noten ꝛc. VII. S. 290.

[7]) S. I. §. 3.

Sachsen zurück [8]). Der ganze Feldzug scheint nicht über vier Wochen gedauert zu haben [9]).

Im folgenden Jahre starb Graf Sifrid. Sein markgräfliches Amt [10]) in den eroberten Wendischen Gebieten zwischen Oder und Elbe, den 25 benannten Gauen [11]), verlieh der König dem Grafen Gero, einem gewaltigen Manne [12]), des Krieges kundig wie der bürgerlichen Angelegenheiten, beredt, doch zeigte er seine Einsicht lieber durch Thaten als durch Worte [13]). Seine Erhebung erregte noch größeres Mißvergnügen als die des Billingers. Thankmar, des Königs Bruder, hatte darauf gerechnet seines Verwandten Sifrid Nachfolger zu werden. Da er sich übergangen sah, trat er mit dem Frankenherzoge Eberhard zusammen. Sie empörten sich. Zwar wurde Thankmar bald erschlagen, doch gewann der Bürgerkrieg noch größere Ausbreitung. Heinrich, des Königs jüngster Bruder, und Giselbert, Herzog von Lothringen, wurden hinein gezogen. Erst der Tod der Herzoge und die Unterwerfung Heinrichs endete die Wirren im Reich nach zweijähriger Dauer (939).

Die Wenden ließen so günstige Umstände nicht ungenutzt. In der Mark Geros wurde es zuerst unruhig. Unablässig übten sie Brand, Mord und Verwüstung; den Markgrafen selbst gedachten sie arglistig umzubringen. Aber er entdeckte ihre Absicht und kam ihr mit nicht geringerer Arglist zuvor. Er erschlug in einer Nacht wohl dreißig Wendische Fürsten, nachdem sie bei einem Gelage trunken gemacht worden.

---

[8]) v. Raumer Reg. nr. 128.

[9]) Zwischen 13. Sept. und 14. Oct. 936, wie Köpke Jahrbücher rc. S. 9. gezeigt hat.

[10]) Statt ditionem ist Witich. p. 644 zu lesen legationem. Vgl. Köpke a. a. O. S. 120.

[11]) S. I, §. 3.

[12]) Contin. Regin. 965.

[13]) Witich. p. 658.

Doch war die Empörung damit nicht gedämpft. Vielmehr standen auch die Abodriten auf, ja das ganze Wendenland zog den Krieg dem Frieden vor und stritt für seine Freiheit. Zugleich wurde Sachsen auch von den Dänen angegriffen. So viel Gegnern konnten die Markgrafen und das Kriegsvolk nicht allein widerstehen. Das Sächsische Heer mußte ihnen zu Hülfe kommen, anfangs auch dieses ohne Erfolg. Herzog Haika mit seiner Schaar wurde von den Abodriten niedergehauen. Besser gelang es dem Könige selbst, der mehrmals das Heer gegen die Wenden führte, ihnen vielen Abbruch that und sie in die äußerste Bedrängniß brachte. Was gegen die Dänen geschehen, berichtet Witichind nicht, daß etwas geschehen, ist mit Zuversicht anzunehmen. So wird vermuthlich hieher gehören, was Adam von Bremen aus mündlicher Ueberlieferung von einem Kriege Ottos gegen Dänemark meldet [14]).

Darnach begannen die Feindseligkeiten der Dänen damit, daß sie den Sächsischen Markgrafen in Schleswig nebst den übrigen Beamten erschlugen und die Ansiedlung der Sachsen von Grund aus zerstörten. Dies zu strafen rückte Otto in ihr Land ein und verwüstete es mit Feuer und Schwert bis an das äußerste Meer, welches die Nordmannen von den Dänen scheidet, und das seitdem von dem Siege des Königs Ottinsund genannt wird [15]). Auf dem Heimzuge kam dem Deutschen Heere König Harald, Gorms des Alten Sohn, bei

---

[14]) Ueber das Jahr des Zuges wird gestritten. Köpke (Jahrb. S. 104 rc.), der die Unzuverlässigkeit des Ekkehard sehr klar durchgesehen und überzeugend dargethan hat, schließt sich, vielleicht dadurch bestimmt, der spätern Meinung Aschbachs an. Dessen frühere Ansicht fällt mit der hier gegebenen zusammen, nur, daß diese sich allein auf Witichind stützt und den Ekkehard außer Acht läßt.

[15]) Die unrichtige Ableitung des Namens von dem des Königs Otto ist bereits mehrfach erörtert. Den Nachweisungen, welche Köpke a. a. O. S. 108. Anm. 2. giebt, kann Suhm Historie af Danmark Th. 3. S. 109. beigefügt werden.

Schleswig entgegen und griff es an; aber dieses siegte und zwang die Dänen sich auf ihre Schiffe zu begeben. Dann erst kam es zum Frieden, von dem wenigstens so viel gewiß ist, daß er die Dänische Mark herstellte [16]). Auch die Wenden in der Mark Hermanns scheinen sich in Folge des Dänenkrieges unterworfen zu haben.

In dem Sprengel des Markgrafen Gero wurde minder rühmlich dasselbe Ziel erreicht.

Ein Wende Tugumir, dem nach Erbrecht die fürstliche Würde unter den Hevellern zustand, war durch die Schlacht von Lunkini in die Gefangenschaft gerathen, doch hatte ihn König Heinrich am Leben gelassen [17]), da die übrigen Gefangenen hingerichtet wurden. Jetzt ließ er sich durch vieles Geld und noch größere Versprechungen bewegen seine Landsleute zu verrathen. Er entwich aus Sachsen, als geschähe es heimlich, und begab sich in die Feste Brennaburg. Die Heveller erkannten ihn und nahmen ihn als ihren Herrn auf. Tugumir aber berief seinen Neffen zu sich, den einzigen Sprößling des Fürstengeschlechtes außer ihm selbst, brachte ihn durch List in seine Gewalt und tödtete ihn. Darauf erfüllte er seine Zusage, indem er Burg und Land dem Könige überlieferte.

Nachdem so die Heveller bezwungen waren, unterwarfen sich alle Wendische Nationen bis an die Oder wiederum der Zinspflicht gegen den König. Doch geschah dies nur allmählig. Eine Weile braus'te die Fehde noch fort. Das Kriegsvolk Geros wurde durch wiederholte Feldzüge aufgerieben;

---

[16]) Adam. Brem. 51. a. Die Friedensbedingungen, welche Adam angiebt, erweisen sich an den Nachrichten Witichinds und einer Urkunde K. Ottos als ungegründet. S. III §. 1.

[17]) Das bedeuten die Worte Witichinds: a rege Henrico relictus. Anders erklärt v. Leutsch Markgraf Gero S. 10., aber gewiß nicht richtig. Auch „die größern Versprechungen", welche dem Tugumir gegeben wurden, deutet derselbe a. a. O. S. 44. 74. willkührlich. Urbem ditioni regis tradidit kann unmöglich heißen: Er unterwarf sich selbst dem Könige.



auch konnte es nicht wie sonst aus den Tributen der Zinspflichtigen beschenkt und belohnt werden, denn Zins und Zehnten wurden hin und wieder verweigert. Die Mannschaft bewies sich darüber mißvergnügt und aufsätzig gegen den Markgrafen, bald auch gegen den König, der bei allen Beschwerden über Gero immer auf dessen Seite trat.

Sobald Heinrich diese Stimmung des Kriegsvolkes wahrnahm, faßte er noch einmal den Entwurf eines Aufruhrs. Er gewann zahlreiche Anhänger unter jenen Mißvergnügten; eine Verschwörung wurde eingeleitet, den König am Osterfeste (941) in Quedlinburg zu ermorden und Heinrich auf den Thron zu setzen. Allein Otto erhielt Nachricht von dem Vorhaben, umgab sich mit treuen Dienstleuten und vereitelte so die Absicht seiner Gegner, ohne während des Festes sich merken zu lassen, als wisse er davon. Erst nach der Osterfeier erfolgte Verhaftung und Hinrichtung der Schuldigsten. Heinrich entfloh aus dem Lande, aber am Weihnachtsfest desselben Jahres warf er sich in Frankfurt dem Könige zu Füßen, bat um Gnade und erlangte sie [18]).

Von da an bis ins dreizehnte Jahr wird keines Krieges zwischen Wenden und Sachsen gedacht.

§. 5.

Die Jomsvikinger.

Von Norden her angeregt entwickelte sich mittlerweile auf einem andern Punkte des Wendenlandes ein eigenthümliches Kriegsleben.

Als Hakon der Gute König von Norwegen war, geschahen häufige Plünderungszüge Dänischer Seeräuber nach Vikin, besonders nach Tunsberg [1]), wo es an Beute nicht

---

[18]) Contin. Regin. 942.

[1]) S. I. §. 3.

fehlen konnte. Erst in der letzten Hälfte seiner Regierung, nicht vor dem Jahre 940, zog Hakon zur See gegen die Räuber aus [2]). Sie flohen vor ihm nach der Küste von Jütland. Er folgte ihnen dorthin und besiegte sie. Dann schiffte er mit nur zwei Fahrzeugen nach dem Oeresunde und fand dort, wie er vermuthet hatte, Vikingerschiffe, eilf an der Zahl. Doch griff er sie an, siegte, landete auf Seeland und durchstreifte die Insel. Schonen und Gothland wurden in gleicher Weise von ihm heimgesucht und gebrandschatzt, die Seeräuber vertilgt, wo sie sich fanden, Dänen sowohl als Wenden. So begab sich, was der Skalde Guthorm Sindri von Hakon rühmt, er habe es erreicht Seeland unter sich zu legen und des Wendenfalken Horst an der Schonischen Küste. Denn der Falke ist der Nordischen Poesie das herkömmliche Bild des Kriegers; nur das bleibt zweifelhaft, ob unter dem Horst das Kriegsschiff oder eine Burg am Lande zu verstehen [3]).

Dies ist die erste Nachricht von Wendischen Vikingern. Sie erscheinen als Freunde und Verbündete der Dänen, welche in der Karolingerzeit das Wendenland als Feinde angriffen [4]). In der Stellung beider Nationen gegen einander war also ein Wechsel eingetreten. Aehnliches begab sich früher mit den Friesen, und der Wendepunkt war die Ansiedlung der Dänen in Dorestat [5]). Die Analogie weis't der Jomsburg dieselbe Bedeutung für die Wendische Küste zu: deren Anlage müßte

---

[2]) Der Zug geschah nach Snorra S. Hakonar goda 6. 4. als König Hakon den Tod seines Bruders Erich erfahren hatte, der im Kriege gegen den Englischen König Edmund, den Nachfolger des Athelstan, gefallen war. Edmund aber kam i. J. 940 zur Regierung.

[3]) Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 17. 18. Snorra S. Hakon. goda 6. 7. 8.

[4]) Balt. Studien. Jahrg. 6. H. 2. S. 131.

[5]) Balt. Studien. Jahrg. 6. H. 2. S. 145. 154. und oben I. §. 3.

demnach früher angesetzt werden, als der siegreiche Seezug Königs Hakons.

Gründer der Jomsburg war König Harald Gormson [6]. Von ihm meldet Saxo, er habe sich des Wendenlandes mit den Waffen bemächtigt — bemächtigt ohne Zweifel in derselben Weise, wie die Vikinger mehr als einmal des Friesischen Gestades — habe dann bei Julin [7], dem angesehensten Ort jener Gegend hinreichende Mannschaft zur Obhut bestellt, die hinterher durch große Thaten zur See sich ausgebreiteten Ruhm erworben. Wen der König zuerst über die Feste gesetzt, ist nicht zu ermitteln [8]. Der erste bekannte Fürst in der Jomsburg, Sigvaldi, hat sein Amt nicht vom Harald empfangen. Wie er dorthin gekommen, meldet die Jomsvikingersage [9].

Die Brüder Sigvaldi und Thorkel, Söhne des Jarl Strutharald von Seeland [10], rüsteten zwei Schiffe aus, um nach der Jomsburg zu gehen. Ihr Vater billigte das Vorhaben. Sie sollten nur hinziehen, rieth er, sich bei den Jomsvikingern versuchen und Ruhm erwerben. Aber eine Beisteuer verweigerte er ihnen. Selbst müßten sie beschaffen, was nöthig, oder fein zu Hause bleiben. Die Brüder mit ihren Genossen, hundert an der Zahl, schifften also ab, zunächst nach Bornholm, das damals unter dem Veseti stand. Dessen reichstes Gehöft überfielen sie, plünderten es, brachten ihre Beute an Bord und waren nun mit allem versehen, was sie umsonst vom Jarl Harald begehrt hatten. Darauf gingen sie nach

[6]) **Saxo p. 282. Knytlinga S. 1.** Selbst die Jomsvikingersage in ihrer dermaligen, getrübten Gestalt, welche die Gründung der Jomsburg erst nach Haralds Tode geschehen läßt, berichtet wenigstens von Kriegen, die er im Ostlande geführt. **Jómsv. S. 4.**

[7]) **I. §. 3.**

[8]) Saxo giebt den Styrbjörn an, aber dem widerspricht der **þáttr Styrbiarnar,** der durch den gleichzeitigen Skalden Thorwald Hialtason im Wesentlichen beglaubigt ist.

[9]) **Jómsv. S. 26—34.**

[10]) Nach einer andern Angabe: von Schonen. **Gunnlaugs. S. Ol. Tr. 84.**

der Jomsburg. Beide Brüder mit der Hälfte ihrer Gefährten wurden unter die Jomsvikinger aufgenommen, die andere Hälfte sandte man nach vorhergegangener Prüfung als nicht geeignet wieder fort [11]).

Der Raub, den Strutharalds Söhne in Bornholm begangen hatten, führte indessen zu Mißhelligkeit zwischen den Jarlen von Seeland und Bornholm. Veseti suchte durch Vermittlung des Königs [12]) den Harald zu bewegen, daß er die Buße für seine Söhne zahle. Der aber äußerte, so reich sei er noch nicht, daß er dafür büßen sollte, wenn junge Leute sich zu ihrem Unterhalt einige Rinder oder Schafe nähmen. Da sandte Veseti seine Söhne Bue und Sigurd mit drei großen Schiffen nach Seeland. Sie plünderten drei der reichsten Gehöfte Strutharalds und zogen ungehindert mit ihrem Raube davon. Als der Angegriffene den Ernst des Gegners sah, ward er anderes Sinnes und nahm auch von seiner Seite des Königs Vermittlung in Anspruch. Sie wurde ihm nun verweigert, wie sie früher von ihm abgelehnt war.

Auch Struthardld griff also zur Gewalt. Mit zehn Schiffen segelte er nach Bornholm, landete, raubte drei Gehöfte aus und zog heim. Wieder begehrte Veseti, jetzt der Geschädigte, den Schiedsrichterspruch des Königs. Da zu besorgen stand, der Streit könne weiter greifen und zu einem allgemeinen Friedensbruch ausschlagen, wurden beide Theile auf das Thing beschieden nach Iseyri, dem Nordende jener Landzunge, die an der nördlichen Seite Seelands sich von Süden her in den Isefiord hineinstreckt. Beide erschienen von Kriegsmannschaft begleitet und lagerten sich, Veseti dicht am Meer, Strut-

---

[11]) Die Umstände dieser Aufnahme, wie weiterhin der von Sigurd, Bue und Vagn (**Jómsv. S. 27. 30. 32.**), besonders Palnatokes Antheil daran sind spätere Interpolation bei der Verschmelzung der Jomsvikingersage mit der Palnatokesage. Vgl. **I.** §. 2.

[12]) Des S v e i n n, nach Angabe der Jomsvikingersage; des H a r a l d G o r m s o n, wie fruher gezeigt.

harald weiter landein, zwischen beiden der König und sein Gefolge. Gegen Abend desselben Tages fanden sich plötzlich auch Vesetis Söhne, Sigurd und Bue, auf der Thingstatt ein. Sie hatten Strutharalds Wohngehöft in jenes Abwesenheit überfallen und zwei Kisten mit Gold nebst den Prachtkleidern des Jarl geraubt. Mit den letztern angethan, forderte Bue nun den Gegner seines Vaters zum Kampfe heraus. Allein der König, der einen solchen Ausgang der Sache seiner Ehre zuwider hielt, schlug sich um so eifriger ins Mittel und brachte nicht ohne Mühe eine Sühne zu Stande. Die Goldkisten verblieben dem Bue, Strutharald empfing seine Staatskleider zurück und vermählte zur Befestigung des Vergleiches dem Sigurd seine Tochter Tofa, doch ohne andere Ausstattung als die Gehöfte, welche der Bräutigam ausgeplündert hatte: Veseti überließ diesem den dritten Theil seiner Güter.

Sigurd freute sich der Heirath; als aber nicht lange nachher sein Bruder den Entschluß faßte zu den Jomsvikingern zu gehen, ließ sich doch auch der Neuvermählte nicht zurückhalten. Sie kamen wie Strutharalds Söhne mit zwei Schiffen vor der Jomsburg an und wurden auf ihr Begehr angenommen, mit ihnen achtzig ihrer Begleiter, welche die Probe bestanden, vierzig andre kehrten nach Dänemark zurück.

Seeland und Bornholm hatten also kriegslustige Männer nach der Wendischen Küste ausgesandt; zuletzt erfolgte Gleiches von Fünen her. Auf dieser Insel waltete damals Aki, der Eidam des Jarl Veseti von Bornholm. Des Aki Sohn war Vagn, der sich von Klein auf so unbändig bewies, daß ihn Vater und Großvater mit zwei Schiffen und hundert jungen Kriegsmännern auf Abentheuer aussandten, da er erst zwölf Jahre alt war, denn daheim konnte niemand mit ihm aushalten. Die Vikingerschaar fuhr an der Dänischen Küste entlang, versah sich durch Ueberfall und Raub mit Waffen, Kleidern und Lebensbedarf und kam so nach der Jomsburg.

Früh Morgens um Sonnenaufgang langten sie vor der Feste an. Vagn begehrte Aufnahme für sich und seine Genossen. Da er sich aber namenkundig gab, auch hinzufügte, seine Verwandten hätten ihn fortgeschickt, weil er ihnen nicht zahm genug gewesen, widersprachen Bue und vornämlich Sigvaldi seiner Zulassung. Vagn dagegen forderte den letztern mit Hohn zum Kampf heraus. Sigvaldi möge nur mit zwei Schiffen und hundert Mann zum Gefechte auf die See kommen, der Sieg solle dann über die Aufnahme entscheiden. Das Treffen ging vor sich zuerst mit heftigem Steinwerfen, dann, als dies Geschoß verbraucht war, mit den Hiebwaffen. Zuletzt wandte sich Sigvaldi an die Küste zurück um nochmals Steine zu holen. Vagn folgte ihm und erneute am Strande das Gefecht mit solchem Nachdruck, daß sein Gegner bis an das Thor der Jomsburg weichen mußte, und schon waren auf jeder Seite dreißig Mann gefallen. Da verglichen sich die Jomsvikinger mit Vagn. Er wurde mit allen seinen Gefährten aufgenommen, bewies sich auch in der Jomsburg so besonnen und gesittet, daß ihn darin wie in kriegerischen Fertigkeiten niemand übertraf.

Drei Jahre später wurde Sigvaldi zum Fürsten der Jomsburg ernannt, der interpolirten Sage nach, auf den Rath seines sterbenden Vorgängers [13]) und des Wendischen Königs Burislaf [14]), in dessen Lande die Feste belegen war, mit dessen Tochter Astrid sich der neue Häuptling soll vermählt haben [15]). Aber die Ernennenden, wenigstens die Zustimmenden

[13]) Des Palnatoke. Daß dieser es **nicht** war, ist bereits nachgewiesen. I. §. 2.

[14]) **Med ráde Burizlafs konúngs ok Pálnatóka. Jómsv. S. 33.**

[15]) Das Spottlied Vagns: **Sigvaldi hefir setta** rc. **Jómsv. S. 44.** beweis't, daß Sigvaldi schon zur Zeit des Zuges nach Norwegen (980) verheirathet war. Die Sage nennt Astrid als seine Frau (**Jómsv. S. 37. 49.**). Daß Astrid Wendischer Abkunft war, ist möglich, ungeachtet der Name Nordisch, aber ein wenig erheblicher Umstand. Denn was ihm Wichtigkeit geben könnte, der Zusammenhang der Heirathsgeschichte Sigvaldis mit der Gefangen-

waren gewiß die Jomsvikinger selbst: von einer Mitwirkung des Dänenkönigs, der die Niederlassung gegründet, ist nirgend die Rede.

§. 6.
Die Herzoge Markgrafen.

In Sachsen änderte sich in der Zeit, da die Wendenkämpfe ruhten, die amtliche Stellung der beiden großen Markgrafen. Sie wurden zugleich Herzoge; Abtheilungen des Heeres standen also unter ihrem Befehl gleich dem Kriegsvolk in ihren Marken. Gero findet sich zuerst i. J. 946 mit dem doppelten Amtsnamen benannt [1]), seit 953 auch Hermann als Herzog [2]); doch ist daraus nicht zu schließen, in den genannten Jahren sei jedem der Beiden diese ausgedehntere Vollmacht erst verliehen. Die Uebertragung kann früher geschehen sein.

Zweck der Anordnung muß die Sicherheit der Marken gewesen sein; ein solcher Zweck setzt wiederum die gegründete oder ungegründete Vorstellung von deren unsicherm Zustande voraus. So mag schon eine Weile widerwärtige Stimmung unter den Wenden erkennbar geworden sein, während äußerlich Ruhe war. Der Ausbruch erfolgte, sobald die Sachsen in sich uneins wurden.

Die Herzoge Ludolf und Konrad, Sohn und Eidam des Königs, empörten sich gegen diesen, der sie am Rhein und an der Donau zu bekämpfen hatte. Auch Sachsen blieb von der Zwietracht nicht verschont.

---

nahme des Königs Sveinn (Jómsv. S. 35. 36.) erweis't sich durch die Unvereinbarkeit mit Ares Chronologie als ungeschichtliche Sage aus der Zeit nach Are.

[1]) v. Raumer Reg. nr. 154. Grundlage der §§. 6. und 7. ist das dritte Buch der Annalen Witichinds.

[2]) Witich. p. 654. Militante adversum Moguntiam rege, Herimannus Dux Saxoniam procurabat. Wann das gewesen, lehrt die Vergleichung mit Cont. Regin. 953.

Durch jener Beiden Aufwiegelung und Beispiel verlockt, lehnten sich gegen Herzog Hermann dessen Brudersöhne, Wichmann der Jüngere und Egbert, auf. Er sei der Räuber ihres väterlichen Erbes, behaupteten sie, ihre Schätze habe er ihnen entwandt. Zwar wehrte der Herzog diesmal dem Ungestüm seiner Neffen so, daß es zu keiner Fehde kam. Als dann zu Neujahr (954) der König auf einige Wochen Sachsen besuchte, und beide Partheien ihm und den versammelten Fürsten ihren Rechtshandel vortrugen, fiel nicht minder die Entscheidung zu Gunsten Hermanns. Der König behielt den Wichmann in Haft und übergab ihn bei seiner Abreise [3]) der Aufsicht des Grafen Ibo.

Allein nach wenigen Tagen schon entfloh Wichmann unter dem Vorwande einer Jagd, nahm im Walde seine dort versteckten Gefährten zu sich und eilte nach Hause [4]). Hier besetzte er einige Festen, sein Bruder Egbert vereinigte sich wieder mit ihm, und der Aufstand ging von neuem an. Doch ohne Gewinn für die Empörer. Herzog Hermann nöthigte sie bald auf das rechte Elbufer zu flüchten.

Im Wendenlande verbündeten sie sich mit zwei tributpflichtigen Fürsten [5]), den Brüdern Naco und Stoinef [6]), die schon vorher den Sachsen feind waren. Damit fing der Wendenkrieg abermals an.

Herzog Hermann führte das Heer wider die Aufrührer. Die Gegend, wo gestritten wurde, bezeichnet Witichind nicht genau. Im Allgemeinen wird die Mark des Billingers als

[3]) Sie erfolgte kurz vor den Fasten. Contin. Regin. 954.

[4]) Perrexit in patriam. Witich. p. 657. d. h. in die Gegend, wo die Erbgüter der Familie lagen, also nach dem Landstrich am linken Ufer der Niederelbe von der Weser bis über die Ilmenau hinaus. Wedekind Noten 2c. V. S. 60 2c.

[5]) Subreguli barbarorum. Witich.

[6]) So nennt sie Witichind. Beim Dithmar p. 26. heißt Stoinef Stoinegnus, in den Ann. Sangall. maj. 955. Ztoignavus.

das Feld des Krieges anzunehmen sein. Der erste Ort, gegen den sich der Herzog wandte, war die Feste Suithleiscranne, in ihr hielten sich seine Neffen auf. Schon war er nahe daran sich ihrer und der Burg zu bemächtigen. Aber jemand weckte jene durch sein Geschrei; sie ergriffen sogleich die Waffen. Doch erschlugen die Sachsen vor dem Thor an vierzig Gewappnete, nahmen deren Beute mit sich und zogen samt ihrem Herzoge heim.

Dieser Streifzug geschah im Anfang der Fasten. Nach Ostern desselben Jahres fielen dagegen die Wenden unter Wichmanns Leitung in Sachsen ein [7]). Hermann rückte ihnen mit dem Kriegsvolk entgegen, fand aber den Feind so überlegen, daß es ihm rathsam schien der Schlacht auszuweichen. Unter allen festen Orten der Gegend wurde nur einer für sicher gehalten, die Burg der Cocarescemier; in ihr hatte sich daher in der Bedrängniß eine große Menge Menschen versammelt. Nun befahl der Herzog den Bürgern mit den Wenden zu unterhandeln und Frieden zu machen, so gut es gehe. Das Kriegsvolk war darüber unzufrieden, aber jene thaten, wie ihnen geboten, und erlangten Frieden auf die Bedingung, die freien Leute mit Weibern und Kindern aber ohne Waffen sollten über die Mauer ausziehen, die Unfreien mit allem Geräth in der Feste zurückbleiben.

Als nun die Wenden einzogen, erkannte einer von ihnen n der Frau eines Freigelassenen seine Sklavinn. Er wollte sie dem Manne wegnehmen und empfing dagegen einen Faustschlag. Sofort rief er laut, der Vertrag sei von den Sachsen gebrochen. Ein allgemeines Morden begann: alle erwach-

---

[7]) Der Ausdruck in regionem. Witich. p. 657. ist unbestimmt. Wedekinds Auslegung (Noten 2c. I. S. 25.) scheint mir das Richtige zu treffen. Darnach hätte die Burg der Cocarescemier innerhalb der Grenzen von Ostphalen oder Nordthüringen gelegen; v. Leutsch Markgraf Gero S. 98. räth auf Gresse nordwärts von Boitzenburg oder Garze unweit Blekede.

senen Männer wurden erschlagen, Mütter und Kinder von den Wenden gefangen fortgeführt.

Mittlerweile begann es auch in der andern Mark unruhig zu werden. Doch nie bewährte sich Herzog Gero glänzender als jetzt. Zwei siegreiche Feldzüge, siegreich vornämlich durch ihn, folgten rasch auf einander.

Der eine ging an die Donau. Ludolf und Konrad hatten bis zum 15 Jun. 954 Waffenstillstand gemacht und während dessen in Zenn [8]) eine persönliche Zusammenkunft mit dem Könige gehabt: durch sie war Konrad vermogt sich zu unterwerfen. Ludolf schied unversöhnt und warf sich in Regensburg. Dorthin zog König Otto, mit ihm Markgraf Gero, und nach sechswöchentlicher Belagerung mußte Ludolf die Feste räumen und seines Vaters Gnade suchen.

Der andere Feldzug Geros, ob der frühere oder spätere ist ungewiß [9]), erging über die Uchrer in der Wendenmark. An ihm nahm auch der Frankenherzog Konrad Theil, den der König zu Hülfe gesandt hatte. Die Uchrer wurden unterjocht; man machte reiche Beute, und Sachsen war voll Siegesfreude.

Doch erregte der Zustand der Marken noch immer Besorgniß. Als König Otto im nächsten Jahre gegen die Ungern auszog, die in Baiern eingefallen waren, fand er es gerathen, aus Sachsen nur wenige Mannschaft mit sich zu nehmen, denn ein Krieg mit den Wenden stand bevor.

---

[8]) Apud Cinnam. Witich. p. 654. Wedekind Noten ꝛc. S. 27. 28.

[9]) Vor dem 15. Jun. kann der Zug gegen die Uchrer nicht statt gefunden haben, weil Herzog Konrad daran Theil nahm. Ob er aber gleich nach dessen Unterwerfung in der letzten Hälfte des Junius und zu Anfang des Julius unternommen, oder erst, nachdem die Belagerung von Regensburg in den ersten Tagen des August ihr Ende erreicht hatte, wird durch die Angaben Wittichinds nicht klar. Denn nur bei den letzten Kämpfen um Regensburg wird Gero ausdrücklich als mitwirkend erwähnt; daß er die vollen sechs Wochen hindurch beim Heere des Königs war, läßt sich nicht darthun.

Und wirklich, während im südlichen Deutschland gegen die Ungern gestritten wurde, vermuthlich auch vom Herzog Gero, hatte dessen Stellvertreter, Markgraf [10]) Dietrich, vielfach mit den Wenden zu kämpfen. Er versuchte eine ihrer Festen zu erobern, aber nur zum Theil gelang ihm das Unternehmen. Bis in das Thor und die Mauern der Burg trieben die Sachsen den Feind, besetzten das Suburbium und steckten es in Brand. Nachdem das geschehen, trat Dietrich mit ihnen den Rückzug an. Der Weg ging durch einen Morast nahe bei der Feste, es war ein enger und schwieriger Paß. Allein die Wenden beschäftigte der Brand ihrer Stadt. Als dieser gelöscht war, bemerkten sie, daß die eine Hälfte des abziehenden Heeres den Morast bereits hinter sich hatte, während die andere noch mühsam hindurch zog. Sogleich eilten sie nach und griffen die Sachsen im Rücken an. Die flohen schmählich und wohl vierzig von ihnen wurden getödtet.

Unterdessen hatte König Otto auf dem Lechfelde bei Augsburg den herrlichsten Sieg über die Ungern davon getragen. Sogleich kehrte er nach Sachsen zurück, und noch desselben Jahres zog er gegen die Wenden aus, um ihre Widersetzlichkeit zu strafen, besonders den Frevel, den sie in der Burg der Cocarescemier verübt.

Zuerst wurde über die Sachsen zu Rathe gegangen, welche sich mit den Wenden verschworen hatten. Man sprach ihnen das Urtheil, Wichmann und Egbert seien als Reichsfeinde zu behandeln, der übrigen aber sei zu schonen, wenn sie heimkehren wollten. Zugleich kam von den Wenden eine Gesandtschaft. Sie erboten sich zum Tribut in herkömmlicher Art, doch als Verbündete und so, daß sie Herren in ihrem Lande blieben: unter der Bedingung seien sie zum Frieden bereit, sonst

---

[10]) **Praeses Thiadericus. Witich. p. 656.** Vgl. §. 2. Anm. 29. a. Leutsch Markgraf Gero. S. 98. Anm. 155. S. 92. Anm. 149.

wollten sie mit den Waffen für ihre Freiheit fechten. Der König erwiederte, Frieden könne er ihnen nur auf die Bedingung gewähren, daß sie büßten, was sie unrecht gethan. Damit zog er brennend und verwüstend weiter hinein in ihre Grenzen.

Es waren die Abatarener und die beiden Vulzenvölker der Zcirizspaner und Tolonsener, gegen welche der Krieg sich wandte [11]). Dadurch sind die beiden Ufer der Peene im Allgemeinen als das Kriegstheater bezeichnet. Hier drang das Sächsische Heer bis an den Fluß Rara und lagerte sich an dessen Ufer. Die Rara aber kann unter den Wassern jener Gegend füglich kein anderes sein als die Rekenitz [12]). In dieser Stellung fand der König vor sich den Fluß, der zwischen Sümpfen hindurch ging und deshalb für den Uebergang wenig geeignet war; jenseits stand Stoinef mit dem Wendischen Heer und hinderte am Brückenbau und am Vorgehen. Hinterwärts war der Weg durch Verhacke und Mannschaft gesperrt. So litten die Deutschen von Hunger, Krankheit und andrem Ungemach mehrere Tage: da wurde wiederum Gero der Helfer in der Gefahr.

König Otto sandte ihn an den Stoinef. Der Wende sollte vermogt werden, daß er sich ergebe: dadurch werde er seinen Herrn zum Freunde gewinnen ohne dessen Feindschaft zu erfahren. Die Unterredung begann über den Fluß hinüber. Gero begrüßte den Stoinef zuerst, und als der Gruß erwiedert wurde, sprach jener weiter: „Es sollte dir genügen wider einen von uns Dienern des Königs den Krieg zu füh-

---

[11]) Ann. Sangall. maj. 955.

[12]) Wedekind Noten ꝛc. I. S. 26. erklärt sich für die Lesart Taxa, welche der Sächsische Annalist bietet, hält diesen Namen für gleich bedeutend mit Doxa und versteht die Dosse. Eben so v. Leutsch Markgr. Gero S. 100. Aber die Annahme ist nicht vereinbar mit den Bestimmungen, welche die St. Gallener Annalen an die Hand geben.

ren; aber wo sind Heer und Waffen, mit denen du den Kampf gegen den König selbst wagen willst? Ist Tüchtigkeit, Geschick, Kühnheit in euch, so gebt uns Raum, daß wir zu euch hinüber kommen, oder kommt ihr zu uns, damit auf gleicher Wahlstatt sich die Tapferkeit der Kämpfenden beweise." Der Wendenfürst dagegen knirschte, schmähte, verhöhnte den Grafen nebst seinem Herrn und dem ganzen Kriegsheer, dessen peinliche Lage ihm wohl bekannt war. Da wurde auch Herzog Gero zornig, denn er war reizbaren Gemüthes. „Morgen soll es kund werden, sprach er, ob ihr rüstige Leute seid, du und dein Volk, denn morgen sollt ihr uns ohne Zweifel mit euch im Gefechte sehen." Dann ging er ins Lager zurück und berichtete, was er vernommen.

In der Nacht brach der König auf und ließ den Feind durch Pfeile und anderes Geschoß zum Gefechte herausfordern, als sei die Absicht mit Gewalt über Sumpf und Fluß zu gehen. Die Wenden waren nach Geros Drohung auf nichts anderes gefaßt und ermunterten sich gleichfalls zur Schlacht: mit allen Kräften sollte der Paß vertheidigt werden. Inzwischen ging Gero mit den befreundeten Ruanen ungefähr eine Meile vom Lager ab, am Flusse hin, und schlug rasch drei Brücken, ohne daß der Feind es bemerkte. Dann gab er dem Könige Nachricht, und das ganze Heer zog sich dorthin. Die Wenden folgten am andern Ufer, aber sie hatten den längern Weg. Ermüdet kam das Fußvolk auf der Wahlstatt an und wurde um so leichter in die Flucht geschlagen, auf der Flucht niedergehauen.

Stoinef mit den Reitern erwartete den Ausgang auf einem Hügel; als er die Niederlage sah, floh auch er. Im Walde traf ihn Hosed, einer von des Königs Kriegsvolk, nur zwei Begleiter hatte der Wendenfürst bei sich. Hosed griff ihn an: Stoinef, vom Kampfe erschöpft, unterlag. Da zog ihm jener die Rüstung aus und erschlug ihn. Auch einen der Be-

gleiter nahm er gefangen und brachte ihn mit der Rüstung und dem Haupte Stoinefs zum Könige. Ehre und Landbesitz lohnten dem Sieger.

Inzwischen wurde auch das feindliche Lager eingenommen, viele Gefangene gemacht und viel Volk getödtet: bis in die Nacht dauerte das Gemetzel. Dies geschah am 16 October, dem Tage St. Gallen, des Jahres 955.

Am folgenden Tage ließ König Otto in einer Ebene das Haupt des Wendischen Fürsten aufstellen, darum her erlitten siebenzig der Gefangenen die Todesstrafe; dem Rathgeber des Stoinef wurden die Augen ausgestochen und die Zunge ausgerissen; so blieb er hülflos unter den Leichnamen liegen. Wichmann und Egbert entkamen nach Frankreich zum Herzog Hugo, damals dem mächtigsten Manne in jenem Lande.

Ein Jahr lang war nun Friede in Sachsen und in Deutschland [13]). Dann mußte König Otto nochmals gegen Wenden [14]), gegen die Redarier, ausziehen [15]). Was dadurch bewirkt worden, wird nicht gemeldet. Zu Ende brachte der Feldzug den Wendenkrieg nicht. Dafür sorgte der Zwist im Hause der Billinger. Zwar Egbert versöhnte sich unter Vermittlung des Kölner Erzbischofes mit dem Könige. Dagegen nahm Wichmann der Gelegenheit wahr, da er Sachsen leer von Kriegern wußte, kehrte heimlich zurück, besuchte Haus und Hausfrau und begab sich dann abermals in die Fremde, zu den Wenden.

Gegen sie und gegen ihn zog im Jahre 959 wiederum ein Sächsisches Heer aus, wie es scheint, von dem Könige selbst geführt [16]). Dadurch wurde Wichmann endlich so weit gebracht, daß er eine Ausgleichung suchte. Herzog Gero und

---

[13]) Contin. Regin. 956.
[14]) Contin. Regin. 957.
[15]) Witich. p. 659. Dithm. p. 26.
[16]) Contin. Regin. 959. Witich. p. 659.

sein Sohn verbürgten sich für ihn und erwirkten ihm vom Könige Verzeihung und freie Heimkehr zu seiner Frau und seinem väterlichen Erbgut. Dagegen leistete er ungeheißen einen fürchterlichen Eid, daß er nie mit Rath oder That sich gegen den König und dessen Reich vergehen wolle.

Wider die Wenden geschah darauf noch ein Feldzug (960): da erst war ihre Besiegung vollendet [17]).

§. 7.

Das Herzogthum der Billinger.

Nicht lange nachher beschloß König Otto, auf das Hülfegesuch des Papstes Johanns XII. und vieler Großen des Königreiches Italien [1]) seinen zweiten Zug über die Alpen anzutreten [2]). Eine längere Abwesenheit von Sachsen stand zu erwarten; Herzog Gero, durch den Tod seines einzigen Sohnes Sigfrid [3]) gebeugt, war des Kriegslebens satt und verlangte nach Zurückgezogenheit [4]). Um so nöthiger schien eine Anordnung, welche jetzt und künftighin, wenn der König entfernt war, die Wendengrenze sicher stellte. Otto ernannte daher den Hermann Billing zum Herzoge von Sachsen, dem ersten dieses Landes, denn wegen der alten Unruhen des Volkes hatte es seit den Zeiten Karls des Großen noch keinen solchen gehabt. So berichtet Adam von Bremen [5]).

Aber die Ludolfinger waren Herzoge gewesen, bevor sie zum Königthum gelangten, Hermann selbst war schon Herzog, da ihm dies Herzogthum übertragen wurde. So muß entweder Adams Nachricht verworfen werden, wozu kein Grund ist, eine durchgreifende Maßregel heischten die Umstände gewiß,

---

[17]) Contin. Regin. 960.

[1]) Contin. Regin. 960.

[2]) Vgl. Wedekind Noten ꝛc. VIII. S. 349. ꝛc. 353 ꝛc.

[3]) Sigfrid starb 958 oder spätestens 959. Köpke Jahrb. ꝛc. S. 123.

[4]) Dithm. p. 30.

[5]) Adam. Brem. 53.

oder dies neue Herzogthum war, wenn auch dem Namen nach dasselbe, doch der Bedeutung nach ein anderes, als das frühere.

Die neue Bedeutung liegt nicht fern. So lange ein Land noch an den königlichen Fiscus steuert, ist es kein Herzogthum: das war die Ansicht des eilften, wohl auch schon der letzten Hälfte des zehnten Jahrhunderts [6]). Darin ist enthalten, was das neue Herzogthum in Sachsen bedeutete. Der Herzog empfing Gebiet als Beneficium, das sonst zum königlichen Kammergut gehört hatte, und verpflichtete sich dagegen zu ausgedehnteren Kriegsdiensten, als er bisher geleistet. Dies Beneficium waren die Lande an der untern Elbe, deren Metropole Hamburg, die durch viele Kämpfe den Heiden abgewonnen [7]), Nordsachsen also und die Wendenmark, die der Billinger längst verwaltet hatte: vielleicht war die Verleihung erblich [8]). Auch die Amtsgewalt des Herzoges, der Oberbefehl über das Heer, reichte nicht über das ganze Sachsenland, sondern nur über Ostphalen. Selbst hier war Hermann nicht der einzige Herzog, die Markgrafen Gero und Dietrich hießen eben so, doch diese führten den Titel nur in der älteren Bedeutung und nur persönlich. Er starb mit ihnen aus, an jenes niederelbische Gebiet war er für immer und fortan ausschließlich geknüpft.

Die Zwietracht im Geschlecht der Billinger hörte indessen nicht auf. Wichmann wurde nochmals aufrührisch. Da Ottos Rückkehr aus Italien sich verzog, ging er aus Sachsen

---

[6]) Nondum adhuc illo tempore Suevia in ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat sicut hodie et Francia. Ekkehardi IV casus S. Galli in Pertz Monum. II. p. 83. Ekkehard schrieb gegen die Mitte des eilften Jahrhunderts. S. Köpke Jahrb. ꝛc. S. 110.

[7]) Chronicon monast. S. Michaelis in Wedekind Noten ꝛc. IV. S. 406. Die Nachricht, obwohl erst aus dem dreizehnten Jahrhundert, verdient Beachtung. Vgl. Wedekind a. a. O. S. 403.

[8]) Für die Erblichkeit, wenigstens im eilften Jahrhundert, spricht das Zeugniß des Lambert von Aschaffenburg. S. Wedekind Herman, Herzog von Sachsen. S. 47.

fort und begab sich zum Dänenkönige Harald, um mit dem einen Krieg zu verabreden. Aber er fand kein Gehör. Hätte er den Herzog umgebracht, wurde ihm erwiedert, oder sonst einen Fürsten, so mögte das für die Aufrichtigkeit seines Antrages Zeugniß geben, nun aber könne sich niemand darauf verlassen.

Bald nachher zeigte ein Kaufmann dem Sachsenherzoge an, Wichmann und seine Gefährten verübten Raub im Lande [9]). Von den Letztern wurden einige auf der That ergriffen und als Friedensbrecher durch den Strang hingerichtet: Wichmann selbst und sein Bruder entgingen mit Mühe der Verurtheilung [10]).

Aber dem Markgrafen Gero war schon die Anklage und seine persönliche Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten genügend, um dem Meineidigen abzusagen, für den er sich verbürgt hatte. Er gab ihn den Wenden zurück, von welchen er ihn übernommen. Sie nahmen ihn gerne auf und bedienten sich seiner im Kampf gegen ihre Feinde, die Licicaviker. Das ist der erste Krieg zwischen Wenden und Polen, von dem die Geschichte Nachricht giebt.

Wichmann besiegte die Polen in mehrern Schlachten, besiegte ihren König Misca [11]) zweimal, tödtete dessen Bruder und machte große Beute. Allein der letzte Gewinn seiner Kämpfe kam nicht ihm und seinen Verbündeten zu Gute, sondern dem er ihn am wenigsten gönnte.

Herzog Gero stritt um dieselbe Zeit gegen die aufrührischen Lusizer [12]). Mit überlegener Macht doch nicht ohne be-

---

[9]) Latrocinia kann unmöglich Unterhandlungen bedeuten, wie v. Leutsch S. 105. interpretirt.

[10]) Vix evasit. Witich. p. 659. v. Leutsch S. 105. übersetzt: er entkam durch die Flucht. Die Unrichtigkeit der Interpretation zeigt das Folgende.

[11]) Misca und Misica heißt der Name bei Witichind, bei Dithmar Miseco.

[12]) Contin. Regin. 963. Witich. p. 660.

deutenden Verlust, selbst schwer verwundet und durch den Tod eines Neffen, der in der Schlacht fiel, tief betrübt, gewann er den Sieg und zwang die Ueberwundenen in die äußerste Dienstbarkeit. So standen die Sachsen wieder als mächtige Herren in den Gauen Lusizi und Selpoli, unfern der Grenze Polens. Diese Nähe, das gleichzeitige Andringen der Wenden, vielleicht auch der Glanz der Kaiserkrone, welche nicht lange vorher (962) zum andern male erneuert und auf den Deutschen König übertragen war, bewirkten, wie es scheint ohne Krieg, was als Geros letzte politische That gemeldet wird, die Unterwerfung des Misca und seines Volkes unter die kaiserliche Herrschaft [13]). Der Polenfürst wurde des Kaisers Dienstmann (963).

Herzog Gero pilgerte darauf nach Rom, legte seine Waffen am Altar des Apostelfürsten Petrus ab und weihete Gott sich und all sein Eigen. Nach der Heimkehr setzte er dann seines Sohnes Wittwe als Aebtissinn in das Kloster Gernrode unweit Quedlinburg, das er gestiftet hatte, und starb bald nachher (965), gefeiert und betrauert von seinen Zeitgenossen [14]).

Wichmann zog indessen abentheuernd im Wendenlande umher, stets bereit seinem Oheim, dem er heftig grollte, Leides zu thun, wo sich die Gelegenheit darbot. Sie fehlte auch nicht.

Zwei Wendische Fürsten Sellbur und Mistui [15]), dieser unter den Abodriten, jener unter den Waarern waren Erbfeinde von ihren Vätern her. Herzog Hermann machte beide mit ihren Untergebenen dem Kaiser zinsbar. So berichtet Dithmar [16]). Die Nachricht setzt entweder einen Aufstand in je-

[13]) Dithm. p. 27. 36.
[14]) Contin. Regin. 965. Dithm. p. 30.
[15]) So schreibt Dithmar, Witichind dagegen Mistaw und Mistau.
[16]) Dithm. p. 27.

ner Gegend voraus, oder sie giebt Zeugniß, daß die frühern Unterwerfungen der genannten Nationen nicht vollständig und allgemein gewesen. Doch fehlt Kunde von dem Einen wie von dem Andern.

Die nunmehrigen Unterkönige verklagten sich wiederholt vor ihrem Oberherrn, der endlich den Selibur zu einer Buße von funfzehn Silbertalenten verurtheilte. Erzürnt darüber, beschloß Selibur Krieg gegen den Sachsenherzog, aber es fehlte ihm an Kriegsmacht. Er rief deshalb den Wichmann zu Hülfe; dieser erschien willfährig sammt seinen Genossen. Eine Feste der Waarer [17]) nahm sie auf, der Abodritenfürst belagerte jene. In gleicher Absicht rückte Herzog Hermann mit den Sachsen heran.

Mitlerweile verließ Wichmann von Wenigen begleitet die Burg, um von den Dänen Hülfe zu holen. Allein nach etlichen Tagen schon mangelte es den Belagerten so sehr an Zehrung für Menschen und Vieh, daß manche äußerten, Selibur habe nur zum Schein den Krieg unternommen, denn es sei durchaus unglaublich, daß ein Mann, der unter Waffen groß geworden, sonst so schlechte Vorkehrungen getroffen hätte. Vielmehr sei das Ganze eine List, die der Sachsenherzog eingeleitet, um, auf welche Weise es sei, seines Neffen habhaft zu werden, damit dieser in der Heimath wenigstens zu seinem Seelenheil gelange, das er unter den Heiden ganz verloren. Durch Hunger und den Modergeruch des gefallenes Viehes bezwungen, übergaben also die Belagerten den Ort. Als nun der Herzog den Selibur hart anredete und ihm seine Treulosigkeit vorwarf, erwiederte auch der Wende: „Was zeihest du mich der Untreue? Durch sie sind doch jene Männer dort wehrlos geworden, die weder du noch dein Kaiser zu überwinden vermogt." Herzog Hermann schwieg dazu, nahm aber

[17]) Vermuthlich Aldenburg. I. §. 3.

dem Fürsten sein Land und gab es dessen Sohne, den er früher als Geisel bei sich gehabt hatte. Wichmanns Kriegsleute wurden verschieden bestraft, die Beute in der Feste fiel den Sächsischen Kriegern zu: dann zogen die Sieger heim.

Als Wichmann vernahm, was vorgefallen, ging er wieder nach Osten unter die Heiden und verhandelte mit den Vuloinen, besonders den Redariern, um sie zum Kriege gegen Misca zu bewegen. Der Polenfürst erfuhr es und suchte Hülfe bei seinem Schwiegervater, dem Böhmenherzoge Boleslav, denn der Kaiser war wieder in Italien [18]). Zwei Haufen Böhmischer Reiter stießen auf jenes Begehren zum Heer der Polen. Misca stellte sie in einen Hinterhalt und sandte dem heranrückenden Wichmann nur Fußvolk entgegen. Auch das zog sich auf Geheiß allmählig zurück, bis die Wenden weit genug von ihrem Lager entfernt waren. Da wurden sie plötzlich im Rücken von den Reitern angegriffen, während das Polnische Fußvolk sich wandte und von vorne her auf sie eindrang. Wichmann wollte davonreiten, aber seine Genossen warfen ihm mit lauter Stimme vor, nur im Vertrauen auf sein schnelles Pferd habe er sie in diese Schlacht geführt. So bestürmt saß er ab und kämpfte den ganzen Tag zu Fuß unter den Seinen. Doch erlitten die Vuloinen eine große Niederlage.

In der nächstfolgenden Nacht legte Wichmann in vollständiger Rüstung, zu Fuß, ohne Speise zu nehmen, eine lange Strecke Weges zurück. Am andern Morgen früh trat er erschöpft, mit wenigen Begleitern, in eine Scheune. Polnische Krieger fanden ihn da und erkannten ihn an der Rüstung als einen vornehmen Mann. Auf die Frage, wer er sei, gab er sich sogleich namenkundig. Die feindlichen Anführer forderten

[18]) Es ist der dritte Zug Ottos dorthin. Wedekind Noten 2c. VIII. S. 349 2c.

ihn demnach auf die Waffen niederzulegen, versprachen ihm auch, ihn lebendig ihrem Herrn zu überliefern und diesen zu vermögen, daß er ihn unverletzt dem Kaiser zurückgebe. Aber Wichmann, obwohl in der äußersten Bedrängniß, doch eingedenk seines frühern Adels und seiner Tapferkeit, verschmähte sich ihnen zu ergeben. Sie möchten dem Misca von ihm sagen, sprach er, vor dem wolle er die Waffen niederlegen, dem die Hand reichen.

Während aber die Anführer sein Begehren erfüllten, drang die Menge auf den stolzen Mann ein und setzte ihm heftig zu. Er vertheidigte sich, obwohl ermattet, und schlug viele von ihnen zurück. Zuletzt übergab er sein Schwert einem angeseheneren Polen. „Nimm das Schwert," sprach er dabei, „und bringe es deinem Herrn. Er möge es betrachten als ein Zeichen des Sieges und es seinem Freunde, dem Kaiser, übersenden, damit der wisse, es sei nun an der Zeit, einen erschlagenen Feind zu verhöhnen oder einen Blutsverwandten zu beweinen." Nach den Worten wandte er sich gegen Morgen, so gut er noch konnte, betete in der Sprache seines Landes und ergab die kummervolle Seele in die Barmherzigkeit des Schöpfers aller Dinge.

Den Redariern wurde darnach Friede bewilligt (967), dem Kaiser aber Wichmanns Schwert mit der Siegesbotschaft nach Italien gesandt. Otto erließ wiederum von Capua aus ein Schreiben an die Herzoge Hermann und Dietrich [19]), in welchen er den Frieden mit den Redariern verwarf. Das Volk habe zu oft die Treue gebrochen; sie sollten es mit aller Macht angreifen und mit dessen Vernichtung das angefangene Werk vollenden. Aber der strenge Befehl blieb unausgeführt. Ein Sächsischer Landtag in Werla, vor dem der kaiserliche

---

[19]) Der Brief des Kaisers ist im Januar nach der Kaiserkrönung Ottos II. geschrieben. Die Krönung geschah zu Weihnachten 967. In dasselbe Jahr gehört also auch der Tod Wichmanns und der Friede mit den Redariern.

Brief verlesen wurde, war der Ansicht, der Friede mit den Redariern müsse bleiben, denn ein Dänenkrieg stehe bevor, und für zwei Kriege zugleich mögten die Kräfte des Landes nicht ausreichen. Indessen blieben die Dänen ruhig. Auch im herzoglichen Wendenlande war Friede, so lange Hermann und Kaiser Otto I. lebten.

Die Wendische Mark, welche Gero zwischen Elbe und Oder inne gehabt, war nach dessen Tode getheilt. Die Welataben hatten seitdem ihren eignen Markgrafen am Herzoge Dietrich, die Lusizer am Udo, einem dritten, muthmaßlich dem Günther, war das Gebiet der Milzener übergeben [20]. Späterhin sind die drei Landschaften als Nordmark, Ostmark und Mark Meißen unterschieden worden. Von den erwähnten Markgrafen hat bei Lebzeiten Ottos I. keiner gegen die Wenden gefochten, aber mit dem Polenherzoge Miseco (Misca), des Kaisers Dienstmann und Zinspflichtigem für das Land bis an die Warthe, gerieth Markgraf Udo in Fehde. Bei Cidini [21] wurde am Johannistage 972 hart von den Beiden gestritten. Anfangs siegten die Sachsen, aber Cidebur, Misecos Bruder, gab dem Kampf eine andere Wendung. Bei seinem Angriff fielen die tüchtigsten Männer auf Seiten der Deutschen: Markgraf Udo entkam.

Als der Kaiser in Italien von diesem Zwist seiner Dienstleute hörte, erließ er sofort an beide den Befehl, bei seiner Ungnade sich friedlich zu verhalten, bis er komme und in ihrer Sache richte. Sie gehorchten. Um Ostern 973 kam Otto nach Quedlinburg. Hier versammelten sich auf sein Geheiß alle Fürsten des Reiches, auch Fürst Miseco war berufen.

---

[20]) S. v. Leutsch Markgraf Gero S. 117 2c. Dazu eine neue Erörterung dieser Verhältnisse von Wilhelm Giesebrecht in einem nächstens erscheinenden Heft der Jahrbücher des Deutschen Reichs unter den Sächsischen Kaisern. Was die Markgrafen auf dem linken Elbufer besaßen, liegt außerhalb der gegenwärtigen Untersuchung.

[21]) Zehden an der Oder nach v. Raumer. Reg. nr. 246.

Dazu erschienen Botschaften von nah und fern, auch von Slaven und Dänen. Alle Geschäfte wurden friedlich zu Ende gebracht, mithin auch der Streit des Markgrafen und des Polenherzoges. Dann beschenkte der Kaiser die Versammelten reichlich und entließ sie.

Am ersten April desselben Jahres starb Herzog Hermann [22]), am siebenten Mai Kaiser Otto der Große [23]).

§. 8.

Der Polenkrieg und der Dänenkrieg Ottos II.

Im Kaiserthum wie im Herzogthum Sachsen folgte der Sohn dem Vater, Kaiser Otto II. (973—983) dem ersten seines Namens, Herzog Bernhard I. (973—1011) dem Hermann Billing. Mit den Wenden war Friede bis ins zehnte Jahr der neuen Regierung, nur in der Ostmark kam es zum Kriege, doch nicht mit den Lusizern.

Der Baiernherzog Heinrich hatte sich zum Aufruhr gegen den Kaiser mit Boleslav II. von Böhmen und dem Polenherzoge Miseco verbündet (974). Daher geschahen in den nächsten vier Jahren wiederholte Feldzüge der Sachsen nach Baiern und Böhmen; von Böhmen her aber wurde das Bisthum Zeiz durch Ueberfall und Plünderung heimgesucht [1]). Endlich unterwarf sich Heinrich, und Boleslav schloß (978) Frieden [2]). Dann zog der Kaiser (979) weit hinaus über die Grenzen seines Reiches, um Slaven zu überwältigen [3]),

---

[22]) Dithm. p. 36. 37.

[23]) Dithm. p. 44.

[1]) Dithm. p. 58. 59. Daß der Zug gegen Zeiz chronologisch hieher zu stellen, ergiebt sich aus den Worten: Hugone primo tunc episcopo hinc effugato. Denn i. J. 981 war nach Dithm. p. 57. Friedrich bereits Bischof von Zeiz. Das Fuldaer Nekrologium setzt den Tod Hugos in das Jahr 979.

[2]) Lamb. Schafnab. 974. 975. 976. 977. 978.

[3]) Balderici Chronicon Cameracense I. 100.

unbedenklich die Polen, denn nur sie wohnten jenseit der Reichsgrenzen, nicht die Wenden innerhalb der Marken. Im Herbste kehrte er heim [4]), aber was er ausgerichtet, darüber findet sich keine Nachricht. So bleibt auch ungewiß, ob eine neue Niederlage Udos im Kampfe gegen Miseco, die ohne genauere Bestimmung in die Zeit Ottos II. gesetzt wird [5]), mit in jene kaiserliche Heerfahrt gehört oder dieser vorausging und sie vielleicht hervorrief. Doch auch zweimal besiegt war Markgraf Udo dem Polenherzoge noch ein gefürchteter Aufseher. Wo jener stand, wagte Miseco nicht sich zu setzen; befand sich der Markgraf in einem Hause, so wagte der Herzog nicht mit der Crusina angethan hinein zu treten [6]). Die Crusina aber war, nach der Erklärung eines neuern Forschers [7]), ein Halskragen von reichem Pelzwerk, der über dem Panzer getragen wurde zum Schutze der Brust und als auszeichnender Schmuck souveräner Fürsten. Ein solches Merkmal selbständiger Macht gestattete Udo demjenigen nicht, der seines Kaisers Dienstmann und wenigstens für einen Theil seiner Lande tributpflichtig war [8]).

Unterdessen wogte die Unruhe im Norden bis an die Wendische Küste. Um sich zu rächen für den Seezug, den König Hakon der Gute nach Dänemark gethan [9]), hatte Harald Gormson die Brudersöhne des Norwegischen Königs mit ihrer Mutter

---

[4]) L. c. I. 101.

[5]) (Brunonis) Vita S. Adalberti. 10. Diese Biographie wird im nächsten Heft der Baltischen Studien besprochen werden.

[6]) Dithm. p. 116.

[7]) Neues Lausitzisches Magazin. B. 15. H. 3. S. 192 ꝛc. Für diese Erklärung sprechen auch die Worte, welche Dithmar am Schluß seines Berichtes über Udos Verhalten gegen Miseco hinzugefügt: Deus indulgeat imperatori, quod tributarium faciens dominum adhuc unquam elevavit. Nach v. Leutsch (Markgraf Gero S. 119.) hätte Udo nur darauf gehalten, daß der Herzog „ordentlich angezogen" vor ihm erschienen sei.

[8]) Dithm. p. 36.

[9]) S. §. 5.



Gunnhild bei sich aufgenommen und ihnen Beistand geleistet in wiederholten Angriffen gegen ihren Oheim, von dem sie aus dem väterlichen Reiche vertrieben waren. Endlich war König Hakon unterlegen. Die Herrschaft in Norwegen war an die Gunnhildensöhne gekommen, deren ältester Harald Graufell [10]). Allein der Dänenkönig war auch seinen Schützlingen nicht befreundet geblieben. Diese geriethen nämlich in Streit mit dem Jarl Hakon von Drontheim und vertrieben ihn aus dem Lande. Der Ausgestoßene kam Hülfe suchend nach Dänemark, eben da auch Goldharald, ein Brudersohn des Dänenkönigs, von langer Seefahrt heimkehrte, reich an Schäzzen und entschlossen nun auch seinen Antheil am Königthum zu haben. Er vertraute seine Absicht dem Hakon. Auf dessen Rath gab er dann in Gegenwart der angesehensten Männer des Landes dem Könige Harald sein Begehren kund. Dies entzweite beide aufs heftigste, denn Harald war nicht gesonnen die Alleinherrschaft aus der Hand zu lassen. Sogleich machte Hakon arglistig vermittelnd den Vorschlag, Goldharald könne in Norwegen mit einem Reiche ausgestattet werden.

Der Plan war darauf weiter überlegt und ausgeführt. Der König von Dänemark hatte den Harald Graufell zu einem Besuche eingeladen. Dieser war gekommen, ohne Arges zu ahnen; aber am Limfjord hatte ihn Goldharald überfallen und erschlagen, den Goldharald wiederum der Jarl von Drontheim. Der Dänenkönig, einverstanden mit dem Morde, war dann nach Norwegen geschifft, hatte das Land erobert und es ganz [11]), oder nach einer andern Angabe den größten Theil davon, nämlich Rogaland, Hördaland, Sogn, Firdafylke, Sunnmäre, Raumsdal und Nordmäre [12]) dem Hakon gegeben,

---

[10]) Snorra S. Hák. goda 10. 22—32. Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 19. 24—30.

[11]) Odds S. Ol. kon. Tr. 15. Jómsv. S. 7.

[12]) Snorra S. af Ol Tr. 15. Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 54.

der ihm dagegen zu Zins und Kriegsdienst pflichtig wurde (962). Gunnhild war mit ihren übrigen Söhnen aus dem Reiche geflohen. So meldet die eine Sage. Die andere berichtet, die Königinn sei arglistig nach Dänemark gelockt und dort gleich ihrem Sohne umgebracht [13]).

Dreizehn Winter hatte Jarl Hakon in der Abhängigkeit von dem Dänischen Könige verharrt, da brach im dreizehnten Sommer (975) ein Krieg zwischen Harald Gormson und dem Kaiser aus [14]).

An der Grenze des Deutschen und des Dänischen Reiches war von den Sachsen zum Schutz des Vaterlandes ein befestigter Graben gezogen. Ein Thor, Wieglesdor genannt, führte durch die Schanzenlinie hindurch. Dagegen legten die Dänen von ihrer Seite zwischen zwei von beiden Seiten ins Land hinein gehenden Buchten, der Aegidora und dem Schley [15]), das Danevirk [16]) an, eine ähnliche große Verschanzung aus Stein, Erde und Holz gemacht, davor einen breiten und tie-

---

[13]) **Gunnlaugs S. Ol. 41. 48—55. Jómsv. S. 6. 7. Snorra S. af Haraldi gráfeld. 15. Snorra S. af Ol. Tr. 8—18.**

[14]) Der nachfolgenden Darstellung liegt von der Nordischen Seite Snorer zu Grunde (Vgl. I. §. 3.), von der Deutschen **Dithm. p. 50. 51.** Dithmar giebt das Jahr des Dänenkrieges nicht ausdrücklich an, aber das zunächst vorher erzählte Ereigniß, die Erledigung und Besetzung des Mainzer Erzbisthums, gehört nach den Corveyer Fasten in das Jahr 975, die zunächst nach dem Dänenkriege erzählte Begebenheit, die Erledigung und Besetzung des Verdener Bisthums, nach Dithmar selbst in das Frühjahr 976: so ist augenscheinlich die Absicht des Chronisten den zwischen beiden Ereignissen liegenden Dänenkrieg als zum Jahre 975 zu bezeichnen. Die Chronologie Ares stimmt demnach sehr genau mit der Dithmars überein. Letzterer wurde im Jahre nach dem Kriege geboren; der Graf Heinrich von Stade, der unter den Feldherrn des kaiserlichen Heeres genannt wird, war sein Großvater.

[15]) Namhaft gemacht werden die beiden Buchten nur **Jómsv. S. 8.**

[16]) Suhm Hist. af Danm. III. S. 119. verwechselt den Deutschen Grenzwall, den Dithmar beschreibt, mit dem Danevirk. Beide sind zu unterscheiden. Die Worte: **Foveam, quae ad defensionem patriae parata est,** bezeichnen sehr bestimmt ein von den Deutschen aufgeführtes Werk. In ähnlicher Weise wie hier lagen am Limes Sorabicus Sächsische und Wendische Schanzen einander gegenüber. **Ann. Fuld. 849.**

fen Graben und über den Thoren, deren alle hundert Schritte eins in dem Walle war, Thürme [17]). Doch blieb es nicht bei diesen Anstalten zur Vertheidigung.

Die Dänen erhoben sich gegen den Kaiser und nahmen das Wieglesdor und den ganzen Deutschen Grenzwall; Jarl Hakon mit den Norwegern wurde zur Heerfolge entboten. Er kam, und König Harald übertrug ihm die Vertheidigung des Danevirk.

Als nun Kaiser Otto heranzog mit einer Kriegsmacht, die aus Sachsen, Franken, Friesen und Wenden bestand, gelang es ihm zwar durch die Klugheit des Sachsenherzoges Bernhard und des Grafen Heinrich von Stade die Deutschen Linien tapfer wieder zu erobern. Aber am Danevirk fand er schärfern Widerstand. „Es war nicht möglich, rühmt der Skalde Einar von den Norwegern, die hier aufgestellt waren, ob auch des Speerwurfgeheges Beherrscher harten Kampf unternahm, ihrem Heer zuwider zu gehen. Als mit der Friesen, Wenden und Franken Schaar der Schlachtsieger von Süden her fuhr, begrüßte den Krieg der Meerrappenreiter. Klingenschall ward, wo des Thridiflammenspieles Genossen [18]) die Schildränder zusammenstießen, denn der Adleräzer war der Widerpart. Der Sundmähren [19]) Sturmeifer gerieth da den Sachsen zur Flucht, als so der Fürst mit den Kriegsleuten die Verschanzung den Ausländern wehrte."

Der Kaiser stand also von dem Angriff auf das Danevirk ab und zog sich zurück. Nun glaubte auch Jarl Hakon seiner Dienstpflicht genügt zu haben. Er schiffte sein Heer ein um nach Norwegen heimzukehren, doch hielt ihn widriger Wind am Limfjord zurück. Unterdessen hatte sich Kaiser Otto

---

[17]) Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 69.

[18]) Thridi ist Odin, Odins Flamme das Schwert, das Schwerterspiel die Schlacht, deren Genossen die Krieger.

[19]) Die Sundmähren, wie vorher die Meerrappen, bedeuten die Schiffe.

vom Danevirk hinunter an den Schley gewandt und auf Schiffen, Wendischen wie es scheint [20]), seine Schaaren über das Wasser geführt. So war dennoch der Eingang in Jütland gewonnen. König Harald zog dem Deutschen Heere entgegen, wurde aber in einer großen Schlacht besiegt und wich auf die Morsö im Limfjord. Von da aus unterhandelte er um Frieden und erlangte ihn. Der Kaiser ging darauf nach Sachsen zurück, nachdem er an diesen Grenzen noch eine Feste erbaut und mit Besatzung versehen hatte.

§. 9.
Die Schlacht in der Hjörungerbucht.

Nach dem Feldzuge am Danevirk fiel Jarl Hakon von dem Könige Harald ab und entrichtete keinen Zins mehr. Harald sammelte darauf sein Kriegsheer und schiffte nach Norwegen, plünderte auch an der Küste entlang bis zum Vorgebirge Stat, doch kehrte er heim ohne den Abtrünnigen unterworfen zu haben [1]). Er selbst unternahm nichts weiter, wohl aber regte er die Jomsvikinger zum Kampfe auf [2]).

Strutharald war gestorben. Nach Nordischer Sitte wurde ihm zu Ehren in Seeland von seinen Söhnen ein großes Mahl angerichtet, das Erbgelage (erfi), und es versammelten sich dazu viele Gäste, aus der Jomsburg 170 Schiffe [3]): der König selbst war zugegen. Von ihm ging der Vorschlag aus, es solle jeder, wie es Brauch bei solchen Festen, irgend eine mannhafte That geloben [4]). Alle hatten bereits stark getrun-

---

[20]) Snorre sagt ohne weitere Erklärung: der Kaiser zieht sein Schiffsheer an sich.

[1]) Snorra S. af Ol. Tr. 36.

[2]) Saxo p. 284. Missa igitur adversus hanc Julinae piraticae manu, Boo atque Syvaldo ducibus contemptus sui ultionem mandavit.

[3]) Die Zahl der Schiffe ist nicht als geschichtlich zu verbürgen.

[4]) Nach der Jómsv. S. 37. beginnt König Svein (denn von dem nicht von Harald erzählt die interpolirte Sage) mit dem Gelübde, er wolle den Kö-

ken; so ließ sich Sigvaldi zu dem Gelübde bestimmen, binnen drei Jahren wolle er den Jarl Hakon verjagen oder tödten, oder selbst des Todes sein. Thorkel, Bue, Sigurd und Vagn sagten ihm eben so nachdrücklich ihren Beistand zu. Nachdem der Rausch vorüber war, und durch Astrid aufmerksam gemacht, sahe Sigvaldi wohl ein, daß der König ihn überlistet habe, doch ließ sich mit Ehren die Zusage nicht zurück nehmen. Nur so viel erwirkte ein nochmaliges Besprechen, daß der König alle Schiffe gab, die zu dem Zuge nöthig waren, 100 an der Zahl [5]), die Jomsvikinger aber bemannten sie.

Spät gegen Mittwinter des Jahres 980 ging die Fahrt vor sich. Gelandet wurde auf der Norwegischen Küste zuerst in Tunsberg [6]), nach einer andern Angabe in Jadar [7]). Der angegriffene Ort wurde in nächtlichem Ueberfall eingenommen und geplündert. Viele der Einwohner kamen dabei um's Leben. Dem Vorstand der Feste Geirmund oder Oegmund [8]) hieb Vagn die Hand ab, doch rettete sich jener und brachte

---

nig Ethelred vor Ablauf dreier Winter aus seinem Lande verjagen. Die Jomsvikingerdrapa des Bischofes Bjarne, die aus der ächten Sage scheint geschöpft zu haben (I. §. 3.), weiß nur von Gelübden der Jomsvikinger.

[5]) Snorra S. af Ol. Tr. 41. giebt nur 60 an. Aeußerlich wahrscheinlicher, aber geschichtlich zuverläßiger kaum.

[6]) Jómsv. S. 39.

[7]) Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 88. Die verschiedene Angabe geht aus der oben erwähnten verschiedenen Angabe hinsichtlich der Unterbringung Norwegens nach dem Fall der Gunnhildensöhne hervor (§. 8.): Gunnlaug kann Tunsberg nicht als Ort der Landung nennen, denn es lag nicht in den sieben Norwegischen Landschaften, welche dem Jarl Hakon unterworfen waren. Die Jomsvikingersage dagegen weiß von keiner Theilung Norwegens, nach ihr hat Hakon das Ganze erhalten. Snorre erwähnt gar keinen Landungsort, doch berichtet auch er früher die Theilung und läßt demgemäß die Jomsvikinger erst in Rogaland anfangen zu plündern. Im Sinne hat also auch er Jadar.

[8]) Suhm unterscheidet beide Namen ohne Grund als zwei Personen. Geirmund meldet nach ihm den Angriff König Haralds, bei dem auch die Jomsvikinger zugegen waren, und den er in das Jahr 982 setzt. Den Oegmund läßt er die Ankunft der Jomsvikinger ansagen, als sie nach seiner und der hergebrachten Annahme 994 Norwegen bekriegten und die Schlacht in der Hjörungerbucht lieferten. Suhm Hist. af Danm. III. S. 151. 267.

dem Jarl die erste Nachricht vom Anzuge der Jomsvikinger. Sogleich rüstete sich Hakon. Er und seine Söhne Erich und Sveinn nebst ihren Freunden durcheilten alle Landschaften und brachten Schiffe und Kriegsmannschaft zusammen. In der Hjörungerbucht an der Küste von Sunnmäre bei dem Eilande Höd fanden sich bald 300 Schiffe [9]) ein, darunter jedoch manche kleinere: das war die Heeresmacht, mit der die Jomsvikinger sollten bekämpft werden.

Diese waren indessen verheerend an der Küste entlang gesegelt über Stat hinaus bis zu den Herödern. Von da ging Vagn mit nur seinem eigenen Schiffe, unbewußt der Nähe des Feindes, nach Höd hinüber um Schlachtvieh zusammen zu treiben. Hier entdeckte ihm ein Bauer, Jarl Hakon liege mit einem einzigen Fahrzeuge auf der landwärts gekehrten Seite der Insel und erwarte die Ankunft seiner Schiffe. Sogleich begab sich Vagn zurück zu den übrigen Jomsvikingern. Alle brachen auf um den Jarl zu überfallen, der Bauer aus Höd mußte sie führen. Nahe am Eingange der Bucht sprang dieser über Bord und suchte durch Schwimmen zu entkommen. Da merkte Vagn, er sei getäuscht, und vergalt dem Fliehenden, indem er ihn durch einen Wurfspieß tödtete, doch segelten sie muthig in die Bucht hinein, die bedeckt mit Schiffen vor ihnen lag. Dies Wasser erstreckt sich ostwärts in das Land. Vor der Mündung im Westen stehen drei Felsen, die Hjörunger, einer etwas größer als die andern, nach ihnen führt die Bucht den Namen. Mitten darin liegt eine Klippe, die auf allen Seiten gleich weit vom Lande entfernt ist, am Nordrande eine Insel Primsigd, im Süden Harund. Auf dieser Wahlstatt ordneten sich die Jomsvikinger. Vagn mit seinen Schiffen nahm den südlichen, rechten Flügel der Schlachtlinie ein, Sigvaldi und sein Bruder Thorkel das Mitteltreffen, den nörd-

[9]) Nach Snorre und Gunnlaug nur 180.

lichen, linken Flügel die Söhne des Veseti. Gegenüber die Norwegische Flotte. Den Oberbefehl über sie führte der Jarl selbst. Wider Bue und Sigurd hatten fünf seiner Dienstleute mit ihrem Geschwader zu streiten, wider Sigvaldi der eine von Hakons Söhnen, Sveinn, der andere Erich auf dem südlichen Flügel.

Unter Erichs Streitgenossen befanden sich die vier Isländischen Skalden Einar, Vigfus, Thord und Thorleif. Aber ihr Verhalten war ungleich. Die drei letztern gingen entschlossen zu ihrem Führer an Bord, Thorleif mit einer mächtigen Keule versehen, die er frisch aus dem Walde geholt hatte. Einar, eben damals in Ungunst bei dem Jarl, äußerte unverholen, er wolle nicht länger bei Hakon bleiben, der das Geld höher achte als den Skalden und dessen Lob; lieber gehe er zum Sigvaldi, wenn ihn der nicht verschmähe. Doch ließ auch Einar sich umstimmen, da ihm Erich eine Wage mit silbernen, ganz vergoldeten Schalen und zwei Gewichten verehrte, eins von Gold, das andre von Silber, beide zugleich Zauberwürfel, welche die Zukunft andeuteten. Von der Zeit an erhielt der Skalde den Beinamen Skalaglamm (Schalenklang).

Das Gefecht fing an bei klarem Wetter und unter großer Anstrengung beider Theile, doch mußten die Norweger vor ihren Gegnern zurück weichen. Da trat ein Stillstand des Kampfes ein [10]). Jarl Hakon aber begab sich nach Primsigd, opferte dort im Walde der Thorgerd, seiner Schutzgöttin, den eigenen Sohn Erling, einen siebenjährigen Knaben und ging dann zuversichtlich zu dem Heere zurück. Jetzt, versicherte er, könne ihnen der Sieg nicht entgehen.

Zum zweiten mal begann nun die Schlacht. Zugleich bezog sich der Himmel; Sturm, Schlossen, Donner und Blitz

[10]) So die Jomsvikingersage. Gunnlaug und Snorre lassen den Kampf ohne Unterbrechung fortdauern

[11]) Das Opfer Hakons erwähnt Snorre nicht, wohl aber das Unwetter.

brachen gewaltig los [11]); mehrere der Jomsvikinger meinten Thorgerden selbst bei Jarl Hakons Schiffen zu sehen. Sigvaldi aber sprach, nur gegen Menschen zu kämpfen habe er gelobt, nicht gegen Zauberei, und wandte sich zur Flucht. Mit ihm entwichen Thorkel und Sigurd, im Ganzen 24 Schiffe [12]). Auch dem Bue und Vagn rief Sigvaldi zu, sie sollten fliehen; aber der erstere sprang in demselben Augenblick tödtlich verwundet [13]) mit seinen Goldkisten ins Meer und ertrank, Vagn verschmähte die Flucht und schalt den unmännlichen Heerführer, der sie unter die Keulen der Feinde geführt und nun davon gehe um sich seinem Weibe an die Brust zu werfen.

Mit Vagn vereinigt stritten die muthigsten Jomsvikinger fort, bis die Nacht herein brach. Da endete das Treffen, und der Jarl wich an das Land. Von Vagns Schiffen waren schon mehrere ohne Mannschaft, die Zahl der noch übrigen Jomsvikinger betrug nicht mehr als 80. Diese beschlossen in der Nacht ans Land zu gehen, ihren Feinden möglichst viel Schaden zu thun und dann ihre Rettung zu suchen, so gut sie vermögten. Allein sie geriethen in der Finsterniß an die Klippe innerhalb des Meerbusens, die sie für das feste Land hielten. Hier starben bis zum Anbruch des Tages noch zehn von ihnen an ihren Wunden. Indessen hatte auch Hakon viele Verwundete und Todte, zu den letztern gehörte der Isländer Thorleif.

Sobald es tagte, wurden die Norweger der Männer auf dem Felsen ansichtig, schifften dorthin und nahmen die Sieben-

---

[12]) Nach Gunnlaug und Snorre 35; der zurückbleibenden nach denselben 25.

[13]) Nach der Jomsvikingersage einmal durch Thorstein Midlang, der ihm Backen und Lippen abhieb und dafür von dem Verwundeten erschlagen wurde. Nach Gunnlaug zweimal, indem nach jener ersten Verwundung Sigmund Bresterson dem Bue noch beide Hände abschlug, bevor dieser über Bord sprang. Vgl. Füreyinga S. p. 272. Anm.

zig gefangen. Sie sollten nach Hakons Willen alle getödtet werden. Doch nur an zehn wurde der Befehl vollstreckt; für die übrigen, unter denen Vagn, verwandte sich des Jarlen Sohn auf das nachdrücklichste und erwirkte ihnen Leben und Freiheit [14]).

Von den heimgekehrten Fürsten der Jomsvikinger ging keiner nach der Jomsburg zurück. Vagn blieb in Fünen, Sigurd in Bornholm, Sigvaldi mit seinem Bruder in Seeland. Aus den Berichten der beiden Letztgenannten entstand in Dänemark eine Darstellung des Zuges nach Norwegen [15]), die von der Isländischen, deren Gewährsmänner die drei Skalden des Jarl Hakon [16]), begreiflich in so weit abwich, daß sie Sigvaldis Verhalten günstiger auffaßte. Aus ihr hat Saxo geschöpft, was er von jener Fehde meldet [17]). Darnach flohe Sigvaldi nicht, sondern wurde gefangen genommen mit Vagn, der hier Karlshefni (Mannsrächer) heißt, und bewies sich in der Gefangenschaft noch ruhmwürdiger als in der Schlacht, bis ihm wie seinen Gefährten die Freiheit geschenkt wurde.

§. 10.
Palnatoke und Styrbjörn.

Seit der Niederlage in der Hjörungerbucht war die Jomsburg von dem Vikingerschwarm, dessen Führer Sigvaldi, verlassen. Aber bald ließ sich eine andre Schaar dort nieder; an ihrer Spitze stand Palnatoke.

Palnatoke war, nach Angabe der nicht durchaus geschichtlichen Sage [1]), die von seinen Thaten handelt, ein angesehe-

---

[14]) Jómsv. S. 37—48. Snorra S. af Ol. Tr. 39—47. Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 86—90.

[15]) Jómsv. S. 49. Þeir segja tídendin 2c.

[16]) Jómsv. S. 49. Ok sögdu þeir Einarr glöggvast frá þessum tídendum út til Islands.

[17]) Saxo p. 284. 285.

[1]) Vgl. I. §. 2.

ner und begüterter Mann in Fünen, der zu verschiedenen Zeiten seines Lebens als Viking umhergeschweift ist [2]). Zuletzt vor seiner Ansiedlung an der Mündung der Oder soll er geraume Zeit mit 30 Schiffen, die sich nach und nach auf 40 vermehrten, um Schottland und Irland her geschwärmt haben, bis er, vermuthlich bald nach dem Norwegischen Feldzuge der Jomsvikinger [3]), die Wendische Küste aufsuchte. Fürst Burislaf verglich sich gütlich mit ihm. Er trat den Fremdlingen das Land Jom ab, diese übernahmen dagegen die Vertheidigung der Küste gegen Feindes Angriff. Palnatoke ließ darauf einen Hafen bauen, so groß, daß 300 Kriegsschiffe zugleich darin liegen konnten und alle eingeschlossen in die Jomsburg. Denn ein Thor mit eisernen Thorflügeln, von innen verschließbar, machte den Eingang des Hafens; über dem Thor war ein steinernes Gewölbe und auf diesem ein großes Kastell, worin Kriegsschleudern, das hieß die Seeburg.

So erzählt die Sage. Aber das Land Jom ist schwerlich mehr als ein Gebilde späterer Dichtung [4]), und der gewaltige Bau findet schon in dem Umstand seine Widerlegung, daß Gewölbe der altnordischen Architectur fremde sind [5]). Nur entweicht die Jomsburg noch nicht mit dem Lande Jom, und wenn das eiserne Thor mit dem Gewölbe und dem Thurm darüber die Prüfung nicht besteht, so ist damit die Sperrung der Sviene durch irgend einen einfacheren Bau noch nicht verworfen.

Eben so ist es mit den Gesetzen, welche die Sage durch Palnatoke in der Jomsburg aufrichten läßt. Die Aechtheit jedes einzelnen kann nicht verbürgt werden, doch kommen ähn-

---

[2]) Jomsv. S. 15. 16. 23.

[3]) J. J. 980 war Sigvaldi noch in Jomsburg, und um 983 kam Björn Asbrandsson schon dorthin zu Palnatoke. S. Anm. 9.

[4]) S. I. §. 3. Anm. 88.

[5]) Leitfaden zur Nordischen Alterthumskunde, herausgegeben von der königl. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde. Kopenhagen. 1837. S. 69.

liche Einrichtungen auch anderweitig vor, wo Nordmannische Kriegsleute sich in der Fremde niedergelassen hatten [6]).

Es verordneten aber Palnatokes Satzungen, niemand solle aufgenommen werden, der älter als 50, jünger als 18 Jahr wäre, niemand unter den Jomsvikingern sein, der vor einem gleich streitbaren und gleich gewaffneten Manne die Flucht nähme. Alle sollen geloben einander wie Brüder zu rächen. Niemand solle üble Gerüchte unter dem Volk ausbreiten. Wer wider die Gesetze handle, solle sogleich aus der Gemeinschaft gestoßen werden. Würde jemand aufgenommen, von dem sich nachher fände, daß er Blutsverwandte eines früher Aufgenommenen erschlagen, so solle Palnatoke den Ausspruch thun [7]). Niemand solle ein Weib bei sich in der Burg haben und niemand ohne Palnatokes Geheiß oder Urlaub länger als drei Nächte aus der Burg bleiben. Alles, was im Kriege erbeutet worden, solle getheilt, wer dawider handle, entfernt werden. Niemand solle zaghafte Worte reden, noch furchtsam thun. Nichts solle bei denen in der Burg vorgehen ohne Anordnung und Willen Palnatokes. Wer diese Gesetze nicht annehme, dem solle weder Verwandtschaft noch Freundschaft zur Aufnahme helfen [8]).

Bald gesellten sich zu den ersten Stiftern des Vereines neue Ankömmlinge. Unter ihnen wird vornämlich Björn Asbrandsson genannt, ein junger Isländer, der durch das Thornes Thing auf drei Winter aus seiner Heimath verbannt, nach Dänemark schiffte, von da um das Jahr 983 nach der Joms-

[6]) Jomsv. S. 50.

[7]) Die Jomsvikinger waren gegen einander zur Blutrache verpflichtet, aber dieselbe Verpflichtung hatte jeder Einzelne von ihnen gegen seine natürlichen Blutsverwandten. Beide Pflichten konnten in Collision kommen: in solchen Fällen sollte das Oberhaupt der Brüderschaft entscheiden.

[8]) Jómsv. S. 23. 24.

burg kam [9]), und sich unter Palnatokes Genossen aufnehmen ließ [10]).

Nicht lange nach ihm kam ein anderer Björn aus Schweden, von seinem kriegerischen Sinne Styrbjörn [11]) genannt, der Brudersohn des Schwedenkönigs Erich. Schon als zwölfjähriger Knabe hatte er Anspruch auf Theilnahme am Königthum gemacht, war aber von seinem Oheim vertröstet worden bis er das sechzehnte Jahr zurückgelegt hätte; die Volksgemeine wählte gar auf dem Thing statt seiner einen andern König von geringer Herkunft und warf mit Steinen nach dem Björn. Da sandte Erich seinen Neffen mit 60 Schiffen auf drei Jahre in die Fremde. Björn überfiel vor seinem Abzuge den neu gewählten König und tödtete ihn im Gefecht, dann heerte er an den Ostseeküsten, und am Ende der drei Jahre gewann er die Jomsburg und wurde dort Fürst. Ob mit Gewalt oder durch gütliches Uebereinkommen, wird nicht gemeldet, muthmaßlich durch Letzteres. Auf bleibende Ansiedlung im Wen-

---

[9]) Björn ging in demselben Jahre in die Verbannung, da Kjartan geboren wurde. Eyrb. S. p. 148. Der war 13 oder 14 Winter alt, als man das Christenthum in Island einführte. Eyrb. S. p. 259. Das geschah nach Are i. J. 1000. Islendingabok. 7. Björns Abreise fiele darnach in das Jahr 986 oder 987. Allein die Eyrbyggiasage hat eine andere Chronologie als Are. Einige Handschriften derselben setzen die Einführung des Christenthums bestimmt in das Jahr 997. Eyrb. S. p. 108. Andre Codices haben den Zusatz nicht, aber die Nichtübereinstimmung der Sage mit der Zeitrechnung Ares ist auch anderweitig zu erkennen. So berichtet sie, Snorre Gode habe nach Einführung des Christenthums 8 Winter in Helgafell gewohnt, sei dann nach Tunga in Sälingsdal gezogen Eyrb. S. p. 282, habe auch da noch 20 Winter gelebt Eyrb. S. p. 335 und sei darauf einen Winter nach dem Tode Olafs des Heiligen gestorben Eyrb. S. p. 339 d. h. die Sage rechnet nur 27 Winter von der Einführung des Christenthums in Island bis auf den Tod des heil. Olaf, während Are Islendingabok 8. vielmehr 30 Winter angiebt. Es ist also auch hier zwischen den beiden Zeitrechnungen derselbe Unterschied von 3 Jahren, und jene Variante hat ihre Richtigkeit. Björns Abreise aus Island fällt aber dann in das Jahr 983 oder 984.

[10]) Eyrb. S. p. 148.

[11]) Styr bedeutet Krieg.

denlande hatte es Styrbjörn ja nicht abgesehen, sein nächstes Unternehmen aber mußte im Sinne Palnatokes sein, den Saxo und die Isländische Sage, wie abweichend im Uebrigen, doch einstimmig als den Todfeind des Königs Harald darstellen [13].

Denn als Styrbjörn nach der Jomsburg kam, hatten — mit dem Skalden zu reden — die Siegesjungfrauen den Dänen hartes Schwertspiel gefügt. Ein verderblicher Vikingszug erging über ihr Land; Styrbjörns Strandthiere [14]) lagerten sich an ihrem Ufer. Da mußten nicht allein die Jüten Schiffe stellen, der Dänenkönig selbst mußte mit dem Heere des Siegers nach Schweden ziehen [15]). Auch Hülfsvolk aus dem Wendenlande und von den Jomsvikingern ging mit, unter diesen Björn Asbrandsson.

Da König Erich von den Anstalten seines Neffen hörte, war ihm kein Zweifel, er habe einen Kampf um die Krone zu erwarten. Er berief das Thing zur Berathung: man wurde eins sich zu rüsten. Dies geschah; auch die gewöhnliche Wasserstraße nach Upsala wurde verpfählt, um sie den feindlichen Schiffen unzugänglich zu machen. Allein Styrbjörn landete (984), wo er es sicher fand, verbrannte darauf seine Schiffe

---

[13]) Jómsv. S. 17. 21. Saxo p. 289.

[14]) D. i. die Schiffe.

[15]) Nach Saxo p. 282. kam Styrbjörn, durch den Erich seines väterlichen Reiches beraubt, als Flüchtling zum Harald. Dieser setzte ihn zum Fürsten über Julin (Jomsburg) im Wendenlande und leistete ihm endlich auf seine Bitte Beistand, da er gegen seinen Oheim auszog. Dies geschah gleichzeitig mit dem Angriff des Kaisers Otto: dadurch wurde Harald genöthigt Schweden zu verlassen, bevor Styrbjörn seinen Krieg zu Ende gebracht, und wiederum gerade der Abzug der Dänen, dazu der Stolz Styrbjörns, der dessen ungeachtet nicht von seinem Vorhaben ablassen wollte, waren Schuld an dem unglücklichen Ausgange des Schwedischen Krieges. Eine willkührliche Combination Saxos ist diese Darstellung gewiß nicht; die nationalen Lieder, aus denen er schöpfte, müssen die Begebenheiten schon so verknüpft und umgebildet haben, wie es dem Nationalgefühl am meisten zusagte. Doch ist die Isländische Erzählung ihrem wesentlichen Inhalte nach durch Strophen des Skalden Thorvald beglaubigt und verdient daher den Vorzug.

und rückte zu Lande vor bis auf die Ebene Fyrisval bei Upsala [16]). Hier wurde drei Tage gestritten; Styrbjörn flehte zum Thor um Beistand, Erich zum Odin. Aber die Zeichen waren dem Könige günstig. Blindheit befiel den Styrbjörn und einen Theil seiner Kriegsleute, Felsen lös'ten sich und stürzten auf sie. Da entflohen König Harald und alle Dänen [17]), nur sie retteten sich in die Heimath [18]). Styrbjörn dagegen befahl, seine Feldzeichen auf der Wahlstatt in den Boden zu pflanzen und nirgend hin zu fliehen. So fiel er dort kämpfend mit seiner ganzen Kriegsschaar.

Nachdem die Schlacht entschieden war, stand König Erich auf dem Upsalahügel. Wer es vermöge, sprach er, solle ein Gedicht machen auf den Sieg, er wolle dem Skalden lohnen. Thorvald Hjaltason, der nie vorher gedichtet hatte, erfüllte das Begehren des Königs und sprach einige Visur. Für jede derselben empfing er einen goldenen Armring, eine halbe Mark schwer, doch dichtete Thorvald nichts weiter, als sie [19]). Björn Asbrandsson hat nach seiner Rückkehr in die Heimath gleichfalls im Liede der Zeit gedacht, da er unter Styrbjörns Feldzeichen kämpfte, und Erich eisenbehelmt im Speergetöse die Männer niederschlug [20]), doch in den Tagen der Schlacht war

---

[16]) Die Zeit der Schlacht auf dem Fyrisval ergiebt sich in dieser Weise: Als Olaf Tryggveson König in Norwegen wurde (995), war es in Schweden nicht mehr Erich, sondern dessen Sohn Olaf. **Snorra S. af Ol. Tr. 57.** Aber als die Ascomannen Sachsen und Friesland heimsuchten, war Erich noch am Leben. **Adam. Brem. 72. 73. 74.** Der Ascomannenzug gehört in den Sommer 994. **Fasti Corb. Dithm. p. 78. 79.** Erich muß also in der letzten Hälfte des Jahres 994 gestorben sein. Zehn Jahre vorher, also 984, war die Schlacht auf dem Fyrisval. **Odds S. Ol. Tr. 28. Þáttr Styrb. 2.**

[17]) Die Jomsvikinger vermuthlich mit eingeschlossen.

[18]) Zunächst wohl zu Lande (denn die Schiffe waren verbrannt) nach Schweden.

[19]) **Þáttr Styrbjarnar.**

[20]) **Eyrb. S. p. 208.**

er mit andern Jomsvikingern unter den Fliehenden. Er begab sich zu Palnatoke, der an dem Zuge keinen Antheil genommen hatte, und blieb bei ihm, so lange der Mann lebte [21]).

III.
Die Kirche und das Heidenthum.

§. 1.
Das Erzstift Hamburg.

In den ersten dreißig Jahren des zehnten Jahrhunderts befand sich die Nordische Mission in gebundenem Zustande. Anfangs zog der Streit mit Köln die Aufmerksamkeit der Hamburger Erzbischöfe von der Heidenbekehrung ab [1]), dann in den letzten Jahren Hogers und während der kurzen, neunmonatlichen Verwaltung seines Nachfolgers Reginward der Andrang der Wenden, Dänen und Ungern [2]). So war mit dem Missionswerk unter den Wenden noch immer nicht begonnen, Schweden nur zu berühren hatte, nach dem Ausdruck Adams von Bremen [3]), seit der Zeit Rimberts sich kein Lehrer getraut, bei den Süddänen war das Christenthum nicht ganz untergegangen.

An dieser Lage vermogte auch Unni nichts zu ändern, der dem Reginward im Erzbisthum folgte (916—936), ein kirchlich frommer Mann und bei den Königen Konrad und Heinrich wohl gelitten [4]). Zwar wird berichtet, als Ruba

---

[21]) Eyrb. S. p. 148.

[1]) Balt. Stud. Jahrg. 6. H. 2. S. 185.

[2]) S. II. §. 1.

[3]) Adam. Brem. 48. Ist jene Aeußerung in aller Strenge zu nehmen, so wird dadurch den Corveyer Annalen hinsichtlich des Bischofes Adalvart (Balt. Studien a. a. O.) widersprochen.

[4]) Adam. Brem. 46. Wo ferner in diesem §. kein Zeuge genannt wird, ist es Adam von Bremen.

und die Abodriten i. J. 931 unterworfen wurden [5]), seien sie von dem Sieger auch zu Christen gemacht [6]). Doch ist damit begreiflich weiter nichts gemeint, als die abgenöthigte Zusage, sich die kirchlichen Einrichtungen gefallen zu lassen. Und wäre es mehr gewesen, so fing gleich darauf König Gorm seine Eroberungen im Süddänen- und Wendenlande an, die er rasch und glücklich vollendete. Gorm aber war den Christen bitter feind. Er vertrieb die Priester aus seinem Lande, brachte sogar viele qualvoll um und suchte das Christenthum in Dänemark ganz auszutilgen.

Erst der siegreiche Feldzug König Heinrichs gegen Gorm und die auf ihn folgende Stiftung der Mark Schleswig führten einen Umschwung herbei.

Ansgar und seine Thätigkeit waren noch ganz abhängig von der Willkühr des Dänenkönigs gewesen [7]). Vermuthlich standen im Norden wie bei den Angelsachsen die Fremden außer dem Friborg, somit außer dem Recht des Landes; Todschlag an ihnen verübt galt nicht als Friedensbruch, es sei denn, daß der König sie in seinen Schutz genommen hatte [8]). Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts aber war die Lage der Mission in Dänemark völlig anders. Sie stand mit all ihrem Eigenthum unter Obhut und Jurisdiction des Deutschen Markgrafen [9]). Wann dieser günstige Wechsel vorgegangen, ist nicht mit Bestimmtheit nachzuweisen. Allem Ansehn nach

---

[5]) S. II. §. 3.

[6]) Ann. Aug. 931.

[7]) Vita S. Ansk. 25. 31. 32.

[8]) Phillips Angelsächsische Rechtsgeschichte. S. 110. Anm. 312. 313. Daß es in Dänemark eben so gewesen, läßt sich urkundlich nicht nachweisen. Aber der Nachlaß des Fremden, der im Lande starb, fiel doch auch hier dem König zu (Kolderup-Rosenvinge Grundriß der Dänischen Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeyer. S. 30.). Dies deutet ohne Zweifel auf ein näheres Verhältniß der Fremden zum Könige.

[9]) Privilegia archieccl. Hammab. VIII. in Lindenbr. script. rer. germ. p. 131.

gehörte er zu den Friedensbedingungen, welche König Heinrich nach seinem Siege vorschrieb.

Denn nun faßte Unni sofort den Entschluß, seinen ganzen Sprengel zu bereisen. Er durchwanderte wirklich nicht bloß das Festland, sondern auch alle Inseln des Dänischen Reiches, nahte sich sogar dem Harald, dem Sohne des unversöhnlichen Christenfeindes Gorm, und machte ihn wenigstens dem Evangelium geneigt. Wie wäre dies thunlich gewesen ohne eine Sicherheit wie die angedeutete?

Von Dänemark schiffte der Erzbischof über die Ostsee nach Schweden. Er fand die Bewohner von Birca, unter denen in den Tagen Ansgars eine Gemeine bestanden hatte, in das Heidenthum zurückgesunken, predigte ihnen und war im Begriff heimzukehren, als er erkrankte und um die Mitte Septembers 936 starb. Seine Gefährten bestatteten ihn im fremden Lande und gingen dann nach Bremen zurück [10].

Während Unni als Heidenbote nach Dänemark und Schweden ging, hatte, ohne Zweifel im Einverständniß mit ihm, Bischof Adalward von Verden unter den Wenden gepredigt [11]. Er war wohl auch noch im Lande, als König Otto gleich nach seiner Krönung im September und October 936 den rasch beendeten Feldzug gegen die Ukraner ausführte [12]. Wie nun der König damals dem Wendenlande an der untern Elbe seinen eigenen Markgrafen gab, den Hermann Billing, so auch seinen Bischof.

Helmold allein berichtet dies Ereigniß [13] aber so bestimmt, daß man auf sichre Nachrichten schließen darf. Die Zeit giebt er nur im Allgemeinen an, vor Stiftung des Bis-

---

[10]) Fasti Corb. 934.

[11]) Durch diese Nachricht Adams widerlegt sich die Angabe, Adalward sei i. J. 932 gestorben. Wedekind Noten ꝛc. I. S. 105.

[12]) S. II. §. 4.

[13]) Helm. I, 12.

thumes Schleswig, denn diese Stadt nebst dem Lande zwischen Schley und Eider, dazu das Wendische Gebiet von den Grenzen der Hamburger Parochie [14]) bis zur Peene machten die neue Diöcese aus; ihre Kathedrale war in Aldenburg. Ihr erster Bischof Marco wurde von dem Könige eingesetzt, im Widerspruch, konnte gesagt werden, gegen das Recht des Hamburger Erzbischofes, innerhalb seines Missionssprengels die Bischöfe nicht bloß zu weihen, sondern selbst einzusetzen [15]). Allein eben so wohl ließ sich im Sinne der Zeit erwiedern, jenes Land sei nicht mehr heidnisch; da es sich für das Christenthum entschieden, gehe es aus dem Missionssprengel in eine christliche und deutsche Diöcese über, innerhalb welcher nach damaligem Brauch dem Könige die Investitur durch Ring und Stab zustand. So mogte vermuthlich auch Bischof Adalward kein Bedenken finden, während der Sedisvacanz des Hamburger Erzstiftes [16]) dem Marco die Ordination zu ertheilen.

Auf die Empfehlung des Verdener Bischofes, der durch erprobten Wandel, unbescholtenen Ruf, Glauben, Gelehrsamkeit, selbst durch Wunder in allgemeiner Achtung stand und am königlichen Hofe wohl bekannt war, ernannte auch Otto dessen Schüler und Blutsverwandten, den Hildesheimer Domherrn Adaldag zum Nachfolger des Unni, wiederum vermuthlich erst nach der Ordination des Aldenburger Bischofes. Damit erklärte sich der Umstand, daß Adam von Bremen bei seiner Kirche nicht den Marco, sondern dessen Nachfolger als ersten von Adaldag geweiheten Bischof von Aldenburg verzeichnet fand [17]).

---

[14]) Balt. Stud. Jahrg. 6. H. 2. S. 128.

[15]) Balt. Stud. Jahrg. 6. H. 2. S. 176. Anm. 1.

[16]) Der Tod des Unni konnte gegen Ende Septembers oder Anfang Octobers füglich in Hamburg bekannt sein.

[17]) Adam. Brem. 61.

Dem Hamburger Erzstift untergeordnet scheint auch das neue Bisthum im Wendenlande nicht gewesen zu sein, sondern in ähnlicher Weise gefreit, wie die Hamburger Parochie zur Zeit Karls des Großen [18]). König Otto sahe in ihr vielleicht nur das erste Glied der kirchlichen Stiftungen unter den Slaven, die er beabsichtigte, und als deren Abschluß ihm schon damals das Erzstift Magdeburg mag vorgeschwebt haben [19]).

Aber noch war er fern vom Ziele. Was errungen war, wurde noch einmal zweifelhaft, als wenige Jahre hernach Dänen und Abodriten von neuem zu den Waffen griffen [20]). König Otto schlug diese Widersacher mit dem Schwerte nieder, und als Folge dessen, als Bedingung des Friedens, den er dem Dänenkönige Harald gewährte, soll dieser mit seiner Gemahlinn Gunnhild und seinem kleinen Sohne die Taufe empfangen, der letztere von seinem Pathen, dem Deutschen Könige, selbst den Namen Svenotto empfangen haben. So vernahm Adam von Bremen durch Hörensagen.

Und die Tradition ruht so weit auf gutem Grunde, als sie die Taufe jener fürstlichen Personen nicht nur nach dem Dänenkriege Ottos geschehen weiß, sondern auch als dessen Folge behauptet. Auch Witichind sieht in der Bekehrung der Dänen, die er selbst erlebte, eine Wirkung der Tugenden des

---

[18]) Balt. Stud. Jahrg. 6. H. 2. S. 167.

[19]) Das scheint Helmold mit den Worten sagen zu wollen: **Hunc episcopatum imperator Otto Magdeburgensi primum subjicere decreverat, quem tamen postmodum Adheldagus Hammenburgensis episcopus requisivit.** Denn das Jahr der Stiftung des Magdeburger Erzbisthums ist ihm nicht unbekannt (**Helm. I, 11.**); eben so weiß er, daß die Stiftung des Aldenburger Bisthums früber ist als die des Schleswiger (**Helm. I, 12.**); daß endlich dieses im zwölften Jahr des Erzbischofes Adaldag, also früher als das Magdeburger Erzstift gegründet worden, mußte ihm aus seinem Meister Adam bekannt sein (**Adam. Brem. 51. a.**) Uebrigens ist bekannt, daß Otto sich lange mit dem Plan getragen, das Magdeburger Erzbisthum zu errichten. **Dithm. p. 30. Cumque eodem, quod diu latebat** ꝛc.

[20]) S. II. §. 4.

Kaisers [21]. Aber die Tradition fehlt gegen die Geschichte, indem sie statt der entfernten die nächste Folge setzt, die Taufe des Dänenkönigs sofort zur Friedensbedingung macht, den Otto selbst als Pathen mithandeln läßt. Sie offenbart darin zugleich ihre eigne poetische Lebenskraft, welche den innern Zusammenhang der Ereignisse sofort äußerlich, sinnlich zu vergegenwärtigen strebt.

Denn zwischen dem Dänenkriege und der Taufe Haralds liegt eine nicht unbeträchtliche Zeit, in der das Kirchenwesen dieser Gegenden noch manche Veränderung durchging.

Im Jahre 947, vermuthlich beim Tode des Marco wurde Schleswig vom Aldenburger Bisthum getrennt und erhielt wie Ripen und Arhuus sein eigenes Stift, Aldenburg blieb auf die achtzehn Wendengaue beschränkt. Hier war Edward (Euagrius) der Nachfolger des Marco, in Schleswig hieß der erste Bischof Harold, in Ripen Liafdag, in Arhuus Reinbrand [22]. Sie alle investirte König Otto: so berichtet Adam von Bremen [23]. Die Einsetzung des Aldenburger Bischofes durch den König ist dem Brauche der Zeit gemäß; das Bisthum lag im Umfang des Deutschen Reiches. Auffallender erscheint die Investitur der andern, doch ist auch sie glaublich, denn der König war ja der Schirmvogt der Dänischen Mission. Nur ist daraus nicht zu folgern, Dänemark habe damals unter der Oberherrschaft des Deutschen Königs gestanden [24]. Auch das alte Recht der Hamburger Erzbischöfe,

---

[21]) **Witich. p. 660.**

[22]) So nennt sie Adam von Bremen. In den Acten der Synode von Ingelheim **Pertz Mon. IV. p. 25.** heißen sie Oredo, Liopdagus und Reginbrandus.

[23]) **Adam. Brem. 61. 208.**

[24]) So hat sich Adam von Bremen das Verhältniß vorgestellt und sich in seiner Meinung bestärkt gefunden durch die Anm. 9., angeführte Urkunde, auf welche er sich ausdrücklich bezieht. Daher, nicht aus der Tradition, seine Hypothese, Harald habe im Frieden mit Otto dem Großen von diesem sein Königreich zu Lehn genommen (**Haroldus Ottoni subjicitur, regnum ab eo suscipiens. Ad. Brem. 51. a.**).

innerhalb ihres Missionssprengels die Bischöfe einzusetzen, war nicht erloschen. Papst Agapetus erneute es vielmehr dem Adaldag. Nicht als landesherrliches Recht, sondern in stillschweigend oder ausdrücklich übertragener Vollmacht des Erzbischofes hat mithin König Otto die Investitur jener Geistlichen geübt, wenn er sie geübt hat. Die Ordination aber sämmtlicher Vier vollzog Erzbischof Adaldag; sie alle, jetzt auch der Aldenburger, wurden ihm als seine Suffragane untergeben. Die Ausstattung des Aldenburger Bisthums bestand in Festen (urbes), Landgütern (praedia), Höfen (curtes), in Natural- und Geldhebungen. Zu letztern war von jedem Pfluge d. h. von so vielem Lande, als sich mit einem Joch Ochsen oder einem Pferde bestellen läßt, jährlich zwölf Denare reinen Silbers nebst einem Denar für den Einnehmer an Geldzins zu entrichten; die Naturalleistung von demselben Grundstück betrug ein Maaß Getreide und vierzig Risten Flachs. Dieser Zins, der dem Bischof statt des kirchlichen Zehnten gerechnet wurde, war eine Schenkung des Königs aus den ihm zustehenden Tributen. Daß dieser schon vor Errichtung der Bisthümer im Wendenlande Zehnten aus selbem an fromme Stiftungen vergabt und zwar so, daß er nur dies oder jenes sich vorbehalten, darüber geben Urkunden bestimmtes Zeugniß [25]). Die Zehnten waren also mit in dem Tribut begriffen, den die Unterworfenen schon als Heiden dem Ueberwinder entrichteten. Bei dessen Festsetzung war ohne Zweifel von Anfang her die Absicht, aus ihm die Dotation der kirchlichen Anstalten, welche der Eroberung des heidnischen Landes folgen mußten, mindestens zum Theil zu bestreiten. So wie nun diese nach und nach ins Leben traten, vertheilte der König von den Zehnten, welche der Kirche schon vor ihrem Dasein im Wendenlande bestimmt waren. Wie zu vertheilen, entschied er selbst. Nachdem Otto I. zum

---

[25]) v. Raumer Reg. nr. 130. 131.

Kaiser gekrönt war, ließ er sich und seinen Nachfolgern dies Recht eigens durch eine päbstliche Bulle bestätigen [26]). Die Lasten der unterworfenen Wenden mehrten sich also nicht durch Einführung des Kirchenwesens; das Stift Aldenburg aber war durch die Freigebigkeit des Königs mit zeitlichen Gütern überhäuft, damit die Bischöfe reichlich spenden und sich die Neigung des Volkes erwerben könnten [27]).

Was für die Dotation der Dänischen Bisthümer geschehen, ist nicht bekannt. Achtzehn Jahre später (965) wurde alles gegenwärtige und künftige Eigenthum derselben in der Mark (Schleswig) sowohl als im Dänenreich von jedem Zins und Dienst, die der Kaiser zu fordern hatte, wie von jeder Ansprache seines Grafen oder irgend eines Einnehmers kaiserlicher Gefälle los gesprochen und die eignen Leute und Colonen auf den also befreiten Grundstücken unter den alleinigen Bann und die Aufsicht der bischöflichen Vögte verwiesen [28]).

Aber noch befanden sich die Dänen in jenem Mittelzustande zwischen Christenthum und Heidenthum, der nach frühern und spätern glaubwürdigen Zeugnissen [29]) eine lange Weile im ganzen Norden Statt gehabt hat: sie waren Christen und dienten auch den Götzen nach heidnischem Gebrauch. Nun begab es sich einst, daß bei einem Gelage in Gegenwart des Königs Harald Streit entstand über den Gottesdienst. Die

---

[26]) Volumus et per nostrae auctoritatis privilegium censemus, ut censum et decimationem omnium gentium, quas idem piissimus Imperator baptizavit, vel per eum suumque filium aequivocum regem successoresque eorum baptizandae sunt, ipsi successoresque eorum Deo annuente potestatem habeant distribuendi, subdendi Magedaburgensi, Mersburgensi vel cuique velint futurae sedi. Die Urkunde v. 12. Febr. 962 steht vollständig im Annal. Saxo ad ann. 962.

[27]) Helm. I, 12.

[28]) Privil. archieccl. Hammab. VIII. in Lindenbr. script. rer. Germ. p. 131.

[29]) Vita S. Ansk. 30. Adam. Brem. 230. Gunnlaugs S. Ol. kon. Tr. 161.

Dänen behaupteten, Christus sei zwar Gott, aber andre Götter seien größer als er, denn sie bewährten sich den Menschen durch kräftigere Zeichen und Wunder. Dagegen bezeugte ein anwesender Bischof Poppa, der später Mönch wurde [30]), es sei nur ein wahrer Gott und Vater mit dem eingebornen Sohne, unserm Herrn Jesu Christo, und dem heiligen Geiste, die Götzen aber seien Dämonen und keine Götter. Harald, wie man sagt, schnell zum Hören, langsam aber zum Reden, fragte den Geistlichen, ob er den Glauben an sich selbst bewähren wolle. Dieser erklärte sich ohne Zaudern bereit, und der König ließ ihn bis zum andern Tage in Verwahrsam halten. Dann befahl er ihm ein glühendes [31]) Eisen von großer Schwere zu tragen. Der Bekenner Christi ergreift es ohne Bedenken, trägt es so weit der König bestimmt, zeigt darauf allen seine unverletzte Hand und überzeugt sie also von dem katholischen Glauben. Da bekehrte sich König Harald, entschied, Christus müsse allein verehrt werden, befahl seinen Unterthanen, die Götzen zu verwerfen, und bewies fortan den Priestern und Dienern Gottes die gebührende Ehre. So berichtet Witichind [32]). Daß die Taufe Haralds damals geschehen, besagt die Erzählung des Annalisten mit bestimmten Worten nicht, doch liegt es in seiner Darstellung enthalten. Die Zeit giebt Witichind auch nicht an [33]). Dagegen nennen Sigbert von Gemblours und der Scholiast Adams von Bremen [34]) sehr genau das Jahr 966; eben dahin weis't die

---

[30]) Als Witichind schrieb war er es schon: nunc vero religiosam vitam ducens.

[31]) Vgl. Köpke Jahrbücher rc. S. 112. Anm. 2.

[32]) Witich. p. 659. 660.

[33]) Köpke (a. a. O.) findet in Witichind eine nähere Zeitbestimmung, er setze das Wunder und Ottos zweiten Aufenthalt in Italien gleichzeitig. Die Worte des Annalisten besagen das nicht, doch kommt Köpkes Zeitbestimmung für die Taufe Haralds, das Jahr 965, der Wahrheit nahe genug.

[34]) Sigebert. Gembl. 966. Adam Brem. Schol. 18.

Isländische Angabe, Sveinn, der Sohn Haralds, derselbe, der nach Adam von Bremen als ganz kleines Kind mit seinem Vater zugleich die Taufe empfing, sei bei Haralds Tode 18 Jahre alt gewesen [35]). Vielleicht stand also dieser Wechsel der Dinge im Dänenreiche in Zusammenhang mit der fast gleichzeitigen Befreiung der Dänischen Bischöfe von dem Gerichtsbann des kaiserlichen Markgrafen in Schleswig. Erst nach dieser Zeit kann das engere Anschließen Haralds an das Erzstift Hamburg gedacht werden, das ihm wie seiner Gemahlinn dort ein immerwährendes Andenken, ja beinahe den Ruhm eines wunderthätigen Heiligen zu Wege brachte [36]).

§. 2.

Das Magdeburger Erzstift.

Als für die Abodriten das Aldenburger Bisthum gestiftet und dem Marco übergeben wurde, war im Lande der Welataben noch nichts für die Kirche geschehen. Ihre erste Erwerbung scheint hier der Verräther Tugumir gewesen zu sein, wenigstens findet sich dessen Name im Todtenbuche des Klosters Möllenbeck verzeichnet [1]).

Aber in den Friedensjahren, welche der Unterwerfung Heinrichs [2]) folgten, gründete König Otto auch da zuerst das Bisthum Havelberg (946) für die zwölf Gaue Zemzizi, Liezizi, Nieletizi, Dosseri, Linagga, Murizzi, Tholenz, Plot, Misereth, Groswin, Wanzlow und Wolze, dann drei Jahre später (949) das Bisthum Brandenburg. Dieses erhielt von

[35]) Jómsv. S. 20. Ok nú er þetta er tídast, þá er Sveinn 18 vetra gamall.

[36]) S. I. §. 1. Adam. Brem. 70.

[1]) S. I. §. 3. Anm. 59. v. Leutsch Markgraf Gero S. 75 und Köpke Jahrbücher rc. S. 43. legen ein besonderes Gewicht auf den Titel dux, er ist aber die gewöhnliche Bezeichnung für die fürstliche Würde bei den Wenden. Vgl. Baltische Studien. Jahrg. 6. H. 2. S. 131.

[2]) S. II. §. 4.

dem früheren Zemzizi und Dosseri, dazu die sieben übrigen Gaue der Welataben, und außer deren Grenze die Provinz Luzizi. Der erste Bischof von Havelberg war Dudo, von Brandenburg Thiatmar; die Investitur empfingen sie vom Könige, die kirchliche Weihe durch den Erzbischof von Mainz, dessen Diöcese sie angehörten.

Zu seiner Ausstattung wurden dem ersten der beiden Stifte im Gau Nieletizi die Hälfte von Burg und Stadt Havelberg, die ganze Stadt Nizem und die Hälfte aller zu dem Gau gehörigen Dörfer überwiesen, desgleichen in Zemzizi zwei Dörfer (villae) und die Hälfte eines Waldes mit allen darin angelegten und anzulegenden Dörfern, in Liezizi die Marienburg mit mehreren umher belegenen Dörfern, in Dosseri die Feste Wizaka mit dem ganzen Burgward, und in Chorizi die Feste Plot mit dem Burgward. An Hebungen verlieh der König dem Bisthume außerdem den zehnten Theil des ihm gebührenden Tributes, also Naturalien sowohl als Geldabgabe, aus der niedern Mark [3]) und die Zehnten d. h. die dem Könige zustehenden Erwerb- und Verkaufzehnten aller innerhalb der Diöcese belegenen Gaue. In ähnlicher Weise wurde das Brandenburger Bisthum mit den Zehnten aller ihm untergebenen Provinzen dotirt, sieben namhaft gemachte Städte ausgenommen. An liegenden Gründen kam dazu die nördliche Hälfte der Stadt Brandenburg, des Werders, auf dem der Ort lag und die Hälfte aller dahin gehörenden Dörfer, auch die Festen Prizzervi und Czeri mit allem Zubehör [4]).

Andere Zehnten, als die früher schon an die Herrschaft entrichteten, fanden demnach in diesen Bisthümern so wenig statt als in dem Aldenburger. König Otto verfolgte unter Welataben und Abodriten dasselbe Ziel: die neuen Christen

[3]) S. I. §. 3. II. §. 2. III. §. 1.

[4]) v. Raumer Reg. nr. 154. 160.

sollten nicht beschwert, sondern durch Milde und Wohlthätigkeit des Clerus für die Kirche gewonnen werden.

Ein anderes System der Heidenbekehrung kam im Slavenlande jenseit der Oder auf. Herzog Miseco vermählte sich mit der Böhmischen Fürstinn Dobrawka und wurde durch sie bewogen sich taufen zu lassen. Die Polen folgten dem Beispiel ihres Herrn [5]), aber christliche Sitte bei ihnen einzuführen hielt schwerer. Es war ein hartes, träges Volk, das sich ohne herbe Strafen nicht behandeln ließ. Um dem Ehebruch nnd der Unzucht zu steuern wurde auf beide Vergehen die Strafe der Entmannung gesetzt, und wer in der Fastenzeit sich beim Fleischgenuß betreffen ließ, dem wurden die Zähne ausgeschlagen. Durch Anordnungen solcher Art meinte man in diesem Lande das Christenthum besser zu befestigen, als durch kirchliche Bußen, welche der Bischof auferlegte [6]).

Wenn nicht ganz gleicher, doch ähnlicher Ansicht scheint auch Otto der Große hinsichtlich der Lusizer gewesen zu sein, der Nachbaren der Polen.

Im Jahre 967 trennte er nämlich den Gau Lusizl wieder vom Brandenburger Sprengel und errichtete für die Lusizer, Milzener und ihre Slavischen Nachbaren jenseit des Bober ein eignes Bisthum Meißen. Die Grenzen der Diöcese wurden weiter gesteckt, als die übrigen Wendischen Bisthümer sie hatten. Vom Quell der Oder ging die einschließende Linie zu dem der Elbe, von da westlich dem Punkte zu, wo Böhmen und der an der Elbe belegene [7]) Gau Niseni zusammen stießen, demnächst über die Elbe bis zu den Quellen der Mulde, an beiden Seiten des Flusses hinab bis

---

[5]) Dithm. p. 97. 98.
[6]) Dithm. p. 247. 248. Dithmar selbst ist gleicher Meinung.
[7]) Dithm. p. 142. 67.

zu dessen Mündung, dann die Elbe hinauf bis an den Gau Nisici, von hier Luzizi und Selpoli einfassend zur Stadt Sulpize und an die Oder [8]), endlich diese hinauf bis wieder zu ihrer Quelle. Aber Grundbesitz wies die Stiftungsurkunde dem neuen Bisthum nirgend an. Dagegen verordnete sie, alle, die innerhalb der angegebenen Grenze wohnten, sollen von jeglichem Segen der Erde an Feldfrucht und Vieh, von Geld, Kleidung [9]), von allem, was zum Nutzen der Menschen dient, die Zehnten, welche sie Gott dem Allregierer schuldig, ohne irgend eine Weiterung an die Meißener Kirche entrichten. Wer sich unterfange dies Gebot zu umgehen oder zu brechen, über den werde sofort der Zorn Gottes und aller Heiligen kommen [10]). In allen diesen Bestimmungen zeigte sich nichts von der sorglichen Rücksicht auf das Vernehmen der neuen Christen mit ihren geistlichen Obern, welche den Kaiser bei der Gründung der frühern Bisthümer geleitet hatte. Seine freigebige Hand war verschlossen, er übertrug dem Stifte eben nur, was diesem zukam. Was die Unterworfenen hier zu geben hatten, gaben sie unmittelbar an den Clerus; so erschien ihnen dieser als der habsüchtige Quäler, während er in den übrigen Wendischen Bisthümern als Helfer und Almosenpfleger walten konnte. Dazu hatte einen bedeutenden Theil des Meißener Kirchensprengels, alles Land aufwärts vom Bober, noch nie ein Deutsches Heer betreten; hier schützte kein Deutscher Markgraf die Rechte der Kirche: es war Böhmisches Gebiet und erst neuerdings mit dem Schwerte gewonnen [11]).

---

[8]) v. Raumer Reg. nr. 157.

[9]) Die folgenden Worte der Urkunde: nec non, quod Teutonici Overcoupunga dicunt et Talurega familiarum verstehe ich nicht. Vielleicht sind sie corrumpirt.

[10]) v. Raumer Reg. nr. 222.

[11]) Das Letztere ist Folgerung aus der Stiftungsurkunde des Prager

Zum ersten Bischofe von Meißen ernannte der Kaiser den Burchard [12]). Die Ordination desselben erlitt Aufschub, denn es waren bereits andere Unterhandlungen im Gange, welche die Einrichtung des Kirchenwesens im Wendenlande vollenden sollten.

Schon im zweiten Jahre seiner Regierung hatte König Otto in Magdeburg Kirche und Kloster des heiligen Mauritius gestiftet. Von dem an hegte er beide mit besonderer Vorliebe. Sie erhielten ansehnlichen Grundbesitz in den Gauen Nordthüringen [13]), Hardago [14]), Suevon [15]), Helinge und Mosde [16]), Derlingon [17]), Neletice, Nudzici [18]), Sirimunti [19]) und Moritzani [20]), und Hebungen diesseit und jenseit der Elbe, im Wendenlande den Verkauf- und Erwerbzehnten in den Gauen Moraciani, Liezizi und Heveledun [21]), den zehnten Theil des Geldzinses der Ukraner, Riezaner, Riederer, Tolonsaner und Zerezepaner [22]), den ganzen Honigzins in den Gauen Nieletizi, Niciti, Sprewa, Luzizi und Moraciani [23]), den Zoll auf der Saale und Elbe zwischen den Mündungen der Ohre und Bode [24]).

Nach dem Siege auf dem Lechfelde äußerte Otto zuerst

Bisthums, deren Original aber auch nicht mehr vorhanden. Vgl. Palacky Geschichte von Böhmen. B. 1. S. 226. 227.

[12]) Dithm. p. 31.

[13]) v. Raumer Reg. nr. 130. 131. 136. 143. 146. 150. 152. 155. 187. 200. 211. 217.

[14]) v. Raumer nr. 145.

[15]) v. Raumer nr. 146.

[16]) v. Raumer nr. 179.

[17]) v. Raumer nr. 184. 202. 217.

[18]) v. Raumer nr. 187. 201.

[19]) v. Raumer nr. 200.

[20]) v. Raumer nr. 205. 206. 218.

[21]) v. Raumer nr. 130. 131.

[22]) v. Raumer nr. 207.

[23]) v. Raumer nr. 210.

[24]) v. Raumer nr. 209.

den Wunsch mit seiner Magdeburger Stiftung ein Bisthum zu verbinden, aber Bischof Bernhard von Halberstadt, in dessen Diöcese die Stadt lag, verweigerte seine Einwilligung [25].

Doch verlor der König den Plan nicht aus dem Auge. Bei seiner Kaiserkrönung verhandelte er darüber mit dem Papste Johann XII. [26]. Von diesem erging sofort [27] an alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prälaten und allgemein an Clerus und Volk in Gallien, Germanien und Baiern eine Bulle des Inhaltes, bei dem Magdeburger Münster, das der Kaiser erbaut, solle ein Erzstift errichtet werden, welches die neu bekehrten Slaven durch seine Suffragane regiere. Zu diesen solle ein Bisthum Merseburg gehören, das mit einem Münster zu vereinigen, welches der Kaiser in Folge eines Gelübdes dort erbauen werde. Die fünf Erzbischöfe aber von Mainz, Trier, Köln, Salzburg und Hamburg verpflichtete der Papst einmüthig mit allen Kräften des Gemüthes und des Leibes dem kaiserlichen Unternehmen förderlich zu sein.

Aber ehe noch Otto Italien verließ, empörte sich Johann, entfloh aus Rom, als das Deutsche Heer sich der Stadt näherte, und wurde von einer Synode wegen schändlicher Vergehungen abgesetzt. Das Römische Volk wählte Leo VIII. zum Papste. Doch wandte es sich sogleich wieder dem Johann zu, da dieser nach dem Abzuge des Kaisers zurückkehrte und seinen Gegner vertrieb. Johann starb, ehe es zu einem neuen Angriffe kam; die Römer aber wählten, ohne Leos weiter zu ge-

[25]) **Dithm. p. 25.** Die Worte: **statuit rex abbatiam in Magadaburgensi civitate** sind nicht von dem Mauritiuskloster zu verstehen: dies war bereits seit fast 20 Jahren gestiftet, sondern von dem Johanniskloster, in welchem Dithmar selbst erzogen war **Dithm. p. 74**, und das sich zehn Jahre später i. J. 965 erwähnt findet v. Raumer nr. 203. Die Angabe des **Chronicon Magdeb.** in **Meibom. rer. Germ. Tom. II. p. 273.** kann also nicht richtig sein.

[26]) Die Kaiserkrönung fand am 2. Febr. 962 statt.

[27]) Die Urkunde vom 12. Febr. 962 findet sich vollständig im **Annal. Saxo ad ann. 962.**

denken, den Benedict. Inzwischen erschien Kaiser Otto, setzte den vertriebenen Papst wieder ein und führte den neu gewählten, welchen eine Synode für abgesetzt erklärte, als Gefangenen mit sich nach Sachsen, wo er ihn der Aufsicht des Erzbischofes Adaldag übergab (965). Also kam Benedict nach Hamburg. Man behandelte ihn mit hoher Achtung, denn er soll ein frommer und gelehrter Mann gewesen sein, der die wenigen Monate seines Exils (er starb schon am 5. Jul. 965 [28])) wie ein Heiliger verlebte, doch in dem unumwunden ausgesprochenen Bewußtsein seiner päpstlichen Höhe. So ließ er auch den kirchlichen Zustand des Wendenlandes, an dessen Grenze er sich befand, nicht außer Acht, aber dieser erschien ihm wenig zufrieden stellend, ungeachtet es gerade damals ruhig im Norden war. „Hier soll mein hinfälliger Leib aufgelös't werden, äußerte er sich in prophetischer Weise, und darnach wird dies ganze Land durch das Schwert der Heiden verwüstet und dem Wilde zum Aufenthalt bleiben; auch werden die Eingebornen vor meiner Wegführung keinen sichern Frieden sehen. Wann ich aber daheim bin, hoffe ich durch apostolische Vermittlung die Ungläubigen zu stillen [29])".

Ob Kaiser Otto die trübe Weissagung erfahren, ist ungewiß; in keinem Fall hat sie seinen Entschluß hinsichtlich des

---

[28]) Den Tag verändert eine Variante bei Adam von Br. in den 4. Jul. Das Jahr ist allgemein recipirt (**Böhmer Regesta XX.**), doch beruht es nur auf der Hypothese, die Gesandschaft, welche die Römer nach dem Tode Leos **VIII.** an den Kaiser nach Sachsen schickten, (**Contin. Reg. 965.**), habe um die Wiedereinsetzung des Benedict nachgesucht, und auf der Combination dieser Annahme mit den Worten Adams v. Br.: **Cum jam Romanis poscentibus a Caesare restitui debuisset** ꝛc.

[29]) **Contin. Regin. 963. 964. 965. Adam. Brem. 55—57. Dithm. p. 35. 39. 101.** Die Translation, auf welche der Papst sich und die Kirche im Norden vertröstet, erfolgte durch Raco, den Kapellan Ottos **III.** also nach 983, und vor 988, denn Raco starb nach Dithmar p. 101, da ihn der junge König eben zum Erzbischof von Bremen ernannt hatte; dies Erzstift ist aber während der Regierung Ottos **III.** nur einmal erledigt, durch den Tod Adaldags i. J. 988.



Magdeburger Erzstiftes wankend gemacht. Doch ruhten die Verhandlungen darüber oder sind nicht zu unserer Kunde gelangt. Erst i. J. 967 wurden sie wieder aufgenommen. Der Kaiser hielt sich damals in Italien auf. Er versammelte eine Synode in Ravenna [30]). Papst Johann XIII. und eine Anzahl Bischöfe aus Italien, Deutschland und Gallien waren zugen. Otto aber berichtete ihnen, wie er die meisten Slavischen Nationen jenseit der Elbe zu Christo bekehrt habe und forderte die Synode auf, Anstalten zu treffen, damit jene nicht in das Heidenthum zurückfielen. Die Bischöfe kannten des Kaisers Absicht und ersuchten ihn demgemäß in Magdeburg bei der Kirche des heiligen Mauritius ein Erzbisthum zu errichten. Der Bitte ward Gehör gegeben. Indessen war die Versammlung in Ravenna doch auch der Ansicht, die neue Stiftung könne nicht geschehen ohne Einverständniß des Bischofes von Halberstadt und des Erzbischofes von Mainz, deren Diöcesen dabei betheiligt waren. Mit diesen Prälaten mußte unterhandelt werden.

Für das Geschäft war es ein günstiger Umstand, daß zu Anfang des Jahres 968 Bischof Bernhard und wenige Wochen später der Erzbischof Wilhelm [31]) starben. In Halberstadt wählten Volk und Geistlichkeit den Hildiward zu ihrem geistlichen Hirten. Der Kaiser ließ den Neugewählten zu sich nach Rom kommen, ertheilte ihm aber die Investitur erst, nachdem er eingewilligt, den Theil der Halberstädter Parochie, welcher zwischen Ohre, Elbe, Bode und dem Friedrichswege lag, an St. Moritz, den zwischen dem Wildbach, dem Salzsee, der Saale, Unstrut, Helme und Wallhausen an die Merseburger St. Lorenzkirche abzutreten [32]). Auch der neue

[30]) Contin. Regin. 967.

[31]) Er war der uneheliche Sohn des Kaisers, seine Mutter eine Wendische Edle. S. II. §. 2. Anm. 5.

[32]) Dithm. p. 30.

Erzbischof Hatto von Mainz ließ sich bestimmen, die Bischöfe in Brandenburg und Havelberg von der Verpflichtung gegen seine Kirche loszusprechen und sie dem Magdeburger Dom zu überweisen [33]). Auf einer zweiten Synode in Ravenna (968) anderthalb Jahre nach der ersten, erklärten also beide Prälaten ihre Einwilligung in die beabsichtigte Maßregel, und der Kaiser entschädigte den Bischof von Halberstadt für die Abtretungen, die dieser gemacht [34]).

Dann errichtete er links der Elbe zwei neue Bisthümer Merseburg und Zeiz: diese nebst den drei schon geordneten am rechten Ufer des Stromes sollten die Suffragane seines Erzstiftes sein. Auf den erzbischöflichen Sitz berief er darauf den Abt Adalbert, der durch eine besondere Mission ihm war bekannt geworden und seine Theilnahme erregt hatte. Im Jahre 959 schickte nämlich die Russische Zarin Helena [35]), welche in Constantinopel getauft war, Gesandte nach Deutschland und bat den König um einen Bischof und Priester für das Volk der Russen [36]). Das Gesuch wurde gern vernommen, Libutius, ein Mönch aus dem Kloster des heiligen Alban in Mainz übernahm die Sendung, und der Hamburger Erzbischof Adaldag weihete ihn in Frankfurt, wo Otto eben sein Hoflager hatte, um Weihnachten desselben Jahres zum Bischof der Russen [37]). Doch verzögerte sich dessen Abreise, und er starb, bevor er sein Geschäft angefangen im Februar 961.

---

[33]) v. Raumer Reg. nr. 226.

[34]) Erectio ecclesiae Magdeburgensis in Meibom. rer. Germ. Tom. I. p. 731. *rc.*

[35]) Vor ihrer Taufe Olga genannt. Die Taufe geschah 955. Joseph Müller Altrussische Geschichte nach Nestor. S. 123—127.

[36]) Contin. Regin. 959. Der Annalist nennt das Volk Rugi. Barthold Geschichte von Pommern und Rügen Th. 1. S. 283. macht daraus Ranen und läßt Adalberts Mission nach Rügen gehen. Die Hypothese ist unbegründet.

[37]) Contin. Regin. 960.

Auf Betrieb des Erzbischofes Wilhelm von Mainz mußte nun Adalbert, damals Mönch im Kloster St. Maximin zu Trier, in Libutius Stelle treten, doch nicht mit voller Neigung. König Otto versah ihn mit allem, was er bedurfte, und Adalbert ging zu seiner Bestimmung ab [38]). Aber es war mit der Sendung der Zarin nicht ernstlich gemeint gewesen [39]). Der Deutsche Mönch sahe, daß er in dem, wozu er abgeschickt war, nichts schaffen könne und sich vergeblich mühe. Er trat also den Rückweg an. Auf diesem wurden etliche seiner Begleiter getödtet, er selbst rettete sich. So kam er wieder zum Kaiser, der ihn huldreich aufnahm; auch Erzbischof Wilhelm suchte ihm das Ungemach in der Fremde zu vergüten, ging mit ihm brüderlich um und sorgte für seinen Unterhalt [40]), bis ihn der Kaiser zum Abt des Klosters Weißenburg im Speierschen Gau [41]) ernannte [42]).

Von da wurde er nun zum erzbischöflichen Amte berufen. Vom Kaiser nach Rom gesandt empfing er am 18. Octob. 968 aus der Hand des Papstes das Pallium und die Weihe [43]), auf Fürbitte des Papstes wiederum vom Kaiser die Erlaubniß, seine Abtei, die unter wahren und vollkommnen Christen belegen, neben dem Erzbisthum zu behalten, das sich unter Völkern unvollkommenen Christenglaubens befinde [44]). Dann wurde er nach Deutschland abgefertigt um sein Amt anzutreten. Päpstliche Abgeordnete begleiteten ihn dorthin. Der Kaiser aber erließ den Befehl an die Bischöfe und Grafen des erzbischöflichen Sprengels sich zur Einführung ihres geist-

---

38) Contin. Regin. 961.
39) Vgl. Joseph Müller Altruss. Geschichte nach Nestor. S. 128—130.
40) Contin. Regin. 962.
41) Meibom. rer. Germ. Tom. I. p. 753.
42) Contin. Regin. 966.
43) v. Raumer Reg. nr. 230. 231.
44) Meibom rer. Germ. Tom I. p. 753.

lichen Hirten auf das nächste Weihnachtsfest [45]) in Magdeburg einzufinden. Mit dieser Feier sollte die Weihe der Bischöfe von Meißen, Zeiz und Merseburg verbunden sein; Bischof Dudo von Havelberg und Dudelin, der dem Thiatmar mitlerweile im Bisthum Brandenburg gefolgt war, sollten zugleich dem Adalbert Treue und Unterwerfung geloben [46]). Alles geschah der kaiserlichen Anordnung gemäß [47]).

Einige Jahre später erfuhr das neue Erzstift eine Beschränkung. Das Bisthum Prag wurde errichtet (973); ihm fiel nun der Theil des Meißener Kirchensprengels zu, der staatlich schon vorher zu Böhmen gehörte. Der Bober ward die Grenze der beiden Diöcesen [48]). Meißen verlor dadurch, aber Magdeburg gewann anderweitig, was ihm hier entging; denn vielleicht um dieselbe Zeit, das Jahr wird nicht angegeben, wurde ihm das Bisthum Posen untergeordnet, das im bekehrten Polenlande gestiftet, dessen erster Bischof Jordan geworden war [49]).

---

[45]) Dithm. p. 31.

[46]) Pertz Monum. IV. p. 560. 561.

[47]) Dithmar a. a. O. giebt das Jahr 970 als dasjenige an, in welchem Adalbert geweiht und eingeführt wurde. Weiterhin bezeichnet er seinen Todestag als d. 20. Jun. im dreizehnten Jahre seiner Weihe Dithm. p. 53. Lambert von Aschaffenburg giebt bestimmt das Jahr 981. Ist dies Jahr das dreizehnte seit Adalberts Weihe, so endete das zwölfte d. 18. Oct. 980. Das Jahr 970 ist also unrichtig, und es ist wie bereits Kinderling vorgeschlagen, an der oben bemerkten Stelle Dithmars statt DCCCCLXX zu schreiben DCCCCLXIIX. Dithmar nennt auch den Brandenburger Bischof Thiatmar als anwesend, die kaiserliche Urkunde dessen Nachfolger Dudelin (Dodilo bei Dithmar p. 58.).

[48]) Vgl. Palacky Geschichte von Böhmen. B. 1. S. 228 ꝛc. Die Urkunde, welche die Grenzen des Bisthums bezeichnet, nennt auf der Nordseite: Boborane, Dedosesi (vgl. Dithm. p. 91.) vsque ad mediam sylvam, qua Milcianorum occurrunt termini.

[49]) Dithm. p. 32. 98. Nach der Angabe des Posener Bischofes Boguphal, der um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts lebte, gehört die Stiftung des ersten Polnischen Bisthums in das Jahr 968 (Boguphali Chronicon in Sommersberg script. rer. Silesiac. Tom. II. p. 24.). Auf welchem Grunde diese Bestimmung ruht, weiß ich nicht.

§. 3.

Die unvollkommenen Christen.

Adaldag und Adalbert, die Fürsten der Kirche unter den Wendischen Völkern, werden als überaus eifrig in ihrem Beruf, auch in der Heidenbekehrung gerühmt [1]). Nicht minder gepriesen wird der Zustand der Stiftsschulen in Bremen und Magdeburg, dieser unter Otrichs Leitung [2]), jener unter Thiathelm, einem Schüler des, wie er genannt wird, großen Otrich [3]). Für die Besetzung der Bisthümer wurde stete Sorge getragen. Dem Burchard folgte in Meißen Volcold [4]), dem Dudelin, der (980) von seinen Leuten erdrosselt ward, in Brandenburg Volcmer [5]), dem Dudo in Havelberg vermuthlich Hilderich [6]). Im Bisthum Aldenburg ordinirte Adaldag nach Edwards Tode den Wago, dann den Ezico [7]).

In der Aldenburger Diöcese hatte, nach der Erzählung Adams von Bremen, das Wirken jener geistlichen Männer den schönsten Erfolg. Nicht nur so lange Erzbischof Adaldag lebte, selbst darüber hinaus in der ganzen Zeit der Ottonen, hatte Hamburg Frieden, die Wenden waren dem Kaiser dienstbar und zinsbar; überall in ihrem Lande wurden Kirchen, ja selbst viele Mönchs- und Nonnenklöster errichtet. So erfuhr es der Chronist von dem Dänischen Könige Sveinn Astridson, der ihn versicherte, von den achtzehn Wendischen Gauen seien nur drei nicht zum Christenthum bekehrt [8]).

Die Nachricht zu bezweifeln ist kein Grund; sie ruht auf

---

[1]) Adam. Brem. 51. a. b. 60. Dithm. p. 54.
[2]) Dithm. p. 54.
[3]) Adam. Brem. 57.
[4]) Dithm. p. 57. 67. 68.
[5]) Dithm. p. 58.
[6]) v. Raumer Reg. nr. 311. Dithm. p. 133. 137. 165. Es ist wenigstens zwischen beiden kein dritter nachzuweisen.
[7]) Adam. Brem. 69.
[8]) Adam. Brem. 69.

glaubwürdiger Familientradition; ein Blutsverwandter des Königs, Oddar, war zu Ende des zehnten Jahrhunderts Präpositus in Aldenburg [9]). Aber die glänzende Schilderung zeigt nur die Außenseite des Kirchenthumes dieser Gegend.

Zwanzig und mehr Jahre nach der Gründung des Aldenburger Bisthums fanden die Sachsen, als sie den Wagrierfürsten Selibur besiegt hatten, in dessen Feste, vielleicht dem Sitze des Bischofes, das eherne Bild des Sytiwrat, welches allem Volk großes Staunen erregte [10]). Es ist darnach nicht zu zweifeln an der heimlichen oder öffentlichen Fortdauer des Heidenthums neben dem Christenthum. Die Nation befand sich im Schwanken zwischen dem Alten und dem Neuen, dem Fremden und dem Heimischen.

So warb auch, wird erzählt [11]), der Abodritenfürst Billug um die schöne Schwester des Bischofes Wago. Ihr zu Liebe verschmerzte er sogar die Aeußerung eines der Freunde des Wago, es würde Unrecht sein, das liebliche Mädchen an den rohen Mann zu verheirathen. Endlich erfüllte der Bischof das Verlangen, damit nicht ein Nachtheil für die Kirche aus seiner Weigerung entstehe.

Die Fürstin gebar darauf ihrem Gemahl eine Tochter Hodica. Das Kind nahm der Bischof sofort in seine Obhut, ließ es im Nonnenkloster zu Mikilinburg erziehen und machte das Mädchen sogar zur Aebtissin, bevor sie zu Jahren gekommen war. Missizla, der Hodica Bruder — Stiefbruder, wie es scheint — nahm das übel auf, denn er haßte ingeheim die christliche Religion und fürchtete das Eindringen ausländischer Sitte. Oft rügte er seinen Vater, er sei an Gesinnung ein Fremder geworden, liebe unnütze Neuerungen und scheue sich nicht den heimischen Gebräuchen zu nahe zu treten. Erst ver-

---

[9]) Adam. Brem. 84.
[10]) S. I. §. 3.
[11]) Helm. I. 13. 14.

mähle er sich mit einer Deutschen, dann überlasse er sein Kind dem Kloster.

Durch solche Reden wurde der Fürst aufgeregt; sein Gemüth fing an umzulenken, auf die Verstoßung seiner Gemahlin und auf eine Aenderung der Dinge zu sinnen. Von der andern Seite hielt ihn die Furcht zurück. Verstieß er die Schwester des Bischofes, lehnte er sich gegen die kirchlichen Satzungen auf, so mußte es alsbald zum Kriege mit den Sachsen gerathen, deren Tapferkeit man erprobt hatte.

Die Erhebung des Zinses durch die bischöflichen Einnehmer scheint den Wenden besonders verhaßt gewesen zu sein. Diesen Anstoß zu heben, erbot sich nun Billug gegen seinen Schwager, als dieser Mikilinburg besuchte, er wolle ihm für jenes Einkommen Grundeigenthum abtreten. Wago ging den Tausch ein, der ihm dadurch noch annehmlicher gemacht wurde, daß der Fürst vorstellte, er habe den Ertrag des Zinses seiner Tochter Hodica zugedacht. Dem gemäß erfolgte die Abtretung einer Anzahl Dörfer [12]) an den Bischof. Dieser besetzte sie mit Kolonisten, vermuthlich Deutschen, und ging darauf nach Aldenburg zurück. Eine Weile nach seiner Abreise wurden die Ansiedler auf den eben erworbenen Grundstücken durch wiederholte, räuberische Ueberfälle der Wenden ausgeplündert, besonders nahm man ihnen die Pferde.

Der Bischof veranstaltete eine Untersuchung nach dem Unfug, als er wieder zu den Abodriten kam, und überzeugte sich, Billug und Missizla seien die verborgenen Anstifter. Er machte ihnen bewegliche Vorstellungen, aber der Fürst leugnete alle Theilnahme ab. Nie habe er gegen seinen Herrn und geistlichen Vater, dem sein Gemüth allezeit zugethan gewesen, solche Arglist gestattet. Was geschehen, sei von Ranischen oder Wilzischen Räubern ausgegangen, die auch seines Eigen-

---

[12]) Der Chronist a. a. O. nennt sie abwechselnd villae und praedia.

thumes nicht schonten; er aber wolle gern mit Rath und That zu deren Abwehr Beistand leisten.

Bischof Wago traute den Worten und ließ ab von seinem ersten Verdacht. Sobald er aber fort war, gingen die Feindseligkeiten wieder an. Zum Raube kam nun auch Brandstiftung; die bischöflichen Kolonisten wurden mit dem Tode bedroht, wenn sie nicht schleunigst die angewiesenen Grundstücke verließen. So lagen in kurzer Zeit alle verödet.

Nun verbarg auch Billug seine Absichten nicht mehr. Oeffentlich verstieß er die Schwester des Bischofes, die er früher leidenschaftlich begehrt hatte. Seitdem entstand Feindschaft, die kirchlichen Einrichtungen wankten, die Wenden widersetzten sich göttlichem und kaiserlichem Gebot; doch behauptete Herzog Bernhard noch einen Schatten von Herrschaft. Aus Furcht vor ihm sagten die Wenden dem Christenglauben nicht völlig ab, griffen auch nicht zu den Waffen.

Nicht anders erging es bei den Luiticiern im Magdeburger Sprengel. Bereits in den Tagen des ersten Erzbischofes (977) fiel das Volk in den Götzendienst zurück [13]). Nur zum offenen Kriege kam es noch nicht [14]). Die Bischöfe blieben in ihren Diöcesen, auch der Markgraf pflegte seines Amtes und, wie es scheint, mit um so größerer Strenge, je mehr das stille oder laute Widerstreben der Unterworfenen zunahm. Selbst Dithmar, der Sachse, tadelt den Hochmuth des Herzoges Dietrich [15]).

Während solcher Bewegung in der Magdeburger Diöcese starb Erzbischof Adalbert (981). Clerus und Volk wählten den Otrich zu seinem Nachfolger und schickten Abgeordnete

---

[13]) Sigeb. Gembl. 977.

[14]) Sigbert von Gemblours meldet zwar beim Jahre 976: Otto imperator contra Sclavos proficiscitur. Aber es sind die Böhmen gemeint. Vgl. Lambert. Schafnab. 975—977. Dithm. p. 51.

[15]) Dithm. p. 58.

an den Kaiser, der sich in Italien aufhielt, um dessen Genehmigung zu erbitten. Bei dem Kaiser befand sich, von ihm hochbegünstigt, der Merseburger Bischof Gisiler. An ihn wandte sich die Gesandschaft, entdeckte ihm ihr Anliegen und bat um seine Verwendung. Aber Kaiser Otto hatte es mit seinem Günstlinge längst anders verabredet. Dieser war selbst zu Adalberts Nachfolger bestimmt. Dem standen jedoch die Kirchengesetze entgegen, nach welchen kein Bischof seine Kirche verlassen durfte, um zu einer andern überzugehen. Deshalb wurde der Vorwand gebraucht, Gisiler sei wohl zum Bischofe geweiht, habe aber bisher keine bestimmte Kathedrale gehabt, denn Merseburg sei bei der Errichtung des Magdeburger Erzstiftes ungerechter Weise dem Bischofe von Halberstadt genommen und müsse diesem wieder gegeben werden. Der Papst und eine Kirchenversammlung, welche auf Antrieb des Kaisers nach Rom berufen wurde, ließen sich, wie gemeldet wird, durch Bestechung für jene Ansicht gewinnen; das Bisthum Merseburg wurde aufgehoben und Gisiler nahm den erzbischöflichen Sitz ein [16].

Adam von Bremen rühmt von ihm, er sei ein heiliger Mann gewesen, der die neu bekehrten Wendenvölker durch Lehre und Tugenden erleuchtet habe [17]. Dithmar nennt ihn einen Miethling [18]. Und was von Gisilers erzbischöflicher Thätigkeit berichtet wird, läßt allerdings mehr den Hofmann, Krieger und Staatsmann in ihm erkennen, als den Gott ergebenen Heidenbekehrer. Gewiß war er der Mann nicht, der es verstanden hätte, die Unruhe unter den Wenden zu lenken und zu stillen.

Ludwig Giesebrecht.

[16]) Dithm. p. 54—57.
[17]) Adam. Brem. 67.
[18]) Dithm. p. 55.

Zu welchem bischöflichen Sprengel gehörte die Insel Hiddensee zur katholischen Zeit.

Ueber die bischöfliche Diöcese, zu welcher die Insel Hiddensee zu katholischer Zeit gehört hat, walten bei den pommerschen Geschichtforschern Verschiedenheiten ob, indem einige sich für Röskilde, andere für Camin, noch andere für Schwerin erklärt haben; den Letztern bin ich selbst früher zu voreilig gefolgt *). J. H. v. Balthaser Samml. zur P. K. H. 2. S. 339 im Leben Enipstros legt die Abtey auf der Insel der Caminschen Diöcese bei; der neueste Geschichtforscher, der diese Frage einer Untersuchung unterworfen hat, Grümbke zu Bergen, Geogr.-statistisch-historische Darstellungen von der Insel u. dem Fürstenthum Rügen. Th. 2. S. 23—24, sagt: „in den ersten Zeiten habe die Insel lediglich unter dem Sprengel des Bischofes von Roschild gestanden, erst in der Folge, etwa seit dem Jahr 1430, scheine das Kloster zugleich von der Diöcesan-Gewalt des Bischofes von Camin abhängig gewesen zu seyn; demnächst habe auch das Kloster Neuen-Camp eine Art von Patronat über das Hiddenseer gehabt." Die Urkunden ergeben auf das Bestimmteste, daß Hiddensee mit

*) Illgens Zeitschrift für hist. Theol. Jahrg. 1839. H. 2.

seinem Kloster, so wie die ganze Insel Rügen, von Anfang an bis zur Zeit der Reformation zu dem Bischöflichen Sprengel von Röskilde gehört hat, obgleich das dortige Cistercienser-Kloster von dem unter dem Sprengel des Bischofes zu Schwerin stehenden Kloster Neuen-Camp aus, gestiftet worden ist. Hier die Beweise:

1. Bischof Johann von Röskilde erlaubt mit Zustimmung seines Capitels dem Kloster Neuencamp, auf Hiddensee eine Abtey Cistercienser-Ordens anzulegen am 21. Junius (11. a. C. Jul.) 1296. Dregers Ungedr. Urk. 1296. Nr. 7. Der Bischof sagt: in insula que dicitur hithinsö nostrae dioecesis. — Bischof Johannes Krag saß auf dem Stuhl von Roeskilde von 1290 bis 1300. Daß Bischof Stigor oder Stigot das Kloster eingeweiht habe, wie bei Steinbrück „Gesch. der Klöster in Pommern" S. 84 steht, ist unrichtig, denn Stigot starb schon 1279 oder 1280; zwischen ihm und Johannes Krag ist von 1280 bis 1289 Bischof Inguar gewesen.

2. Bischof Olaf, von 1301 bis 1320, trennt mittelst Erlaß vom 28. Sept. (4. Cal. Octobr.) 1302 die Insel von dem Kirchspiel Schaprode, wo sie bis dahin eingepfarrt gewesen war. — Insula Hytensö nostrae dioecesis. — Dreger: Ungedr. Urk. v. J. 1302 Nr. 13. cf. Urk. v. J. 1304. Nr. 9. Wulfhard, Pleban zu Scaprade hatte den Bau des Klosters zu hindern gesucht, sich jedoch im Jahr 1299, Montags nach Oculi, mit dem Kloster verglichen. Transsumt dieser Urkunde pridie Nonas Junii 1315. Bertold, Pleban von Scaprade verträgt sich 1333, Mont. nach Invocavit, mit dem Abt und Convent des Klosters wegen des Patronatrechts der Kirche zu Schaprode.

3. Derselbe Bischof Olaf verweiset die Bewohner von Hiddensee von der Schaproder Kirche an das Cistercienser Kloster auf ihrer Insel. 1318 Freitags nach Kreuzerfindung.

4. Bischof Johann III. (Nyborg), der Nachfolger Johann des II. (Hind), der 1330 zu Stralsund starb, aber zu Roeskilde begraben wurde, bestätiget 1332 am Mittwoch nach Peter und Paul die oben gedachte vom Bischof Olaf geschehene Trennung der Insel von dem kirchlichen Verbande mit Schaprode.

5. Bischof Heinrich Gerardi (Gerhardson) ertheilt den die Hiddeseer Klosterkirche Besuchenden vierzigtägigen Ablaß am Montag vor Michaelis 1351.

6. Bischof Nicolaus II. Jacobsson bestätiget eine in der Hiddenseer Klosterkirche gegründete und dotirte Vicarie und legt deren Einkünfte zu dem Tische des Abts und Convents des Klosters 1376 Tags nach Mariä Verkündigung.

7. Derselbe Bischof Nicolaus II. Jacobson überträgt dem Abt des Klosters Hiddensee die Seelsorge in der bei dem Kloster gelegenen Kirche, und verordnet, daß die bei der Kapelle auf dem Gellen (Jelland) angestellten Geistlichen die angekommenen Fremden zur Beichte lassen sollen; 1386 am Montage nach Palmarum.

8. Der Abt des Klosters auf Hiddensee Tymmo Blome ward 1507 in das Album der Universität zu Rostock mit folgenden Worten inscribirt: Tymmo Blome Abbas Monasterii de Hiddensee Rotskildensis dioecesis. Rostocker Etwas B. 3. S. 781.

In dem Registrum redituum ad Episcopum Roskildensem pertinentium circa 1370, am vollständigsten und besten abgedruckt bei Langebeck Scriptores Rerum Danicarum VII. gleich zu Anfange wird freilich keiner Abgabe von Hiddensee gedacht, wie denn die Insel auch noch heute von der Reichung des Bischofskorns an Ralswik befreiet ist, aber S. 148. wird sie doch angeführt: In Hyddense est capella prope monasterium (die eigentliche Pfarrkirche, an der Stelle, wo noch heute die Kirche steht). Item ibidem in Yelland

ecclesia beati Nicolai. Zwei Verzeichnisse der Bischöfe von Roeskilde, von welchen das erstere mit Joachim Rönnow, dem letzten katholischen Bischofe, schließt, das andere aber bis auf den zweiten Nachfolger des Peter Palladius, Paul Matthiesson, geht, findet sich gleichfalls bei Langebeck im 7. Bande.

Mehrere der hier gegebenen Nachweisungen verdanke ich dem Herrn Rathsverwandten und Gerichtsdirector Fabricius hieselbst.

Stralsund, den 10. Juli 1839.

Dr. Mohnike.

x x

added to cards 4

Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem Westphälischen Friedenscongreß.

Sechste Abtheilung.

I.

Relation vom 1. bis 31. December 1646.

Den 1. Decemb. Für Mittage haben wir den Freyherr von Löben angesprochen, vndt vertrewlich referirt, waß bey den Schwedischen herrn Legatis den 27. vndt 29. Novemb. wegen der Pommerischen Sache fürgefallen, Vndt waß insonderheit des Herrn Graff Oxenstirns Excell. Sich wegen des gethanen Fürschlags, vndt einer andern Satisfaction im Vertrauwen Sich gegen Vnß vernehmen lassen, Vndt das Sie Vnß zu verstehen geben welcher gestalt herr Salvius von Ihr dissentirte; S. Excell. der herr von Löben notirte dieses welches Wir referirten, war der meinungk S. Churfl. Durchl. davon part zu geben, weill aber die Herren Schwedische Gesandten zu andern gedancken kommen könten, so bathen Wir das herr Löben Selbst mitt dem ehisten mitt des herrn Graff Oxenstirns Excell. darauß reden möchte, damitt man auf den rechten grundt kehme, ob S. Excell. Meinung were zwischen der Königl. Maytt. zu Schweden vndt S. Churfl. Durchl. eine bestendige

Freündtschafft zustifften, woran den Pommerischen Stenden zum höchsten gelegen, zumahlen Sich alßdann woll bequeme Mittell zum Vertrage finden wurden, S. Excell. sagten Sie wolten solches thuen, Vndt gelegenheit zu einer visite suchen, wolte aber nicht gestehen, das von wegen S. Churfl. Durchl. ein so groffer Fürschlagk zum aeqvivalent geschehen were wie Herr Salvius Vorgegeben, Sie hetten Ihme zwar einen brieff von S. Churfl. Durchl. Vorgezeiget, darin etzliche von denen benanten Stücken enthalten gewesen, aber es were kein Fürschlagk dabei geschehen, Vndt hette Herr Salvius dabei noch mehr dazu gethan alß in dem briff enthalten, Damitt Er nur S. Churfl. Durchl. bey allen Reichs Stenden zu Münster gehessigk machen könten, Waß das Voth von Vor Pommern bis an die Vcker anreichte solches were nur ein Vorschlagk gewesen, der vom herrn Cantzler Götzen herrührete, Sonsten berichtete S. Excell. auch das zwehn der Herren Staadischen Gesandten wieder aussen Haag zu Münster angelanget, welche den Duc de Longeville alßfortt visitiret, welcher Sich des andern Tages vernehmen laßen, das man in 4 Wochen Friede haben würde. Waß aber die Hollandische Gesandten gebracht, solches hette man noch nicht eigentlich erfahren können; Wir recommendirten dabey Vnser geliebtes Vatterlandt vndt nahmen damitt abscheidt.

Eodem die post meridiem haben Wir den Fürstl. Nieder Sächsischen vndt der Stadt Lübeck Abgesandten herrn **Dr.** Glorin angesprochen, Vndt Ihme zu Seiner glücklichen anherokunfft von Münster gratuliret, Vndt gebehten Vnß nachricht zugeben was etwa wegen der Friedens Tractaten alda passiret, Vndt sonderlich **in puncto Satisfactionis Suedicae**, Zumahlen alhie Vnterdeßen nicht alleine Vnß, Sondern auch denn Herren Churfürstl. Brandenb. Gesandten Vertrostungk geschehen, das wegen Pommern zu Münster nichts Vorgehen würde, Worauf der Herr Abgesandter nach geschehener Danksagung

wegen der Gratulation referirte das die Friedens Tractaten in puncto Gravaminum Sich daselbsten woll angelaßen, vndt weren die Evangelische mitt den Catholischen Ständen darüber woll Verglichen worden, wan Ihnen das Werck durch die Herren Schwedische Legaten nicht schwerer gemachet, vndt der Herr Graff Orenstirn dahin gekommen wehre, Vndt das Nöhtige Werck mitt Ihrer prätendirten Satisfaction Verhindert hette, vndt anderer Fürsten Gesandten alß Lünenburgk, welche noch etwaß thuen könten, weren auch nicht nach Münster gekommen, Vndt ziehlete damitt auf Lampadium, vndt beklagte der herr Abgesandter der Evangelischen Zustandt, Wegen der Schwedischen Satisfaction wehre Freylich etwaß vorgangen, Vnd in specie wegen Pommern, Den Herr Rosenhan Königl. Schwedischen Residente hette Ihme vor wenigk tagen gesagt, das Er ein schreyben von den Schwedischen herren Legatis bekommen, mitt den Venetianischen vndt Frantzösischen Herren Gesandten zu reden, das Sie Vor Pommern nebenst Stettin, Wollin vndt Gartz, vndt dazu noch 12 Tonnen Goldes haben wolten, Vndt dafern der Churfürst nicht consentiren würde, so wolten Sie ganz Pommern auf der Kayserl. vndt des Reichs guarande behalten, Vermeinte also der Herr Abgesandter wan die Schweden alhie ein anders vorgeben, so verirten Sie nur die Leüte, Er hette auf allen fall dem herrn Graffen von Trautmansdorff pro assecuratione der Stedte vndt Commertien eine schrifft vebergeben, Vndt S. Excell. wie auch die andere Kayserl. Gesandten gnugsamb informiret, welche es auch woll begriffen, was daran gelegen were, liessen Sich auch Vernehmen, Sie sehen woll, das es Vnrecht were was die Schwedische begehrten, aber, Sie sagten dabei, waß man machen wolte, das Reich müste Friede haben, Wir theten etwaß erwehnungk von Vnserm Vorschlage, wovon er Copiam begehrete, Vndt erboht Sich der Stende bestes befürdern zu helfen, vndt sagte, das Wir woll Vrsache zu vigiliren hetten,

von den Holländern Vermeinete Er das Sie wegen des Churfürsten keine Orloge anfahen würden, Vndt dürffte der Churfürst sonsten durch Ihre assistentz woll von alle Seine Clevische Lande kommen, Sonsten erwehnte Er auch das der Churfürst ein groß odium zu Münster auf Sich geladen, indem Er so viele zum aequivalent gefürdert hette, Alß Wir nun sagten das die Herren Chur Brandenb. Gesandten nicht gestünden, das Sie jemahls solch eine große anfürderung gethan, Antwortete der Herr Abgesandter, Er glaubte es woll das die Schwedische Herren Legati Solches ausbrächten, Vndt damitt zu verstehen geben Was Sie selber gerne haben wolten, Wir haben dem Herrn Abgesandten, das Er wegen der Pomm. Stedte vndt Commertien daselbst mitt Sorgfeltig gewesen, gedancket, vndt das Landt ferner recommendiret.

Den 2. Decemb. Alß Ich Marr von Eckstede ein privat negotium wegen des Ob. Woperßnowen Wittibe bey Herr Bärenklauwen zu sollicitiren gehabt, habe Ich Mich zugleich erkundigt was man aufs newe wieder Philip Horns Person zu prätendiren hette: Darauf gab Er zur andtwordt: Das in Ziphorn an den Herrn Graff Orenstirn geschryben sein solte, das der Herr Feldt Marschall Torstensohn schreyben hette, welche entweder Philip Horn selbst geschryben, oder von Ihme geschryben worden, welche nicht zu versicherungk des Schwedischen Estats dienlich, Vndt solche schreyben hette der Herr Feldt Marschall mitt in Schweden genommen, wüste aber in specie davon nichts zu sagen, Er berichtete auch hieneben in Vertrauwen, das Herr Lilliestrom auf das schreyben, so Herr Salvius wegen der Pommerischen Convente nach Stettin abgehen lassen einen finistern rapport an den herrn Reichs Cantzler in Schweden gethan, wovon herr Graff Orenstirn herrn Salvio part geben, weswegen herr Salvius zornig geworden, vndt vom Herrn Lillienström ein Solch Judicium gefellet, wan Er Ihme alß einem Königl. Legato Sol-

ches thete, so würde Er andere Leute vndt Vnß auch nicht Verschonen, gab daneben zu verstehen, das Vnter den Königl. Schwedischen Herren Ministris auch piquen wehren, alß zwischen dem herrn Legato Orenstirn, vndt Herrn Feldtmarschaln Torstensohn zwischen herr Esken vndt herr Lillieström, Jener hinge an dem Feldtmarschall Torstensohn, Vndt dieser am Herrn Reichs Cantzler. Er thete auch Vertröstungk wegen abschaffung der Präsidien vndt Licenten, mitt fürgeben, die Cron Schweden hette auch erstlich Schlesien gefürdert, hernacher aber von dem puncto Satisfactionis remittiret, Solches könte in andern passibus auch woll geschehen. Er war aber in der meinungk das es guth wan die appellation in Parteyen Sachen nicht an das Kayserl. Cammergericht ginge, Sondern im Lande ein Ober Judicium von Landtsassen vndt Pommerischen Leüten bestellet würde, welches den Landtständen eine Zihrde sein, vndt dem Lande Nutzen bringen würde, Vndt hette es die Meinung gantz nicht das die appellationes nach Schweden gehen solten, Ich andtwortete auf das lezte, das solches auch nicht sein könte, den die Schwedische Sprache vndt Rechte mitt den Teütschen nicht vebereinkehmen, die Pommersche Stende würden Sich von dem Privilegio nicht abbringen lassen, es hiengen auch schon Viele 100 Partheyen Sachen zu Speyer, Vndt alß weiter von der Churfl. Brandenb. Heürath erwehnungk geschahe, das die Pommerische Stende gerne gesehen das Selbige mitt Ihr Königl. Maytt. fortigangen were, Sagte Er das man Sich in Schweden darüber beschweret befünde, das davon geredet worden, Vndt S. Churfl. Durchl. nicht ernst gewesen, die tractaten wegen Pommern hetten auch woll ehe können fürgenommen werden, weill der herr Legatus dazu von der Cron Volmacht gehabt, aber nun würde man sehen wer dem Churfürsten woll oder vebell gerahten, Wan herr Leüchtmar noch Lebte könte Er es sagen, Ich sagte das Wir solches Für 2 Jahren zum Berlin auch gerahten, weill

die Pommerische Stende gerne sehen das die Cron mitt dem Churhause Brandenburgk in Freündtschafft bliebe. Herr Bärenklauw erwehnte auch das der Venetianische Secretarius Unsers vorschlags gedacht, Undt erbott, Uns Copey von Seinem schreyben zugeben, wie auch von der Königl. Schwedischen herren Legaten letztere erklehrungk in puncto Satisfactionis welche Sie nach Münster gesandt, mitt welcher die Kayserl. den herrn von Plettenbergk, undt die Frantzosen St. Romain nach dem Churfürsten abgefertigt, wegen der 1200000 Rthlr. Sagte Er, weill der Kayser kein Geldt hette, so wolten die Frantzosen auf die Waldt Städte so viele zahlen, Ich sagte das Ich nicht glaubte das S. Churfl. Durchl. Stettin undt den Oderstrom quitiren würde, Er berichtete auch occasionaliter das der herr Graff von Wittchenstein gesagt, das etzliche Brandenb. bediente 6000 Rthlr. vom Princen von Uranien wegen der Hewrath geschenckt bekommen.

Den 6. Decemb. haben Wir bey S. Excell. dem herrn Graff Oxenstirn audientz erlanget, Undt wie Wir vemb glock 1. Uns eingestellet, haben S. Excell. alßfortt Sich entschüldigt das herr Salvius nicht zugegen were, welcher, weil Er den herrn Frantzösischen Residenten undt die Fürstl. Altenburgische Gesandten zur Mittagsmahlzeit bey Sich gehabt, so hette Er auf Unser begehren der audience nicht beiwohnen können, Stellete Uns anheimb ob wir nichts Minder Unser gewerbe alßfortt ablegen wolten, Wir Sagten, das Wir kein bedencken hetten Unser desiderium S. Excell. zu eröffnen, Undt trugen deroselben praemissis Curialibus für. Weill Wir auß denen schrifften welche die Schwedischen herren Legati mitt den Kayserl. herren Plenipotentiariis wegen der Pommerschen Satisfaction Unlengst Verwexelt, ersehen, das die Pommerische Stende wegen Ihrer Religion undt Privilegien in nichts Versichert, Undt der von Uns vberreichter articulus gantz nicht beobachtet worden, So könten Wir nicht Verbey S. Excell.

mitt ander weitiger remonstration an die handt Unterdienstlich zugeben, warümb der Pommerischer Articul bey diesen Friedens Tractaten zu beobachten, Undt die Stende bey Ihrer Libertät undt privilegien zu lassen, Undt wan etwa S. Excell. nebenst dero herren Collegen in den gedancken weren, alß wan die Stende die angezogene Privilegia undt andere befügnissen nicht behaupten könten, so hetten Wir solches alles in ein außführlich Memorial, welches Wir hiemitt uebergaben undt sub Num. 33. Zu befinden gebracht, undt solches mitt gebührenden documenten undt Urkunden belegt, deren originalia Wir bey henden hetten, undt alle zeitt produciren könten mitt Unterdienstl. bitte, S. Excell. wolten alles reiflich undt woll erwegen, Undt den itzo emendirten articulum dem Instrumento Pacis inseriren, damitt die Pommersche Stände in Ihren billigen postulatis erhöret, Undt derselbe also der gebühr attendirt werden möchte. S. Excell. nahmen das Memorial genedigk an, weill es aber Zimblich weittleüfftigk, läsen Sie nur das petitum welches darin enthalten, Undt nahmen darauf den emendatum articulum Vor, lasen denselben in Unser gegenwardt mitt gutem bedacht durch, Undt sagten, Sie hetten itzo Vernommen waß der Stende desiderium were, Undt vermeinten das in den meisten Punkten Unser geruhet werden könte, aber die Jura fortalitiorum et praesidiorum würde man Ihr Königl. Maytt. Ungeschwecht lassen, Wir sagten das der herren Landtstände meinung in Unserem Memorial zu finden, darauß zuerspühren, das Sie der Obrigkeit solche Jura nicht negirten, Sondern bäten dieselbe nach des Landes Libertät undt privilegien zu reguliren, Undt würden Sie durch Unser Memorial sonder Zweiffell gute Satisfaction erlangen, darauf fuhren Sie fortt undt sagten, die Licenten könten woll moderirt werden, Wir aber opponirten dagegen die Königl. neben accordaten, undt blieben bey der gentzlichen abschaffungk, bittende, S. Excell. wolten die rationes undt beylage woll erwegen, so würden

Sie befinden das die Licenten dem Lande zum äußersten Verderb gereichten, bey der appellation vndt Fürstl. Tischgütern Vermeinten S. Excell. das Sich ein expediment finden könte, wegen bestellungk der Gerichte aber erklehrten Sie Sich das die Cron in Pommern einen Schwedischen Stadthalter würde haben müssen, Wir bahten, man möchte es nur bey dem articulo lassen, wan ins künfftige mitt den Pommerischen Stenden desfals Tractiret würde, so würden dieselbe Sich alß dann gegen Ihr Königl. Maytt. woll also anschicken, das dieselbe mitt Ihnen würde zu frieden sein. Wie Sie nun auf den passum von Bischoffthumb Cammin kahmen, gaben S. Excell. zuverstehen das Ihr der Bischofflicher Nahme vndt Titul nicht wohl gefihle, Sagende, das Bischoffthumb Cammin nebenst dem Capitulo müste gantz abolirt vndt dem Hertzogkthumb Pommern incorporirt werden, die beneficia könten zwar bleiben, aber sub alia qualitate alß der Geistlichkeit, mitt fürgeben, waß die Evangelische an den Catholischen, nemblich das Sie nicht rechte Bischoffe weren, reprähendirten, das practicirten Sie selbst, wan Sie dergestaldt die Bischoffthumber vndt Prälaturen behielten. Wir sagten, das tempore primae reformationis die Evangelische in Deütschlandt nicht weiter gegangen, vndt auß gewißen Vrsachen die Nahmen der Prälaturen behalten, es würde auch schwerlich absque communi consensu Statuum Imperii darin können Verenderung gemachet werden, was das Bisthumb Cammin anreichte, daran hetten Ihr Churfl. Gnaden von Croy ein Jus quaesitum consensu omnium interessatorum erlangt, Solches würde man S. F. Gnad. Ja lassen, S. Excell. andtwortetten: Das Ihr Königl. Maytt. zwar S. F. Gnad. das Stifft woll laßen möchten, wo es aber geschehe, so würde Ers doch von Ihr sub alia qualitate alß eines Bischoffs erlangen, Wir replicirten das solches zwar S. F. Gnad. gleich viele sein würde, Wan aber Ja mitt dem Stiffte einige Verenderungk oder incorporation

solte Vorgenommen werden, das solches mitt aller Interessenten, Vndt Sonderlich der Stiffts Stende bewilligung geschehen müste, Vndt erbotten Vnß dabey wan S. Excell. es Vermeinten das Wirs am Ihr F. Gnad. von Croy vndt die herren Landtstände gelangen lassen wolten, das Sie Sich darüber besprechen, Vndt Ihre Meinungk Vnß zu schreyben könten, aber es müste den Stenden alßdann ein freyer conventus Verstattet werden, worauf S. Excell. nicht directo andtwortetten, Sondern blieben dabey, das die beneficia zwar beybehalten werden könten, aber die nahmen abgeschafft werden müsten, Vndt könten Wir auß allen vembstenden woll so viele mercken, das in dem Stiffte eine Verenderungk obhanden, Vndt wie Wir Vnß beklagten das Herr Salvius in dem Jüngsten proiect Vnser Privilegien gar kurtz gedacht, vndt die Versicherungk der Religion gar außgelassen, S. Excell. andtwortetten Lachende dum brevis esse volo, obscurus fio, vndt erbotten Sich das Memorial nebenst den beylagen zu verlesen, vndt mitt dem herrn Salvio darauß zu communiciren, Damitt Wir kegen künfftige Post bescheidt darauf haben könten, S. Excell. Vermeinten sonsten, das auf den Fall wan die Pommerische Stende bey der Crone verblieben, der Religion genugsamb Versichert weren, weill die Schwedische Reichsschlüsse Vermöchten, das die Könige allezeit der Vngeenderten Augspurgischen Confession zugethan sein müsten, Wir bahten nichts Minder, Vnsern articulum hineinzurücken, weill man nicht Wissen könte, waß ins künfftige für Verenderung in der Cron Schweden vorfallen könte, Vndt danckte S. Excell. das Sie für der Post Vnß noch eine resolution ertheilen wolten, Ihr nochmahlen der Stände billige desideria recommendirende, Nach diesen zeigten S. Excell. weiter ann, das Sie noch weiter in der bestendigen Meinungk blieben, das die Cron Schweden mitt S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg in eine bestendige Freündtschafft treten solle, worin Sie vemb so viele mehr be-

stercket würden, weill von denn Kayserl. vndt Catholischen, das Consilium alleine hergerühret, das die Cron Schweden Pommern absque Electoris consensu Vff des Reichs Guarantie behalten solten, worin Sie zu anfangk von den Frantzösischen Gesandten secundiret worden, Nachdem aber Sie die Königl. lezte resolution heraußgegeben, weren Sie anders Eins geworden, Vndt hetten auf Ihre letzte schreyben geandtwortet, das Sie den Interessenten consenß vndt Sonderlich des Churfürsten nicht Vorbey gehen solten, welches auch die Cron woll thuen würde, Vndt hetten die Kayserl. deßwegen den Herrn von Plettenbergk, Vndt die Frantzosen Mons. S. Romain an S. Churfl. Durchl. spediret, vemb den Consenß zu Impetriren, S. Excell. aber hielten der Churfl. würde Ihnen keine Andtwordt geben, Sondern Sie anhero Verweisen, Vndt Zögen dabey das Exempel von St. Romain an, welcher auch in Schweden wegen einer Sache darüber man Sich alhie nicht Vergleichen können, von Münster ab in die Cron gesandt, welcher aber daselbst nichts alß eine Güldene Kette erhalten, mitt der Resolution were Er an S. Churfl. Durchl. vndt Ihren herren Collegen Verwiesen worden, Wir animirten dieselbe den Churfürstl. Consensum mitt zunehmen, Vndt stelleten Ihr der Cron Franckreich Exempel für, das Sie ohne der Interessenten bewilligungk Elsaß nicht begehrten, wie woll Sie es Teüwer bezahlten. Darnach gedachten S. Excell. weiter das Sich Pommern woll nicht würde theilen lassen, vndt beßer were das entweder die Cron Schweden oder der Chur Fürst es gantz behielte, vndt müste für Pommern solch ein äquivalent sein, das der Churfürst sagen könte, Ich will das für Pommern haben, oder das es die Cron für Pommern acceptiren könte, den solange der Churfürst dabey beharte, Ich will Pommern nicht entrahten, vndt die Cron wolte es auch nicht fahren lassen, so würde nichts darauß, Vndt kehme man nicht auß der Sache, zu einem Theile von Pommern aber wolten

S. Excell. auch nicht allerdings stimmen, Sondern sagten es würde der Cron sonsten gehen wie dem Könige von Hispanien welcher eine Province an diesen, Vndt andere an andern Oerttern hette, welche hernacher schwerlich zu defendiren stünden, Dagegen hette Franckreich alle Seine Länder beysammen, Vndt wehre deßwegen desto stärcker, Doch gaben S. Excell. zu verstehen, wan Ihr Churfl. Durchl. nicht zubewegen stünden, Stettin fahren zulassen, das es woll auf eine division kommen möchte, Vndt begehrten, Wir möchten auffsetzen waß dabey zu Consideriren, vndt für Vngelegenheiten dabey fürfallen könten, S. Excell. wünschten sonsten das Sie nur drey Tage Persönlich in Schweden sein möchten, alß den Verhofften Sie die Sache noch woll auf einen guten standt vndt zwar auf Vnsern Vorschlagk zu bringen, Letzlich erwehnten S. Excell. das man Ihr fast schuldt geben wolte, das Sie mitt Ihrer Reise nach Münster Verhindert hetten, das der punctus gravaminum nicht abgehandelt worden, Vndt das die Evangelische Stände desfals eine Deputation an Sie abgeordnet, welchen Sie zur resolution gegeben, das die Stende den punctum Gravaminum in Gottes Nahmen abhandeln möchten, aber das Er nicht für geschlossen gehalten werde biß der punctus Satisfactionis Suecicae auch seine richtigkeit bekehme, S. Excell. gaben auch nicht Vndunckell zu vernehmen, alß wan herr Salvius zu Münster in Seinem auffsatze Sich präcaviret hetten, Vndt wan S. Excell. nicht hinüber kommen, möchte das Werck daselbst woll gantz geschlossen worden sein, Vndt wünschten S. Excell. das Sie nur Zeit gewinnen möchten, biß auß Schweden Resolution zurücke kehme. Wir bahten nochmahlen Vnsern gethanen Vorschlagk zu beobachten, Vndt da es Ja zur division kehme, die herren Landtstände bey Zeite darüber zuhören, auch das Werck also zu dirigiren das nichts absque consensu Electoris geschlossen würde, auch keine Communion

vnter beeden theilen verbliebe. Damitt nicht eine materia litis veberbliebe, vndt nahm damitt Abscheidt.

Den 7. Decemb. Schickte S. Excell. der Herr Graff Oxenstirn zu Mir Dr. Rungen einen Cantzelisten, vndt begehrte Ich möchte alleine zu Ihr kommen, weill Sie mit Mir alleine gerne etwaß reden wolten, wie Ich Mich nun darauf alßfortt einstellete, theten S. Excell. Sich deßen bedancken, Vndt Sagten Sie hetten das Memorial welches Wir gestern eingegeben, Verlesen, Vndt solte dasselbe itzo mitt der Post nach Schweden forttgeschicket werden, Vndt weren S. Excell. itzo im Wercke deswegen an Ihren herrn Vattern zu schreyben, hette aber Vorhero auß 2 Puncten mitt Mir reden wollen. I. hetten Sie befunden das Wir wegen der appellation Vnterschiedtliche argumenta geführet, warümb die Stände Sich derselben nicht begeben könten, Vndt Schine das man Sich fürchtete Ihr Königl. Maytt. würde nach erlangtem privilegio de non appellando denn Ständen Ihre Privilegia vndt Libertät schwechen, oder auch die Gerichtliche Sachen woll gar nach Stockholm ziehen, Solches were aber Ihr Königl. Maytt. Meinungk nicht, Libertatem et Privilegia Statuum würde Sie nicht schwechen, Sondern Viele mehr Vermehren, Sie begehrte auch nicht die Sache nach Stockholm zuziehen, Sondern würde ein Ober Dicasterium in Pommern anstellen, Vndt were es Ihr nur vemb die dignität zu thuen, das Sie nicht geringer alß das Fürstl. Hauß Sachsen vndt Brandenburgk wehre, welche dergleichen privilegia hetten, Vndt begehrten zu wissen, ob die Stende Vnß nicht endtlich instruiret in diesem passu etwaß näher zu tretten, den Ihr Königl. Maytt. würden Sich dieser präminentz nicht begeben, hetten auch von den Kayserl. darauf gute Zusage vndt Vertröstungk erlanget, Ich bedanckte Mich das S. Excell. davon zuerst mitt Mir in Vertrauwen reden wollen, So viell aber die appellation anreichte, andtwortete Ich, das die Pomm. Stände Vnß in

specie committiret Sonderbahren fleiß anzuwenden, das dieselbe Ihnen in salvo verbliebe, Vndt das Sie Sich deßen schwerlich begeben würden, Zumahlen Sie in Viele 100 Jehriger possession wehren, vndt concernirte doch gemeinlich die Judicialia, war privati Gerichtlich oder extrajudicialiter gravirt denen könten Ihr Königl. Maytt. Ja Leicht die Kayserl. Ober Instantz besser Recht zu erlangen, gönnen, repetirte dagegen alle Vorige rationes, vndt baht, S. Excell. wolten die Sache an Ihren herrn Vattern dermaßen recommendiren, das die Pommerische Stände das beneficium appellationis ad Cameram behalten möchten, den bey der Newen Ober Instantz würden Sich doch auch allerhandt difficultäten vndt beschwerungen befinden, S. Excell. sagten Sie wolten es zwar thuen, aber Ihr Königl. Maytt. würden davon nicht abstehen. II. Erinnerten S. Excell. was wegen des Bißthumb Cammins gestern Vorgefallen, Vndt sagten, das Stifft Cammin müste incorporiret werden, es lieffe damitt hinauß wie es wolte, Zumahlen die Cron Schweden nicht zugeben könte das denn Papisten einige prätension am Baltischen Meere veberbliebe, Vndt begehrte, Ich möchte Ihr hierüber meine gedancken eröffnen, das Sie Ihrem herrn Vatter davon etwaß part geben könten, Ich entschüldigte Mich darauf weill Ich in Stifftischen Sachen nicht informirt, Vndt berichtete das zwar Vor diesen bey Lebzeiten des Hertzogen zu Pommern man auch woll von der Incorporation geredet, Vndt vile Vohrnehme Leüte es nicht Vndienlich befunden, aber wan man zum wercke schreiten wollen, weren so viele difficultäten dabey gewesen, das es allezeit verblieben, itzo aber hetten Ihr Fürstl. Gnad. der Hertzogk von Croy mitt Ihr Königl. Maytt. vndt der Cron Schweden Consenß vndt befürderungk ein starkes Jus quaesitum an bemeltem Stiffte erlanget, solches würde man Ihr ja nicht nehmen, S. Excell. sagten, Was der Hertzogk von Croy anreicht, würde man auf andere Mittel Ihn zu Contentiren Ver-

dacht sein müssen, die Incorporatio aber müste itzo propter communem securitatem geschehen, Ich bath man möchte S. Fürstl. Gnad. das Stifft nur ad vitam laßen, Vndt den effectum incorporationis biß dahin suspendiren, Vndt erinnerte, wan Je die Incorporatio geschehen solte, das man Vorhero die Stifftische Stende darüber hören vndt vernehmen möchte, damitt solches mitt Ihren Consensu auch salvis Juribus et privilegiis Episcopatus peculiaribus geschehen möchte, S. Excell. sagten, man würde sehen wie Sich die Tractaten anliessen, Vndt wolten Sie inmittelst dieses in die Crone gelangen lassen, Vndt nahm Ich darauf cum recommendatione Patriae Abscheidt.

Eodem die haben Wir dem Chur Brandenb. Gesandten den Baron von Löben angesprochen, vndt S. Excell. berichtet, das Wir gestern den Königl. Schwedischen herren Legatis ein Memorial in puncto libertatis et Privilegiorum eingehendigt, wovon Wir zu dero Nachricht Ihr Copey zustelleten, mitt bitte, S. Excell. wolte von wegen Ihr Churf. Durchl. befürdern helffen, das nicht allein der Articulus emendatus dem Instrumento Pacis inserirt, Sondern auch die Pommerische Stäude von den präsidiis vndt Licenten liberirt, auch das beneficium appellationis behalten möchten. Daneben referirten Wir auch, waß des herrn Graff Oxenstirns Excell. Vnß berichtet, das nemblich die Frantzösische herrn Gesandten Ihre meinungk nunmehr geendert, Vndt Rieten das Sie die Schwedische Pommern auf des Kaysers Guarantie ohne des Churfürsten Consenß nicht annehmen solten, Vndt waß sonst mehr dabey Vorgelauffen, S. Excell. bedanckten Sich zufürderst der communication mitt erbieten, Solch Memorial an Ihr Churfl. Durchl. zusenden, auch einhalt Ihrer instruction vndt Vielfeltigen Churfl. ordern der Stende Libertät vndt privilegia befürdern zu helffen, communicirte Vnß hinwiederümb waß zwischen dem herrn Graffen von Wittchenstein, Ihme herrn

Löben, vndt dem herrn Graff Orenstirn für weinig tagen für-gefallen, nemblich das der herr Legatus Orenstirn hoch gegen Sie beede, vndt sonderlich gegen den herr Graffen von Wittchenstein mitt Eydt schwuren contestiret, das Er Sich bemühen wolte zwischen der Königin vndt S. Churfl. Durchl. bestendige Freündtschafft zu erhalten, Vndt daneben asseriret, das Er den Pommerschen Vorschlagk der Königin recommendirt, auch alß ein Reichs Rahtt dazu gerahten hette, Verhoffte auch keinen schaden davon zu haben, aber daneben veber herrn Salvium Sich beschweret, das derselbe von Jhme dissentirte, Vndt Sich zu Münster in dem auffsatze präcipitiret hette, Er hette auch begehret das S. Churfl. Durchl. Vorschlege zum äqvivalent thuen möchten, was Sie nemblich für Pommern wieder haben wolten, Vndt daneben zuverstehen geben, das die Cron Solch äquivalent annehmen würde. S. Excell. der herr Löben aber Vermeinte das diesen Dingen nicht zu trauwen were, Sondern besorgten Sich das die Schwedische herren Legati Sich woll so stellen möchten, alß wan Sie Vnterschiedtlicher Meinungen in puncto Satisfactionis weren, damitt die Tractaten nur aufgehalten würden, biß man gewiße würde wohin die Polnische Werbung angesehen, den wan die Tractaten in Deütschlandt geschloßen würden, so müsten die Schweder Jhre Völcker abschaffen, wan aber der Friedensschluß differirt würde könte Sie dieselbe auf den Beinen behalten, vndt auf allenn nohtfall wieder Polen gebrauchen, weill geschryben wurde, das die Polnische Werbungk mitt belieben der meisten Stände fortt ginge, Sonsten hetten S. Excell. Vnsern bericht, von des herrn Graff Orenstirns Intention davon S. Hochgräf. Excell. Vnß am 27. vndt 29. Novembr. anni currentis in Vertrauwen ouvertur gethan, an S. Churf. Durchl. nebenst dem Jehnigen waß Sie Vnß itzo communiciret, gelangen laßen, hette auch daneben an Schwerin geschryben, wan Plettenbergk und St. Romain zu S. Churf. Durchl. kehmen,

erinnerungk zu thuen, das Selbe Courteisisch Tractiret würden, Ihre Werbungen anreichende, Verhoffte hiesige Gesandtschafft, das man Sie nicht despectiren, Sondern Sie mit der resolution anhero zu den Tractaten an hiesige Churf. Gesandtschafft remittiren würde, Sonsten wehre nunmehr auch die begehrte newe Volmacht wegen der Pommerische Tractaten von S. Churf. Durchl. angekommen, ob nun woll herr Graff Orenstirn das Concept approbirt, ehe es wegk gesandt, so carpirte dennoch nun Herr Salvius dieselbe, weill Sie Sich auf die Instruction beruffet, Undt wollte eine andere haben darin Solch Wort außgelaßen, Undt hetten Sie vemb eine Dergleichen Volmacht abermahlen geschryben, in hoffnungk dieselbe zu bekommen, hiebey referirten S. Excell. das S. Churf. Durchl. geschryben, das Sie Ihre Beylager auß gewissen Ursachen anticipirt Undt solches den 27. Nov. Volnzogen, würden auch auß dem Haag aufbrechen, vndt Sich nacher Cleve nach den angestelleten Landttagk begeben, S. Churf. Durchl. hetten den Herren Staaden anregungk thuen lassen, eine Ambassade wegen der Pommerischen Lande in Schweden abgehen zu lassen, vndt hette herr Frombholt von Münster geschryben, das der Friede zwischen Hispanien und Hollandt baldt würde publicirt werden.

Den 12. Decembr. Hatt Mich Marr von Ecksteden der Churfürstl. Brandenb. Gesandter der Freyherr von Löben zu Sich verbitten laßen, wie Ich nun zu Ihme gekommen berichtete Er, das der Herr Graff von Wittchenstein von S. Churf. Durchl. nacher Cleve erfürdert, dahin S. Excell. heüte aufgebrochen, woselbst die handlungk mitt dem Pfaltzgraffen von Neüburgk solte fürgenommen werden, Undt referirte daneben das Sowoll der Herr Graff von Wittchenstein alß Er beym herr Graff Orenstirn vndt Salvio gewesen, Undt vermeinten das Sie herrn Salvium nunmehr auf andern gedancken gebracht, welcher Sich vernehmen lassen, das Ihme der gethaner

fürschlagk nicht zuwieder wehre, Vndt hette dabey zu verstehen geben, das Er zuvor keinem rechten bericht davon gehabt hette, Vndt hette Er der Herr von Löben, zu befürderungk des Wercks die Magdeburgische, Altenburgische vndt Weymarische Gesandten visitirt, Vndt Sie ersucht zu befürdern das von den Evangelischen Ständen eine starcke Deputation an die Schwedische Herren Legaten abgeordnet, vndt von wegen der Evangelischen Stände ersuchet worden, von Ihrem postulato auf Pommern abzustehen, Vndt Ihre Satisfaction an einem andern Orthe zu nehmen, damitt das Evangelische wesen auf guten Fusse bestehen bleiben könte, Solches hetten Sie zu thuen promittiret, Vndt die Reichs Städte Sich auch dazu erbotten, vndt were Er gesonnen die Braunschweigsche Lüneburgische vndt andere Anwesende Gesandten gleichfals darümb zu begrüßen, wolte auch in künfftiger Wochen nach Münster Verreisen, vndt das Werck bey dem herr Graff von Trauwtmansdorff vndt andern gleichfals vnterbauwen, wofern aber etwaß fruchtbahres darauß werden solte, würde es ohne Versicherungen vndt promessen nicht abgehen, vndt wie herr Löben der Lüneburgischen gedachte, sagte Er zur nachricht, das der eine Herr, Langerbeck Sich solte haben Verlauten lassen, das Wir Pommern den Dorn auß Vnserm Fuße ziehen vndt in eines andern stecken wolten, in dem Sie Sich besorgten, das die Schwedischen Legaten wan Sie Ihre Satisfaction an der Weeser nehmen, auch die Graffschaft Hoya vndt Diepholtz würden haben wollen, vndt vermeinte der Herr Löben das Wir Vnß bei Ihnen entschüldigen könten weill in Vnserm fürschlage keine Orter Specificiret wehren, Er wolte es auch thuen, wan mitt den Lüneburgischen Gesandten darauß zu reden kehme, Nach diesem referirte Er, wie der herr Graff von Wittchenstein mitt herrn Salvio zu reden kommen, das Sich die Kayserl. verlauten ließen das Sie die Schwedische Legaten schon gefaßet hetten, das Sie nicht zurücke könten,

indem Sie angenommen Pommern auch ohne des Churfürsten Consenß zu behalten, hette Herr Salvius geandtwortet: Sie hetten noch eines für Sich, welches dieses war, das Sie denn Kayserl. anmuthen wolten, weill Sie der Cron die guarantie Versprächen, Vndt die Cron viele 1000 Mann in Pommern zur besatzungk würde halten müssen, so solten der Kayser vndt die Reichsstende Solch Volck bezahlen, welches Sie schwerlich thuen würden, vndt stünde alßdann vemb die Satisfaction noch weiter zu handeln, Vndt baht Herr Löben das Wir die Schwedische herren Legaten hiezu animiren möchten, wie Ich auch fragte: Ob dann S. Churfl. Durchl. mitt Vnserm Fürschlage auch einig? Sagte Er Ja: es wehre erklehrungk darauf eingekommen, das Sie damitt einig vndt Vnsere gutte affection darauß erspühreten; Ich baht vemb einen extract auß der Churfl. Resolution, damitt Wir solchen den Pommerischen Stenden zuschicken könten, welchen Er Mir Versprach, vndt berichtete daneben das Herr Salvius gegen Ihme erwehnet, das Er gehöret, das Ihr Churfl. Durchl. den Holländern Ihre Interesse an Pommern abtreten, Vndt Sie Ihme dagegen die Clevische Lande befreyen vndt einreümen wolten, worauf Er herr Löben geandtwortet, Er wüste nichts davon, wan es aber geschehe, so würde es ex desperatione geschehen, wan die Cron nicht von Pommern abstehen wolte, Er gedachte auch weiter das Er auß der Cron Schweden schreiben bekommen, worin gemeldet wurde, das die rede alda ginge, das Sich die Cron bei diesen Tractaten also anschicken würde, das Jederman sagen solte, Sie hette es Ehrlich vndt aufrichtigk mitt den Evangelischen Reichs-Stenden gemeinet, Es würde auch von der Königin Hewraht wieder geredet, Vndt sagten etzliche das die Bischöffe vndt Geistl. der Königin herr Erich Oxenstirn fürschlugen, wozu aber die Königin nicht geneigt sein solte, andere aber redeten von dem Jungen Pfaltzgraven, die Schwedische herren Legaten hetten Sich verneh-

men laßen, das Sie auß Schweden auch Volmacht bekommen, mitt S. Churfl. Durchl. zu Tractiren, herr Graff Orenstirn hette bey dem herrn Graff Wittchenstein angehalten, die Churfl. Volmacht auch auf eine alliance zu extendiren, welches der herr Graff auch zu verschaffen promittiret, hernacher aber hette Er an den herrn Graffen wiederümb geschicket, Undt gesagt es were dieser erinnerungk nicht Vonnöhten, hielten dafür S. Churfl. Durchl. möchten nur darüber disgoustirt werden, Sagte auch letzlich das der herr Ober Cammerherr Sich Verlauten laßen, wan die Schweden auch nur halb Pommern begehrten, das S. Churfl. Durchl. auf solchen fall keine alliance mitt Ihnen machen würde.

Eodem die Ist der herr Graff von Wittchenstein zu S. Churfl. Durchl. Verreiset.

Den 13. Decemb. hatt Mich Marx von Eckstedeu der Lübeckschen herr Abgesandter D. Glorin besucht, vndt berichtet, das die Evangelische Stände die gravamina veberlauffen vndt Ihre resolutiones dabey notirte, aber von Catholischen were ietzo Niemandt hie, mitt welchen Sie darauß handeln könten, vndt war noch der Meinungk wan die Evangelische zu Münster geblieben vndt die handlung super Gravamina continuirt hetten, das Sie schon darin einig sein wolten, Undt fragte Mich wie es itzo mit dem Schwedischen Satisfaction Puncte bewandt were, alß Ich Ihme nun meine Wissenschafft darauf entdeckte, Sagte Er das Plettenbergk vndt S. Romain vielleicht schon zurücke gekommen, nachdem bericht von Münster kehme, das der herr Graff Trauttmansdorff in künfftiger Wochen anhero kommen würde, vndt wie Wir von den Newen Fürschlegen zur Schwedischen Satisfaction zu reden kahmen, Vermeinte der Gesandter das solche woll gehen würden wan das Fürstl. Hauß Braunschweigk wegen der Graffschafft Hoya vndt Diepholtz könte gewonnen werden, den die hiesige Gesandten die Ortter groß machten, Undt fürgeben,

das 13 Amptsheüser drin weren, Vermeinte aber, wan Braunschweigk Hildesheimb dafür bekommen könte, das es keinen schaden dabey haben würde, Ich baht den Hr. Abgesandten, diese Fürschläge befürdern zu helffen, damit die Cron Schweden mitt S. Churf. Durchl. einigk bleiben, auch die Pommerische Stände zu ruhe kommen könten, worzu Er Sich geneigt erklehrte, thete aber die Nötige erinnerung dabey das S. Churf. Durchl. mitt aufrichtungk einer alliance davon der Vorschlagk meldung thete, behutsamb gehen möchte, damitt Sie durch die Schweden nicht in Frömbde Krige mitt Polen, Dennemarck, General Staaden, vndt den Stedten gezogen würden, Vndt wehre der Meinung das es dem Evangelischen Wesen, wie auch S. Churf. Durchl. vndt Pommern fürträglicher were, wan man Sich wegen einer Satisfaction mitt denn Schweden alhie Verglichen hette, das alhie in Instrumento pacis fürgesehen würde, das alle Interessenten Verobligiret wehren, veber dem Jehnigen so alhie bey den Friedens Tractaten in allen Puncten Veraccordirt würde, festiglich zu halten, Dergestalt, wan die Catholischen oder Schweden dawider handelten, Vndt mitt denn Benachbahrten oder andern neüwe Vnruhe anrichten wolten, das Sich die andern den Conjunctim wider die Contravenienten susetzen, zu welchem S. Churf. Durchl. Sich absonderlich mitt der Cron woll reciproce verbinden könten, wan die Schweden nicht dergestalt beschrencket würden, so were keine ruhe zu vermuhten. Ich sagte, die Churfl. herren Gesandten [müßten] ohne Zweiffell in aufrichtungk eine alliance mitt Schweden behutsamb vembgehen, Vndt mitt andern Ständen zuforn darauß Communiciren, weill solche erinnerungk woll in acht zunehmen, Es liß Sich der herr Abgesandter auch vernehmen, das keiner von der Evangelischen Stenden Gesandten, auß der Evangelischen Lande, welche Sie wieder Ihren willen Verlaßen solten, einige garantie leisten würde, weill Solches keiner in Instructione hette, Vndt ver-

meldete, wan es dazu kommen würde das man von dem Puncte reden solte, so würden Sich weinig einstellen, einer würde Sagen Er wehre kranck, der ander würde Sagen Er hette artzney gebraucht, Ich andtwortete: Wan die herren Gesandten nicht Instruiret wehren einem Evangelischen Stande wieder Seinem willen das Seinige ab zu votiren viele weniger darauf die Garantie zu versprechen, so würde am besten auß der Sachen zukommen sein das Sie solches der herren Schwedischen Legatis nur bei Zeite anmeldeten, Vndt Sich Interponirten Ihre Satisfaction auf andere weise zufürdern, welches Er den nicht improbirte, Er berichtete Mir auch hieneben das der Prince von Uranien, den herren Staaden wegen S. Churf. Durchl. selbst proponirt, weill des Princen Seine Vorfahren vndt Er negst Gott die Niederlande zu Ihrer Libertät Verhölffen hette, so begehrte Er für Solche grosse meriten anders nichts, alß das die herren Staaden den Churfürsten zu Brandenb. weill Er Sich mitt Seiner Tochter verhewrathet hette, zu den Pommerischen Landen behülfflich sein wolten, welches Sie zu berahtschlagen angenommen, Letzlich referirte Er das der Mecklenburgischer Gesandter noch dabey verbliebe, das Sein herr in die alienation der Stadt Wißmar nicht Consentiren wolte, Vndt das herr Salvius gesagt hette, so müste man sehen wie ein temperament darin könte gefunden werden.

Den 17. Decemb. haben Wir dem Königl. Schwedischen Hrn. Legato Salvio der Pommerischen Landtstände desideria welche in dem memoriali welches Wir am 6. Decemb. den Hr. Graff Oxenstirn vebergeben, enthalten recommendirt, Vndt insonderheit gebehten Vnsern articulo in dem Instrumento pacis zu beobachten, so, wie Er Vnß itzo emendiret zugesandt worden, Worauf S. Excell. Sich erklehrten, das Ihr Königl. Maytt. vndt Ihr der herren Legaten meinungk nicht anders were alß die Pommerische Stände bey Ihren privilegien zu

Conserviren. Das aber Unser articul wie Er abgefaßet in solcher Lenge solte dem Instrumento pacis einverleibet werden können, solches könten Sie nicht thuen, den Ihr Königl. Maytt. würde Sich alhie nicht weiter alß in generalitate Verbindlich machen, in dem articulo aber weren Viele Specialia davon man nicht wißen könte ob Sie die Stände hetten oder nicht. Die Königl. Maytt. würde einen ieglichen die specialem confirmationem Privilegiorum bei der Huldigungk doch thuen müßen, Undt müsten Sie als Königl. Ministri acht auf die Jura Ducalia haben, Sonsten würden Ihnen die Hälse darauf stehen. Wir regerirten das in dem articulo nur mehrentheils generalia wehren, waß aber für Specialia mitt berühret, Daran wolte man kein Zweiffell tragen, das Sie die Stände nicht hetten, Sondern wir hetten die Originalia bey Unß, vndt könten dieselbe in continenti bescheinigen, Es würde auch dadurch alhie an diesem Ortte keine Confirmatio privilegiorum gesucht, Sondern nur eine assecuratio in futurum, welche billich einem Jeden wiederfahren müste, der Sich einer Obrigkeit mitt willen vndt belieben Unterwerffen soll, Undt wie die Pommersche Stende deshalber durch Churfl. Brandenb. Reversalen Versichert, so würde Ihre Königl. Maytt. nicht entgegen sein, das bey diesenn Tractaten, wofern Pommern Unter der Cron bliebe, Ihrer libertät vndt privilegien gnungsamb versichert würden, S. Excell. blieben aber dabey das alhie in dem Instrumento pacis dergleichen Specialia wie in dem articulo enthalten, nicht könten admittirt werden Wie Wir nun fragten, Waß den S. Excell. für Specialia meinten, andtwortteten Sie, das Sie in Verlesung des Memorials befunden, des man Vornemblich 5 Puncte beruhrt, alß 1) Wegen der fortalitiorum, 2) Praesidiorum, 3) Appellation. 4) der Licenten, 5) der donationum Regiarum. Nun were es aber andem das 1) die Jura fortalitiorum den Reichsstenden Competirten, derowegen würde die

Cron Schweden darin nicht deterioris conditionis sein, Vndt dieselben Ihr difficultiret werden können. 2) Were Ihr Königl. Maytt. meinungk nicht tempore pacis alwege praesidia im Lande zu behalten, Sondern Ihr Königl. Maytt. würde nur auf eine Zeitt lang eine geringe guarnison an etzlichen Ortten behalten, biß man Sehe wie Sich der Friede sezete, vndt hette man Leicht zu ermeßen, das man nach abgedanckten Armeen dieselbe vemb reine Straße zu halten nicht würde entbehren können, damitt rauben vndt Morden nicht veberhandt nehme 3) das Privilegium de non appellando Suchten Ihro Königl. Maytt. nicht zu praejuditz der Pommerischen Stende, sondern Propter Regiam dignitatem das Sie nicht geringer alß andere Fürsten die dergleichen privilegia hetten, wehren, Vndt wehren Sie darauf von Ihr Königl. Maytt. expresse instruiret, könten also dasselbe nicht nachlaßen, vndt würden Ihr Königl. Maytt. woll eine Ober Instantz im Lande bestellen, welches dem Lande nicht ein gering decus sein würde. Wegen der Licenten 4) Müsten S. Excell. bekennen das Sie dem Lande woll kein Fortheill geben, Sondern ein Landt Verderblich werck wehren, aber Sie hetten es in Instructione Vndt würden Ihr Maytt. ins künfftige darin woll eine moderation treffen, 5) Wegen der Königl. Donationum Sagten S. Excell. des man Zwar in der Cron anfenglich der Meinung gewesen dem Lieffländischen Exemplo zufolgen, aber S. Excell. hetten remonstriret, das Sich in Teütschlandt solches nicht würde thuen laßen, derhalben würde darin woll eine Verenderungk geschehen müßen; Wir replicirten ad 1. das auß Vnserm vebergebenen Memoriali sattsamb erschiene das Wir keinesweges die Jura Ducalia quoad Jus fortalitiorum impugnirten, Sondern nur es Juxta antiquam libertatem Patriae et Privilegia Civitatum zu limitiren bäthen, Warum Ihr Königl. Maytt. soweit gnedigst wolte erkleren, das Sie das Jus fortalitii nicht weiter alß salva libertate et privi-

legiis subditorum begehrte, so würden die Stände damitt woll zufrieden sein. Ad 2. Sagten Wir, das die Stende Sich auch darin [nach] gebühr der behutsambkeit gebraucht, Undt die Jura praesidiorum tempore belli nicht difficultirten, finito bello aber Verhofften Sie, man würde das Landt weiter damitt nicht beschweren, Sondern die itzige praesidia abführen, weill Solches in den Königl. neben accordaten expresse Versehen, Wan auch der Friede cum consensu omnium quorum interest alhie getroffen wurde, hette Er Sich gnugsamb gesetzet, das man in Pommern keiner guarnison mehr bedürffte, wegen der Straßenräuber were es Viel weniger nöhtigk, Zumahlen deswegen in Pommern nicht alleine heilsahme Verfassungen, Sondern es weren für wenig Jahren zwischen dem Churhause Brandenb. vndt den Fürstl. Heüsern Pommern vndt Mecklenburgk gewiße Veranlaßungk gemacht, wie dergleichen Reüber zu verfolgen, wan man Denselben nachlebete, würde man solchem vebell ohne das woll stürmen. Ad 3. repetirten Wir auß dem Memorial Unsere geführte rationes, vndt remonstrirten das die Ober Instantz große Spesen erfürdern, vndt dennoch gentzlich ohne inconvenientien nicht sein würde, 4. Wegen der Licenten recommendirten Wir Unser Memorial, Undt bahten, S. Exc. wolten Sich woll darauß, wie auch auß der Beylage sub lit. D. informiren. So würden Sie befinden welch ein hochschädtliches Werck das es wehre, Undt bahten auch den 5. Punct wegen der donationum Regiarum zur richtigkeit zu befürdern, S. Excell. blieben nach angehörter dieser Replic dabey, das Ihr Königl. Maytt. die Stände bey Ihren privilegien woll laßen würde, Undt das darin zwischen Ihr vndt Unß keine differentz wehre, Sondern nur de modo, dabey müsten Sie auch auf die Jura Superioritatis gehen, Wie Wir nun Vermercket, das S. Excell. nicht zu bewegen, in die formalia Unsers articuls zu Consentiren, bathen Wir, man möchte es gleichwoll auch also machen das nebenst

den Juribus Ducalibus auch die Jura Statuum Pomeraniae mitt möchten beobachtet werden, Vndt gaben S. Excell. an die handt das Sie Vnß möchten eine formulam wie Sie Vermeinten das beeden theilen könte Satisfaction geschehen, außandtwortten, damitt Wir solches vorhero an Vnsere herren Principalen gelangen laßen, Wozu Sie Vnß vertröstung gaben, wie Wir nun weiter von der Schwedischen Satisfaction zu reden kahmen: Sagten S. Excell. Sie besorgten Sich das die Abgeordnete alß Plettenbergk vndt S. Romain nicht ehe resolution von dem Churfürsten bekommen würden, biß der herr Graff von Wittchenstein dahin kehme, Vndt derselbe würde auf denn Newen Vorschlegen bestehen, worzu Ihr Churfl. Durchl. auch incliniret wehren, wie Sie auß einem schreyben welches herr Seydell an den herrn Graff Wittchenstein abgehen laßen, ersehen, Nun urgirten aber die Kayserl. Catholische, vndt theils Evangelische Stende das die Cron Schweden bey Pommern verbleiben mochte, mitt fürgeben, wann die Satisfaction Verendert werden solte, so würde Bayern vndt andere Catholische Stände offendirt werden, es dürffte auch mitt einer andern Satisfaction Lange hinlaufen, nachdem mahle der Reichstende Gesandten andere Instruction haben müsten, wie woll dieses letzte baldt könte gehoben werden, Sie die herren Schwedischen hetten auf den Vorschlagk, welchen Sie [von] den Chur Brandenb. herkommende hielten, keine Volmacht, die Interessenten bey der Weser alß Frantz Wilhelm, wegen Minden vndt Oßnabrügk, die Graffen von der Lippe wegen Schaumburgk, Braunschweigk wegen der Graffschafft Hoya vndt Diepholz, Cöln wegen Hildesheimb opponirten Sich, vndt zu Münster Schrien alle Catholische, die Schweden begehrten keinen Friede, wünschete also das dieser newer Vorschlagk etwa fürm halben Jahre herfürgekommen, vndt wahr S. Excell. der Meinungk es solten die Chur Brandenb., die Kayserl. vndt andere Catholischen vndt Evangelischen Stände Gesandten zu

diesem fürschlage disponiren, biß resolution auß Schweden kehme, welche Sie innerhalb 14 Tagen zu haben Vermeinten, Wir Sagten, wan die Cron Schweden mitt S. Churfl. Durchl. veber Vnserm Vorschlage einig weren, so könten alle obige difficultäten leicht gehoben werden, S. Excell. sagten aber das viele in den gedancken stünden, das dem Churfürsten nicht ernst wehre zu tractiren, Sondern suchte nur Zeit zu gewinnen, ob inmittelst etwaß fürgehen möchte, es wurde auch berichtet das S. Durchl. noch 4000 Mann Werben, auch für 200,000 Rthlr. ammunition zu Ambsterdam einkaufen ließe, welches nicht nach Tractaten auß sehe, Wir sagten, das Wir davon nichts wusten, es möchte Vielleicht auf dem Hertzoge von Neüburgk angesehen sein, es könte auch diese Werbungk der Cron selbst zustatten kommen, wan Sie mitt Ihr Churfl. Durchl. wegen Pommern Verglichen wehre, woran den Pommerischen Ständen höchlich gelegen, damitt auf allen fall, wann die Cron von Pommern etwaß behalten solte, Sie Ihres Juraments legitime entbunden werden könten, zumahlen wan schon der Kayser solches thuen wolte, Sie dennoch in Ihren gewißen dadurch nicht freybleiben könten, Vndt wehre auch solches für diesem im Röm. Reiche niemahlen erhöret worden, das der Kayser Sich solcher potestät invito Domino der Nichts gesündigt angemaßet, S. Excell. andtwortetten, das nicht alleine der Kayser, Sondern das gantze Reich solche relaration thuen würde, Vndt könten die Geistl. vndt Prister auch viele bey der Sachen thun. Wir remonstrirten dagegen das weder der Kayser oder die Reichstende oder die Geistlikeit macht hette, den Stenden das Juramentum zu relariren, es were den das S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg deren man geschworen solches thette, Vndt bahten das Werck also zu dirigiren das die gewißen nicht beschweret würden, wie nun des herrn Salvii Excell. darauf weiter das Jus belli anzog, wodurch nach aller Völcker Rechte die Juramenta subditorum

aufgehoben würden, regerirten Wir, das die Pommerische Stände nicht in eine Solche condition möchten mitt rechte gesezet werden, das man die Jura belli wieder Sie allegiren könte, Zumahlen die aufgerichtete alliance das Jus belli excludirte, Ihr Königl. Maytt. auch die Stände noch für allirte hielte, Vndt solches niemahlen prätendirte, welches auch S. Excell. entlich zugestehen müßen, Vndt alß dabey erwehnet wardt, das denn Angspurgischen vebell bekommen das Sie dem Könige von Schweden gehuldigt, da Sie dem Kayser vndt Reich noch mitt Eyden vndt Pflichten Verwandt gewesen, improbirten S. Excell. solches gahr sehr, Vndt sagten, das Sie auch den Königl. Erben vndt der Cron Schweren müßen, der Secretarius Sattler hette Solches Zwar dißvadiret, aber Er wehre drüber bey dem Könige in Vngnade gekommen, Vndt hette Ihme fast in dem Eyffer das Leben gekost, Wie Wir auch von der Pommerischen Satisfaction zu reden kahmen, berichteten S. Excell. das die Frantzosen die ersten gewesen, welche gerahten, das die Cron Pommern behalten solten, wan schon der Churfürst nicht Consentiren wolte, itzo aber wehren Sie einer andern Meinung, das Sie nehmblich ohne Consenß des Churfürsten nicht Verfahren solten, dürffte also well wieder zu Tractaten kommen, die Cron aber würde Landtsbergk, Driesen vndt Garleben dem Churfürsten restituiren, biß der Consenß veber Pommern erfolgete, Wir sagten, wo etwaß bestendiges an dem Wercke sein solte, so würde die Cron den Consensum Electoris nicht vorbey gehen können, Vndt bahten, S. Excell. wolten an Ihrem Vornehmen Ortte befürdern das alles in gute beygelegt werden möchte S. Excell. erzehleten das Sie vom Könige Gustavo an den Vorigen Churfürsten zu Brandenburg nach Berlin geschicket, Vndt wehre Vnter andern Ihr anbringen gewesen das S. Churfl. Durchl. dem Könige die Oras maritimas in Pommern veberlaßen möchte, so wolte Er das vebrige Landt von

Pommern auf des Hertzogen Todesfall S. Churfl. Durchl. nicht streittig machen, aber, der Churfürst hette nicht gewolt, Vndt beklagten, das dieser Churfürst die particular Tractaten nicht ehe fürgenommen, wegen Rügen bekandten sonsten S. Excell. das daselbst keine Seehaffen für Kriegesschiffe wehren. Wie auch discourse wegen der Churfürstl. Heürahtt in Niederlandt, fürfiehlen, Vermeinte S. Excell. das der Churfürst mehr favor bey denn Holländern Für derselben gehabt alß itzo, den auß Hollandt wurde geschryben das den herren Staaden solche Hewraht suspect Vorkehme, weill der Printz von Uranien schon Freündtschafft mitt Engellandt vndt Ost Frießlandt gestifftet hette, dazu kehme das der Muscowitischer Gesandter den Princen einen König genandt, hette auch bey den herren Staaden nicht ehe audientz haben wollen, biß der Prince dabey gewesen, Vndt hette Sich derselbe, weill Er krank in die Versammlung müßen tragen laßen. Wegen der Wißmarschen Satisfaction berichteten Sie das der Hertzogk von Mecklenburgk auch nicht eins in das Condominium von Wißmar consentiren wollte, mitt fürgeben, Er wehre der Cron nichts schüldigk, vndt die Könige wehren Vermöge Gottes Wordt verbunden, den Vnterdrückten zu heiffen, welches aber der Bayer Fürst vndt Churfürst von Sachsen alß Sie dem Kayser Ihrem Lehenherrn geholffen, nicht in acht nehmen wollen, Sondern, der erste fürderte 13 Million Goldes, der ander aber hette für den Bavtzischen Krieg die Lausenitz bekommen. In puncto Gravaminum Vermeinte S. Excell. könte baldt richtigkeit getroffen werden, weill die Evangelici den Catholicis cediren würden, mitt fürgeben, Sie hetten in 100 Jahren nicht so viele erhalten können als Ihnen von den Catholischen schon gebohten, Vndt wan ein Vnglück bey der Conföderirten Armee vorginge, so möchten die Catholischen wieder retractiren, Vndt gedachten occasionaliter dabey das der Bayerischer Gesandter gleich itzo bey Ihr gewesen, vndt an-

gehalten, an den Herrn Feldt Marschalln zu schreyben, das die Armee in Bayern nicht so vebell hausiren möchte, aber, es würde solches schwerlich geschehen, weill der Herr Feldtmarschall vor diesem schon gebehten, Ihr mitt dergleichen schreyben zu verschonen, weill Er Viele Volck vndt wenig Mittell hette.

Den 20. Decemb. hatt Vnß der Freyherr von Löben ersuchen laßen, Ihne anzusprechen, wie Wir Vnß nun darauf eingestellet, hatt S. Excell. Vnß referiret, das der Herr Graff Oxenstirn Ihr wiederrahten nach Münster zu reisen, ehe Sie auß Schweden wegen des Pommerischen Vorschlages resolution bekommen, Vndt Vermeinte man solte den Vorschlagk nur so lange in geheimb halten, hette auch in Vertrauwen berichtet das die Fürstl. Altenburgische Gesandten solchen Vorschlagk wiederrieten, die Lüneburgische Herren Gesandten aber hetten Sich vernehmen lassen, wan die Grafschafft Hoya und Diepholtz auß dem Neüwen Vorschlage außgelaßen würden, so wolten Sie dazu behülfflich sein. Es hette auch Herr Graff Oxenstirn gedacht, das Herr Salvius eine relation a part in die Crone gethan, Vndt gerahten, gantz Pommern ohne Churfürstl. Consenß anzunehmen, womitt aber Er der Herr Graff nicht einigk Vndt Vermeinte das Sich Herr Salvius präcipitirt hette, Nachdem aber Er alß ein Reichs Rahtt zu dem Vorschlage gerahten, wehre Herr Salvius auch anderer Meinungk geworden, Vndt die Sache noch favorabler in Schweden referiret wie Herr Oxenstirn, Verhofften also baldt resolution zu haben, Wir referirten darauf waß zwischen dem Herrn Salvio vndt Vnß vor 3 Tagen Vorgelauffen, Vndt das Wir denselben zu dem Vorschlage nicht sehr affectionirt befunden, Vndt das Er Sich besorgt hette, Solcher würde des Plettenbergs resolution aufhalten, Worauf S. Excell. andtworttteten, das der Herr von Plettenbergk keine resolution von S. Churfl. Durchl. bekommen, Sondern die Sache wehre anhero an die Churfl. Gesandten remittiret worden, Es hette sonsten gemel-

ter herr von Plettenbergk einen oder andern Churfl. officirer sondiren wollen, ob S. Churfl. Durchl. nicht Stettin quitiren würden, Er hette aber desfals schlechte Vertröstungk bekommen, S. Churfl. Durchl. hette den herren Staaden, waß mitt den herren Schwedischen Legatis alhie wegen Pommern gehandelt, Vndt Ihnen alschon gebotten werden proponiren, auch Ihnen der Pommerische Stände Vorschlagk communiciren vndt dabey die herren Staaden mitt Raht vndt thatt Ihr, zu astistiren ersuchen laßen, Waß aber für resolution darauf erfolget, wüsten Sie noch nicht; Wir haben Vnß pro communicatione dieses bedancket, vndt Abscheidt genommen.

Den 23. Decemb. haben Wir bey dem Ertzbischofflichen Magdeburgischen Gesandten audientz ersuchet, vndt Ihme Vnser abgefastes Memorial sub No. 34 vebergeben, Vndt gebehten, weill es leider in den Terminis in puncto Satisfactionis beruhete, das die Cron Schweden gantz Pommern invito Electore zu behalten Sich vernehmen ließen, wofern Elector nicht in Ihren Vorschlagk consentirte, die Pommerische Stände aber in große gefahr geraten dürfften, Er wolte befürdern das eine Deputation an die Königl. Schwedische so woll alß die Kayserl. herren Gesandten Verordnet vndt durch dieselbe das Werck dahin befürdert würde das in puncto Satisfactionis wegen Pommern kein Schluß absque consensu Electoris Brandenburgici gemacht werden möge, dabey Wir auch bahten Vnsern articulum darin die assecuratio nostrae Religionis et libertatis bestünde, beyden Theilen zugleich mitt zu recommendiren, das dem Instrumento pacis inseriret würde. Worauf der herr Abgesandter Sich der Visite bedanckte, Vndt berichtete, das Selbigen Tages herr Wesembec ein gleichmeßiges gesuchet, Er wolte Morgen Vnser Memorial per dictaturam an die Reichstende bringen, vndt nach geendigten Feyrtagen Rahtt darüber halten laßen, Vndt hielte dafür man in puncto gravaminum eine deputation an die Königl. Schwe-

dische vndt Kayserl. Gesandten geschehe, so könte dieses Vnser suchen Ihnen zugleich mitt auf getragen werden. Wir recommendirten dem Herrn Abgesandten den punctum praesidiorum vndt wegen der Licenten in specie, mitt bitte Vnsere Libertät darin in acht zu nehmen, dabey Er diligentiam promittirte, Vndt hielte für billich das die Pommerische Stände, der Religion, libertät vndt Privilegien halber alhie Versichert wurden, Sonsten berichtete der herr Abgesandter das der Friede Zwischen Franckreich vndt Hispanien, wie auch Zwischen Hispanien vndt Niederlandt noch in weiten terminis stunden, auch in Deütschlandt so baldt noch nicht Friede werden dürffte.

Eodem die Sein Wir bei dem Freyherrn von Löben gewesen vndt Vnß erkundigt ob es mitt der Pommerischen Sache noch in Vorigen terminis stünde, Vndt was man für hoffnung zu deren gütlichen accommodation hette. Worauf S. Excell. referiret das, obwoll der herr Graff Orenstirn noch gestern bey dem Secretario Chemnitio welcher desfals an In geschicket worden, gute Vertröstungk thuen laßen, das Er Sich einer guten resolution auß der Cron wegen deß Pommerischen Vorschlages, Vermuhtete, So were doch itzo alles anders, den S. Excell. wehren heüte bey Vorwolgemelten herrn Graffen gewesen, Welcher berichtet, das Sie auß der Cron Schweden bey gestriger Post schreyben gekrieget des einhalts, das die Königin von dem Pommerischen Vorschlage nichts hören wolte; Sondern bliebe wegen Pommern bey der Lezten resolution, nemblich, wofern Ihr Churfl. Durchl. Ihnen nicht Stettin, Gartz, Wollin nebenst Vor Pommern laßen wolten, das die Cron gantz Pommern behalten würde, wie nun S. Excell. der Herr Löben darüber perplex worden, Vndt gefragt, Warümb Er der Herr Graff Orenstirn dan S. Churf. Durchl. durch Sie Ihre Gesandten Sinceriren laßen, das Er Zwischen Ihr Königl. Maytt. Vndt S. Churf. Durchl. Freündtschafft bey Zubehalten suchte, hette der Herr Graff

geandtwortet, Er hette Zwar zu den Pommerischen Vorschlage gerathen, vndt es gerne anders gesehen, aber weill die rationes contrariae prävaliret, Vndt Ihr Königl. Maytt. denselben nicht annehmeu wollen, so were Er ein Diener vndt müste Ihr Königl. Maytt. willen nachleben, den gethanen Vorschlagk wolte doch auch Niemandt approbiren, weder der Kayser, noch die Frantzosen, noch die Catholische, noch die Evangelische Stende, derowegen wo der Churfürst Ihre letzte erklehrung in gute nicht annehmen wolte, so müsten Sie bey gantz Pommern bleiben, Vndt die Sache Gott befehlen, Worauf S. Excell. der Herr Löben geandtwortet, Sie die Schweden könten diese Sache nicht mitt rechte Gott befehlen, weill Sie wieder Gottes gebobt handelten, Vndt Ihrem negsten das Seine nehmen wolten, Aber Ihr Churf. Durchl. könte solches mitt fuge thuen, vndt Ihre gerechte Sache Gott befehlen, herr Graff Oxenstirn hette auch gesagt: das Sich des Landt nicht woll theilen ließe, auch die Pommerische Stände die theilung nicht gerne sehen, Wir Sagten: das bey Pommern praxis in Contrarium wehre, weill es vnter den Hertzogen zu Pommern bey 80 vndt Mehr Jahren getheilet gewesen, vndt in den Chronicis Pomeraniae Viele exempla divisionum Vorhanden, was der Stende Meinungk wehre, Solches hetten Wir durch ein Memorial beyden Theilen zu verstehen geben, ein mehres hetten Wir hernacher in befehl nicht bekommen, Diese Schwedische Resolution nun wolten S. Excell. per posta Ihr Churf. Durchl. zu wißen machen, Vndt beklagten Sich, das Ihr Churf. Durchl. von allen Verlaßen würden, die Holländer thäten nichts bey der Sache, würden auch nichts thuen, der Kayser vndt Franckreich sampt allen Stenden wehren Ihnen zuwiedern, Mitt Pohlen, vndt Dennemarck stünden Ihr Churf. Durchl. auch nicht in guten Vernehmen, vndt hette man Sich mitt der Holländischen Heüwraht sehr präcipitirt, wie S. Excell. Verschienen Sommer nach Berlin gefürdert,

wehre es auf der Bahne gewesen, das Sie nach Schweden Reisen sollen, aber es wehre hernacher wieder vmbgestoßen worden, Wan man nur itzo die Stettinische Regierungk behalten könte, würde S. Churf. Durchl. die Wollgastische woll fahren laßen, Sonsten hette der herr Graff Lambrecht S. Excell. heüte die Churfl. resolution welche Sie dem Herrn von Plettenbergk gegeben, Vorgezeiget, aber keine Copey davon geben wollen, die wehre also gestellet gewesen, das S. Churf. Durchl. Vnter andern auch Sich erstlich mitt den Pommerischen Stenden oder aufs weinigste mitt Vnß alß dero Deputirten besprechen müsten, das vebrige waß alßdann S. Churf. Durchl. zu thuen, Vndt waß Sie für ein aequivalent begehrten das wolten Sie Ihren Gesandten alhie Committiren. Sonsten hette der Frantzösischer Resident S. Romain S. Churf. Durchl. angemuhtet das Sie der Fraw Landtgrävin in Hessen die Vestnngk Ham Sampt noch einer Stadt abtretten, vndt dagegen etwaß Geldt nehmen möchten, wie aber Solches die Heßischen Gesandten zu Münster erfahren, hetten Sie es wiedersprochen, Vndt die Frantzösische Ambassadeurs zu rede gesetzet, welche Sich aber entschüldigt, das es Mons. St. Romain nicht befohlen gewesen; Nachdem Wir nun diesen alterirten Zustandt Vernommen, sein Wir von Hertzen bestürzt darüber geworden, Vndt gebehten S. Excell. wolten die Sachen also moderiren helfen, das es nicht zu extremis gerihte, auch der Stände Libertät vndt Privilegien Sich dabey befohlen sein laßen, Vndt haben damitt Abscheidt genommen.

Eodem die circa Vesperam kehmen die Strahlsundischen Deputirten zu Mir Dr. Rungen, Vndt berichteten das Sie diesen nach Mittagk bey S. Excell. dem herrn Graff Oxenstirn audientz gehabt, Vndt mitt höchster consternation Vernommen, das Sich die Sachen gantz geendert, indem S. Excell. Ihnen eröffnet, das nunmehr auß der Cron andtwort gekommen, das Vnser Vorschlagk nicht angenommen, Vndt

Ihr Königl. Maytt. Sich resolvirt, im Fall Ihr Churf. Durchl. Ihre lezte erklehrung wegen Pommern nicht acceptirte, das Sie gantz Pommern invito Electore behalten würden, Ich habe Ihnen wieder referiret das Vnß herr Löben ein gleichmeßiges berichtet, vndt die Chur Brandenb. darüber sehr perplex wehren.

Den 26. Decemb. Ist der eine Kayserl. Gesanter herr Dr. Volmar von Münster alhie angelanget.

Den 27. Decemb. Sein die Königl. Schwedische herrn Gesandten alßfortt bey den Kayserl. gewesen, vndt eine Lange Conferentz gehalten.

Den 28. Decemb. hatt der herr von Löben vndt herr Wesembec Mich Marr von Eckstedem in meinem Logament besuchet, Vndt berichtet: das Sie von S. Churf. Durchl. die andere Newe Volmacht vndt Instruction auch bekommen, auf die Newe Fürschlege mitt den herren Schwedischen zu tractiren, hetten auch dem herr Graff Orenstirn Solche Volmacht einliefern laßen, welcher, nachdem Er Copey davon behalten, dieselbe wieder zurücke geschickt, Vndt durch den Secretarium Chemnitzen sagen laßen, das Sie noch keinen andern befehl von der Königin bekommen, Sie vermuhteten Zwar bey der Post wider schreyben, glaubten aber nicht das ander befehl dabey kommen würde, wüsten also die Chur Brandenb. Gesandten nicht, waß bey der Sachen zu thuen wehre, weill der Evangelischen Stände Gesandten die gesuchte Deputation nicht befürderten, Sie hetten dieselbe dieser tage visitiret, vndt darümb angesprochen, aber dieselbe gar kaltsinnig befunden, Sonsten berichte auch der herr Löben das S. Romain S. Churf. Durchl. proponirt hette, das Sie der Cron Schweden Vor Pommern nebenst der Stadt Gartz, Stettin, vndt der Insul Wollin abtreten möchte, dagegen solten S. Churf. Durchl. Halberstadt vndt die anwarttungk auf Magdeburgk haben, Vndt den Schweden 1200000 Rthlr. vndt denn Hessen

600000 Rthlr. Zahlen vndt dem Kayser Großen vndt Halberstadt abtreten wan Magdeburgk erledigt were, referirte auch das die Cron Franckreich zu Ihrer Versicherung Meintz, Trier vndt Coblentz behalten wolte, Vndt weill der Kayserl. herr Gesanter Dr. Volmar Ihrer wartete, so fuhren Sie baldt wieder wegk, vndt bahten das Wir Sie besuchen möchten, weill Sie nicht außführlich mitt Mir reden konten.

Den 29. Decemb. haben Wir bey S. Excell. dem herrn Graff Oxenstirn audientz gehabt, vndt S. Excell. erinnert waß Wir am 6 Dieses für ein Memorial, wegen der Pommerischen Stende eingegeben, da Wir den mitt eine Conferentz Vertröstet worden, Vndt weill S. Excell. durch andere wichtige gescheffte etwa möchte Inmittelst behindert worden sein, so hetten Wir Vnß abermahlen desfals angeben wollen, Vnterdienstl. bittende, S. Excell. wolten Sich nunmehr wegen deß producirten articuli emendati erklehren, vndt denselben dem Instrumento Pacis einverleiben. S. Excell. entschüldigten Sich das Sie Vnß nicht ehe hette zu Sich erfürdern laßen, die Vrsache wehre das Sie gewartet, waß S. Churfl. Durchl. Sich wegen Pommern gegen den herrn von Plettenbergk vndt Mons. S. Romain erkleren würde, Solche erklehrungk hette Ihr der Kayserl. Gesandter herr Dr. Volmar extracts weise communiciret, nunmehr aber hetten Sie dieselbe auch gantz erlanget; Weill nun darauß zu verspüren das S. Churfl. Durchl. das Werck nur gedencken aufzuhalten, Vndt in den Oderstrom nicht Consentiren, noch denselben Verlassen wolten, Vndt dabey die formalia gebraucht das Solches in Ewigkeit nicht geschehen würde, So müste die Cron Schweden die Tractaten mitt den Kayserl. Gesandten forttsetzen, damitt Sie einmahl auß der Sache kehmen, Vndt hette Vorgestern herr Dr. Volmar bey der visite von Ihnen eine Cathegorische erklehrung begehret, weill Ihr Churfl. Durchl. den Vorschlagk nicht annehmen wolte, ob Sie dann den Kayserl. Vorschlag wegen

halb Pommern oder alternam partem alternativae simpliciter acceptiren, Vndt gantz Pommern absque Consensu Electoris behalten wolten, Ihr Kayserl. Maytt. solte es gleiche Viele Thuen, Sie möchten darunter wehlen waß Ihnen beliebete, weill Sie nun aus der Cron Schweden schreyben bekommen, das, in fall der Churfürst nicht in Ihren Vorschlagk willigen würde, das Sie invito ipso gantz Pommern behalten solten, so hetten Sie die alternativam revociret, vndt gantz Pommern vom Kayser anzunehmen Sich erklehret, Jedoch das die Reichs Stände die gvarande Würcklich veber Sich nehmen solten, mitt welcher resolution die Kayserl. Gesandten gar woll zufriden gewesen, vndt hetten zu verstehen geben das Ihnen solches Lieb wehre, Vndt Sich gar prompt zur Gvarande offeriret, welche Promptitudo S. Excell. suspect für kähme, Vndt vermeinte das etwaß Verborgenes darunter steckte, könte aber noch nicht Wißen Waß es wehre, weill aber die Kayserl. denn Reichs Stenden wegen der guarande eine proposition thuen würden, alß wolten die Schwedische herren Gesandten erwarten wie solches lauffen würde, Vndt gaben S. Excell. zu verstehen, alß wan Sich schon die Meisten von der Evangelischen Stände Gesandten zur Guarande anerbotten hetten. Wir thetten Vnß bedancken das S. Excell. Vnß von dem itzigen zustandt der Tractaten wegen Pommern part geben wollen, Zeigten aber dabey an, das den Pommerischeu Ständen derselbe Vorschlagk veber auß schmertzlich vorkommen würde, Vndt erinnerten das die Hochlöbliche Cron Schweden alzeit den scopum universalis pacis gehabt, welchen zu erreichen Vnmöglich wehre wan in puncto Satisfactionis der Consensus Interessatorum solte excludirt werden, Vndt remonstrirten, waß auf solchen fall den Pommerischen Ständen für ein Vnglück für hielte, wan Sie in einem Newen Kriegk vndt Vnruhe solten eingepflochten werden, S. Excell. Sagten Sie hetten wolgedacht das Vnß diese ration

nicht annehmblich, derowegen hetten Sie alßfortt an Ihr Königl. Maytt. geschryben das die Pommerische Stände diese letzte Resolution nicht gerne Vernehmen würden, weill Sie Sich befürchten würden dadurch in Kriegk vndt Vngelegenheit Zugerahten, Wüste aber nicht waß für erklehrungk darauf erfolgen würde, sonsten hetten Sich die Pommerische Stände darauß keiner gefahr zu besorgen, Zumahlen die Cron von dem Reiche woll solch eine gvarande nehmen würde, das Sie ohne beschwer der Pommerischen Stände das Landt mainteniren könten, wie Wir aber dagegen anzögen, das die Stände Vermuthlich zu einer solchen gvarande Sich nicht Verstehen würden, wie Wir auch von Vielen Gesandten Vernommen hatten, das Sie darauf von Ihrer Herrschafft nicht Instruiret, Sagten S. Excell. wan die Reichs Stende die guarande nicht prästiren wolten, das die Cron der Länder Versichert wurde, wobey ein guter obex müste gelegt sein, So würden Sie zu andern gedancken greiffen müßen, Vndt alß dann von andern fürschlegen zu reden sein, wan es nur die Zeit Leiden wolte, aber zu theilung des Landes Pommern wolten S. Excell. nicht rahten, Ihr Königl. Maytt. würde Sich auch dazu nicht Verstehen, Wir bahten Ihr Excell. instendig vndt zum offtern, weill die Pommerische Stände darunter zu grunde gehen würden, wan die Chron Schweden ohne S. Churfl. Durchl. Consenß Pommern beheüpten wolten, Ihre hochvernünfftige Consilia dahin zu richten das alles durch gütliche Tractaten beygelegt, vndt also ein bestendiger Friede erfolgen möchte, Sie blieben aber noch bei der Vertröfteten gvarande, weill der Churfürst weder bey dem Kayser oder Reichs Ständen affection hette, wie Wir aber die nahe Verwandtniß Zwischen Ihr Königl. Maytt. vndt S. Churfl. Durchl. zu Brandenb. allegirten, Vndt das man doch der Pommerschen Stände wolfahrt, welche bey der Cron so getrewlich gehandelt, beobachten mögte, andtwortete S. Excell. Es wehre nichts Newes das

auch Vnter Schwestern vndt Brüdern Kriegk wehre, Vndt wan Gott solches verhengte, müste man Seinem willen nicht wiederstreben, Wir fragten wie es den mitt relaration des Juramenti werden würde, weill dieselbe von Niemande alß dem Churfürsten Rechtmeßig geschehen könte, S. Excell. sagten das Solches der Kayser woll thuen könte, So hetten auch die Pommerische Stände diesem Churfürsten nicht geschworen, darümb dürffte man so groß bedencken nicht dabey machen, Wir replicirten das den Churhause Brandenburgk von Erben zu Erben Für vndt Für die Erbhuldigung von Pommerischen Ständen abgelegt worden, könte derohalben keiner die Stende à juramento relariren alß der Churfürst, Vndt beklagten das die Hewraht mitt S. Churfl. Durchl. nicht Jhren forttgang in Schweden gewonnen, Zumahlen der höchst Sehl. Königk Gustavus Sich verlauten laßen, daß die Hewraht das beste Vergleichungs Mittel wegen Pommern sein würde, S. Excell. sagten das solche Hewraht zwar gutt für Pommern, aber nicht gutt für Schweden gewesen were, Sie gönneten S. Churfl. Durchl. die Holländische Brautt gerne, Vndt gaben zu verstehen das die Holländer Jhr keine große assistentz thuen würden, weill die Spanier itzo keinen Friede mehr begehrten Sondern nur einen Treves haben wolten, Sonsten sagten S. Excell. das die Reichsstände die Pommerische Stände hoch rühmen würden, wan Sie befürderten, das durch selbiges Landt der Friede im Röm. Reiche gestifftet würde, Wir andtworteten: wan ja Pommern nach Gottes willen das lytron Sein solte, so würde auch billig sein das die Pommerische Stände bei Jhrer Libertät vndt privilegien Verbliebe, S. Excell. Vertrösteten Starck das Jhr Königl. Maytt. die Pommerische Privilegia beobachten würde, Vndt ob Wir woll darauf abermahlen anlaß zu der Vertrösteten Conferentz veber Vnser Memorial gaben, So fiehlen doch S. Excell. auf elnen andern discours vom äqvivalent des Churfürsten, Vndt Sagten das

Ihme der Kayser fast nichts geben wolte, Vndt Verwunderte Sich das S. Churfl. Durchl. für halb Rügen so viele Ortter zum äqvivalent fürgeschlagen, wie Wir nun sahen das S. Excell. zur Conferentz das mahlen nicht geneigt, haben Wir cum patriae recommendatione Abscheidt genommen ꝛc.

Eodem die, Nachmittage haben die Stadt Bremische Abgesante herr Dr. Backman Syndicus vndt herr Gregorius von Liemen welche neülich ankommen Vnß eine visite geben, Vndt dabey einen gruß a Senatu Bremensi angebracht, Vndt vermeldet das Sie Instruiret auch mitt Vnß Vertrauwliche Correspondentz zu halten, erbothen Sich demnach zu derselben, Vndt aller guten Freündtschafft, Welches Sie dann auch von Vnß erwarteten, Vndt wünschten Vnß in Vnsern Sachen gute expedition, Wir thetten Vnß darauf freündtlich bedancken das Sie Vnß mitt der visite honoriren wollen, acceptirten das gute anbieten nebenst dem zu entbottenen gruße, Vndt bahten Senatui Bremensi data occasione Vnsere dienste zu vermelden, Vndt erbotten Vnß hinwiderümb Vertrauliche communication vndt Freündtschafft an diesem Orthe mitt Ihnen zu halten, Worauf Sie berichteten, das die Stende heüte nachmittage zu den Kayserl. herren Gesandten erfürdert worden, wusten aber nicht waß Ihnen proponirt worden, Wir berichteten Ihnen waß Wir vom herr Graff Oxenstirn kurtz zuvor wegen der Pommerischen Satisfaction vndt dabey Vertröstteter Guarande der Reichstende Vernommen, die Hrn. Gesandten improbirten solchen modum, weill es im Reiche nicht herkommens, dergestalt einem Reichs Stande Sein Landt von abhänden zu bringen, Vermeinten auch das der Evangelischen Stende Gesandten das Instrumentum Pacis dergestalt nicht Vnterschreyben würden, wie woll die Königl. Schwedische herren Legati Sich solten Verlauten laßen, das die meisten Sich dazu erklehret hetten, Sie erwehneten auch, das die Holländer woll appråhendirten, das Ihnen kein provit bringen würde

wan die Cron Schweden den Oderstrom, Weser vndt Elbe, in Ihren mächten behielte, aber Sie würden keinen Kriegk darümb anfangen, weill Sie noch mitt Hispanien zu thuen hetten, vndt die Frantzosen vndt Schweden victorieux wehren, denen Sie nicht trauweten, die Frantzosen hätten den Holländern die Flämische Custen, welche Sie schon in henden hetten, Vndt darüber Ostende und Antwerpen auf Ihren Kosten Ihnen einzureümen anerbotten, wan Sie den Kriegk an allen Ortten wieder Hispanien continuiren wolten, worauf die Friedens Tractaten mitt Hispanien waß stützig gemacht, vndt Monſ. Servient nach Hollandt Verreiset wehre, thäten auch von einem Intercipirten schreyben erwehnungk welches herr Salvius an Monſ. d'Auvaux abgehen laßen, Worauß die Intention den Frieden zwischen Hispanien vndt Hollandt, vndt in Teütschlandt zu verhindern, zu ersehen, Wir bahten Copiam deßelben, Sie aber entschüldigten Sich es nur bey andern gelesen, vndt selbst keine Copiam hetten.

Den 30. Decemb. haben Wir den Strasburgischen herrn Gesandten D. Otten angesprochen, Vndt demselben das Memorial welches Wir vor 8 Tagen dem Ertz Bischoffl. Magdeburgischen Gesandten eingehendigt, gleichsfals vebergeben, vndt Ihme daneben Vorgebracht, das Ihme sonder Zweiffell bekandt sein würde in welchen terminis itzo der Satisfaction Punct wegen Pommern versirte, das nemblich die Cronen Schwedischen herren Gesandten Sich Vernehmen laßen, das die Cron wolte gantz Pommern invito Electore Brandenburgico behalten, weill nun Leicht zu erachten Waß auf solchen fall für ein Vnglück die Pommerische Stände zu gewartten hetten, alß wolten Wir gebehten haben, der herr Abgesandter wolte es an Seinem Vornehmen Orthe dahinn mitt befürdern helffen das die Tractaten mit S. Churf. Durchl. Consens möchten Volnführet vndt geschloßen werden, der herr Abgesandter erklehrte Sich praemissis curialibus das Er

Sich erinnerte worauf es in puncto Satisfactionis beruhete, hette auch auß der dictatur empfangen, vndt Verlesen waß Wir deßfals bey dem Mageburgischen directorio eingegeben, könte Leicht erachten das Wir wegen Vnserer Principalen dabey Sorgfeltig wehren, Zumahlen die Pommerische Stende bey den Schwedischen Resolutionen sehr periclitiren werde. Die Reichs Stende hetten angenommen Sich veber diesem Wercke fürderlichst zusammen zu thuen, Vndt daßelbe in deliberation zuziehen, Zumahl es gar eine St *) Sache wehre dabey man gute behutsamkeit gebrauchen müste, den solten die Reichstende der Cron Schweden dabey einreden, So würde es dieselbe vebell aufnehmen, vndt Ihnen in puncto gravaminum nicht assistiren, wan Sie aber den Churf. Brandenb. zuredeten, würde S. Churf. Durchl. Sich beklagen, das Ihre eigene mitt glieder Ihr wolten das Ihrige abnehmen helffen, Vndt anziehen das Solches res mali exempli et pernitiosae consequentiae sein würde, S. Churf. Durchl. hetten die Sache zu lange Verzogen, den nun wehre nicht mehr res integra, Zumahlen Zwischen den Kayserl. vndt Schwedischen schon wegen gantz Pommern Tractaten Vorgingen, Immaßen die herren Kayserl. Plenipotentiarii gestriges tages der herren Reichs-Stände Deputatis kundt gemacht, das die Cron Schweden gantz Pommern vom Reich annehmen wollte, weill aber die Versicherung vndt Manutenentz mitt gesampter Zuthadt geschehen müste, möchten Sich die Reichs Stände darüber Zusammen thuen, bey solcher occasion möchte nun woll baldt veber Vnserm Memorial consultirt werden, Vndt erboht Sich alsdann gerne zu befürdern waß zu der Pommerischen Stende Versicherungk vndt besten gereichte, Wir referirten darauf waß Zwischen dem herrn Graffen Orenstirn vndt Vnß gestern Vorgefallen, Vndt das S. Excell. selbst Suspect Vorkehme, das

*) Das Wort fehlt im Manuscript.

die herren Kayserl. so faciles mitt gantz Pommern wehren, dabey Sie aber nicht so sehr auf den Kayser, alß auf der Reichs Stände gvarand vndt Versicherung sehen würden, weill aber dabey auch allerley zu bedencken, so hielten Wir Vnsers theils beßer vndt Rahtsamber zu sein, das die Reichsstende Sich in Zeiten dazwischen schlügen, vndt bemüheten, das die Sache consensu interessatorum aufgegriffen wurde, der herr Abgesandter sagte das kein einiger Evangelischer Rechts Standt auf eine dergleichen manutenentz Instruiret, Sie sehen auch woll was des Kayserß vndt der Catholischen intention wehre, das Sie nemblich die Evangelisch mitt der Cron Schweden, oder die Evangelische Vnter einander zusammen hetzen wolten, S. Churf. Durchl. aber hette woll Zeitiger Zur Sachen thuen mögen, den es würde nun fast keine Zeitt nicht vebrig sein, weill Caesar, Galli et Sueci wegen gantz Pommern einig, vndt insonderheit die Frantzosen hartt auf den Friedensschluß drungen, Vndt Inmittelst S. Churfl. Durchl. das Werck Verzeügert, Legen itzo die Armeen den Evangelischen Stenden oben im Reich auf dem Halse, vndt hetten mehr schaden gethan alß gantz Pommern Werth were, Wir stelleten dahin ob S. Churf. Durchl. die Tractaten remorirt oder nicht, hielten aber dafür weill die Cron Schweden Pommern ohne der Reichs Stände Manutenentz nicht annehmen wolten, Vndt mitt derselben ob vndt wie weit man darin gehen könte, auch Viele Zeit würde zugebracht werden müßen, Vornemblich, weill die Reichs Stende darauf noch nicht Instruiret, es möchte der Friede ehe befürdert werden, wan die Reichstände bey Zeite Sich dazwischen schlügen, Vndt versuchten das die Cron Schweden mitt Ihr Churf. Durchl. von Brandenb. wegen Pommern Verglichen würden, Der herr Abgesandter antwortete darauf: Wan S. Churf. Durchl. etwaß reales zu der Sache thete, so könte man Sich Ihrer annehmen, aber Sie hetten nur gebehten, das die Stände Sich interponiren möchten, da-

mitt die Schweden mitt Ihnen den Herren Churf. Gesandten Tractirten, Solches trügen die Reichs Stände bedencken, den damitt bekehmen die Schweden eine newe occasion den Friedenschluß zu verzögern, Vndt sagte in Vertrauwen wan es beym herr Graff Orenstirn stünde, so würde es woll nimmer Friede, Vndt sagte, Er hette auf ein Mittell gedacht das S. Churf. Durchl. halb Pommern behielte, vndt die Cron Schweden auf hinter Pommern per eventuale homagium Ihre assecuration bekehme, ob dem Wercke dadurch könte geholffen werden, vndt wan den Reichs Stenden dieses, oder andere Mittell an die handt geben würden, würden Sich die Reichs-Stände S. Churf. Durchl. woll annehmen, Vndt bath Wir möchten die Chur Brandenb. animiren, das Sie nicht lenger cunctirten, Sonsten berichtete Er das Zwar das Collegium Electorale zu Münster die manutenentz wegen gantz Pommern geschloßen, aber Chur Sachsen hette darin nicht gewilliget, Sondern Contradicirt, Er sagte aber dabey das die Schwedische herren Legaten desfals an die Frantzösische Ambassadeurs geschryben, das Sie Sich von den Reichs Ständen nicht große assistentz getrösteten, Er Vermeinte auch wan der Churfürst schon Pommern nicht hette, so könte Er doch gleichwoll Churfürst bleiben, Wir repetirten Vnser Voriges bitten, Vndt nahmen damitt Abscheidt ꝛc.

Eodem die Nachmittage haben Wir den Freyherrn von Löben angesprochen, Vndt referiret was Sich der herr Graff Orenstirn des Vorigen tages wegen der Pommerischen Satisfaction erklehret hette, mitt bitte Vnß part davon zu geben, waß sonsten in der Sache vorgelauffen, Worauf S. Excell. Vnß wiederümb berichteten, das Sie nebenst herr Wesenbecken gestern Vormittage bey dem Kayserl. herrn Gesandten D. Volmar gewesen, welcher Sich gar trotzig vndt vebermütig erwiesen, Vndt Ihnen angemeldet, weill S. Churfl. Durchl. Sich wegen Pommern nicht cathegorice resolviren wollen,

Sondern nur eine delatorische erklehrungk von Sich gegeben, So wehre die Cron Schweden gemeinet, gantz Pommern invito Electore zu behalten, Vndt hetten Sie von wegen Ihr Kayserl. Maytt. gewilliget, damitt dermahln eins das Röm. Reich in Friede vndt ruhe wieder könte gebracht werden, Vndt hette herr Volmar Ihnen den Chur Br. daneben reprochiret, das der Vorige Churfürst nicht alleine den König in Schweden ins Reiche gefürdert, Inmaßen die Schwedische Legaten Ihnen solches berichtet, Sondern auch demselben in Seinen Landen Vorschub gethan, der itzige Churfürst aber hette mitt Schweden ein armistitium gemacht, Vndt Ihnen damitt befürderlich gewesen, das sedes belli in die Kayserl. Erblande gekommen, vndt also auf S. Churfl. Durchl. viele schuldt welzzen, vndt gantz von keinem äqvivalent wißen wollen, S. Excell. aber hetten es scharff verandtworttet: Nemblich, das Sie Ihre Vngerechte resolution Vernommen, Vndt wie her Volmar Solch Wordt geandet, Vndt gesaget, waß Vngerecht? hetten Sie die Vngerechtigkeit remonstriret, Vndt gesagt, das Gott solches gewiße straffen würde, Den S. Churfl. Durchl. vndt dero herr Vatter hetten es vemb den Kayser nicht Verdienet, den S. Churfl. Durchl. herr Vatter hetten die itzige Kayserl. Maytt. allein zum Kayserthumb befürdert, wozu Sie nicht kommen können weill Bayern vndt Sachsen vivente Imperatore keinen Kayser wehlen wollen, solches würde aber itzo mitt höchsten Vndancke belohnet, in dem man Ihr wieder Ihren willen Ihre Lande abnehmen wolte, das aber Ihr Churfl. Durchl. solte den König in Schweden ins Reich gelocket haben, gestunden Sie nicht, könte auch nicht erwiesen werden, das auch Ihr Churfl. Durchl. den Schwedischen Armeén contribuiret deswegen könte Ihr so wenig beygemeßen werden, alß andern Reichs Ständen vndt den Kayserl. Erbländern selbst, welche der Schwedischen Armeè die Contribution entrichteten, das Armistitium aber wehre mitt Vorwißen des Kaysers ge-

schloßen worden, herr Volmar aber wehre dieser remonstration Vngeachtet bey Voriger Meinung geblieben, Vndt Sie also in wiederwertigkeit von einander geschieden. Worauf Sie beyde noch selbigen tages den Königl. Schwedischen herrn Legatis eine visite gegeben, Vndt Ihnen weitleüfftigk remonstriret, wie Vngütlich Sie mitt Ihr Churfl. Durchl. vembgingen, indem Sie Ihr nicht alleine gantz Pommern zu nehmen begehrten, Sondern auch dieselbe allenthalben denigrirten, Vndt waß zwischen Ihr Königl. Maytt. vndt dem Churfl. beyde Hochsehligster gedechtnuß alß Vnter nahen Freünden in Vertrauwen Vorgegangen propalirten, Vndt dabey solche Dinge Vorgebracht, welche Sich also nicht Verhielten, hette einer oder ander von S. Churfl. Durchl. bedienten zu viele geredet so würde derselbe gewißlich keine Instruction darauf gehabt haben, Vndt hetten Ihnen darauf die Newe Volmacht so Sie vom Churfürsten bekommen Vorgezeiget, ob aber nun woll die Königl. Schwedische Legati zugestanden, das dieselbe guth vndt Vntadlich wehre, So hetten Sie doch dieselbe nicht annehmen wollen, Sondern angedeütet, das Sie die angefangene Tractaten wegen Pommern mitt denn herren Kayserl. continuiren würden, nach demmahle S. Churfl. Durchl. Sich bey Zeite nicht dazu anschicken wollen, der Kayser Ihnen auch gantz Pommern nebenst Verheißung einer gvarande Ihnen laßen wollte, Vndt hetten Sie solches denn herren Reichs Ständen auch schon angemeldet, wogegen Sie die Chur Br. Legati S. Churfl. Durchl. befügnuß außführlich remonstrirt, aber die Königl. Schwedische herren Legati hetten hierauf nicht groß geandtwortett, Sondern gethan alß wan Sie es recentirten, worüber S. Excell. sehr perplex wahr, vndt hetten eine relation welche Sie per posta an S. Churfl. Durchl. senden wolten, begriffen, darin Sie Vnter andern auf diese 4 Puncte Instruiret zu sein bahten; 1. Ob S. Churfl. Durchl. der Cron Schweden das gantze Landt Pommern ohne Consenß

wolten laßen, in hoffnung es in folgenden Jahren wiederümb zu recuperiren, auf welchen fall Sie die Mittell dazu woll veberlegen müsten, oder aber, Ob 2. S. Churfl. Durchl. der Cron Schweden wolte gantz Pommern veberlaßen mitt gutem willen vndt dafür ein äqvivalent nehmen, vndt waß daßelbe sein solte, Oder, Ob Sie die Cron die Vor-Pommerische Regierung abtretten wolte cum certo pacto wegen des Oderstrombs das die Schiffahrt von einem Orthe zum andern Frey bleibe, oder aber, 4. Ob Sie neben Vor Pommern noch die Stadt Stettin, Gartz vndt Wollin quitiren wolte. Cum Pacto das die Cron Schweden, S. Churfl. Durchl. Vngehindert die auf- vndt abfahrtt in die See Verstattete, idque cum immunitate à teloniis wie Vnter Fürstl. Heüsern gebreüchlich, den auf einen von diesen fellen müste es ankommen, vndt bathen dabey, mitt der Instruction zu maturiren, weill periculum in mora wehre. Sonsten referirte S. Excell. das, das herr Lampadius bey Ihr gewesen vndt gute Vertröstungk gethaen, wan es nur wieder zu tractaten könte gebracht werden, auch vorgeschlagen, das Er nicht ratsamb befünde durch alle Reichs Stende dieses Werck negotiren zu laßen, Sondern es dahin Zu veranlaßen das die Cron Schweden 2. vndt der Churfürst auch 2. von Reichs Stenden zu Internunciis benennete, die Zwischen Ihnen redeten, Er hette nicht gezweiffelt es würde Ihn mitt treffen, Vndt große promeß gethan in S. Churfl. Durchl. besten zu sein. Weill es nun darauf Vornehmblich bestunde das Es wieder zu Tractaten gebracht werde, so hette herr Schäffer mitt herr Barenklauwen geredet, ob ers wieder könte zu rechte bringen, das es zu Tractaten kehme, Vndt begehrten, Wir möchten auch Vnsers theils befürdern helffen das Consensu Electoris Verfahren würde. Worauf Wir referirten das heüte bey dem Straßburgischen Gesandten Vorgelauffen, Vndt das Selbiger noch in der Meinungk wehre, wan S. Churfl. Durchl. würde Vor Pommern bieten, Vndt

hinter Pommern cum pacto successorio et eventuali homagio verwilligen, das die Reichs Stände Sich alß dan S. Churfl. Durchl. mitt bestande anzunehmen hette, Vndt das Er dafür hielte man hette schon Zu viele cunctiret, derowegen möchte man das Werck also dirigiren, das durch dergleichen extrema die Pommersche Stände nicht in großer gefahr kehmen, S. Excell. klagte das es so wunderlich am Churfürstl. Hoffe daher ginge, vndt offt sana Consilia Verworfen würden, weill Sie nicht von Calvinisten herkehmen, welches Ihr auch eine Vrsache sein würde vom Hoffe abzudancken.

Eodem die haben Wir auch den Fürstl. Weymarischen Gesandten herr Dr. Herren angesprochen, Vndt gebehten, weill Wir Vernommen, das die Sachen wegen Pommern gar gefehrlich stünden, Sich das Memorial so Wir den 23 dieses vebergeben recommendirt sein zu laßen, Vndt zu befürdern das die Pommerische Sache in güte beygelegt, vndt ohne S. Churfl. Durchl. zu Brandenb. Consenß nichts darin geschloßen würde, worauf Er zwar studium et diligentiam promittirte aber daneben wieder das Churhauß Brandenb. anzoge, das es nicht große Vrsache dem hause Sachsen gegeben Sich deßen anzunehmen, indem S. Churfl. Durchl. die Clevische Lande allein beseßen vndt am Kayserl. Hoffe nicht zur handtlung könten gebracht werden, Vnangesehen das hauß Sachsen schon für 16 Jahren Seine lezte Notturfft eingegeben, veber das kehme dazu das die Chur Brandenb. Gesandten das Prädicat Excellentz haben wolten, welches doch die Churfl. Sächsische nicht prätendirten, Vndt dere *) in puncto gravaminum die Conferentz den Evangelischen Stenden abgeschlagen zu nachtheill des Evangelischen Wesens, kehme also eines zum andern, dadurch die affection gegen S. Churfl. Durchl. vermindert würde, Jedoch zogk Er dieses nur für Sich an, vndt erbott Sich

*) Vermuthlich: were.



gleichwoll S. Churfl. Durchl. vndt der Pommerschen Stände bestes zu befürdern, wie Er den auch Vnser Memorial alschon Verlesen vndt auf der billigkeit befunden, Vndt referirte daneben das die Kayserl. Gesandten der Reichs Stände Deputirten darunter Er mitt gewesen angebracht, wie es wegen der Pommerischen Satisfaction zwischen Ihnen vndt den Schwedischen stünde vndt den herren Reichsstenden die manutenentz vndt gvarande angemuhtet, vndt vorgeben es müste dieselbe nach der Reichs Execution Ordnungk angestellet werden, Jedoch das das Reich dadurch nicht dissolvirt würde, Schließlich gedachte Er auch das zwischen den beyden Sachsischen heüsern ein armistitium obhanden wehre.

Den 31. Decemb. haben Wir den herren Lüneburgischen Gesandten herrn Dr. Jacobum Lampadiu mbesuchet, vndt Ihme gleichfals Vnser vebergebenes memorial praemissis curialibus fleißigk recommendiret, Vndt gebehten, weill die handlungk wegen Pommern in vebelen terminis stünde zu befürdern das absque consensu Electoris nichts geschloßen auch der Pommersche articulus bey Verfertigung des Instrumenti Pacis in acht genommen werden möchte, worauf Er Sich kürtzlich in andtwort Vernehmen ließe das Ihme Leidt wehre das die Pommerische Sache in so schlechten terminis stünde, Vndt stellete Sich alß wan Er von den Vorigen Tractaten, welche Zwischen den Königl. Schwedischen vndt Churfl. Brandenb. Gesandten Vorgegangen, keine große wißenschafft hette, weill die Churfürstl. Brandenburgischen darauß mitt der herren Reichs Stände Gesandten nicht communiciret hetten, Vndt wahr der Meinung das die Kayserl. Gesandten nicht recht thetten, das Sie dergestalt procedirten, da wieder die Churf. Brandenb. billig reden solten, Vndt sagte wan die Kayserl. das Seinem herren thetten, Er wolte Ihnen das Sagen welches Sie Ihr Lebtage nicht gehöret hetten, Sonsten aber

müste die Pommerische Sache wieder zu Tractaten gebracht werden et quidem et Brandenburgicas, wie aber Solches anzugreiffen, würde schwer sein, Wir andtworteten, das durch die Churf. Brandenb. Solches schwerlich würde geschehen können, alß welche in contradictoriis mitt den Schweden verfirten, derowegen hetten Wir gebehten, es möchten die Evangelische Stände zu tretten, Vndt die Pommerische Sache dem Evangelischen Wesen zum besten zum gütlichen Vergleich vndt das die Pommerische Stände Ihrer Religion vndt Privilegien dabey Versichert würden, bringen helffen, Worauf Er gar kürtzlich sagte, das Vermeinen die herren das die Stende dabey Viel thuen könten, sed hoc nihil est die Stende hetten nur für diesen auf der Chur Brandenb. begehren, in generalibus den Schwedischen herren Legaten die Pommerische Tractaten recommendiret aber es were vebell aufgenommen worden, Vndt ließen Sich die Schwedische herren Legaten verlauten, wan man Ihnen der Satisfaction Sache zu wiedern sein wolte, so würden Sie Sich hinwiederümb auch der gravaminum nicht annehmen, Vndt wer wolte Sich bey Solchen vembstenden fast in das Werck mischen, Sonsten Ziehlete Er dahin das durch gute Freünde, die Sache wieder müste zu tractaten gebracht werden, Vndt hette Er Sich deswegen mitt dem herrn von Löben schon besprochen, wolte auch gleich itzo zum Päßischen Gesandten Hrn. Schäffern fahren, Vndt Sich mitt Ihme weiter darauß bereden, blieb sonsten noch dabey das Er von Seinen Fürsten kein befehl hette, Jemande sein Landt abzuvotiren, waß sonsten die Kayserl. guarande anreichte, wolte der Kayser dieselbe nach der Reichs Execution Ordnung anschlagen, vndt das wehre woll ein feiner handell, den die Cron Böhmen vndt deren incorporirte Länder wehren in Solcher Ordnungk nicht Mitt begriffen, vndt der Ober- vndt Nieder Sächsische Creyß den Schweden am negsten gelegen, Wan nun ein Kriegk hierauß entstehen solte, würden die Evangelischen Sich mitt den

Schwedischen allein schlagen müßen vndt die Catholische zusehen, sehe man also woll wohin der Kayser vndt die Catholischen ziehleten, gab endtlich den Rhatt, Wir solten fleißigk bethen, damitt Gott, welcher der hohen Potentaten Hertzen Lencken kan wohin Er will, diese gefehrliche Sache zum glücklichen außschlage bringen möchte, Vndt erbott Sich daneben zu cooperiren, Womitt Wir Vnsern Abscheidt von Ihme genommen.

Eodem die circa 9 antemeridianam ist des herr Graff von Trauttmansdorffs Excell. von Münster alhie angelanget.

Eodem die Nachmittage vemb 3 Vhr ließen S. Excell. der herr Graff Oxenstirn Mich Dr. Friedrich Rungen durch einen Schwedischen Secretarium zu Sich erfürdern, wie Ich Mich nun zu bestimpter Zeit gestellet, vndt S. Excell. gar allein gefunden, Excusirten Sie Sich das Sie Mich alleine fürdern laßen, Vndt sagten, das Sie allzeit zu Meiner Person eine gute affection gehabt, Vndt Ich Mich deßwegen woll zu versichern hette, das Sie für Ihre Person Mir einige guttaht erweisen, oder aber bey Ihr Königl. Maytt. worin befürderlich sein könten, das Sie dazu geneigt wehren, Vndt weill S. Excell. nun eine geraume Zeitt mitt Mir bekandt gewesen, auch woll wüste das Ich alß ein Redlicher patriot Meines Vatterlandts wollfahrt gerne befürdert sehe, so wolten Sie in höchsten Vertrauwen mitt Mir von einer Sache reden, welche Ihr Königl. Maytt. vndt Pommern Concernirte, Jedoch mitt Condition das Ichs keinem Menschen, Sonderlich aber den Chur Brandenb. auch nicht Meinem eigenen Collegen offenbahren möchte, den wo es außkommen würde, so könte es von Niemande alß von Mir herrühren, weill außer Ihr Excell. Person es keiner wüste, Wie Mir nun dieses etwaß nachdenken machte, So bedanckte Ich Mich zwar wegen des guten Vertrauwens, welches S. Excell. zu Meiner weinigen Person trügen, in dem Sie etwa von einer oder andern ge-

heimen Sachen Sich mitt Mir besprechen wolten, entschüldigte Mich aber das Ich Mich lieber damitt Verschonet sehe, Jedoch, wan S. Excell. Ja einanders gefiehle, So müste Ich es anhören, Vndt wolte für Meine Persone es woll geheimb halten, das es nicht solte divulgiret werden, es were den das es auch andern Vertrauwet wurde, Worauf S. Excell. antwortete, daß, Waß itzo geredet würde zwischen Ihr vndt Mir bleiben solte, Vndt weill Sie Mir des Vertrauweten, waß Sie sonst keinem theten, könte Ich selbst Judiciren, das Sie eine starcke confidentz zu Mir trugen, Vndt Sagten darauf, Ich würde wißen wie die Sachen in puncto Satisfactionis Coronae Suecicae mitt Pommern stünden, das nemblich die lezte erklehrung dahin gangen das Sie gantz Pommern invito Electore behalten wolten, Nun bezeügten Sie mitt Gott das Solches Ihre consilium niehmalen gewesen, Sondern es rührete von andern her, Vndt nennete dabey Ihren herren Collegam Salvium der hette Solche relationes in die Crone gethan, das man Seiner Meinung beygefallen, S. Excell. aber sehen woll das solches 1. der Cron sehr Verweißlich bey der posterität sein, auch 2. kein rechter Friede darauß werden wolle, Vornemblich, weill es die Kayserl. vndt Catholischen Augenscheinlich zu Ihren Vortheill gedächten zugebrauchen, Vndt wan Elector nicht consentirte, es nur veber die Vnschüldige Pommerische Landt Stände würde außlauffen, welches gleichwoll S. Excell. Jammerte, weill Ihrem Lande alles gutes wiederfahren, Weill nun Ihr herr Collega nunmehr selbst begunte zu mercken, das es nicht getroffen, So bearbeiteten S. Excell. Sich Ihne Vollendts von der Meinung abzubringen, wolten auch bey den Conferentzen mitt den Kayserlichen algemach etwaß darin mengen, das man wieder davon abkommen könte, Vndt solte Ich auf den Verlauf gute achtung geben, Vndt Mich nichts daran kehren, wan zum anfange noch alles wiederlich lieffe, den Sie Verhofften noch mitt Got-

tes hülffe es dahin zu bringen, das, Wie Sie es vor hetten, es cum consensu Electoris könte beschloßen werden, weill es aber dabey auf eine division würde ankommen müßen, So begehrte S. Excell. von Mir in Vertrauwen zu wißen, Ob das Landt woll könte getheilet werden, Ich sagte kürtzlich, das Ich von hertzen gerne Vernehme das S. Excell. bey Ihren Vorigen Christlichen vndt Löblichen Vorhaben verblieben, das Sie nichts anders alß consensu Electoris in der Pommerischen Sachen Verfahren, vndt darunter Vieler Vnschüldiger Vnderthanen wohlfart behertzigen wolten, Ich zweiffelte nicht Gott würde Solches Secundiren, vndt haht bestendigk darin zu verharren, die division des Landes anreichende, wehre darüber schon veber 80 Jahren ein theilreceß aufgerichtet, wornach Sich die herren Vettern gerichtet, vndt Sich woll vndt Nachbahrlich begangen, Wan man derselben folgen wolte, so were solches schon ein außgearbeits Werck welchem man folgen könte, S. Excell. andtwortetten das solche Theilung nicht bleiben könte, sondern begehrte von Mir zu wißen, ob nicht eine andere Theilung zu finden sein möchte, Worauf Ich regerirte, weill bekandt das S. Churfl. Durchl. Vermöge Jüngster dem herrn von Plettenbergk gegebenen resolution Sich der Stadt Stettin nicht begeben wolte, so könte man keine gedancken darauf wenden, es wehre den das S. Excell. Sich Vertreülich wolte herauß laßen, Ob Ihr Königl. Maytt. vndt die Cron auch die Stadt Stettin wolte fahren laßen vndt restituiren, Vndt das man eigentlich den terminum a quo et ad quem wüste, Vndt wan Solches geschehe, ob Ich woll von den herrn Landtstenden auf Solchen Casum nicht Instruiret, so wolte Ich doch alß ein privatus vndt patriote gerne mitt einrahten helffen, damit die Sache nur in güte könte accomodiret werden, Zumahlen Ich dafür hielte das keine Theilung, Sie wehre beschaffen wie Sie wolte, dem Lande so schädtlich sein könte, alß wan die Pommerische Sache absque Consensu

Electoris solte geschloßen, vndt das Landt in Newe Vnruhe gesetzet werden. Darauf fiengen S. Excell. an, Vndt Sagten, das Sie Mir sub fide silentii, wie Sie Vorher bedungen: Mir Ihre Meinungk, wobey es entlich woll Verbleiben könte, entdecken wolten, Welche diese wahr, Wan nemblich der Churfürst hartt auf Stettin vndt dem Oderstrom bestehen würde, so wolten Sie vemb Friedens willen Ihme die Stadt vndt Ampt Stettin, das Ampt Jasenitz sampt denen vom Adeln welche zwischen der Oder vnd Randow wohnen, Imgleichen Grieffenhagen Sampt der Comptorey Wildenbrugk vndt waß Jenseit der Oder zur Wolgastischen Regierungk gehöret, abtretten, wan der Churfürst dagegen die Insull vndt Ampt Wollin vndt das Bischoffthumb Cammin der Cron veberlaßen wolte, Vndt hofften Sie, weill dieser ein billiger Vorschlagk, der Churfürst würde Solchen nicht difficultiren, den Wollin wehre Ja nur ein schlechtes Ampt, Vndt tretten Sie oben an der Oder dagegen ein mehrers ab, das Stifft Cammin aber, wehre ohne das ein absonderlich Wesen, den der Churfürst doch nichts alß die Jura Patronatus hette, Vndt begehrten S. Excell. darauf, Ihr meine gedancken zu eröffnen, ob von Paßwalck bis Jasenitz eine Grentze durch die Heide könte gemachet werden, das die Stadt Paßwalck Wollgastisch: vndt das Ampt Jasenitze Stettinisch bliebe, Worauf Sie mitt Mir zur großen Landt carte gingen, Vndt zeigten darin wie Sie Vermeineten das es sein könte, Ich bedanckte Mich dieser Vertrauwten nachricht wegen, Vndt wünschete das es ein Mittell zum bestendigen Vergleich sein möchte, den, ehe Newe Vnruhe entstehen solten, müste man Lieber Gräntzen machen dazuvor keine gewesen, weill aber Solches woll Wolte erwogen sein, alß bath Ich bedenckfrist. S. Excell. Sagten, Ich möchte Mich bedencken, vndt Meine gedancken schrifftlich aufsetzen, Sie wolten Mich die künfftige Woche wieder fürdern laßen, vndt mitt Mir davon reden, Wie Ich aber baht das dem

Hertzogk zu Croy gleichwoll das Stifft ad vitam möchte gelaßen werden, Sagten S. Excell. Ja es könte, vndt würde auch woll geschehen, Vndt da Ich weiter zu Meiner Information zu wißen begehrte, wie es etwa mitt dem Frischen Haffe vndt Zollen auf der Oder die Cron zu halten gemeinet, Sagten S. Excell. das Frische Haff solte gemein bleiben nach alten herkommen vndt Ordnungen, weill es von der Hoffhaltungk zu Stettin nicht könte gemißet werden. Der Churfürst aber mochte den Gartzischen Zoll vndt die Cron den Wollgastischen Zoll alleine behalten, Vndt war auß diesem allenn So viele fast abzunehmen, das die Königl. herren Legati ein mandatum cum libera in den Vorschlegen haben müsten, nur das Sie ante ratificationem Regiam nicht Concludiren könten.

Vndt ist hiemitt das 1646 Jahr auch durch Gottes gnade noch mitt etwaß hoffnungk abgelauffen, Dabey Wir hertzlich Wünschen das die Göttliche Almacht im folgenden Jahre allen Potentaten gemüthe zur einigkeit disponiren wolle, damitt der lengst desiderirter Friede in der Christenheit baldt erfolgen vndt die Pommerische Stände deßen nebenst Vnß Sich zu erfrewen haben mögen ꝛc.

II.

Beylagen.

33.

Der Königl. Maytt. vndt höchst löbl. Cron Schweden resp. Reichs- vndt Cantzley Rhatt, Hoff Cantzlar, vndt zu diesen algemeinen Friedens Tractaten gevolmechtigte hochansehnliche herren Plenipotentiarii, Hochwolgeborner Herr Graf, wie auch Wolgeborner, HochEdler resp. Gnädiger und Hochgeneigte Herren.

Alß Vnß neulicher tage diejenige schrifften welche zu Münster zwischen E. E. Hochgr. Gnd. vndt Exc. Exc. an einem Vndt der Hrn. Kays. hochans. Hrn. Gesandten daselbsten am andern theile in puncto satisfactionis vndt in specie Pommern betreffende Verwerelt worden, zuhänden kommen, und nun an deme daß auch in solchem Puncte fleißig tractiret wirdt, zu welches gütliche hinlegung Gott seinen gnedigen Segen vnd gedeyen geben wolle. So haben wir nicht verbei gekondt E. E. Hochgräfl. Gnaden vndt Excell. Excell. wegen Vnsers geliebten Vatterlandts wolfahrt vndt versicherung welche darin über alles Verhoffen ganz vorbeygegangen mitt etzlichen höchstnothwendigen erinnerungen Vnterdienstl. an die Hand zu gehen. Nicht zweifelnde weill dieselbe zu Keines Menschen viele weniger zu Ihr Königl. Maytt. zu Schweden Vnser gnedigsten Königin vndt Fräuleins Nachtheill vndt praejudicio sondern nur zu Conservation der Vhralten Pommerschen libertät, Immunitäten, Privilegien vndt gemeinen landtswolfahrt gemeinet. E. E. Hochgräfl. Gnaden vndt Excell. Excell. werden dieselbe nicht vngnadig vndt Vngünstig Vermerken, sondern vielmehr denselben in gnaden vndt gunsten deferiren.

Undt zwar ist auß solcher Schrifftwerelung anfänglich zu sehen, das Ihr Königl. Maytt. und die höchst löbl. Cron diese den Satisfactions Punkt betreffende Handlung auf den Consensum interessatorum gründet, woran sie gar Christlich vndt löblich thutt, Vnd billig zu acceptiren ist. Derowegen man auch von wegen wolgemelter Pommerschen Stende Vnter dienstlichen bitten thutt, dabey gnedig zu beharren, vndt außer Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburg Consens vndt gedachter Stende belieben nichts zu verhandeln, damitt alles rite et legitime zugehen ein sicherer und auf guttem fundament beruhender Friede getroffen, vndt nebenst dem gantzen Römischen Reiche, auch vnser geliebtes Vatterlandt in beständige ruhe und sicherheit dadurch gesetzet werden möge, auch über den ge-

thanen Vorschlegen Keinen schluß machen bis die Pommerische Stende in einem öffentlichen gemeinem Freyen Landttage Darüber Sich besprochen, vndt Ihre erklehrung einbringen können zu mahlen diese Handlung eine solche Landtschafft vndt Hertzogthumb betrifft. Welche bey Ihrer angebohrnen Herrschaft in Vhralter wolhergebrachter Freyheit durch Gottes Gnade eine Lange zeit floriret vndt gelebet Vndt da bei diesen Kriegeszeiten Sie darin turbiret, mitt einquartirungen, Contributionen vndt vielen andern beschwerden beleget werden wollen, Sich deßfalß mitt der Königl. Maytt. zu Schweden Gustavo Adolpho glorwürdigsten angedenckens in ein foedus eingelassen. Worin Sie Sich noch sub expressa conditione libertatis et antiqui status befinden, dahero vermöge aller vernünftigen Völcker gewohnheit, der gemeinen beschriebenen Rechte vndt der Stände wolerworbenen Privilegien Sie billig über den Vorschlegen vor dem schluß, Vernommen werden müßen, Cum liberi homines non cadant in commertium et ideo quoque in Pace censtituenda, si Provincia vel pars eius in potestatem alterius transferenda sit subditorum consensus omnino requiratur. Inmaßen auch E. E. Hochgräfl. Gnaden vndt Excell. Excell. Vnß die gnedige vndt hochgünstige Zusage zu verschiedenen mahlen gethan, das in diesem das Landt so hoch concernirenden Puncte ohne S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg vndt der Pommerschen Stende Consenß nichts solte verhandelt oder gelassen werden.

Was sonsten der Pommerschen Herrn Landt Stende Intereße bei die Tractaten seye; Solches werden E. E. Hochgräfl. Gnaden vndt Excell. Excell. auß Vnserm ersten memoriali, welches die am 24. October Ao. 1645 Vnterdienstl. übergegeben, auch das in progressu tractatuum Vor guth angesehen daß die darin enthaltene 9 Puncte aufs Kürtzeste in einen Articulum zusammen gefaßet werden möchten, welcher

dem Instrumento pacis inseriret werden könnte, Vndt daß wir solchen am 16. vndt 18. Juni auch Vnterdienstl. eingereichet, Sich gnedig vndt hochgünstig erinnern. Alß nun der Pommerschen Landt Stende höchste wolfahrt in den Contentis dieses articuli wie Vnß derselben bei negster Post emendirt übersandt worden, Vndt hierbei sub littera A. zu befinden bestehet Vndt wie Sie Sich dessen absque eversione status sui nicht begeben mögen, So bitten Sie nochmahlen E. E. Hochgräfl. Gnaden und Excell. Excell. wollen Ihnen die hohe Gnade vndt gunst erweisen Vndt selbigen articulum dem Instrumento Pacis inseriren, Vndt zwarten solches auß Folgenden wenigen aber hochwichtigen Vrsachen.

1. Daß Ihre Königl. Maytt. zu Schweden höchst sehligster gedechtnuß so wol in Ihren zu anfange deß angehenden Teütschen Krieges in Druck außgegangenen Manifesten, alß auch sonsten zu öfftern hochlich Contestiret, daß Sie diesen Krieg vornemblich zu dem ende führeten, damit dero bedrengte Glaubensgenossen, von den vnerhörten pressuren und Drangsahlen welche damahlen vorgegangen errettet, vndt in vorige Libertät und sicherheit wieder gesetzet würden.

2. Das folgendes die gantze Zeit des Teutschen Krieges die itzo regierende Königl. Maytt. vndt höchst Löbl. Cron Schweden, solchen Löbl. scopum continuiret vndt bei solcher Christl. intention Gottes sonderbahren Segen vndt glück in Ihren Krieges actionibus verspühret.

3. Das auch bei itzo gegenwärtigen hochansehnlichen universal Friedens Tractaten zu Osnabrück vndt Münster darin Löbl. fortgefahren wirdt, Indem außdrücklich die restitutio omnium statuum tam mediatorum, quam immediatorum, in den Stand, worin ein jeder vor dem Kriege gewesen, gesuchet wirdt, wie solches die herfür gegebene projecte mitt mehren besagen.

4. Das dahero die Pommerischen Landt Stende deßen

als eines universalwerks billig mitt zu genießen vndt also nebenst andern in den Stand Ihrer Freyheit, worin sie vor dem Kriege gewesen, zu setzen sein.

5. Wie dann auch an Ihme selbst höchstbillig, das Ihnen die versicherung aller Ihrer Privilegien rechten und gerechtigkeiten bei diesen Tractaten in dem Instrumento Pacis wiederfahre.

6. Vornemblich weill eben solcher Scopus in dem foedere Sueco Pomeranico exprimiret, Vndt solches die Causa inductiva foederis gewesen, wie solches der Ingreß ingleichen der art. 4 et 14 mitt mehrem bezeüget.

7. Vndt darüber Ihr Königl. Maytt. Vnsere gnedigste Königin vndt Freulein in Vnterschiedtlichen Ihren resolutionibus die Stende Versichert, dieselbe bey Ihrer Libertät und Freyheit, nicht allein zu lassen sondern auch bey diesem Friedens Tractaten gnedigst es dahin zu dirigiren, das man deßen gnügksamb Versichert seyn könnte.

8. Zu welchem Ende Ihr Königl. Maytt gnedigst verstattet daß die Pommersche Stende Vnß bei diesen Friedens Tractaten abgefertiget, alß die wegen Ihrer Libertät vndt Privilegien zum höchsten daran Interessiret.

9. Wie denn auch E. Hochgrafl. Gnaden vndt Excell. herr Graff Oxenstirn Sich auch gnadig erinnern werden, davon der Pommerschen Stende deputirten vor Ihrem abreisen von Stettin auf dem Schloß daselbst Ihr die puncta welche an diesem Orte von Vnß negotiret werden sollten, Copeylich Vnterdienstl. eingehendigt vndt recommendirt worden, das E. Hoch Gräfl. Gnaden vndt Excell. solche alle vor billig geachtet Vndt von wegen Ihr Königl. Maytt. Sich zu befürderung derselben gnedig erbotten, auch wan man Sich in verbeßerten Standt zu setzen begehrte, Ihr Königl. Maytt. solches gerne sehen vndt befürdern würde.

10. Vndt hernacher von E. E. Hochgräfl. Gnaden vndt

Excell. Excell. beederseits an diesem Orte zum öfftern gnedige vndt gute Vertröstung Vnß wiederfahren, weil nicht mehr als billig, das die Pommersche Stende Ihrer Privilegien versichert würden, daß man Vnsere desideria dem Instrumento Pacis einverleiben wolte.

11. Wan auch E. E. Hochgräfl. Gnaden vndt Excell. Excell. Consideriren die vortreffliche Assistentz welche Ihr Königl. Maytt. vndt der Cron Schweden die Pommerische Stende getrewlich von dem moment an, da sie mitt der glorwürdigsten Königl. Maytt. Gustavo Adolpho in ein foedus getreten, geleistet, Wie sie die Königl. Schwedische Armee zu Anfangs und hernacher zum öfftern wieder auf die beine geholfen, waß Sie an hohen Geldt Summ- vnd großen Subsidien von einer Zeitt in die ander über Ihre Vermögen hergeschossen, an Muster und recruit Plätzen gehalten und verpfleget, Vndt vielen Landtverderblichen zufellen diese Krieges Zeitt veber vnterworfen Sein müssen, Verhoffen Wir eß werden solche hohe meriten E. E. Hochgräffl. Gnaden vndt Excell. Excell. erweichen, daß Sie dem übergebenen articulo in dem Instrumento Pacis eine Stelle gönnen.

12. Insonderheit weil nichts darin enthalten welches die Pommerische Landt Stende bei Leben dero angebohrnen Hochlöbl. Herschafft der Hertzogen zu Pommern nicht gehabt, sondern es ist der articulus nur ein pristinae libertatis nostrae et Privilegiorum Pomeranicorum epitome, welcher billig admittiret werden muß, wofern man nicht das Landt in duriorem conditionem alß es bei Lebzeiten der Hertzogen zu Pommern gewesen, zu setzen gedenket Vndt wofern E. E. Hochgräfl. Gnaden und Excell. Excell. einigen Zweiffell worin haben, Ob man solche angezogene Freyheitt vndt Privilegia hette Sein wir solches in Continenti zubescheinigen erbietens.

13. Erweisen sich der Röm. Kayserl. Maytt. hochansehnliche Plenipotentiarii in Ihren projecten viel günstig gegen

die herrn Landt Stände, indem Sie der Landt Stende Libertät vndt wohlfahrt in Vnterschiedtlichen Punkten weit besser ultro beobachtet, Man auch an Kayserl. seiten Vnsern articulum verhoffentlich nicht difficultiren wird, Dahero Wir nicht zweifeln Ihr Königl. Maytt. vndt die hochlöbliche Cron Schweden alß welche defensionem nostrae libertatis auf Sich genommen Vndt Vnsere glaubensverwandten sein, werden viel mehr sich bewegen lassen den articulum zu admittiren, vndt dadurch die Stände in einen versicherten Standt bestendig zu setzen.

14. Vndt wan nemblich die Hochlöbliche Cron Jure belli Pommern einbekommen hätte vndt das Landt Sich gegen dieselbe stets wiederwärtig vndt auffsetzig bezeiget, auch nie keinen einigen Dienst gethan, welches doch nicht ist sondern wie Sie in Fremdtschaft eingenommen, Alß haben Sich die Pommerischen Stande auch allianß mäßig alle wege Verhalten, So hette bei diesen Friedens Tractaten keine geringere provision Ihnen wiederfahren können, zumahlen die wenig Wortt also gesetzet, vnd eingerichtet sein, das aller Pommerschen Stende Libertät, Privilegia vndt wohlfahrtt insgesambt vndt sonders in eines jeden vebell affectionirten arbitrium gestellet worden, Vndt Sie deren im geringsten nicht gesichertt sein. Diese rationes vndt motiven nun, alß die auf der kundtbahren notorität beruhen, weiter außzuführen, halten wir Vor überflüssig Vndt werden verhoffentlich E. E. Hochgräfl. Gnaden vndt Excell. Excell. dieselbe bewegen den articulum zu admittiren, vndt Ihme congruo loco ein stell zu gönnen Vndt Sich dabei versichert halten, das Sie der höchstlöbl. Cron Schweden durch die Pommerische Stende wenn Sie Sich so woll vndt gnugkhafft in dem Instrumento Pacis provisioniret sehen werden, aufs höchste obligat machen und zu immerwehrender Dankbahrkeit Verbinden werden. Wie Wir dan nicht zweiffeln die vielfeltige Königl. Promessen E. E. Hochgräfl.

Gnaden vndt Excell. Excell. selbst eignen Zusage vndt Vertröstungen, auch der Sachen billigkeit werden Sie dazu anfrischen. Wozu Vnß veber Voriges auch dieses gute Hoffnung machet, das die höchstlöbl. Cron Schweden praesupposito consensu Interessatorum Sich in dem gar Curiose, wie die Kays. Investitur einzurichten, bezeiget, Vndt fast minutissima darin attingiret. Alß werde man den Pommerischen Stenden das Sie zu Ihrer wolfahrt vndt Versicherung Sie einer nohttwendigen vndt zuläßigen Vorsorge mitt begehrter Insertion des articuli gebrauchen nicht Verdenken oder Ihnen darin entgegen sein. Wie aber die Pommersche Stende woll können geschehen laßen, daß nach getroffenem Vergleich cum Interessatorum consensu die Kayserl. Investitur aufs beste vndt kräfftigste salvis tamen ordinum privilegiis et libertate formalisiret werde. Alß will man auch nicht hoffen daß man dieselbe zu Ihrem Nachtheill gar zu weit zu extendiren gemeint, Sonderlich in etzlichen passibus welche nohttwendig mitt wenigen berührt werden müssen.

Vndt zwar 1 wirdt gesetzet: cum omnibus et singulis pertinentibus Urbibus Fortalitiis, dabei man zu berichten keinen vembgangk haben magk daß bei diesem Kriegswesen viele Schantzen Vndt fortalitia im Lande vnd an denn Strömen aufgeworfen wieder ein oder anderer Städte privilegia, welche billig wieder demoliret werden müßen theils das dem scopo Pacis universalis ein genügen geleistet, vndt alles wieder in den Standt, worin es für dem Kriege gewesen, gebracht werde, theils auch den Privilegirten Oerttern darin nicht zu nahe geschehe, theils auch daß nicht aemulationes und stadtische zwohelligkeit unter den Vicinis daraus erwachse Dan theils damitt die Commertia dadurch nicht turbiret und behindert werden, Vndt sein unterschiedliche Städte welche dergleichen Privilegia von vndencklichen vielen Jahren woll erworben vndt in continuirlichen besitze biß auf diese Kriegeszei-

ten geblieben, das nemblich in gewisser distantz Keine fortressen und Schantzen mögen aufgeworfen werden. Vornemblich aber ist die Stadt Stettin stattlich privilegirt, das an der Oder, frischen hasse, denn Strömen Peene vndt Schwyna an beiden Vfern kein Castrum vel fortalitium muß aufgeworffen werden. Wie solches hierbey sub. Litt. B. gebührlich beleget wird. Derowegen will man diesen passum vnbeschwert also gnedig zu modificiren Vnterdienstl. gebehten haben daß der Stende vndt Städte Privilegia in vigore daneben verbleiben, vndt alle dawider aufgeworffene Schantzen vndt fortalitia an der Oder, Schwyna vndt Peena, vndt wo sie sonsten belegen, wiederümb demoliret und abgeschafft, vndt die libertas navigationis et commerciorum nicht behindert werden möge.

Fürs 2. begehren Ihr Königl. Maytt. und hochlöbl. Cron Schweden die investitur cum iure Praesidiorum, welches zwar, wie es auf gewiße vndt zuläßige maße juxta libertatem Patriae, inveteratum morem et tenorem Privilegiorum cuiusque loci tempore belli gebraucht wird, seine geweisete wege hatt. Wan es aber ad tempora Pacis wolte extendiret vndt sub eo praetextu perpetuirliche Praesidia den Lande aufgedrungen, vndt die itzige guarnisonen in den Stadten gelassen werden, würde mit den Pommerschen Stenden Viele zu vnbillig gehandelt werden, Den 1. würden Sie contra scopum dieser pacification und der Pommerschen alliance nicht in Ihren vorigen Standt vndt Freyheit wieder gesetzet, sondern sub perpetuo onere gelassen werden, Vndt 2 vnter demselben onere, welches die Königl. Maytt. zu Schweden glorwürdigsten angedenkens an den Keiserl. improbirt, Vndt vemb deß willen 3. der Hertzogk in Pommern nebenst Seinen Landt Stenden Sich in ein foedus und alliance eingelassen, Damit Seine Hochsel. Fürstlichen Gnaden vndt Sie davon entlediget werden möchten.

4. Darauf auch Ihr Königl. Maytt. Dero Königl. Handt vndt Siegel von Sich gegeben das nemblich die Praesidia und guarnisonen lenger nicht verwilliget vndt eingenommen werden, alß dieses Krieges gelegenheit erfordert, oder dieser wiederwertigkeit halber ein beständiger Friede erfolgen wird. Wie die beylage sub C. außweiset, welche Königliche Handt und Siegel 5. für allen andern billig zu respectiren ist, cum in regum et principum contractibus bona fides exuberantior esse debeat Vndt solches 6) vornemblich wan der zwegk des Krieges, nemblich ein bestendiger Friede dieser wiederwärtigkeit halber bei diesen hochlöbl. Friedens tractaten erreichet wird, alß dan es Rechtswegen heißen soll quod belli introduxit calamitas, id pacis sopiet lenitas. In dem 7) auch notorium vndt unverneinlich ist daß die Pommersche Stende vndt Städte für diesem betrübten Kriege in Deütschlandt, von viele 100 Jahren hero tempore pacis in continua et quieta possessione vel qvasi libertatis von guarnisonen vndt praesidiis gewesen und die Hochlöbl. Hertzoge zu Stettin Pommern Ihre getrewe vndt gehorsahme Vnterthanen bei Friedenszeiten damitt nicht beschweret. Angesehen 8) wie die Liebe und trewe der Vnterthanen aller Könige vndt Potentaten Vornembstes praesidium vndt Versicherung ist, also ist auch in Pommern Ihre beste guarde darin bestanden wann Viele 1000 getrewe Vnterthaneu für Ihre wolfahrt wachsamb gewesen, Wobey auch obrigkeit vnd Vnterthanen Sich alle Zeitt woll befunden; Vndt haben 9) vor hochgemeldte Hochlöbliche Hertzoge zu Stettin Pommern, solche Liebe trew- vndt vnterthenige affection Ihrer gehorsahmen Stende vndt Vnterthanen dadurch zu erlangen, zu erhalten vndt täglich zu vermehren, Sich beflißen, daß Sie dieselbe bey Ihrer Freyheit gelaßen, vndt mehr mitt Sanfftmuth gelindigkeit, alß durch furcht vndt gestrengigkeit regiret, oder dieselbe mitt praesi-

dils vndt andern vnerträglichen oneribus graviret. Welchem rümblichen exempel dan Ihr Königl. Maytt. vndt höchstlöbl. Cron Schweden zufolgen sonder zweifell kein bedenken haben wirdt. Vndt wan es nicht geschehe, sondern man 10) die Stende unter der guarnisons Last Continuirlich laßen wolte, würde das Hertzogthumb Pommern für allen andern Reichs Geliedern das aller Vnglückseligste sein, vndt des Lieben Frieden deßen effect doch universal sein soll, Sich nichts zu erfrewen haben, welches die höchste Vnbilligkeit seyn würde. Insonderheit da 11) die Stende so getrewlich assistiret, alle Ihre zeitliche Vermögen vndt wolfahrt willig dargesetzet, vndt so viele an Ihnen gewesen, geholffen, damitt der Krieg biß zu einem bestendigen Friede zu Ihrer und des Römischen Reichs Freyheit könnte hinausgeführet werden, wan nun solches zu Ihrer Securität itzo wolte vembgekehret werden, würde es gewißlich nicht zu verandtworten sein. So haben Sie 12) bei diesem gantzen Kriege gegen Ihr Königl. Maytt. vndt die höchstlöbl. Cron Sich also bezeiget, das man die geringste Vrsache nicht hatt Sie mitt dergleichen zwangsmittelln zu coerciren, sondern Sie haben viele mehr mitt standthafftiger Observanz der Pommerschen alliance meritiret das Sie in Ihre Volnkommene Libertät vndt Freiheit, welche Sie vor den Kriege gehabt gesetzet werden. Eß würde auch 13) diese Stettige vndt vngewöhnliche guarnison bey allen angrentzenden Königen vndt Potentaten nur eine Ombrage erwecken und ein perpetuus fomes diffidentiae zwischen der Pommerschen Herrschafft vndt Ihnen sein, dadurch emulationes vndt entlichen Blutige Kriege aufs newe erwachsen könnten. Dagegen 14) hatt man Sich von angrentzenden Nachbahren bey Friedenszeiten nichts zu befahren, so sein auch die vornembste Pommersche Städte noch in der postur, daß Sie einen subitaneum Insultum biß zu mehrer hülffe wolaustehen können. In Summa wan die Tractaten mitt S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg einen

solchen Außschlag gewönnen daß Ihr Königl. Maytt. vndt der hochlöbl. Cron Schweden ein theill von Pommern mitt Churfürstl. Consens vndt der Pommerschen Stende einwilligung verbliebe; Stehet man 15) in der Vösten Zuversicht, wie in allen Christl. Königreichen vndt republiquen Jurisjurandi relligio zwischen Obrigkeit vndt Vnterthanen das allerstärkste vinculum ist, So würde auch die hochlöbliche Cron Schweden auf solchen Fall dadurch eine gnugksahme sicherheit bekommen, das es keiner praesidien vndt guarnison bedürffte. Vndt weill von diesen Puncte der Pommerschen Stende höchste wolfahrt dependiret, so wollen wir Ihrenthalben Vnterdienstlich gebehten haben E. E. Hochgräffl. Gnaden vndt Excell. Excell. Ihrer in Gnaden vndt gunsten geruhen, das Sie der abführung der Präsidien mögen gnugksamb Versichert vndt die Jura praesidiorum, welche der Obrigkeit competiren in Pommern nach des Landes Vhralter Freiheit, herkommen vndt gewohnheit auch des Landes vndt der Städte Privilegien regulirt werden mögen.

Zum 3 wirdt den Pommerschen Landt Ständen sehr schmertzlich vorkommen, das man Ihnen das beneficium appellationis durch das begehrte privilegium de non appellando zu entziehen gedencket. Zumahlen dieses das einige remedium juris ist, dadurch den gravatis per sententias et iniqua decreta kann geholffen werden, dessen die Pommerische Landt Stendte über 500 Jahre, darin Sie das Rem. Reichs bottmeßigkeit Vnterworfen gewesen, bis auf den Christsehligen abscheidt des letzten Hertzogen zu Pommern quiete genossen, Vndt Sie Sich auch deßen keinesweges begeben können, zumahlen auß den Historien vndt Täglichen erfahrungen bekandt, wie die zur Justitz, Gerichten vndt Regimenten bestellete officirer Ihrer gewaldt vndt potestät zum öfftern mißbrauchen, Ihren Affecten indulgiren vndt die Vnterthanen beschweren, Wan nun den Landt Ständen in gesampt vndt sonders da-

wieder das heilsahme remedium provocationis ad superiorem solte Verschnitten sein. So hienge deren wolfahrt so zu sagen an einem Seiden faden, vndt wehre Ihnen alle Hoffnung Sich per viam Juris vndt Rechtliche Mittel bey Recht vndt gerechtigkeit zu erhalten benommen. Die Hochlöbliche Hertzoge zu Stettin Pommern, welche alß Patres Patriae Ihre Vnterthanen bey Recht vndt billigkeit gerne conserviret gesehen, haben in ansehung der Vielfeltigen mißbreüche bey den Gerichten, welchen Sie alle zeit in eigener Fürstl. Person beizuwohnen nicht mechtig sein mögen Ihren gehorsamen Stenden vndt Vnterthanen solch salutare remedium niemahlen mißgönnet, sondern vielmehr dasselbe auß Landts Vatterlicher affection gegen dieselbe der Pomm. im öffentlichen Druck außgangen Hoffgerichts Ordnung Inseriren lassen, worin es auch durch der Röm. Keyserl. Maytt. erhaltene Confirmation bestettigt, daß es also Vörlengst lex fundamentalis Patriae geworden vndt ohne Zerrüttung der gemeinen Landtswolfahrt nicht kann aboliret werden. So haben auch außerdem, das Ihr Königl. Maytt. vndt die höchstlöbl. Cron Schweden den Pommerschen Stenden Ihre Freyheit vndt Privilegia zu mainteniren auch zu bewahren vndt zu verbeßern zugesagt, E. E. Hochgräffl. Gnaden vndt Excell. Excell. Sich gegen Vnß vnterschiedtlich vernehmen laßen Vorhöchst gemelte Ihr Königl. Maytt. begehrte Pommern nicht anders als eo Jure zu haben, wie es die Hertzoge zu Pommern gehabt, würden auch der Stände Privilegia vndt Freyheit nicht schwechen, sondern nach gelegenheit Vermehren auf welche Zusage die Pommersche Stende nebenst Vnß Sich vestiglich verlassen vndt in der gentzlichen ungezweifelten hoffnung leben die Königl. Maytt. zu Schweden werde Sie bey Ihrem Vhralten Jure provocandi et appellandi gnedigst laßen, Vndt auß angebohrner Königl. güttigkeit vndt Clemenz Sich dieses postulati begeben, Vornemblich will es auch ohne sonderbahre große Inconvenientien

nicht abgehen würde, indem die Stende deterioris conditionis alß andere benachbahrte Reichsglieder nemblich die in Stettinischer Regierung so Ihr Churfl. Durchl. zu Brandenburg wider restituiret werden solln, in Meckelnburgk, Holstein, Braunschweig vndt Lüneburgk, ꝛc. dadurch werden würde, auch noch viele 100 Pommersche Sachen am Kayserl. Cammergerichte zu Speyer Vnerorttert hangen, vndt viele Pommersche Einwohner Ja gantze Adeliche Geschlechte, Städte, Communen Kirchen- vndt Hospitalien, Wittiben vndt Weisen dadurch in eußerst Verderb vndt grundtgangk geraten würden, wan nicht solche Sachen in camera prosequirt auch das beneficium appellationis in futurum gelassen werden solte, Derowegen wir Vnterdienstl. wollen gebehten haben, es viele mehr dahin zu richten, weill bey diesen Krieges Zeiten es mitt der Justiz in Pommern so gar schnurgleich nicht daher gegangen Vndt die experienz bezeuget, quod interarma sileant leges: Daß den bißhero gravatis das fatale appellationis propter notorium belli impedimentum in salvo niemandt beschweret bleibe.

4) Zum 4 begehren Ihr Königliche Maytt. die Investitur cum antiquis et modernis vectigalibus. Wann nun solches von denen Zöllen welche den Hertzogen zu Pommern von den zu jederzeit herrschenden Röm. Kaysern in vorigen Zeiten biß auf erlöschung ietzt hochgemelten Fürstl. Stambs mitt Collegialischer bewilligung der Sämptlichen Churfürsten Vermittelst gewißer Privilegien Concediret vndt zugelassen worden, gemeinet, hette man dabey zu acquiesciren, in erwegung das dergleichen moderata telonia der Obrigkeit nicht zu Mißgönnen, vndt die Vnterthanen vndt traffiquirende Leute auch Vermöge Göttlichen Worts vndt gemeiner Rechte ohne defraudation vndt Verkürtzung dieselbe willig zu bezahlen und zu entrichten schuldig sein, Wan aber darunter auch die itzo noch dauernde vebermäßige und Landtverderbliche Licenten solten verstanden sein, müßen die Pommersche Stende Sich dabei

nohttwendig angeben, und vemb erleütterung bitten, Zumahlen des gantzen Landes äußerste Ruin dadurch würde accereliret werden, auch dieselbe an Ihme Rechts und billigkeit wegen nach geschlossenem Friede ipso Jure et facto aufhören vndt cessiren sollen. Den 1) ist notorium das es mit dem Hertzogthumb Pommern also bewandt, das es auf Ackerbaw vndt Kaufmannschafft bewiedmet, vndt alle seine Wolfahrt darauf beruhet, weill es an Korn, Wolle vndt andern Sachen eine ziembliche große Quantität durch Gottes Gnade Jehrlich herausgeben vndt andern Ländern Mittheilen kan, durch die hohe übermäßige Licenten aber werden die Commertia auf das Hertzogthumb Pommern gentzlich gesperret vndt verhindert vndt an andere Oertter divertiret, wie dessen außführliche Demonstration hierbei sub Lit. D. zu befinden, darauß entlich nichts anders als ein gewisser grundtgangk des Landes zu ominiren stehet; Wen den 2) die tägliche experienz bezeuget, das die Landts Einwohner, so wohl in Stetten als aufm Lande Verarmen, vndt von tage zu Tage an Vermögen abnehmen, Ja die Seefahrende Leüte Ihre Schiffe vndt Häuser zu verkaufen und gantz vndt gar ihre domicilia zu mutiren undt an andere Oertter sich zu begeben, gedrungen werden vndt solche 3) daher, weill Ihnen fast gar keine nahrung vndt handtirung vebrbleiben magk, in dem vemb der hohen vebermeßigen Licenten willen, alle Wahren welche zur See ins Landt geführet werden, in hohem Preiße auffsteigen, also, das bei dem depauperirten Zustande des Landes, wegen mangell Geldes, die nohttwendige abnahme nicht erfolgen kann, Vndt dagegen die Jehnige, welche im Lande wachsen in pretio von tage zu tage abnehmen, also das bei itziger Zeit ein Scheffel Rogken vemb 11 und 12 ßl. Lübsch gekauft, Dabey der Landtmann vnaußbleiblich zu grunde gehen muß, weill Er des Göttlichen segens Sich nicht zu erfrewen haben magk. Vndt würde man 4) dadurch diesen durch den Langwierigen Krieg eröde-

tem vndt erschöpftem Lande alle mittel benommen, dadurch es nach so lange außgestandener drangksahl wiederümb respiriren vndt zu aufnehmen geraten könnte, Weill dieselbe negst Gott einzig und alleine im freyen vndt vnbehinderten Lauff der Commercien bestehen, und außer denen das exhaurirte Landt zu keinen Geldmitteln würde wiederümb gelangen können. Werden derowegen die Licenten alß ein hochschädtliches Landverderbliches werck facta pace billig abgeschaffet. Vndt solches 5) vmb so vielmehr, weill die Pomm. mit Ihr Königl. Maytt. zu Schweden glorwürdigsten angedenckens Hand vndt Siegel bestettigte neben accordaten außdrücklich bezeügen, daß die Licenten nur auf eine gewiße Zeitt vndt zwar nur so lange biß dieser Vnruhe halber im Römischen Reich ein bestendiger Friede erfolget, von dem Hertzoge zu Pommern vndt deßen Landt Stände Verwilligt. Laut Extracts sub Lit. E. So können dieselbe neque ex pacto neque de Jure nach geschloßenem Friede bey behalten und continuiret werden. Den 6 Würde solches auch das Heyl. Röm. Reichs Constitutionen vndt legibus fundamentalibus zuwiedern laufen, alß Vermöge deren keinem Stande des Reichs zugelaßen mehr Zölle vndt Impositen in seinen Landen zu haben, alß welche Ihme durch Kaiserl. Privilegia mitt Collegialischer bewilligungk der Herrn Churfürsten zugelaßen vndt vergönnet sein. Sondern waß dawieder geschehen, ist alzeitt vor nul vndt nichtig gehalten worden. So kann auch 7) Rechtswegen bey diesem hochlöbl. Convent ein solches nicht Verwilligt werden, weill solches cum plena Causae cognitione auf empfangenen gründtlichen bericht geschehen vndt alle Interessenten darüber gehöret werden müsten. Vndt vornemblich 8) diejenigen, welche im Heyl. Röm. Reich sein vndt an den Pommerschen Commercien Ihre principal interesse mitt haben, alß da sein die Röm. Kays. Maytt. wegen dero Erbkönigreichs vndt Lande Behmen, Mehren, Silesien, die Churfürstl. Durchl. zu Sachsend wegen der Lau-

fenitz, die Churfl. Durchl. zu Brandenburg, wegen aller Ihrer Churfürstl. Märkischen Lande, die Hertzoge von Meckelnburgk, Vndt sonderlich die semptliche Ansee-Städte, als welche Ihre mutua commercia mitt den Pommerschen Landen haben, vndt eins das ander nicht entrahten kann.

Wie dan 9) auch diejenigen welche außerhalb Römischen Reichs sein nicht mögen außer Consideration gelassen werden, alß die Königreiche Pohlen vndt Dennemark, wie auch die herrn General Staaden der uniirten Niederländischen Provincien, welche inportando et exportando Ihre Commercia mitt Pommern treiben, zumahlen sonst leicht retorsiones, aemulationes vndt entlich funesta bella darauß erfolgen könnten. Wie davan vndt waß nemblich vor Vnglück vndt Unhelll durch dergleichen beschwerung der Commercien entstanden antiqua et recentia exempla gnugsamb vorhanden sein. Vndt wird die hochstlöbl. Cron Schweden 10) vemb so viele mehr die Pommersche Lande vndt Meerhaffen bey Friedenszeiten mitt den Licenten nicht graviren, weil Sie die defensionem Commerciorum alwege Vf Sich genommen, auch deshalber pro securitate et libertate navigationis et commerciorum in utroque mari Baltico et Septentrionali asserenda noch newlich Ao. 1640 ein foedus mitt den herrn General Staaden von Niederlandt aufgerichtet, wie solches die Capita foederis mitt mehrem besagen. Wie auch 11. nicht weniger darümb, das die Stende vndt Städte so stattliche Privilegien haben, welche Sie von allen Zöllen vndt Vngeldern Vf den Pommerschen Strömen entfreven, davon so viele die Stadt Stettin anreicht, nachricht sub Lit. F. worin Sie die Cron Schweden, Vermöge der alliance vndt vielfeltiger zusagen, zu beschützen schuldig ist. Vndt weill dieser Punkt auf solcher kundtbahren billigkeit beruhet, das er sich selbst gnugsamb recommendirt, gelebet man der gewissen Zuversicht, Ihr Königl. Maytt. vndt die höchstlöbliche Cron Schweden

werden das Hertzogthumb Pommern wegen seiner bey diesen Kriegesleüfften erwiesenen getreuen assistentz welche Ihr Königl. Mayestät zum offtern rühmblich selbst angezogen mitt diesen schweren Vnerträglichen onere verschonen.

Zum 5 befindet man, das auch die donationes Regiae so bei diesen Kriegeszeiten etzlichen Königl. Ministris geschehen, in Ihrem vigore verbleiben sollen, wie nun den Pommerschen Landt Stenden nicht entkegen ist, das hohe vndt vemb das Evangelische wesen woll meritirte officirer von der Königl. Maytt. zu Schweden beneficiret werden, so wirdt auch verhoffentlich Ihr Königl. Maytt. nicht zuwidern sein, das die beschehene donationes so weit, wie es der Status publicus, die proprietas bonorum vndt das alte Herkommen im Lande zuläßet, mögen modificirt werden, Den wie in allen Königreichen vndt welbestelten Republiquen gewiße güter, davon die Obrigkeit Ihren Standt vndt Regimentsbürden führen kan, von andern außgesondert sein, welche dahero die qualität an Sich haben, das Sie des Regenten vndt Obrigkeit disposition nach belieben nicht vnterworffen sondern dem Reich vndt Republic jederzeit Vngeschwecht verbleiben müssen vndt extra destinatum usum nicht mögen anders wohin verwandt werden, Inmaßen auch die höchstlöbliche Cron Schweden solches alß ein sonderbahres fulcrum Regnorum ohne welches kein Reich oder Status publicus bestehen magk, so genaw observiret, das sie auch dem Königl. Juramento diese articulos inseriret: quod conservabit Castra, terras et earum fines suis reditibus et sua potestate, ita ut nihil diminuatur successori. item quod sustentabit se et Aulam suam ex bonis Coronae, eius fisco praediis et proventibus regalibus, et non onerabit subditos suos per novas exactiones etc. Also sein auch im Hertzogthumb Pommern von Vhr alten zeiten gewisse vndt ansehnliche Taffellgüter ad Conservationem status Ducalis Verordnet, das die Hertzoge zu

Pommern Ihren Fürstlichen Standt die Reichs- vndt Regiments Bürden ohne beschwer der Vnterthanen führen können, welche ebenmäßig der qualität unterworfen, das sie von der Obrigkeit nicht mögen veräußert oder ad alios usus verwandt werden. Vornemblich da das Hertzogthumb Pommern ein vngezweifeltes Reichs Lehen vndt feudum imperii ist vndt auch wie man vernimpt, verbleiben wird, da dan Vermöge der im Römischen Reich veblichen Lehenrechten ein Vasallus sine consensu Domini ohne das keine potestatem alienandi hatt, vndt sein auch die Vnterthanen daran hoch interessiret, alß welchen ein Fürst zu administration der Justiz vndt erhaltung guter Policey vndt Regiments Kraft tragenden Obrigkeitlichen Ampts ohne Beschwer der Unterthanen verbunden Vndt dergleichen onera Regiminis Seinen Landt Stenden mit fuge, Recht vndt billigkeit nicht aufbürden magk; Derowegen weill in Pommern nunmehr die Fürstlichen Tischgüter in beiden Regierungen welche die Fürstl. Wittiben vndt andere Pfandtträger nicht in Besitz haben per Regias donationes veräußert, das fast wenig vebrig geblieben, vndt der Status Civilis sowoll alß der militaris bei itzigen Krieges-leüfften vndt den Contributionibus zu höchstem beschwer der Vnterthanen Contra antiquam libertatem, Jura et observantiam zu unterhalten man Sich angemaßet, Solch präjudicirliches gravamen aber billig bei diesen hochlöbl. Friedens-Tractaten abzuschaffen vndt das Land in den Standt darin es für dem Kriege bei Lebzeiten der Hertzoge zu Pommern gewesen, zu restituiren, Will man von wegen der herrn Landt Stände Vnterdienstlich gebehten haben, diesen Punct also in gnaden zu moderiren das hinfüro ex publico Principis Patrimonio der Status Ducalis geführet, die onera Regiminis nebenst den Fürstl. Schulden daran abgetragen vndt die Pommersche Stende deswegen ins Künfftige nicht weiter beschweret werden mögen.

Weill nun diesem allen seine abhelffliche maße aufs allerbeste gegeben werden magk, wan der itzo anderweitts sub Lit. A. producirter articulus dem Instrumento pacis inseriret wird, worin auch im Uebrigen die hochnöhtige Vorsehung wegen der Religion, bestellung der Gerichte, einhalt der Regiments Verfaßung vndt anderer des Landts höchste wolfahrt betreffende Puncten geschehen, vndt man nicht zweifelt, eß werden zufürderst Ihr Königl. Maytt. zu Schweden Vnser gnedigste Königin vndt Freülein dem Lande Seine Tewer erworbene Freyheit, Immunitäten vnd Privilegien sampt allen waß davon dependiret gnedigst gönnen vndt bei diesen allgemeinen Friedens Tractaten es dahin gnedigst dirigiren laßen, das Sie in pacis Instrumento deshalber gnugksamb Versichert werden, so tragen die Pommersche Stende zu E. E. Hochgräffl. Gnaden vndt Excell. Excell. das hohe Vertrawen, Sie werden Sich auch gnedig vndt hochgünstig dem Lande dermaßen affectionirt erweisen, das bei Conception des Instrumenti pacis derselbe attendirt werde, Solches, wie es allermaßen billig, Königl. Handt vndt Siejel gemäß, vndt des Landes Heyl vndt Wolfahrt erfürdert. Alß wirdt E. E. Hochgräffl. Gnaden vndt Excell. Excell. solches zu vnsterblichen ruhmb gereichen, auch die Pommersche Landt Stände vemb Ihr Königl. Maytt. mitt vnterthänigsten gehorsamb, vemb E. E. Hochgräfl. Gnaden vndt Excell. Excell. aber mitt allen möglichen Diensten nebenst Vnß hinwiedervemb respective Vnterthänigst vndt Vnterdienstl. zu verschulden Sich befleißen, Denen wie Vnser geliebtes Vatterlandt Vndt Vnß zu beharrlichen gnaden vndt hohen gunsten bestermaßen hiermitt empfehlen vndt recommendiren thuen.

E. E. Hochgreffl. Gnaden vndt Excell. Excell.

Vnterdienstwillige

Oßnabrugk, am 5. Dec. Ao. 1646.

Der sämptl. Pomm. Stände auß Stettin. Wolgast. vndt Stifft. Regierung Abgeordnete.

Lit. A.

Articulus Ducatum Pomeraniae, Principatum Rügiae et Episcopatum Camminensem concernens.

Ist das bereits Balt. Stud. Jahrg. 5. H. 2. S. 144. rc. abgedruckte Actenstück, jedoch mit folgenden Aenderungen:

S. 144. Z. 6. v. unten für statibus et Ordinibus steht statibus, ordinibus et Incolis. Z. 4. v. u. ist usque ad finem mundi ausgelassen. Desgleichen Z. 2. v. u. et agenda Ecclesiastica, instructione consistorii, ordinatione.

S. 145. Z. 6. für in patria steht in Pomerania. Z. 11. nach extra ducatum steht vel forum. Z. 12. steht tenentis vor et beneficia. Z. 18. für doctrina steht destinata. Z. 19. für a pro tempore steht autem pro tempore. Z. 22. nach ordines Pomeraniae steht Principatus Rugiae et Episcopatus Camminensis. In derselben Zeile für vel steht videlicet. Z. 23. ist in specie Sedinum, Gryphis Waldium, Colberga, Anclamum et reliquae civitates ausgelassen. Z. 24. hinter vel quasi steht et vero usu. Z. 25. nach specialium steht investiturarum tam verarum quam abusivarum vulgo anwartungen, nec non. Z 26. nach statutorum steht recessuum provincialium und für compactorum steht compactatorum.

S. 146. Z. 3. nach Stettin steht cum reliquis. Z. 17. statt der Worte Si praeterea bis privilegia Ducatus steht Praeterea in milite conscribendo et subsidiis pecuniariis observentur privilegia Ducatus Pomeraniae in specie etiam Episcopatus Jura peculiaria. Z. 21. nach patriae steht sponte scilicet et non coacte per assignationes vel impositiones. Z. 22. nach et steht ab omnibus. Z. 23. nach valente steht aequaliter, possessoresque una cum praediis ministris. Eben da für subditique steht et subditis. Z. 24. nach ratam steht juxta conventum modum. Z. 26. nach instructa steht nudataque redintegrentur. Z. 29. nach geruntur steht respective. Z. 32. nach vectigalibus steht tam terrestribus quam maritimis, item. Z. 33. nach Licenten steht et Accisen.

S. 147. Z. 12. nach rata sit steht et factis faciendis ac praestitis praestandis introductione pactis et statutis conformi corroboretur. Z. 13. nach custodiatur. steht Demum etiam gra-

vamina vel tempore Ducum Pomeraniae vel postea durante bello illata aboleantur. Eben danach Pomeraniae steht nach et Principatus Rugiae. Z. 15. nach adimpletionem steht tam pro praesenti quam in futurum de casu in casum. Eben da nach homagium steht subjectionem et servitia.

Lit. B.

In nomine Domini Amen; Nos Buguslaus, Dei gratia Dux Schlavorum; omnibus Christi fidelibus in perpetuum. De gestis hominum grandis solet altercatio suboriri nisi lingua testium robur adhibeat ac scriptura. Huius rei causa sciant tam posteri quam praesentes. Quod Nos tenore praesentium manifeste recognoscimus literarum Quod dilectis ac fidelibus nobis Schulteto, Scabinis, Consulibus ac universis concivibus Civitatis nostrae Stetin, dedimus et donationis titulo appropriavimus, hanc gratiam specialem, Quod non debemus, nos, et fratres nostri Barnim et Otto, nostri et ipsorum Adjutores, in Ascensu et descensu Oderae, ac in recenti Mari et Zwina usque in salsum Mare et in littore aquarum aliquo praedictarum parte ex utraque aliquod Castrum et propugnaculum aedificare, sed ipsi portus aquarum nec non littora earundem debent omnibus intrantibus et exeuntibus perpetualiter liberi permanere salvo debito Ungeldt ac theloneo persolvendo. Ut autem haec à nobis et à nostris dilectis fratribus, nostrisque successoribus permaneant inconvulsa, nos praesens scriptum dari jussimus in certitudinem pleniorem sigilli nostri munimine roboratum. Testes hujus Rei sunt Dominus Nicolaus Draco, noster Marschalcus. Dominus Nicolaus Grope, Dominus Heinricus Voß Dominus Henricus de Reno, et nostri quam plures Vasalli alii fide digni. Datum Demmin per manum nostri Notarii Dni Heinrici de Grambow, Anno 1294.

Dieser Urkunde folgt in der Handschrift 1) Eine Urkunde gleichen Inhaltes ausgestellt von den Herzogen Barnim und Otto. Anklam 1294. 2) Eine Urkunde Herzogs Otto (Stettin 20. Sept. 1308.) durch welche eine gemeinsame Urkunde der Herzoge Barnim und Otto über denselben Gegenstand (Stettin 1295) transsumirt wird. 3) Eine Urkunde Herzogs Wartislav (Stettin 1309). Transsumt einer Urkunde über denselben Gegenstand von Herzog Barnim v. J. 1294. 4) Bestätigung derselben Berechtigung für Stettin

durch Herzog Barnim. Stettin am Neujahrstage 1329. 5) Confirmation und Transsumt der vorhergehenden Urkunde durch die Herzoge Kasimir, Svantebor und Bugislav. Stettin am Margarethentage 1371.

In Nomine Domini Amen. Buguslaus, Barnim et Wartislaus gratia Dei, Stetinenses, Sclavorum Cassubiorumque Duces, Rugianorum Principes universis Christi fidelibus maxime qvorum interest, vel interesse poterit in futurum gratiam et in domino salutem; Praedecessorum nostrorum Venerabilibus, vestigiis inherere cupientes, Acta propter universae carnis lapsum pacatura libentius Instrumentorum editione volumus perhennari. Et ob hoc vestrae universitati volumus esse notum. Qvod honorabiles et discretos nostros Consules Sundenses exposuimus et per praesentia exponimus de suis bene placitis et obligamus, tanquam nostros veros et legales fide jussores, honorabilibus et discretis Consulibus Civitatum Stetin, Griffenhagen et Gollnou pro infra scriptis articulis observandis, In primo qvod nos ipsis Civitatibus tenebimus et in perpetuum observabimus, omnia sua privilegia, libertates et Jura ipsis â nostris progenitoribus concessa, et indulta intemerata firma et illaesa in quantum ipsarum Civitatum tangunt inhabitationes; Item qvod intercedenti compositione, habundanti et Valida inter dilectos nostros Patruos, Duces Ottonem et Barnim, ac nos Castrum nostrum Pritter destruemus et omnino demoliri faciemus, nullis temporibus reaedificandum illud vel aliud qvodcunque in qvibuscunque aquarum Pene et Swine littoribus. Et ut ipsos dilectos Consules Sundenses et Civitatem ipsorum servemus illaesam certam, et idemnem praesentibus arbitramur(?) Qvod si praefata contingent nos transgredi aut violare, et ipsis Consulibus, cum debitis instantiis nos requirentibus et moventibus, transgressa aut violata non revocaremus extunc dicti Consules Sundenses absque ingratitudine, et displicentia quieti sedebunt et tranquilli, Nobis in nostris nullis suffragando necessitatibus, nec aliquas reverentias vel Justitias debitas nobis impendant, quousque attemptata transgressa et violata in integrum statum praestamus, revocemus cum effectu. In cujus rei perpetuum memorium ipsis nostris Consulibus Sundensibus nostras literas dedimus nostri Sigilli munimine roboratas. Datum Wolgast Anno Domini 1339 in die Beatae Mariae virginis praesentibus nostris Consiliariis, Johannes de Pansin, Nicolai de

Wolde, Guslao, Rodolpho Nienkerden, Juniore, militibus Domino Reinardo Praeposito Usumen Domino Nicolao de Swanenbecke nostro Cancellario, Wedegeno Buggenhagen nostro Marschalco, Nicolao Scellin, nostro Advocato et aliis fide dignis.

In Nomine Domini Amen. Coram universis Christi fidelibus praesentibus visuris et audituris, Nos Consules et Commune Civitatis Stralsund recognoscimus publice protestantes. Qvod honorabilibus et discretis Viris Stettin, Griffenhagen et Gollnow Civitatum Consulibus et communitatibus, ibidem promissimus et promittimus, per praesentes, pro Illustribus Principibus et Dominis nostris Dominis Buguslao, Barnim et Wartislao Stetinensibus, Slaviae, Cassubiae, Pomeraniae Ducibus, Nec non Ruyanorum Principibus ac ipsorum veris haeredibus super articulis infra scriptis, Primo videlicet qvod praefati domini nostri praedictarum Civitatum consulibus, Civibus et incolis omnia Jura, privilegia et libertates, qvae et qvas à progenitoribus ipsorum habent, Confirmata et confirmatas, suis privilegiis demonstrare poterunt, debent et debebunt inconfracta et illesa atque inconfractas et illesas perpetuis temporibus observare; Item promittimus civitatibus supra dictis, qvod qvocunque compositio amicabilis et sufficiens inter Illustres Principes et Dominos, Dominos Ottonem et Barnim, Duces Stetinenses, ex una ac praedictos nostros dominos Buguslaum Barnim et Wartislaum, parte ex altera ordinata fuerint et placitata, Ex tunc Castrum Prytter destrui debet, et nunqvam reaedificari debebit in nullis littoribus aquarum scilicet Pene et Swine, Ita qvod literae et privilegia ipsorum aliqualiter molestentur, juxta modum supra dictum. In cujus rei testimonium nostrum sigillum praesentibus est appensum. Datum Anno Domini 1339. in vigilia divisionis Apostolorum.

Eodem modo singulari Instrumento fide jusserunt Consules commun: Civitatum Gripeswald Demmyn, Tanglin, et quidem Gripeswalde Ao. 1339. ipso die Margarethae Virginis beatae, Demmyn Ao. 1339. Seqventi die divisionis Apostolorum, Tanglin Ao. 1339. ipso die Margarethae Virginis beatae etc. suntque illa documenta unius et eiusdem tenoris cum Stralsundensium.

Lit. C.

Extract auß der Defensions Verfassung sub dato Alten Stettin am 30. Aug. Ao. 1630.

S. Dähnert Sammlung Pommerscher und Rügischer Landesurkunden. B. 1. S. 85. I.

Lit. D.

Vnvorgreiffliche Vrsachen, warumb durch die hohe, Vnß an diesem Orthe Pommern aufgebürdete Licenten die Commercia divertiret worden, vndt noch werden.

Eß ist bekandt, das aller negotiirenden Kaufleüte Handel vndt Wandell in Gewin vndt Verlüst bestehet, vndt ein jeder durch den Segen des Herrn so viel möglich dahin trachten muß, den gewin zu suchen vndt den verlust zumeiden. Daß nun die an diesem Orthe Vnß hohe aufgebürdete beschwerliche Licenten den gewin des Kaufmanns Vnterdrücken, den Verlüst vndt schaden Vermehren vndt kein Kaufmann oder Landtmann so lange diese hohe Licenten wehren, wird können aufkommen, noch sich gewinstes zu erfrewen haben, sondern der Handell dadurch woll wirdt dieser Oerther divertiret bleiben, erscheinet auß nachfolgenden.

Dan man besehe die Oertter anfangs so mitt Vnß grentzen, als Dantzigk, Königsbergen, Stralsundt, Greifswaldt, Lübeck, Denmarken, Holstein ꝛc. vndt keine Licenten haben, warümb die mitt Commercien mehrer besucht im einkommen; Auch warümb sie mehrer abfuhre wieder Ihrer von Lande erhandelten Güter genießen vndt also durch zu vndt abfuhre solche Städte vndt Landet in aufnehmen vndt gedeyen gerahten.

Vndt dan fürs Ander die Nationen vndt Städte so bey Vnß pflegen negotiirende zu kommen, auch wiederümb Ihre abfuhre vndt Ladungen zu suchen.

Den Anfang zu machen mitt den Holländern, so findt dieselbe nicht bey wehrenden hohen Licenten (welche den nahmen haben solten $4\frac{1}{2}$ pro Cento cum interesse Principis zu sein, in der Thatt aber auch die meiste kommende, vndt gehende Güter, alß Weitzen, Roggen, Saltz, Wulle, Hering, Maltz, Gerste ꝛc. 23. 20. 18. 15. p. Cento gesetzet) wie woll vor diesem zu Vnß gekommen. Diese Oertter pro aventage nicht besuchet noch etwaß gebracht, oder wieder abgeholet dadurch Geldt ins Landt befodert, vndt der Handell dadurch der Käufmann vndt die auf den Lande gebessert, wie vor diesem getrieben worden.

Darümb:

Eß ist kein Holländer oder ander frömbder so töricht einen Ortt aufzusuchen, vemb seine Güter zu verkaufen vndt wiederümb zu Laden, da er im einfahren 24. 20. 18. 15. 12. pro Cento geben muß, vndt noch nicht kann wißen, ob er selbe allhie könne verkaufen, auch dabeneben, wan Er wiederümb solte alhie laden, noch einmahl 24. 20. 18. ꝛc. pro Cento für außgehende Wahren Verlicentiren müste, solte einer sich nicht billig bedencken, vndt facit machen. Wen du an solchem Orthe in ein böß Markt kemest, müstu etwa 10 à 12 pro Cento auf die Güter verlieren vndt hernach die Licenten dazu entrichten das Kehme pro Cento 34—32. Wor würde dein Capital bleiben. Eß ist besser nach Lübeck Dantzigk, Königsbergen, Stralsundt, Greifswaldt zu wagen, vndt anzusetzen, da keine Licenten genommen werden, den kommstu in ein böß Markt, must auf die güter verlieren, so gewinnstu gleichwoll noch 23—20. ꝛc. an Licenten, vndt solche gewinste sein raro bey Kaufleüten, vndt Wer wollte woll in diesem Stück den frembden nicht folgen? Ob daß nun nicht die Commercia von Vnß divertiret, stelte man einen jeden Vnparteyschen anheimb ꝛc.

Also haben für Jahren die Holländer, Hamburger, Lubecker ꝛc. Vnß stattlich mitt commercien besucht, vndt seindt auf aventagie hiergekommen mitt Salz vndt andern Wahren, vndt indem Sie ein böß Markt getroffen, das Saltz bey Vnß aufgeleget, ja so abondantlich hiergebracht, daß man nicht Salzräume genug hatt haben können, vndt 3 à 4 Jahr ist liegen blieben, ehe man eß hatt können Verkaufen, vndt selbiges darümb, das keine Commercien bey Vnß seyn beschweret gewesen; hinkegen stattliche abfuhre an Weitzen, Rogken, Wolle ꝛc. Vnß abgenommen vndt die Vngelder klein gefallen. Warümb kommen Sie anitzo, da die hohen Licenten bey Vnß seyn, auch nicht? Schütten das Saltz auch andere Wahren als woll für diesem geschehen, bey Vnß auf? vndt laßen eß ein Jahr 4 oder 5 liegen pro avantuer, ob ein beßerer Markt erfolgen mögtte? Eben darümb geschiehet eß, das die Licenten 4 oder 5 Jahr zu rechnen ist ¼ des Capitals oder 28 pro Cento, das Kann Er lucriren, wann er an Oerther segelt, da keine Licenten genommen werden, vndt wer wolte dan solche Orther nicht meiden, da Licenten genommen werden: Ich meine das heißt ja auch die Commercien von Pommern gediverti ret. Etwaß zu beweisen, waß für Vn-

gelder zu Danzigk, Hamburgk, Lübeck ꝛc. da keine Licenten genommen werden, auf eine Last Saltz. Roggen ꝛc. gehen, vndt dakegen waß bey Vnß an Licenten gegeben wirdt, soll sich der Vnterschiedt baldt spüren das man mitt selbigen Städten nicht gleich handeln kan.

Hamburger Vnkosten p. Last Roggen

Herrn Zoll p. Last 1 Reichs Ortt ist . . 4½ ßl.
Bürger Zoll p. Last 3 gr. . . . . 2¼ ßl.

Rthlr. nul . . . 6¼ ßl.

Lübecker Vnkosten p. Last Roggen

Rhatts Zoll oder Acciß p. Last. Thlr. — 18 ßl.
Zulage 12 ßl. lübsch . . . Thlr. — 9 ßl.

Summa Thlr. — 27 ßl.

Lübecker Vnkosten p. Last Weitzen

Rhats Zoll Rthlr. 18 ßl.
Zulage 16 ßl. ist hier . 12 ßl.

Summa Thlr. — 30 ßl.

Stralsundische p. Last Maltz

Pfundtgeldt oder Zulage p. Last alda Thlr. 1. 2½ ßl.

Dantzigk Vnkosten p. Last Roggen

Stettinische Vnkosten p. Last

Zulage p. Last Thlr. . 18 ßl.
Licent . . . Thlr. 5. 27½ ßl.
Segel Wachs Lastgeldt 7 ßl.

Summa Rthlr. 6. 16½ ßl.
Ohne den Fürsten Zoll.

Stettinische Vnkosten sein . . Thlr. 6. 16½ ßl.

Stettinische Vnkosten

Zulage Rthlr. . . 27 ßl.
Licent Rthlr. 6. . 30½ ßl.
Siegel Wachs Lastgeldt Rthlr. . . 7 ßl.

Summa Rthlr. 7. . 28½ ßl.

Stettinische Vnkosten

Zulage Thlr. . 18 ßl.
Licent Thlr. 4. 31½ ßl.

Summa Thlr. 5. 18½ ßl.

Stettinsche Vnkosten mitt Licenten alß vorher zusehende

Pundtgeld p. Last 2 M.
20 ßl. Dantziger thut
nach Vnserm gelde 19¼ ßl.
Dantziger Gärste eben so viel.

Also Dantzigk p. Last Saltz,
Spans eine Last
Puntgeldt Thlr. 33½ gr. Polnisch
ist ohngefähr 14 ßl.

Also Dantzigck Frantz Saltz
p. Last
Pfundtgeldt wie oben.

Also eine Last Hering zu Dantzigk
Pfundtgeldt 3 gülden 7 gr. Polnisch,
ist bey Vnß Thlr. 1. . 1½ ßl.

Also in Hollandt zu Amsterdam
Weitze p. Last Wein *)
Convoj Director-
geldt Thlr. 1. . 15.

Stettinische Vnkosten Gerste

Zulage	Thlr. 1	.	18 ßl.
Licent	Thlr. 4	.	18½ ßl.
Klein Vngelder	.	.	6 ßl.
	Thlr. 5.	.	6½ ßl.

Alhie zu Stettin

Zulage	Thlr. 1.	.	0
Licent	Thlr. 5.	.	27½
Vngelder	Thlr. 0.	.	7
	Thlr. 6.	.	34⅓

Alhie zu Stettin

Zulage	Thlr 1.	.	—
Licent	Thlr. 5.	.	14¼
Segel Wax vndt Mastgeldt	Thlr. —	.	7 ßl.
	Thlr. 6.		21¼ ßl.

Bei Vnß zu Stettin Hering

Zulage	Thlr. 1.	.	—
Licent	Thlr. 6.	.	17½.
Klein Vngelder	.	.	8.
	Thlr. 7.	.	25¼.

Vide supra
Thlr. 7. . . 28¼ ßl.

*) Das Wort ist vermuthlich ein Schreibfehler, steht aber so in der Handschrift. Auch in den Zahlen enthält die Berechnung augenscheinlich einige Versehen, sie finden sich aber so im Manuscript vor.

Willgeldt . . Thlr. 1. . 17.
Acciß . . Thlr. 0. . 15.

Thlr. 3. . 11.

Also in Ambsterdam Roggen p. Last
Convoj Director geldt . Thlr. 1. . —
Willgeld Thlr. 1. . —
Acciß 11 Stüer . . . . 9.

Thlr. 2. . 9.

Vide supra
Thlr. 6. . . 16¼ ßl.

Also in Ambsterdam Hering p. Last
Convoj Directorgeldt 4 fl. vndt 2 Stüver Thlr. 1. . 22½.
Wilgeldt Thlr. 1. . 3.

Summa Thlr. 2. . 25½ ßl.

Stettinsche Vnkosten Vide
Thlr. 7. . . 25½ ßl.

Also in Ambsterdam Spanß Saltz
Convoy Directorgeldt 12 Stüver thut Vnsers geldes Thlr. — . 9 ßl.
Willgeldt Thlr. 1. . 3 ßl.

Thlr. 1. . 12 ßl.

Stettinsche Vnkosten
Thlr. 6. . . 34½ ßl.

Man besehe nun hierauß vndt considerire den einen Zustandt kegen den andern ja man betrachte warümb in Holland von den Wahren so auß- vndt eingehen ein mehres alß vor diesen genommen wirdt, Zur Zeit des Treves hatt man kein Geldt genommen, das

nun solches genommen wirdt, muß Ihnen nicht mißgönnet werden, weill Sie Vnß sowoll als andere Kauffmannsschiffe convoyren für die Düenkerken so viel möglich defendiren Damit noch mancher Kaufmann sein guth kann in salvo bringen, Das Vielgeldt, welches Sie anstath des Zolls in Orisont nehmen, wirdt auch mitt ersten seine endtschafft erreichen, wenn nun dieses thut aufhören, waß haben alßdann die Kaufleute in Hollandt für Vngelder? fast keine kegen diese zu rechnen.

Wann nun dieses von einen vndt andern Kaufmann frembder Nation consideriret wird daß er mitt einer Last Spanisch Saltz an Vnkosten auf Dantzigk kann zu kommen à 14 ßl. sollte er auch woll Vnß können besuchen auf 6 Rthlr. 34½ ßl? Also ebener gestallt mit Frantz Salz.

Dagegen sollte Er auch woll von Vnß wieder Lust haben etwaß abgeholen, eß sei an Weitzen, Roggen, Gersten, Malz ꝛc. da er für einer Last Weitzen muß zahlen 7 Rthlr. 28½ ßl. für eine Last Roggen 6 Rthlr. 16½ ßl. vndt kann solche zu Lubeck ꝛc. an Vnkosten haben die Last Weitze à 30 ßl. lübß, die Last Roggen 27 ßl. Dantzigk 19½ p. Last ꝛc. wie vor remonstriret, man gedenke waß für ein Außschlag eß gewinnet mitt 100 Last kompt. also

100 Last Spans Saltz geben hier Stettin einkommende	694 Thlr.
100 Last Roggen geben zu Stettin außgehende	644 Thlr.
	1338 Thlr.

Dagegen Dantzigk

100 Last Spans Saltz ohngefehr einkommende	39	Summa 95.
100 Last Roggen ohngefehr außgehende	56	

Wen diese Ladunge wirdt von dieser abgezogen Rest 1243 Rt., ein jeder gedenke, ob diese Uebermaß der 1243 Rt. so man alhier mehr geben muß woll sollte frembde Negotianten anhero befordern? Ich meine ja eß wirdt darzu keiner Lust haben, sondern diesen Ortt meiden vndt fliehen das heißt ja auch die Commercien durch die hohen Licenten gedivertiret. Ja mögtte man sagen, kommen doch noch gleich woll Holländer vndt bringen Saltz vndt andere Wahren, darauf ist zuantworten. Sie kommen nicht wie vor die-

sen vndt wie annoch zu Dantzigk daß Sie aventuren da eß nicht will gelten, aufzugießen. Sondern so kommen sie; Erstlich setzen sie das Schiff für der Schwine, vndt vernehmen erst, ob sie auch können mitt den Preiß so hier gelt außkommen, ist das Glück, das eß einmahl trifft, Verkaufen Sie eine Ladunge, ist eß auch nicht, so gehen Sie davon, bleibt nun gleich eine Schiffsladunge Saltz hier, so kauffen Sie doch nicht wiederümb von unsern Bürger Roggen, Weitzen ꝛc. sondern lassen die Schiffe nach Dantzigk gehen, Vndt das Geldt remittiren Sie nach Hollandt oder sonsten, weill durch die Licenten so sie wiederümb fürs Korn geben müssen, das Korn Ihnen zu teuer vndt an andere Oertter besser kommen thutt, damitt wirdt das Geldt aus dem Lande geführet vndt der Handell von diesem Orthe divertiret.

Bekandt ist, das nach Hamburgk, Lübeck, Stralsundt so mannich Hundert ja Tausendt Last Korn wirdt von Dantzig geholet vndt dahin gebracht, Warümb kommen Sie auch nicht zu Vnß? Da doch das liebe Getreyde nur 12—13 biß 14 fl. der Scheffel gegolten, eben darümb kommen Sie nicht das Sie müssen Licent p. Scheffel 3 à 4 fl. geben, Thutt pro Centa 20 bis 24. Das zu gewinnen meiden sie hier diesen Orth vndt das heißt ja die Commercien gedivertiret.

Eß könten auch ja vielmehr Exempla angezogen werden, aber wer nur 2 oder 3 so angezogen recht consideriret, kann die andern alle darnach dirigiren. Wie machen Wirß arme Kauffleute denn an diesen Ortten, da Vnß faß kein frembder kompt zu besuchen, bringet Vnß wenig, vndt nimpt oder kaufft auch nichts von Vnß? Gleichwoll ist diese gute Stadt Stettin auf Commercien vndt Kaufmannschafft bewidmet, vndt wohnen ja noch Kaufleute darin, die anders nicht den Handell vndt Wandel gelernet. Da machen Sie auß zweien bösen ein gutes, vndt solches müssen Sie thun, es sey Ihnen lieb oder leid, Da verschreibet man etzliche Last Saltz, Hering ꝛc. auß dem vermeinten Fundament, weill die Kauffleute die Licenten auf die Wahren schlagen, vndt durch die Licenten nicht verlieren können, welches Fundament so falsch, alß Weiß schwartz ist. Dafür giebt man die Licenten mit Willen oder Vnwillen, das Saltz wirdt aufgeschüttet, zum Theil verberget man eß, wann hernach der Pfennig einkommet, so ist kein provit dabey, Wodurch? nirgent anders als durch die Licenten, denn hette man die nicht geben dürfen, so wehre gewonnen worden, also auch mitt dem Hering.

Ich meine eß haben theils Kaufleute die Licenten darauf geschlagen, das, waß für 6 à 7 Rthlr. eingekauft für 5 Rthlr. wieder müssen gegeben werden, wehren die Licenten nicht dar, Verlöhre man nur ein Rthlr. p. Tonne. Nun aber 1¼ Rthlr. Das heißt auf die Wahre geschlagen, also, wollen wir wiederümb Vnßer Korn verlössen, Geldt dafür zu machen müssen wir eß senden nach Hollandt, Lübeck, Dennemarken, Da kommende findet man Dantziger, Königsberger ꝛc. mitt Ihren Korn, die können mitt Vnß woll Markt halten, weill Sie keine Licenten gegeben, ja eß kompt keiner zu Vnsern Leüten, der da saget, du hast Licent gegeben, Du must für dein Korn billig mehr haben, sondern es heißet allda, Du hast gelicentirt oder nicht, Du must nehmen was andere, Da den mannigmal die Licenten nicht allein Verlohren, sondern auch ein mehrers, welches gleichwoll wan die Licenten nicht wehren, so groß nicht zu achten, Das eß nun ein Jahr 2 oder 3 also daher gangen, müssen wir leider mehr den zu viell beklagen, ja es werden etzliche die Licenten auch woll fühlen so lange Sie Leben, Waß für nutzen die Vnsern Kaufleüten gebracht, erfährt man wan Sie gestorben, das wenig gnug nachbleibet, heist das nun auf die Güther die Licenten geschlagen, ist zu erbarmen.

Wenn nun die Regell solte recht sein das die Kaufleute die Licenten können auf die Wahren schlagen, da eß doch nicht geschehen magck, warümb sollten den die Kaufleüte so lamentiren vemb Gotteswillen bitten, das die mögtten abgeschaffet werden, wan Sie deßwegen keinen schaden fühleten, vndt entlich gar ihren Vntergang zu vermuhten hetten, daß würde ja wie gedacht nicht geschehen, Aber das ist wahr das Sie müßen zu grunde dadurch gehen; So bittet man die Obrigkeit vmb Gottes vemb des gemeinen bestes, also auch vemb dieser Stadt vndt Landes nutzen willen, weill Ihnen Salutem populi et hujus Reipublicae zu conserviren will obliegen, auch deßwegen einen Tewren Eydt zu Gott abgeleget, zu befordern das selbe Licenten abgeschaffet werden mögen.

Sonsten ist hierbey der Stückgüter im geringsten nicht gedacht, die dieser Stadt ein großes tragen solten, wenn die Licenten abgeschafft. Exempel, ein Pack Wandt kan von Lübeck zu Wasser gebracht werden, à 2 bis 3 Rthlr. zu Lande müssen Sie fuhrlohn geben 30 à 40 Rthlr. in der Licent kompt solch Pack 150 biß 180 à 200 Rthlr. solte nicht folgen, daß, wan die Fuhrleüte nachblieben, Vnsere Schiffere die Fracht, Vnsere Drägere Handwerks-

leüte ꝛc. Brodt daran hetten, will geschweigen von den Stückgütern auß Schlesien, auß dem Reich ꝛc. so mitt geringen Vnkosten zu Wasser alß Lande können fort kommen, das heist ja divertiret die Negotie von unserm Lande ꝛc.

Gravamina Eines Erbaren Kaufmanns veber die Licent Rolle Ao. 1633 Außkommen, vndt wie dieselbe wieder die Accordaten, Alß bitten Sie E. Ehrenvester Rahtt, wolle dieselbe abschaffen.	Soll nur geben		Nebst J. F. G. Interesse muß geben		Giebt zuviel		Vndt kompt pr. Cento	
	Rlr.	ßl.	Rlr.	ßl.	Rlr.	ßl.	Rlr.	ßl.
№ 1. vom Korn.								
Eine Last Weitzen wird anitzo Verkaufft vemb 75 Rt. soll nebenst Ihr Fürstl. Gnaden Interesse geben 4½ pro Cento welches pro Last nur thutt . . .	3	$13\frac{1}{6}$	6	$30\frac{1}{4}$	3	$16\frac{3}{4}$	9	$4\frac{1}{2}$
Eine Last Rogge à 36 Rthlr. . . .	1	$22\frac{1}{3}$	5	$27\frac{1}{4}$	4	5	15	$35\frac{2}{3}$
Eine Last Gerste à 36 Rt.	1	$22\frac{1}{3}$	4	$18\frac{1}{4}$	2	32	12	$18\frac{2}{3}$
Eine Last Maltz à 36 Rt.	1	$22\frac{1}{3}$	4	$31\frac{1}{4}$	3	9	13	$18\frac{3}{4}$
Haber à 4 Rt. Kombt à 4½ pro Cento	1	$28\frac{3}{4}$	2	$5\frac{3}{4}$	—	13	5	$14\frac{1}{4}$
1 Last ist 24 Tonnen. Eine Last Mehl à 40 Rt.	1	$12\frac{2}{3}$	4	$11\frac{3}{4}$	2	35	14	$15\frac{1}{6}$
1 Last ist 12 Tonnen. Eine Last Herse à 45 Rt.	2	1	3	$32\frac{1}{4}$	1	$31\frac{1}{6}$	8	$23\frac{1}{2}$
№ 2 Pottasche Budenasche.								
№ 3 von Holtzwerk.								
Ein groß hunder Klapholtz à 100 Rt.	9	—	21	$13\frac{1}{6}$	12	$13\frac{1}{6}$	10	$24\frac{1}{4}$
Ein Schock Planken à 90 Rt. . . .	4	$1\frac{3}{4}$	12	$12\frac{1}{4}$	8	$10\frac{1}{2}$	13	$25\frac{1}{2}$
Holtzwerck alß Schauffeln Molden Teller, Bredtspiell, Spinrath vndt dergleichen. Holtzwerck außgehendt, so bey der würde angegeben werden, sollen von 5 fl. Holl. 2 Rt. oder 6 fl. Polln. bezahlen, thutt jegen 4½ pro Cento	—	$3\frac{1}{4}$	—	$4\frac{1}{2}$	—	$1\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{4}$	—
№ 4 Von Henf vndt Flachs.								
№ 5 Von Wolle.								
Ein Stein Pommersche Wolle à 21 Pf. gerechnet à 2 Rt. einkaufs . . .	—	$3\frac{1}{4}$	—	$9\frac{3}{4}$	—	$6\frac{1}{2}$	13	$19\frac{1}{2}$
Ein Stein Polnische Lambwolle à 21 Pf. à 6 Rthlr.	—	$9\frac{3}{4}$	—	$25\frac{3}{4}$	—	16	11	33
Ein Stein Sommer Wolle à 21 Pf. à 5 Rt.	—	8	—	$19\frac{3}{4}$	—	$11\frac{3}{4}$	10	35
№ 6 Vom Ledder.								
100 Pfundt Ledder kostet 15 Rt. . .	—	$24\frac{1}{4}$	1	$15\frac{3}{4}$	—	$27\frac{1}{6}$	9	21
Ledder allerley häute vndt Ledder gar oder Rauch so bey der Würde angegeben wirdt, soll von 5 fl. Holl. 2 Rt. oder 6 fl. Poln. bezahlen, thut gegen 4½ pro Cento	—	$3\frac{1}{6}$	—	$5\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{6}$	7	23

Gravamina veber die Licent-Rolle.	Soll nur geben. Rt.	ßl.	Muß geben Rt.	ßl.	Giebt zu viel Rt.	ßl.	Kompt pro Cento Rt.	ßl.
№ 7 Vom Theer.								
Eine Last Theer à 21 Rt.	—	34	1	26¼	—	28¼	8	8½
№ 8 Von Saltz.								
Eine Last Spanisch Saltz à 50 Rt. .	2	9	5	27¼	3	8½	11	18½
Eine Last brovagie à 40 Rt. . . .	1	19	5	14¼	3	21¼	13	17½
Eine Last Lüneburger Saltz à 4 Rt. die Tonne	1	29	3	32½	2	3½	9	27¼
№ 9 Von Fische.								
Eine Last Heringk a 72 Rt. . . .	3	8¾	6	17¼	3	8½	9	—
10 Pf. Rottscher kostet 12 Rt. . .	—	19½	—	28¼	—	8¾	6	19
Eine Tonne Sporten a 3 Rt.	—	5½	—	9¾	—	4¼	8	4½
№ 10 Von Wein.								
Eine Pipe Petersiemens einkaufs a 50 Rt.	2	9	6	11	4	2	12	22
Ein Both Malvasier a 75 Rt.	3	13½	5	5¼	1	27¾	6	31
Eine Pipe Alekandt a 75 Rt. . . .	3	13½	7	7¼	3	29¾	9	21½
Ein Ohme Reinwein 20 Rt. . . .	—	32½	2	25¾	1	29¼	13	20¾
Eine Pipe Frantzwein 30 Rt. . . .	1	12½	3	15½	2	3	11	15½
Ein Orheupt a 15 Rt.	—	24¼	1	25¾	1	1½	11	15½
№ 11 Vom Lacken.								
Ein Stück geferbet fein Englisch lacken a 50 Ehlen. Die Werde a 130 Rt.	5	30½	9	25¼	3	31¼	7	17
Ein lacken fein Lündisch, gefärbt à 50 Ehlen die Werde 95 Rt.	4	10	7	26¾	3	19¾	8	5¼
Ein Lacken fein engelisch à 85 Rt. die werde von 50 Ehlen	3	29¾	7	20	3	26¼	8	32
50 Ehlen gemein englisch lacken in Hollandt geferbet, die werde à 60 Rt. . .	2	25¼	5	27¼	3	2	9	21¼
34 Ehlen ein Stück Dosincken a 32 Rt. die werde	1	15¾	1	31½	—	18¾	6	4
60 Ehlen Briese à 25 Rt.	1	4½	2	5¾	1	1¼	8	23
40 Ehlen ein Lacken Pommrisch breit werdt 18 Rt.	—	29¼	2	3¼	1	10	11	22
Futtertuch Osterſche vndt Schottische lacken vndt allerley Zeugk von Wolle gemacht, außerhalb alle andere Lacken so bei würden angegeben wirdt, soll von 5 fl. Hollandtsch 2. Rt. oder 6 fl. Polln. bezahlen, thuttgeben 4½ pro Cento .	—	3¼	—	5¼	—	2	7	10½
№ 12. Kramguth.								
Allerley Kramereyen, Grobgrüen, Boratt, Seyden, Seydenschnüre, Golt vndt Silber Posamenten, Knöpfe vndt dergleichen so bei würden angegeben wirdt soll von 5 fl. Holl. 2 Rt. oder 6 fl. Poln. bezahlen 5½ ßl. thutt geben 4½ p. Cento.	—	3¼	—	5½	—	2	7	10

Gravamina veber die Licent Rolle.	Soll nur geben. Rt.	fl.	Muß geben Rt.	fl.	Giebt zu viel Rt.	fl.	Kompt pro Cento Rt.	fl.
№ 13 Von Seyden Lacken. Seiden Lacken vndt allerley Seyden gewandt, alß Samit, Damast, Atlaß, Hollandtsch oder Italianisch so bey der Würde angegeben wirdt, soll von 5 fl. Hollan. 2 Rt. oder 6 fl. Polnisch bezahlen $5\frac{1}{2}$ gl. thutt gegen $4\frac{1}{2}$ pro Cento . . .	—	$3\frac{1}{4}$	—	$5\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{4}$	—	23
№ 14 Von Specereyen. Allerley Specereyen. Confectur, Smade, Marmalade- vndt Zuckerwerck so den Würden angegeben wirdt soll von 5 fl. Hollandisch bezahlen $5\frac{1}{4}$ gl. thutt geben $4\frac{1}{2}$ pro Cento	—	$3\frac{1}{4}$	—	$5\frac{1}{4}$	—	2	7	$10\frac{1}{3}$
№ 15 Von Drögerey. Allerley Drögerey vndt Taback, so bey der Würden angegeben wird soll von 5 fl. Hollandisch 2 Rt. oder 6 fl. Polnisch. bezahlen 6 gl. $4\frac{1}{2}$ pro Cento . .	—	$3\frac{1}{4}$	—	6	—	$2\frac{3}{4}$	8	12
№ 16 Von Farben. Allerley Farben so bei der Würden angegeben wirdt, soll von 5 fl. Holländisch 2 Rt. 6 fl. Polnisch bezahlen 6 gl. thutt gegen $4\frac{1}{2}$ pro Cento	—	$3\frac{1}{4}$	—	6	—	$2\frac{3}{4}$	8	12
№ 17. Von Oehl vndt Trahn.								
Ein Faß Trahn à 12 Rt.	—	20	—	29	—	9	6	26
Eine Tonne Trahn 10 Rt.	—	$6\frac{1}{4}$	—	$23\frac{3}{4}$	—	$7\frac{1}{2}$	6	$5\frac{1}{2}$
№ 18 Von Leinwand grob vndt klein.								
Ein Stück flessen Leinwandt à $4\frac{1}{2}$ Rt.	—	$7\frac{1}{4}$	—	$10\frac{1}{2}$	—	$3\frac{1}{4}$	6	17
Dito Heeden a $2\frac{1}{2}$ Rt.	—	3	—	$5\frac{3}{4}$	—	$2\frac{3}{4}$	7	$3\frac{1}{2}$
Leinwandt Knüpfels dün vndt Cammertuch, Catoentuch, Weiß Leinen garn vndt alles auß Leinenzeugk einkommendt so bei der Würden angegeben wirdt, soll vou 5 fl. Holl. 2 Rt. oder 6 fl. Poln. bezahlen $5\frac{1}{2}$ gl. thutt gegen $4\frac{1}{2}$ pro Cento .	—	$3\frac{1}{4}$	—	$5\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{4}$	7	23
Leinwandt oder Garn außgehendt, so woll grob als fein, so bei der Würden angegeben wirdt, soll von 5 fl. Holländisch 2 Rt. oder 6 fl. Poln. bezahlen thutt gegen $4\frac{1}{2}$ pro Cento	—	$3\frac{1}{4}$	—	$5\frac{1}{4}$	—	2	7	$10\frac{1}{3}$
№ 19. Von Peltereien. Peltereyen vndt Fellwerck einkommendt oder außgehendt so bey der Würden angegeben wirdt soll von 5 fl. Holländisch 2 Rt. oder 6 fl. Polnisch bezahlen $5\frac{1}{2}$ gl. thutt gegen $4\frac{1}{2}$ pro Cento	—	$3\frac{1}{4}$	—	$5\frac{1}{2}$	—	$2\frac{1}{4}$	7	23

Gravamina veber die Licent Rolle.	Soll nur geben.		Muß anitzo geben		Giebt zu viel		Kompt pro Cento	
	Rt.	ßl.	Rt.	ßl.	Rt.	ßl.	Rt.	ßl.
№ 20. Von Kupfer.								
№ 21. Von Eysen.								
Ein Schip Pfund Eisen a 7 Rt. Kompt gegen 4½ pro Cento	—	11¼	—	19¾	—	8½	7	30
Dito ein Bundt Stahl a 9 Rt. . .	—	14½	—	25¾	—	11¼	7	34
№ 22. Von Bier.								
№ 23. Von Steine.								
№ 24 Von Bernstein.								
№ 25. Von Obst.								
40 Reigen ZiPollen, vor 1 Tonne a 4 ßl.	—	1¾	—	12¾	—	11	31	31⅓
№ 26. Von Kaufmanns Wahren.								
Eine Tonne Talch a 16 Rt. . . .	—	26	2	25¼	—	35¼	16	31¾
Ein Sack Hopfen von 2 Winspel kostet 8 Rt.	—	13	—	32½	—	19½	11	10½
Ein Schippfund Speck.								
Eine Tonne Butter a 16 Rt. . . .	—	26	1	15½	—	25	8	33¾
Ein Rieß Pappier a 1 Rt. . . .	—	1¾	—	8	—	6¼	22	8
Eine Tonne Seiffe a 12 Rt. . . .	—	9½	—	30¾	—	11¼	7	4⅙
Ein Stein Federn a 2½ Rt. . . .	—	4	—	9¼	—	5¼	10	10
Eine Tonne Methe a 16 Rt. . . .	—	26	—	2¾	—	12¾	6	26¼
Ein Stein Wachs a 4½ Rt. . . .	—	7¼	—	14¼	—	7	8	28¾
Ein Hundert Kese a 6 Rt. . . .	—	9¾	—	15½	—	5¾	7	6⅙
Pappier allerley Pappier, Bücher gedruckt und Vngedruckt gebunden vndt Vngebunden, so bey der Würden angegeben wirdt soll von 5 fl. Hollandisch 2 Rt. oder 6 fl. Pollnisch bezahlen 4½ ßl. thutt gegen 4½ pro Cento	—	3¼	—	4½	—	1¼	6¼	—
Nürnberger Wahren so bey den Würden angegeben wird, soll von 5 fl. Holländisch 2 Rt. oder 6 fl. Polnisch bezahlen 5⅓ ßl. thutt gegen 4½ pr. Cento. .	—	3¼	—	5⅓	—	1⅙	7	14⅔
Alles waß veber vndt vnter ein Virtel ßl. außgetragen, ist nicht gerechnet worden.								

Kramguth № 12.	Zoll auf Ihr Königl. Mayt. Licent, geben nach der Rolle alß folget. Rt.	fl.	Ist aber von jedem hundert so viel p. Ct. alß folgendt spessificiret.	Jegen 4½ pro Cento mit des Fürsten Interesse können die Wahren geben alß folget. Rt.	fl.
Türkisch Grobgrün 1 Stück	1	2¾	10	—	18
Grobgrün gemein	—	32½	10	—	4½
Türkisch Camlot	1	9½	12½	—	16½
Burratt ⅜ breit	—	35¼	12	—	13
Burratt ¾ breit	1	28¼	10	—	29
Türkisch Burratt	1	9½	7½	—	26
Coten Bomsieden	—	11¼	7½	—	6½
Parchen	—	6¾	9	—	3¼
Bette Parchen 20 Ehlen ein Stück .	—	25¾	14⅓	—	8
Zonen Bomsieden	—	16¾	7	—	10
Riesels Bosieß ¼ breit	—	16¾	5⅙	—	14½
Dito ⅛ breit Colör	—	10½	9¾	—	5
Dito Cosienten	—	6¾	7⅓	—	4
Dito ¼ breit	—	14¼	5⅔	—	11½
Dito Cuinete	—	14¼	9¾	—	6⅛
Herrn Zayen	—	30¼	7	—	19½
Dito fein	1	9½	7	—	29⅛
Lündische Zayen 36 Ehlen lang . . .	—	27¼	5½	—	2
Hundekohten Zayen	—	22¼	9½	—	10
Geblümte Zayen oder Engelisch Damast	1	2½	11	—	16¼
Rasch	—	23⅕	8¼	—	17¼
Perpetuan	—	25¾	6	—	19½
Leinen Harlemer Damast	—	12¾	7	—	8¼
Leinen Legatur	—	11¼	8	—	6½
Geblömet Trip von 12 Ehlen	—	31½	14½	—	9¼
Seyden Schnör	—	16	7	—	11½
Calöer Seyden	—	19¾	8	—	11½
Schwartz Seyden	—	16¾	7½	—	9¾
Flaret gemeine Schnör	—	12¾	7¾	—	7¼
Wullen Strumpe 1 dosin	—	25¾	6½	—	18
Knöpnadeln oder Spendeln	—	9¾	18	—	2½
Für allerley Cramerey Grobgrün Borratt, Seydenschnör, Goldt vndt Silberposament, Knöpfe vndt dergleichen, so bey der Würde angegeben wirdt soll von 5 fl. Holl. 2 Rt. oder 6 fl. Poln. bezahlen	—	5¼	7½	—	—
Vndt kann gegen 4½ pro Cento nicht mehr außtragen Alß	—	—	—	—	3¼

Solches stehet in der Rollen № 12 vndt № 13 stehet Seyden Lacken vndt allerley Seyden gewandt, alß Damast, Atlas, Holländsch oder Italiänisch so bey der Werde angegeben wirdt, soll von 5 fl. Hollandisch 2 Rt. oder 6 fl. Polnisch be-

zahlen 5⅓ fl. ist 7⅓ pro Cento jegen 4½ Prozent aber kombt auf 2 Rfl. 3½ fl. Vndt solches nach der Werde anzugeben, ist die beste richtigkeit dan die Krahmwahren, Sammet vndt Seiden Lacken groß Vnterscheidt an Preisen vorfallen.

Speecereyen

№ 14.

	Zoll auf Ihr Königl. Maytt. Licent nach der Rolle als folget. Rt.	fl.	Ist aber von jedern hundert als folget specificiret.	Zegen 4½ pro Cento mitt des Fürsten Interesse die Wahren können geben als folget: Rt.	fl.
Brodt Zucker 100 Pf.	2	5¾	6½	1	18
Puder Zucker 100 Pf.	1	28¾	6½	1	8
Canari Zucker 100 Pf.	2	15½	7	1	20
Witt Candiß 100 Pf.	2	15½	5	1	6
Braun Candiß 100 Pf.	2	8¾	7½	2	12
Pfeffer 100 Pf.	1	15½	8	1	5
Citernath 100 Pf.	1	12¾	9	1	24
Mandeln 100 Pf.	1	9½	7½	—	27
1 Korb Rosinen	—	8½	7¾	—	6½
Lange Rosien 100 Pf.	—	25¾	10	—	11½
Fiegen 100 Pf.	—	19¾	9	—	10
Pflaumen 100 Pf.	—	9¾	8	—	5
Anniß 100 Pf.	1	2¾	9	—	19½
Corinten 100 Pf.	1	1¾	15	—	11⅓
Kümmel 100 Pf.	—	25¾	12½	—	10
Rieß 100 Pf.	—	24½	10	—	10
Oliven 1 Pipe	3	21½	5½	2	26
Capern 1 Ortheüpt	2	26	8	1	22
Amdohm 100 Pf.	—	12¾	6	—	9¾
Calmuß 100 Pf.	—	16	9	—	8
Lohrbehren 100 Pf.	—	27	15	—	8
Lewitz 100 Pf.	—	19¾	10½	—	8½
Weinstein Ctr.	—	28¾	11½	—	11½
Röhte 100 Pf.	—	22¾	6½	—	16¾
Coriander 100 Pf.	—	16	9	—	8
Brusillien Holz 1 Ctr.	—	25¾	9	—	13
Galles 100 Pf.	1	12¾	6¼	—	29
Gummi 100 Pf.	—	32½	9	—	16¼
1 Faß Victril	1	22½	20	—	13
Blauer 100 Pf.	1	2¾	10½	—	16
Bleiweiß 100 Pf.	—	19¾	9	—	10
Lihm 100 Pf.	—	14½	7	—	8
Baumöhl 1 Pipe	9	¾	9	—	18
Spansch Sepe 100 Pf.	—	32⅓	8	—	19½

№ 15 Allerley Drogerey so bei der Wehrde angegeben wirdt soll von 5 fl. Holländisch 2 Rt. oder 6 fl. Poln. bezahlen 6 fl. ist 8⅓ pro Cento gegen 4½ pro Cento aber kompt von 2 Rt. 3½

Lit. D.

Gravamina veber die hohen vnerträglichen Licenten Ao. 1645, 1646, 1647 Wobey gefüget, das Anker, Ruder, Last, Mast, Schreib, Wachsgeldt rc., wie man in diesen Jahren das Korn eingekaufft, als auch Wulle, Saltz, waß es nur à $4\frac{1}{2}$ p. Centum hat geben sollen, waß eß aber geben müssen, vndt wie hoch pro Cent eß getragen.

	Soll nur geben. Rt.	fl.	Muß mit den Kleinen Vngeldern als Anker rc. geben Rt.	fl.	Kompt pro Centum Rt.	fl.
Eine Last Weitzen hat Anno 1645, 1646, 1647 gegolten. 60. 64 Rt. Von hundert Rt. soll nebenst Ihr fürstl. Gnaden Interesse geben $4\frac{1}{2}$ pro Centum kompt p. Last a 66 Rt. nuhr . .	2	35	7	8	10	34
Eine Last Roggen in diesen Jahren 28 Rt.	1	9	6	3	21	26
Ein Last Gerste in diesen Jahren 28 Rt. auch darunter	1	9	4	27	16	14
Eine Last Maltz in diesen Jahren 30 Rt.	1	$12\frac{1}{2}$	5	4	17	1
Eine Last Mehl von 12 Tonnen a 15 Rt.	—	$24\frac{1}{3}$	4	19	30	13
Eine Last Frantz Saltz auß Hollandt a 13 Rt.	—	21	5	27	44	8
Eine Last Frantz Saltz aus Frankreich a 9 Rt.	—	$14\frac{1}{3}$	5	27	63	32
Eine Last Spanisch Saltz auß Hollandt a 20 Rthlr.	—	32	6	3	30	15
Ein Stein einschörige Wülle a $2\frac{1}{2}$ Rt.	—	$4\frac{1}{3}$	—	$6\frac{2}{3}$	7	$14\frac{3}{8}$
Ein Oxheupt Frantz Wein in Hollandt 10 Rt.	—	16	1	28	17	—
Ein Ohme Rheinwein in Hollandt a 18—20 Rt.	1	1	2	$25\frac{3}{4}$	13	$20\frac{3}{4}$
Eine Last Hering auß Holland a 40 Rt.	1	$18\frac{3}{4}$	6	$30\frac{1}{4}$	17	$3\frac{1}{3}$

Litt. E.

Extract auß der Defensions Verfassung, sub dato Alten Stettin am 30. Aug. Anno 1630.

S. Dähnert Sammlung Pommerscher Landesurkunden B. 1. S. 85.

Lit. F. *)

In Gades Nahmen Amen. Wy Barnimb vndt Philips Gevettern von Gades gnaden hertogen tho Stettin Pommern der Cassuben vndt Wenden, Fürsten tho Rügen vndt Graffen tho Gützkow, Vor Vnß, Vnse Erven vndt Nakämlinge bekennen vndt apen-

*) Die Confirmationen dieser Urkunde durch Bogislav XIV. v. J. 1621, Franz I. v. J. 1608, Philipp II. v. J. 1610. und Bogislav XIII. v. J. 1605, welche im Manuscript vollständig beigefügt sind, sind hier ausgelassen.

bahr betügen, in vndt mitt diesen apen briwe für alle de ehn sehne, hören edder lesen, dat wy gesehen, gehöret vndt lehsen hebben laten, welche Wahrhafftige Versegelte Breve der Wy ere inholt durch ere lenge willen hierin nicht hebben laten schriven, menniger-ley gnaden, gunsten, Privilegia, Freyheide, rechtigheide, eigendohmb, Dörppere, Feldscheiden, Watere, Fischerey, Möhre, Möhlen, Werdere, Bröcke, Oefere. Heiden, Holtz, Gerichte Tinse, Tölle, Münten thoschlagende, Pächte besittungen, gesette, vndt wy man die für-der by nahmen nöhmen mögen, Vermittelß Vnser Leven Vor Oeldern vndt Veddern, Hertogen, Fürsten vndt anderer Herrn Vnsern leven getrewen Vnser Stadt Olden Stettin mitt ehren Nakömlingen, durch ehrer wolthatt, guede vndt trüges dienstes willen mit Lyve vndt gude by der Herrschafft vndt Landen bewyset, Vereignet, gegeven, vndt thegelaten, dat Wy so thaner Bohtstappen, dachthaff-tig tho wesen angesehen hebben, ock mennige gude vndt trüwe flitige Dienste de Vnse leven getrüwen Vnser genandten Statt Olden Stettin Vnß vndt Vnsen Landen bewyset hebben, vndt noch in thokamenden thyden, Vnß, Vnsern Erven vndt Nakamen na rippen wolbedachten Sinne vndt raht Vnser Leven getrüwen nachgeschreven Råde, hebben den genandten Vnsen lewen getrüwen Burgermeistern, Rahtmannen, Kopmannen, Börgern, Inwahnern vndt gemeinde, vndt eren Nakemelingen Vnser genandten Stadt Olden Stettin Vernyget, gegeven, Vereigent, Verewyget, annahmet, beliebet bevolordet bestediget, vndt willigliсken bevestiget alle sodahne gnaden günste, priviligia, Freyheit, Gerechtigkeit, eigendohmb, Dörpere, Veltscheiden, Watere, Fischereyen, Möhlen, Wesen, Möhre, Werdere, Bröcke, Oevere, Heiden, Holte, Gerichte, Tinse, Tölle, Münthe thoschlagende, Pacht besittingen, bruckingen. Atherkamen, Wanheitten, belevungen, Wilköhre, gesette, wo man die der by Nahmen nöhmen möge, weß Se vndt ere Nakämelinge mit breven edder Mündtliken mit ehtlicken van en odder andern süs bewiesen mögen, ein jedwelick Vollmachtigk effte idt von Wortten tho Wortten hiermitt Vht gedrücket were, nichts nicht Vhtgenommen, edder Verdeckt, Wehren Sie ock sodahner Krafft edder Natur, dat des Vhtodruckende nohtt vndt beheff wehre, wie gegenwerttig so damit alle Vorberürt Vnsen opgenandten Leven getrüven, vndt eren Nakömelingen Vnser genandten Stadt Stettin, Vernyen, geven, Vereinigen, believen, begifftigen vndt befestigen, ewigligken in vndt mitt diesem Vnserem breve, dartho wy vor Vnß, Vnse Erven vndt

Nakamen en verewigen vndt vernygen, wowoll se von Olders bether damit sindt befriet, begifftiget, vndt privilegiret, Von Vnsen Seel. Vor Oeldern vndt Veddern, up dat en so dant desto beth tho geladen schöle werden, Vnverbracken, also dat de Vorgenandten Vnse leven getrüwen, de von tho nenen thiden schölen Verpflichtet edder beschweret werden, Tho Wollgast edder anders wo mitt dem breve gelde, wen se Vth dem Lande segeln, vndt Wancken, men deßhalven schölen wehsen quit vndt fry, mit eren Knechten vndt allen eren guedern, de se mitt sick führen, so se vor Olders sindt gewesen vndt damitt begifftiget vndt befryet von Vnsen selligen Vor Oeldern.

Vörder, so schölen Se, ere Koplüde, Mittbörgere, Inwahnere vndt ere Nakamelinge, die in die Schwine, in die Pehne, in die Wipper, in die Dievenow, in Vnse Strömhe alie, alß de Ader, vp vndt dale, nemblicken thom Griefenhagenschen Tolle, ock vp Vnsen Straten in Vnsen Landen kamen, edder daher welcke thogeringe inne daen, besondern tho Grifenhagen, tho Golnow vndt Damm, vndt im gantzen Lande tho Stettin Pamern nergendt Toll geven schölen, vndt schölen Toll fry wesen, so with, Alß Vnse Hertogdohmb vndt gebede ist, Vndt schölen Se deger beholden sonder jennigerley Tolle vndt beschattinge, vp allen Vnsen Ströhmen, Watern, Oevern, Straten, Landen vndt Töllen, de Wy nu hebben, effte hernamahls kriegen mögen, Vorder effte darawer jemanß wehre, de wehre hoch oder siet Vnter Vnß belegen, de tho der von Stettin eren Börgern edder Inwahnern ichts weß schellinge hedde, edder gewinne, de schall kahmen binnen Olden Stettin, den schölen se richten Vnvertöges Magdeburgischen Rechtens behelppen, aver wem he klaget, na Kentnuß der sacken, vndt dartho schölln de van Stettin vorgenandt einen Ißligken, so vacken dath noht vndt behuf iß, Vehligen vndt beleiden, tho rechte aff vndt tho, ohne arge vndt alle gefehrde.

Ock schall men de van Stettin alle de Börgere vndt Inwahner sind, in nene Vhtwendige Rechte then, alß vor der herrn Mannrechte tho Pyritz, Vckermünde, Wolgast, tho Gryfenberg, Regenwaldt, Belgardt vndt Wor dat sy, in allen Vnsen Landen vndt gebeyden, de Wy kegenwertig hebben vndt besitten effte kriegen mögen, vndt Wy so dahn Manurecht hernachmahls möchten legen, man sie by Magdeburgischen Rechten, dar Se von Olders mitt bewedemet sindt, full vndt alle schölen blieven vndt in ere Stadt

Vollkamen gebruken alß vor berürt ist, Wir ock sündern, befestigen beleven, Confirmiren, alle Privilegia, begifftungen vndt Freyheit, de da er Luden op ere Segelation, Nedderlage Tölle vndt Straten, so dat Sie Vehligen vndt secker mögen wancken tho Water vndt tho lande, vndt Verkehren op ere schönste in allen Vnsen landen, na Older grwahnheit in Vnserm seckern vndt Vehligen geeide, sonder latent, schuttendt, tövendt, effte besettendt na Worttlicken lude erer privilegien von Vnsern Seeligen Vor Oeldern vndt Veddern en darup gegeven, dar Wy se willen bylaten vndt darin beschutten vndt beschermen, na allem Vnserm vermögen vndt besten flite, besondern effte van Vngefall, Stromes. effte Windes halven ein Schipp in Vnserm gebede tho lande ginge met gude, dat tho Stettin tho huß hörde vndt grundt vöringe dede, Schippbröckig würde vndt guth geworpen würde, dat Gott verbede möchte, idt Wehre in der Schwine, Diewenaw, Farschen Have, Pene effte vor der Pene im Niendiepe, ock im Strande in der Wipper, vndt op allen Vnsen Watern vndt Strömen. wie de genendt sin, So schall vndt magk de Kopmann effte Schipper dat guedt bergen, effte bergen laten, Quit, fry, vndt schall nergens Verpflichtet wesen, deßhalben doch, de em dartho hülpe tho doen, vndt dat helpen pergen, reddelick arbeits Lohen vndt berge geldt darvan tho gevende vndt anders nichts, vndt Niemantß schall se daran behindern, Vndt wehre eß dat Se woll daran behinderde vndt en ere geth nehme, de schall en dat von stunde an gentzlicken vndt Vnverrücket wedder geven vndt verböten, Schege dat nich, so schall se nemes geldes geneten, alß with Vnse gebede iß.

Vörder so wollen wy ock dem gemeinen Wankenden effte frömbden Kopman by Older gerechtigkeit laten tho Water vndt tho Lande, so wiet als vnse gebede iß, vndt willen en mitt nenen Tollen in Vnsen Landen, Ströhmen vndt Watern höher beschweren, effte verpflichten, ock van en anders nicht nehmen laten, men alß von Olders von eme genommen hefft.

Vorder so wollen Wy Ock dem gemeinen Wankenden effte frembden Kopman by Older Gerechtigkeit laten, tho Water vndt tho Lande, so wiet alß Vnse gebede iß, vndt willen en mitt nenen Tollen in Vnsen Landen, Ströhmen vndt Watern höher beschweren effte verpflichten, ock van em anders nicht nehmen laten, men alß von Olders von eme genommen hefft.

Werthmehr, wehre idt ock sacke, dat Wy Försten vnter einander in tho komenden tyden, dat Gott af kehre tho eniger thwetracht effte Vehde quemen, so schölln de oft genandte de van Olden Stettin by Vnsern ein, darövr Vnse Rede vndt sehe Rechtens mögen mechtig wesen, bliven, dar desülven in der Deile kamen vndt verwesen werden, Wolde ock de leve Gott, dat sick Vnsé Lande beterden, vndt mehrden, vndt mehr Ströhme vndt Waters ock Lande effte Tölle tho kregen, schall de Kopman dan ock fry sin in aller wise vndt machte, wie vor berühret iß.

Vndt nachdem der hochgeborne Förßt herr Bogißlaff, tho Stettin Pamern ꝛc. Hertzog, Vnse gelevede her Vader Groth Vader, över alle Privilegia, Freyheit vndt gerechtigkeit darin de genante Vnse leve getrüven van Olden Stettin von Olders bet hero von Vnsern seligen Vor Oeldern vndt Veddern mede befryet sin, Vp dat die Privilegia durch seiner Selige nicht geschwechet, sondern gemehret vndt gebetert würden, ock vht sonderger gunst vndt gnade, de von Stettin mitt einem Nien Jahrmarkte van Jahren tho Jahren vp den nechsten Sontag nach Galli vndt Julli tho holden, begnadet vndt befryet hefft, We dieselbe begnadunge denn Vnsern von Stettin ock verniget vndt bestettiget, alle articul, Stücke vndt Puncten, vndt ein jewelick by sick alß baven geschrewen, Laven Wir Barnimb vndt Philipps, Hertzogen vp genandt, vor Vnß, Vnsere Erben vndt Nakamen, stede vndt feste, sonder jennigerley gefehrde, Vnverbracken tho holden, na allem inholt der Vnsern von Stettin von Vnsern Seel. Vor Oeldern vndt Vorfahren erlangeden vndt versegelten briefen. Vhrkündtlich mit Vnsern anhangenden Insiegeln befestiget, vndt gegeven in obgedachter Vnser Stadt Olden Stettin am Mittwoch nach vincula Petri, im Jahr nach Christi Vnsers leven Herrn vndt Seligmachers gebuhrt 1540. Hieran vndt äwer seindt gewesen Vnse Rede vndt leve getrüwen, die Ehrwürdige in Gott, herr Erasmus, Bischoff zu Cammin, die Edlen Wolgebohrnen vndt Erbahren, Jürge, Grave van Eberstein vndt herr tho Newgarten, Jürgen, Juncker vndt herr tho Putbusche, Godtschalck von Velten, Comptor tho Wildenbrucke, Lüdtcke Hamm, Vnse Hoptmann tho Ueckermünde, Jochim Moltzan, Vnse Landtvoigt tho Griffenbergk, Jost von Dewitz, Vnse Hovetmann tho Wollgast, Wulf Borcke zu Labeß Erbseßen, Jacob Wobersow, Vnse Hövetmann tho Lauwenburgk, Bartholomes Schwave, Vnser Hertog Barnimbs Canzler vndt Hövetmann tho Bütow, Zabel von

Welde, Vnse Hövetmann tho Nien Stettin, Paul Wobesar, Vnse Hövetmann tho Rügenwalde, Wolf von Wedell, Vnse Hövetmann Tho Eldenaw, Valentin von Wedel, Vnse Hövetmann thom Campe, Henning von Dewitz, thor Daber, Matzke Borcke tho Pansin, Jost Moltzan tho Kummerow, Ulrich Schwerin tho Spantkow, Antonius Natzmer tho Ristow, Jochim Below, tho Peest, Achim Podewilß tho Krangen, Frantz Blücher, tho Daberkow gesessen, Er Nicolaus Brune, Dohmherr vndt Dochant tho St. Otten in vorgemeldter Vnser Stadt Stettin, Moritz Damitz Vnse Voget tho Wollin, Claus Puttkammer Vnse Vogtt tho Olden Stettin, Ewald Eggebrecht, Niclauß von Klempzen Vnse Secretarien vndt Landt-Rentmeister vndt vele andern mehre Vnse Rehde vndt Diener.

34.

Memorial Welches des heyl. Röm. Reichs Evangelische Churfürsten vndt Stände bey diesen General Friedens Tractaten anwesenden hochansehnlichen Herren Abgesandten vebergeben.

Waßmaßen die Königlich Schwedische entliche resolution in puncto Satisfactionis in specie Pommern betreffende dahin gegangen, daß, wofern Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburgk den darin enthaltenen Vorschlagk nicht acceptiren: Sondern Ihren consensum zu prästiren sich verwiedern würden, alßdan die Königl. Maytt. zu Schweden gantz Pommern, Vermittelst vebergab vndt assecuration der Römischen Kayserl. Maytt. vndt des heiligen Reichs alß ein immerwehrendes Reichslehen behalten, auch Allerhöchst gedachte Römische Kayserliche Maytt. vndt das Reich auf solchen Fall die Pommersche Landt Ständte Ihrer vorigen Eyden vndt Pflichten entbinden vndt dagegen der höchst löblichen Cron Schweden die Huldigung zu leisten, anweisen sollten, vndt waß man an Seiten der Römischen Keyserl. Maytt. sich wegen solcher retention erkleret; Solches alles wirdt sonder Zweiffell auß demjenigen waß im verfloßenen Monath Novembri zwischen den Kayserl. vndt Königl. Schwedischen Hochansehnlichen herrn Plenipotentiariis zu Münster vndt hernacher alhie vorgegangen, allen alhie an-

wesenden Reichs Ständen sonder Zweiffell kundt vndt offenbar sein.

Wie nun die Pommersche Landt Stände der höchst Löbl. Cron Schweden eine gebührende Satisfaction niemahlen mißgönnet; Sondern von Hertzen wünschen, daß man sich darüber dergestalt vergleiche, damit der algemeine Friede im Römischen Reiche dadurch stabiliret, Sie Selbst zu beständiger ruhe kommen, vndt dabey wieder gewißen Ihnen nichts angestellet werden möge, so müssen Sie auch Göttlicher providenz vndt disposition heimbstellen wie weit solches mitt bewilligung der Interessenten vndt sonderlich Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenb. bei diesen hochlöblichen Tractaten kann abgehandelt vndt zu einem bestendigen beschluß gebracht werden. Wan es aber zu dem indigitirten falle kommen sollte, daß die Königliche Maytt. zu Schweden Invito et dissentiente serenissimo Dno. Electore Pommern behalten, die Römische Kayserl. Maytt. vndt das Reich darauf mitt relaration des Juramenti Verfahren vndt die Pommersche Stende zur Huldigung anweisen wollten; So mögen dieselbe Ihre vnglückseligkeit nicht gnugsamb beklagen in betrachtung des höchsten schadens, Nachtheils vndt Verderbs, ja des endtlichen vnaußbleiblichen grundtgangs, Ruin vndt Seelengefahr, welche Ihnen vndt Ihrem geliebten Vatterlande darauß entstehen würde, Derowegen wirdt Vnß alß dero Deputirten, Verhoffentlich Niemandt verdenken, wan Wir Ihrenthalben Sorgfältig Vnß hierbei erweisen, vndt nach aller möglichkeit suchen vndt bitten, daß wegen der Pommerschen Lande ohne Consens vndt einwilligung Sr. Churfürstl. Durchlaucht vndt des hochlöblichen Churhauses Brandenburgk nichts möge geschlossen werden, Wobey Wir aller getrewen Teütschen Patrioten vndt sonderlich der höchst vndt hochlöbl. Evangelischen Churfürsten vndt Stände gnedigste, gnadiger vndt gewiriger bey Pflichtung vndt Assistenz Vnß getrösten, in erwegung, waß für unsägliche große Mühe

vndt Kosten eß eine geraume zeitt erfürdert, ehe man zu diesen Tractaten kommen vndt entlichen durch Gottes Gnade einen solchen Christlichen Scopum welcher von allen kriegenden Theilen einmütig beliebet worden, ergreifen können, das nemblich ein Christlich allgemeiner bestendiger vndt sicherer Fried an diesem Orthe vndt zu Münster abgehandelt werden sollte, zu dessen erreichung nicht alleine alle vndt jede interessirenden Stände, Sie sein Mittel- oder ohnmittelbahr dabey zu gelassen, sondern auch so viel Jahr hero rümbliche mühewaltung angewandt worden damit alles mit eines jedtwedern beliben verglichen, Vndt also das Röm. Reich vndt die außwerttigen Cronen Ihre bestendige beruhigung erlangen möchten, dagegen aber, wan eß veber Verhoffen zu dem oben indigitirten extremo kommen solte, hatt ein jedtweder Vnpassionirter Leicht zu ermessen, daß das woll vorgesetzte Ziehl nicht erreichet, sondern neuwe Semina discordiarum vndt zwar vnter nahen Bluts-verwandten vndt glaubensgenossen zu höchstem schaden des heyl. Römischen Reichs vndt sonderlich der Evangelischen Kirchen übergelassen werden, Wobey zwar die Pommersche Stände, wan eß dazu gelangen solte (Welches doch Gott in Gnaden verhüten vndt abwenden wolle) zuerst der Ruin unterworfen, vndt in ordine priores sein müsten: gewißlich aber würden auch die andern Reichsglieder nicht darunter gesichert sein, alldieweill die betrübte erfahrung vndt itzo leider noch dauernder Krieg gnugsamb bezeuget, Wan nur ein Fünklein newer Unruhe Vebergeblieben, wie solches vmb sich gefressen, einen Standt nach dem andern ergriffen, von einem Creyß in den andern geflogen vndt entlich das gantze Römische Reich pervagiret, das fast nicht ein geringes Oerthlein darin zu befinden, welches dem Landverderblichen effect dieses Wütenden Kriegs nicht mitt höchsten schaden schmertzlich empfunden hette, vndt noch empfindet; Anseiten der Pommerschen Stende muß gleichwoll auch dieses Christlich behertziget werden, Wan Sie

nemblich das lytron pro obtinenda Pace et communi Germaniae tranquillitate sein solten, das alßdan die höchste billigkeit erfordert, das Werck also zu fassen, damit Sie dessen mitt zu genießen vndt nicht revera a pace et communi tranquillitate excludiret vndt des höchst desiderirten effects des Edlen Friedens für allen andern Ständen allein destituirt bleiben. Vernemblich aber ist bekandt, in welcher starken Pflicht die Pommersche Lande mitt dem höchstl. Chur Hause Brandenburgk stehet, welche dermaßen von den Pommerschen Ständen Verbrifft, vndt mitt einem Cörporlichen Eyde bekräfftiget, das Sie davon nimmermehr von einander loßgesaget, noch getheilet werden sollen, wo eß aber geschehen, Sie, die Pommersche Stände solche lossagung vndt ledigzehlung des gelübts vndt Pflicht nicht alleine nicht annehmen wollen, sondern auch dieselbe keine Kraft noch macht in keine wege haben solle, Worin Sie veber 100 Jahr gewesen, welche auch von Römischen Kaysern zu Kaysern von fellen zu fellen immerdar confirmiret darauf auch die Pommersche Stende noch bey wehrendem diesem Kriege von der Römischen Kayserl. Maytt. Ao. 1637 durch ein offenes Patent Verwiesen sein, Immaßen solches die im Druck vor diesen außgegangnen Verträge vndt Mandata mitt mehren besagen. Soll nun dieses Vhralte vndt so offt bestätigtes Vinculum in einige wege legitime dergestalt aufgelöset werden, das die Gewissen nicht beschweret werden vndt niemandt darüber in Seelengefahr gerathen, so hats ein jeder Vernünftiger woll abzunehmen, das solches nicht anders alß mitt außdrücklichem Consens vndt Verwilligung dessen, welcher man geschworen hatt, nemblich Ihr Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburgk vndt dessen höchstlöbl. Churhauses geschehen könne.

Weill nun nicht nöthig dieses weitläuftiger auszuführen sondern an Ihme selbst offenbahr, das hievon nicht allein der Pommerschen Stände zeitliche, sondern auch Seelenwolfahrt

dependiret, auch dem heyl. Römischen Reich höchlich daran gelegen, das ein Christlicher allgemeiner bestendiger vndt sicherer Friede, worin alle occasiones novarum motuum Verschnitten, möge geschlossen werden, welches aber nicht anders oder füglicher alß wann so woll in puncto Satisfactionis alß in sonst andern cum consensu eorum, quorum interest Verfahren wirdt, geschehen kann.

Demnach gelanget an die sämptlichen Evangelischen Churfürsten vndt Stände für treffliche herrn Abgesandten Vnser Vnterdienstliches vndt hochfleißiges bitten, Sie wollen der Pommerschen Stände alß Reichsmittglieder vndt Glaubensgenoßen so weith in hohen gunsten geruhen, vndt durch eine ansehenliche Deputation so woll die herrn Kayserl. alß Königl. Schwedische hochansehnliche herrn Gesandten dahin disponiren helfen, damit wegen des hertzogthumbs Pommern Kein Schluß ohne Ihr Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburgk vndt dero höchst geehrten Churhauses Consens vndt bewilligung gemachet werde. Wir hoffen solche Deputation werde bey beyden theilen nicht vnfruchtbahr abgehen, zumahlen die Kayserl. hochansehnlichen Herrn Gesandten in Ihren außgefertigten Schrifften allwege S. Churfl. Durchlaucht Consensum für nöttig vndt billig, woran auch beyden theilen selbst gelegen gehalten, vndt darin des heyl. Römischen Reichs bestendige Wolfahrdt, Nutz vndt Securität an Ihrem hohen Orthe gerne werden befürdert sehen, An Königl. Schwedischer Seiten hat man von dero hochansehnlichen fürtrefflichen Plenipotentiariis auch biß dato nicht anders Verspüret, alß das sie bey der Christlichen Intention einen algemeinen bestendigen, gemeiner Wohlfahrdt vndt sonderlich dem evangelischen Wesen ersprießlichen Frieden zustifften, höchst rümblich verharren vndt vor diesem sich schon vernehmen lassen in puncto Satisfactionis ohne Ihr Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburgk Consens nicht zu verfahren, immassen auch noch nicht anders zu

vermerken als daß Ihr Königl. Maytt. vndt die Hochlöbl. Cron Schweden nicht weniger mit S. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburgk als andern Reichsständen gute vertrauliche Freündtschafft zu Pflantzen, geneiget sey, auch das S. Churfürstl. Durchlaucht noch zu gütlichen Tractaten erbieten thuen; Alß auch bey diesem puncte auf höchster billigkeit beruhet, daß die Pommersche Landt Stände, eß gewinne mit dem Hertzogthumb Pommern einen Außschlagk nach göttlicher disposition wie eß wolle, in den Stand Ihrer Volnkommenen Libertät vndt Freyheit worin Sie vor dem Kriege vndt bey Lebzeit der Herrn Hertzoge zu Pommern gewesen, wieder gesetzet vndt die ex causa belli eingenommene Guarnison vndt verwilligte Licenten sampt andern Gravaminibus reducta pace wirklich abgeführet vndt abgeschaffet werden.

Vndt ob woll gemeldte Stände deshalber den von Vnß vor diesem übergebenen articulum in etwaß emendiret, wie hiebey zu befinden, Vnß jüngst zugeferttigt, das derselbe zu Ihrer höchst nöttigen Versicherung dem Instrumento Pacis inseriret werden möge, So bitten wir Vnterdienstlich vndt Dienstlich der Pommerschen Stände itzigen betrübten zustandt mitleidentlich zu behertzigen vndt bey dieser Deputation Ihrer weiter in hohen gunsten zu geruhen vndt den hiebey gefügten auf aller billigkeit beruhenden vndt zu keines Menschen, viele weniger der Pommerschen Obrigkeit praejuditz gemeinten articulum den herrn Kayserl. vndt Königl. Schwedischen hochansehnlichen herren Legatis aufs fleißigste zu recommendiren, damitt selbiger dem Friedens Instrumento inverleibet, vndt die Pommersche Stände dadurch Ihrer Vhralten Libertät vndt Privilegien Versichert werden mögen.

Wie nun Vnsere hochgeehrte herren in Befürderung dieses ein Christl. vndt Gott wolgefelliges werk, welches Ihnen

zu stetts wehrenden Rhumb vndt Lob gereichen wirdt, Verrichten; Alß werden die Pommersche Stände eß nach Möglichkeit hinwiederümb zu verdienen sich eüßerst angelegen sein laßen Vndt Wir für Vnsere wenige Person Verbleiben denselben danebenst zu allenn angenehmen Diensten geflissen.



Vierzehnter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde vorgetragen am 22sten Juni 1839.

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

Wenn der Ausschuß bei Erstattung seiner Jahresberichte sich stets auf eine Aneinanderreihung vieler einzelnen, oft unzusammenhängenden Notizen und auf eine gleichsam stereotyp gewordene Form hingewiesen sieht; so scheint er vor allem die nachsichtsvolle Beurtheilung der hochverehrten Hörer und Leser seiner Berichte in Anspruch nehmen zu müssen. Er schmeichelt sich, daß ihm dieselbe nicht entstehen werde. Einmal nämlich hat eine gewisse Uebereinstimmung in der Vertheilung des Stoffes den Vortheil, daß die spätere Benutzung und Auffindung der einzelnen, durch die ganze Reihe der Jahresberichte zerstreuten Nachrichten dadurch erleichtert wird. Dann aber liegt es in der Natur der Sache, daß zusammenhängende geschichtliche Untersuchungen mehr der Thätigkeit Einzelner, als des ganzen Ausschusses überlassen bleiben. Sein, wie des Vereins Geschäft im Allgemeinen ist: das Sammeln historischer Materialien jeder Art, wobei auch das Unscheinbare unter den

Denkmälern und Notizen nicht zu verschmähen ist — denn aus den kleinen Bausteinen fügt sich allmählig das größere, erst in seiner Vollendung Befriedigung gewährende Gebäude zusammen —; ganz besonders das Anregen und Befördern größerer, auf die Provinzial-Geschichte bezüglicher Unternehmungen, das Zusammenhalten vereinzelter Kräfte, das dauernde Streben, die Geschichte der Heimath und das Interesse für dieselbe frisch und lebendig zu erhalten. Jemehr dafür geleistet ist, um so mehr wird auch der Ausschuß seiner Aufgabe genügt zu haben hoffen dürfen. Wenn dabei aber noch Manches vermißt wird, so ist er sich nur allzu wohl bewußt, daß er noch weit hinter dem Ziel zurückgeblieben, welches er sich gesteckt hat, und in dieser Beziehung wendet er sich um so mehr mit Vertrauen an die Nachsicht der Mitglieder des Vereins, als oft die Ungunst der Umstände und die spärlich zugemessene Muße, welche der Einzelne dem gemeinschaftlichen Zwecke darzubringen hat, störend und hemmend ins Mittel tritt.

Der diesmalige 14te Jahresbericht giebt zuerst Kunde von den äußeren Verhältnissen des Vereins. Dankbar erwähnen wir zuerst die aufmunternde Theilnahme, welche des Kronprinzen und Prinzen Carl Königliche Hoheiten, so wie des Herrn Ministers von Altenstein Excellenz uns zu erkennen gegeben haben; nicht minder die wohlwollende und wirksame Förderung unserer Sache durch den Herrn Oberpräsidenten und das mannigfach bethätigte Interesse der Freunde und Mitglieder unserer Gesellschaft.

1. Zur äussern Geschichte der Gesellschaft.

1. In der Zusammensetzung des Ausschusses trat beim Beginne des abgelaufenen Jahres so wenig, als in der Vertheilung der Geschäfte eine Veränderung ein.

Der Ausschuß der Gesellschaft bestand zu Anfang des mit dem heutigen Tage schließenden Jahres aus folgenden Mitgliedern:

Gymnasial-Lehrer Calow, Vorsteher der antiquarischen Sammlungen.

Professor Böhmer, Bibliothekar.

Wegebaumeister Blaurock.

Maler und Zeichnenlehrer Bagmihl.

Stadtrath Dieckhoff.

Banco-Director Fitzau, Kassenführer.

Professor Giesebrecht, Redacteur der Vereinsschrift.

Professor Hering, Secretair.

Archivar Baron von Medem.

Landrath von Puttkammer.

Regierungsrath Schmidt.

Regierungs-Secretair Starck, Archivar.

Regierungsrath Triest, Bibliothekar.

Regierungsrath von Usedom, Rechnungs-Revisor.

Zwei von diesen Mitgliedern, welchen die Gesellschaft für thätige Förderung ihrer Zwecke zu großem Danke verpflichtet ist, den jetzigen Herrn Polizei-Präsidenten von Puttkammer zu Berlin und Herrn Landbaumeister Blaurock zu Belgard, sah der Ausschuß mit Bedauern aus seiner Mitte scheiden. An ihrer Stelle traten in denselben: Der Herr Stadt-Syndicus Pitzschky und Herr Stadtbaumeister Kremser.

Die Vorsteher der Sammlungen sind seit die Gesellschaft in dem neugewonnenen Locale auf dem Schlosse eine freundlichere und eine geräumigere Behausung gewonnen hat, vielfach beschäftigt gewesen mit Catalogisirung und Aufstellung der Bibliothek und der Alterthümer.

In dem antiquarischen Museum bietet das, manches historisch werthvolle Stück enthaltende Münz-Cabinet rücksichtlich der Anordnung besondere Schwierigkeiten dar, und fordert mehr Muße, als ihm durch ein Mitglied des Ausschusses möchte gewidmet werden können. Zu unserer Freude haben wir Aussicht, vielleicht noch im Laufe dieses Jahres, durch sachkundige

Hand dasselbe geordnet und auch diesen Theil unserer Sammlungen historischen Forschungen zugänglich und nutzbar gemacht zu sehen.

2. Eingetreten sind in die Gesellschaft:

1. Se. Excellenz der Herr General-Lieutenant und commandirende General des 2. Armee-Corps von Block hieselbst.
2. Der Herr von Boddien, wirklicher Regierungsrath bei der Landdrostei zu Aurich.
3. Herr von Brandt, Major und Chef des General-Stabes des 2ten Armee-Corps hieselbst.
4. - Orest de Brizi, Lieutenant zu Arezzo in Toscana.
5. - von Dankbahr, Major hierselbst.
6. - Dr. Dietz, Großherz. Meklenb. Hofrath und Commissarius hoher deutscher Bundes-Versammlung zu Wetzlar.
7. - von Fabeck, Oberst und Brigade-Commandeur hierselbst.
8. - Dr. Goltz, Archidiakonus zu Fürstenwalde.
9. - Freiherr v. d. Knesebeck, Königl. Hannöv. wirkl. Justizrath zu Göttingen.
10. - S. Nilsson, Professor zu Lund.
11. - Baron von Krassow, Königl. Regierungs-Referendarius in Franzburg.
12. - Kremser, Stadtbaumeister hieselbst.
13. - Peterssen, Messingwaaren-Fabrikant hierselbst.
14. - von Kraut, Major hierselbst.
15. - Schall, Regierungs-Feldmesser zu Grammenz.
16. - Dr. Starke, Prediger zu Colberg.
17. - Stier, Maurermeister in Stettin.
18. - Graf von Schwerin auf Putzar.
19. - Toussaint, Servis-Kassen-Rendant hieselbst.

Ausgeschieden sind:

1. Se. Excellenz der Herr General-Lieutenant von Block gestorben.
2. Herr General-Major a. D. von Podewils auf Haus-Demmin, gestorben.
3. - Inspector Germann hierselbst, gestorben.
4. - Dr. von Gruber, Oberlehrer am Gymnasio zu Stralsund.
5. - Kretschmer, Geheimer Kriegsrath zu Anclam, gestorben.
6. - Prediger Sternberg zu Selchow, gestorben.
7. - von Vahl, Commercien-Rath zu Stralsund.
8. - Wieblitz, Landbaumeister zu Belgard, gestorben.

Im vorigen Jahr betrug die Zahl der Mitglieder 380,
dazu sind in diesem Jahre hinzugetreten 19

399

ausgeschieden 8

gegenwärtig also . . . 391.

3. Das Kassenjahr der Gesellschaft beginnt, der bequemeren Berechnung halber, schon seit mehreren Jahren nicht mit dem 15. Juni, sondern mit dem 1. Januar. Demgemäß betrug zu Anfang dieses Jahres die Einnahme einschließlich

des vorjährigen Bestandes	628 Rthlr.	22 Sgr.	1 Pf.
Die Ausgabe	181 Rthlr.	15 Sgr.	2 Pf.
Blieb demnach Bestand	447 Rthlr.	6 Sgr.	11 Pf.

Dem dreizehnten Jahresbericht hat der Ausschuß den für das vorige Jahr entworfenen und auch für das laufende gültigen Etat beigefügt, und erlaubt sich, hier auf denselben zurück zu weisen.

II. Die Sammlungen der Gesellschaft.

Sammlungen von Alterthümern, wie sie oft von Privatpersonen angelegt worden sind, hat man nicht selten mit

Geringschätzung beurtheilt, und sie verdienen in der That geringe Beachtung, wenn sie nichts sind, als ein buntes Gemengsel von Geräthschaften verschiedener Zeiten und Länder, ohne Zweck und Plan aufgeschichtet, von denen man weder weiß, wo, noch wie sie gefunden worden sind. Eine solche Sammlung ist höchstens dem Unkundigen anziehend, dessen Neugierde und Verwunderung durch die seltsamen Formen und das Dunkel der Zeiten, dem sie angehören, geweckt wird. Nicht ein Museum dieser Art wollte die Gesellschaft gründen, als sie bei ihrer Stiftung 1824 die Bewohner der Provinz um Einlieferung aufgefundener Alterthümer ersuchte. Ihre Aufmerksamkeit war nur dem Provinziellen, der Heimath ursprünglich Angehörigen oder ihr aus der Ferne Zugeführten zugewendet. Sie wollte in ihrer antiquarischen Sammlung die wenigen Ueberreste der Vorzeit in Pommern und Rügen vor der Zerstreuung und Vernichtung retten, und in dem Gesammelten, so weit dies auf diesem Wege möglich ist, ein anschauliches Bild des Lebens, der Bildung und der Sitte unserer Vorfahren aufzustellen suchen.

Bis auf die Ausbreitung des Christenthums in unsern Gegenden, also bis zur Zeit zwischen dem 9ten und 12ten Jahrhundert, giebt es bekanntermaßen über die Bewohner der Länder diesseits der Elbe, über ihre Schicksale, Kultur, Sitte und Kunst so gut wie gar keine schriftliche Kunde. Jemehr daher die Alterthümer ihrem Alter nach dieser vorchristlichen Zeit angehören, um so wichtiger sind sie als die einzigen Trümmer aus einer sonst beinahe völlig unbekannten Zeit. Sie werden zu geschichtlichen Urkunden von Wichtigkeit, zu stummen Zeugen, die noch bedeutsam genug Kunde geben von jenen fernen und unbekannten Zeiten und Geschlechtern. Je vielseitiger ihnen daher die Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde zugewendet wird, desto erheblicher dürften die zu erwartenden Resultate sein. Um so erfreulicher ist es, gegenwärtig fast

durch ganz Deutschland und über dessen Grenzen hinaus, Vereine für die Erforschung der Landesgeschichte bestehen zu sehen: in Meklenburg, der Mark, Lausitz, in Sachsen, Hannover, Holstein, Westphalen, Nassau, Böhmen, in der Pfalz, durch ganz Bayern, in Preußen, Liewland rc. Sammlet und forscht nun jeder derselben mit wissenschaftlichem Ernst innerhalb seines Geschäftskreises, und werden sorgfältige, mit Sachkenntniß abgefaßte Beschreibungen und Abbildungen der gesammelten Gegenstände bekannt gemacht *), und durch die Sammlungen selbst die Möglichkeit einer vielseitigen Vergleichung vermittelt; zu wie wichtigen Ergebnissen für die älteste vaterländische Geschichte müssen diese Bestrebungen dann führen, und es ist einleuchtend, daß auch unser antiquarisches Museum in der Reihe der übrigen eine wichtige Stellung einnehmen werde.

Nach der bisher getroffenen Einrichtung zerfällt dasselbe in folgende Abtheilungen:

1. Münzen und Medaillen.

Münzen aus dem Alterthum sind in Pommern bis jetzt verhältnißmäßig wenige aufgefunden worden. Es kann dies auch nicht befremden, da unsre Heimath, in weiter Ferne belegen von den gebildeten Völkern der alten Welt, mit ihnen in so geringem Verkehr gestanden zu haben scheint, daß manche Geschichtsforscher berechtigt zu sein glaubten, denselben ganz in Abrede zu stellen. Offenbar aber legen gegen solche Ansicht die an sehr verschiedenen Stellen, seit dem Jahr 1824 fast alljährlich und auch früher aufgefundenen römischen Münzen ein gewichtvolles Zeugniß ab. Bemerkenswerth, doch auch leicht erklärlich, erscheint es, daß diese römischen Münzen meistens der Kaiserzeit angehören. Die wenigen Exemplare aus der Zeit der Republik fanden sich stets mit Kaisermünzen zu-

*) Vergl. besonders das treffliche Friderico-Francisceum, die Ludwigsluster Sammlung umfassend, und die dazu gehörigen Schriften des Archivar Dr. Lisch zu Schwerin. S. dreizehnten Jahresbericht S. 26. rc.

sammen, kamen also schwerlich anders, als mit ihnen gleichzeitig in unser Land. Die jüngste römische Münze ist etwa aus dem letzten Jahrzehend des 5. Jahrh. aus der Regierung des Kaiser Anastasius. Weströmische Münzen seit Attilas Heerzügen um die Mitte des 5ten Jahrhunderts fanden sich bisher eben so wenig, als spätere byzantinische. Schon hieraus möchte man den auch durch andere Gründe unterstützten Schluß zu ziehen berechtigt sein: 1) daß höchstens seit Augustus, während der Kaiserzeit ein Verkehr der südeuropäischen Völker oder vielmehr der Römer *) mit den Bewohnern unsers Küstenlandes Statt gefunden, und 2) daß dieser Verkehr seit dem Anfange des 6. Jahrh. völlig aufgehört habe. Dagegen finden sich Spuren von einer bald nach dieser Zeit eingetretenen lebhaftern Verbindung mit den Völkern des Ostens, namentlich mit den Arabern. Hierüber enthalten die früheren Jahresberichte, namentlich der 13. S. 18 u. f. nähere Nachweise. Als einen Zusatz dazu möge es vergönnt sein, aus Kosegartens Recension des Werkes von Frähn über arabische Münzen: quinque centuriae numorum anecdotorum Chalifarum etc. **) folgende Stelle anzuführen: „Bis jetzt sind die eigentlichen Cellaria et Promptuaria subterranea, wie Frähn sich ausdrückt, der zu uns gelangten moslemischen Münzen das innere Rußland, die Ostseeküsten, Spanien und Sicilien gewesen. Die in Rußland und an den Ostseeküsten so zahlreich gefundenen Omajjiden, Abassiden, Samaniden, Buweihiden und Münzen spanischer Araberfürsten gelangten in diese nördlichen Gegenden nach Herrn Frähns Ansicht, hauptsächlich auf einem dreifachen Wege, nämlich theils durch einen bis ins 11. Jah-

*) Alt-Griechische Münzen besitzt der Verein zwar auch einige; aber nur 4 sind in Pommern gefunden, gleichzeitig mit vielen römischen. S. 10. und 11. Jahresbericht S. 29. № 7.

**) Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik December 18[illegible] № 106. S. 845.

hundert dauernden russisch-asiatischen Handelsverkehr, theils durch Raubzüge der Russen am Caspischen Meer, theils durch Raubzüge der Normannen oder Waräger an den Küsten Spaniens und Afrikas. Die Münzsammlungen des Commerzienraths Pogge zu Greifswald und die der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin besitzen jetzt wahrscheinlich die größten Vorräthe der in Pommern und Meklenburg gefundenen Exemplare dieser Gattungen moslemischer Münzen. Namentlich übertrifft die Poggesche Sammlung zu Greifswald in der Zahl der Omajjiden die meisten moslemischen Münz-Cabinette. Ferner ist Rußland äußerst ergiebig an Dschutschiden, da die mongolische Dynastie, welche diese Münzen schlagen ließ, geraume Zeit den größten Theil Rußlands beherrschte. Spanien liefert natürlich die Münzen der arabischen Fürsten, welche dort herrschten."

Von fränkischen, alt-englischen, ungarischen Münzen findet sich in unserer Sammlung nicht viel, mehr von älteren deutschen aus den Zeiten der sächsischen und salischen Kaiser, öfters mit kleinen Silberstücken und zerbrochenem Silberschmuck gemischt. Andere, späteren Zeiten angehörende deutsche oder überhaupt europäische Münzen hat der Ausschuß ebenfalls nicht verschmähen zu müssen geglaubt, zumal wenn sie in Pommern gefunden wurden oder von wohlwollender Hand als Geschenk dargeboten wurden. Vorzüglich schien die Gesellschaft ihr Augenmerk auf eine möglichst vollständige Sammlung Pommerscher Münzen und Medaillen richten zu müssen. Zwar ist in dieser Beziehung bereits ein trefflicher Anfang gemacht, aber noch giebt es bedeutende Lücken, und leider sind die unzureichenden Mittel der Gesellschaft Ursache gewesen, daß manche günstige Gelegenheit, die Lücken zu füllen, ungenutzt vorübergegangen, wie sehr es auch einleuchtete, daß hier ein Verschieben auf günstigere Zeiten nicht am rechten Orte sein möchte. So müssen mit Bedauern erwähnt werden die zum Kauf an-

gebotene Fleckſche Münzſammlung zu Stettin, die Doubletten der reichen Poggeſchen Sammlung zu Greifswald u. ſ. w.

Den 2. Theil unſerer Alterthümer bilden die Gegenſtände, welche einen kriegeriſchen Zweck hatten, alſo Waffen aller Art, Streithämmer von Metall und Stein, ſogenannte Pfrieme, Schwerdter, Lanzen und Pfeilſpitzen ꝛc.

Eine 3. Abtheilung bildet eine anſehnliche Sammlung von Graburnen, theils leer, theils mit Knochen und Aſche gefüllt; von ſehr verſchiedener Form und Größe, meiſtens roh und unförmlich gearbeitet, doch auch zum Theil mit Spuren von einiger Kunſtfertigkeit. Leicht hätte bei dem Reichthum alter Grabdenkmäler in unſerer Provinz ein noch größerer Vorrath erzielt werden können, wenn die Geſellſchaft das Ausgraben und Zerſtören ſogenannter Hünengräber hätte begünſtigen wollen. Es liegt jedoch etwas, das menſchliche Gefühl Verletzendes und Barbariſches darin, die ehrwürdige Ruheſtätte der Vorfahren, ohnehin faſt die einzigen Denkmäler der älteſten Vorzeit bei uns, zu durchwühlen und zu vernichten, und der Nachwelt nichts an den Stellen zu überliefern, wo ſo Vieles gegen die gewaltige Macht der alles zerſtörenden Zeit ſo manches Jahrhundert, ja Jahrtauſend hindurch ſicher geborgen geweſen iſt. Nur im Nothfall und wenn ohnehin Zerſtörung von Gräbern, etwa beim Chausseebau und der Urbarmachung wüſter Landſtrecken zu beſorgen ſtand, hat der Ausſchuß die Oeffnung von Grabſtätten angerathen. Doch iſt auch für ſolche Fälle die Bitte ausgeſprochen worden, daß die Stelle durch ein angemeſſenes Malzeichen dem Andenken der Nachwelt bewahrt bleiben möchte.

Ein 4ter Theil der Sammlungen umfaßt alles, was an alterthümlichem Schmuck und Zierrathen zuſammengebracht iſt. Hier findet ſich noch vieles Ungekannte und Unerklärte. Indeß erſcheint es auch bedenklich, mit dem Deuten und Be-

stimmen rasch zu Werke zu gehen, weil dabei nur Irrthum und vorgefaßte Meinung gefördert wird.

Eine 5te Abtheilung umfaßt endlich diejenigen Geräthe, welche bei religiösen Handlungen gebraucht wurden (Opfermesser, Opferschaalen ꝛc.), oder für die Geschäfte und Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens erforderlich waren. Von den letzteren hat sich aus begreiflichen Gründen verhältnißmäßig wenig erhalten, vorzüglich von solchen Gegenständen, die zuverläßig der heidnischen Vorzeit angehören.

Die ganze Sammlung der Münzen und Medaillen zählt etwa 2000 Stück goldene, silberne und von Kupfer, worunter etwa ein Drittel Pommersche, 48 Medaillen, die übrigen fremde Münzen aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Völkern.

Die übrige Sammlung umfaßt etwa 650 Nummern, davon sind:

1. Sachen aus Stein 78 Pieçen, worunter 38 Keile oder Meißel aus Feuerstein und 25 Aexte oder Hammer.

2. Sachen aus Thon 110 Nummern, worunter 90 Gefäße.

3. Sachen aus Bronze 222, nehmlich 12 Gefäße, 22 Meißel, 13 Speere, Pfeilspitzen, 5 Schwerdter, Dolche, 17 Messer, 68 Ringe, 26 Nadeln, 20 Spangen und andere Schmucksachen ꝛc.

4. 15 Sachen aus Gold oder vergoldet.

5. Sachen aus Eisen 170 Nummern, worunter 32 Schwerdter oder Dolche, Messer, 38 Lanzen und Pfeilspitzen, 9 Helme, 1 fast vollständige Rüstung.

6. Sachen aus Silber, 338 Stücke.

Außer diesen, Sachen aus Bernstein, Glas, (Perlen in Mosaik) Zinn, Kupfer u. s. w. — Bis auf etwa 10 bis 15 Nummern sind sämmtliche Gegenstände in Pommern aufgefunden, 3 von der Insel Rügen. Die Zahl derjenigen, deren Fundort unbekannt ist, ist gering.

Zu diesen Gegenständen sind im Laufe dieses Jahres folgende hinzugekommen:

1. Alterthümliches Geräth.

1. Eine Urne, geschenkt von dem Herrn Prediger Köpsel zu Breitenfelde bei Daber. Ueber den Fundort und die Aufgrabung derselben theilt der geneigte Geber folgendes mit: „Auf der hiesigen Feldmark, etwa 1500 Schritte vom Dorfe nach Südwest entfernt, nahe am Wege nach dem Dorfe Kannenberg, liegt in der Hütung, größtentheils von feuchtem Moorgrund umgeben, ein unmerklich erhabener, etwa 1½ Morgen großer Brink oder Camp unangebauten Landes, durch keinen besonderen Namen bezeichnet. Auf dieser Stelle haben die hiesigen Bauern schon seit vielen Jahren die nöthigen Steine zum Bauen und Dammen gegraben, und dabei öfters Scherben von irdenen Gefäßen gefunden, sowie mir auch einmal vor etwa 30 Jahren ein messingener, fast ganz verwitterter Ring, der dort gefunden worden, gebracht wurde. Vor drei Jahren wurden dort wieder Steine gegraben, und bei der Gelegenheit mehrere Urnen gefunden, die in der Erde feucht geworden waren, und daher zum Theil schon beim Graben, zum Theil beim Herausheben zerfielen. Diese eine, aber auch am oberen Rande etwas beschädigt, wurde erhalten und an der Luft hart getrocknet. Der ganze Brink scheint ein alter Begräbnißplatz gewesen zu sein. Die darauf gefundenen Urnen sind fast sämmtlich in der Form Figur 1 oder 2 der beim 1sten Jahresbericht der Gesellschaft abgebildeten. Sie waren stets mit Steinen eingefaßt und hatten einen flachen Stein zur Grundlage. Meistens standen sie etwa 2 Fuß tief in der Erde und enthielten etwas Asche.“ — In einer einzigen befand sich ein kleines, knopfartiges Geräth von Bronce, welches die Gesellschaft der Güte des Herrn Prediger Köpsel gleichfalls verdankt.

„Der Brink," bemerkt derselbe, „ist jetzt völlig aufgegraben, und nichts mehr darin zu finden."

2. Eine Urne von ungewöhnlicher Größe, gefunden in einem Kieslager bei Gelegenheit des Chaussee-Baues unweit des Dorfes Bukow bei Rügenwalde. Sie wurde gekauft und der Gesellschaft geschenkt von einem Mitgliede unserer Gesellschaft, welches bereits durch manchen interessanten Beitrag die antiquarischen Sammlungen bereichert hat, dem Herrn Kaufmann Carl Schröder hieselbst.

3. Zwei Graburnen, eine größere und eine kleinere, ausgegraben beim Chaussee-Bau auf der Feldmark Staffelde, geschenkt von dem Herrn Landbaumeister Blaurock, jetzt zu Belgard.

4. Eine kleine Urne, zwei sogenannte Streithämmer, eine broncene Figur *) und einige Urnen-Bruchstücke, sind der Gesellschaft zugekommen als Geschenk des Herrn Prediger Bernsee zu Belkow durch Herrn Dr. Friedländer hieselbst. Diese Alterthümer wurden auf der Belkow'schen Feldmark an der Medüe unter einem großen Stein gefunden, welcher Behufs der Chaussee-Baus gesprengt wurde. Außer der kleinen Urne fand man eine noch größere, von welcher jene Bruchstücke. In dieser war an der einen Seite die broncene Figur angebracht. Sie wurde von den Chaussee-Arbeitern stark gewaschen und erst dadurch erkennbar. Nachdem sie einem Stargardter Goldarbeiter, um den Werth des Metalls zu ermitteln, vorgelegt war, wurde sie dem Herrn Prediger Bernsee überliefert. An der Fundstelle sollen nach Aussage des Finders gegen 100 Urnen zerschlagen sein. Eine große, noch wohl erhaltene davon, soll sich gegenwärtig in den Händen des Herrn Predigers Döhling zu Buchholz befinden.

---

*) Sie ist in der Beilage abgebildet; doch sind die Umrisse schärfer, markirter, als die Abbildung erwarten läßt.

Die kleine Figur von Bronce schien dem Ausschuß der besonderen Beachtung werth zu sein. Um das Urtheil bewährter Archäologen darüber zu vernehmen, wurde dieselbe dem Herrn Professer Kugler zu Berlin zugesandt, mit der Bitte, sie auch anderen sachkundigen Männern vorzulegen. „Das einstimmige Urtheil aller (Prof. Tölken, Gerhard, Rauch ꝛc.), schreibt derselbe, ist, daß die Figur eben so anmuthig und geschmackvoll, als einzig in ihrer Art ist. Gegen die Originalität würde man aus der hartgrünen Farbe und sonstigen Beschaffenheit des Rostes einige Zweifel erhoben haben, wären diese nicht durch die Umstände bei der Auffindung widerlegt. Die gegenwärtige Beschaffenheit des Rostes wird daher wohl von der vorgenommenen Reinigung herrühren. Die Figur ist ohne Zweifel in einer Form geprägt worden, was besonders aus den hier und da stehen gebliebenen Rändern hervorgeht. Daß sie ursprünglich vergoldet gewesen, bezeugt eine bedeutende Anzahl größerer und kleinerer Reste von Vergoldung, die man als solche mit dem Vergrößerungsglase deutlich erkennt. Auffallend ist das Malerische in der Anordnung des Schleiers, was auf die Nachbildung einer Malerei schließen läßt. Was die Bedeutung der Figur betrifft, so ist dieselbe etwa als ein weiblicher Genius der Abundantia oder der Fortuna, oder sonst einer Gottheit, die das Symbol des Füllhorns führt, oder — falls man die weiblichen Genien überhaupt nicht will gelten lassen — als eine Victoria mit dem Attribut der Abundantia zu bezeichnen, was dann ziemlich auf Eins herauskommen würde. In dem Füllhorn erkennt man eine Traube, eine Granate, Feigen und andere Früchte, auch Rosen und verschiedenes Blattwerk. Wie die Figur diese Gaben darbringt, bezieht sich ohne Zweifel auf freudige Wünsche bei einem festlichen Ereigniß, gehörte sie vermuthlich zu einem Geschenke, welches mit solchen Wünschen dargebracht wurde. Denn offenbar war sie dazu bestimmt, einen besonderen Ge-

genstand zu schmücken. Vielleicht bildete sie einen Theil von dem Beschlage eines Schmuckkästchens, wie dergleichen von Cedern- oder Ebenholz bei den Römern als Hochzeitsgeschenk häufig übersandt wurden. In solchem Bezuge würden denn auch die in dem Füllhorn enthaltenen Gaben der Fruchtbarkeit und Freude ihre nächste Dentung erhalten. Will man sich den Schmuck eines solchen Kästchens oder eines ähnlichen Geräthes vervollständigen, so dürfte, dieser Figur gegenüber, etwa eine ähnliche, nur in umgewandter Stellung, vorhanden gewesen sein, und zwischen beiden ein dritter Gegenstand, vielleicht von besonderer charakterisirender Bedeutung; — vielleicht aber auch nur das Schlüsselloch des Kästchens. — Die Zeit der Anfertigung ist nicht füglich mit Sicherheit zu bestimmen. Offenbar gehört die Arbeit der entwickelten Zeit der römischen Kunst an, der Erfindung nach etwa dem ersten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung; aber sie kann ebensogut auch später, bis in das 4te Jahrhundert hinab, als Nachahmuug einer älteren Bronze oder, mit Benutzung einer älteren Form, gefertigt worden sein. Jedenfalls ist die ästhetische, wie die archäologische Bedeutung der Figur von der Art, daß die Bekanntmachung durch Abbildung derselben erwünscht sein dürfte. Vielleicht ist sie das anmuthigste und beachtenswertheste Werkchen antiker Art, was bis jetzt in unserm Norden gefunden worden."

5. Gypsabguß eines alterthümlichen Werkzeuges, dessen Original im Jahr 1826 zu Diwitz bei Barth in Neu-Vor-Pommern zwischen frisch aufgefahrenem Mergel gefunden wurde, mit welchem es wahrscheinlich ausgegraben war. Das Material ist eine poröse, schmutzigaschgraue, basaltische Lava. Es befindet sich jetzt in der Königlichen Sammlung für vaterländische Alterthümer zu Berlin. Den Gypsabdruck erhielt der Ausschuß durch die Güte des Herrn Baron von Krassow zu Franzburg.

6. Ein Geräth von Stein, den Steinkeilen vergleichbar, aber in einer Form, wie sie die Sammlung der Gesellschaft bisher noch nicht besaß. Er wurde gefunden tief unter der Erde zu Brutzen bei Polzin, und als Geschenk des Herrn Gutsbesitzer Tiede daselbst durch Herrn Hofapotheker Dieckhoff eingereicht.

7. Zwei Hefte und eine Spitze von Dolchen aus Bronce, ein Messer aus Feuerstein, Fundort unbekannt, früher im Besitz des verstorbenen Geheimen Medicinal-Raths Lehmann hieselbst, geschenkt durch dessen Enkel.

8. Ein Knauf von einem eisernen Schwert, Geschenk des Gymnasiast Kannenberg.

9. Eine Kupferplatte mit dem Bilde und Wappen Herzog Bogislav des 14ten. Geschenk des Herrn Prediger Köpsel zu Breitenfelde.

10. Abdruck eines alten Pettschafts, gefunden in diesem Jahre in den Ruinen der Oderburg bei Stettin. Eingesandt durch Herrn Regierungs-Secretair Nitzky. Das Original besitzt der Kaufmann Herr Kreßmann hieselbst.

11. Vierte Lieferung des sauber gemalten Wappenbuchs, von dem Herrn Maler Bagmihl.

12. Ein silbernes, stark vergoldetes Geräth, vielleicht Zubehör zu dem Zaumzeuge eines Pferdes., (türkischen oder russischen Ursprungs), gefunden bei Colberg, von dem Finder, einem Landmann, der das Geräth für altes Eisen hielt, an einen jüdischen Handelsmann für 1 Sgr. verkauft. Geschenk des Herrn Stadtrath Friedrich hieselbst.

13. Ein Messer aus Feuerstein, geschenkt von dem Herrn Oberfeuerwerker Eichstedt.

14. Das hintere Blatt eines eisernen Panzers, Kugeln u. s. w. 14 Fuß tief beim Neubau eines Hauses in der Reifschlägerstraße gefunden. Geschenkt vom Herrn Kaufmann

Weiglin. Das abgerissene Haus soll 1676 gebaut gewesen sein.

2. Münzen.

1. Eine römische Münze des Vitellius, eine des Julius Cäsar, eine Griechische, sämtlich von Blei, als Nachbildungen aus später Zeit, — eine römische Münze des Cäsar Aug. Germ. von Kupfer, eine halbe arabische Münze, eine Pommersche von Herzog Franz, eine vergoldete Medaille. Fundort von allen unbekannt. Geschenk des Herrn Prediger Köpsel zu Breitenfelde.

2. Ein Nürnberger Thaler von 1623 unter Ferdinand II. geprägt, ein mährischer Thaler 1598 von Rudolph II., ein halber brabanter Thaler Philipp's II. von Spanien von 1580, 4 Pommersche von Herzog Ulrich und Bogislav XIV. von 1620, 21 und 28. Sie wurden sämtlich gefunden bei der vorjährigen Roggenerndte auf dem vor einigen Jahren von der Forst urbar gemachten Dienstacker des Königl. Revier-Försters Leisterer zu Dölitz. Geschenk des Herrn Oberforstmeisters von Thadden hieselbst.

3. Vier sogenannte Finkenaugen, gefunden bei Misdroy, Geschenk des Herrn Candidat König.

4. Sechs Silbermünzen, ein Brandenburger Sechser, eine Hildesheimer Stadtmünze, ein Schilling von 1703, eine Schwedische, eine Rostocker von 1661 und eine Sächsische Münze, gefunden bei Sommersdorf. Geschenk des Herrn Landrath von Malzahn auf Sommersdorf.

5. Drei Pommersche Silbermünzen, geschenkt von dem Gymnasiast Lehmann zu Stettin.

6. Fünf Silbermünzen, meist Pommersche, eine von Kupfer, gefunden bei Wildenbruch. Geschenk des Königl. Ober-Amtmanns Herrn Bielke zu Wildenbruch.

7. Eine Pommersche Silbermünze von 1555, eine in-

dische Kupfermünze, in und bei Stettin gefunden. Geschenk des Königlichen Regierungs-Secretair Herrn Heyland.

8. Zehn verschiedene Kupfermünzen aus dem 17ten und 18ten Jahrhundert. Geschenk von dem Herrn Regierungs-Büreau-Assistenten Wienandt in Friedrichswalde.

9. Drei Meklenburgische Silbermünzen von 1552 bei Haus Demmin gefunden.

Vier Sächsische Silbermünzen von 1600, zwei Sächsische von 1624, fünf Brandenburger von 1622, fünf Pommersche aus dem Anfang des 17ten Jahrhunderts, eine Schlesische von 1601, eine Dänische von 1635, drei Wismarsche von 1545 und 1802 u. s. w. gefunden zu Strausberg in der Ukermark, geschenkt von dem Königlichen Regierungs-Secretair Herrn Ritzky.

10. Eilf verschiedene Münzen, meist aus dem vorigen Jahrhundert, geschenkt von dem Herrn Superintendent Thym zu Garzigar.

11. Ein Pommerscher Thaler des Herzog Johann Friedrich von 1591, angekauft. Er gehörte zu einem bedeutenden Funde, welcher bei Greifenberg in Pommern gemacht wurde. Der Herr Bürgermeister Lüer daselbst theilte darüber Folgendes mit: „Der Bauer Lange fand beim Sandgraben auf der Feldmark des Greifenbergschen Stadtdorfes Völschenhagen in einem Topf, in einen leinenen Beutel gepackt, welcher beim Herausnehmen in Staub zerfiel, einen Schatz, bestehend in 28 Stück Ducaten, Holländisch, Kaiserlich und Portugiesisch, aus den Jahren 1500 bis 1590; Zwanzig Mark 13 Loth in 169 Stücken, theils Kaiserlichen, theils Französischen u. a. Thalern aus den Jahren 1505—91; ferner acht Mark zwei Loth in Markstücken, theils Hamburgisch, theils Lübekisch, theils Dänisch, worunter eine Medaille auf den Tod Kaiser Rudolph II. aus dem Jahr 1591, ferner vier Mark und zwei Loth, meist Preußische, Danziger und Polnische Guldenstücke,

ebenfalls aus dem 16ten Jahrhundert. Herr Bürgermeister Lüer hatte die Güte, den ganzen Fund dem Secretair vorzulegen. Der Ausschuß begnügte sich mit dem Ankauf des einen Pommerschen Thalers, worauf die übrigen in Berlin verkauft worden sind. Der Herr Lüer stellte die nicht unwahrscheinliche Vermuthung auf, daß die Münzen im 30jährigen Kriege an der Fundstelle eingegraben sein möchten. Einmal scheint für diese Annahme das Alter der Münzen zu sprechen, dann aber ergiebt sich aus schriftlichen Ueberlieferungen in dem Stadtarchiv zu Greifenberg, daß dort vom 4. Decb. 1627 bis 30. Juni 1630 Kaiserliche Cürassiere, zu der Heeresabtheilung des Grafen Schlick *) gehörig, gestanden und die Stadt hart mitgenommen haben.

12. Ein Pommerscher Witt von 1687, auf der Baustelle des alten Gymnasii gefunden, geschenkt vom Herrn Buchbinder Vetter.

13. Eine Pommersche Silbermünze, ebendaselbst gefunden, geschenkt von Herrn Stadtbaumeister Kremser.

14. Eine Stralsunder, eine Rostocker und eine schwedische Silbermünze, eine von Kupfer 2c. Geschenk des Herrn Justiz-Commissarius Kölpin zu Pasewalk.

15. Eine kleine Denkmünze auf die Krönung König Friedrich I.; eine kleine, sauber geprägte Münze Johann Georg III. von Sachsen; ein Fünf-Copeken-Stück von 1755; vier Bruchstücke russischer Münzen, eine deutsche Münze etwa aus dem 10ten bis 12ten Jahrh., Umschrift nicht mehr leserlich, sämmtlich von Silber und geschenkt vom Herrn Uhrmacher Thomas hieselbst.

---

*) In Folge des Uebereinkommens zu Franzburg zwischen Herzog Bogislav XIV. und den Abgeordneten Wallensteins, wurden von dessen Heer 1627 dreißig tausend Mann in Pommern aufgenommen und in die Pommerschen Städte einquartirt, die Mehrzahl in Hinterpommern unter Tiefenbach, Marando, Piccolomini, Schlick, Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg, Graf Dohna und Damitz. Cöslin allein blieb mit Einquartirung verschont.

16. Eine Pommersche Silbermünze, gefunden auf Torney, Geschenk des Herrn Kaufmann Weiglin hieselbst.

Ueber einen wichtigen Fund arabischer Münzen bei Birkow unweit Stolpe hat der dreizehnte Jahresbericht S. 18. Nachricht gegeben. Die bereits im vorigen Jahre erworbenen und an der bezeichneten Stelle erwähnten arabischen Münzen hat der Herr Prof. Kosegarten mit gewohnter Güte näher bestimmt. Es sind folgende:

1. Omajjide; geschlagen unter dem Chalifen Heschâm ao. 123. in der Stadt Wâset.

Er führt die gewöhnlichen Omajjidischen Inschriften; auf der einen Seite:

„es ist kein Gott außer Gott allein, welcher keinen Genossen hat.“

auf der andern:

„Gott ist einer, Gott der ewige, welcher nicht gezeugt hat und nicht gezeuget ward, und welchem Niemand ebenbürtig ist.“

Vergleiche Frähn recensio numm. muhamm. p. 15. und pag. 6. nro. 19.

2. Abbâsside, geschlagen unter dem Chalifen El mahdi ao. 171. zu Ifrikijja d. i. Kairowan (Cyrene der Griechen in Afrika).

Auf der einen Seite steht über der gewöhnlichen Inschrift das Zeichen * und unten der Name Jesid, welchen wahrscheinlich der Statthalter der Provinz Ifrikijja oder Afrika führte; vergleiche Frähn Recens. pag. 34. und pag. 13*.

In der Jahrszahl ist jedoch die Zehnerzahl sehr abgerieben, so daß statt ao. 171. auch möglicherweise ao. 161. oder ao. 181. gestanden haben kann.

3. Abbâsside, geschlagen unter dem Chalifen Hârun arraschid ao. 186. in der Stadt Medînet essalâm i. e. civitas salutis d. h. Bagdâd. Es ist aber eine Thronfolgermünze, d. h. sie führt den Namen des bei Lebzeiten des Vaters schon

ernannten Thronfolgers El amîn. Auf der einen Seite steht nämlich:

„Dies ist von demjenigen, wozu Befehl ertheilt hat der Fürst El amîn, der Sohn des Beherrschers der Gläubigen." Darunter der Name Dschaafar, welcher den Wesîr bezeichnet. Vergleiche Frähn Recensio, pag. 27*.

4. Abâsside, geschlagen unter dem Chalifen Hârûn arraschîd ao. 187. in der Stadt Medînet essalâm.

Siehe Frähn Recensio pag. 28*.

5. Abbâsside, geschlagen unter dem Chalifen Hârûn arraschîd ao. 190. in der Stadt Medînet essalâm.

Siehe Frähn recens. pag. 560.

6. Abbâsside, geschlagen unter dem Chalifen El mamûn ao. 197. in der Stadt El mohammedijja d. i. Rei (Rhages) in Persien.

Auf der einen Seite steht:

„Der Inhaber der beyden Gewalten." Dieser Titel bezeichnet den Wesîr El fadl ben sahl. Siehe Frähn Recens. pag. 10**.

7. Abbâsside, geschlagen unter dem Chalifen El mamûn ao. 207. in der Stadt Isfahân in Persien.

Siehe Frähn recens. pag. 14.**.

8. Abbâsside, geschlagen unter dem Chalifen El montassir billah ao. 248. in der Stadt Sermenrâa (i. e. laetatur qui conspicit eam), ein Lustschloß der Chalifen unweit Bagdâd.

Siehe Frähn Recensio pag. 17**.

Unerwartet eröffnete sich die Aussicht, noch einen größeren Theil dieses interessanten Fundes zu erlangen. Die Königl. Regierung zu Cöslin hatte die Geneigtheit, dem Ausschuß denjenigen Antheil des Fundes, welcher dem Fiscus zugefallen war, 2 Pfund 6¼ Loth schwer zuzusenden, und denselben aufzufordern, sich darüber zu äußern, ob die Gesellschaft

die Münzen zu erwerben wünsche. Der Ausschuß bat um geneigte Verwendung, daß die Münzen der hiesigen Sammlung unentgeldlich möchten überwiesen werden, erbot sich jedoch auch nöthigen Falls zum Ankauf. Ob nun gleich die erbetene, von dem Herrn Ober-Präsidenten wohlwollend unterstützte Verwendung eingetreten ist, so haben des Herrn Finanzministers Excellenz doch zu bestimmen geruht, daß die Münzen dem Königl. Museum zu Berlin überwiesen werden sollten. So sind also die Münzen, die in ihrer Vereinigung ein desto erhöhteres Interesse haben würden, zumal in der Provinz, wo sie gefunden wurden, getrennt worden.

3. Zuwachs zur Bibliothek.

1. Ueber Jugendbildung von K. Preusker. 3 Hefte. Leipzig, 1837. 1838.

2. Römerschanzen und Römerkeller bei Costebrau. Von Liebusch. Görlitz, 1837.

3. Bericht des Gewerbevereins zu Annaberg 1837.

4. Der Herderolith. Von K. Preusker. 1836. 2 Ex.
Nr. 1—4. Geschenk des Herrn Rentamtmanns Preusker zu Großenhayn.

5. Geschichte der Domkirche zu Bamberg. Bamberg, 1837. Geschenk des Herrn Bibliothekars Dr. Jäck.

6. Der Nürnberger Geschichtsverein. Von Dr. Mayer. 1837. Geschenk des Herrn Verfassers.

7. Joh. Müllners Annalen der Stadt Nürnberg. 7 Hefte. Nürnb. 1836. Geschenk des Herrn Dr. Mayer.

8. Ansicht eines Hünengrabes auf Rügen. Geschenk des Herrn Hauptmanns Senff hieselbst.

9. Sökeland über die Verhältnisse und Wohnsitze der deutschen Völker zwischen Weser und Rhein. Münster 1835. Geschenk aus dem Lesezirkel des Herrn Professors Hering.

10. Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer. Breslau, 1834. Desgl.

11. Sundine Fortsetzung, von 1838 und 1839. Desgl. 1830. 31. 33. 34. Geschenk des Herrn Premier-Lieutenants von Suckow zu Stralsund.

12. Formanna Sögur Bd. 7. 8. 10. 12.

13. Scripta Historica Islandorum. Vol. 6. 7.

14. Oldnordiske Sagaer. Bd. 7. 8. 10.

15. R. Rasks samlede Afhandlinger 2. 3.

16. Nordisk Tidskrift for Oldkyndighed II, 1.

17. v. Dirckinck-Holmfeld Nordische Vorzeit und Mythen. 2 Hefte.

18. Leitfaden zur Nord. Alterthumskunde. Herausgegeben von der Königl. Dänischen Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde. Kopenh. 1837. 5 Exemplare.

19. Annalen und Memoiren der Königl. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde. Erste Reihe. Kopenhagen. 1836. 1837.

Nr. 12—19. Geschenk der K. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.

20. Verzeichniß Oberlausitz. Urkunden. 2 Bde.

21. (Lausitzische) Provinzialblätter. Leipzig und Görlitz. 1781—83.

22. Neues Lausitzisches Magazin, von Haupt. 1836—38.

23. Katalog der Bibliothek der Oberlausitz. Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

24. Lausitzische Monatsschrift. 1793—1808.

25. Anzeigen der Oberlausitz. Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. Neuer Folge 1—4. Stück.

Nr. 20—25. Geschenk der Oberlausitz. Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

26. Leop. v. Ledebur: das Königl. Museum vaterländischer Alterthümer im Schlosse Monbijou zu Berlin. 1838. Geschenk des Herrn Verfassers.

27. Wilhelmi, Beschreibung der alten Todtenhügel bei Wiesenthal. 1838. Geschenk der Sinsheimer Gesellschaft ꝛc.

28. 1—6ter Jahresbericht an die Mitglieder der Sinsheimer Gesellschaft v. Wilhelmi. Desgl.

29. Verhandlungen der Gesellsch. des vaterländischen Museums in Böhmen. 1836—38. Geschenk des Herrn Prof. Dr. Hanka zu Prag.

30. Ad. Fr. Riedel, Novus Codex diplomat. Brandenburgensis. Berlin, 1838. 1ster Band. Gekauft.

31. Dr. Goltz, dipl. Chronik von Fürstenwalde. Fürstenw. 1837. Geschenk des Herrn Verfassers.

32. Vaterl. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1837. Geschenk des genannten Vereins.

33. Schmidt, russ.-deutsches und deutsch-russisches Wörterbuch. Lpz. Geschenk des Herrn George v. Bock, Offiziers der Kaiserl. russischen Marine.

34. Dr. v. Jäthenstein, Böhmens heidnische Opferplätze, Gräber und Alterthümer. Prag 1838.

35. Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für Meklenb. Geschichte und Alterthumskunde. 3ter Jahrgg. Schwerin 1838.

36. Lambrecht Slagghert, Bruchstück aus der deutschen Chronik des Klosters zu Ribbenitz. v. Fabricius in Stralsund.

37. Plan v. Stettin. Kupferstich.

38. Lisch, die Stiftung des Klosters Broda und das Land der Rhedarier.

39. Burmeister, Wismarische Chronik v. 1275—78.

Nr. 34—39. Geschenk des Vereins für Meklenburgische Gesch. und Alterthumskunde.

40. Schmidt, Genealogia Flemmingiana. 1702. Geschenk des Herrn Oberförsters Langefeldt zu Petzig.

41. Klöden, die Versteinerungen der Mark Brandenburg. 1834. Gekauft.

42. Bartholds Geschichte von Rügen und Pommern. Hamburg 1839. Erster Theil. Gekauft.

43. Heinr. Berghaus, Gesch. der Barometer-Höhen-Bestimmungen von Berlin und Dresden. Berl. 1836. Gekauft.

44. Krug v. Nidda, Reise nach Swinemünde und Rügen. 1835. Geschenk des Voigtländ. Vereins.

45. Dreizehnter Jahrgang des Voigtländ. alterthumsforschenden Vereins. Desgl.

46. Zeitschrift für Vaterländ. Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Münster 1838. I., 1. 2. Geschenk des Vereins zu Münster.

47. Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. 7ter Band. Desgl.

48. Dr. Franz Kugler Beschreibung der in der Königl. Kunstkammer zu Berlin vorhandenen Kunstsammlung. 1838. Geschenk des Herrn Verfassers.

49. 36 Volumina Akten, in einer Auktion des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Stettin erstanden.

50. Limmer, Entwurf einer Geschichte der Thüringer.

51. Wilhelmi, Todtenhügel bei Wiesenthal.

52. Rafn, Entdeckung Amerikas durch die Nordländer.

53. Varnhagen, Königin Sophie Charlotte.

54. v. Orlich, der große Churfürst.

55. v. Raumers histor. Taschenbuch. 6--10. Jahrgg.

56. Tetzner, Gesch. der Zigeuner.

57. Depping, die Juden im Mittelalter.

58. Preuß, Friedr. d. Große mit seinen Verwandten und Freunden.

59. Ellendorf, der H. Bernhard.

60. Reuterdahl, der H. Ansgarius.

61. Fr. Förster, die Höfe und Cabinette Europas im 18. Jahrh.

62. Helwing, Geschichte des Brandenb. Staates. 2 Bde.

63. Jac. Grimm, deutsche Mythologie.

64. Voigt, d. Westphäl. Vehmgerichte.

65. Biesner, Geschichte Pommerns und Rügens.

66. Manso, Geschichte des Preuß. Staates.

67. Zimmermann, Prinz Eugen v. Savoyen.

68. Berliner Kalender für 1837. 38. (Enthaltend Bartholds Gesch. v. Pommern und Rügen u. s. w.)

69. v. Raumer, die Neumark Brandenburg.

70. v. Raczinzki und Stenzel, Leben des Passek.

71. Historische und literarische Abhandlungen der deutschen Gesellschaft in Königsberg i. P. 1—3te Sammlung.

72. Türk, Altfriesland und Dänemark.

73. v. Aufseß und Mone, Anzeiger für die Kunde deutscher Vorzeit. 3—7ter Jahrgg.

74. Archiv für Hessische Geschichte von Steiner.

75. Preußische Provinzial-Blätter. Bd. 15—18.

76. Zeitschrift für Archivkunde und Diplomatik von Höfer, Erhardt und v. Medem. Nr. 2, 3.

77. Sechster Jahresbericht des histor. Vereins des Rezatkreises.

78. Wigand, Archiv für Gesch. und A.-K. Westphalens. VII., 2. 3.

79. Neue Mitth. des Sächs. Thür. Vereins. III., 4. IV., 1.

Nr. 50—79. Geschenk aus dem Lesezirkel des Herrn Prof. Hering.

80. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Mit Abbildungen. 2 Hefte. Frkf. a. M., 1839. Geschenk des Vereins f. Frankfurts Gesch. und Kunst.

81. Neues Lausitzisches Magazin. 16ter Band. Gör-

litz. 1838. Geschenk der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften.

82. Anzeiger der Oberlausitz. Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. Neuere Folge 5tes Stück. Desgleichen.

83. a) Niklaus v. Klemtzen, Stammlinie u. Genealogie des Fürsten Philipsen, Herzogs zu Stettin-Pommern. Anno 1550. Handschrift. b) Die Reise Bugschlaj nha Jerusalem. (Hochdeutsch.) Handschrift. Folio. Gekauft.

84. Temme, die Volkssagen der Altmark. Berlin 1839. Geschenk des Herrn Verfass.

85. Ad. Fabricius, Landtagspredigt zu Wolgast. 1663. Gekauft.

86. Stuhr, See- und Kolonialmacht des großen Churfürsten. 1839. Gekauft.

87. v. Parrot, Versuch über Liwen, Lätten, Eesten. Heft 1—4. Berlin 1839. Gekauft.

88. Bourwieg, Jahrb. der Provinz Pommern. 1837. 2 Ex. Geschenk des Herrn Verfassers.

89. Grundriß, Ansichten und Profil der St. Petrikirche zu Stettin. Zeichnung des Herrn Bauinspektors Blaurock zu Belgard. Geschenk Desselben.

90. Grundriß der alten Gebäude des Stadthofes zu Stettin. Von Demselben. Desgleichen.

91. K. Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme. München, 1837. Gekauft.

92. A. Chr. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des Mittelalters. Hambg., 1821—33. 9 Hefte. Gekauft.

93. C. v. Eickstedt, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechtes der von Eickstedt in Thüringen, den Marken und in Pommern. Berlin, 1838. Gekauft.

94. Nuovo Guida per la Citta di Arezzo del Tenente N. Oreste Brizi Aretino. Arezzo, 1838. Geschen.

des Herrn Verfassers, Lieutenants und Bibliothekars in Arezzo.

95. Microchronologicum Marchicum, bestellet durch M. Petr. Hafftitium. Handschrift. Folio.

96. Chronica, darinnen die Ankunft der Polen, Böhmen und Preußen rc. durch M. Georg Friederich. Handschrift. Folio.

97. Bedencken ob der Churfürst zu Cöln nach Abtretung von der Bäpstlichen Religion Sein Erzbißthumb und Churf. zu verlassen schuldig. Handschrift. Folio.

98. Historie des Lebens Herzog Joh. Friedrichen, zu Stettin-Pommern, durch D. Jac. Fabricium. Stettin 1600.

99. Gründl. Bericht von der Häns. Stadt Stralsundt. Strals. 1631. Andere Schriften sind angebunden.

100. Val. v. Eickstelen Annales Pomeraniae. Handschrift. Fol.

101. Landtagsabschiede zu Stettin, Wollin rc. von 1529—1654. Handschrift. Fol.

102. Haken, Versuch einer dipl. Geschichte von Cöslin. Lemgo 1765.

103. Em. Fuchs Colb. disput. inaug. de Matriculis Pomeraniae ulter. Francof. 1685.

104. Zickermann, Hist. Nachr. von den alten Einwohnern Pommerns. Stettin, 1724.

105. Nomina Dominorum Praelatorum Capituli et eccl. Colleg. Colbergensis. Beiliegend Schreiben der Fürstin Hedwig. Handschrift.

Nr. 95—105. Geschenk des Herrn Predigers Dr. Starck zu Colberg.

106. Wetzlarsche Beiträge für Gesch. und Rechtsalterthümer herausg. von Wigand. Wetzlar 3tes Heft. Geschenk des Wetzlarschen Vereins rc.

107. Dritte Nachricht über den hist. Verein in Niedersachsen. Geschenk des genannten Vereins.

108. Vaterl. Archiv des hist. Vereins f. Niedersachsen. Jahrgang 1838. Desgl.

109. Neue Mittheilungen aus dem Gebiet hist.-antiquar. Forschungen. Herausgegeben von dem Thür.-Sächs. Verein. Halle, 1839. 4, 2. Geschenk des Thür.-Sächs. Vereins.

110. Vierter Bericht der Königl. Schleswig.-, Holstein.-, Lauenburg.-Gesellschaft für vaterländische Alterthümer. 1839. Geschenk der genannten Gesellschaft.

111. Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde. Bd. 1. Kassel, 1835—38. Geschenk des Vereins.

112. Mooyer, Nachweis der in dem Todtenbuche des Klosters Möllenbeck vorkommenden Personen und Ortschaften. Münster, 1839. Geschenk des Herrn Verfassers.

113. Richey Idioticon Hamburgense. Hamb., 1755. Gekauft.

114. Fr. Förster, Friedr. Wilhelm I. König v. Pr. Th. 2. 3. sammt Urkundenbuch 1. 2.

115. Fr. Förster, Höfe und Cabinette Europas. Th. 3.

116. v. Orlich, Geschichte des Preuß. Staates im 17. Jahrh. Erster Theil. 1838.

117. Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde 1, 3.

118. Thaddäus Kosciuszko, von K. Falkenstein. 1834.

119. v. Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte. 1838.

120. Schreiber, Taschenbuch für Gesch. und Alterthum in Süddeutschland. Freiburg im Br., 1839.

121. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds. 1838.

122. Stüwe, die Handelszüge der Araber unter den Abassiden. 1836.

123. Papencordt, Geschichte der Vandal. Herrschaft in Afrika. 1837.

124. Schlosser und Bercht, Archiv für Gesch. und Lit. 6. Band.

125. W. Wachsmuth, hist. Darstellungen aus der Gesch. der neueren Zeit. 2. Theil.

126. W. Wachsmuth, Europ. Sittengesch. Th. 2—5. Nr. 114—28. Geschenk des Herrn Professors Hering aus seinem Lesecirkel.

127. Eine Pergament-Urkunde des Grafen Adam von Schwarzenberg, gegeben Sonnenburg 1626, worin derselbe als Meister des St. Johanniter-Ordens dem Brandenburger Kammerjunker und Rittmeister Georg Ehrenreich von Borgsdorf die Exspectanz und Priorität auf die Ordens-Comthurei Schievelbein ertheilt. Geschenk des Herrn Candidat Wetzel.

128. Abschrift einer Cabinetsordre König Friedrich Wilhelm I. und des Inventarii von dem hinterlassenen Mobiliar des König Stanislaus Lesczinsky. Geschenk des Herrn Hauptmann Bötke.

129. Karte von Neuvorpommern und der Insel Rügen. Entworfen von Dr. Fr. v. Hagenow. 1839. Geschenk des Herrn Verfassers.

130. Der Preußische Staat nach seinen wesentlichen Beziehungen entworfen und gezeichnet von Rudolph v. Benningsen Förder. Landcharte. Gekauft.

Die Bibliothek der Pommerschen Gesellschaft besteht gegenwärtig: 1. Aus der v. Löperschen Schenkung Pommerschen Inhalts. 2. Aus der eigenen Sammlung gemischteren Inhalts. Die Gesammtzahl der Nummern in den Verzeichnissen nähert sich allmählich 2000. Es sind nämlich; (in der v. Löperschen Sammlung) Handschriften 228, Druckschriften 1000, geogr. Charten, Pläne und Gemälde einige 20; in der eigenen Sammlung im Ganzen etwa 675 Nummern, nämlich an Handschriften 48, und Druckschriften Pommersches 145, Slavisches 40, Nordisches 61, Deutsche Geschichte 118, Geschichte

überhaupt 55, geschichtliche Zeitschriften 67, Alterthümer 49, vermischte Schriften 60, Charten, Pläne, Zeichnungen und Gemälde etwa 35. Zur Benutzung verliehen sind gewöhnlich 30 bis 50 Werke.

3. Nachrichten über historische Denkmäler aller Art, litter. u. a. Unternehmungen der Gesellschaft und Arbeiten Einzelner, die Kunde und Vorzeit Pommerns betreffend.

1. Unter den Gegenständen, welche während des letzten Jahres den Ausschuß beschäftigt haben, befindet sich auch das oft und viel besprochene Vineta. Diese einst mit verschwenderischer Freigebigkeit selbst von namhaften Historikern ausgeschmückte Wunderstadt war in den neuesten Zeiten fast allgemein aufgegeben und in das Gebiet der luftigen Sage und der Mährchen verwiesen. Vgl. 2. Jhrg. S. 42. Doch hat dieselbe von neuem kürzlich einen Vertheidiger gefunden, der mit beredten Gründen die Existenz Vineta's für die Geschichte zu retten versucht hat. Es ist der Herr Prediger Meinhold zu Cammin, welcher einen großen Theil seines Lebens auf der Insel Usedom, und selbst ganz in der Nähe der vorgeblichen Trümmer Vineta's gewohnt hat. In seinen etwa vor 1½ Jahr erschienenen humoristischen Reisebildern von Usedom stützt er sich nicht sowohl auf die ursprüngliche Quelle dieser Sage, auf Helmolds, des Pfarrers zu Bosow, Chronik der Slaven aus der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts; sondern seine Gründe sind vielmehr: 1. Die allgemein verbreitete, Jahrhundertealte Sage. 2. Die bewundernswürdige regelmäßige Lage, in welcher Kantzow und der Treptower Burgemeister Lubbechius die Steintrümmer trafen. 3. Ein sichtbar von Menschenhänden gearbeiteter Stein, der 1836 bei Gelegenheit des Swinemünder Hafen-

baues auf der fraglichen Stelle gezangt und als Merkwürdigkeit nach Stettin gesandt sein soll. (Nach sorgfältig angestellten Nachfragen weiß davon in Stettin Niemand etwas). 4. Die zahlreichen Urnenscherben heidnischer Grabdenkmäler, denen man in der Nähe von Koserow begegnet. 5. Die große Menge goldener Münzen, welche vor einigen und dreißig Jahren bei Damerow gefunden, aber spurlos vor geschehener Untersuchung zu Grunde gegangen sein sollen. 6. Die zerrissene Gestalt der Insel Usedom an der in Anspruch genommenen Stelle *).

Diese Gründe brachten den Herrn Prediger Meinhold auf den Gedanken, daß es der Mühe werth sein möchte, die fragliche Stelle mit Hülfe der Taucherglocke untersuchen zu lassen, und er fragte bei dem Ausschuß an, was die Gesellschaft für eine solche Untersuchung zu thun geneigt sei. Dem Ausschuß schien es bei dieser Frage vor allem wichtig, zu erforschen, was bei Gelegenheit des Swinemünder Hafenbaues, bei welchem an der Stelle der sogenannten Trümmer Vineta's bekanntermaßen zahlreiche Steinblöcke gezangt worden sind, über diese Stätte ermittelt sein möchte. Bei angestellten Nachfragen ergab sich: 1. daß schon lange vor dem Bau des Hafens eine Untersuchung der fraglichen Stelle durch den Herrn Geheimen Commerzienrath Krause, ehemals zu Swinemünde jetzt zu Colbatz wohnhaft, veranlaßt sei. Der hochgeehrte Herr hatte die Güte, darüber folgendes mitzutheilen: „Es mögen vielleicht 40 Jahre verflossen sein, als mir ein damals an mich adressirter englischer Schiffs-Capitain beiläufig erzählte, daß er einen Matrosen an Bord habe, der, weil er mehrere

*) Auf die einzelnen Punkte hier weiter einzugehen, ist um so weniger Veranlassung, als sie bereits ausführlich in Barthold's Geschichte von Pommern und Rügen, 1. Theil S. 420, besprochen worden sind.

Jahre bei der Perlenfischerei gedient, ein ganz ausgezeichneter Schwimmer und ein noch größerer Taucher sei. Diese Aeußerung erregte in mir den Wunsch, die Sage von Vineta genauer zu untersuchen, und bestimmte mich, den Capitain zu ersuchen, in Begleitung dieses Menschen mit mir eine Fahrt dahin zu unternehmen. Diese wurde denn auch im August ausgeführt, und ich nahm dazu noch einen sehr sachkundigen und geschickten Schiffer, Namens Rosendahl, mit, damit derselbe, wenn irgend eine bemerkenswerthe Spur entdeckt würde, eine genaue Peilung an der Stelle aufnehmen könne. Der Wind war Süden und die See ohne alle Bewegung, und wir langten in unserer Chaloupe etwa um 10 Uhr Vormittags an der bezeichneten Stelle, wo mit der Untersuchung der Anfang gemacht werden sollte, an. Der Taucher erhielt die Instruction, den Boden genau zu untersuchen, und eine Hand voll desselben mit zu Tage zu bringen. Er sprang über Bord, und blieb eine so lange Zeit unter Wasser verborgen, daß ich seinetwegen mich einer ängstlichen Besorgniß nicht erwehren konnte; bis er endlich in einer Entfernung von etwa 30 Schritten von unserer vor Anker liegenden Chaloupe wieder zum Vorschein kam, und nachdem er zu uns geschwommen, eine Hand voll Sand aus dem Grunde mitbrachte und rapportirte: daß er außer großen, gewöhnlichen Feldsteinen gar nichts, als den Meeresgrund vorgefunden habe. — Mit der Untersuchung wurde auf einer Wassertiefe von etwa 9 Fuß der Anfang gemacht, und solche sodann auch an verschiedenen Punkten, wohin wir unsere Chaloupe verlegten, mit dem größten Eifer, auch in der größeren Tiefe, bis etwa um 4 Uhr Nachmittags fortgesetzt, und nur, nachdem der unermüdliche Taucher 7 oder 8 Mal überhaupt an jedem Orte den Grund ebenso sorgfältig, wie das erste Mal untersucht, und uns immer nur die nehmliche Relation, wie das erste Mal machte,

und eine gleiche Probe Sand ablieferte, wurde die Rückfahrt angetreten *).

2. Der Herr Regierungsrath Scabell in Stettin, welcher den Swinemünder Hafenbau geleitet hat, hat sich über die fragliche Angelegenheit in einem Schreiben an den verstorbenen Präsident Hering, der als ein eifriger Freund der vaterländischen Geschichte sich mit einer Untersuchung über Vineta, Jomsburg und Julin befaßte, folgendermaßen ausgesprochen: „Ich selbst habe das Steinriff (vor dem Vorwerk Damerow), von welchem während sechs Jahre Steine von 12 bis 20 Fuß cubischen Inhalts mit Teufelsklauen (Steinzangen) aus einer Tiefe von 6 bis 12 Fuß zu Tage gefördert und zum Hafenbau verwendet sind, zweimal in Augenschein genommen und zwar zu einer Zeit, wo das Wasser so durchsichtig war, daß man auf 12 Fuß Tiefe jedes Steinchen von der Größe einer Haselnuß deutlich erkennen konnte; aber ich habe nie eine Andeutung von einer regelmäßigen Lage der Steine bemerkt und gefunden, daß das Riff aus Granitsteinen besteht, womit auch die Meinung der Steinlieferanten übereinstimmt. Die ganze Küste bis Divenow habe ich, um zu untersuchen, ob etwa Mangel an Steinen für den Hafenbau eintreten könne, bereist, aber nirgend Ruinen einer Stadt gefunden, die nicht unbemerkt hätten bleiben können, da das Wasser ganz klar war." Der vorstehenden brieflichen Mittheilung hatte der Herr Regierungsrath Scabell ein ebenfalls

---

*) Diese Mittheilung bezieht sich ohne Zweifel auf dieselbe Untersuchung, welche ausführlich in der monatlichen Correspondenz zur Beförderung der Erd- und Himmelskunde, herausgegeben vom Freiherrn von Zach, 5. Band, S. 438. u. f. erwähnt wird, so wie in Sell's Schulprogramm von 1800, S. 21. u. 22. Als Theilnehmer werden dort genannt: aus Swinemünde Justizrath Wittchow, Senator Krause, Schiffarths-Inspector Maaß, Kaufmann Maans und Wahlke; aus Stettin Kaufmann Maans, aus Kopenhagen Schiffs-Capitain Firk, dazu als Taucher der englische Prenter Gems Boos. Die Untersuchung fand Statt den 14. August 1798.

aufgefundenes Protokoll beigefügt, welches auf seine Veranlassung der Hafenbau-Inspector Starcke zu Swinemünde auf den Grund der Aussagen der Steinlieferanten, im Mai 1827 aufgenommen hatte. Diese, Schiffer Tiedemann, Buchholz, Hein und Burmeister, gaben auf die Frage, welche Erfahrungen sie über die Beschaffenheit des vor dem Vorwerk Damerow auf der Insel Usedom belegenen großen Steinriffs, unter dem Namen Vineta bekannt, während ihrer mehrjährigen Steinanfuhr gemacht hätten, folgende Erklärung zu Protokoll: „Wir haben seit Anfang des hiesigen Hafenbaues alljährlich viele Steine von dem in Rede stehenden Steinriff Vineta gezangt und mit unsern Fahrzeugen hierher (nach Swinemünde) geliefert. Bei diesen unzähligen Malen, daß wir uns auf demselben befunden, haben wir hinreichend Gelegenheit gehabt, die Beschaffenheit des Riffes genau kennen zu lernen, da wir überdies die zu gewältigen gewesenen großen Steine alle fortgenommen, und bei klarem und ruhigem Wetter bis auf zwanzig Fuß Tiefe alle Gegenstände deutlich erkannt haben. Das Resultat dieser Beobachtungen können wir nicht anders angeben, als: daß das Riff gleichsam als ein Eiland ungefähr $\frac{1}{8}$ Meile weit vom festen Lande in der Ostsee belegen ist, und aus Lagern großer Granitsteine, die theils auf einander geschoben sind, theils in Kreide- und Thongrund, theils in Sand und Kraut liegen, bestehen. Eine Andeutung von regelmäßigen Lagen haben wir durchaus nicht gefunden. Von einer alten versunkenen Stadt kann nach unserer Meinung hier nicht die Rede sein. Wir bemerken noch, daß sich deutlich erkennen läßt, wie weißliche, blaue und gelbe Streifen des Meergrundes das Riff zusammensetzen, in welchem die Granitsteine lagern. Die in dem Kreidegrunde sitzen so fest, daß sie gar nicht, oder nur mit der größten Kraft losgebrochen werden können. Auf der höchsten Stelle des Riffs befinden sich gegenwärtig höchstens $4\frac{1}{2}$ Rheinländisch Fuß

Wasser Tiefe, wogegen auch Stellen darauf sind, wo mehr als 18 bis 24 Fuß Wassertiefe befindlich sind."

Möge die Ausführlichkeit, mit welcher dieser Gegenstand behandelt ist, freundliche Nachsicht finden! Es schien nöthig, alles, was zur Aufhellung der Sache, nachdem durch den Bau des Hafens zu Swinemünde vieles in der Oertlichkeit der Steinlagen verändert worden, jetzt noch durch Augenzeugen zu ermitteln war, vollständig und möglichst ohne Zusatz mit den eigenen Worten der Berichterstatter wieder zu geben, damit diese Angelegenheit, wenn irgend möglich, ein für allemal als abgemacht betrachtet werden könne. Bei der ohnehin höchst mißlichen Basis, welche die historischen Nachrichten von Helmold *) an bis auf Fischer, Storch und Johannes von Müller **) darbieten, möchte demnach am wenigsten die vormalige Existenz einer glänzenden Handelstadt Vineta an Pommerns Küsten durch die Beschaffenheit der Steintrümmer bei Damerow nachzuweisen sein, und eine Untersuchung der Stelle durch die Taucherglocke hält nach den so eben gegebenen Berichten der Ausschuß für ganz erfolglos.

B. Der 13te Jahresbericht der Gesellschaft hat Nachricht gegeben von mehreren begonnenen, aber noch nicht zu Ende geführten Unternehmungen. Was für dieselben geschehen ist und wieweit sie gediehen sind, davon hat der jetzige Bericht Mittheilung zu machen:

1. Von Bartholds Geschichte von Rügen und Pommern

---

*) Ueber „die ältesten Lübeckischen Rathsverzeichnisse und Chroniken, in oweit in ihnen Julins und Vineta's erwähnt wird," besitzt die Gesellschaft, ebenfalls aus den nachgelassenen Papieren des Präsident Hering einen Aufsatz von der Hand des verstorbenen Professor Grautoff zu Lübeck vom Jahre 1827, der einen neuen Belag dafür giebt, daß es mit dem Zusatz der Lübecker Rathsmänner Gervin und Cord Strale ex **Julino** und ex **Vineta** nichts ist.

**) Vergl. Joh. v. Müller Vorlesungen Bd II., S. 218. Fischer Gesch. des deutschen Handels I., S. 180 ꝛc. Storch histor.-statist. Gemälde des russ. Reichs S. 45 ꝛc.

ist der erste Band in den Händen der Subscribenten und wohl Mancher unter uns wird sich an diesem durch Inhalt und Form anziehenden Werke erfreut haben und in den Wunsch mit einstimmen, daß die nächsten Bände bald nachfolgen mögen.

2. Auch an dem Codex Pomeraniae Diplomaticus, der von Dreger begonnen wurde und dessen neue Herausgabe, Berichtigung und Fortsetzung die Herren Professoren Kosegarten zu Greifswald, Director Hasselbach zu Stettin und der Herr Archivar Baron von Medem zu Stettin übernommen haben, ist rüstig fortgearbeitet worden, und das Unternehmen so weit vorbereitet, daß eine öffentliche Ankündigung, Einladung zur Subscription und ein Probebogen der heutigen General-Versammlung vorgelegt werden kann. Diesem, für Pommerns Geschichte reiche Ausbeute verheißenden Werke, wünscht der Ausschuß überall eine wohlwollende Unterstützung, zumal da die Herausgabe in der Hand so tüchtiger Arbeiter liegt. Der Ausschuß hat es sich zur angenehmen Pflicht gemacht, dies Unternehmen nach seinem Theil möglichst zu fördern, und ist gern bereit gewesen, die aus dem Königsberger Archiv erlangten Abschriften Pommerscher Urkunden zur Benutzung den Herren Herausgebern einzuhändigen. Dem Herrn Professor Dr. Voigt zu Königsberg, welcher nicht blos das Copiren der Urkunden angeordnet, sondern auch die mühvolle Collation persönlich zu übernehmen die Güte gehabt hat, fühlt sich der Ausschuß zum größten Danke verpflichtet. „Die Urkunden-Copien sind durch und durch correct," sagt derselbe in einem Schreiben, „und auf das Genaueste collationirt, so daß ich nicht glaube, daß ein wesentlicher Fehler vorkommen kann. Aber mehrere Urkunden waren theils so vermodert, theils so vom Mäusezahn befressen, daß hie und da Lücken bleiben mußten. Dies ist meist bei den Originalien der Fall, die wir aus dem Kloster Oliva erhalten haben. Wo ich nicht ganz sicher

bin, fülle ich in Urkunden keine Lücke aus, weshalb ich sie auch lieber bloß habe andeuten lassen."

3. Auf den von dem Herrn Hofrath Dr. Dietz zu Wetzlar so wohlwollend gemachten Vorschlag, ein Verzeichniß der Pomeranica aus dem Judicial-Repertorio des ehemaligen Reichs-Cammer-Gerichts für die Gesellschaft beschaffen wollen, worüber der vorige Jahresbericht bereits Mittheilung gemacht hat, ist der Ausschuß mit Dank eingegangen. Schon im Septbr. v. J. erhielt derselbe die Nachricht, daß der Auftrag zur Aufnahme des gewünschten Verzeichnisses ertheilt sei, daß dasselbe sehr reichhaltig ausfallen dürfte und zu interessanten Aufschlüssen zu führen verheiße.

4. Ein anderer im vorigen Jahre zur Sprache gekommener Gegenstand betraf die Begründung einer Sammlung von Beschreibungen und Zeichnungen bedeutenderer Baudenkmale der Provinz. Auch diese Angelegenheit ist in dem vergangenen Jahre weiter verfolgt worden. In einer Zeit, so meinte der Ausschuß, welche in so hohem Maße auf Verändederung der alten, bestehenden, so wie auf vorzugsweiser Beförderung materieller Interessen gerichtet ist, möchte es der Mühe werth sein, die Theilnahme für das, was die Vorfahren an geschichtlichen Erinnerungen, so wie an Denkmälern der Kunst und bewährter Praxis des Lebens in der Heimath ihren Nachkommen hinterlassen haben, zu wecken und zu beleben. Das Bestreben, dies durch Schrift und bildliche Darstellung zu befördern, erschien demnach würdig und angemessen. Um für ein solches Unternehmen das erforderliche Material zu gewinnen, schien es vor allem nothwendig, die vollständigste Kenntniß und Würdigung des Vorhandenen in geschichtlicher und künstlerischer Beziehung zu erlangen. Zu solcher Arbeit glaubte der Ausschuß den Mann gefunden zu haben in der Person des Herrn Professor Kugler zu Berlin, welcher seit längerer Zeit vorzugsweise mit der Geschichte der Baukunst

des Mittelalters beschäftigt und in diesem Fache gründlich unterrichtet, als ein geborner Pommer voll Interesses für seine Heimath sich bereitwillig zur Lösung dieser Aufgabe erboten hatte. Die pecuniairen Mittel für diesen Zweck zu beschaffen, vermochte die Gesellschaft an ihrem Theil nicht. Der Ausschuß wandte sich mit einer hierauf bezüglichen Bitte an den Herrn Oberpräsidenten. Der geneigtesten und erfolgreichen Verwendung des verehrten Vorstehers unserer Gesellschaft verdanken wir es, wenn wir die Ausführung unsers Wunsches verbürgt sehen. Seine Majestät der König haben geruht, für die Reise des Herrn Professor Kugler zur Besichtigung, Aufnahme und Beschreibung der alten Baudenkmale Pommerns 200 Rthlr. allergnädigst zu bewilligen. Im August d. J. hofft Herr ꝛc. Kugler seine Reise antreten zu können. Gewiß mit Recht äußert derselbe in einem seiner Schreiben: „ich verspreche mir von dieser Reise ein interessantes Resultat, indem es bis jetzt an Uebersichten, wie ich sie zusammen zu bringen wünsche, ganz fehlt und meine Arbeit dahin führen dürfte, dieselben auch für andere Provinzen zu veranstalten.“

5. Endlich bleiben noch drei andere, auf Pommern bezügliche Unternehmungen, welche vorbereitet werden und von denen der Ausschuß Kunde erhalten hat, zu erwähnen: die Herausgabe einer, dem Vernehmen nach reichen Sammlung Pommerscher Sagen durch Herrn Criminal-Director Temme zu Greifswald, dem Preußen und die Altmark schon eine gleiche Sammlung verdanken, ferner die Herausgabe von Kantzow's hochdeutscher Chronik durch den Herrn Archivar Baron von Medem, und eines allgemeinen Wörterbuches der niedersächsischen oder plattdeutschen Sprache älterer und neuerer Zeit durch den Herrn Professor Kosegarten zu Greifswald. Von diesem letztern, für das niederdeutsche Sprach-Idiom unserer Provinz wichtigen Unternehmen, giebt eine bereits ge-

druckte Anzeige der Koch'schen Buchhandlung zu Greifswald nähere Nachricht.

6. Von der Vereinsschrift „Baltische Studien" sind in gewohnter Weise in diesem Jahr wiederum 2 Hefte herausgegeben, und zwar der 6. Jahrgang, redigirt vom Herrn Professor Giesebrecht. Das 1. Heft, bereits in den Händen der Subscribenten, enthält folgende Aufsätze: 1. Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem westphälischen Friedens-Congreß. Vierte Abtheilung. 2. Ueber die Religion der Wendischen Völker an der Ostsee, von Ludwig Giesebrecht. 3. Nhamen der Dorfer sampt allen Pertinentien des Klosters Belbuck. 4. Charakteristik der Oberflächengestalt von Hinterpommern vom Gollenberge östlich. Von C. Wolff. 5. Zur Beurtheilung Adams von Bremen. Von Ludwig Giesebrecht. 6. Dreizehnter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. 7. Wendische Runen. Von Ludwig Giesebrecht.

Das zweite Heft, welches jetzt ausgegeben werden wird, enthält: 1. Wendische Geschichten vor der Karolingerzeit. Von Ludwig Giesebrecht. 2. Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem Westphälischen Friedens-Congreß. 3. Wendische Geschichten der Karolingerzeit. Von Ludwig Giesebrecht.

4. Verhältnisse mit andern Vereinen für die Erforschung der vaterländischen Geschichte und Alterthumskunde.

Die sehr wünschenswerthe Verbindung mit den übrigen in Deutschland bestehenden Vereinen für heimische Geschichte hat der Ausschuß theils durch Correspondenz, theils durch wechselseitigen Austausch der Vereinsschriften möglichst aufrecht zu erhalten sich bestrebt. Es ist dadurch nicht allein der Gesellschafts-Bibliothek ein bedeutender Zuwachs werthvoller Schriften zu Theil geworden, sondern, was die Hauptsache ist,

den Mitgliedern unserer Gesellschaft Gelegenheit verschafft worden, die Resultate der Thätigkeit anderer Vereine, die mit uns ein gemeinsames Ziel verfolgen, kennen zu lernen und für unsere besonderen Zwecke zu benutzen. Wir erhielten Zuschriften von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens zu Münster, der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, des Wetzlarschen und des Großherzogl. Meklenburgischen Vereins für Gesch. und Alterthumskunde, der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländ. Alterthümer zu Kiel, des Alterthumsforschenden Vereins zu Hohen-Leuben im Reußischen Voigtlande, der Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit in Baden, des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde, des Vereins für Frankfurths Geschichte und Kunst, des historischen Vereins für Oberbayern zu München, des Nürnberger Geschichtsvereins nnd des histor. Vereins für Niedersachsen zu Hannover. Auch die alte, unserer Gesellschaft stets werth gewesene Verbindung mit der Königl. Dänischen Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde hat in gewohnter Weise fortbestanden. Die uns durch die Geneigtheit dieser Vereine gewordenen Sendungen an werthvollen Büchern sind oben angeführt worden.

Soweit der Bericht über den jetzigen Zustand der Gesellschaft, über die Wirksamkeit des Ausschusses im verflossenen Jahre, über das, was während desselben im Interesse des Vereins überhaupt vorbereitet und erreicht worden ist. Möge es verstattet sein, noch den Wunsch hinzuzufügen, daß auch das nun beginnende Jahr reiche Frucht bringe, und der Gesellschaft Gelegenheit biete, ihr Schärflein beizutragen, damit neben dem Interesse des Tages auch die Liebe zur Geschichte der Hei-

math, Liebe zu Fürst und Volk fort und fort gepflegt und der Sinn lebendig erhalten werde, den der Dichter so schön bezeichnet, wenn er sagt:

An unsrer Väter Thaten
Mit Liebe sich erbauen,
Fortpflanzen ihre Saaten,
Dem alten Grund vertrauen;
In solchem Angedenken
Des Landes Heil erneu'n;
Um unsre Schmach sich kränken,
Sich unsrer Ehre freu'n;
Sein eignes Ich vergessen
In Aller Lust und Schmerz:
Das nennt man, wohl ermessen,
Für unser Volk ein Herz.

Hering.

II.

Bericht des Greifswalder Ausschusses.

1.

Wir beginnen mit einer kurzen Aufzählung der alterthümlichen Gegenstände, durch welche unsre Sammlung in der neuesten Zeit bereichert worden ist. Herr Dr. Schilling, als Aufseher der Sammlung, berichtet uns darüber Folgendes:

1. Eine Figur von Bronze, 5″ hoch. Außer dem länglich runden Kopfe ist der Leib sehr flach, in der Brustgegend kaum 2‴ dick, bei einer Breite von 1⅓″. Das Antlitz hat ein langes, breites Kinn; vielleicht soll das Ende desselben einen Bart vorstellen. Um den Hals geht eine ringförmige Erhabenheit von 2‴ Breite, und eine ähnliche geht um die Hüften; erstere hat größere, letztere feinere schräg laufende Einschnitte, zur Verzierung. Die Arme sind oben ausgespreizt, unten mit den Händen auf den Vorderleib gestemmt. Das Ganze ist roh gearbeitet, dem Anscheine nach gegossen, jedoch am Kopfe und an den Händen nachgefeilt. Es hat den Anschein hohen Alterthumes, und unterscheidet sich in der Gestalt von den bisher in dieser Gegend gefundenen Götzenbildern. Es ward aus der Erde hervorgezogen bei dem Ziehen eines Grabens durch eine Wiese des Gutes Kleinen Zastrow, unweit Greifswald. Herr Baron von Bliren-Fineke auf Kleinen Zastrow hatte die Güte, dieses Bild unsrer Sammluug zu schenken.

2. Ein Ring von Bronze, von $8\frac{1}{3}''$ Durchmesser; von der Mitte aus, wo er $1\frac{1}{3}''$ Umfang hat, nach den Enden zu verjüngt. Die Ende sind als Hafte umgebogen, um in einander geheftet werden zu können. In seiner ganzen Länge ist er mit schräg umlaufenden $\frac{1}{2}'''$ tiefen Einschnitten verziert. Angefeilte Stellen zeigen eine röthlich gelbe Farbe. Gefunden bei Großen Zastrow unweit Greifswald.

3. Ein ähnlicher Ring, etwas schwächer, von $7\frac{1}{4}''$ Durchmesser, die als Verzierung um ihn sich windenden Einschnitte sind tiefer, aber von einander entfernter als bei Nr. 2. Angefeilt zeigt er eine schöne lichtgelbe Farbe. Ward mit Nr. 2. zugleich gefunden.

4. Zwei Gewinde von breitem, starken Bronzedrath. Das eine ist in das andere geschoben. Angefeilt zeigen sie sich röthlich gelb. Sie besitzen noch eine große Spannkraft. Gefunden mit Nr. 2. und Nr. 3. zugleich.

5. Ein Kamm von Bronze, von zwei Zoll Breite. Auf dem Rücken erhebt sich ein kleiner, $1'''$ dicker, Bogen, von zwei Dritteln Breite des Kammes, $7'''$ hoch; über diesem erhebt sich ein größerer $11'''$ hoch, welcher die ganze Breite des Kammes hat. Beide sind durch fünf divergirende Querbalken, von ziemlich derselben Stärke, verbunden. Auf der Mitte des großen Bogens ist ein kleinerer von $6'''$ Breite und $2'''$ Höhe, um ein Oehr von $4'''$ Breite und $1'''$ Höhe zu bilden. Im inneren, kleineren Bogen befindet sich $2'''$ hoch ein horizontaler Querbalken, und auf dessen Mitte ein senkrecht gestellter von $3'''$ Länge; ersterer verbindet beide in ihrer Mitte. Auf dem Rücken des Kammes läuft $1'''$ breiter Abschnitt hin, welcher den beiden Bögen als Basis dient, und der wie diese, und die Verbindungsbalken mit schräge laufenden feinen Einschnitten verziert ist. Die innere Seite ist glatt, ohne Einschnitte. Von den Zähnen des Kammes sind noch sieben vorhanden, von welchen jedoch die Spitzen mehr oder weniger abgebrochen sind.

Alle diese Theile bestehen aus einem Ganzen, und scheinen in einer Form gegossen zu seyn. Gefunden ward dieser Kamm zu Großen Zastrow, zugleich mit Nr. 2. 3. 4.

6. Herr Assessor Dr. Heller zu Wolgast schenkte unsrer Sammlung:

a) einen Hamburger Dukaten, wahrscheinlich aus dem sechszehnten Jahrhundert.

b) eine kleine Hohlmünze von Gold, ohne Inschrift; Goldwerth 20 Sgr.

c) 91 Stück Silbermünzen aus älterer und neuerer Zeit.

d) 53 Stück Münzen von Kupfer und Bronze.

7. Der verstorbene Herr Maler Giese zu Greifswald schenkte uns:

a) 32 Stück ältere und neuere Silbermünzen.

b) 15 Stück ältere und neuere Kupfermünzen.

8. Herr Glaseraltermann Sägert zu Greifswald schenkte uns:

a) 76 Stück Silbermünzen, theils ältere, theils neuere.

b) 16 Stück Kupfermünzen.

9. Herr Dr. Creplin zu Greifswald schenkte uns:

a) eine silberne Denkmünze auf die Eroberung von Stralsund Ao. 1715.

b) eine eiserne Denkmünze zur Ehre Jenners.

c) einen Polnischen Silbergulden.

10. Herr Dr. Kirchner zu Greifswald schenkte zehn Schwedische Kupfermünzen aus den Jahren 1715—1718.

11. Herr Universitäts-Zeichenlehrer Titel zu Greifswald schenkte:

a) eine kleine Silbermünze des Angelsächsischen Königes Ethelred, welcher in den Jahren 979—1013 regierte.

b) eine kleine Silbermünze der Stadt Garz bei Stettin.

12. Herr Asmus zu Wampen schenkte einen Polnischen Silbergulden von Ao. 1651.

13. Herr Studiosus Heyden schenkte eine kleine Silbermünze von König Friedrich 4. von Dänemark.

14. Herr Major Lichtenfeld schenkte einen Wolgaster Kupferheller, und eine kleine Schwedisch-pommersche Silbermünze.

15. Herr Freiherr von Kieniz schenkte: a) einen eisernen Harnisch, einen Speer, und einen Pfeil, gefunden bei Stralsund. b) Bruchstücke einer Urne, gefunden auf Rügen.

16. Eine Streitart von Feuerstein; gefunden in Neuvorpommern; geschenkt vom Conservator Dr. Schilling.

Auf diesen Bericht lassen wir denjenigen folgen, welchen uns unser geehrtes Mitglied, Dr. Friedrich von Hagenow, über den zu seiner, gleichfalls hier in Greifswald befindlichen, Sammlung vaterländischer Alterthümer in neuerer Zeit hinzugekommenen Zuwachs mitzutheilen die Güte gehabt hat.

2.

Bericht

des Dr. Friedrich von Hagenow, nebst dem Verzeichnisse seiner neu erworbenen Alterthümer; als Fortsetzung der ersten Abtheilung desselben, im vierten Jahresbericht, S. 81—99.

Meine Forschungen im Gebiete der Alterthumskunde sind seit einer Reihe von Jahren und seit den von mir, in den vier ersten Jahresberichten unseres Vereines, darüber gemachten Mittheilungen, durch mancherlei anderweitige Verhältnisse und Beschäftigungen gestört, ja theilweise fast ganz unterbrochen worden, so daß ich unserem gemeinschaftlichen Zwecke seitdem nur wenige Zeit habe zuwenden können. Meine Lust und Liebe zur Sache ist jedoch dadurch keinesweges erkaltet, und ich bin dem vorgesteckten Ziele wenn auch nur langsam, doch wieder etwas näher gerückt, indem ich nach und nach, ob zwar mit unzähligen Hindernissen kämpfend, meine Karte von Neu-Vorpommern vollendet habe, welche in $\frac{1}{200000}$ der natürlichen

Größe nun bereits dem Publikum vorliegt. Es lag freilich anfänglich in meinem Plane, diese Karte, mit der von Rügen in gleichem Maaßstabe herauszugeben, und meine Handzeichnung zu diesem größeren Werke ist auch als fast beendet zu betrachten; dennoch mußte die Ausführung meines sehnlichsten Wunsches, einer günstiger sich gestaltenden Folgezeit vorbehalten bleiben und ich übergab vorläufig dem Drucke eine viermalige Verkleinerung meiner Originalzeichnung auf einem Folioblatte. Möge man auch diese geringere Gabe nicht unwillkommen heißen, der ich, so weit das kleinere Format es irgend zuließ, die höchstmögliche Vervollständigung zu geben suchte. Die in der neuesten Zeit noch geschehenen Veränderungen konnte ich, so weit ich sie erfuhr, bis zum letzten Augenblicke nachtragen, indem der Stich unter meinen Augen ausgeführt wurde; künftige Veränderungen werde ich gerne entgegen nehmen, wenn man mich gefälligst davon in Kenntniß setzen wird und sie für eine etwaige zweite Auflage sorgfältig benutzen. Bei Vergleichung der Ortsnamen mit denen auf älteren Karten wird man hinsichtlich der Orthographie manche Verschiedenheit finden; ich habe, so weit es möglich war, eine strenge Kritik angewandt, wobei es freilich öfters doch nicht thunlich war, die ältere ursprüngliche Bedeutung, ohne gänzliche Veränderung des im Laufe der Zeit üblich gewordenen Namens, wieder herzustellen. Alle sind jedoch nach dem Stiche der sorgfältigsten Correctur unterworfen worden und ich darf behaupten, daß man in keinem Namen einen unrichtigen Buchstaben finden wird.

Bei der Beschränktheit des Raumes konnten nur die alterthümlichen Burgringe angedeutet werden; die Bezeichnung der Grabhügel mußte jedoch unterbleiben, obgleich hiefür bereits zahlreiche Notizen gesammelt und die mehrsten in Neu-Vorpommern von mir aufgesucht, gezählt und classificirt sind. Ich behalte mir es vor, darüber ein andermal zu berichten. Aufgrabungen habe ich nur dort vorgenommen, wo es nöthig

war, schnell einzuschreiten, um die Alterthümer zu retten; im Nachstehenden sind die hierüber aufgezeichneten Notizen enthalten. — Je geringer nun die, auf diesem Wege erlangte Ausbeute gewesen ist, um desto reichlicher haben meine Freunde für die Vermehrung meiner Sammlung bereitwilligst gesorgt, wofür dieselben meinen hier öffentlich ausgesprochenen herzlichen Dank nicht verschmähen und zugleich gütigst fortfahren wollen, die der Zerstörung so sehr ausgesetzten vereinzelten Stücke zu retten, und sie, entweder für die Sammlung des Vereines, oder für meine Privatsammlung gefälligst einzusenden, deren bereits erlangte Bedeutung sie gegen dereinstige Zerstükkelung sichert.

Unter den seit dem Jahre 1829 hinzugekommenen 218 Nummern wird der Kenner manches interessante Stück finden; bei der Beschreibung derselben bemerke ich wiederholt, daß alle Notizen mit größter Sorgfalt aufgezeichnet sind, um künftigen Forschungen zur sicheren und zuverlässigen Basis dienen zu können. Alles Zweifelhafte ist als solches jedesmal aufgeführt worden. —

Eine Aufzählung der in meinem Vorrathe befindlichen, in Neu-Vorpommern und auf Rügen gefundenen, theils einheimischen, theils fremden Münzen behalte ich mir vor.

Aufgrabungen.

Im Spätherbste des Jahres 1834 wurde ich durch die Güte des Herrn Pastor Zander zu Gülzow davon benachrichtigt, daß daselbst in einer südlich am Hofe belegenen Woorte, beim Lehmgraben ein Urnenlager entdeckt sei. Am 19. December desselben Jahres begab ich mich in Gesellschaft des Herrn Pastor Zander und des Herrn Pauly zu Nielitz nach der Fundstelle, wo wir sogleich mehrere Urnen erblickten, die halb durchstochen, noch in der Wand der Lehmgrube steckten; auch

lagen viele Scherben umhergestreut. — Obgleich die Fläche neben der Grube mit größter Vorsicht abgegraben wurde, so war doch keine einzige vollständige Urne zu retten, denn alle standen so flach, daß der Pflug sie längst zerstört und nur den Boden und einen Theil der Wände unversehrt gelassen hatte. So wurden die Fragmente von etwa 20 Urnen gefunden, als ich zufällig unterhalb dieser Lage eine einzelne noch ganze Urne entdeckte, und sie fast ohne alle Beschädigung glücklich zu Tage förderte. Sie ist von seltener Größe und schöner Form 14" hoch und im größten Durchmesser 12" weit, und war mit Knochen und Asche gefüllt, wie sich überhaupt auch in allen übrigen Urnen nichts anders fand. Alle sind auf der Drehscheibe geformt; sie standen auf einem untergelegten flachen Steine, und waren mit einem ähnlichen Steine zugedeckt, und rund umher mit kleineren Steinen umgeben. Eine derselben war außerdem mit größeren Urnenscherben, wie mit einem Mantel eingefaßt, welches jedoch nicht verhindert hatte, daß dieselbe, aus einem mehr rothen Thon, als die übrigen bestehend, schon fast gänzlich aufgelöst war. Vielleicht hatte man schon beim Einsenken derselben ihre geringere Haltbarkeit erkannt und sie durch die zweite Umgebung zu schützen gedacht. Die Art und Weise der Bestattung und die auf der Drehscheibe geformten Urnen charakterisiren diese Grabstelle, als unbezweifelt den Slaven angehörend.

Im Jahre 1836 wurde in Gegenwart des Herrn von Schlagenteufel auf Pöglitz, auf dieser Feldmark ein Grab zweiter Art geöffnet, in welchem sich wie gewöhnlich mehrere durch flache Kalksteine gebildete Kammern fanden, deren Inhalt in einigen mittelmäßig großen Streitärten, einigen prismatischen Messern von Feuerstein und Urnenscherben bestand, welche Alterthümer im Besitze des Herrn von Schlagenteuffel blieben.

Ein Grabmal erster Art, welches ich im Herbste 1837 in Gesellschaft des Herrn Geheimenrath Krause und des Herrn Dr. Schilling auf der Gülzower Feldmark aufgrub, ergab eine noch spärlichere Ausbeute.

Ein seltener beachtungswerther Fund scheint mir dagegen der nachbeschriebene zu sein:

Im Jahre 1830 wurde ich durch die Güte des Herrn Pensionair Balthasar zu Gr. Rakow benachrichtigt, daß man daselbst in einer Mergelgrube ein menschliches Gerippe entdeckt habe. Ich begab mich ungesäumt dahin und fand die Nachricht auf eine merkwürdige Weise bestätigt.

Die Höhe, worauf die Rakower Mühle steht, verläuft sich südwestwärts in einen sanftabgedachten schmalen Rücken, welcher zur Abfuhr des Mergels quer durchgeschnitten war. In der südwestlichen Wand dieses Durchschnittes wurde beim Aushauen des harten Mergels, in einer Tiefe von etwa 6 Fuß, eine kleine Höhlung entdeckt, aus welcher, nach Aussage der Arbeiter und des gegenwärtigen jüngeren Freiherrn von Kirchbach, beim Einschlagen mit der Hacke, einige Knochenbruchstücke zum Vorschein kamen, und zugleich ein durchdringender Geruch hervordrang. Man ließ die Stelle aus diesem Grunde unberührt und der bald nachher hinzugekommene Herr Balthasar erkannte in den Knochenstücken, Fragmente eines Schädels. — Bei meiner Ankunft war zwar der Geruch verschwunden, aber die Stelle noch unberührt und ich überzeugte mich nebst allen Anwesenden, vor der weiteren Aufgrabung, daß hier keine Bestattung eines menschlichen Körpers stattgefunden habe, indem die wechselnden Mergel- und Sandschichten oberhalb des Gerippes noch in ihrer natürlichen, von keiner menschlichen Hand berührten Lage waren. Ich schritt dann zur Aufgrabung und brachte nach und nach die mehrsten der stärkeren Knochen des Körpers zu Tage; die schwächeren waren zum Theil schon zerfallen. Vom Kopfe erhielt ich lei-

der nur den Unterkiefer mit den Zähnen, indem der Schädel zerschlagen war; der ganze Fund ist in meiner Sammlung aufbewahrt. Das Gerippe lag auf dem Rücken, der Kopf gegen Osten, die Füße gegen Westen gekehrt, von Bekleidung des Körpers, oder sonstigen Alterthümern war keine Spur zu entdecken. —

Die unberührten, den Körper bedeckenden Diluvialschichten lassen keinen Zweifel übrig, daß dieser Mensch, so problematisch dies auch scheinen möge, die große Fluth, welche diese Ablagerung bewirkte, höchst wahrscheinlich noch erlebt hat, aber darin umgekommen ist. Vielleicht erhob sich diese Stelle schon in der Urzeit über die benachbarten Ebenen und der Mensch suchte sich dort gegen die plötzlich andringenden Gewässer zu retten. Oder es wurde die schon im Wasser schwimmende Leiche hier an dieser Höhe von den Wellen ausgeworfen. An eine Bestattung in einer von der Seite aus gemachten Höhle ist nicht wohl zu denken, denn man fand bei meiner Anwesenheit und auch späterhin nichts, was darauf hindeutete, indem der Mergel noch allenthalben rundumher gleich fest in seiner natürlichen Schichtung lag.

Wir haben es also hier offenbar mit einem antediluvianischen Menschen zu thun, wobei wir nur bedauern müssen, daß gerade der entscheidendste Leiter auf dieser dunklen Spur, der Schädel, verloren ging.

Gar manche geognostische Betrachtungen ließen sich hier anknüpfen, wenn sie sich für diese Blätter eigneten. Ich muß mich hier damit begnügen, nur den Thatbefund selbst ausführlich berichtet zu haben, und berufe mich dabei auf das Zeugniß der damals anwesenden Männer, namentlich der beiden Gebrüder, Freiherrn von Kirchbach, und des Herrn Wilhelm Balthasar zu Gr. Rakow.

Nachstehendes Verzeichniß schließt sich dem im 4ten Jahresberichte mitgetheilten, als Fortsetzung an.

I.

A. Aus vorchristlicher Zeit.

Beisetzung ganzer Leichname oder einzelner Theile derselben.

Nr. 378. Auf der Feldmark Stilow befindet sich in der Nähe des Zise-Baches eine einzeln liegende Höhe, der Piepenberg genannt. Der dasige Gutspächter, Herr Melms, ließ unlängst von derselben Sand abfahren, bei welcher Gelegenheit, außer einigen zertrümmerten Urnen, ein ziemlich vollständiges Skelett gefunden wurde, von welchem ich, außer dem fast vollständigen Schädel, auch mehrere Arm-, Bein- und andere Knochen erhielt. So weit ich es als Laie in der Osteologie beurtheilen kann, erscheint der Schädel nicht ungewöhnlich geformt, auch haben die ziemlich wohlerhaltenen Arm- und Bein-Knochen nur die gewöhnliche Länge. — Nach den Urnenscherben urtheilend, glaube ich in diesem Begräbnisse ein slavisches zu erkennen.

II. und III.

Von thierischen und vegetabilischen Ueberresten wurde seit dem Jahre 1829 nichts in Gräbern gefunden.

Geräthe, den Todten beigegeben, oder in bloßer Erde und in Torfmooren gefunden.

1. Geräthe von Thon.

a. Todtenurnen.

379. Eine große Urne, aus dem vorerwähnten Begräbnisse zu Gülzow, nebst einer Anzahl Bruchstücken von den daneben gefundenen Urnen.

380. 381. Zwei ziemlich vollständige Urnen, welche ich aus den Bruchstücken zusammensetzte; eben daher.

382. Urne, in der Nähe der Stadt Zehdenick gefunden. Geschenk des Herrn Ackermann in Cüstrin. Die Urne enthält 1 Wurfspießspitze, 1 Pfeilspitze, 1 Messer, 1 Haarzange, 1 Haarnadel, nebst mehreren anderen bronzenen Bruchstücken; worunter auch einige Stücke verrosteten Eisens befindlich.

383. Eine Urne oder ein Näpfchen; eben daher.

384—386. Drei etwas beschädigte Urnen, gefunden in Hügelgräbern zu Buchholz und Eichholz bei Franzburg. Geschenk des Herrn Rassow jun. daselbst.

387. 388. Zwei Urnen, wovon die eine oberwärts sehr weit ist, und fast die Gestalt einer Fruchtschale hat. Sie wurden zu Gr. Lüdershagen bei Stralsund gefunden und enthielt die eine davon 2 knopfförmige Zierrathe und 2 Bruchstücke von Bronze-Plättchen. Geschenk des Herrn Melms auf Gr. Lüdershagen.

389. Eine beschädigte Urne von Rügen. Geschenk des Herrn Kreisrichter Schnitter hieselbst.

b. Spindelsteine.

390—400. Eilf Spindelsteine, mehr oder minder niedergedrückt, kugelförmig, mit kreisförmigen Verzierungen; gefunden zu Schoritz, Jasmund, Buchholz, Greifswald, Carbow und Murckvitz. Geschenke der Herrn Herrn Aug. Dalmer, Gladerow, Rassow, Bergemann, Luhde und Plath.

2. Geräthe von Bernstein.

401—403. Drei Kästchen mit Fragmenten bearbeiteten Bernsteins, ähnlich den sub No. 27—38. Jahresbericht 1829, S. 85. beschriebenen Stücken; gefunden mit jenen in Dumsevitzer Gräbern. Aus dem Nachlasse unseres verstorbenen Mitgliedes, des Cand. Herrn A. Dalmer.

404. Zwölf Stücke rohen Bernsteins, an einem Ende durchbohrt; durch vieles Tragen, an den Seiten und Kanten abgerieben und schön polirt. Sie waren auf einen feinen

Drath gereihet und fanden sich zu Zirmoisel auf Rügen in einem Stücke Torf, wo sie beim Zerbrechen desselben zu Tage kamen. Ohne Zweifel steckte die Schnur im Torfmoore, und wurde das Torfstück zufällig so ausgestochen, daß alle darin und beisammen blieben. Geschenk des Herrn v. Usedom jun.

405. Lang-cylindrische, an beiden Enden etwas zugespitzte Bernsteincorallen, gefunden zu Stuckow bei Cammin in Pommern, mit den Nummern: 422. und 427—436.

406. Scheibenförmig-abgeplattete Bernsteincorallen, gefunden im Torfmoore zu Netzka in Mecklenburg Strelitz. Geschenk des Herrn v. Hagenow auf Langenfelde.

407. Eine ähnliche Bernsteincoralle, etwas kleiner, welche ich selbst in den Sanddünen bei Kl. Ladebow gefunden habe.

3. Geräthe von Metall.

Geräthe von Kupfer, (Bronze).

a. Schwerter.

408. Ein Schwert, oder eine lange, dolchartige Waffe, in zwei Bruchstücken vorhanden; gefunden im Felde zu Rossendorf. Geschenk des Herrn Müller, vormals Wirthschaftsführer daselbst.

409. Ein Schwert, welches im Felde zu Hof-Hinrichshagen bei Greifswald unter einem Steinhaufen gefunden und von den Arbeitern in 3 Stücke zerbrochen wurde, von welchen das Mittelstück verloren ging. Die Klinge ist 15‴ breit und die beiden Stücke zusammen 12″ lang. Der Griff ist an beiden Seiten zur Aufnahme zweier Holz- oder Knochen-Platten längs ausgefalzt, und mit 8 Niet-Löchern durchbohrt. Geschenk des Wirthschaftsführers Herrn Schwartz daselbst.

b. Wurfspießspitzen.

410. Ein sehr schön erhaltenes Stück, 3″6‴ lang, mit edlem Rost überzogen; aus dem Zehdeniker Funde. (S. Nr. 382.)

c. Pfeilspitzen.

411. Ein wohlerhaltenes Stück, 1″6‴ lang; aus dem Zehdeniker Funde. (S. Nr. 382.)

412. Ein schönes Stück, dreikantig, 10‴ lang, von Rügen. Fundort unbekannt.

d. Streitärte.

413. Ein sogenannter polnischer Hammer, der noch jetzt in Polen gebräuchlich sein soll und Obuch genannt wird. (S. Voyage dans la Basse Saxe, par le Comte Potocki, Pag. 99. Fig. 97, wo eine der vorliegenden ganz gleiche Waffe abgebildet ist.) Sie ist 9″ lang, 6—7‴ breit und an einem Ende in eine breite Schneide auslaufend. Das andere Ende breitet sich abgestumpft beilförmig 1″6‴ aus. 2″6‴ von diesem Ende entfernt, durchkreuzt die Waffe eine 3″4‴ lange, 11‴ im Durchmesser haltende Röhre, welche mit 20 concentrischen Rippen geziert ist, und zur Aufnahme eines Stieles diente; der Länge nach ist sie durch zarte Furchen geziert, welche das beilförmige Ende in mehreren Halbkreisen einfassen. Das Stück ist sehr wohl erhalten und mit einem bräunlich-grünen edlen Rost überzogen; die so überaus reiche Sammlung in Kopenhagen besitzt kein ähnliches. Gefunden zu Kl. Bünsow; Geschenk des Herrn Claussen auf Hohenbarnekow.

e. Meißelartige Werkzeuge.

414. Ein Streitmeißel, 4″7‴ lang; die Schneide ist 1″11‴ breit, das hintere Ende an beiden Seiten längs ausgefalzt, zur Aufnahme eines gespaltenen Stiels. Gefunden zu Netzka in Mecklenburg-Strelitz. Geschenk des Herrn v. Hagenow auf Langenfelde.

f. Messer.

415. Ein 3″ langes, 7‴ breites, an beiden Enden abgerundetes, wohlerhaltenes Stück, aus dem Zehdeniker Funde. (S. Nr. 382.)

g. Zangen.

416. Eine wohlerhaltene 2″ lange Zange, welche noch ihre Federkraft besitzt; aus dem Zehdeniker Funde. (S. Nr. 382.)

h. Ringe.

417. Ein schraubenförmiges Gewinde, 2″5‴ im Durchmesser, aus drei Windungen bestehend; aus einem Grabhügel zu Liepen. Geschenk des Herrn Boldt.

i. Haarnadeln.

418. Eine 4″ lange, etwas gekrümmte Nadel, mit rundem Knopf; aus dem Zehdeniker Funde.

419. Eine 6″ lange, ganz gerade Nadel, oberwärts mit 3 Scheibchen verziert, zwischen diesen sauber durchbrochen gearbeitet. Gefunden zu Drechow; Geschenk des Herrn Pastor Luhde daselbst.

k. Knöpfe, (Schildbuckeln (?)).

420. 421. Zwei Buckeln, in Form von Rockknöpfen, oben napfförmig vertieft, unten platt, mit im rechten Winkel umgebogenen Stiel, um den ein spiralförmig gewundener Drath sitzt; aus der Lüdershäger Urne. (S. Nr. 387.)

422. Ein durchbohrtes Knöpfchen, aus drei, jedoch ein Stück bildenden, Scheiben bestehend, dessen mittlere den größten Durchmesser hat. Aus dem Stuchower Funde. (S. Nr. 405.)

l. Allerlei Zierrathe und unbestimmte Gegenstände.

423. 424. Zwei längliche Plättchen, Bruchstücke zweifelhaften Zweckes; aus der Lüdershäger Urne. (S. Nr. 387.)

425. Ein Kästchen mit allerlei Bruchstücken von Knöpfen, Ringen, Platten, Spiraldrätchen und anderen zweifelhaften Stücken, unförmigen Metallmassen, zum Zehdeniker Funde gehörend. (S. Nr. 382.)

m. Gefäße.

426. Ein schönes Gefäß 4″3‴ hoch und 4″ weit, von

römischer Arbeit. Es ist unten offen und nicht bemerkbar, daß ein Fuß abgebrochen ist. Die untere Oeffnung hält 1″ 5‴ im Durchmesser; dann wölbt sich das Gefäß kugelförmig und zieht sich oberwärts plötzlich in einen Hals von 7‴ Länge und 2″6‴ Weite zusammen, mit auswärts umgekrämptem Rande. Dieser Rand hat an einer Seite einen Schlitz und es ist ersichtlich, daß ein Deckel dazu gehörte mit einem Zahn im Innern, der in den Schlitz eingriff und nach halber Umdrehung den Deckel gegen das Abfallen sicherte, wie man noch jetzt hier und dort alterthümliche Zucker-Streudosen so gearbeitet findet. Das Aeußere ist mit vier äußerst schöngeformten hochaufliegenden Köpfen geziert, die an 4 Seiten einander gegenüber stehen. Man erkennt in ihnen, den älteren bärtigen Silen und ihm gegenüber den jüngeren Bacchus, zwischen beiden die Köpfe zweier Bachantinnen von höchst edler griechischer Form. Reben und Weinlaub umgeben die Gruppe oberwärts; unterwärts aber sind die Köpfe durch vier zusammenlaufende architectonische Blätter getrennt. Oberwärts, wo der Hals beginnt, stehen noch 8 vierblätterige Rosetten im Kreise herum, welche in der Mitte durchbohrt sind und zu der Vermuthung berechtigen, daß die Vase mit kostbaren Specereien gefüllt vielleicht bei Bacchanalien gebraucht wurde, wo dann der Duft des wolriechenden Inhalts sich nach und nach durch diese Oeffnungen verbreitete. Die Vase wurde i. J. 1835 zu Vorland bei Grimmen ausgepflügt. Geschenk des Herrn Pastor Hennig daselbst.

4. Geräthe von Gold und Silber.

a. Fürspangen, (fibulae).

427. Sehr schön erhaltenes Stück von Silber, in Form eines T, dessen vertikaler Strich, die 1″10‴ lange Nadel bildet, welche schön geschärft sich oberwärts in eine Spirale um das Querstück windet und den dritten Theil desselben be-

deckt. Beide freibleibende Enden des Querstückes sind mit verzierten Goldplatten umlegt und enden seitwärts in zierlichen Knöpfchen. Aus dem Stuchower Funde.

b. Ringe.

428. Ein silberner großer Hals- oder Armring, 5" im Durchmesser haltend, aus glattem Drath gebogen, der an einem Ende in eine längliche Oeffnung ausläuft, in welche ein am anderen Ende befindlicher Knopf paßt, womit der Ring beliebig geöffnet und durch seine Federkraft geschlossen werden kann. Beide Enden sind außerdem einen Zoll lang, mit dünnerem Drathe schraubenförmig umwunden. Aus dem Stuchower Funde.

429. Ein kleiner silberner Ring, 1"3''' im Durchmesser haltend. Er besteht nur aus einem rundgebogenen, perlförmig verzierten Drathe, der nicht geschlossen ist. 4 Bruchstücke von ähnlichem Drathe bildeten vielleicht einen zweiten Ring dieser Art. — Aus dem Stuchower Funde.

c. Nadeln.

430. Eine 6"4''' lange silberne Haarnadel aus glattem, rundem Drath, — von gleicher Stärke, wie Nr. 428 gearbeitet; am unteren Ende ist ein Stück abgebrochen. Vier Ringe von geperlten Drähten, umfassen in Zwischenräumen von 3''', oberwärts die Nadel, und befindet sich zwischen den beiden äußeren Ringen ein loses, drehbares Knöpfchen, aus spiralförmig gewundenem glatten Drath. Aus dem Stuchower Funde.

431. Eine 5"3''' lange silberne Schnür- oder Nähnadel, mit feinem länglichen Oehr, (Auge, Schlinge). Die Spitze und der obere Theil sind rund und glatt; der übrige Theil der Nadel ist viereckig und zur Hälfte rechts, zur Hälfte links schraubenförmig gewunden. Aus dem Stuchower Funde.

d. Gefäße.

432. Eine kleine silberne halbkugelige Dose, mit an ei-

ner Kette daran hängendem platten Deckel. Die Dose ist aus glattem Blech getrieben und nur oberwärts mit einem, ebenfalls getriebenem Perlenkranze eingefaßt. Aus dem Stuchower Funde.

Es gehören ferner zu diesem Funde:

433. Ein kreisrundes silbernes Plättchen, mit seitwärts ansitzendem krummen Biegel von 1″ Länge, unbestimmten Zweckes;

434. Ein kleines 3‴ langes Röllchen von Goldblech;

435. Ein halbkugelförmiges Stück von sehr harter, schwarzer, polirter, unbekannter Masse, mit der Fläche parallel, zweimal durchbohrt und mit durchgezogenem und zusammengedrehtem Silberdrath;

436. Zwei Bruchstücke von dickem weißen Glase. Endlich noch die Bernsteinkoralle Nr. 405. und der Bronze-Knauf Nr. 422.

Alles dieß steckte zwischen den Rippen und Brustknochen eines anscheinend männlichen Skeletts, angeblich von 5′10″ Größe, welches zu Stuchow bei Cammin im Jahre 1836, 7 Fuß tief in der Erde liegend, den Kopf nach Osten, die Füße nach Westen gerichtet, gefunden wurde. Das Gesicht war mit einer bronzenen Schale von 1′6″ Durchmesser zugedeckt, welche sammt dem Skelette zerstört wurde. Aeußere Spuren eines Grabmals waren nicht vorhanden. Ich erhielt diese Alterthümer käuflich durch die gefällige Vermittelung des Herrn Controlleur Malkevitz in Cammin.

5. Geräthe von Eisen.

437. Ein Kästchen mit verschiedenen, stark verrosteten Dräthen, dessen theilweise spiralförmige Windung vermuthen läßt, daß es Feuerspangen waren; ferner mehrere länglich-schmale, hakenförmig umgebogene Plättchen, welche wahrscheinlich zu Kleider-Hafteln dienten; andere Stücke erscheinen röh-

renartig und sind vielleicht die Schafthülsen von Pfeilen u. s. w. Aus Urnen von Steffenshagen.

438. Ein großes, stark verrostetes, beilartiges Werkzeug, mit viereckigem Schaftloche; gefunden in einem kugelförmigen Hügelbegräbnisse, zu Gramzow in Mecklenburg-Schwerin. Geschenk des Herrn v. Kardorf daselbst.

6. Glasartige, aus geschmolzenen Massen verfertigte Gegenstände.

a. Corallen.

439. Eine länglich eiförmige Coralle, 7''' hoch. Sie besteht aus einem dreistreifig farbigen Glasflusse; die beiden äußeren Streifen sind undurchsichtig, dunkelroth; der mittlere Streif besteht aus halb durchsichtigem, bläulichem Glase, schön und regelmäßig verziert, mit sternförmigen, eingeschmolzenen Blumen, von abwechselnd grünem und weißem Glase; ferner:

440. Eine Coralle von der Größe einer Erbse, aus undurchsichtigem gelben Glasflusse; und:

441. Eine kleinere, aus blauem undurchsichtigen Glasflusse.

Diese 3 Corallen fand ich mit Nr. 407. und dem weiter unten anzuführenden Opfermesser und Pfeilspitzen, in den Sanddünen bei Kl. Ladebow, zwischen Urnenscherben, Kohlen, Asche und kleinen Steinen, welche unbezweifelt slavischen Begräbnißstellen angehörend, dort öfters durch Stürme von dem sie verdeckenden Sande entblößt werden, so daß dann die Alterthümer nebeneinander frei auf dem Sande liegen.

7. Geräthe von Stein.

a. Streithämmer und Streitärte von Sienit, Grünstein 2c.

442. Ein Streithammer von Grünstein, mit Schaftloch. Diese Masse ist von sehr selten vorkommender Gestalt, 6'' 3'''

lang, 1" 3"' im Viereck dick; das vordere Ende breit zugeschärft, das hintere in eine halb kreisförmige, beilartige, stumpfe Schneide auslaufend. Das langgeschlitzte Schaftloch befindet sich nahe am hinteren Ende. Aus einem Steingrabe erster Art zu Dumsevitz.

443. Ein äußerst schön gearbeiteter wohlerhaltener Streithammer von Grünstein, mit rundem ein wenig hinter der Mitte befindlichen Schaftloche. Der vordere Theil ist etwas abwärts gebogen und beilartig zugeschärft, der hintere Theil aber walzig-hammerförmig. Längs der ganzen oberen Fläche läuft ein scharf vortretender Kiel, der jedoch vom Schaftloche unterbrochen ist. Länge 6" 6"'. Geschenk des Schulzen Chr. Mart. Bahls zu Gr. Zarnewanz, wo diese Waffe, nach der Aussage des Finders, in einem Grabhügel gefunden wurde. Ich kann nicht umhin, die Bereitwilligkeit zu loben, mit welcher der Finder mir dieses Stück nebst einem schönen Feuersteinmeißel darbot, als er vernahm, daß diese Alterthümer der Wissenschaft nützlich sein könnten und künftig in einer größeren Sammlung vor Zerstörung gesichert sein würden. Er hat zugleich die eifrigste Mitwirkung zur Rettung der Alterthümer zugesagt, die auf den Feldmarken Zarnewanz und Bisdorf, wo er in beiden Dörfern ansäßig ist, künftig gefunden werden.

444—448. Fünf kleinere Streithämmer von Sienit und Grünstein ꝛc. mit runden Schaftlöchern; keines dieser Stücke hat eine äußere gewöhnliche Gestalt. Sie sind gefunden zu Poggenhof, Candelin, Nerdin und an unbekannten Orten auf Rügen. Geschenk der Herrn v. Homeyer, Hecht und aus dem Nachlasse des verst. Cand. Ad. Dalmer.

449. Ein Streitkeil ohne Schaftloch von Sienit, gefunden zu Langenfelde. Geschenk des Herrn Aug. Dalmer.

450. Ein großes Bruchstück eines großen Streitkeiles ohne Schaftloch von Sienit; gefunden zu Liepen.

b. Streitärte und keilförmige Meißel von Feuerstein.

α) Mit einer Fläche an einem Ende stumpf, am andern keilförmig scharf; bei allen liegt die breite Schärfe mit den zwei Flächen in einer Ebene.

451—468. Achtzehn Meißel (Streitärte), worunter einige von ausgezeichneter Schönheit bis 9″ lang und mit 3″ 6‴ breiter Schneide. Einige sind mit größter Sorgfalt geschliffen, andere nur roh, aber höchst genau geschlagen. Das kleinste Stück ist 3″ 6‴ lang und 1″ 3‴ breit. Sie sind theils von mir selbst an verschiedenen Stellen in Pommern und auf Rügen gefunden, theils geschenkt von den Herrn v. Hagenow auf Medrow, Aug. Dalmer, Ober-Förster Brüsch, v. Tham, C. M. Bahls, Bode, Dalmer zu Poseritz und Pastor Meinholdt.

β) Mit vier Flächen, im Durchschnitte rautenförmig; die breite keilförmige Schärfe liegt mit zwei Kanten in einer Ebene, das hintere Ende ist ziemlich scharf zugespitzt.

469. Ein sehr schön geschliffenes Stück dieser Art, von Rügen; aus des verst. Cand. Ad. Dalmer's Nachlasse.

γ) Mit hohlgeschliffener Schneide.

470. Ein Meißel, schön behauen, aber nicht geschliffen; gefunden auf Rügen; gleichfalls aus des verst. Cand. Ad. Dalmer's Nachlasse.

δ) Sehr dünn und lang, meißelförmig.

471. Ein außerordentlich schönes Stück, 10″ lang und auf der stärksten Stelle in der Mitte kaum 1″ breit und dick, sauber geschärft und an 2 Seiten geschliffen; aus einem Grabe erster Art zu Dumsevitz.

472. Ein dem vorigen ähnliches Stück, aber nur 8″ lang; ebenfalls aus einem Grabe erster Art zu Dumsevitz.

473. 474. Zwei kleine Stücke dieser Art, kaum 4″ lang und 9‴ breit und dick; aus Gräbern erster Art zu Dumsevitz.

475. 476. Zwei ähnliche sehr kleine Stücke, die dem Todten vielleicht nur als Symbole beigegeben wurden, 1″ 9‴ lang und 4‴ breit; 2—3‴ dick, an beiden Enden geschärft; aus Dumseviʒer Gräbern erster Art.

c. **Messer (Opfermesser?) von Feuerstein.**

α) Gerade, und mit einem Stil (Jagdmesser, Nilson) *).

477—485. Neun Stücke dieser Art, worunter 5 völlig unbeschädigt und sehr schön gearbeitet sind. Längstes Stück: 8″ 4‴; — kleinstes: 5″ 3‴, gefunden zu Naʒeviʒ, Langenfelde, Gluʒow, Warksow und an unbestimmten Orten in Pommern und auf Rügen. Geschenk der Herren Herren Voß, Herkules, Ad. und Aug. Dalmer.

β) An beiden Enden spiʒ, (Lanzen- und Speerspiʒen, Nilson).

486—488. Drei wohlerhaltene, sehr schön gearbeitete Stücke, dessen längstes 8″ 7‴, kleinstes 4″ 3‴. Diese 3 Messer wurden in den Sanddünen bei Kl. Ladebow in der Nähe

---

*) Scandinaviska Nordens Urinvanare, ett försök i comparativa Ethnographien, af. S. Nilsson. Christianstad 1838. Der Herr Verfasser hatte die Güte mir die beiden ersten bisher erschienenen Hefte dieses interessanten Werkes zu verehren, und ich kann nicht umhin, die Alterthumsforscher Deutschlands darauf aufmerksam zu machen. Es enthält vergleichende Untersuchungen der in den heidnischen Grabmälern Schwedens gefundenen Schädel der Urbewohner Scandinaviens mit denen der heutigen Zeit, wonach es hervorgehen dürfte, daß jene weder dem noch einheimischen Gothischen, noch dem in den Bergschotten fortbestehenden Keltischen Stamme, sondern vielmehr demjenigen angehören, von welchem die Lappen und wahrscheinlich auch die Eskimos die letzten Sprößlinge sind. Die Uebereinstimmung der ältesten schwedischen, sogenannten Halbkreuz-Gräber, mit den Winterwohnungen der Eskimos, scheint dieß zu bestätigen. Ein Vergleich der Werkzeuge und Waffen aus diesen Gräbern (den sogenannten Streitärten und Opfermessern u. s. w.) mit den Geräthen der wilden Völkerschaften heutiger Zeit, zeigt eine merkwürdige Uebereinstimmung und bestätigt meine a. a. O. auch schon ausgesprochene Ansicht, daß die Feuerstein-Geräthe, (die Streitärte), theils zu Beilen, Aexten und Meißeln, (die Opfermesser) theils zu Jagdmessern, Lanzen, Wurfspieß-, Harpun- oder Pfeilspiʒen und zu Sägen dienten. Zwölf beigegebene, sauber lithographirte Platten in 4to., enthalten zahlreiche Abbildungen der im Werke verhandelten Gegenstände. Preis des Hefts: 2 Rthlr. Schwed. Banco, = 1 Rthlr. 3 Sgr.; des 2ten Hefts: 1 Rthlr. 16 Schill. Banco, = 22 Sgr.

der Corallen Nr. 439—441. ebenfalls zwischen Urnenscherben, Asche und Kohlen liegend, vom Herrn Dunker zu Wieck gefunden und mir geschenkt.

489—491. Drei ähnliche, sehr schöne Messer von 5″4‴ bis 7″ Länge, gefunden zu Dölitz in Mecklenburg, zu Zeitlow im Torfmoor und auf Rügen. Geschenk der Herrn Boldt, Plath und Bode.

γ) Mehr oder minder sichelförmig gekrümmt.

492. Ein ausgezeichnet schönes Stück, nur sehr wenig gekrümmt, fast sägenförmig, scharfzähnig gearbeitet, 8″ lang 2″ breit. Gefunden bei Loitz im Acker; Geschenk des Herrn H. Voß.

493. 494. Zwei stark gekrümmte, halbmondförmige, wohlerhaltene Messer; längstes 7″. Gefunden zu Crummin und auf Rügen; das größte geschenkt durch Herrn Pastor Meinholdt.

δ) Von unbestimmter Gestalt.

495. 496. Zwei unvollendete Opfermesser, deren größtes 3″ breit ist. Beide scheinen Versuche eines Anfängers zu sein.

d. Prismatische Messer von Feuerstein.

497—517. Eine Suite von 21 größeren und kleineren, breiteren und schmäleren, geraden oder etwas gekrümmten Messern dieser Art, in Pommern und Rügen, in Gräbern, Feldern und Mooren gefunden.

518. Ein ganz ähnliches Messer, fast 2″ lang und 6‴ breit, von Obsidian; aus einem alten Merikanischen Grabe. Aus dem Berliner Antikenschatze eingetauscht.

e. Pfeil- und Harpun-Spitzen (n. Nilson,) von Feuerstein.

519. Eine Pfeilspitze, aus schwarzbraunem Feuerstein 2″7‴ lang, mit ansitzendem Stil, zum Befestigen in den

Schaft. Von der Insel Oahé, mitgebracht durch Forster. Getauscht aus dem Berliner Antikenschatze.

520—522. Drei Pfeilspitzen aus dem Funde von Kl. Ladebow.

523. Eine Pfeilspitze, gefunden auf Rügen.

524—552. Eine Suite von 29 Pfeil- oder Harpunspitzen aus dem Funde von Kl. Ladebow. (S. Nr. 439—441). Alle sind am vorderen Ende spitz, am hinteren aber gabelförmig und sehr sauber, den größeren Opfermessern ähnlich, geschlagen, nicht geschliffen. Größtes Stück 1″9‴; kleinstes 10‴ lang. Größtentheils eigenhändig gesammelt; einige sind geschenkt von den Herrn Duncker und Asmus.

553. Eine ähnliche Spitze, an den Seiten etwas mehr ausgebaucht; gefunden im Felde zu Hof-Hinrichshagen. Geschenk des Herrn Meyer.

f) Kleine Geräthe von Feuerstein, deren Gebrauch zweifelhaft; sie dienten, in einem Holzschaft befestigt, vielleicht als Lochmeißel.

554—567. Eine Suite von 14 Stücken. Alle sind einander ähnlich und fast gleich groß, 9‴ bis 1″2‴ lang, vorne keilförmig geschärft, hinten etwas schmäler, einige fast zugespitzt; gefunden in Gräbern erster Art zu Dumsevitz und in den Sanddünen bei Kl. Ladebow.

g) Spindelsteine.

568—562. Fünf Stücke aus festem Sandstein, scheibenförmig platt, einige mit ausstrahlenden Linien und Punkten geziert; gefunden im Felde zu Schoritz, Eldena und unbekannten Orten; Geschenk der Herren Aug. Dalmer, Dr. Langenthal und Cand. L. Bartholdy.

h) Klopfsteine (Knackstenar, Nilson).

573. Harter Sandstein, platt gedrückt, eiförmig, mit einer converen Vertiefung an jeder platten Seite; größter

Durchmesser 2″ 4‴. Ich stimme der Ansicht Nilsons bei, welcher in diesen Steinen diejenigen Werkzeuge zu erkennen glaubt, mit welchen die Geräthe von Feuerstein behauen wurden. Der vorliegende Stein wurde in einem rügenschen Grabe gefunden, dessen Art aus den mir mitgetheilten Nachrichten nicht zu bestimmen.

B. Gegenstände aus christlicher Vorzeit.

a. Waffen.

574. Eine Pfeilspitze von Eisen 3″3‴ lang, schmal und dünn, mit Schafthülse; gefunden beim Reinigen des am Hofe zu Eldena belegenen Dorf-Teiches.

Es wurden außerdem noch folgende Gegenstände in diesem Teiche gefunden:

α) Eine ziemlich wohlerhaltene Sturmhaube von Eisenblech;

β) Ein kugelförmiges, etwa 3″ im Durchmesser haltendes, antikes Vorhängeschloß;

γ) Mehrere zierlich gearbeitete, glasirte Kacheln, mit Reliefbildern von Fürsten und Fürstinnen, und andern architectonischen Gegenständen;

δ) Ein Stück Eisen, in Form einer Kurbel.

Diese, sub α—δ angeführten Stücke, wurden in Eldena aufbewahrt.

575. Eine Pfeilspitze von Eisen mit Schafthülse, 2″2‴ lang, ziemlich breit und dick; gefunden in den Ruinen der Burg Falkenstein am Harz. Geschenk des Herrn Cand. Fr. Kuntze.

576. Eine Pfeilspitze von Eisen, schmal und dünn, 2″ 6‴ lang, gefunden in den Sanddünen bei Kl. Ladebow. Obgleich dieses Stück in der Nähe der oben beschriebenen heidnischen Alterthümer gefunden wurde, so trage ich doch Bedenken, sie ihnen beizuzählen, da es kaum zu erwarten steht, daß das

Eisen sich im Sande so lange erhalten hätte. Die Spitze hat zwar vom Roste sehr gelitten, so daß nur das vordere Ende übrig geblieben, die Hülse aber ganz verloren ist; alle Gegenstände jedoch, welche ich aus vorchristlicher Zeit im Sande fand, sind fast gänzlich in unförmliche Rostklumpen verwandelt.

577. Ein Pfeil mit eiserner Spitze und hölzernem Schaft, 15″ lang, aus der Schlacht von Sempach i. J. 1386. Mein Freund, Herr Carl Melms, erwarb ihn für meine Sammlung aus dem Zeughause zu Zürich, wo alle, in dieser denkwürdigen Schweizerschlacht gesammelten Waffen aufbewahrt werden.

578. 579. Zwei ähnliche Pfeile von 14″7‴ Länge, aus der, am 13. und 14. Sept. 1515. in der Ebene von Marignano, zwischen Franz I. und den Schweizern geschlagenen Schlacht. Die Waffen dieser blutigen Tage werden im Zeughause zu Luzern aufbewahrt, wo diese Pfeile vom Herrn Kreisrichter Schnitter acquirirt und mir geschenkt wurden.

580. Eine Lanzen- oder Speerspitze von Eisen, 10″6‴ lang; gefunden in einem Garten des Kirchdorfes Glevitz mit Nr. 588. Geschenk des Herrn Gymn. Ludw. Ziemßen.

581. Eine sogenannte Donnerbüchse, mit antikem französischen Schloß und kurzem, vorne stark trichterförmig erweitertem Rohr. Diese Waffe wurde früher angewendet, um die Ladung auf eine kurze Strecke möglichst weit nach allen Seiten zu vertheilen und so, z. B. beim Entern, unter einem großen Haufen mehr Schaden anzurichten, als dieß mit einem gewöhnlichen Rohre möglich ist. Aus dem Nachlasse des Herrn Hauptmann Luhde; Geschenk des Herrn Apotheker Luhde.

582. 583. Zwei antike Gewehrschlösser, ein Luntenschloß und ein Radschloß. Bei dem Ersteren wird der Hahn mit der darin befestigten Lunte, ohne Einwirkung einer Schlagfeder, unmittelbar mit dem Zeigefinger, durch einen unterwärts

verlängerten Hebel in das auf der Pfanne liegende Zündpulver gedrückt. Das Zweite ist ein Radschloß von gewöhnlicher Construction. Aus Herrn Hauptm. Luhde's Nachlaß. Geschenk des Herrn Apoth. Luhde.

584. Ein 3'6" langes Schwert; die Klinge ist am Griffe 2"3''' breit, an der Spitze etwas schmäler. Der 9"6''' lange Griff, so wie die bedeutende Schwere der Waffe lassen vermuthen, daß sie mit beiden Händen geführt wurde. Zur Deckung der Hand diente eine einfache, die Klinge durchkreuzende Parierstange von 6"6''' Länge. Am Ende des Griffes ist ein schwerer, scheiben förmiger Knopf, gleichsam als Gegengewicht, angeniethet. Die Fassung des Griffes ist wahrscheinlich von Holz gewesen; sie ist verloren gegangen. Das Schwert wurde zu Schrotz bei Deutsch-Crone, beim Ausraden eines Gebüsches, etwa 6" tief, in der Erde liegend gefunden. Geschenk des Herrn Kaufm. Häger in Greifswald.

585. 586. Zwei Degen- oder Schwertgriffe von Holz. Beide wurden i. J. 1838 neben einander beim Ausbaggern des Ryckflusses bei Greifswald in der Nähe des Observatoriums, dort, wo früher der sogenannte Perusius-Graben in den Ryck mündete, zu Tage gefördert. Die Klinge ist an beiden Stücken durch Rost gänzlich aufgelöst, das Holz des einen, welches Eichenholz zu sein scheint, noch durchaus fest und unversehrt. Das Holz des zweiten Griffes aus schwedischem Birken-Maser bestehend, hat etwas gelitten; es ist am hinteren Ende mit einer verzierten converen Bronze-Platte beschlagen, die noch sehr wohl erhalten ist, indem sie augenscheinlich vergoldet gewesen, wovon noch Spuren vorhanden sind. — Einige Wochen früher wurden in der Mündung des Ryck's bei Wiek zwei ähnliche Griffe ausgebaggert, welche jedoch nicht beachtet und wieder ins Wasser geworfen sind. Geschenk des Baggermeisters Herrn Gellentien.

b. Geräthe, Schmucksachen und andere Gegenstände.

587. Der 10'' 6''' lange Schlüssel zum Loitzer Burgschlosse, welches im J. 1828 gefunden und im früheren Verzeichnisse Jahresber. 1819, sub Nr. 367 von mir beschrieben wurde. Bei fortgesetzter Wegräumung des Schuttes am Loitzer Schloßberge wurde 2 Jahre später (1830) ganz nahe an der Fundstelle des Hängeschlosses auch dieser, offenbar dazu gehörige Schlüssel gefunden. Er hat, sowie das Schloß, sehr vom Roste gelitten.

588. Ein großer eiserner Sporn, mit einem langgezackten Rade von 3'' 4''' Durchmesser. Gefunden bei Zehdenik. Geschenk des Herrn Ackermann in Cüstrin.

589. Ein Hufeisen, gefunden 5' tief im Torfmoor zu Mielitz. Geschenk des Herrn Pauly daselbst.

590. Ein Eßlöffel von Messing, sehr antik geformt, mit der Jahreszahl *1*6*16*, gefunden bei der Reinigung des Wallgrabens zu Beestland. Geschenk des Herrn Bormann, vormals Pächter daselbst.

591. Ein gehenkeltes Kreuz von Messing oder Bronze, 3'' lang, 1'' 6''' breit. Die vordere Seite ist in 6 umrandete, fast gleich große Felder getheilt, in deren Vertiefungen 6 ziemlich roh gearbeitete Relief-Darstellungen der Leidensgeschichte Christi befindlich sind, mit sichtbaren, aber sehr verloschenen unleserlichen Ueberschriften. — Die Schriftzüge sind wie die der folgenden Nummer, wahrscheinlich russisch. Die Rückseite ist flach. Gefunden mit der Lanzenspitze Nr. 577 im Garten zu Glevitz. Geschenk des Herrn Pastor Haack.

592. Ein ähnliches Kreuz von Messing, besser wie das vorige gearbeitet und schön erhalten, 1'' 8''' lang, 10''' breit. Auf der umrandeten Vorderseite befindet sich en relief ein Kreuz, und demselben zur Rechten die Lanze, zur Linken aber ein Stab mit dem Schwamme, nebst 3 Inschriften in der

oberen 3 Enden, mit russischen Buchstaben. Die Rückseite ist gleichfalls umrandet und enthält eine, die ganze Fläche einnehmende russische Inschrift. Gefunden zu Prerow auf dem Zingst. Geschenk des Herrn Gymnasiasten Chr. Cyrus.

593. Eine 2" hohe, sehr zierlich gearbeitete Mönchsfigur in Cisterzienser Ordenstracht mit vom Gürtel herabhängendem Rosenkranze und der Geißel. Die Figur steht auf einem ovalen Plättchen, in welches eine sitzende Maria mit dem Christuskinde vertieft gravirt ist, mit Spuren einer unleserlich gewordenen Umschrift. Das Ganze hat unstreitig als Pettschaft gedient und war muthmaßlich entweder ein Kirchensiegel oder das Eigenthum eines catholischen Pfarrers zu Middelhagen auf Mönchgut, wo es auf dem Kirchhofe bei Bereitung eines Grabes in der oberen Erdschichte gefunden wurde. Geschenk des Herrn Controlleur Malkevitz zu Cammin, vormals auf Mönchgut.

594. Altes Siegel von Messing, in dessen Mitte ein Herzschild mit der Raute des v. Schwerinschen Wappens und der Umschrift in gothischer Minuskel + S(igillum) claves + van swerin (ein Zweig mit drei Blättern schließt die Inschrift; anstatt des Kreuzchens zwischen claves und van findet sich ein dreifacher unbelaubter Zweig). Gefunden um das Jahr 1780 auf dem Felde zu Steinmoker. Geschenk des Herrn Candidat Schütz.

595. Altes Siegel von röthlichem Messing, in dessen Mitte ein Herzschild, worin ein aufrechtstehender mit dem Barte links gewendeter antiker Schlüssel, der von einem links ausfliegenden Pfeile durchkreuzt wird. Die Umschrift in gothischer Majuskel lese ich S.(igillum) H.(?) REINEE. MENNENIE.

596. Altes Siegel von Messing, mit grünem Oxyd stark überzogen, welches nur die Gestalt eines Herzschildes erkennen läßt. Die Umschrift ist gothische Majuskel und nicht deutlich zu lesen.

597. Siegelring vom feinsten Ducatengolde, ziemlich roh gearbeitet und ohne alle Verzierung. Die leere achteckige Fassung enthielt entweder einen Stein, welcher verloren ging, oder ein aus Knochen oder Elfenbein geschnitztes Plättchen, welches in der Erde vermoderte. — Gefunden im Felde zu Görmin mit einigen Münzen, worunter ein Dänischer Thaler v. J. 1646, eine kleine Lübecker Münze ohne Jahreszahl, zwei Brandenburgische 2 Sgr. Stücke von d. J. 1656. und 58, 1 Brandenb. Groschen mit erloschener Jahreszahl, 1 dgl. mit der Jahreszahl 1679, 1 Dän. Groschen v. J. 1611. und ein Magdeburger Groschen v. J. 1679. befindlich.

598. Ein silberner Siegelring auf der Schildplatte und im Innern des Biegels vergoldet. Die Schildplatte ist zugespitzt oval, 1" 3''' lang und fast 2''' dick; der Biegel schließt sich fast ringförmig und ist mit den beiden Enden, an die breiten Seiten der Schildplatte angelöthet. Die Arbeit ist massiv und roh, und die vertieft gestochenen Buchstaben einer ziemlich unverständlichen Inschrift, die den ganzen Ring bedeckt, sind mit Blei ausgefüllt gewesen, welches jedoch fast aus allen Buchstaben heraus gefallen ist. — Auf der Schildplatte befindet sich ein Kopf (Brustbild), mit geschorener Glatze, und über demselben ein T., welches den Clericus andeutet. Die Umschrift ist: sigil (lum) Martin (i) Klitsarevii †. Dieß ist ganz deutlich; etwas schwieriger ist jedoch das Folgende, woran schon Mancher sich versuchte. Ich gebe die Lesart meines geistreichen Freundes, des Herrn Bürgermeister Dr. Kirchhoff in Grimmen, welche die ungezwungenste zu sein scheint. Der Biegel des Ringes hat zwei Facetten; die Inschrift beginnt auf einer derselben mit einem avis au lecteur: **DIFFICILE EST IN. REPR.** (reperiendo). Nun folgt die zweite Facette: **AMICUS DIV QR—ITUR.** (quaeritur.) **VIX. I.** (in-)— hier am Ende der Facette geht es auf den Rand der Schildplatte über und rund um

diese herum: VENT: VR. (zusammen invenitur) DIFFICI (li) US. OBSERVAT. R. (observatur). Das R am Schlusse, fand am Rande der Platte nicht mehr Raum und wurde am Anfange der Biegel-Facette noch eingeschoben.

Das Ganze würde also zusammengestellt etwa so heißen:

Amicus diu quaeritur;
Einen Freund sucht man lange;
vix invenitur;
kaum vermag man ihn zu finden;
difficilius observatur.
noch schwieriger ist's, ihn sich zu erhalten.
Difficile est in reperiendo. (!)
Es ist schwer zusammen zu finden.

Freilich ein schlechtes Handwerkslatein, aber für jene Zeit nicht außer der Ordnung, denn der Ring ist aus der frühesten Zeit des Christenthums, indem die ganze Inschrift Gothische Majuskel ist, welche erst gegen das Jahr 1350. von der Minuskel verdrängt wurde, wie es die sämmtlichen Inschriften auf Glocken und Leichensteinen in unserer Provinz beweisen. Es läßt sich nämlich die Majuskel ohne Unterbrechung und Einmischung der Minuskel, bis zum Jahre 1321. auf Grabsteinen fortführen und nach einer Lücke von 29 Jahren findet sich v. J. 1350. der erste Grabstein mit der Minuskel.

Noch dieser Abschweifung komme ich wieder auf den Ring zurück, in dessen innerem Theil des Biegels (also vom Finger verdeckt) noch die Buchstaben: RESOKSNYRX stehen, welche, wie mein Freund Kirchhof meint, eine Formel, als Talisman gegen das böse Auge sind. So viel scheint mir gewiß, daß es die Anfangsbuchstaben von Wörtern sein sollen, da es sich als ein Ganzes nicht aussprechen läßt, wobei nur das Y mir anstößig ist, indem kein lateinisches Wort mit diesem Buchstaben beginnt. —

Der Ring wiegt 1⅝ Loth und das Silber ist 15 löthig; er wurde im Jahre 1830. beim Fischen in einem Feldteiche zu Deyelsdorf, mit dem Netze herausgezogen, blieb jedoch unbeachtet am Rande liegen, bis ein Regenguß den anklebenden Moder abgespült hatte und er dann von einem Hirtenknaben gefunden wnrde; ich erhielt ihn durch Tausch, von dem Herrn Grafen v. Wachtmeister auf Deyelsdorf.

Greifswald, im Mai 1839.

Dr. Friedr. von Hagenow.

3.

Für die mit Genehmigung der Königlichen Hohen Ministerien und des Herrn Oberpräsidenten von Bonin herauszugebende Sammlung Pommerscher und Rügischer Urkunden ist der Unterzeichnete ununterbrochen beschäftiget, theils durch allmählige Vervollständigung des Verzeichnisses sämmtlicher Pommerscher und Rügischer Urkunden, theils durch Abschrift von Originalurkunden, theils durch Herbeyschaffung solcher Abschriften von bewährter Hand. Er hat dabey die gütige Unterstützung mancher Behörden und einzelner Männer dankbar zu rühmen.

Der Herr Wirkliche Geheime Oberregierungsrath von Tzschoppe zu Berlin hatte die Gewogenheit, auf den Antrag des Herrn Oberpräsidenten von Bonin die Mittheilung der im Königlichen Archive zu Berlin aufbewahrten Abschriften der zu Copenhagen befindlichen Pommerschen Urkunden zu bewirken.

Das Curatorium der Oelrichsschen Stiftungen zu Berlin theilte durch Vermittelung des Herrn Professor Kөke dem Unterzeichneten eine Sammlung Urkundenabschriften mit, welche sich im Oelrichsschen Nachlasse befindet. Diese Sammlung enthält solche Stücke, welche Dreger in seinen Codex nicht

aufgenommen hat. Die Originale der meisten dieser Stücke scheinen gleichwohl im Stettiner Archive vorhanden zu seyn. Denn bei einigen ist dieses am Rande bemerkt.

Der Herr Archivar Dr. Lisch zu Schwerin theilte die von seiner eigenen geübten Hand angefertigten Abschriften mancher im Schweriner Archive befindlichen Urkunden dem Unterzeichneten mit.

Der Magistrat der Stadt Stolp hatte die Güte, einen Band Abschriften Stolpischer Urkunden dem Unterzeichneten zu senden.

Herr Bürgermeister Dom zu Barth theilte Verzeichnisse Barthischer Urkunden dem Unterzeichneten mit.

Ich kann hieran nur die dringende Bitte knüpfen, daß auch fernerhin die geehrten Behörden unsres Landes, und die einzelnen Inhaber von Urkunden mit solchen Zusendungen und Benachrichtigungen gütigst fortfahren mögen, damit die herauszugebende Sammlung möglichst vollständig und genau ausfallen könne.

4.

Ein von dem Unterzeichneten unternommenes Wörterbuch der älteren und neueren Niedersächsischen Sprache, nicht nur Pommerns, sondern der sämmtlichen norddeutschen Länder, liegt den Zwecken unsrer Gesellschaft gleichfalls nicht fern, und kann durch die gefällige Mittheilung dahin gehörender Nachrichten wesentlich gefördert werden.

Der Stettiner Ausschuß unsrer Gesellschaft hat die Güte gehabt, die von ihm gesammelten Proben der jetzigen Niedersächsischen Sprache in den verschiedenen Landschaften Pommerns zur Benutzung mitzutheilen. Der Herr Archivar Dr. Lisch zu Schwerin hat sowohl alles von ihm selbst für diesen Zweck gesammelte, wie auch Aufsätze, welche der Gesellschaft für die Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde gehö-

ren, dem Unterzeichneten übergeben. Eben so freygebig sind in ihren Mittheilungen der Herr Pastor Mussäus zu Hansdorf bey Doberan, und der Herr Pastor Ritter zu Wittenburg bey Schwerin, beyde Verfasser einer Grammatik des Plattdeutschen, ingleichen der Herr Dr. Burmeister zu Wismar, welcher das ganze dortige Stadtarchiv für die Abfassung einer Geschichte Wismars durchgemustert hat, ferner viele Bewohner Neuvorpommerns und Rügens, besonders der Dr. Grümbke zu Bergen, und der Candidat Dalmer zu Müggenwalde, gegen den Unterzeichneten gewesen. Der Herr Landdrosteyregistrator Lyra zu Osnabrück hat das von dem verstorbenen Dr. Klöntrup handschriftlich hinterlassene, außerordentlich starke, westphälisch-niedersächsische Wörterbuch mitgetheilt; der Herr Kreisgerichtsregistrator Sack zu Braunschweig, welcher das Braunschweigische Archiv für die Abfassung einer Geschichte der Stadt Braunschweig benutzt hat, sandte wichtige Wörtersammlungen, welche er bey dieser Gelegenheit anlegte. Die Königliche Bibliothek zu Breslau hatte die Güte mitzutheilen Simonis Stechowii Vocabularius latino-saxonicus, aufgesetzt zu Stendal ao. 1424. Die Königliche Bibliothek zu Hannover sandte durch gütige Vermittelung des Königl. Preuß. Gesandten, Freiherrn von Caniz, wichtige handschriftliche Sammlungen. Herr Professor Dr. Schubert zu Königsberg hat die Proben der Niedersächsischen Sprache Westpreußens und Ostpreußens zugesagt. Ebenso sind die erforderlichen Anträge dieserhalb nach Riga und Reval ergangen; desgleichen nach Lübeck, Hamburg, Jeverland, Saterland, Cleve, Cölln und andren Orten. Möchten auch andre Bibliotheken, und einzelne Männer, welche für diesen Zweck Beyträge liefern können, durch ihre Güte den Unterzeichneten unterstützen!

Greifswald, den 11. Juni 1839.

Dr. J. G. L. Kosegarten.

Berichtigung.

S. 10. Z. 8. sind die Worte: Doch führt es noch ꝛc. nebst den folgenden Zeilen bis zum Absatze zu streichen, denn fortgesetzte Studien haben ergeben, daß die Königin Gunnhildis im neuen Bremer Todtenbuche nicht die Gemahlin des Königs Harald Gormson ist, sondern deren Urenkelin, die Tochter Knuds des Großen und Gemahlin des Deutschen Königs Konrads II. (Ann. Hildeshem. Ann. Saxo. 1038).

Aus der Druckerei von Windolff & Striese in Königsberg i. d. N.



Abbildung einer alten, in einem Hünengrabe bei Belkow an der Madüe gefundenen Bronce.

Baltische Studien.

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und
Alterthumskunde.

Siebenten Jahrganges
Zweites Heft.

Stettin, 1841.
Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.
In Commission der Buchhandlung Becker und Altendorff.

Inhalt:

Gerhard Hannemann's Stralsunder Memorialbuch von 1553 bis 1587 *).

Um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts lebte in Stralsund ein Mann Namens Gerd oder Gerhard Hannemann, der ein handschriftliches Tage- oder Memorialbuch hinterlassen hat, durch welches wir auch von des Verfassers Person wenigstens so viel erfahren, daß er im Sommer des Jahres 1565, gerade während hier eine fürchterliche Pest wüthete, zum sogenannten Untervogt [1]) erkoren wurde, als die Rathsverwandten Dankwart Hane nebst Arndt Schwarte Richter der Altstadt, und Joachim Nechelin mit Joachim Tode Richter der Neustadt waren [2]). Von Hannemann's sonstigen Lebens-

*) Größtentheils eine von Unterzeichnetem im „litterarisch-geselligen Vereine zu Stralsund" am 28. Sept. 1840 gehaltene Vorlesung.

[1]) Der Untervogt oder Subpraetor war (und ist zum Theil noch) ein Beamter des Gerichts, der dasselbe in sogenannten Extrajudicialhandlungen vertrat und sich wohl aus dem früheren advocatus minor oder subadvocatus gebildet hat. Vgl. A. Brandenburg: Geschichte des Magistrates der Stadt Stralf. (1838. 4.) S. 3; besonders S. 40.

[2]) Die urkundliche Stelle lautet: „Anno 1565 vp Johannis Baptisten auendt wurt ick Gerdt Hannemann thome vnderuagede gekaren, vnd wehren tho der tidt mine richteheren vp beiden steden, alse vp der Oldenstadt Er Danckwart Hane, Er Arendt Swarte, vnd vp der Nienstadt Er Joachijm Nechelin vnd Er Joachijm Tode."

verhältnissen wissen wir nichts, jedoch können wir das Jahr 1593 als sein Todesjahr annehmen, da in diesem Jahre (nach dem sogenannten „Eidebuche") ein Anderer den Dienst eines Untervogts antritt. — Ein nicht geringes Verdienst um die Geschichte seiner Heimathstadt hat er sich dadurch erworben, daß er von 1553 an bis 1587, also über 30 Jahre hindurch, die wichtigsten Ereignisse Stralsund's auf einfache chronikalische Weise aufgezeichnet hat. Ob er sich diesem Geschäfte aus eigenem Antriebe und zu seinem Privatgebrauche untergezogen hat, oder ob er durch obrigkeitlichen Auftrag dazu veranlaßt worden, vermag ich nicht zu entscheiden. Wiewol nun seit Hannemann's letzter Aufzeichnung über drittehalb Jahrhunderte verflossen sind, hat sich die Handschrift dennoch in der Manuscripten-Sammlung der hiesigen Rathsbibliothek in origine erhalten.

Zu literarischen Arbeiten sind die Hannemann'schen Aufzeichnungen bisher nur von **Dinnies** bei seinen Lebensgeschichten der Rathsmitglieder jener Zeit (Handschrift), und zwar nur zur Angabe der Todeszeit benutzt worden. Zu öffentlichen Druckschriften ist die Handschrift, eben weil sie so gut wie gar nicht bekannt war, bisher nicht benutzt worden. Erst in dem eben erschienenen zweiten Beitrage „zur Geschichte des Stralsunder Gymnasiums" ist sie von mir mehrmals gebraucht und angeführt. Unterzeichneter, der sich die Handschrift copirt hat, hofft, daß eine nähere Kunde dieser Geschichtsquelle an diesem Orte nicht unwillkommen sein wird.

Die fragliche Handschrift ist in Folioformat in sechs Lagen zu je sechs Bogen zusammengeheftet; jede Seite ist oben und unten, so wie rechts und links von Linien umzogen, und dieser linienbegränzte Raum dann noch durch eine senkrechte Linie halbirt. Nur die Anfangsseite ist mit einem schon zerrissenen, dünnen und beschriebenen Pergamentblatte bedeckt; auch fehlen Aufschrift, Name des Verfassers und Jahreszahl;

die Schlußseite dagegen hat gar keinen Schutz. Die Handschrift selbst, eben nicht unleserlich geschrieben [3]), ist von Anfang an bis zu Ende vollständig; ob sie aber nicht noch eine Lage gehabt hat, läßt sich nicht bestimmen. Die ersten Blätter sind ungemein schadhaft, ja die erste Seite ist durch Stockflecke zum Theil ganz unleserlich, zumal da das vergilbte Papier nicht das stärkste ist; auch gegen das Ende hin finden sich bedeutende Stockflecke. — Die in der damals allgemein üblichen plattdeutschen Mundart mitgetheilten Nachrichten sind durch leere Zwischenräume von einander getrennt, wovon der Grund nicht einleuchtet; vielleicht hat der Verfasser noch Bemerkungen dazu setzen wollen. Ueber jede Aufzeichnung, mit wenigen Ausnahmen, ist durch ein einziges Wort die Inhaltsangabe gestellt, z. B. „gestupet, doetgehowen, gehenget ꝛc.;" zuweilen ist der Inhalt nur ganz allgemein durch ein darüber gesetztes „Notabile" angedeutet. Alle Aufzeichnungen sind, wie eben bemerkt, in reiner plattdeutscher Mundart, mit einer einzigen Ausnahme: den Todesanzeigen der Prediger; diese nämlich sind stets lateinisch abgefaßt [4]), vielleicht aus Ehrerbietung vor dem geistlichen Stande, oder um zu zeigen, daß er (der Verf.) auch Latein verstände. Jede Nachricht beginnt mit den Worten: „Anno so und so ꝛc." Bis zum Sommer des Jahres 1567 sind die Tage der Begebenheiten durchgehends nach Festen, Sonntagen und Heiligen beiderlei Geschlechts angegeben; von der Mitte des Juli 1567 an ist die einfache, jetzt übliche Zeitbestimmung nach Monat und Tag gebraucht. Eine Eigenheit des Hannemann'schen Memorial-

---

[3]) Ein treues, lithographirtes Fac simile einer Stelle des Memorialbuches findet sich hinter dem schon erwähnten zweiten Beitrage zur Gesch. des Stralf. Gymn.

[4]) Der Tod des bekannten Chronikanten Joh. Berckmann z. B. ist folgendermaßen angegeben: „Anno 1560 in die Georgij [23. Aprilis] decessit ex hac aerumnosa uita D. Joannes Barckman ordinis Augustini, piae memoriae."

buches ist es noch, daß am Schlusse jedes Jahres eine Ar Recapitulation gegeben wird, indem die Geköpften, Gehängten, Verbannten, Erstochenen, Ertrunkenen, am Schlagflusse Gestorbenen ꝛc. getreulich (aber leider unklassificirt) summirt werden; ganz ähnlich, wie es jetzt monatlich in den Amtsblättern geschieht unter der Rubrik: **Unglücksfälle**, Verbrechen ꝛc. — So viel von der äußeren Einrichtung unsrer Handschrift.

Gehen wir nun zu dem Wichtigeren, dem eigentlichen Inhalte des Hannemann'schen Memorialbuches über, so zeigt sich, daß der Chronikant alles dasjenige, was ihm an Ereignissen sowol unter den Einwohnern der Stadt und deren Umgegend, als auch im Gebiete der Natur merkwürdig erschien, sorgfältig aufgezeichnet hat. Daß unter diesen Aufzeichnungen auch ein gut Theil solcher sich befinden, die jetzt ohne alles Interesse zu sein scheinen, versteht sich von selbst; jedoch tragen auch scheinbar geringfügige Notizen zur Charakterisirung der Zeit nicht selten ihr Scherflein bei. Alle solche chronikalischen Aufzeichnungen möchte ich kleinen Steinen vergleichen, durch deren geschickte Zusammenfügung eine vielfarbige historische Mosaik erscheint, wodurch der Geist und das Leben der ganzen fraglichen Zeit anschaulich und frisch vor's Auge tritt, und zugleich manches Oertliche und Persönliche aufgehellt wird. Nicht leicht möchte eine norddeutsche Stadt so specielle und charakteristische Quellen zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts weisen können, wie eben die Stadt Stralsund. Von schon gedruckten Quellen erinnere ich nur an Johann Berchmann's Chronik, an Franz Wessel's Schilderung des katholischen Gottesdienstes in Stralsund kurz vor der Reformation, an G. Dröge's Leben Franz Wessel's und an Bartholomäus Sastrow's treffliche Selbstlebensbeschreibung. Von ungedruckten chronikalischen Quellen liegen namentlich noch vor das ausführliche Tagebuch Nic. Gentzkow's, und

das anziehende Memorialbuch des Stadtschreibers Joachim Lindemann's und seiner Amtsnachfolger [5]).

Was als Ausbeute für die Lebensansicht und die gesammte heimische Geschichte jener Zeit allein schon aus den wenigen Bogen der Hannemannschen Handschrift zu gewinnen, will ich im Folgenden durch Beispiele zu beweisen suchen, indem ich einzelne Partieen in gleichartige Gruppen zusammenstelle, dabei aber in der Regel das jetzige Schriftdeutsch gebrauche.

Die Erscheinungen der Natur betrachteten unsre Vorfahren mit anderen Augen als wir: in ihrem kindlichen, wundersüchtigen Sinne gaben sie auffallenden, von der Regel abweichenden Naturereignissen stets eine religiöse Bedeutung, wobei — wenigstens nach unsrer jetzigen Vorstellung — Abergläubisches mit unterlief. Ferner sahen sie besonders auf Schaden und Nutzen, den diese Ereignisse hervorbrachten. Hierzu einige Beispiele. Als Ende Februars 1569 Morgens zwischen 7 und 9 Uhr um den Nicolai-Kirchthurm ein großer Daak (Nebel) gesehen wurde, meinten die Leute, der Thurm brenne, „was aber — setzt Hannemann hinzu — solches bedeutet, ist unserm Herrgott allein bekannt.“ Dieser Zusatz wiederholt sich bei ähnlichen Fällen öfters, namentlich auch, wo er von einer Düsterniß (Sonnenfinsterniß?) im September 1571 erzählt, die so stark war, daß ein Mensch den andern nicht sehen konnte [6]). Ferner bei einer Mittheilung vom Juni 1568, wo die Sonne so roth wie Blut am Himmel erschien. Im Mai des folgenden Jahres wurden

---

[5]) Sehr gern ist Unterzeichneter bereit, zum Abdruck dieser Quellen die Hand zu bieten, falls die Freunde heimischer Geschichte dies wünschen. Der Hannemann würde etwa fünf, Lindemann etwa zehn, und ein vollständiger Auszug aus Gentzkow's Tagebuch ebenfalls zehn bis zwölf Druckbogen umfassen.

[6]) „Anno 1571 den 12. Sept. was j dusternisse tuschen 6 vnd 7 des morgens j verendel van j stunde [d. h. eine Viertelstunde lang], dat de eine minsch den anderen nicht seen konde.“

eines Morgens drei Sonnen (sogenannte Nebensonnen) und Mittags etliche Kreuze am Himmel gesehen. Als im August 1570 ungewöhnlich großer Hagel fiel, erkannte Hannemanns Einbildungskraft auf allen Körnern „Menschengesichter.“ Die Erscheinung eines Nordlichtes scheint ihm etwas unbekanntes gewesen zu sein, da er dasselbe in folgender Mittheilung so sonderbar umschreibt: „1568 den 26. Dec. Morgens zwischen 6 und 7 Uhr wurden etliche Thürme von Feuer gegen Norden am Himmel gesehen.“ Höchst anziehend beschreibt Berchmann (S. 140) ein Nordlicht im Aug. des J. 1554 als „ein gräulich Zeichen Gottes, daß mir, als ich es sah, die Haare auf dem Kopfe sich sträubten.“ — Weniger auffallend ist uns bei Erscheinung eines Cometen im J. 1577 Hannemann's Zusatz: welcker vns nicht vele gudes wert bedudent, derwegen wi vns wol mogen beteren vnd bekeren van vnsen velen vnd groten sunden. Amen!“ — Die jetzt hier zu Lande Seehunde genannte Art von Wallen (Delphinus Phocaena) wurden damals zum Theil in der Nähe der Stadt, bald lebendig bald todt, gefangen und zu Markte hieher gebracht. Man nannte sie „Bruenfische,“ wie noch die heutige Naturbeschreibung diese Gattung mit dem Namen „Braunfische“ belegt.

Zu Hanemann's Mittheilungen allgemeinerer historischer Ereignisse gehören die Berichte von der Anwesenheit fürstlicher Personen oder kaiserlicher, herzoglicher und städtischer Abgesandten. So verweilte im J. 1571 vom 22. bis 28. Aug. zum Sunde der Graf von Baden mit 60 Pferden, und zog dann hinüber nach Schweden. Dieser Graf war kein anderer als Markgraf Christoph, der seit 1564 mit König Gustaf's I. von Schweden Tochter vermählt war, und um diese Zeit seinem Schwiegervater einen Besuch abstattete. „Der ehrsame Rath“ — so fährt Hanemann fort — „verehrte ihm eine Last Hafer, einen fetten Ochsen, sechs Hammel,

eine Last Biers" und (was dem Binnenländer besonders behagen mochte) „etlick ander vischwarck." — Ende Sept. 1571 kam Herzog Ernst Ludwig von Pommern hier an und zog hinüber in das Land zu Rügen, um dort dem edeln Waidwerk obzuliegen. Nach 14 Tagen kam er zurück und begab sich nach Neuen-Camp, dem heutigen Franzburg. — Im Herbst des J. 1577 hielt sich Herzog Karl von Schweden (der nachmalige König Karl IX.), Vater des großen Gustaf Adolf, mit seinem Gefolge vier Wochen hier auf [7]). — Kaiserliche Gesandte waren in jener Zeit oftmals hier anwesend, besonders um Friedensunterhandlungen zu pflegen zwischen Schweden und Dänemark, die in der Mitte der Sechziger in Krieg gerathen waren. Der Hochmeister des deutschen Ordens hielt einst von Preußen her seinen Durchzug durch Stralsund nach Meklenburg. Herzoglich-pommersche und städtische Abgeordnete waren allein im J. 1587 zweimal auf mehrere Tage hier. Sie wurden dann anständig, ohne Zweifel im König Artushofe, bewirthet, „welches alles — setzt Hannem. hinzu — geschach vp der stadt vnkostunge." Nicht ohne besonderes historisches Interesse ist Hannemann's Bericht über das herzogliche Zeughaus zu Wolgast, wohin er im Sommer des J. 1577 gereis't war. Er zählt als Augenzeuge auf, was die drei Böden dieses Gebäudes enthalten hätten an Feldstücken, Röhren, doppelten Haken, Harnischen, halben Schlangen, Schwengeln, Tauen, Schaufeln, Hacken, Spießen und Loden, d. h. Kugeln, namentlich Bleikugeln. (Im Engl. lead noch Blei.)

Stralsund, die Stadt, hatte damals im Ganzen denselben Umfang wie jetzt [8]). Unter den Wohnungen waren

---

[7]) „Anno 1577 den 16. Sept. quam hartoch Caroll vth Sweden thom Sunde mit etliken perden, vnd lach dar 4 weken lanck, also dat he wedder wechtoech den 16. Oct."

[8]) Ungemein instructiv für die Kenntniß der früheren und größtentheils noch der heutigen Oertlichkeit Stralsunds, sind die beiden Abbildungen der

die kleineren oder die sogenannten Buden zum Theil baufällig; wenigstens berichtet Hannemann an mehreren Stellen von eingestürzten Buden. Selbst die Stadtmauer war stellenweise nicht ganz fest. So fiel z. B. im J. 1560 ein Theil der Frankenmauer nieder, unweit des blauen Thurmes, vielleicht in Folge des nahen, unterwühlenden Teichwassers. Der noch heut existirende, zu militairischen Zwecken benutzte, blaue d. h. dunkle oder düstere Thurm (ihm fehlen Fenster), höchst interessant durch seine eigenthümliche Bauart [9]), spielte damals eine wichtige Rolle als vielgebrauchtes, städtisches Gefängniß. So wurde z. B. im J. 1565 des bekannten Bürgermeisters Lorbeer unruhiger Sohn Oleff Ende Aprils Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr dort beigesteckt, mußte aber schon nach wenigen Tagen wieder losgelassen werden und zwar — wie Hannem. hinzusetzt — „mit grotem upror." — Die Straßen hatten damals noch ihre ursprünglichen, jetzt zum Theil entstellten, Namen; so heißt z. B. bei Hannemann der jetzige Schlaweden noch richtig der „Slorwedem" [10]), und die gegenwärtige Bleistraße die „Blidenstrate," weil in ihr das Gebäude sich befand, worin ehemals die Bliden, d. h. Wurfgeschütze, aufbewahrt wurden, also eine Art Zeughaus. In dieser Straße befand sich auch der Krämerkrug, in welchem es nicht selten zu blutigen Auftritten kam. — Außer vielen gewöhnlichen Windmühlen führt Hannem. noch eine Oelmühle an auf dem Frankendamme; ferner eine vom Wasser getriebene Harnischmühle, die auch — wie noch heut — Kupfermühle hieß, damals ein Kupferhammer zum Schlagen

---

Stadt (Grundriß und Ansicht) in der bekannten Zeiller-Merian'schen Topographie Pommerns und Brandenburgs.

[9]) In Dr. F. Kugler's trefflicher „Pommerscher Kunstgeschichte" ist dieses merkwürdigen Gebäudes nicht gedacht worden.

[10]) Sonst auch „de olde Wedem," d. h. der alte Pfarrhof genannt, wo zuletzt der katholische Oberpfarrherr Otto Slor gewohnt hatte.

der Harnische und besonders auch der Kupferplatten zu den Kirchendächern. — Unter der von Hannem. angeführten Scheune des Rathes ist wol eine Art Kornhaus zu verstehen. — Damals scheint nur Eine Apotheke hier gewesen zu sein, in der auch Claret und Confect zu bekommen; Hannemann erwähnt öfters eines Todes „by der apoteken“ [11]. — Bei der Langenbrücke unweit des Wassers stand schon damals ein Theerhaus, hinter welchem im Sommer d. J. 1584 Jemand ertrank. — Ein Irren- oder Tollhaus, „Dorenkiste“ genannt, besaß Stralsund schon seit alter Zeit, da nach Berchmann (S. 224) im J. 1452 eine neue Dorenkiste gebaut wurde, wahrscheinlich noch dieselbe deren Hannemann einigemal erwähnt [12]. — Daß unter dem Straßburg („Strazzeborge“) in der Knieperstraße vielleicht ein Fechtsaal, oder ein Gebäude mit einem solchen, zu verstehen sei, habe ich schon anderswo [13]) als Vermuthung ausgesprochen und zu begründen gesucht. Wenn Hannemann sich nicht so bestimmt ausdrückte: „N. N. stach N. N. todt in dem Straßburg in der Knieperstraße:“ dann könnte man leicht unter Straßburg einen Einwohner verstehen, da dieses Namens damals hier Bürger gelebt haben sollen.

Ein Schauspielhaus gab es damals hier nicht, obwol hin und wieder große geistliche Schauspiele, zum Theil mit Gesang, aufgeführt wurden. Dieß geschah aber durch die Schüler, sowol der früheren Kirchenschulen als des seit 1560 bestehenden Gymnasiums unter Leitung des Rectors und Cantors, entweder auf dem Hauptmarkte der Stadt, unter freiem

---

[11]) Sie befand sich in der Semlower-Straße in dem Eckhause Nr. 163, wo noch vor Kurzem ein sogenannter Wangelstein stand, auf dem ein Mann mit einer Flasche befindlich.

[12]) Z. B. in folgender Stelle: „Anno 1579 den 25. Decbr. wurt j dulle fruwe in der dorenkiste doetgevunden.“

[13]) Vgl. „Zur Geschichte des Stralf. Gymnasiums.“ Beitrag II, S. 58.

Himmel, oder in einer der Kirchen [14]). — Das Hainholz (ein städtisches, jetzt baumloses Gehöft) war damals noch ein wirklicher Buchen- und Eichenhain. Im Jannar 1564 ward nach unserm Hannem. hier sogar ein wildes Schwein geschossen [15]). Die Gebäude im Hainholz dienten zum Theil als Aufenthalt der Pferde für den städtischen Marstall [16]); besonders aber diente ein großes geräumiges Haus als beliebtes und vielbesuchtes Wirthshaus [17]), wo aber nicht jedesmal nur Bier und das Blut der Rebe, sondern auch oft Menschenblut floß. — Die Befestigung der Stadt geschah damals durch die Bürgerschaft, und Hannemann erwähnt oft des Neubau's oder der Ausbesserung von Wällen, Rundelen und Gräben. Von letzteren scheint es damals eine größere Anzahl gegeben zu haben als jetzt; auch waren sie ziemlich tief, indem in ihnen nicht selten Menschen ertranken. So in einem Graben vor dem sogenannten Rönnebom, d. h. dem Schlagbaume vor dem äußersten Stadtgebiete.

Zu den merkwürdigsten von Hannemann berichteten Per-

---

[14]) Ebendas. S. 15 und 16. — Vor der Benutzung des Hannemann'schen Memorialbuches hatte man von geistlichen Schulkomödien in Stralsund um diese Zeit nichts gewußt.

[15]) Durch Nic. Gentzkow's Tagebuch (II, F. 181 b.) erfahren wir, daß der damalige Hainholz-Wirth Berndt Kracht das Thier erlegt hatte. Er ließ es in des Bürgermeisters G. Haus bringen, welcher denn auch im Fbr. d. J. schreibt: „Den 14. huj. gaff jck minem volck (meinen Leuten) j khüle van dem wilden swine, dat im Heinholte geschaten ward." Das beste Stück wird der Herr Bürgermeister wol selber verzehrt haben.

[16]) „Anno 1583 den 14. Aprilis do brande dat hus jn deme Heinholte gantz tha grunde aff vnd 8 perde doet." Ueber die Stuterei im Hainholze vergl. man besonders A. Brandenburg a. a. O. S. 19 u. 20.

[17]) Eine Schilderung des stattlichen Wirthshauses, so wie der benachbarten Schulplätze, findet sich in einer vor dem 30jährigen Kriege gehaltenen Schulrede „laus urbis Stralsundensis," im Auszuge mitgetheilt in meiner Ausgabe von Zach. Orthus „Lobgedicht auf Stralsund" S. 144. — Die Lage des Hainholzes ersieht man am genauesten aus W. Brüggemann's „Plan von Strals. und der umliegenden Gegend" zu meiner „Gesch. der Belagerung Strals. durch Wallenstein."

sonalien gehört das, was er von Rathsmitgliedern und Predigern erwähnt. Von jenen wird nicht nur ganz genau ihre Wahl oder Kür (größtentheils in der ersten Hälfte Januars), sondern auch ihr Todes- und Begräbnißtag berichtet; von den Predigern nur Letzteres und zwar — wie schon bemerkt — stets in lateinischer Sprache. Vom Jahre 1554—1587, also innerhalb 33 Jahren, sind 19 Prediger gestorben, von Alexander Dume, dem Schotten, an, bis Georg Tetze, wobei namentlich auffallend, daß im J. 1580 vom 18. Sept. bis 3. Oct. sechs Geistliche, also die Mehrzahl des Ministeriums, starben. Dieses unerhörte Schnellsterben wird uns jedoch dadurch erklärlich, daß wir durch Cramers großes Pommersches Kirchenchronikon (B. IV, 3. S. 14) erfahren: „In diesem Jahre [1580] hat die wunderbarliche neue Krankheit, welche man den spanischen Pipp nannte, fast alle Länder durchzogen, viel Leute mit Brustweh und dem Husten hart geängstet, auch viel getödtet.“ Uebrigens starb Ende Sept. desselben Jahres (ebenfalls nach Cramer's Bericht a. a. O.) in dem benachbarten Barth ein Kaplan an der Pest, die vielleicht um diese Zeit, namentlich in dieser Gegend, herrschte. Wahrscheinlich stammt von dem bösen spanischen Pipp noch die Redensart: „einen Pipp oder Pipps wegbekommen.“

Eins der beliebtesten Volksfeste der Stralsunder war das stattliche Maireiten unter Anführung eines Maigräfen. So berichtet uns Hannemann von einem solchen Feste im Jahre 1564 [18]). Nachdem ein neuer Maigräf erkoren, zogen aus der Stadt ins Freie ein Bürgermeister sammt vier Rathmannen und ungefähr 200 Mann zu Pferde, mit Harnischen wohlgerüstet. Die Zahl der wehrhaften Einwohner war damals viel bedeutender als jetzt. Als am 19. Sept. 1587 ein ehr-

[18]) Man vergl. A. Brandenburg a. a. O. S. 23, wo in Note 97 desselben Mairitts gedacht wird nach Gentzkow's Tagebuche.

barer Rath vom Sunde seine Bürger musterte, zogen aus mit Geschützen, Pferden, Harnischen, Spießen und Hakenbüchsen gegen achttausend Mann. Daher fällt es nicht weiter auf, wenn die Stadt zur Hochzeitsfeier des Herzogs einmal 300 gerüstete Bürger nach Wolgast absandte. Ihren Muth bewiesen die Bürger jener Tage namentlich auch in Bekämpfung der Seeräuber und Freibeuter, die während des schon erwähnten Krieges zwischen Dänemark und Schweden die benachbarten Seegewässer beunruhigten. So nahmen die Stralsunder im Sommer des Jahres 1563, unweit des Dänholms, eine Jacht mit fünf Mann und 21 Stück Geschützen. Als die kecken Freibeuter Anfang Novembers desselben Jahres an einem Sonntage ein Sundisches Schiff bei der Fährbrücke wegnahmen, eilten die Sundischen ihnen sofort mit drei bewaffneten Booten nach, jagten ihnen das Schiff ab und schossen wol acht Mann jener Uebermüthigen über Bord [19]).

Am ausführlichsten und für die eigentliche Sittengeschichte jener Jahre am belehrendsten sind diejenigen Stellen in unserm Memorialbuche, welche die verschiedenen Vergehen und Verbrechen, so wie die dafür verhängten Strafen namhaft machen. Der Scharfrichter oder Büttel jener Tage, ohne Zweifel in dem noch bestehenden, schon damals über 100 Jahr alten Hause (der Büttelei) in der Fillerstraße [20]) wohnend, mußte Schwert, Rad und Strang unendlich häufiger anwenden, als es — Gott sei Dank! — jetzt der Fall ist. Die damaligen Vergehen waren zum Theil zwar dieselben, wie noch heut, wurden aber weit strenger bestraft. Häufig waren damals besonders tödtliche Verletzungen, als Folgen unbesonnenen

---

[19]) „Anno 1563 des sondages vor Martini Episcopi [7. Nov.] do nemen de friebuter j sundisch schip by der Veerbruggen wech, und de Sundischen togen ehn nha mit 3 boten, vnd jogen ehn dat schip aff vnd schoten wol 8 man auer bordt."

[20]) Von „fillen," d. h. Fell abziehen, schinden.

Ausbruchs roher Leidenschaft, obwol der Branntewein die Leute noch nicht verpestet hatte. Die Befriedigung der Selbstrache wurde dadurch leichter gemacht, daß fast Jedermann bewaffnet war mit Seitengewehr oder wenigstens mit großem Messer. Die Bürger bezogen die Wachen selbst [21]), denn eigentliches Militär, d. h. Landsknechte, kommen bei Hannemann fast nur als in den Stralsund benachbarten Dörfern verweilend vor; in der Stadt erging's ihnen im Verkehr mit den muthigen Bürgern nicht selten traurig. Die Schmiede- und Brauerknechte gehörten zu den raufsüchtigsten Gesellen. Die Criminal-Justiz, ohne Zweifel nach der von Kaiser Karl V. im J. 1532 publicirten peinlichen Gerichts-Ordnung (der sogenannten Carolina) verfahrend, war über alle Maßen schnell; denn in der Regel wurde schon zwei bis vier Tage nach einem Morde die Todesstrafe vollzogen.

Ich habe die Mühe nicht gescheut, die vom J. 1554—1587 verhängten Strafen nebst Angabe der Verbrechen zu extrahiren und unter gewisse Rubriken zu bringen, und hoffe ich, daß durch deren Mittheilung das Bild jener Zeit an Anschaulichkeit gewinnen wird.

Die gelindeste Strafe war das Stäupen oder der Staupbesen, vollzogen durch den Büttel und dessen Knechte am Kaak (Schandpfahl oder Pranger), der mitten auf dem alten oder Hauptmarkte stand und der im Verlauf der Zeit oft neuert worden ist [22]). Zuweilen ward das Stäupen auch auf dem sogenannten Vinckenblocke [23]) vollzogen, der trag-

---

[21]) Ueber das frühere Kriegs- und Befestigungswesen Stralsunds vergl. man A. Brandenburg a. a. O. S. 18 u. 19.

[22]) Erst zu französischer Zeit, in den ersten Tagen des Maimonats 1809, ist der Kaak niedergerissen worden.

[23]) Man vergl. Franz Wessel: „Die ehemal. Altäre der Stralsunder S. Marienkirche," in der Sundine des J. 1839, S. 229 u. 384, wo ich das, in keinem der mir bekannten niederdeutschen Idiotiken vorkommende, Wort

bar war und zu solchen Executionen von den Kohlenmessern, deren Lehn er war, auf den Markt gebracht, und auch von dort wieder fortgeschafft werden mußte. Bei dem sogenannten Hinauspeitschen aus der Stadt geschah das Stäupen wol eine ganze Straße endlang. Während der gedachten 33 Jahre erhielten den einfachen Staupbesen 21 Personen, theils männlichen, theils weiblichen Geschlechts. Die Vergehen, auf welche diese Strafe verhängt wurde, waren mannichfach. Hannemann nennt uns Ehebrecherinnen, Diebe, Helfershelfer bei Zaubereien; auch eine Dirne, so einen Prediger auf offener Straße gescholten. Einmal wurden zwei Büttelknechte gestäupt, die einem Bürger einen todten Hund vor die Thür gehängt hatten. Dieß pflegte nämlich zu geschehen, wenn die Büttelknechte glaubten, daß ein Anderer ihnen ins Handwerk gefallen sei. Zwei andere Personen, männlichen Geschlechts, wurden gestäupt wegen „Wickerei und Geldgrabens," d. h. wegen Wahrsagerei und Schatzgräberei. Geschärft ward der Staupbesen bei einer Kindesmörderinn dadurch, daß ihr zugleich das Ohr abgeschnitten wurde.

Weit größer ist die Zahl derer, welche aus der Stadt verwiesen wurden, theils auf ungewisse Zeit, theils auf einige Jahre, theils auch auf Lebenszeit („vp de dage eres leuendes"). Ihre Zahl beträgt in jenen Jahren 89. Daß solche Verstoßene durch diesen Act der Gerechtigkeit eben nicht sittlich gebessert wurden, wie es jetzt in Zuchthäusern wol nicht selten der Fall sein mag, kann man sich leicht denken. Sie wurden gleichsam gesetzlich zu Vagabunden und Candidaten von Diebes- und Räuberbanden gemacht; denn welche benachbarte Stadt hätte solche Subjecte wol gern bei sich aufgenommen? — Die Verweisung, vollzogen durch den Büttel, der

---

zu erklären versucht habe. — Nach Wessel's Bericht scheint der Finkenblock auf dem neuen Markte (also in der Neustadt) gebraucht worden zu sein.

die Verurtheilten vor die Stadt hinausbringen, und dort durch abgenommene Urfehde die Stadt verschwören lassen mußte, war eine Folge sehr mannichfacher Vergehungen. Wir finden bei Hannemaun unter den Verwiesenen namentlich solche, die sich geschlechtliche Uebertretungen hatten zu Schulden kommen lassen, als Buhler und Buhlerinnen, Bigamisten, Ehebrecher und Ehebrecherinnen. Ferner: einen Sacramentverächter; Einen, der seine leibliche Mutter geschlagen; eine Magd, die zu Krankheit hatte verhelfen wollen; Andere, die eine gewaltsame That verübt hatten. Weiter: Mägde, die sich an ihrer Herrin vergriffen oder sich Mehreren zu gleicher Zeit vermiethet hatten; Zollbetrüger und Diebe; Einen, der seine Frau erstochen; einen Andern, der seine eigene Schwester Hure gescholten; noch einen Andern, der sich stumm gestellt; Andere, die Helfershelfer beim Todtschlage gewesen oder ihn veranlaßt hatten. Einer Dirne, die einer andern übel nachgeredet, wurden — es war im J. 1573 — zugleich Schandflaschen um den Hals gehängt, was eine solche Seltenheit war, daß Hannemann hinzusetzt: „in 100 Jahren nicht gehört.“ Anderwärts, namentlich in der Mark Brandenburg, wurden in ähnlichen Fällen den Verwiesenen schwere Steine um den Hals gehängt [24]). Bei Einem der die Stadt verschworen hatte, und der zum zweitenmale wieder in dieselbe zurückgekehrt war, wurde beim dritten Ausweisen die Strafe so erhöht, daß ihm zuvor zwei Finger aus der Hand geschlagen [25]) und diese dann an den Kaak genagelt wurden. Bei der Verweisung einer gewissen Anna Metze (am 30. Aug. 1569) mag's lustig her-

---

[24]) Man vergl. K. F. Klöden: „Erläuterung einiger Abschnitte des alten Berlinischen Stadtbuches,“ St. I. (1838. 8.), S. 7. Ueberhaupt gewähren S. 6—12 dieser lehrreichen Schrift eine interessante Vergleichung der Criminaljustiz zwischen dem alten Berlin und dem alten Stralsund.

[25]) Diese Strafe, wie die Mehrzahl der folgenden, ist streng nach der Carolina. Man vergl. z. B. §. 107 u. 108 derselben.

gegangen sein; sie schien mit ihrem Geschlechte nicht zufrieden; denn — sagt Hannemann, der seinen Lesern auch noch etwas zu denken übrig läßt — „se hedde sick vorkledet vp der wacht in mansklleder."

Die eben erwähnten zwei Strafen, das Geſtäuptwerden und die Verweisung, waren in der Regel mit einander vereinigt. Hannemann nennt namentlich 27 Personen, die nach empfangenem Staupbesen aus der Stadt verwiesen wurden. Unter ihnen befinden sich größtentheils Unzüchtige aller Art: Buhlerinnen, Ehebrecher, Blutschänder. Ferner: Zauberhelferinnen; ein Bursch von 16 Jahren, der sich in Straßen und auf Plätzen auf die Erde warf, vorgebend, er habe die „quade krankheit;" ein Anderer, diesem ähnlich, erhielt die Doppelstrafe, weil er sich „helt, effte he de vallende krankheit hedde." Unter der quaden und fallenden Krankheit sind wol epileptische Zufälle und die sogenannte fallende Sucht zu verstehen. Vermuthlich wurde zur Entscheidung in solchen Fällen der Stadtarzt zu Rathe gezogen; denn daß Stralsund damals seinen eigenen Physikus hatte, geht aus zwei Nachrichten bei Hannemann hervor. Beim J. 1564 erwähnt er des Todes eines M. Georg Holsten als Stadtphysikus, und im folgenden Jahre, wo hier, wie schon erwähnt, eine verheerende, pestartige Krankheit herrschte [26]), starb M. Philippus [Bording] „der stadt medicus." — Nach dem eben Mitgetheilten beträgt die Summe der theils Gestäupten, theils Verwiesenen 137, durchschnittlich also im Jahre vier Personen.

---

[26]) Von der Wuth der Epidemie mag folgende eine Stelle aus Gentzkow's Tagebuche vom J. 1565 (Bd. II, Bl. 324) zeugen: „10. huj. [Sept.] volgede ick vor middage 5 doden, darunder was Simon Berck de schotknecht, welcker vp S. Jurgens kerckhaue begrauen wardt; na middage volgede ick noch 5 doden, darunder was Zabel Lorber." — Ausführlich und rührend erzählt Gentzkow seines Freundes und Miethsmanns M. Phil. Bording's, des Arztes. Tod.

Selbstmörder gab es in jenen Tagen weit weniger als jetzt; die Zeit war damals weit frischer und lebensfroher; Wein und Bier zechte man gern, doch vom Gift gebrannter Wasser wußte man wenig. In 33 Jahren beträgt die Gesammtzahl der Selbstmörder 23, von denen sich nur Einer erschossen hatte; von den übrigen hatten sich vier erstochen, sieben ersäuft und eilf erhängt. Die Stadt-Teiche und die sogenannten Sode oder Brunnen wurden zu diesem freiwilligen Wassertode in der Regel benutzt. Den Selbstmörder hielt man ohne Unterschied für einen Uebertreter des fünften Gebots, für einen Mörder; daher durfte sein Leib auch nicht in geweiheter Erde ruhen. Man ließ ihre Leichen durch den Büttel und dessen Gehilfen auf dem sogenannten Woterick oder Wuterick begraben, worunter wahrscheinlich ein Dungplatz in der Nähe des jetzigen Hainholzischen Gehöftes zu verstehen ist.

Streitereien, Schlägereien und von Blutvergießen begleitete Ausbrüche leidenschaftlichen Ungestüms fielen in jener Zeit oft vor, theils in den Krügen oder Wirthshäusern, besonders in dem Hainholzischen, theils auf der Wache, theils in den Häusern und auf dem Felde. Aexte, Handbeile, Messer, Spaten, Dreschflegel, Streithämmer und andere Werkzeuge dienten als Waffen. Da nur solche am Leben bestraft wurden, die einen Andern vorsätzlich und auf der Stelle getödtet hatten: so kamen lebensgefährliche, unter dem Vorwande der Nothwehr verübte Verletzungen, die den Tod nach sich zogen, sehr oft vor, denn die Thäter solcher Gewaltstreiche wurden gar nicht bestraft [27]). Hin und wieder mochte auch wol selbst bei offenbar vorsätzlichem Morde die Person angesehen werden. Im J. 1566 z. B. erstach der schon erwähnte Oleff Lorber

[27]) Carolina §. 139: „Welcher eine rechte Nothwehr, zu Rettung seines Leib und Lebens thut, und Denjenigen, der ihn also benöthigt, in solcher Nothwehr entleibt, der ist darum niemand nichts schuldig." Man vergl. auch §. 135 ff.

mit einigen Kumpanen „einen fremden Schreiber in Langendorf“; von einer Bestrafung dieser Unthat aber sagt Hannemann kein Wort. Dagegen hat er unendlich oft die Formel: Anno und Tages so und so hat A. den B. geschlagen, gestochen, geschossen rc. „dat he darafk stark den...“ Zuweilen kam ein verübter Mord gar nicht an das Tageslicht, so daß sich wol solche Scenen ereigneten, wie Hannemann unter dem J. 1573 berichtet [28]). Innerhalb der gedachten 33 Jahre verloren durch mehr oder weniger erwiesene Schuld ihrer Mitmenschen 167 Personen das Leben, von denen todtgewrangt Einer, todtgeworfen sechs, erschossen 10, erstochen 68 und erschlagen („doetgehowen“) 82; jährlich starben demnach in Folge erhaltener Verletzungen durchschnittlich über fünf Personen.

Von den durch die Obrigkeit vollzogenen Todesstrafen kommt am häufigsten das Gehängtwerden vor; denn von 1554—1587 wurden 46 Menschen auf diese Weise gerichtet. Die Mehrzahl derselben bestand aus Dieben, besonders Pferde-, Kuh- und Gänsedieben; auch finden sich solche darunter, die Silberwerk, Korn, Leinwand und Geld gestohlen hatten. Einer von diesen wurde gehängt, weil er 2 Rthlr. gestohlen; ein Anderer, weil er seinem Vater etwas entwandt. Zuweilen wurde das Hängen familien- und gruppenweise vollzogen; so wurden einmal zu gleicher Zeit gehängt Vater, Sohn und Schwiegersohn; und ein andermal drei Diebe an Einem Tage. Noch auffallender ist es, wenn wir bei Hannemann als Vorkommnisse Eines Tages Folgendes lesen: „Anno 1582 den 9. January wurt Marcus Heide, bordich van deme Kile vth deme landt tho Holsten, de kop affgehowen, de mit sinen consorten vele gestalen hedde. — Densuluen dach do wurt Hinrick Darvitze gehenget, de vele daler vnd wandt gestalen hedde. — Densuluen

[28]) „Anno 1573 den 27. Juny do wurt j maget doetgevunden bi deme Hogen grauen, de de hunde schier hedden opgegeten.“

dach do wurdt Hans Moller gehenget, de vele gestalen hedde ahn gelde vnd wande. — Densuluen dach do wurt Hans Heide vth der stadt vorwiset, de vele budell affgesneden hedde. — Den 9. Jan. do wurden tho rade gekaren [29]) de erbaren vnd wolgelerden D. Hinricus Picht, Er Cort Bostenbostel vnd Er Peter Selsisch; Godt geue tho gelucke. Amen!"

Nicht ganz so oft kam das Köpfen vor („gekoppet" oder „affgehowen" sagt Hannemann), jedoch wurden in der erwähnten Zeit 38 Personen auf diese Weise gerichtet. Die Verbrechen waren gewesen theils Diebstahl und Raub, theils Mord, theils Blutschande, theils Ehebruch, theils beabsichtigte Brandstiftung, theils absonderliche Unzucht. — Auch Zauberinnen kommen unter diesen Geköpften vor; ferner Einer, der des Herzogs Einspänniger (d. h. reisigen Diener oder Courier) beraubt hatte; ein Anderer, der auf Rügen Gewalt verübt; noch ein Anderer, der drei Frauen genommen. Als Mitte Sept. 1567 mehrere Mitglieder der Pommerschen Herzogsfamilie hier anwesend waren, ließen sie Einem mitten auf dem alten Markte den Kopf abschlagen, dafür „dat he den borchfreden gebraken hedde." Auch das Köpfen ward zuweilen in Masse vollzogen; so wurden im J. 1554 an Einem Tage fünf Räuber enthauptet [30]).

Seltener war das Rädern, worüber sich Hannemann so ausdrückt, daß er bald sagt: NN. ward „geradebraket," bald „vp dat rat gestott." Ueberhaupt sind in 33 Jahren 18

[29]) Auf trium regum nämlich ward der sogenannte Etting (legitimum placitum) gehalten, worin Halssachen entschieden, zugleich aber auch die Polizeigesetze oder die Bursprake (civiloquium) und die Rathskür verkündigt wurden. Vergl. A. Brandenburg a. a. O. S. 13 und 14.

[30]) Auch Berchmann (S. 139) berichtet von diesen bei Brandshagen aufgegriffenen fünf räuberischen Landsknechten, die mit Feueranlegen gedroht hatten. Von Einem derselben sagt er: „dat was ein recht blomeken van arth;" denn als dieser freche Gesell zum Richtplatze geführt wurde, trat er absichtlich in den tiefsten Februarkoth, um sich und die ihn begleitenden Büttelknechte einzusudeln.

Verbrecher auf diese Art vom Leben zum Tode gebracht, fast ausschließlich Mörder, deren Einer sogar einen vierfachen Mord begangen. Auch Kirchendiebe wurden gerädert. Im J. 1564 wurde dem Vatermörder Heinrich Gultzow diese Strafe — als wäre sie für sein Vergehen allein nicht hinreichend — noch dadurch erhöht, daß er zuvor mit heißen Zangen hin und hergezogen und dann erst von unten auf („van nedden vp") gerädert wurde. Zugleich war ihm eine Tafel umgehängt mit Bezeichnung seines Verbrechens. Hannemann setzt bei Erzählung dieser grausigen Unthat und der nicht minder grausigen Strafe hinzu „nicht gehoret in langen tiden."

Unsere Vorfahren haben sich aber mit den erwähnten drei Hinrichtungsarten nicht begnügt; denn sie wandten außerdem — obwol weit seltener — auch noch drei andere Todesstrafen an. Einmal nämlich das Lebendigverbrennen, auf welche Weise nach Hannemann während mehrgedachter Zeit sieben Personen hingerichtet wurden, die sich theils der Zauberei, theils des Mordes, theils der Falschmünzerei schuldig gemacht hatten; Einer unter diesen Sieben hatte zwei leiblichen Schwestern beigewohnt, und wurde dieserhalb als Blutschänder angesehen. Von einer Person, die im J. 1559 zwei Kinder umgebracht hatte und die nun nach empfangenem Nachtmahle lebendig verbrannt ward, hat Hannemann nur die kurze Angabe des Vergehens und der Strafe; von Berchmann hingegen (S. 155 u. 156) ist der ganze Zusammenhang dieser Begebenheit ausführlich und in ergreifender Anschaulichkeit erzählt. — Noch grausiger als das Verbrennen war das sogenannte Sacken oder Ersäufen, was innerhalb jener 33 Jahre nur an einer einzigen Kindesmörderinn vollzogen wurde. Sie wurde lebendigen Leibes in einen Sack gethan; der Büttel fuhr mit ihr auf den Strom zwischen Stralsund und Rügen, tauchte die Delinquentinn bald kürzere, bald längere Zeit unter, zog sie wieder hervor und ersäufte sie zuletzt. Da Frauen-

zimmer „um weiblicher Zucht willen" nicht gehenkt werden durften, wurden sie gewöhnlich ersäuft oder — wer sollte es glauben? — lebendig begraben. Zweimal in jener Zeit wurden weibliche Diebe auf diese Weise gerichtet.

So sind denn innerhalb einer Frist von 33 Jahren überhaupt 112 Menschen hingerichtet, im Durchschnitt jährlich über drei. Vollstreckt wurden diese Hinrichtungen fast ohne Ausnahme auf dem sogenannten Höveschen Berge, dem jetzigen Galgberge unweit Grünhufe („de Hove, de gröne Hove" ehemals genannt) vor dem Tribseeser Thore. Zuweilen wird die Richtstätte — in deren Nähe auch die Holzstöße zum Verbrennen und die Gräber für die lebendig zu begrabenden befindlich waren — kurzweg auch der Richtberg genannt, wahrscheinlich der noch heut sogenannte Köppenberg neben der Kunststraße vor dem Frankenthore, da dieser ehemals auch der Räderberg genannt wurde.

Wenn ich beim Schlusse dieser quellenmäßigen, zum Theil Schauer erregenden Mittheilungen über Stralsundische Zustände während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ausrufe: „Wie unendlich viel glücklicher sind wir doch im 19. Jahrhundert zu preisen, als die Zeitgenossen jener Tage barbarischer Härte!" so glaube ich damit das Bekenntniß aller meiner geehrten Leser auszusprechen.

D. Ernst Zober
in Stralsund.

Geschichtliche Entwicklung der Abgaben-Verhältnisse in Pommern und Rügen seit der Einführung des Christenthums bis auf die neuesten Zeiten.

Von

Ferdinand von Bilow.

Die ersten sechs Capitel.

Erster Abschnitt.

Innere Verhältnisse des Landes während des 12ten Jahrhunderts.

Capitel 1.

Slavische Abgabenlasten.

Was wir über die öffentlichen Leistungen zur slavischen Zeit mit größerer oder geringerer Sicherheit wissen, beruht auf Urkunden aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert, in denen die Landesfürsten zur Zeit der deutschen Einwanderung die neuen Anbauer der Aecker von den alten landesüblichen Lasten befreiten a), wodurch wir von einigen derselben die

a) Dregers Codex Diplomaticus Pomeraniae Bd. I. —. Meklenburgische Urkunden von Lisch.

wahre Beschaffenheit, von andern aber auch nur bloß die Namen kennen lernen. Außerdem kommt uns die reiche Urkunden-Sammlung über schlesische Zustände und mehr noch die ihr vorangestellte schätzbare Abhandlung der gelehrten Herausgeber b) zu statten, weil zwischen unseren Pommern und jenem verwandten Volke die größte Aehnlichkeit nicht bloß in den allgemeinen, slavischen Verhältnissen, sondern auch in dem spätern Entwicklungsgange des gesellschaftlichen Lebens, namentlich der Germanisirung beider Stämme, statt findet, weshalb es nahe liegt, unsere unzulänglichen oder unverständlichen Quellen durch die Vergleichung mit jener zahlreichen, hellbeleuchteten Sammlung zu ergänzen und aufzuklären.

Ohne auf die Frage in Betreff der innern Verfassung der pommerschen Slaven in frühster Zeit einzugehen, genüge hier eine Skizzirung desjenigen Zustandes, wie er sich in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts zeigt, wo zuerst eine Vereinigung der einzelnen Stämme und Dynasten unseres Landes unter einem Oberhaupte bestimmter hervortritt, und von wo wir deshalb mit unserer Untersuchung ausgehen. Um diese Zeit gab es außer dem Adel, den Vornehmen des Landes, keinen eigentlich freien Stand in jenem langen Striche am Meere, der von der Weichsel bis über das linke Ufer der Peene hinaus unser Pommern begreift. Jene Vornehmen scheinen sich neben dem Fürsten, der aus ihrer Mitte hervorgegangen war, sogar in einer aristokratischen Selbstständigkeit erhalten zu haben; das eigentliche Volk dagegen, vornemlich die Bewohner des platten Landes und der damaligen kleinen Landstädte, lebte in dem Zustande einer stark belasteten Hörigkeit, welches, außer den anderweitigen historischen Zeugnissen, auch die Documente für unsere Arbeit, jene Befreiungs- und andere Schenkungsurkunden, bestätigen, worin vielfache und sehr harte An-

---

b) Tzschoppes und Stenzels Urkundensammlung u. s. w.

forderungen wörtlich aufgeführt werden, die dem Fürsten oder anderen reichen Grundherren über den Boden und dessen Bewohner nach alter Gewohnheit c) zustehen, und worin der Bauer, zwar nicht schlechtweg wie eine Sache, aber doch als zu einem gewissen Grundstücke gehörig, verliehen wird d). Einige Abstufungen indeß — auch abgesehen von den größeren Küstenstädten, deren weithinreichender Handel und kühne Seeunternehmungen in der Wirklichkeit eine unabhängigere Stellung bedingten — scheint es unter dieser leibeigenen Landbevölkerung gegeben zu haben, wovon wir nur jene Hörigen kennen, die in den Schenkungsbriefen des ersten Bogislav und seiner Witwe als rustici decimarii e) vorkommen, und die diese Benennung entweder von dem Pachtverhältnisse zu ihrem Grundherrn, dem sie von den ihnen zugewiesenen Aeckern den zehnten Theil aller Früchte geben mußten, oder von ihrer Zehntpflicht gegen die Kirche haben f), welche Annahmen beide eine höhere Stufe der Hörigkeit voraussetzen lassen.

Wir finden also um die Zeit der heller werdenden pommerschen Geschichte folgende, mehr oder weniger ausgebildete Einwohnerklassen unseres Landes: den erblichen Fürsten, einen auf Güterbesitz und Verwaltungsstellen begründeten Adel, die practisch freien Seestädte und unfreien Bauern in mehreren Gradationen, die mit der Gliederung der schlesischen Landbewohner g), wenn auch nicht im Namen, doch im Arbeitsverhältniß zum Grundherrn, Aehnlichkeit haben mögen, wobei es für uns von besonderem Interesse wäre, zu wissen, ob es auch in Pommern und Rügen Lazaki, die deutschen Lassen, gegeben

---

c) Dreger n. 6. 369. 391.

d) Dreger n. 22. 27.

e) Dreger n. 22. 27. v. J. 1186 und 88.

f) Auch in Schlesien gab es decimi (Tzschoppe und Stenzel a. a. O. p. 66, wo vermuthet wird, daß es Hörige des Herzogs seien, die ihren Zehnten nicht dem Bischof, sondern dem Landesherrn geben mußten.

g) Tzschoppe und Stenzel von p. 56—70.

habe, weil wir dann auch hier einen freiern Stand kleiner Grundeigenthümer mit aufzählen könnten. Diese ganze Klasse der Hörigen, die große Majorität der Bevölkerung, in zerstreuten Dörfern oder neben einer Burg der Vornehmen wohnend, baute den Acker und den Obstgarten, trieb Viehzucht, Bienenzucht, Jagd, Fischerei, die Haupterwerbsquellen des Landes. Die eine Hälfte als Knechte h), ohne irgend einen andern Vortheil, als unter der bloßen Bedingung des Lebensunterhaltes; die andere, obgleich auf fremdem Eigenthum sitzend, mit einigem Gewinn für sich selbst, von der wenigstens manche Abzweigungen bei der Arbeit sich des eigenen Gespannes bedient zu haben scheinen, weil bei der Stellung der Vornehmen zum Fürsten sich unmöglich so harte öffentliche Frohnden (siehe weiter unten) mit Pferden und Ochsen, wobei manches Haupt zu Grunde gehen mußte, entwickelt hätten, wenn von dem Grundherrn die Hofwehr überall einzusetzen gewesen wäre. Trotz des Mangels an freien Arbeitskräften muß, nach dem Zeugniß der Begleiter des bekehrenden Bischofs Otto, die Boden-Cultur trefflich gediehen sein, da den deutschen Mönchen bei dem Seegen an Korn, Obst und Wein zur Seite des Weges, den sie zogen, das Land der Verheißung einfiel. Und wenn wir auch die nicht ohne Nebenabsicht entworfene Schilderung übertrieben und mit anderen ihrer Meldungen oft im Widerspruche finden müssen, so ist doch das daraus zu entnehmen, daß zu jener Zeit, i. J. 1124, die Slavischen Pommern namentlich den höher gelegenen Ländereien, deren lockere Ackerkrume ihre leichten Geräthe bewältigen konnten, einen hohen

---

h) Die Art der Kriegszüge der Landeshäupter und die Vereinigung alles Grundbesitzes in der Hand Weniger läßt dies an und für sich voraussetzen, aber auch die Urkunden bestätigen es durch die Meldung von der Belastung des fürstlichen und adlichen Pflugwerks mit dem Zehnten: Dreger p. 60. v. J. 1198 — cum omni decimatione arature mee (des Hinterpomm. Herz: Grimislaus).

Ertrag in aller Art abzugewinnen wußten. Besaßen sie doch auch die meisten Bedingungen zu reichen Erndten: vor Allem rege Hände bei dem angebornen Trieb zum Anbau der Scholle, eine starke Viehzucht bei grasreichen Niederungen, und eine Bodenfläche, zu der jedenfalls die Verbreitung der Bevölkerung in unzureichendem Verhältniß stand, so daß auch ohne künstliche Wirthschaftseintheilungen das Abwechseln und Ruhenlassen der tragbaren Felder sich von selbst darbot.

Was indeß das Verhältniß der Volksmenge zu unserm Lande betrifft, so muß zur richtigen Beurtheilung desselben bemerkt werden, daß die Urkunden zahlreiche Dörfer namentlich aufführen, worunter viele, die unsere spätere Zeit nicht mehr erreicht haben; und wenn allerdings durch die Niederlassungen der deutschen Einwanderer an sonst unbewohnten Stätten, besonders auf gerodetem Waldland, die Zahl der Dörfer und der Einwohner gegen früher gewachsen ist: so darf man sich doch keineswegs eine auffallend dünne Bevölkerung zur slavischen Zeit, abgesehn von den Folgen dänischer und polnischer Vertilgungskriege, noch weniger eine theilweise Verödung der nutzbaren Ländereien vorstellen. Die Fluren der einzelnen Orte waren genau abgemarkt i), und vielleicht schon damals, wenn auch nur oberflächlich durch Abreiten und Abschreiten, gemessen; häufige und zahlreiche Zusammenkünfte an Marktorten (Tabernen), selbst die Besteuerung der Flußübergänge k) lassen die Möglichkeit eines leichten Verkehrs voraussetzen, und schließen den Gedanken an zu große Entfernung der Dörfer von einander aus. Diejenigen eines gewissen Umkreises standen in Beziehung auf Kriegs- und andere Bürden in einer Gemeinschaft, und bildeten einen Bezirk (urkundlich provincia, slavisch Castellanei) deren wir mehrere angeführt finden l). Der

i) Lisch a. a. O. n. III.
k) Dreger p. 6.
l) Dreger n. IV. v. Jahre 1159.

Mittel- und Anhaltspunkt eines solchen war das Castell, wo der fürstliche Beamte, der Castellan saß, welcher die bei einem so einfachen Gesellschaftszustande geringen und mühelosen Verwaltungsgeschäfte führte. Zu diesen gehörte, nächst der Findung und Handhabung des Rechts, der Aufruf der Bezirkseingesessenen zu den mannigfachen Pflichten der Landesvertheidigung, die Anführung derselben im Treffen, das Ansagen der verschiedenen Staatsfrohnden und Abgaben, mit einem Worte weniger die Regulirung des gewerblichen und geselligen Verkehrs, als die Leitung und Beaufsichtigung der Volkslasten, von denen ihm ein Theil als Besoldung zu gute gekommen sein mag m). Die wirklichen Abgaben wurden hauptsächlich in Naturalien geleistet, und da dieselben, wie wir sehen werden, einen großen Theil der Ernten und jeglichen Zuwachses fortnahmen, so mag auch dem besser gestellten, für eignen Gewinn arbeitenden Bauer nicht viel mehr übrig geblieben sein, als die Lebensbedürfnisse der Familie forderteu, obgleich diese Bedürfnisse — nach Art aller solcher Wirthschaften eines niedern Kulturzustandes — mehr durch eigne häusliche Industrie, als durch den Austausch an Markt- und andern Zusammenkunftsorten befriedigt wurden. Der Handel mit den Bodenfrüchten also, den die Seestädte vermittelten, wird nur die vornehmen Grundbesitzer berührt haben, die dafür Gegenstände des damaligen Luxus, aber auch Gold und Silber wieder erhielten. Seit der Einführung des Christenthums und der dadurch erfolgten friedlichen Berührung mit andern Völkern scheinen die edlen Metalle, die in der ältesten Zeit nur als Schmuck der Tempel und der Vornehmen und nach Außen als Einlösungsmittel verlorner Burgen und gefangener Befehlshaber

m) Lisch a. a. O. p. 11. Dem Kloster Dargun wird für dessen Leute Freiheit ab omni exactione baronum nostrorum (des Fürsten) und ab omni servitio nobis et eis (den Baronen) more gentis nostre debito im Jahr 1174 versprochen.

einen Werth hatten, auch im innern Verkehr den Austausch erleichtert zu haben. Denn wenn auch aus ihnen damals in Pommern freilich noch keine Münzen geschlagen wurden, so konnte der Umlauf der ausländischen Pfennige, deren wir im 12ten Jahrhundert erwähnt finden n), doch nur durch höhere Ansicht von Werth und Bedeutung des Silbers möglich sein.

Nachdem wir nun diesen, wegen sparsamer Quellen, freilich unvollständigen Umriß von dem ärmlichen Gesellschaftszustande unsrer Pommern vorausgeschickt haben, gehen wir zu unserer Aufgabe selbst über, für die die Aufstellung eines möglichst treuen Bildes von der Leistungsfähigkeit der slavischen Zeit um so nothwendiger war, als es das Fundament aller später herausgebildeten Verhältnisse abgiebt.

Alle öffentlichen Lasten beruhten auf den ausgedehnten Hoheitsrechten des Fürsten. In welcher Zeit sich diese entwickelt haben mögen, ob schon vor der Einführung des Christenthums oder erst in Folge desselben, indem das, was in dieser Hinsicht bereits im Bewußtsein des Volkes lag, nun nach dem Vorbilde kaiserlicher Gewalt in Deutschland regelmäßig geltend gemacht wurde — diese Untersuchung übergeben wir hier, und begnügen uns mit der Thatsache, daß nach Inhalt aller hierher gehörigen Urkunden bereits im 12ten Jahrhundert die größten und mannigfaltigsten Anforderungen des Landesherrn an das Volk und seine Scholle bestanden, und daß dieselben schon damals wie eine alte Gewohnheit des Landes, eine Sitte der Slaven angesehen wurden o). Vermöge dieser Hoheitsrechte hatte der Fürst:

n) de uno quoque curru — duo denarii Polonienses. Dreger n. III v. J. 1159. decem marcas nummorum — — Lisch a. a. O. p. 2. v. J. 1173.

o) Dreger n. VI, v. J. 1172, wo der Fürst die Befreiung von einer Reihe von Lasten ausspricht, die er servitia et res dandae secundum gentis nostre consuetudinem nennt. Und bei Lisch a. a. O. p. 11 v. J. 1174, — et ab omni servitio nobis (Fürsten Casimir) more gentis nos-

Erstens die Befugniß, bei allgemeinen Kriegen die Heeresfolge und zur Landesvertheidigung zahlreiche Dienste zu fordern. Diese letztern verpflichteten nicht bloß zum Erscheinen unter die Waffen, welches auch dem Adel oblag, sondern zu den verschiedenartigsten Hand- und Spannverrichtungen, die jeder Ort in seinem Bezirke und auch die Hörigen der Vornehmen leisten mußten p).

Zweitens das Recht des Obereigenthums über das ganze Land. Während die Dynasten in ihrem Erbe dieselben grundherrlichen Rechte in weitester Ausdehnung ausübten, wie der Landesherr in seinen zahlreichen Besitzungen, — zeichneten ihn als Volksoberhaupt noch mehrere Beziehungen zum Grund und Boden aus, nämlich: a. Der Besitz vieler Burgen und sämmtlicher Krüge der Provinzen, so wie das Eigenthum alles öffentlichen oder herrenlosen Gutes, der sogenannten Einöden q), der Wälder, der Gewässer, u. s. w. nebst den Gefällen, die damit in Verbindung standen; b. eine Obergrundherrlichkeit über die Ländereien der Vornehmen, wonach ohne seine Bewilligung das Erbe nicht veräußert werden durfte r); c. eine Abgabe von der beackerten Hufe und dem Hofplatz nicht nur seiner unmittelbaren, sondern auch der Hörigen der Adelsgüter s), und vielleicht von diesen selbst.

---

tre debito. Auch als eines Rechtes des Fürsten werden die Ansprüche gedacht: Dr. n. XII — ab omni exactione que mei juris est und Dr. n. XXII — ab omni exactione et servicio et a qualibet extorsione — — — que nobis et nostris successionibus debentur.

p) Lisch n. V. Nachdem Casimir die Schenkung des Dorfes Pencowe an Dargun durch den Edlen Radozlaws bestätigt hat, befreit er die Hörigen des Dorfs von dem bisherigen Burg-, Brücken- und Dammbau und vom Kriegsfuhrwesen.

q) Lisch n. IV.

r) S. Note p und Dr. p. 12.

s) Dreger p. 22. v. J. 1176. Die Colonen des Gutes Prilup erhalten eingeräumt: ne principi terre censum persolvant cum reliquo populo. — Dr. p. 53 Jaromar verspricht dem Kloster zu Bergen aus vielen

Drittens das Recht in außerordentlichen Fällen eine Steuer zu erheben. Wie nach den frühsten slavischen Geschichten diese Völker bei Kriegscalamitäten häufig den Frieden, das verlorne Gebiet und die Freigebung des gefangenen Feldherrn durch eine Summe Geldes erkaufen mußten, so wissen wir im Besonderen von den Pommern und Ruganern, daß sie sich feindlicher Uebermacht oftmals durch einen Tribut erwehrten, wozu denn alles Gold und Silber im Lande herbeigebracht wurde. Die Tempel gaben Schmuck und Schätze her, und das an der Summe Fehlende wurde von dem Geschmeide der Privaten ersetzt. Aus diesem patriotischen Eifer bei gemeiner Noth mochte in christlicher Zeit von den Landesherrn ein Recht hergeleitet sein, bei außerordentlichen Gelegenheiten, die sich auf Krieg und Landesvertheidigung bezogen, eine Abgabe aufzulegen, zu welcher nun, nach vermehrter Circulation ausländischen Geldes, auch der Aermere beisteuern mußte. Aus den Urkunden vor der deutschen Kolonisation finden wir indeß nur einen Fall heraus, wo dies Einsammeln eines außergewöhnlichen Beitrages üblich war: wenn nämlich eine neue Burg oder Brücke oder eine andere Befestigung zum Behufe der Vertheidigung angelegt werden sollte t), wo denn nicht das ganze Land, sondern nur die Eingesessenen der Provinz, wo der Bau

---

Districten de quolibet aratro — — modium frumenti, wahrscheinlich von der Pflugsteuer, da er unmöglich Grundherr aller Güter in diesen Districten sein konnte.

t) Dreger n. VI, p. 12 v. J. 1172 heißt es, nachdem der Fürst die Hörigen der Kirche zu Camin freigegeben hat: Volumus tamen, ut iidem homines castrum ad quod pertinent et pontem edificent generalem, et si qua pro hiis promovendis in communi fuerint ab eisdem colligenda ea nullatenus per secularem exactorem sed per nuncium prepositi colligantur. Und Dreger n. XXVII. p. 50 werden Hörige des Klosters Pudgl. von jeder exactio losgesprochen — excepto quod ad instaurandam munitionem ad quam pertinent, cum poposcerit necessitas, rustici eorum sicut quilibet alii comprovinciales sui adjuvabunt.

statt fand, beitragen mußten. Da die Vornehmen bei fürstlichen Güterverleihungen, überhaupt, nach dem Zeugniß der Bekehrungsgeschichte, bei allen wichtigen Unternehmungen gehört wurden, so ist anzunehmen, daß der Landesherr bei so wichtigen Entschlüssen, die eine außerordentliche Collecte auch von den Hintersassen des Adels zu Folge hatten, diesen berathen mußte.

Vertauschen wir nun den Gesichtspunkt des Landesherrn mit dem der Unterthanen, um deren zahlreiche auf jenen Fürstenrechten gegründete Leistungen aufzuzählen, und versuchen zuerst, ohne die Sonderung der obigen drei Kategorien festzuhalten, die muthmaßlich regelmäßigen Abgaben aufzufinden: so zeigt sich uns

1. Der urkundlich census, später census mansorum u) genannte Ackerschoß, welcher in der Volkssprache nach Tzschoppe und Stenzels Untersuchungen v) Poradlne (von Radlo, der Hakenpflug) hieß, unter welchem Ausdruck diese slavische Abgabe noch im 13ten Jahrhundert in einem hinterpommerschen Schenkungs-Documente vorkommt w). Dieser Pflugzins ward von jedem mit Gespannen ackernden Bauer auf fürstlichen und Adelsgütern x) als eine Grundsteuer in Körnern gegeben, wobei zuerst, ehe die Ackerstücke der Abgaben wegen vermessen wurden, die Zahl der aufgerichteten Pflüge maßgebend war. Ob die vornehmen Grundbesitzer von ihren mit Knechten bestellten Feldern die Poradlne ebenfalls zahlten, muß aus Mangel jeder Andeutung dahingestellt bleiben, doch steht es nach Analogie der adlichen Pflichtigkeit in Schlesien zu vermuthen.

2. Ein Hofplatzgeld, welches die Hörigen von ihren Bau-

---

u) Dreger p. 22 und 452.

v) Tzsch. u. St. a. a. O. p. 10.

w) Dreger p. 498.

x) S. Note s. Der Ausdruck cum reliquo populo gestattet nicht, beim Census bloß an die unmittelbaren Hörigen zu denken.

stellen dem Fürsten erlegen mußten, slavisch Podworowe y) von Podworny, der Hof. Hiermit mag der spätere und deutsche census arearum übereinstimmen, den zumal die neuen Städte außer dem Hufenzins zahlten; von der slavischen Abgabe aber ist es ungewiß, ob der Ackerbauer dieselben noch neben der Poradlne zahlte, oder ob sie nur die Leistung der bloßen Häusler war.

3. Unter dem allgemeinen Ausdruck exactio, wovon die Leute der verschenkten Güter am häufigsten losgesprochen werden, bezeichneten die Fürsten vielleicht meistens eine Art persönlicher Steuer, wozu alle Leibeignen, die sich allein für des Grundherrn Vortheil gegen einen Lohn abmühten, jährlich verpflichtet waren. Die slavische Benennung der exactio mag unter den unerklärten Wörtern Opole, Gastitua und anderen stecken, welche unsere Urkunden als einheimische Lasten aufführen z). Jene niedern Hörigen, deren Arbeitsverhältniß nicht einmal den Maaßstab des eigenen Gespannes oder Hauses darbot, werden nichts desto weniger ihre Pflicht gegen den Landesherrn gelöst haben müssen, und da drängt sich der Gedanke an eine Form, wie die des Kopfgeldes, zunächst auf.

4. Die bedeutenden Gefälle aus den Tabernen, deren schon in den frühsten Urkunden als jährlich wiederkehrende, Erwähnung geschieht, lassen entweder auf eine starke Belastung oder auf ein eignes Verhältniß dieser fürstlichen Krüge schließen, das wir hier anreihen. In den Tabernen waren die Zusammenkünfte des geselligen Volks, der Stellungsort zum Abzahlen ihrer mannigfaltigen Pflichten, ihre Gerichtsstätte, der Waarenaustausch, ihre Gelage, und bei einem so strengen Hoheitsrechte, das sich auf die verschiedenartigsten Objecte aus-

y) Dreger p. 472. 498 und Tzsch. u. St. p. 11.
z) Dreger p. 12. 479. — de illis qui non arant duos denarios — Dreger p. 53.

dehnte, mußte der Begriff nahe liegen, daß auch der Zusammenfluß der Verkehrsmittel und ihr Umsatz an einem bestimmten Orte zu schätzen sei. Dies geschah nun freilich nicht unter der Form moderner Gewerbssteuern, sondern machte sich von selbst, wie es scheint, durch das Medium der Bienenzucht, indem sich dieses fürstliche Waldregal auf eine natürliche Weise mit dem Verbrauch an den Volks-Zusammenkunftsorten in Verbindung setzte. Es ist bekannt, daß die pommerschen Krüge zur christlichen Zeit hauptsächlich den Bedarf des Wachses lieferten, der sogar einen Theil ihrer Abgaben ausmachte, und dies läßt vermuthen, daß ihnen, wenn nicht ausschließlich, doch vorzugsweise der Honiggewinn in den nahen fürstlichen Wäldern zur Bereitung des auszuschenkenden Methes überlassen war, wofür die Inhaber ein Bedeutendes zahlen mußten. Rechnet man dazu die Abgabe für einen gewissen Kleinhandel, der in den Tabernen getrieben zu sein scheint, und ferner ein Standgeld, welches daselbst auswärtige Verkäufer für das Feilhalten ihrer dürftigen Waaren an den Zusammenkunftstagen geben mußten und das des Targowe a) unserer Urkunden zu sein scheint: so konnte das Aggregat dieser verschiedenen Gefälle leicht eine so große Summe ausmachen, als wir uns nach unsern Quellen aus den Krügen herfließend vorstellen müssen. — Oder wir denken uns diese öffentlichen und einzigen Versammlungsorte, die stets an den Wällen der Burgen lagen, zugleich als die Hebungsstellen für alle oder doch die meisten Geldabgaben der Unterthanen eines Bezirks, so ist der Ausdruck decem marcae de taberna annuatim, womit wir oft mehrere Klöster, Kirchen und Laien auf einem Krug begnadigt finden, als eine Anweisung auf die Einkünfte einer ganzen Provinz zu verstehen, wodurch denn am leichtesten die

---

a) Dreger n. 752 und 856 nach Sell und Tzsch. und St. p. 12. Es ist das thelonium forense bei Dreger n. 15. i. J. 1177.

nachhaltige Zahlungsfähigkeit dieser öffentlichen Stätten erklärt wird, besonders wenn man jene eignen Gefälle hinzurechnet b). Als bloß periodische Leistungen nennen wir

1) den Stan, urkundlich Statio, Stationarium c), nach unsern schlesischen Gewährsmännern die Verbindlichkeit vorzugsweise der Unterthanen des Adels, für Nachtquartier und Unterhalt des Fürsten und seines Gefolges auf Reisen zu sorgen d). Diese Verpflichtung scheint zufolge einer Befreiungsformel: nec solvant ab eo, qui stanonic dicitur f), an einigen Orten, vielleicht den entlegeneren, mit bestimmten Lieferungen von Lebensmitteln, abgelöst worden zu sein.

2) Die Psare, von Psi der Hund, in Schlesien die Last, die landesherrlichen Hunde und Hundeführer aufzunehmen und zu beköstigen e), deren Existenz im slavischen Pommern durch die urkundliche Befreiung a caniductoribus f) bezeugt wird.

3) Jene oben angeführte Collecta zur Ausführung öffentlicher Kriegsbauten.

Zahlreicher waren die periodischen Dienstverrichtungen, besonders diejenigen, welche sich auf die Landesvertheidigung bezogen, und in den Urkunden servitia, angariae, parangariae genannt werden. Außer der Verpflichtung zur Landwehr, die für jeden Waffenfähigen bestand, lastete auf den Slaven:

1. Der persönliche Aufbau der Burgen und Castelle und deren Befestigung, außer der Verpflichtung zum Bezirkscastell g), worauf sich die Collecte bezog;

---

b) Vergl. Bartholds Gesch. von Rügen und Pommern I. p. 493.

c) Dreger p. 498 und in ungedruckten Urkunden nach Sell I. 295.

d) Tzsch. u. St. p. 19.

e) Tzsch. u. St. p. 20.

f) Dreger n. 752 nach Sell und Gercken cod. dipl. Brand. VII. p. 114.

g) Dreger p. 479. Mestwin befreit a citatione castri, a custodia civitatum et castrorum et ab edificatione ipsorum — — Auch die Herstellung des Bezirkcastells wird von dem Bau anderer fürstlichen Burgen unterschieden, da in einer und derselben Urkunde von diesem befreit, aber zu jener verpflichtet wird. Dreger n. VI.

2. Die Brücken und Dämme zu bauen, eine Last, die wegen wiederholter Kriegsübel häufig vorkam, da bei jedem feindlichen Einfall in eine Provinz deren Communicationen zerstört werden mogten und hernach wieder herzustellen waren;

3. Die Burgen zu bewachen, d. h. durch Nachtwachen gegen plötzliche Ueberfälle zu sichern, eine Pflicht, die slavisch Strosa hieß h);

4. Das Eis auf den Burggräben zu zerbrechen (glaciei sectio) i). Der hauptsächlichste Schutz der pommerschen Burgen bestand in ihrer unzugänglichen Lage hinter Gewässern und Morästen, und da der Winter denselben aufhob, so hatten die Bauern die Pflicht, das Eis rund um die Burg aufzuhauen;

5. vielfache Fuhren und Vorspann, wofür die Urkunden die allgemeinen Ausdrücke expeditio, conductus haben; das Volk aber unterschied sie nach der Dauer und Art der Pflicht mit mehreren Namen: a) Povoz, ursprünglich jede Frohnfuhre, hauptsächlich aber zum Gebrauch des Fürsten, und zur Fortschaffung allerlei Bedürfnisse im Kriege k). b) Prewod, eine härtere Art öffentlicher Fuhren, weil es zum Geleit mit Wagen, Wegweisern und Wächtern nicht bloß zu Lande, sondern auch zu Wasser (vectio vel per terram vel per aquam) l) verpflichtete, weil, außer dem Fürsten, auch Große und Beamte es fordern durften und weil es auch auf Friedenszeiten ausgedehnt wurde. c) Podwoda war in slavischen Ländern der drückendste aller Vorspanne, der deshalb in christlicher Zeit die Aufmerksamkeit zweier Kirchenversammlungen in Schlesien auf sich zog, auf der die Forderung des Podwoda bei Strafe des Banns von den Bischöfen der Gnesener Erzdiöcese verboten

---

h) Dreger n. 752. nach Sell. Tzsch. u. St. a. a. O. p. 27.

i) Dreger n. 574. nach Sell. Tzsch. u. St. p. 27.

k) Dreger p. 479. Tzsch. u. St. p. 15.

l) Dreger p. 12. und in einer Hinterpom. Urk. v. J. 1209. im geh. Archiv zu Königsberg Schiebl. 48 № 3.

wurde, außer in den drei Fällen, wo die Nachricht gebracht werden müsse, daß dem Feldherrn oder einer Burg Verrath drohe, oder daß ein feindliches Heer einfalle. Weil der Synodalbeschluß von 1180 sich auch auf Pommern bezog m), so ist anzunehmen, daß, obgleich unsere Quellen nichts von Podwoda enthalten, dasselbe doch wenigstens in Hinterpommern, wovon ein Theil zum erzbischöflichen Sprengel von Gnesen gehörte, bestanden habe. Die Härte dieser Last bestand aber in der mißbräuchlichen Anwendung derselben von Seiten der fürstlichen Boten und Beamten, in der Ungemessenheit der Dauer, weil man die Pferde nicht eher zurückschickte, bis sich Gelegenheit zum Weiterkommen fand und besonders in der courierartigen Schnelligkeit — mit einem Worte in der übertriebenen und außerordentlichen Forderung im Gegensatze zu dem regelmäßigen Povoz und selbst dem Prewod.

Eben so hart, und leicht noch härter drückten die ausgedehnten Jagdberechtigungen des Landesfürsten, weil im Frieden die Jagd seine tägliche Uebung sein mochte. Der Pflicht der Psare haben wir schon oben gedacht, aber außerdem hatten die Bauern auch noch bei der Jagd zu helfen, den Jägern nebst den Hundewärtern und Hunden Vorspann zu geben, und das erlegte Wild heimzuführen. Zur unerhörtesten Belastung der Unterthanen aber ward das fürstliche Vorrecht, allein die Falkenjagd zu üben, mißbraucht. Aus zweien Acten des hinterpommerschen Mestwin n) geht hervor, daß die Hörigen auch in unserm Lande, wie in Polen und Schlesien, die Nester der Falken zu hüten hatten, damit dieses edle Geflügel, zumal die flügge werdenden Jungen, nicht eine andere, unzugängliche Gegend aufsuche. Geschah dies dennoch, so mußten die Bauern,

m) Tzsch. u. St. p. 16.

n) In einer Urkunde befreit er a falcone Dreger I. n. 391, in einer andern sagt er: falconem non custodiant (rustici) Dreger II. n. 752. nach Sell.

nach Inhalt einer hierauf sich beziehenden päbstlichen Bulle bei Voigt o), eine bedeutende Strafsumme zahlen, und wenn Tzschoppe und Stenzel p) diese Bulle richtig ausgelegt haben, so waren unbezweifelt wenigstens auch in Hinterpommern, das lange unter polnischer Hoheit stand, alle Dörfer einer gewissen Umgegend mit 70 Mark solidarisch dafür verantwortlich, daß der Falke, sein Nest verlassend, sich nicht der Jagd entzöge.

Aus vielen auf Erwägung aller dahin gehörenden Quellen und Nachrichten gestützten Gründen ist anzunehmen, daß sämmtliche bisher aufgezählte Verpflichtungen öffentliche waren, und als solche sowohl von mittelbaren als unmittelbaren Unterthanen dem Fürsten des Landes geleistet wurden. Von andern ist dies weniger gewiß, und wir zählen sie deshalb zu den Gegenständen grundherrlicher Berechtigungen, die aber dann die Vornehmen auf ihren Besitzungen ebenfalls gefordert haben dürften, und dahin gehören 1) Abgaben von den verschiedensten Naturalien, von Körnern, Mehl, Honig, von Ochsen, Kühen und Schweinen q), die das Volk vielleicht mit den landesüblichen Benennungen Osep, Naraz, Mostre, ebenfalls Befreiungsobjecte pommerscher Schenkungsbriefe, bezeichnen mogte; denn Osep ist von unsern oft citirten Autoritäten nach alten Zeugnissen als eine Körnerabgabe, und Naraz als ein Mengfutter zur Schweinemast erklärt r). 2) Zahlreiche Frohndienste zum Beackern der herrschaftlichen Felder (aratura), zum Schneiden und Einbringen der Erndten und zum Herbeiführen vieler Gegenstände häuslicher Bedürfnisse des Grundherrn.

---

o) Voigts Gesch. Preuß. III. p. 582.

p) A. a. O. p. 21.

q) Dreger p. 498. und in den ungedruckten Urkunden nach Sell I. 295. — a frumento, farina, ab urna mellis, a vacca, a bove, a porco. —

r) Tzsch. u. St. p. 12. u. 13.

Auch solche Abgaben, die sich auf ein besonderes Verhältniß beziehen, waren im slavischen Pommern, nämlich 1) das Brückengefälle, schon 1159, in einem Brode und zwei Pfennigen s) bestehend, das an mehreren der größern Flußübergänge erlegt ward, von dem es hart erscheint, daß das Volk, welches die Brücken baute, dennoch für das Betreten derselben zollen mußte; 2) das schon erwähnte Targowe, das Standgeld der Marktverkäufer; 3) das Pomot, wahrscheinlich die Abgabe, die Handwerker beim Verkaufe ihrer verfertigten Sachen an den Fürsten oder einen seiner Beamten zahlen mußten t); 4) einen Zoll vom Waarentransport auf den größeren Flüssen u).

Wir schließen hiermit die lange Reihe altslavischer Verpflichtungen, indem wir mehrere anderweitig aufgeführte Folgerungen des Fürstenrechts übergehen, weil sich davon weder Namen noch Andeutungen in pommerschen Geschichtsquellen finden. Es darf aber nicht unbemerkt bleiben, daß wohl nicht alle Abgabenverhältnisse zugleich in allen Theilen unsers Landes statt fanden, daß namentlich die harten Jagdlasten, die gutsherrlichen Pflichten und vielleicht auch das Kopfgeld auf Rügen und bei den links von der Oder wohnenden Stämmen in geringerem Maaße üblich sein mogten, wie in dem hinteren Pommern, das durch sein Verhältniß zu Polen weit früher und weit härter geknechtet war, als die westlichen Stammgenossen. Ferner, daß im Allgemeinen manche Leistungen, wie die Geldabgaben und die Zahlungen für besondere Verhältnisse, sich erst in einer spätern Zeit gestaltet haben können, zu der das vorangeschickte Bild dürftiger Kultur nicht ganz mehr paßt. Complicirtere Verhältnisse, eine gewisse Kultur und das

---

s) Dreger p. 6.

t) Tzsch. u. St. p. 11. und Dreger in den ungedruckten Urkunden, (Sell I. 295., der statt ponor wohl pomot hätte lesen müssen.)

u) Dreger p. 24. u. 25.

Austauschmittel der Münzen müssen sich mit der Verbreitung des Christenthums und seinen deutschen Dienern zugleich eingeführt haben, und im Laufe der nächsten 40 bis 50 Jahre darnach mögen sich neben den uralten Pflichten zur Landesvertheidigung manche andere, deren Keime in der slavischen Gesellschaftsorganisation lagen, bestimmter herausgebildet haben, und von dem Fürsten nach polnischem Muster mit der Ueberzeugung von seinem Rechte so sorgsam gefordert worden sein, daß sie schon um 1172 eine Gewohnheit des Volks genannt werden konnten. Endlich, daß in Hinterpommern alle genannten Verhältnisse noch hier und da bestanden, als sie in den westlichen Theilen unseres Landes bereits durch ein neues Element umgewandelt oder gänzlich erloschen waren, weshalb wir viele unserer Beweisstellen in hinterpommerschen Urkunden aus dem 13ten Jahrhundert haben aufsuchen müssen, in welchen die Andeutung enthalten ist, daß manche ursprünglich persönlichen Dienstpflichten von den Slaven später mit Geld oder Naturalienlieferungen gelöst worden sind.

Seit der Einführung des Christenthums kam zu diesen landüblichen Leistungen noch der kirchliche Zehnte hinzu, der indeß nur die höheren Volksklassen traf, den selbst ackernden Bauer und vor Allem die großen Grundbesitzer. Statt des zehnten Theils aller Bodenfrüchte, der nach dem Grundgesetze der Kirche eigentlich hätte gegeben werden sollen, ward von dem Pflugwerk v), d. h. nach der Zahl der gangbaren Pflüge auf den Besitzungen, eine fixe jährliche Abgabe genommen, die laut der päbstlichen Bestätigungsbulle für das pommersche Bisthum von 1140 2 Scheffel Korn und fünf Pfennige von jedem Pfluge betragen sollte, aber nicht in allen Theilen des Landes gleich war, wie wir das Nähere in einem spätern Kapitel sehen werden.

---

v) Dreger p. 60. — cum omni decimatione araturae mee.

Schließlich fassen wir, ehe wir zur Umwandlung dieser Verhältnisse übergehen, alle Pflichten des Landes zusammen. Es gab Frohnden für Krieg und Frieden, Fuhren- und Botendienst, Dienste zum Burg-, Brücken- und Wegebau, Zwang zur Burgwehr und zu nächtlichen Wachen, Jagdlasten und Hof-, Acker- und Erndtefrohnden; man gab unter mannigfachem Namen vom Korn und allem Nutzviehe an die fürstliche Hofhaltung; zahlte von den Hufen eine Art Grundsteuer, von der Hausstelle ein Grundgeld; zinsete ferner von jeglicher Benutzung der Landesfrüchte, zahlte Kopfgeld, steuerte sogar von dem ärmlichen Gewerbe und zehntete endlich dem Bischof.

Capitel 2.

Veränderung der Abgabenverhältnisse in Folge der deutschen Einwanderung.

Die erste Ausnahme von dem altslavischen Zustande trat gleich nach Einführung des Christenthums ein, als die Fürsten Kirchen und Klöster bauten und mit Gütern dotirten. Die Geistlichen machten es dabei den Gebern zur Gewissenssache, daß diese die strengsten Forderungen des Hoheitsrechtes entweder den Unterthanen der verschenkten Dörfer ganz erließen, oder wenigstens ihnen, den neuen Besitzern, übertrugen. Zugleich wirkten sie sich die Erlaubniß aus, auf die erhaltenen weiten Ländereien fremde Ansiedler, namentlich aus Deutschland, hinzusetzen, und da letztere einestheils statt der zahlreichen und harten öffentlichen Pflichten nur einige geringere — nach dem Beispiele in der Heimath — auferlegt erhielten, und anderntheils mit den geistlichen Grundherren über bessere Arbeitsverhältnisse als die landesüblichen übereinkamen: so wurden dadurch schon um die Mitte des 12ten Jahrhunderts in den Stifts- und Klosterdörfern die ersten Beispiele von einem

neuen bäuerlichen Verhältnisse gegeben, das man später, im Gegensatze zu den alten Lasten (dem jus slavicum) w), das deutsche Recht (jus teutonicum) nannte. So geschah es zuerst mit den Unterthanen der Stiftskirche zu Camin und der ältesten Feldklöster Stolp, Grobe und Dargun x). Stolp, zwischen Anklam und Jarmen am rechten Peeneufer, hatte Güter auf beiden Seiten des Flusses; Grobe auf der Insel Usedom gegründet, später mit dem ruhigeren Pudagla auf den Sanddünen am Achterwasser vertauscht, dehnte seine Erwerbungen bis in die Umgegend von Gützkow und Ziethen aus, und Dargun, welches oberhalb Demmin am Cummerowschen See zwischen Peene und Trebel lag, richtete von Anfang an sein Augenmerk so sehr auf die weiten Einöden in diesem fruchtbaren Winkel, daß eine seiner frühsten Urkunden das Privilegium enthielt, nicht bloß Deutsche, sondern auch Dänen und Wenden als Anbauer herbeizurufen.

Aber gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts begann eine allgemeine Niederlassung deutscher Einwanderer in Pommern. Das längst gefühlte Bedürfniß nach neuen Arbeitskräften bei so großen verödeten Länderstrecken war durch die letzten unglücklichen Dänenkriege, die Tod und Verwüstung ins Herz des Landes getragen hatten, unabweisbar geworden, und unsre Fürsten wandten in dieser Absicht ihre Blicke nach Deutschland, nicht sowohl, weil sie kurz vorher mit jenem Reiche in engere Verbindung getreten, als weil dort die geeigneten Elemente vorhanden waren.

Dies Bedürfniß mag der Hauptgrund zu der Erscheinung gewesen sein, daß von jetzt an bis tief ins 13te Seculum hinein die fremden Kolonisten schaarenweise herbeiströmten, sich überall festsetzten und mit ihnen eine Umwandelung der slavi-

w) Dreger p. 301.
x) Dreger p. 4. 5. 12. Lisch a. a. O. u. III.

schen Abgabenverhältnisse sich nach und nach über ganz Pommern und Rügen verbreitete. Daß aber die Absicht, die Bevölkerung zu regeneriren und den verheerten Aeckern wieder reiche Früchte, wiewohl unter anderen Bedingungen, abzugewinnen, so vollständig gelang — das ist nur dadurch zu erklären, daß beide Theile, sowohl Verleiher als Empfänger, ihren Vortheil dabei fanden. Zwei Mittel beförderten hauptsächlich die landesherrlichen Kulturzwecke: einmal die Gründung von Klöstern, die zwar mehr aus christlichem Sinne damals so reich dotirt wurden, die sich aber doch als einflußreiche Pfleger des Ackerbaus bereits in unserm Lande gezeigt hatten; und dann die Verleihung herrenloser Grundstücke an deutsche Ritter, deren Namen und Versprechungen fremde Arbeiter herbeilocken konnten. Denn nun begannen die Mönche im neu fundirten Kloster Belbuck bei Treptow ihre betriebsame Wirksamkeit auf eilf Gütern an der Rega; nun gaben, unter der Leitung der frommen Väter zu Colbatz im Lande Stettin, die wüsten Aecker längs des Madüesees sogar doppelte Erndten, und im hintersten Lande verbreitete Bukow bei Rügenwalde deutsche Verhältnisse und deutsche Wirthschaftsweisen. Aber in der kulturfähigen Ebene, die, Rügen gegenüber, sich vom salzigen Wasser bis zum Peenethal erstreckt, entstanden die Cisterzienserklöster Eldena und Neuen-Camp, deren zahlreiche Besitzungen wahre Muster des Wohlstandes für die Landschaft sein konnten. Anderseits gaben die einwandernden sächsischen, fränkischen und braunschweigischen Edelleute den zahlreich mitgebrachten Bauern die empfangenen Ländereien zu bearbeiten, unter ihnen die Besitz anhäufenden Schwerine, Heiden, Osten, Winterfeld, Horne, Steinwehre und Ramel, die sowohl in den leichten Marken an Peene und Tollense, als in dem dankbaren Boden zwischen Randau und Oder so wie in dem schweren Waizenacker zwischen Pyritz und der Ihna ihren künftigen Reichthum begründeten. Da siedelten sich auch

die alten Buggenhagen und die älteren Beeren im landfesten Theil des Fürstenthums Rügen, und die Panzer gewohnten Platen, die Bohlen und Lanken auf der schönen Insel selbst an.

Das Object der Schenkungen bestand theils in unangebauten Landstrichen, wo die Wälder erst ausgerodet und die Brüche cultivirt werden sollten, theils in vorhandenen, mehr oder weniger verödeten Dörfern. Den geistlichen Grundherrn ward es als Eigenthum, den Rittern meist unter minder vollständigen Besitztiteln, beiden aber unter Aufhebung des altslavischen harten Fürstenrechtes übertragen, an dessen Stelle eine nach deutschem Muster modificirte Oberhoheit trat, deren gelindere Anforderungen, wie schon erwähnt, vor Allem erleichternd auf die Hintersassen der neuen Grundeigenthümer einwirkten, dort nämlich, wo die Ansiedlung der Hintersassen Sache des freien Contractes war. Denn die wendischen Unterthanen seufzten noch lange, wo sie nicht vertrieben wurden, unter den alten Arbeitslasten, bis die Klöster auch zu deren Emancipation das Beispiel gaben.

Fast noch tiefer als die Einsetzung fremder Gutsherrn und Ackerbauer griff die Anlage neuer Städte in die Umgestaltung des Landes ein. Die ländlichen Arbeiter wurden, ohne Hörigkeit, freie Erbpächter ihrer Hufen, und waren davon dem Grundherrn zu einem festen, mäßigen Zins, dem Landesfürsten zu denjenigen Leistungen verpflichtet, welcher dieser sich bei Verleihung der Güter vorbehalten hatte. Aber in den Städten entwickelte sich Thätigkeit, Kraft und Freiheit in höherer Gestalt; dort stellte sich unter der Bewidmung mit Lübeckschen oder Magdeburgischen Verfassungsnormen und Rechtssätzen das herrlichste Bild germanischen Communalwesens dar, das nothwendig zur Zeit seiner Vollendung auch auf andere Verhältnisse des Landes zurückwirken mußte. Wenn die Klöster durch ihre Kultivirung des Bodens rings um sich Segen verbreiteten, so pflegten und bewahrten unsere reichen See-

plätze dem Volke das, was nach Befriedigung der gewöhnlichen Bedürfnisse Noth thut, und vermittelten regsam, daß alle großen Ideen der Zeit ihren Weg in das abgelegene Pommern fanden. Es entstanden, theils schon im 12ten Jahrhundert, meistens aber im Laufe des folgenden, die neuen Städte Uekermünde, Anklam, Stralsund, Prenzlau, Greifswald, Garz, Stargard, Greifenhagen, Greifenberg, Cöslin, Göllnow und andere. Mit den alten mehr oder weniger bedeutenden Marktörtern Stettin, Wolgast, Colberg, Pyritz, Camin und Demmin geschah die Umwandlung in deutsche Municipien allmählig durch Verschmelzung des neu angelegten Stadttheils mit dem ursprünglichen zur Vorstadt herabgesunkenen, slavischen Reviere zu einer Commune.

Alle diese neuen Verhältnisse wurden in ihren verschiedenen Abstufungen durch schriftliche Erklärungen der Betheiligten eingerichtet, wovon die Zeit uns viele aufbewahrt hat. Betrachten wir den Inhalt einiger derselben, um die in unsre Aufgabe tief eingreifende Umgestaltung näher anzuschauen, wobei wir, um dem Leser nicht all zu lange das eigne Durchforschen von alten Urkunden anzumuthen, das für uns Wichtige darin zusammenfassen, und mit den nöthigen, Alles in helleres Licht setzenden, Bemerkungen begleiten.

Zuerst der Act der landesherrlichen Verleihung, wozu zwei spätere Documente gewählt werden mögen, weil sie am prägnantesten die Absicht des Verleihers aussprechen:

„Der hinterpommersche Herzog Mestwin schenkt zweien seiner Ritter wegen geleisteter treuer Dienste die Güter Garschin und Gaski y) als eignes Erbe, und befreit dieselben von allen Abgaben, die ihm in Pommern als Herrn zustehen, namentlich von Poradlne, Podworowe, Opole, von Naraz, von der Lieferung des Ochsen, der Kuh, des Schweins, des Korns

y) Dreger p. 479. u. 498.

und Mehls. Ferner vom Verfahren des Korns und Mehls, vom Stan (stationario), Zelttransport und andern Kriegsfuhren; auch von den Verrichtungen des Burg- und Brückenbaus und deren Bewachung. Nicht minder von den Jagdlasten, als Falkenhütung, Hundeführen und Pferde- und Hundefütterung und überhaupt von allen Frohnden. Er fügt außerdem das Recht des niedern Gerichts, ja sogar des Blutbanns mit allen daraus fließenden Strafgeldern hinzu, und setzt fest, daß die Einwohner vor keinem fremden Richter, außer wenn er selbst, der Herzog, sie fordert, zu erscheinen nöthig haben. Dem Einen giebt er endlich die Erlaubniß, das Dorf Garschin nach seinem Belieben auf deutsches Recht zu setzen; dem Andern aber verbietet er, sein Gut Gaski an ein Kloster oder eine Kirche zu veräußern."

Trotz der ungewöhnlichen Ausdehnung der Exemptionen bleiben hier doch manche Hoheitsrechte vorbehalten, nämlich die Heeresfolge und Landwehr, die Obergrundherrlichkeit, das Besteurungsrecht, die gewerblichen Abgaben, namentlich die Zollpflicht an den verschiedenen Erhebungsstätten und andern Regalien, weil man grundsätzlich alles dasjenige, was nicht ausdrücklich mit aufgezählt ward und in keine der Befreiungsformel paßte, als reservirt ansah. Auf der andern Seite folgte daraus, daß bei Verleihung solcher slavischen Dörfer die Erlaubniß zur Einführung deutscher Institutionen gegeben worden war, keineswegs die Verwirklichung derselben z). Vielmehr konnten die Dorfbewohner, weil es in die Willkühr des neuen Grundherrn gestellt war, so lange es dessen Vortheil schien, noch ferner unter all' denjenigen alten Lasten leben, die der neue Besitzer aus dem übertragenen Fürstenrechte ohne Zwang zu seinen Gunsten herleiten durfte.

Wenn indeß der Gegenstand der Schenkungen in Ein-

z) Tzschoppe u. Stenzel a. a. O. p. 146.

öden, die erst cultivirt werden sollten, bestand, so ward die Herbeirufung von Kolonisten nothwendig und deren wirkliche Bewidmung mit deutschem Rechte verstand sich von selbst. Dies geht unter andern aus dem Fundationsinstrument des Klosters Neuen-Camp hervor, zu dessen Gründung der rüganische Fürst Mitzlaw I., außer mehreren Dörfern, auch 300 Waldhufen anwieß a).

„Es wird darin die Befugniß ertheilt, fremde Arbeiter, aus welcher Gegend es auch sei, herbeizuziehen, und ihnen die Pflicht gegen den Fürsten meistens erlassen, doch in einer mehr summarischen Bewidmung b), die durch das natürliche Verhältniß der Ankömmlinge, so wie durch den Gegenstand der Schenkung, auf welchen die landesüblichen Pflichten noch nicht lasteten, hinreichend erklärt wird. Es wird hier ferner, was bei jenen beiden Rittern nicht geschah, auf den Zehnten, über den Fürst Mitzlaw zu verfügen hatte, Verzicht geleistet, so wie die Zollfreiheit im Lande, und das Versprechen hinzugefügt, daß kein fürstlicher Beamter die Mönche und ihre Leute belästigen solle. Dagegen wird ihnen verboten, ohne Erlaubniß Güter, auf die der Fürst oder seine Erben aus landesherrlichen Gründen Anrecht habe, zu erwerben."

Wichtiger für die Verdeutlichung der neuen Landeseinrichtung sind die Erklärungen des Grundherrn in Bezug auf seine einzusetzenden Hintersassen, wovon uns leider bis jetzt nur ein Document aufbewahrt ist, welches indeß viele Aufschlüsse über das Verfahren bei der Kolonisation giebt. Der Grundherr übertrug nämlich einem oder mehreren Unternehmern

---

a) Bei Schwarz dipl. Gesch. d. pom. rüg. Städte p. 464, wo die Urkunde richtiger gelesen zu sein scheint, als bei Dreger p. 146.

b) Ab omni jure, advocatia, et ab omni exactione cognita advocatorum et judicum, ab exstructione urbium, nec non ab exactione vectigalium et teloniorum, et omni expeditione ita ut nemini quicquam servitii debeant nisi soli domino et monasterio.

(magistri, possessores) das Geschäft, die angewiesenen Hufen mit Anbauern zu besetzen, sie zu vertheilen, überhaupt den Ort einzurichten. Dafür erhielten sie einen gewissen Theil der vorhandenen Ackerstücke — meistens die vierte, aber auch die dritte Hufe c) — als erbliches Eigenthum, frei von jeder Abgabe d).

„In jenem merkwürdigen Einsetzungsinstrument v. J. 1262 e) nun bekennt der Ritter Gerbord von Köthen, daß er den neuen Ort Holzhagen dreien Männern, die er als Hägemeister (magistri indaginis) bezeichnet, zu besetzen übergeben habe, und zwar unter der Bedingung, daß alle Einwohner und Ackerbauer des Dorfes von der Hufe (jährlich) einen Schilling, außerdem den Zehnten von allen Früchten und zugleich den kleinen Zehnten, vom Zuwachse des Viehes, geben sollen. Doch soll nur die Hälfte, sowohl des Zinses als des Zehnten, ihm, dem Grundherrn (dominus), zukommen, die andere Hälfte bewilligt er den drei Possessoren, doch in der Art, daß zweie von ihnen sich dieselbe mit dem dritten, einem Johann Calve, theilen müssen. Diesem letzteren hat er zu den ihm aus dem Einrichtungsgeschäft zufallenden Freihufen noch außerdem eine eigne Freihufe übertragen, wodurch sein Gut vor dem der übrigen vergrößert wird, und da er auch allein die künftige Mühlenpacht aus dem Orte mit dem Grundherrn theilen soll, so läßt die Bevorzugung des Johannes in ihm den Verwalter des Schulzenamtes voraussetzen. Den Einwohnern aber hat der Dominus für die ersten zehn Jahre Freiheit von allen Leistungen (servitia) und von der Lösung sämmtlicher Zehnten vergönnt, und ihnen für immer die Erlaubniß gegeben, Bier zu brauen, Brod zu backen und, selbst

---

c) Possessores vero villarum, qui pro quarto manso villas possidebunt. Dreger n. 483. ungedruckt und Lisch a. a. O. p. 122.

d) Stavenhagen Beschreibung von Anklam. Urk. № 10. pag. 327.

e) Dreger p. 461.

zum Verkauf, Fleisch zu schlachten. Gericht und Rechtssätze sollen sie nach dem Muster von Staffenhagen haben, und wenn sie Recht bei sich nicht finden können, dürfen sie sich dorthin oder an jeden andern mit Hägerrecht bewidmeten Ort wenden. Schließlich bemerkt er, daß er sowohl Grundstücke als Vorrechte sämmtlichen Einwohnern als Lehnbesitz, der auch auf weibliche Nachkommen übergehen solle, übertragen habe."

Man sieht leicht, daß dieser Erklärung eine frühere Acte vorangegangen sein muß, worin der Hägemeister, der den Ort einrichtete und für die angewiesenen Grundstücke Kolonisten herbeizuschaffen sich verpflichtete, mit der Grundherrschaft die Bedingungen festsetzte, unter welchem er diese Mühe übernehmen wollte. Und einen solchen, von beiden Theilen untersiegelten Vertrag finden wir glücklicherweise unter den Urkunden des Klosters Dargun f), worin ein Ritter, Johann von Wechholt, sich gegen den Abt anheischig macht, die ihm übergebnen Hufen des Klostergutes Rathenow mit Anbauern zu besetzen und zwar unter Vereigenthumung jeder dritten Hufe für seine Mühe. Außer den hierdurch erlangten Grundstücken wird dem Locator auch hier noch eine eigene Hufe überwiesen und zugleich die Hälfte der Strafgelder aus dem gehegten Dorfgericht (thet dinch), wodurch er gleichfalls als Inhaber des Schulzenamtes bezeichnet wird. Es ist anzunehmen, daß gleichzeitig oder später noch eine dritte Verhandlung hinzukam, die die Rechte und Pflichten des Schulzen festsetzte, aber der Art hat sich bis jetzt im Lande nichts vorgefunden, weshalb wir uns begnügen müssen, den Umfang dieser richterlichen und polizeilichen Gewalt nach der Analogie in andern germanisirten Ländern und aus zerstreuten Andeutungen in unsern Urkunden zusammenzustellen. Der Schulz hatte die Pflicht, den Zins und Zehnten von den Bauern einzusammeln,

f) Lisch a. a. O. № 55.

die Polizei des Orts zu handhaben, besonders aber dem Dorfgericht im Namen des Grundherrn vorzustehen, so wie die darin auferlegten Bußen einzutreiben g). Dagegen gehörten folgende Vorzüge zur Schulzerei: der Besitz von einer oder mehreren Hufen, an denen das Amt mit allen seinen Rechten und Pflichten haftete, Freiheit von Zins und Zehnten für diese Hufen; nach der Gelegenheit des Orts oft der Besitz des ganzen Kruges oder eines Theils desselben h), und endlich einen gewissen Antheil an den Bußen des Dorfgerichts i).

In der Regel ward die Schulzerei, wie wir schon oben angedeutet haben, einem der Possessoren der Dörfer übergeben, deren Freihufen indeß, die sie für das Geschäft erhielten, nicht mit den dem Amte beigelegten Grundstücken zu verwechseln sind. Sie war erblich und theilbar, so daß die Einkünfte aus ihr mehreren Besitzern gehören konnten, in welchem Falle aber nur einer von ihnen die Pflicht des Schulzen verwaltet haben wird. Anderseits hatte oft ein Schulzengut solche Bedeutung, daß Männer aus edlem Geschlecht die Inhaber waren, welche alsdann zu ihren übrigen Pflichten noch die des Lehndienstes zu Pferde — wie wir später sehen werden — als Aftervasallen ihrer Grundherrn übernehmen mußten. —

Doch kehren wir nach diesem Umriß der deutschen Schulzereien wieder zu dem Geschäft der Besetzung zurück. Die Unternehmer schlossen ihrerseits wieder mit den einzelnen Ko-

---

g) Der Schulze Heinrich von Jerchow im Dorfe Garin bei Colberg bekennt in Betreff seiner beiden Freihufen: — de quibus etiam duobus mansis officium prefecture regere debeo, ac excessum ad summam duodecim solidorum percipere. Kosegarten's Pom. u. Rüg. Geschichtsdenkmäler p. 293.

h) dat schultenricht al ganz und vrig mit veer hoven. dat kerkleen half, de kroch half mit ener hove. — Ebendaselbst p. 297.

i) Von einem Inhaber des Schulzengutes in Sestlin und seinem Erben heißt es: preterea judicium habebunt predicti super sex denarios, sed cum fuerit **heghetdinch**, habebunt super tres solidos. — Kosegarten a. a. O. p. 291.

lonisten das Nähere über die Bedingung der Ansiedlung ab, obwohl dies nicht schriftlich geschehen zu sein scheint, weil Denkmale der Art nicht aufgefunden worden sind. Hier genügte wohl ein Bekenntniß des Grundherrn, wie das obige, dem ein ähnliches unter den Urkunden des Klosters Dargun an die Seite zu stellen ist, worin der Abt die Leistungen des Bauerngutes Polchow verkündet k). Es werden den Kolonisten im allgemeinen gewisse Freijahre zugestanden, die Art des Besitzes ihrer Hufen, der jährlich davon zu entrichtende Zins, und, wofern die Herrschaft darüber zu verfügen hatte, auch die Größe des Zehnten bestimmt. War letzteres nicht der Fall, so mußte eigends darüber mit dem Zehnten-Berechtigten ein Abkommen getroffen werden, was unter andern in Betreff des Eldenaschen Klosterdorfes Dersekow geschah, das der Kirche zu Gützkow zum Zehnten verpflichtet war l).

Aus vielen Urkunden geht hervor, daß den Kolonisten nicht bloß Einöden, sondern auch Dörfer, die bereits cultivirt, wenn auch halb verödet, waren, übergeben wurden. Die Art der Besetzung und die Bedingungen bleiben dieselben, nur daß die Zahl der Freijahre geringer gewesen sein wird. Die alten Einwohner, die sie etwa noch darin vorfanden, wurden entweder nach und nach verdrängt, oder diese hielten sich, selbst unter dem Druck der härteren Pflichten, neben der fremden Gemeinde, bis endlich die Zeit auch ihnen den Segen der neuen Ordnung brachte, und die verschiedenen Elemente mit einander verschmolzen. Denn die landcultivirenden Mönche sahen es bald als ihren Vortheil ein, auch ihren slavischen Dörfern das deutsche Recht zu verschaffen m).

Was ferner die Anlage der neuen Städte anbetrifft, so

k) Lisch a. a. O. n. 67.

l) Dreger p. 217.

m) Das Kl. Colbaz erwirbt schon 1247 dazu die Erlaubniß. Dreger p. 267.

läßt sich noch weniger durch Zusammenstellung einiger Urkunden ein vollkommen übersichtliches Bild von der innern Verfassung geben, theils weil auch hier manche Documente aus der ersten Zeit der Gründung fehlen, theils aber auch, weil die mannigfaltigen Verhältnisse einer städtischen Commune nicht mit einem Male, sondern durch mehrere, oft viele Jahre aus einander liegende, Privilegien festgestellt werden. Außerdem wird in allen Acten, nach damaliger Gewohnheit, auf etwas bereits Bekanntes, auf irgend ein Muster im In- oder Auslande hingewiesen, z. B. bei Prenzlau auf Verfassung und Recht von Magdeburg, bei Greifswald auf Lübeck, bei Stralsund auf die Verhältnisse Rostocks, bei Pyriz auf Stettin, das seinerseits ebenfalls Magdeburg zum Vorbild genommen: so daß man höchstens auf einem großen Umwege zu einer klaren Anschauung der innern Zustände unserer Städte gelangt. Das Gründungsdocument ist wieder ein Vertrag mit den Unternehmern, welche die Stadt mit Einwohnern zu besetzen, die zugewiesenen Ländereien zu vertheilen und das Ganze aufzubauen und nach deutscher Form einzurichten hatten, und daneben ist auch hier ein anderes über den Umfang der Rechte und Pflichten der städtischen Gerichtsgewalt (Vogtei) zu vermuthen, welches aber gleichfalls von keiner Stadt bekannt ist n). In den meisten Fällen waren die Landesherrn selbst die Gründer der neuen pommerschen Städte; indeß verdanken doch einige von diesen ihre Entstehung, oder doch die Erlangung einer Munizipal-Verfassung, angesehenen Grundherrn, wie Cöslin durch den Caminer Bischof, und Greifswald durch den Abt zu Eldena entstanden, Rügenwalde aber und Slave von dem Geschlecht der Neuenburg in deutsche Städte umgewandelt worden sind.

Prüfen wir, um auch hierbei das Verfahren näher zu

---

n) Siehe dagegen Tzschoppe u. Stenzel Urk. n. 36. 58.

betrachten, den Inhalt der Fundationsurkunde von Prenzlau v. J. 1235 o).

„Herzog Barnim, der, wie er selbst erklärt, freie Städte in seinem Lande zu gründen, beschlossen hat, bekennt, daß er acht Männern den Auftrag gegeben, bei dem alten Castell Prenzlau eine solche freie Stadt anzulegen, zu welchem Ende ihnen dreihundert Hufen zu beiden Seiten der Uker unter folgenden Bedingungen für die Einwohner angewiesen sind. Sie sollen drei Freijahre haben, nach Ablauf derselben ist von jeder der vertheilten Hufen ein halber Ferto, d. i. das Achttheil einer Mark Silbers, zu zahlen und außerdem von der Hausstelle ein Gewisses, das wie in Magdeburg sein wird, dessen Verfassung und dessen Recht sie genießen sollen p), letzteres indeß mit Ausnahme der sächsischen Satzungen über die Gerade (Anfall der Mobilien verstorbener Eltern), das der Herzog bei sich abgeschafft wissen will. Den Kaufleuten der neuen Stadt bewilligt er Zollfreiheit in seinem ganzen Lande. Die acht Unternehmer aber, deren einen, Walter, er zum Verweser der Vogtei ernennt, erhalten für das Geschäft von jenen 300 Grundstücken vorweg 80 Hufen zu Lehn und den dritten Theil der jährlichen Abgabe von den Hausstellen und einigen andern Gefällen, deren übrige zwei Drittel der Herzog sich selbst, als Grundherr, vorbehält; und endlich die Erlaubniß, an der Uker eine Mühle anzulegen, von deren Einkommen indeß dem Landesherrn wieder zwei Theile, und nur ein Theil denjenigen von ihnen zufallen sollen, die das Geld zum Mühlenbau hergegeben haben."

Vergleicht man nun mit diesem Documente, das noch am umfassendsten die primitiven städtischen Verhältnisse berührt,

---

o) Dreger p. 167.

p) Civitas debet frui libertate, quam habet civitas Magdeburg et eodem jure excepto eo, quod Rade appellatur.

mehrere andere Urkunden der Art, so wird es möglich, eine Uebersicht dessen zu geben, was im Allgemeinen sämmtlichen pommerschen Städten bei der ersten Gründung zu Theil ward. Nämlich: 1) theilbare Grundstücke zum Aufbau der Häuser und zum Ackerbau, 2) andere zur gemeinschaftlichen Weide q), 3) ein Revier Gehölz zum Bedarf und zugleich Erlaubniß, zur ersten Anlegung der Häuser Bauholz in den fürstlichen Waldungen zu fällen r); dann 4) Bewidmung mit der Fischerei in den angränzenden Gewässern s), 5) mit der Jagd t) auf der Feldmark, 6) mit Zollfreiheit u) im Lande, ferner 7) auf mehrere Jahre Abgabenfreiheit, und endlich 8) Bewidmung mit Lübecks oder Magdeburgs Recht und Stadtverfassung. Nachdem hiermit die Hauptbedingungen einer deutschen Stadt festgestellt waren, erweiterten und vervollständigten sich dann nach und nach ihre übrigen Einrichtungen durch eine Reihe späterer Privilegien; aber mit dieser Erweiterung trat nun auch jene Mannigfaltigkeit der städtischen Verhältnisse, jene Abweichungen von der gemeinsamen Physiognomie ein, wie wir sie in späterer Zeit zwischen unsern großen Seeplätzen und den Landstädten finden, obgleich sie alle ursprünglich sich in den Institutionen ähnlich gewesen waren.

Die Vogteien (advocatiae) der Städte lernen wir ihrem Wesen nach meistens aus einzelnen Meldungen und aus Urkunden, die ihre Veränderungen betreffen, kennen, da uns, wie gesagt, über ihre erste Einsetzung jede nähere, umfassende Acte fehlt, und nur das vorliegt, was etwa von den Nutzungen des Vogts in dem Fundations-Instrumente der Städte, wie oben, erwähnt wird. Zur Vogtei, die ein wesentlicher Be-

---

q) Dreger p. 240. 531.
r) Dreger p. 499. 240. 375.
s) Dreger p. 375. 199.
t) Dähnerts Pomm. Landes-Urk. II. p. 3.
u) Dreger 531.

standthei. jeder deutschen Munizipal-Einrichtung war, gehörte hauptsächlich die Handhabung des Gerichts über die Bürger, die gleich Anfangs allenthalben von der richterlichen Gewalt der Castellane ausgenommen wurden. Im Allgemeinen mag ihr auch bei uns — nach der Analogie neuer Städte in andern slavischen Ländern — zuerst nur die niedere Gerichtsbarkeit und später erst die höhere beigelegt worden sein; indeß ist es doch urkundlich, daß ihr schon gleich bei der Gründung auch das Strafrecht über Hauptverbrechen übertragen sein konnte v). Dieses Gericht dehnte seine Gewalt auf das ganze Weichbild der Stadt aus w); mehrere Rathsmänner derselben waren zwar Beisitzer; dennoch hatte der Landesherr sich überall die Vogtei vorbehalten, und scheint sie meist an die Unternehmer oder Anleger der Städte zu Lehn gegeben zu haben, die in seinem Namen das Recht verwalteten. Sie war erblich, veräußerlich und theilbar, und aus letzterem Umstande mag der Untervogt (advocatus minor) x), der eigentliche Handhaber des Rechts, seinen Ursprung genommen haben, der indeß später auch ohne jene Theilung als Fungirender des Obervogts (advocatus major) neben demselben in vielen Städten vorkommt. Außer der Gerichtsgewalt hatte der Inhaber der Vogtei mancherlei Vorzüge, Besitzungen, Freiheiten und Verrichtungen, deren Summa nach der Gelegenheit des Orts in einigen Städten größer, in andern geringer war. Dahin gehörte, um nur das Allgemeinste zu nennen, der dritte Theil von den Strafgeldern des Gerichts, ein gewisser Antheil an verschiedenen fürstlichen Gefällen in der Stadt y), steuerfreie

v) In der Bestätigungsurkunde der Eldenaschen Besitzungen v. J. 1248, worin die Stadt Greifswald bereits aufgeführt ist, heißt es: advocatis etiam claustri — — malefactores puniendi et majora judicia exercendi perpetuo conferimus potestatem. Dreger p. 278.

w) Dähnerts Pomm. Biblioth. III. p. 407. 408.

x) Dähnerts Pomm. Land. Urk. II. p. 9. 252.

y) — de areis et aliis emolumentis. Dreger p. 167.

Ackerstücke im Stadtfelde, eine Anzahl Baustellen mit den dort aufzuführenden Häusern, ja in Stettin sogar eine ganze Straße z), in vielen Fällen die Mühle a) des Orts und in Colberg einige Salzpfannen; anderseits die Pflicht des Lehndienstes, die Berechnung und Ablieferung dessen, was dem Landesherrn in den Städten zukam, und, insofern die Vogtei den Unternehmern übertragen war, die Verbindlichkeit, den Ort zu besetzen und nach deutschem Rechte einzurichten.

Begreiflich war es dem nach Freiheit strebenden Geist der Städte höchst zuwider, einen so wesentlichen Theil ihrer Communal-Einrichtungen in fremden Händen, gewissermaßen eine mit ihnen concurrirende Gewalt in ihren Mauern zu sehen, weshalb es das eifrigste Bestreben, besonders der großen Handelsstädte, sein mußte, dieselbe in ihren Besitz zu bringen. Dennoch gelang ihnen dies in vollster Ausdehnung erst spät, während seltsamerweise die landesherrliche Gerichtbarkeit, selbst der Blutbann, schon frühe an andere Privaten, an Klöster und Adliche, überging. Indeß einzelne Vorrechte des Erbgerichts wußten auch sie, theils käuflich, theils durch Gunst des Landesfürsten, nach und nach zu gewinnen: Stettin und Greifswald b) erwarben die Hälfte, Cöslin ein Drittheil c) von den Brüchen oder Strafgeldern, Stralsund und Greifswald und nach ihnen alle Städte des Wolgaster Orts erhielten das Recht d), den meist fungirenden Richter, den Subadvocatus, nach ihrer Willkühr einzusetzen, während Stettin e) nur das erlangte, daß derselbe auch dem Rath schwören solle; später durfte Stralsund das Strafrecht bei geringeren Criminalfällen f)

---

z) Schwarz pomm. und rüg. Lehnshistorie p. 345.
a) Dreger p. 499.
b) Dähnerts Pomm. Biblioth. III. p. 408.
c) Dreger p. 499.
d) Dähnerts Pomm. Land. Urk. II. p. 9. 252 et I. p. 427.
e) Schwarz Pomm. und Rüg. Lehnshist. p. 679.
f) Dähnert a. a. O. p. 13.

üben, bis es endlich am Ende des 15. Jahrhunderts auch die Gewalt (für eine bedeutende Summe) über Hals und Hand davon trug, die Stargard bereits 4 Jahrzehend früher von Bogislaw 7. erworben hatte.

So verbreiteten sich ganz neue Verhältnisse, von der höchsten Wichtigkeit für unsere Aufgabe in Dörfern und Städten über Pommern und Rügen, und fragen wir uns zum Schlusse, ob aus allen diesen Veränderungen etwas Besseres als das früher Bestandene hervorging, so müssen wir dies nicht bloß aus dem Gesichtspunkte der Abgabenpflichten, sondern auch aus dem höheren des gesellschaftlichen Zustandes und der Landescultur bejahen. Durch die Kolonisation bildeten sich neue, unabhängige Einwohnerklassen, freie Städte und zugleich ein Stand freier Erbzinsbauern, durch deren bessere Arbeitsverhältnisse sich die Ertragsfähigkeit des Bodens um so außerordentlicher hob, als die Deutschen auch stärkeres Geräthe, andere Maaße und bessere Ackereintheilungen, ja selbst neue Sämereien mitbrachten. Sie führten den Pflug ein, womit sie die Niederungen, die zähe Narbe des Waldlandes und anderer uralten Weiden bewältigen konnten, vor deren Festigkeit der wendische Haken zur sandigen Krume der Höhen gewichen war. Sie rodeten Heiden, Brüche und Wälder aus und zwangen sie zu jährlicher Tragbarkeit. Hier, wo die Natur seit Jahrtausenden die größten Schätze von Fruchtbarkeit angesammelt hatte, legten sie die zahlreichen Hagen an, deren Namen noch unsere Zeit nennt, und die durch ihren Ertrag Zeugniß geben, daß die Kolonisten den Boden gut auszuwählen verstanden. Hier markten sie, statt der kleinen einheimischen Ackerstücke (Hakenhufen), viermal größere (Hägerhufen) ab, die schon durch ihre Ausdehnung eine selbstständigere, großartige Bewirthschaftung zuließen. Nichts übersah ihre größere Intelligenz: der Waizen, diese allenthalben begehrte Handels-

frucht, vor diesem nur ein seltnes Getreide im Lande g), ward jetzt vorzugsweise der schwarzen Krume der neugewonnenen Niederungen anvertraut; der Leinbau überlieferte seine mehr als verdoppelte Ausbeute dem städtischen Gewerbe, und selbst die Bienenzucht, der die Landessitte durch große, in die Bäume gebohrte Löcher auf eine rohe Weise den Ertrag abzwang, gab der geschickteren Wartung der Fremden einen reicheren und sicheren Gewinn. Wohl war der Pommer von jeher fleißig, fleißiger vielleicht als der Deutsche; aber als die Kultur auch zu den Mooren niederstieg und in die Wälder drang, als der Ertrag der Hufen sich verdreifachte, da zeigte sich bald, daß gegen freiere Hände, gegen die bessere Methode und das stärkere Geräth selbst slavische Emsigkeit zurückblieb.

Capitel 3.

Die kirchlichen Abgaben. Der Zehnte. Das Messkorn.

Bei dem Zehnten drängen sich so verschiedene Fragen von Größe, Beschaffenheit, Umwandlung und Veräußerung desselben auf, die wegen Mangel genügender Zeugnisse nicht alle mit gleicher Sicherheit beantwortet werden können, daß dieser Gegenstand einer der schwierigsten unserer Untersuchung ist. Und bei keinem darf man weniger von einzelnen vorhandenen Meldungen auf das Allgemeine schließen, als grade bei diesem, weil zu der natürlichen Mannigfaltigkeit der Zehnten-Verhältnisse überhaupt hier noch der Umstand hinzukommt, daß bei uns nicht allgemein der wirkliche zehnte Theil von allem Gewinn, sondern meistens, in Folge eines Vergleichs zwischen den Landesherrn und den Bischöfen, ein Gewisses an Geld oder Körnern, also sog. Pactzehnten gegeben wurden, die obendrein

g) Nun erst wird des Waizens beim Zehnten in Urkunden gedacht.

um so abweichender von einander sein mußten, als die Oberhäupter von vier Diöcesen ihre geistlichen Rechte in unserm Lande geltend machten. Nämlich im östlichen Pommern der Bischof von Leslau, in den vordern Landen der Camminer; der Schweriner Prälat im landfesten Theil des Fürstenthums Rügen, und der dänische zu Roschild auf der Insel.

Einige feste Gesichtspunkte indeß lassen sich trotz der großen Verschiedenheiten aus den vorhandenen Documenten gewinnen:

1) Daß die Zehnten-Verhältnisse zur slavischen Zeit wesentlich von denen nach der deutschen Kolonisation abwichen, wo jene Regulirungen derselben mittelst eines Vergleichs und die meisten Veräußerungen eben eintraten;

2) Daß Laien sehr häufig das Zehntrecht erwarben, und zwar unter der Form der Belehnung, weil sie laut päbstlichen Verboten im Mittelalter dieses kirchliche Einkommen nicht als Eigenthum besitzen durften;

3) Daß die Bischöfe bei Festsetzung der Abgabe einen Unterschied zwischen deutschen und slavischen Zehntpflichtigen machten, und

4) daß die Landesfürsten an den Zehnten von Neuland rechtmäßige, oberhoheitliche Ansprüche machen zu können glaubten, welche auch von den Bischöfen durch Verzichtleistung auf die größere Hälfte dieser Hebung allgemein anerkannt worden sind.

Es wurde der große Zehnte (decima major) gegeben, den man, wie gesagt, in vielen Gegenden durch eine Scheffelabgabe, sonst aber auch durch die zehnte Garbe (decima integra) lösen mußte. Ferner von allen Füllen, Kälbern, Lämmern, Schweinen und Gänsen das zehnte Haupt, unter dem Namen kleiner oder schmaler Zehnten, (dec. minor s. minuta). Auch einen Personalzehnten, z. B. vom Biber- und Lachsfang, vom Kruge, dem Zoll und der Münze, also von

fürstlichen Regalien, treffen wir im hintersten Pommern an h), wiewohl dieser Art kirchlicher Ansprüche, die selbst in altchristlichen Ländern großen Widerspruch fand, bei uns selten Folge geleistet sein wird, zumal da sie in späteren Urkunden gar nicht mehr vorkommt.

Der Zehnte, der nach Einführung des Christenthums als eine dem Bischof zu lösende Pflicht dem slavischen Pommern auferlegt wurde, traf hauptsächlich nur den Fürsten und die Vornehmen, die einzigen Grundbesitzer und Inhaber solcher Nutzungen, welche die Kirche in ihr Besteuerungsrecht zog, ja man möchte sagen, die einzigen Freien. Die Mehrheit der Einwohner, die Leibeignen, die ihre Kräfte hergeben mußten, diese Besitzungen zum Vortheil des Herrn zu bearbeiten, konnten nach dem Grundsatze, daß nur der Freie zu zehnten war, dem Bischofe natürlich nicht verpflichtet sein, wohl aber jene Pachtbauern (rustici decimarii), die für gewisse Abgaben an die Grundherrschaft den Acker mit eignem Gespanne bebaut zu haben scheinen, die zwar auch, als dem Grundstücke zugehörig, mit demselben verschenkt, aber doch von den übrigen Einwohnern der Dörfer unterschieden werden i). Es frägt sich nur, von welcher Beschaffenheit diese Pflicht gewesen sei. In der päbstlichen Confirmation des Camminer (Wolliner) Bisthums v. J. 1140, sechzehn Jahre nach der ersten Predigt im Lande, ließ sich der Bischof von jedem Pfluge des damals christlich eingerichteten Pommerns bis an die Leba zwei Scheffel Getreide und fünf Pfennige als Zehnten, und aus dem Forum Zithen (bei Anklam) den wirklichen Zehnten bewilligen, wobei wir unerklärt lassen müssen, ob unter dem letzteren der 10te Theil von allem Gewinne, oder nur die Decima der fürstlichen Gefälle in diesem Marktorte zu verstehen

h) Dreger p. 60. i. J. 1198.
i) Dreger p. 50.

ist k). Auch der Chronikant Helmond meldet, daß i. J. 1160 in Pommern die bischöflichen Einkünfte aus drei Modien Roggen und zwölf Pfennigen gangbarer Münze von jedem Pfluge bestanden l). Diese höhere Leistung mag sich freilich nicht auf alle bekehrten Pommern, sondern nur auf die östlichen, durch polnische Waffen dem Bischofe von Jnowraclaw (Leslau) verpflichteten Einwohner beziehen, die früher als die westlichen Stammgenossen zum Christenthum, wenn auch nicht bekehrt, doch gezwungen wurden. Aber darin stimmen beide Zeugnisse überein, daß in den ersten Decennien nach Gründung der christlichen Lehre bei uns dem Bischofe vom Ackerbau eine feste Körner- und Geldabgabe nach der Anzahl der gangbaren Pflüge statt der vollständigen Decima gegeben wurde, und dazu zwangen wohl eben so sehr die Kulturverhältnisse des Landes als der Widerspruch der Grundbesitzer, des Fürsten und des Adels gegen die zehnte Garbe. Das aufgerichtete Pflugwerk (aratura), selbst auf dem weitläuftigsten Gütercompler leicht zu übersehen m), bot in der That damals den natürlichsten, ja hier vielleicht den einzig möglichen Anhalt bei dieser neuen, nur ungerne bewilligten Forderung dar, zumal wenn man annehmen darf, daß die 2 oder 3 Scheffel Körner für den Boden und die Pfennige als ein Kopfgeld für den ackernden Knecht gerechnet wurden. Aber in Documenten des 13ten Jahrhunderts ist daneben auch von der Pflicht des ganzen Feldzehnten in altslavischen Dörfern die Rede, den diese

---

k) Dreger № 1. Die Stelle ist undeutlich; die neue Ausgabe der Dregerschen Urkundensammlung, welche Hasselbach, Kosegarten und von Medem beabsichtigen, wird zeigen, ob Dreger sie richtig gelesen hat.

l) Helmond Chr. Slav. p. 74. cap. 88. Precepit Dux Slavis — — — ut solverent reditus episcopales, qui solvuntur apud Polonos atq. Pomeranos, hoc est, de aratro tres modios silignis et duodecim nummos monetae publicae.

m) Helmond a. a. O. Slavicum aratrum perficitur duobus bobus et totidem equis.

aus der frühern Zeit in die Kolonisationsperiode herüberbrachten, und dies müssen solche gewesen sein, wo die Felder unter mehrern kleinen Inhabern getheilt waren, oder wo der Bischof sein Recht Andern überlassen hatte. Dieser legte nämlich nach der kanonischen Regel den Parochialkirchen im Lande das Zehntrecht über ihre Dotationen nicht nur, sondern auch über die umliegenden Ortschaften bei; von andern Gütern übertrug er es den Stiftern und ähnlichen geistlichen Anstalten. In beiden Fällen, wo das Einsammeln und Bergen der zehnten Garbe durch die nahe wohnenden Zehntherrn ausführbar war n), wird das volle Recht um so sicherer geübt worden sein, als einmal davon der Unterhalt der Berechtigten abhing, und zweitens die Volksstimmung alles Einträgliche den geistlichen Körperschaften lieber gönnte als dem Bischofe. Von der Insel Rügen, wo sich eine bessere Uebersicht der Güter und ihrer Verhältnisse darbot, ist es außerdem urkundlich o), daß selbst der Bischof dort überall bis i. J. 1306, wo Fürst Witzlaw 4. mit ihm ein anderes Abkommen traf, die völlige Rural-Decima zu fordern hatte.

Aber die deutsche Niederlassung trat ein und mit ihr, welche auf das sociale Leben nach allen Richtungen tiefer einwirkte, auch eine Umgestaltung dieser Verhältnisse. Hatte bis dahin der Bischof nur geistlichen Anstalten seine Rechte überlassen, so wurden jetzt auch Laien Inhaber von Zehnten. Der pommersche Herzog Barnim 1. erhielt von Conrad von Ca-

n) Wirklich finden wir bei Dörfern der Stiftskirchen u. s. w. — In villis autem in quibus ecclesie Caminensis et Colbergiensis et Canonici earundem **integras decimas** habent — — — das ganze Verfahren des Decimirens auf dem Felde vorgeschrieben. Dreger ungedr. Urkunde № 483. Und in einem andern Vergleich über die Novalzehnten — exceptis decimis que ex **integro** ad prebendas Canonicorum pertinent, quas sibi **ex integro** reservabunt. Dreger № 547.

o) — — ratione decimarum nostr. episc., quas singulis annis **integre de jure** solvere tenentur rugam inhabitantes — — Dähnerts Pomm. Bibl. IV. p. 58.

min für die Abtretung des Stargarder Districts das ganze Zehntrecht von 1800 Hufen p), Fürst Mitzlaw tauschte das von 120 Hufen im rügenschen Sprengel des Schweriner Episcopats für eine ansehnliche Besitzung (wahrscheinlich Eirsen) ein q), und selbst bloße Grundherrn und Ritter erfreuten sich solcher vollständigen Erwerbung r) gegen mancherlei den Berechtigten geleistete Dienste, wie denn Thetlow von Gadebusch jeglichen Zehnten von dem Ackerwerk der Stadt Loitz erlassen konnte s). Der Grund von allem diesem war einerseits der Wunsch der die Besetzung ihrer verödeten Dörfer betreibenden Landes- und Grundherrn, den herbeizurufenden Ansiedlern auch in Betreff der Decimalpflicht günstige Bedingungen gewähren zu können; anderntheils aber das Interesse der Bischöfe, welche die Kolonisation auf Aeckern begünstigen mußten, die in dem alten verwilderten Zustande ihnen ohnehin keinen Nutzen abwarfen.

Diese letzte Rücksicht war außerdem Ursache von einer andern Uebertragung des Zehntenrechts, einer Theilung desselben nämlich mit der weltlichen Obrigkeit, welche im ganzen Lande nach bestimmten Grundsätzen geschehen zu sein scheint, was man den Bischofzehnten nach deutscher Sitte t) nannte. Aus mehreren Urkunden geht deutlich hervor, daß bei wüsten Grundstücken, wo von Alters her das Episcopalrecht bestand, allgemein das Abkommen zwischen dem Bischofe und den Macht habenden Laien getroffen wurde, es solle, nach Besetzung der Dörfer durch deutsche Kolonisten, von den Zehnten daraus

p) Dreger p. 205.
q) Dreger p. 100.
r) — salvis per omnia decimis — et omnium eorum, qui sunt infeodati ab ecclesia et ab Episcopo Caminensi — Dreger p. 206.
s) Dreger p. 220.
t) — in decima, que spectabat ad usus Episcopi Zwerinensis Theutonico solvenda more — Dreger № 55.

beiden Theilen die gleiche Hälfte zukommen u). Ja, der Dörfer und Städte gründende Barnim erkaufte mit seinem Lande Stargard sogar den Vorzug, in den Bezirken Pyritz, Prenzlau, Stettin, Pencun und der Neumark den Viehzehnten zwar zur Hälfte mit dem Bischofe, die Decima major aber in der Art mit ihm zu theilen, daß dieser nur ein Drittheil, er selbst das andere Drittheil, und den Rest die Grundherrn erhalten sollten, denen er die Ländereien verliehen habe v). Ferner, in Wald- und Moorgegenden, die erst durch Ansiedler urbar zu machen waren, aus denen also das Episcopat früher noch keinen Nutzen gezogen, muß ein natürliches Anrecht des cultivirenden Landesherrn an den Zehnten grundsätzlich anerkannt worden sein. Denn in einem Vertrage räumt der Schweriner Kirchenfürst dem ersten Mitzlaw in solchen Gegenden w) ausnahmsweise zwei Drittheile ein, und nimmt nur eins für sich in Anspruch; und aus einem andern erfahren wir, daß der pommersche Barnim sich den Novalzehnten von Ländereien zwischen Camin und Colberg zu beiden Seiten der Rega von Hause aus mit Bischof und Kapitel getheilt habe, und nun (wahrscheinlich zur Förderung der Kolonisation) sogar das Ganze gegen eine Geldentschädigung von jeder Hufe erhalten solle x).

Zu dem Abkommen über den Bischofszehnten nach deutscher Sitte gehörte außerdem, daß der Herzog für die richtige Einsammlung und Ablieferung des bischöflichen Antheils in letzter Instanz Sorge tragen mußte. Zunächst aber lag diese Pflicht den Possessoren der Dörfer ob, die für das Geschäft

---

u) Dreger № 55. 64. und die ungedr. № 483.

v) Dreger № 131.

w) — si silve et locus vaste solitudinis ubi prius nulla villa sita fuit, precisis arboribus at que rubis exstirpatis ad agriculturam devente fuerint, d u e p a r t e s mihi (principi) cedent et t e r t i a domino episcopo — Dreger № 55.

x) Dreger № 483.

der Besetzung ihre Grundstücke zinsfrei, und meistens auch die Schulzereien inne hatten. Diesen war das Verfahren beim Erheben des Dorfzehntens, so wie die verwirkte Strafe im Falle der Versäumniß genau vorgeschrieben, wogegen ihre Hufen, wie schon früher angeführt worden, auch von dieser geistlichen Abgabe frei waren, d. h. sie hatten, gleich allen weltlichen Inhabern, den Zehnten ihres Guts selbst zu Lehn. Besonders interessant ist die Vorschrift bei Einsammlung der Kuraldecima y): zur Zeit der Erndte hat der Schulz darauf zu sehen, daß die Mandeln oder Hecken so lange im Felde stehen bleiben, bis der geistliche Bote kommt, um die zehnten Garben zu bezeichnen, die dann zu allererst zur Scheune zu fahren sind, wo die Bauern sie auch noch ausdreschen müssen, wofür ihnen indeß das Stroh und die Spreu verbleibt. Darauf hat der Dorfvorsteher die Körner auf drei oder vier von den Pflichtigen zu stellenden Wagen nach dem Orte ihrer Bestimmung zu besorgen.

Eine wichtige Veränderung erlitt ferner die Größe und Beschaffenheit der Zehnten zur deutschen Zeit. Statt der bisherigen geschlossenen, mit Knechten besetzten Ländereien einer Minorität von Dynasten entstanden nun zahlreiche Erbpachtgüter freier Bauern, und damit eine Menge einzelner Objecte der kirchlichen Besteuerung, die jetzt statt des üblichen Pflugwerks die Ackerfläche zum Maaßstabe nahm. An die ursprünglichen zwei Scheffel Korn und einige Pfennigen pro slavische Hufe konnte bei Einsetzung einer neuen Bevölkerung und bei der vielfältigen Theilung des bischöflichen Zehntrechtes nicht mehr gedacht werden. Aus jener merkwürdigen oft angeführten Urkunde x), die allein viererlei Schattirungen pflichtiger Dörfer aufzählt, und aus andern dahin gehörigen Pacten z) geht

y) Ebendaselbst.
z) Dreger № 131. 140. 547.

deutlich hervor, daß im Caminer Sprengel nach der deutschen Einrichtung folgende verschiedene Arten von Zehntenzahlungen statt fanden:

Erstens und am allgemeinsten wurde ein Scheffelzehnten gegeben, und zwar a) von jeder einzelnen Hufe; wie denn in den fruchtbarsten Districten des Landes Stettin auf jedem kleinen Kolonistengute (von 30 Morgen) drei Scheffel Waizen und ebensoviel Roggen lastete; oder b) von der ganzen Dorfschaft ein summarischer, nach dem Beispiele von Dersekow, das fünf Drömt Dreikorn (Roggen, Gerste, Hafer) auferlegt erhielt.

Zweitens. Der Garbenzehnte bestand meistens in den Tafelgütern des Bischofs und der Canoniker, in den Kirchen- Stifts- und Klosterländereien, wo überall die Berechtigten selbst die Grundherrn waren, und auch den deutschen Kolonisten die Größe des Zehnten vorschreiben konnten. Ebenso in manchen alten von jeher zur Garbe verpflichteten Dörfern, so lange dort entweder gar nicht oder doch nur zum kleinsten Theile Deutsche eingesetzt wurden.

Drittens. Einen halben Garbenzehnten erhob die geistliche Behörde namentlich in den Bezirken zwischen Camin und Colberg, wo die Decima zu den Präbenden der beiden Stifter gehörte, und zwar in jenen ebengenannten slavischen Dörfern, sobald dieselben wenigstens zu zwei Theilen mit Deutschen besetzt worden waren a). Die andere Hälfte, die man den cul-

a) In villis autem in quibus ecclesie Caminensis et Colbergensis et Canonici earundem integras decimas habent talis ordinacio intervenit, ut si quis vel si qui villam vel villas habens vel habentes volens vel volentes eam vel eas cum Teutonicis possidere duas ad minimum partes Teutonicorum si plures haberi non poterint in locacione habebunt. etsi Dominus vel domini ville vel villarum a personis ecclesiarum quos Capitula statuerint medietatem decimarum recipiet vel recipient in vero feodo et legale. Wenn also jemand (possessor, locator) ein Dorf mit Deutschen besetzt haben will, so sollen wenig-

tivirenden Grundherrn abgetreten hatte, kann als erlassen angenommen werden, da die Kolonisten sie als mit zur Pachtbedingung gehörig ansahen.

Viertens. Der eigentliche Zehnte ward oft gegen ein bloßes Recognitionsgeld aufgegeben, wie es z. B. von stiftsherrlichen Zehntengegenden urkundlich ist, daß dort für jede dem Anbau gewonnene Hufe Neuland, möge sie einem Ritter, Knappen oder Bauern gehören, 2½ Schillinge an Bischof und Kapitel gelöst wurde. Und da auch in Betreff der Behrschen Güter im Lande Daber ein Pact über solche Recognition vorliegt — der aber nur 2 Schillinge, an das Caminer Kapitel zu zahlen, festsetzt —: so ist anzunehmen, daß auch in andern Gegenden und unter andern Verhältnissen etwas Aehnliches statt fand.

Fünftens. In Dörfern endlich, wo sich die alten Bewohner und zwar unter der gewöhnlichen bischöflichen Scheffel- und Geldpflicht erhalten hatten, so wie in solchen, wo die verödeten Grundstücke nicht deutschen, sondern slavischen Anbauern aufs neue übergeben wurden, nahm die Kirche gar keine Körner-, sondern statt dessen eine um so größere Geldhebung, die nicht mit der vorigen, kaum halb so großen Ablösungssumme von deutschen Hufen zu verwechseln ist. Sie war vielmehr die den Zeitumständen angemessene persönliche Verpflichtung einer unsichern Einwohnerschaft. Die gewaltsamen Uebergriffe der angesiedelten Fremden, die den verachteten einheimischen Bauer plackten und verdrängten, stellten den Besitz der Felder und jeglichen Fruchtgewinn davon in Frage; dieser Zustand scheint die kirchlichen Oberhirten bestimmt zu haben, den bedrohten Mitgliedern ihrer Heerde statt des Zehnten eine Abgabe zuzumuthen, die unabhängig von der Scholle

---

stens zwei Theile Deutscher zur Besetzung genommen werden, wenn gleich der Grundherr nur die Hälfte der Zehnten (und nicht auch zwei Drittheile) von den bestellten geistlichen Personen zu Lehn erhält.

war, und für die sie in den früheren fünf oder zwölf Pfennigen, dem Kopfgelde der ackernden Knechte, ein Vorbild fanden. In der Caminer Diöcese mußten slavische Dörfer von jedem Gespann Ochsen oder Pferde dem Bischofe und Kapitel 2½ Schillinge geben b); damit übereinstimmend finden wir in der Landschaft Tribsees den Slaven die kirchliche Pflicht unter dem Namen Bischofzins (Biscoponiza) auferlegt c), und auch die Pommern des Sprengels von Leslau geben um 1258, zu einer Zeit, wo noch die verdrängten Eingebornen in diesem hintersten Lande vor den Deutschen Schutz und Ruhe suchten, statt des Zehnten einen halben Ferto (⅛ Mark) Silbers von der Hufe d).

Nach dem allen scheint zwar das bischöfliche Zehntrecht, mit Ausnahme der neuen slavischen Belastung, die höher als sonst gewesen sein mag, durch die vielen Theilungen und Veränderungen desselben seit der deutschen Einwanderung verringert worden zu sein; indeß die wirklichen Einkünfte aus dem reservirten Zehnten müssen sich unstreitig damals vermehrt haben. Das Vermessen der Felder, die Zutheilung der wüsten Grundstücke an eigne Anbauer, der regelmäßige Betrieb des Ackerbaus, selbst die Einführung des Waizens und besonders die Gewinnung fruchbarer Hufen aus Neubruch — dies alles trug dazu bei, die Nutzungen der Bischöfe von den Bodenfrüchten zu sichern und zu steigern, und erklärt zugleich am besten jene Bereitwilligkeit, womit sie, scheinbar Opfer brin-

---

b) De decimis vero villarum que cum Slavis fuerint possesse est taliter ordinatum quod de unco episcopo sex denarios et Capitulo Caminensi unum solidum et Capitulo Colbergensi unum solidum denariorum tribuent et persolvent. —

c) — — de collectura Slavorum que Biscopovnitzha dicitur. Dreger p. 101.

d) — habitatores autem in Pomerania solvunt domino Episcopo Wladislaviensi de manso unum medium fertonem bone monete pro decimis. Voigts Gesch. v. Preußen III. p. 555. Note 1.

gend, dem cultivirenden Streben der Landesherrn entgegen kamen. Weit mehr als durch diese Ermäßigungen in der Kolonisationsperiode ward im ferneren Verlaufe der Zeit ihr Einkommen aus den Zehnten durch gänzliches Abtreten derselben geschmälert. Erwägt man, daß nicht nur die vielen Parochialkirchen, sondern auch jedes von einem Privatmanne fundirte Gotteshaus, jedes Hospital und andere fromme Anstalten vielfältige Zehnten erhielten, daß es keins der zahlreichen, Grundbesitz anhäufenden Klöster im Lande gab, welches nicht die Zehnten seiner Güter erworben hätte, daß außerdem Fürst und Adel und andere Laien die Zehnten ganzer Districte und einzelner Besitzungen zu Lehn trugen: so fragt man billig, was denn noch Großes aus dieser Nutzung dem Oberhaupte der Landeskirche geblieben sei? Es waren namentlich die Caminer Bischöfe, die noch über die kirchliche Vorschrift hinaus mit der Entäußerung der Decima so freigebig waren, und dies mag dadurch zu motiviren sein, daß ihre bedeutende Territorialherrschaft in Pommern und manche weltlichen Zwecke sie auf jene Einkünfte geringeren Werth setzen ließen.

Viel zurückhaltender in dieser Hinsicht war dagegen das Schweriner Episcopat, dessen Rechte über das Fürstenthum Rügen diesseits des Wassers sich bekanntlich von der Eroberung des Landes durch Heinrich den Löwen (i. J. 1170) herschreiben, welcher es der geistlichen Jurisdiction des Meklenburgischen Bischofs unterwarf, wobei es auch später verblieb, als die einheimischen Fürsten diese Bezirke wieder gewonnen hatten. Diesen veranlaßten nicht sowohl Culturzwecke als die Furcht, sein junges Anrecht zu verlieren, die Zehnten mit den weltlichen Machthaben zu theilen, um dadurch Unterstützung gegen den Caminer Nachbarn zu erkaufen, der seinen Sprengel bis hierher auszudehnen strebte. Daß auch hier die geistlichen Ansprüche an Novalzehnten gegen die landesherrlichen zurücktreten mußten, ist schon früher erwähnt worden, ebenso,

daß auch die slavische Bevölkerung dieses Landestheils einen Zins statt der Decima zahlte. Sonst ist aber über Größe und Beschaffenheit der letzteren aus Mangel an allen Quellen nichts Näheres anzugeben, als daß aus dem Vergleich vom Jahr 1588 zwischen Mecklenburg und Pommern hervorgeht e), daß das Schweriner Stift bis zur Zeit der Reformation aus dem landfesten Theil des Fürstenthums Rügen wirkliche Kornzehnten und verschiedene Geldhebungen zog, die, wie wir weiter unten im 16ten Capitel sehen werden, sehr bedeutend waren.

Dagegen waren die Bewohner der Insel Rügen in frühster Zeit zum Feldzehnten verbunden. Zwar melden die Chronikanten nach Saxo Grammaticus, daß Bischof Absalon von Roschild, dessen Sprengel das Land nach der dänischen Eroberung (i. J. 1168) einverleibt wurde, alle kirchlichen Abgaben erlassen und die Pfarrer aus seiner Tasche besoldet habe. Allein dies mag höchstens für den ersten Augenblick, vielleicht um die Zueignung der rüganischen Tempelkostbarkeiten zu motiviren, der Fall gewesen sein; bei gehöriger Einrichtung der kirchlichen Verfassung auf der Insel wird der Zehnte um so gewisser auferlegt worden sein, als Herr Absalon ein besonders eifriger Verfechter dieser geistlichen Hebung war f). Genug aus der Roschildschen Matrikel g) über die bischöflichen Einkünfte von Rügen, welche die Hauptquelle für diese Verhältnisse ist, entnehmen wir, daß wenigstens seit der päbstlichen Bestätigungsbulle über die völlige Vereinigung der rügischen Kirche mit dem dänischen Bisthum durch Gregor IX († 1241) die Decima auf der Insel erhoben wurde. Und sie blieb hier vorzugsweise in geistlichen Händen, weil bei den dortigen Kul-

---

e) Dähnerts Pomm. und Rüg. Urk. I. p. 239.

f) S. Estrugs „Absalon als Held, Staatsmann und Bischof" von Mohnike übersetzt.

g) Am vollständigsten abgedruckt in Langerbeks Script. Rer. Dan. VII. p. 133.

tur- und Gränzverhältnissen noch weniger als in dem Sprengel jenseit des Wassers Gründe obwalteten, das Recht mit Laien zu theilen. Aber die Parochialkirchen und deren Priester erhielten laut päbstlicher Verfügung h) den dritten Theil sämmtlicher Zehnten des Landes. Bis zum Jahre 1306 nahm der Bischof seine zwei Drittheile vom Felde; dann bewilligte Olaus den Bitten des Fürsten und des Adels, sich durch einen Scheffelzehnten abfinden zu lassen, der von der ganzen Insel 34 Last und 16 Scheffel Roggen betragen sollte, wozu noch 12 Schillinge pro Last fürs Verfahren des Korns kamen i). Um diesen Bischofsroggen zusammen zu bringen, zahlten die einzelnen Güter, nach Ausweis jener Matrikel, auf Wittow von je 11 Hakenhufen (à 15 Morgen) 8 Modien k), im Garzer District ebensoviel von 12 Hufen, und in den andern Kirchspielen eine summarische Scheffelzahl z. B. Kaiseritz 9 Modien, Tetzitz 7, Vieregge 22, Sissow 8, Renz 22½, Borchtitz 5, Tribbratz 4, Ralow 6 Modien u. s. f.

Außer dem Zehnten finden wir eine andere geistliche Abgabe, die sich zwar erst später als eine allgemeine, von andern Pflichten unabhängige unter dem Namen Meßkorn hervorhob, deren aber schon hier Erwähnung geschehen muß, weil sie bereits im 13ten Jahrhundert sich neben der Decima zu entwickeln begann. Die Pfarrer hatten für die gottesdienstlichen Verrichtungen an ihren Beichtkindern aus den zu ihren Kirchen gehörigen Ortschaften eine jährliche Kornhebung, deren Größe, sobald die Dörfer aufgebaut und einem Kirchspielsverbande zugewiesen waren, den einzelnen Hufen von dem Bischofe vorgeschrieben wurde. Diese Hebung war 1) theils in dem Zehnten enthalten, nämlich dort, wo die

---

h) Langerbek a. a. O. VII. p. 147.

i) Daselbst p. 146.

k) Der Modius, das vierfache des slavischen Landesmaaßes Kyrze, war etwas größer als unser heutiger Scheffel.

Parochialen nicht mehr dem Bischofe, sondern ihrer Kirche zehnteten, in welchem Falle alsdann der Pleban entweder einen Theil aller dieser Einkünfte, oder die Decima von bestimmten Ländereien erhielt, wie dem Pfarrer zu Rokiniz in dieser Hinsicht das Gut Karnese vom Bischof Konrad von Camin angewiesen wurde l). 2) Theils mußte man dies Korn neben oder doch unabhängig von dem Zehnten, namentlich in Dörfern geben, wo der letztere nicht der Kirche sondern dem Bischof oder einem Privaten gehörte. So befahl Bischof Wilhelm von Camin, nachdem er die Oerter Vanselow, Plötz, Völschow, Jagezow, Schmorsow und Krukow der Kirche zu Cartlow eingepfarrt hatte, daß aus ihnen von jeder Hufe ein halber Modius Korn dem Pleban für die Verrichtung gottesdienstlicher Handlungen gereicht werden solle m). Und sein Nachfolger Hermann schrieb den Eingesessenen des Kirchspiels Newitz vor, dem Priester, der ihnen die Sacramente reiche, von jeder Hakenhufe 1 Scheffel Roggen und 1 Scheffel Hafer slavischen Maaßes jährlich zu zahlen n). Dem ähnlich gab der Kamp bei Anklam dem Kirchherrn zu Bareveskow 2 Scheffel Roggen und dem Küster 1 Scheffel Hafer o). Ferner wenn im Laufe der Zeit an einem Orte ein Filial gegründet war, so mußten die Bauern dieses Orts dem Pfarrer der Mut-

l) — — ecclesie nihilominus, que est in Rokiniz in consecratione ipsius ecclesie decimam unius ville Karnese nomine dedimus, ad sustentationem sacerdotis eidem legitime deservientis (1228) Lisch a. a. O. p. 47.

m) Dreger № 198 (1249).

n) Insuper assignavimus predicte ecclesie villas subnotatas, videlicet ipsam villam Nemitz et Bartholin Solchowe, Leehowe — — ut sacramenta ecclesiastica consequantur ab ipsa. Et quia ipsi a quo spiritualia recipiunt in temporalibus aliquatenus subministrare tenentur, precipimus hominibus omnium villarum predictarum ut de quolibet unco duas mensuras que Porhowe dicuntur Slavice, unam silignis et alteram avene sacerdoti, qui dicte ecclesie prefuerit, annis singulis persolvere non obmittant — (1269) Dreger № 418.

o) Stavenhagen Beschreib. d. St. Anklam p. 410.

terkirche für die religiösen Functionen ein Gewisses an Korn geben, wie es in Rosenow geschah, dessen neues Gotteshaus der Kagendorfschen Parochie einverleibt wurde. In der sich darauf beziehenden Urkunde p) sind alle gottesdienstlichen Handlungen aufgezählt, welche der Pleban der Hauptkirche in dem Dorfe Rosenow zu verrichten habe, wofür ihm, unter andern von jeder dortigen Hufe ein ganzer Scheffel Roggen, statt des früheren halben, gereicht werden muß. Auch mit Geld scheint diese Pflicht entweder gleich anfangs gelöst oder später abgelöst worden zu sein, da die Familie Luscow in einer Acte erklärt, daß aus ihrem Dorfe Butzow eine Mark dem Pleban der Marienkirche zu Anklam, und zwar seit Fundation dieser Kirche — pro administratione sacramentorum ecclesiasticorum — zukomme q).

Diese Hebungen des geistlichen Functionairs, für die sich noch mehrere Beispiele aus früherer Zeit auffinden ließen, waren die Anfänge des heutigen Meßkorns, (missaticum frumentum, annona missalis) obgleich dessen Name mit ihnen im 13ten Jahrhundert noch nicht anders in Verbindung trat, als daß zu der dafür zu verrichtenden Seelenpflege auch das Messelesen gehörte. Aber indem wir schließlich in Erwägung der häufigen Fälle, wo augenscheinlich das Meßkorn unabhängig von dem Zehnten gegeben werden mußte, nur bedingungsweise darin einstimmen, daß es (nach Stipzmann) an die Stelle der Zehnten gekommen sei, bewahren wir die Betrachtung der ferneren Schicksale dieser beiden kirchlichen Abgaben einem späteren Capitel auf.

---

p) Das Transsumpt der Urkunde v. J. 1308 ist bei Stavenhagen a. a. O. unter № 24. p. 338.

q) Stavenhagen a. a. O. p. 486.

Zweiter Abschnitt.
Abgabenverhältnisse seit der deutschen Einwanderung.

Capitel 4.
Die Regalien. Fürstliche Einkünfte.

Die Umgestaltung der altslavischen Einrichtungen in christliche und deutsche mußte nothwendig auch die Leistungen des Volks in diesem Sinne modificiren, und nachdem die bis hierher geführte Entwicklung dies bereits im Allgemeinen ersehen ließ, stellen wir uns jetzt die Aufgabe, die neuen öffentlichen Pflichten näher zu beleuchten. Wir beginnen mit der Stellung des Landesherrn; denn während wir zuerst denjenigen Gesichtspunkt seiner mannigfaltigen Rechte ins Auge fassen, den man unter dem Ausdruck Regalien begreift, wird dadurch zugleich der Umfang aller pflichtigen Beziehungen hinreichend hervorgehoben, daß wir darnach die specielle Darlegung der Abgaben jeder einzelnen Einwohnerklasse mit dem Vortheile leichterer Verständlichkeit folgen lassen können.

Unsere pommerschen Fürsten besaßen ihre Hoheitsrechte als einen angestammten Vorzug, zum Unterschiede von den Fürsten in Deutschland, welche die ihrigen nur als von dem Kaiser mit der Amtsgewalt (Vogtei) empfangene betrachten konnten. Sie nahmen daher ihre Gewalt als ein Recht in Anspruch, das aus jener Zeit hergeleitet werden muß, da das Bedürfniß aus der Mitte patriarchalischer Familienhäupter einen Oberherrn nach altslavischem Muster hervorgehn ließ. Obgleich diese Gewalt, wie wir gesehen haben, eine fast unbeschränkte, wenn gleich den wenig geordneten Zuständen angemessen war, so mußte sie doch seit der fremden Einwanderung nach deutschen Ansichten praktisch werden, da sie sich in neuen Verhältnissen geltend machen sollte, die aus Deutschland herübergebracht wurden. Wenn demnach einestheils die fürst-

lichen Hoheitsrechte durch die bei der Kolonisation zugestandenen Bedingungen unstreitig eine Verkürzung erlitten, so scheinen sie auf der andern Seite durch die geregelte Anwendung und durch die Bereicherung neuer, rein germanischer Anforderungen an Ausdehnung gewonnen zu haben.

Zu den Regalien, die die Hauptquelle des fürstlichen Einkommens waren, gehörte: Erstens: das ausschließliche Vorrecht zur Errichtung von Städten und Märkten. Nur da, wo der Landesfürst ein sehr mittelbares Oberrecht über den Grund und Boden besaß, oder darauf eigends verzichtet hatte, konnten auch Territorial- oder andere Grundherrn, wie der Caminer Bischof, der Abt von Eldena oder die mächtigen Herren von Neuenburg, Städte bauen und städtische Einrichtungen gründen. Die Herzoge waren in den deutschen Städten und Marktörtern zu vielfachen Hebungen berechtigt, die sie entweder ganz oder zum Theil den Communen und den Stadtvögten überließen. Dahin sind zu rechnen:

a) eine Grundsteuer von den Stadtfeldern, analog dem Schoß der ländlichen Grundstücke (census mansorum) der in den Städten in Summa auferlegt wurde;
b) ein Hof- oder Bauplatzgeld (census arearum) von den Häusern r);
c) verschiedene Zinse von den Brod-, Fleisch- und Schuhbänken, die meist in den untern Räumen des Stadt- oder Rathhauses s) zum Feilhalten dieser Waaren angelegt wurden;
d) Hebungen vom Gewandhause, vom Schlachthofe (farto-

r) In Prenzlau de areis Dreger p. 167, in Stettin census arealis Dr. p. 452.

s) — et ipsum theatrum cum macellis — Dr. p. 199. Praeterea cives morantes in bodis institorum sub theatro novo et antiquo nostro in foro dabunt censum — Greifswalder Stadtbuch nach Koseg.

rium) und nach der Gelegenheit des Orts von Bade- und Hopfenhäusern t);

e) Abgaben von allen Handwerkern und Verkäufern, die auf dem Markte etwas feil boten, deren das Greifswalder Stadtbuch eine lange Reihe mit der Bemerkung aufführt, daß sie alle denarios locorum geben müßten u).

Daß das Recht zu allen diesen Hebungen ursprünglich von dem Fürsten ausging, bezeugt der Umstand, daß er sie in den Marktörtern, freilich nach Maaßgabe der slavischen Gewerbsverhältnisse, schon vor der Anlegung deutscher Städte bezog (siehe das erste Cap.). Mit der Gründung der letzteren wurden die meisten Berechtigungen den Städten überlassen, weil diese nach deutschem Munizipalrechte dem Landesherrn als Commune steuerten und daraus alle ihre Ausgaben bestreiten mußten. Nur einige Theile behielt sich der Fürst manchmal vor, um sie seinen Beamten zu geben, wie der Gerichtsvogt in Prenzlau einige Arealgelder und sonstige städtische Emolumente, an andern Orten einige Fleisch- und Brodbänke und das Badehaus inne hatte.

Zweitens: die Kruggerechtigkeit. Das alte Obereigenthum an den Tabernen hing mit dem ausschließlichen Bierverkauf zusammen, der im Mittelalter so wichtig war. Die Erlaubniß dazu konnte nur von dem Herzoge ertheilt werden, der sie z. B. im J. 1262 den Einwohnern von Holzhagen verlieh, und an andern Orten einem Beamten, meist aber der städtischen Verwaltung als Begnadigung oder gegen eine Summe Geldes überließ. Nach diesem Rechte belegte er fremde Ge-

t) — videlicet domus pannicidarum, macelle, carnium — domus balnei et reliquum quic-quid imminutis ibidem censuale perstiterit — Privilegium von Slave. — domus hortulanis et humulariis inhabitandas — — Stettins Gerechtsame in Gesterd. Pomm. Mag. II. p. 270.

u) Kosegarten Pomm. und Rüg. Geschichts-Denkm. p. 121.

tränke mit einer Abgabe, wie denn Barnim i. J. 1270 den Verkauf von Bier durch Ausländer in dem Hafen der Rega mit 4 Pfennigen per Flasche beschwerte v). Außerdem führte dieses Regal in den Städten zu einer Beaufsichtigung und Beschränkung der Bierbrauerei zum Ausschenken unter dem Namen Schrotamt, das der Magistrat durch Exclusivmasregeln zu einer Quelle bedeutender Hebungen zu machen wußte.

Drittens: die Zölle. Schon zur slavischen Zeit fanden von Gütern, die auf der Peene, Schwine und Persante verführt wurden, Hebungen statt; aber seit der Entwicklung des neuen Zustandes mehrten sich die Zölle aller Art außerordentlich. Fast in jeder Stadt waren Wege=, Damm= oder Brückenzölle für Wagen und Fußgänger, und auf manchen Flüssen hebungsberechtigte Fähren, wie zu Olden Fihr an der Peene und auf der Recknitz bei Dammgarten, auf der Oder zwischen Stettin und Damm. Außerdem gab es Land= und Wasserzölle von Waaren und Gütern, nämlich zu Stettin, Wolgast, Anklam, Stargard, Garz, Pritter, Dammgarten, Zanow, Loitz, Colberg, Ukermünde, und zur Zeit aufblühenden Verkehrs sogar Waarentarife, wovon der Anklamsche Wasserzoll i. J. 1302 ein Beispiel aufstellt w). Die Befreiungen von diesem Regale, die die Klöster und der Adel allgemein zu gewinnen wußten, bezogen sich hauptsächlich auf die Wegegelder; von den andern Zöllen wurden sie in einzelnen Fällen nur in Betreff derjenigen Sendungen eximirt, die zum eignen und der Ihrigen Bedürfniß dienten. Dagegen erhielten die Städte Freiheit für ihren Handel entweder im ganzen Lande oder auf einzelnen Strom= und Zollgebieten. Die Einnahmen an den verschiedenen Hebungsstätten kamen also zumeist von den Fuhrwerken und Schiffen der Fremden, hätten aber dennoch in den

---

v) Dreger ungedr. Urk. № 450.
w) Stavenhagen Beschreibung Anklams p. 333.

besten Zeiten des Herzogs Kasse ansehnlich bereichern können, wenn nicht Klöster und Vasallen auf die meisten Stellen mit bedeutenden Summen angewiesen worden wären. Was die Communications-Zölle anbetrifft, so wurden diese überall von den betreffenden Städten käuflich erworben; dagegen blieben die Waarenzölle bis auf einige Ausnahmen, z. B. den Anklamschen, den Colbergschen u. a., im Besitz des Fürsten. Mit den Zöllen stand eine mißbräuchliche Hebung in Verbindung, die unter dem Namen Ungeld häufig in den Urkunden vorkommt, worunter man in Pommern jeden widerrechtlich entnommenen, oder auch nur willkührlich erhöhten Zoll verstand.

Viertens war das Oberrecht über die Gewässer in dem wasserreichen Lande des Fischfangs und der Mühlen wegen von der größten Bedeutung. Nirgends durfte ohne Erlaubniß des Landesherrn gefischt werden, und als den Städten durch die Bewidmung mit dieser Gerechtigkeit ein Theil ihres Wohlstandes gegeben ward, behielt er sich ihnen gegenüber gewisse Herrenfische als Anerkennung seines Regals vor. Die Lampreten, die Karpfen, namentlich aber der Lachs und der Stör in den Strömen blieben bis tief in das 16te Jahrhundert hinein ein Vorzug der fürstlichen Tafel x), ja von manchem Wasser mußte der größte Fisch eines jeden Zuges in seine Küche geliefert werden. Außerdem hatte er von diesem Oberrecht beträchtliche baare Gefälle. In der Ostsee war der Fang der Butten und der Heringe besteuert y), an vielen Orten unterlag der Gebrauch des großen Wintergarns, an anderen jeder Fischerkahn einer jährlichen Abgabe, und auf dem Haff kam ihm der sechste Theil des ganzen Fanges, auf dem Las-

---

x) Herzogl. Declaration gegen Stettin v. J. 1584 in Gesterdings Magazin III. p. 4.

y) — donavimus — — libertatem capiendi rumbos cum una navi et retibus in mare salso. Lisch a. a. O. p. 127.

sanschen Wasser sogar der dritte zu, was später zu Gelde gesetzt ward z). In allen Flüssen und Landseen hatte der Fürst allein den Reusenfang, und bewahrte dies ausschließliche Recht, bis die Klöster dessen Vortheile, besonders zur Fastenzeit, einsahen, und die einträchtlichsten Wehren in ihrer Nähe dem frommen Beschützer abzudringen wußten.

Von noch größerer Bedeutung und Ergiebigkeit waren die Mühlen an den Flüssen und Teichen, welche, sämmtlich landesherrlich, eine so auffallend hohe Kornpacht gaben, daß man, wenn nicht der große Umfang des Bannrechts diesen Umstand erklären müßte, fast zu vermuthen geneigt wäre, es habe schon damals durch die Vermittlung der Mühlen eine Art Verbrauchssteuer auf die Weise statt gefunden, daß die Mahlpflichtigen dem fürstlichen Müller zu einem unverhältnißmäßigen Antheil (Matte) fürs Abmahlen und Schroten verbunden waren. Die Mühle zu Damm war zu mehr als 20 Wispel Korn verpflichtet, während die im Stadtgraben zu Stralsund i. J. 1283 60 Drömt Dreikorn, an Roggen, und Gersten- und Hafermalz gab a); und grade eben so viel ward dem Müller in Neu-Kalen in Meklenburg um 1287 auferlegt b), als wenn in Mahlbezirken von einer gewissen Größe bestimmte Mühlenpächte üblich gewesen wären. Ebenso hatten die Mühlen zu Holzhagen und bei Cöslin eine gleich hohe Abgabe; diese mußte eine Last Malz, jene eine Last Roggen liefern. Die Wichtigkeit dieser übrigens auch sichern Lieferungen für den Haushalt war unstreitig Veranlassung, daß die pommerschen Herzoge, die namentlich von den niedern Regalien so Vieles fortgaben, mit dieser Gerechtigkeit doch auffallend zurückhielten. Bei der Gründung eines neuen Orts wurde das Mahlrecht entweder gar nicht, oder doch nur zum Theil aus

z) Kantzow II. p. 403.
a) Schwarz Gesch. d. Pomm. und Rüg. Städte p. 68.
b) Lisch a. a. O. p. 181.

der Hand gegeben, indem diejenigen Einwohner, welche ein Werk auf ihre Kosten bauen durften, ein Drittheil oder auch die Hälfte der Pächte zogen. Von der Entäußerung bereits vorhandener Mühlen aber war zur Zeit der Kolonisation noch seltner die Rede; nur die Klöster, wie Eldena, Dargun, Colbaz, Oliva in Hinterpommern u. a. veranlaßten, da sie es ein Gott gefälliges Werk nannten, die ersten Ausnahmen, welche später dann häufiger wurden, als die Städte große Geldsummen bieten konnten.

Fünftens: das Regal der Forsten. Die Jagd ist auch seit der deutschen Einwanderung dort, wo sie nicht eigends aufgegeben wurde, ein fürstliches Vorrecht geblieben. Die Entäußerung geschah aber in Betreff der Feldmarken der Städte, der Adelsgüter und sogar der geistlichen und kirchlichen Ländereien c).

Insofern man damals von dem Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd selbst in Deutschland nichts wußte, sind jene Privilegien auf alles Waidwerk zu beziehen. Indeß als in spätern Zeiten das Hochwild in Pommern selten, und mit großen Kosten von auswärts in unsre Wälder verpflanzt ward, ist die Oberjagd ein Exclusivrecht des Landesherrn geworden, an welchem der Adel Theil nahm, wahrscheinlich weil er zu den Kosten beigetragen hatte, und den Städten und andern Jagdberechtigten verblieb nur, wie es aus der Erklärung Herzogs Johann Friedrich gegen Stettin v. J. 1584 d) hervorgeht, die niedere Jagd.

Zu diesem Regal gehörte ferner die Holznutzung und der Gewinn von den wilden Bienen. Daß die Forsten ebenfalls ein Gegenstand der Bewidmungen waren, haben wir bereits gesehen, und auch dort, wo sie reservirt wurden, fand zuwei-

c) Die Nicolaikirche zu Stettin erhält die Berengarische Schenkung cum silva et venatione Dreger p. 40.

d) Gesterdings Pomm. Mag. III. p. 15.

len ein beschränktes Holzrecht der Anwohner gegen eine jährliche Abgabe (Rüganischer Waldhaber) statt. Die Bienenzucht war in alter Zeit ein bedeutender Zweig des gewerblichen Betriebes, und da man, statt des künstlichen Geflechtes, sich großer Waldbäume dazu bediente, so gehörte sie zum Vorrecht des Fürsten. In den pommerschen Tabernen hatte derselbe seine Hebungen von Wachs, eine Eigenthümlichkeit, die nur dadurch zu erklären ist, daß entweder diesen öffentlichen Versammlungsorten die Bienenzucht vorzugsweise beigelegt war (siehe Cap. 1), oder daß dort, wie alle Abgaben, so auch der Wachszehnten aus der Umgegend zusammenfloß. Der erste Bogislav hatte dem Michaelskloster zu Bamberg jährlich ein Gewisses an Wachs aus den Tabernen seines Landes zur Beleuchtung des Grabmals Bischofs Otto, des Pommern-Bekehrers, geschenkt e), und zur Beleuchtung der Kirche in Socau wurden auch in Hinterpommern Tabernen angewiesen f).

Sechstens: das Salzregal, das sich nicht allein auf den ursprünglichen Besitz der Salzquellen und die daraus fließenden Einnahmen, sondern auch auf den öffentlichen Salzverkauf bezog, obgleich zuerst der Handel mit diesem Gewürz, das frühe von Lüneburg stark in Pommern eingeführt wurde, nicht besteuert worden zu sein scheint. Aber nachdem das Caminer Stift die Colberger Saline zugleich mit dem Lande ertauscht hatte, hielt sich Bischof Benedict für berechtigt, die Einfuhr fremden Salzes in seine Lande zum Vortheil der einheimischen Siedereien gänzlich zu verbieten, und in späterer Zeit handelte Herzog Barnim nur im Sinne dieses Regals, wenn er das einer Gesellschaft verkaufte Monopol des Salzgewinnes aus pommerschen Quellen gegen den Handel der Städte mit aus-

---

e) Dreger p. 40.

f) Concedimus in Socau ad lumen ecclesie liberum forum cum thabernis — Urk. im geh. Archiv zu Königsberg Schreibl. 48 № 3.

ländischem Meersalz schützen wollte g). Es gab in ältester Zeit außer den Colberger und Greifswalder Werken noch Salzquellen bei Richtenberg, zu Gristow und auch auf Rügen; aber nicht nur von den verschiedenen Salzkothen wurden viele veräußert, sondern auch auf den reservirten Salzcensus manche Privaten angewiesen.

Siebentens: das Recht der Münze und der Wechselbank. Schon zur wendischen Zeit ließen die Fürsten Münzen schlagen, wie denn i. J. 1198 einer Münzstätte gedacht wird h); der Wechsel aber (cambium) findet sich erst seit Gründung der deutschen Städte, und bestand in dem ausschließlichen Rechte, mit ausländischen Münzsorten und deren Umsetzung einen Verkehr zu treiben. Die Wechselbank war in der Regel mit der Münze verbunden; beides ward von einem Münzmeister verwaltet, von denen uns i. J. 1248 zuerst einer in den Urkunden genannt wird. Anno 1319 verkaufte Fürst Witzlav IV seine Münze und den Wechsel nebst dem Münzpfennig (siehe das sechste Capitel) zu Stralsund dieser Stadt i) für 1000 Mark wendischer Pfennige. Etwa um dieselbe Zeit hatten andere Städte, namentlich Greifswald, Anklam und Stettin ebenfalls die Münze gewonnen und damit das Recht, eigne Münzen zu schlagen. Zuerst fand dabei noch eine Controlle des Landesherrn statt, der den Städten Art und Gehalt k) der Münzen vorschrieb; später aber, als sie sich durch sogenannte Münzvereinigungen selbst gegen die zunehmende Verschlechterung des Geldes schützen mußten, scheinen sie dies Regal selbstständig und unumschränkt in Pommern ausgeübt zu haben, bis Bogislav X das frühere Verhältniß wieder herstellte. Er bestimmte den berechtigten Städten Schrot und

g) Siehe Pommersche Denkwürdigkeiten Heft I. p. 53.
h) Dreger p. 61.
i) S. die Urk. in Gesterdings Pomm. Mag. VI. p. 2.
k) Dähnert Pomm. Bibliothek IV. p. 100.

Korn des Geldes und setzte fest, daß ihr Hammer auch ruhen solle, sobald er selbst nicht prägen lasse, wodurch sie denn nur als bevorzugte Münzstätten erscheinen.

Achtens: Die edlen Metalle gehörten wie das Vorige zu den höhern Regalien. Es ist zwar nicht bekannt, daß je im Lande Gold oder Silber gefunden worden; dennoch behielt sich der Landesherr in mehreren vorhandenen Urkunden l) bei allen Schenkungen die edlen Metalle vor.

Neuntens: die oberste Gerichtsbarkeit mit den aus ihr fließenden Straf- und andern Gefällen. Der Fürst, von dem alle Gerichtsbarkeit ausging, übte sie entweder selbst oder durch die Castellanen und Suppanen in den Provinzen nach slavischem Gewohnheitsrechte. Seit Gründung der deutschen Verhältnisse schmolz der Sprengel dieser volksthümlichen Beamten begreiflich immer mehr zusammen, und hörte zuletzt ganz auf, während an ihre Stelle die advocati principis unserer Urkunden treten, welche die verschiedenen Vogteien (advocatiae) verwalteten und dort zugleich im Namen des Fürsten das Recht sprachen, das jetzt wahrscheinlich in einem Gemische von dem durch die fremden Einwanderer mitgebrachten deutschem Rechte und den slavischen Gewohnheitsnormen bestand. Außer diesen allgemeinen Landgerichten (Landding) m) entwickelten sich die Erbgerichte in den Städten, und seit Einführung des Lehnswesens die fürstlichen Manngerichte für die Vasallen. Aber nur auf die beiden ersteren Arten wollen wir uns hier beziehen, weil aus ihnen dem Landesherrn ansehnliche Gefälle zukamen. Die gesammte weltliche Gerichtsbarkeit zerfiel in die obere und die niedere (causae majores et minores); zu die-

l) Dreger p. 498, Urk. im geh. Archiv zu Königsberg. Scheibl. 48. № 3.

m) Der Caminer Bischof befreit 1392 die Leute zweier Dörfer — ne ad provincialia vel generalia terre nostre placita, que vulgo lantdinc vocamus, sint astricti — Schwarz Pomm. Rüg. Lehnshist. p. 472.

ser gehörten alle Civilsachen und geringere Criminalvergehen bis zu einer gewissen Höhe der Geldbußen n); zu jener schwere Verbrechen, als Diebstahl von mehr als acht Schillinge Werth, Straßenraub, Brandstiftung, Mord, Frauenbewältigung, Jungfrauenraub u. s. w. wie es in einer Dargunschen Urkunde aufgezählt ist o). Die Bußen (Bröke) für diejenigen Verbrechen, welche nach des Herzogs Urtheil mit Geld und nicht mit dem Leben zu sühnen waren, fielen ihm zu; wie hoch sich aber dieselben für die einzelnen Fälle beliefen, darüber ist nichts aufzufinden. Wegen der Beträchtlichkeit der Gefälle waren die Landesfürsten mit der Verleihung des Blutbanns zurückhaltender, während die niedere Gerichtsbarkeit schon frühe allgemein an Klöster, Geistliche, Adel und Städte für ihre Besitzungen überlassen wurde. Doch auch das höchste Gericht ward bereits im 13ten Jahrhundert zuweilen an Privaten entweder gänzlich oder theilweise verschenkt oder verkauft, was aus folgenden Beziehungen zu den Klöstern hervorgeht. In deren Gütern urtheilte entweder der herzogliche Landrichter nur über die schweren peinlichen Sachen, und wenn ein Loskauf durch Geld zulässig gefunden ward, bekam die Grundherrschaft ein Drittheil der Buße, wie Dargun und Verchen, manchmal auch die Hälfte, wie Grobe p), und der Landesherr das Uebrige, oder der Privatrichter sprach in allen Fällen, selbst über Hals und Hand, und zog das ganze Strafgeld, wie dies bei Eldena, Neuen-Camp und Colbaz statt hatte q). Später kamen auch in städtischen und Vasallengütern gänzliche Entäußerungen des fürstlichen Blutbanns vor, z. B. in dem Dorfe Pribislav des Ritter Drake i. J. 1278, und in dem

n) — ac minoris justitie que vulgo quatuor solidorum judicium nuncupatur. Dreger p. 127.

o) Lisch a. a. O. p. 54.

p) Lisch a. a. O. p. 54. Dreger p. 484. 489.

q) Dreger p. 278. 147. und ungedr. № 500.

Greifswalder Stadtgute Dargelin r) i. J. 1284; und da dies im folgenden Jahrhundert immer häufiger geschah, so ward der Gerichtskreis der fürstlichen Vögte mehr und mehr verkleinert, und die Einnahmen aus diesem Regal außerordentlich geschmälert. Dem Herzog blieb fast nichts mehr als die Gerichtsbrüche aus seinen unmittelbaren Gütern und ein Theil von den Strafgeldern aus den städtischen Erbgerichten.

Zehntens endlich: das Recht der Besteuerung in außerordentlichen Fällen. Dasselbe machte, wie wir gesehn haben, schon einen Theil des altslavischen Fürstenrechts aus, gewann aber seit der deutschen Zeit an Ausdehnung, da unsere Herzoge das von der deutschen Vogteigewalt geltend gemachte Recht, bei gewissen Anlässen ein Subsidium zu fordern, als eine Erweiterung ihrer angestammten Hoheit annahmen. Dergleichen Forderungen finden wir zuerst in einer Urkunde v. J. 1228 unter dem Ausdruck petitio (Bede) erwähnt s), da sie dem slavischen Staatsleben sowohl der Form als dem Namen nach fremd waren. Wir werden bald sehen, wie der einheimische Gebrauch der Collecta in das fremde, ausgedehntere Bederecht überging, so daß nur der Beitrag zur Instandsetzung einer Bezirksveste, der noch in späterer Zeit beibehalten war t), an jenen erinnerte. — Alle diese hohen und niedern Regalien, die, wie man sieht, auf dem einheimischen Herzogsrechte begründet waren, wurden nun in solcher Ausdehnung allgemein von den Einwanderern anerkannt. Aber daneben behielt der Fürst noch manche Anrechte aus den vielfachen Dienstverrichtungen und Lieferungen der früheren Zeit bei, welche wir unter dem Namen slavisches Recht kennen gelernt haben, das sonst, als mit den deutschen Einrichtungen unverträglich, meist aufgegeben wurde. Diese reservirten Anforderungen bezogen

r) Dreger ungedr. № 574 Dähnerts Pomm. Bibl. III. p. 417.
s) Dreger p. 127.

sich nämlich auf die Landesvertheidigung, die Jagd und den fürstlichen Haushalt, wie wir sie bei der Aufzählung der einzelnen Landespflichten wieder finden werden.

Außerdem flossen die Einkünfte des Fürsten aus den unmittelbaren Gütern oder Domainen, von denen es unentschieden bleibt, ob sie ursprünglich auch nur das Familiengut seines Geschlechts, oder schon vor der deutschen Zeit öffentliches Eigenthum waren. Ihre Zahl blieb, trotz aller Veräußerungen an Klöster, Adel und Städte sehr groß. Die meisten Hufen waren an deutsche Bauern ausgethan, auf manchen Gütern aber hatte man die alten Einwohner gelassen, die mit der Zeit ebenfalls die deutschen Pachtbedingungen erhielten. Was die Güter an Geld und Naturalien jährlich von den Zinsbauern einbrachten, ward theils zum fürstlichen Haushalt, theils zur Besoldung der Beamten verwendet. —

Capitel 6*).

Der Census, die Beden, die Orbare, das Münzgeld.

Als wirkliche öffentliche Bodenlasten zur slavischen Zeit sind eigentlich nur die vielfachen Kriegsverrichtungen des Volks anzusehen; alle andern Hebungen des Fürsten von den Aeckern beruhten nur auf unmittelbaren grundherrlichen oder wenigstens auf obergrundherrlichen Berechtigungen, wonach denn auch andere unabhängige Dynasten ähnliche Hebungen in ihrer Herrschaft inne hatten. Wir bringen dies hier in Erinnerung, um bei der weiteren Entwicklung einiger wichtiger Abgabenverhält-

*) Das fünfte Capitel: „Die neue Kriegsverfassung. Die Lehnsverbindung und die daraus entspringenden Pflichten" ist nach dem während des Druckes geäußerten Wunsche des verehrten Herrn Verfassers unterdrückt worden, da derselbe sich veranlaßt gefühlt hat, es gänzlich umzuarbeiten. In dieser neuen Gestalt wird es den geneigten Lesern durch das vollständige Werk selbst bekannt werden. A. d. R.

nisse vorausschicken zu können, daß, wenn der Landesherr während der Kolonisation sich von den Hufen eine Grundsteuer reservirte, dies nur in denjenigen Ländereien geschehen konnte, wo er seine grundherrlichen Rechte nicht eigends aufgegeben, oder wo sie nicht von Altersher von Andern besessen worden waren. Ersteres war zunächst der Fall in den Caminer Stifts- und in vielen Klostergütern, letzteres in der Grafschaft Gützkow, in den Besitzungen der s. g. apanagirten Seitenlinien des regierenden Hauses und anderer großer Dynasten.

Die exactio der früheren Urkunden, der allgemeine Ausdruck für jede Geld- oder Naturalienabgabe, wird i. J. 1183 bei Confirmirung einer Gutsvereigenthumung als Bodenzins, den das ganze Volk dem Fürsten zu zahlen habe, näher erklärt u), und diese Grundsteuer muß auch später unter der neuen Bevölkerung als gemeine Landeslast im allgemeinen um so gewisser beibehalten worden sein, da sie den deutschen Städten bei ihrer Gründung — wie gezeigt worden ist — eigends vorgeschrieben wurde, wo wir sie unter dem Namen census mansorum wiederfinden v). Aber den Census oder Schoß, diese Fortsetzung und urkundliche Benennung der alten Poradlne, sehen wir frühe auch im Besitz fürstlicher Vasallen, entweder weil von jeher die Erb- und Eignen Güter zu dieser grundherrlichen Abgabe berechtigt waren, oder weil der Zweck der Kolonisation eine solche Erweiterung des Dominiums nöthig machte. Wenn nun dazu am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts Güterveräußerungen mit gleichzeitiger Uebertragung des Census vorkommen w), wenn alle öf-

---

u) Von den Kolonisten des Gutes Prilup heißt es: ab omni exactione liberos esse concessit (Princeps) ne videlicet urbes edificare aut reparare compellantur et ne principi terre censum persolvant cum reliquo populo Dreger p. 22.

v) Dreger p. 452. Stavenhagen a. a. O. p. 223.

w) Das Gut Dargelin wird 1284 der Stadt Greifswald übergeben:

fentlichen Begränzungen der Gutsherrlichkeit (dominium) aus dieser Zeit dieses Fürstenrecht mit umfassen, wenn endlich in den spätern Documenten über öffentliche Abgaben der Name sowohl des Census als des Schosses verschwindet: so kann man nach dem Allen mit Gewißheit annehmen, daß diese Abgabe, ihrer ursprünglichen Natur zufolge, mit der Zeit eine rein gutsherrliche, unter der Gestalt von Zins oder Pacht, geworden und dem Herzoge nur der Census in seinen unmittelbaren Gütern und den Städten (wiewohl hier unter einem andern Namen) geblieben ist.

In dem Maaße wie der Census, als landesherrliche Hebung in unsern Urkunden zurücktritt, erscheinen darin die deutschen Beden (petitiones, precariae), von denen sich eine Art mit der Zeit zu einer ordentlichen Last der Hufen ausbildete, deren Entwicklungsgang wir verfolgen müssen.

Seit dem Verfall des alten Heerdienstes hatten die Fürsten in Deutschland aus der landesherrlichen Vogtei das Recht hergeleitet, die Einsassen ihres Landes mit einer Steuer dafür zu belegen, daß sie dieselben gegen das Reich vertraten und mit ihren Vasallen allein die entste[illegible]n Kriege ausfochten, während die Hintersassen meistens ruhig auf der Hufe bleiben durften. Die Daheimbleibenden hatten durch die Steuer gleichsam die Heerpflicht zu lösen; auch schien es billig, daß sie zu den Kosten der Ausrüstung einen Beitrag geben mußten. Weil nun in damaliger Zeit jede Geldunterstützung nur bei gewissen Ereignissen, namentlich in Kriegsnöthen, gefordert und zwar bittweise (beten, beden) gefordert zu werden pflegte, und diese angemuthete Heersteuer zuerst ebenfalls nur außerordentlich war: so ward auch für dieselbe der allgemeine Name Bede der technische Ausdruck, und blieb es selbst dann, als sie

---

appropiationis Titulo cum **Censu** et decima et usu fructu — Dähnerts Pom. Biblioth. III. p. 417.

eine regelmäßige, jährliche Pflicht der Grundstücke geworden war x). Dieß letztere fand meist allmählig dadurch statt, daß die Kriegsvorfälle und mit ihnen die Forderungen der Bede sich häufig wiederholten, aber auch durch einen eignen Vertrag, wie es in der Altmark nach einer Urkunde v. J. 1281 geschah y).

In Pommern, für das vor allen Dingen mehrere Bildungsstadien der Beden unterschieden werden müssen, haben sie vermuthlich einen in mancher Hinsicht abweichenden Gang genommen. Zuvörderst, da sie hier als etwas bereits Vorhandenes, das ebenfalls zum deutschen Wesen gehörte, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts adoptirt wurden, so wird gleich bei ihrer Einführung die nothwendige Beihülfe der Landeseinwohner bei Kriegsereignissen, welche vorzugsweise exactio precaria hieß, von dem allgemeinen Bederecht gesondert und neben demselben anerkannt worden sein, eine Vermuthung, die auch durch ein eignes Zeugniß bestätigt wird, wonach i. J. 1254 Klosterleute nicht bloß von dem Kriegssubsidium der Precaria, sondern auch von der Petitio, d. h. von jeder außerordentlichen Ansprache in andern Fällen befreit werden z). Dadurch mußte sich jene, da sie in so kriegerischer Zeit am häufigsten in Anwendung kam, schnell zu einer ordentlichen Steuer ausbilden. Ferner: indem die Precaria bei uns üblich wurde, scheint sie nicht, wie in Deutschland, aus der landesherrlichen Vogteigewalt und dem Heerdienst a) her-

x) Eichhorns deutsche St. u. R. Gesch. §. 306.

y) Eichhorn a. a. O. II. p. 479.

z) Dreger p. 362. Vergl. auch Dreger p. 443, wo statt petitio der Ausdruck tallia gewählt ist, worunter man im Mittelalter einen außerordentlichen Vermögensschoß verstand. — Am treffendsten aber ist die extraordinäre petitio bei Lisch a. a. O. № 72. charakterisirt.

a) Eldenas Klostergüter z. B. wurden i. J. 1248 gänzlich von der Pflicht des Heerschildes befreit (Dreger p. 278.) und zahlen dennoch nach wie vor die Bede.

geleitet, sondern nach slavischen Begriffen als ein obergrund-herrliches Recht angesehn worden zu sein, dem jeder mittelbare Bodenbesitzer in außerordentlichen Nothfällen verpflichtet war. Denn große Territorialherrn im Lande, wie die Herrn von Slave, das mächtige Geschlecht der Neuenburg, besonders die Grafen von Gützkow, deren Abhängigkeitsverhältnisse zu dem einheimischen Fürsten nicht das Obereigenthum des letzteren zu zu Grunde lag, hatten von jeher selbst das Recht der Bede in ihrer Herrschaft, und das Bisthum Camin, in dessen Gütern alle Rechte der fürstlichen Grundherrlichkeit frühe aufgegeben worden waren, erhielt folgerecht, nach dem Aufkommen der Bede, auch Befreiung von dieser Hebung b). Dessenungeachtet ist nicht zu übersehen, daß trotz dieser landüblichen Auffassung des Bederechts in Pommern selbst die häufige Precaria nicht gleich eine gutsherrliche Abgabe, wie der Census, ward, sondern vielmehr noch in diesem wie in dem folgenden Jahrhundert als öffentliche Steuer betrachtet und in allen betreffenden Urkunden zu den Attributen der Landeshoheit gerechnet worden ist c).

Auch im ferneren Entwicklungsgange der pommerschen Bede zeigt sich von dem in Deutschland die Abweichung, daß nirgend eine Andeutung gefunden wird, als sei sie bei uns jemals durch einen eignen Vertrag geregelt worden. Sie ward hier anfangs, so bald das Bedürfniß es erheischte, ohne Zweifel nicht ohne Consens der Vasallen, auferlegt, und da sie also zuerst eine außerordentliche Unterstützung war, wozu natürlich jeder und vor allem auch die Lehnsträger, schon wegen

---

b) Schon i. J. 1261 bekennt Barnim gegen das Stift: quod ipsa ecclesia a predecessoribus nec non a nobis a dictis **precariis** talliis et exactionibus libera sit et exempta. Dreger p. 433.

c) J. J. 1309 heißt es bei einer Uebertragung der Halbinsel Wittow im Punkte der Oberhoheit: cum omni jure et judicio cum vasallatu et homagio vasallorum atque subditorum, cum **precaria** — Schwarz a. a. O. p. 275.

ihrer persönlichen Anhänglichkeit an den Herzog, sich verpflichtet hielten: so muß sie nach der Analogie ähnlicher Erscheinungen bei den Steuern des 16. Jahrhunderts von sämmtlichen Grundstücken im Lande, d. h. nicht bloß von Domanial-, Lehn- und städtischen Gütern, sondern im Speciellen auch von den Hofäckern der Ritter gezahlt worden sein. Weil aber schon ein neues Bedürfniß eintrat, bevor noch die Zeit, für welche die außerordentliche Bede ausgeschrieben, verstrichen war: so ward das Subsidium naturgemäß allmälig eine fixe Last der Grundstücke. Wir müssen annehmen, daß dies in Pommern so bald wie z. B. in der Mark nicht geschehen sei, da in einer Urkunde vom Jahre 1278 d) noch der periodischen Precaria und der Zustimmung der Vasallen gedacht wird. Und wenn i. J. 1275 das Geschlecht der Behren auf die ordinäre Bede in allen seinen Gütern für den im Dienste des Herzogs erlittenen Schaden angewiesen wird, so ist darunter nur die zeitweilige Bede zu verstehen, die für die Dauer des Krieges bewilligt worden war, in welchem die Behren sich so hülfreich bewiesen hatten. In der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts muß es aber unzweifelhaft der Fall gewesen sein, da vielfache Documente aus dieser Zeit der jährlichen Precaria als eines gemeinen Hoheitsrechtes an den Gütern gedenken e).

---

d) In dieser in Bertholds Gesch. v. Rüg. und Pom. II. p. 570. mitgetheilten Acte, worin sich Herzog Barnim gegen Markgraf Konrad zur Kriegshülfe verpflichtet, heißt es: **Preterea si precariam in terra nostra decrevimus postulare, hominibus Dn. nostri Marchionis qui bona et pheoda a nobis tenent ad nostram presentiam inuitabimus petendam precariam declarando et siue venierint siue non si petita precaria communiter fuerit acceptata et ab omnibus persoluta homines Dn. nostri Marchionis eam solvere non negabunt.** —

e) Am entschiedensten in Urkunden der Grafschaft Gützkow, wo diese Verhältnisse im allgemeinen nur übereinstimmend mit denen in allen pommerschen Landen angenommen werden müssen. S. Schwarz Historie der Grafsch. Gützkow p. 768 und 69, besonders die Urkunde v. J. 1356 p. 813. Ja bei einem Gutsverkauf v. J. 1349 wird sogar der Fall gesetzt, daß neben der

Und erst mit dieser Veränderung dringt sich uns die Frage auf, über welche einige pommersche Geschichtsforscher bisher überhaupt in Zweifel gewesen sind, ob nämlich die Bede auch ferner von den Hofhufen, die zum unmittelbaren Unterhalt der Ritter dienten, bezahlt wurde. Aus dem Benehmen unseres Adels bei den späteren Subsidien, wonach derselbe sich ihnen unter Berufung auf seine Lehndienste jedesmal entzog, sobald sie eine regelmäßige Verpflichtung wurden, darf man wohl auf Aehnliches bei der ordinairen Bede, dieser ersten Landessteuer, um so mehr schließen, als sich zu dieser Zeit jedem Vasallen durch die wirklichen Lehnsdienste leicht ein Mittel bot, wenigstens persönlich abgabenfrei zu werden. Erweislich haben sie vielfach Beden als Lohn füe ihren Beistand erhalten, und dies wird natürlich zuerst mit ihrer eignen geschehen sein, so daß ihre Abgabenfreiheit am Ende des 13ten Jahrhunderts sich entweder auf dem Wege häufiger Belehnung der Einzelnen oder auch, übereinstimmender mit der späteren Steuerentziehung, für den ganzen Stand durch Annahme des Grundsatzes ins Werk richtete, daß Niemand doppelte Dienste thun könne. Denn da die Ritter mit ihren Hofleuten nur allein in den Kampf zogen, so schien es, seit die Precaria zur ordinären jährlichen Abgabe geworden war, eine zweifache Pflicht, sich zum Kriege auszurüsten und zugleich das Kriegssubsidium regelmäßig zu zahlen. Das letztere ward nun die Verpflichtung der daheimbleibenden Hintersassen.

Daß die ordentliche Bede wirklich mit dem Lehndienst in einem Wechselverhältniß stand, das bezeugen viele Urkunden. Der Ritter Heinrich von Poretz erwarb i. J. 1298 das Domanialgut Zilen auf Rügen mit der näheren Bestimmung, daß nur von 15 Hufen die Precaria gegeben, von den übrigen

---

gemeinen Precaria noch neue (novas precarias) gefordert werden könnten. Siehe unten Note i.

Aeckern des Guts aber der Manndienst geleistet werden sollte f). Und von zehn Hufen des Dorfes Müssow, die an einen Greifswalder ohne alle Dienste übertragen wurden, scheint eben deshalb die Precaria vorbehalten zu sein g).

Eine Folge der nähern Bezeichnung der ordinären Bede zu dem Manndienst war die Belehnung der Ritter zunächst mit der Bede ihrer Bauerhufen, um sie für ihre Kosten und Anstrengungen im Kriege zu entschädigen. Wir haben oben gesehn, wie dies in Betreff der Behrschen Güter h) schon frühe geschah, und ähnlicher Beispiele in dem folgenden Jahrhundert lassen sich mehre anführen. Eine weitere Folge mag das gänzliche Aufgeben dieser Steuer bei reinen Guts-Verkäufen gewesen sein; denn da von einem völligen Eigenthum keine Lehnsdienste mehr geleistet wurden, so mußte hier auch die Precaria, das Kriegssubsidium von den Bauerhufen, von den Landesherrn auf den Erwerber übergehen. Dies geschah in den nun folgenden Decennien bei städtischen Käufern von Domanial- und Lehngütern sehr häufig; ja ein Greifswalder Rathsherr Wale erwarb mit seinen unter vollständigem Besitztitel erkauften Hufen nicht nur die gewöhnliche Bede, sondern sogar das Recht, von demselben auch neue Beden zu heben, so oft diese den andern Gütern im Lande aufgelegt wurden i). Aber solche Vereigenthumung der landesherrlichen

---

f) — illos agros etiam large concedimus (Witzlaus) dicto Heynoni et suis heredibus ad jus homagii, ut eo nobis melius servire poterint, Schwarz a. a. O. p. 251.

g) — mansorum proprietatem, solis precariis exeptis, vendimus cum omni libertate absque quovis servitio nobis vel nostris heredibus faciendo — i. J. 1348 Schwarz Diplom. Gesch. d. Pom. u. Rüg. p. 780.

h) Das Document steht in Gesterdings Pomm. Magazin VI. p. 78.

i) si vero nos vel nostri heredes in terra nostra novas precarias, de aliis mansis dicte ville Mursow aliarumque villarum intimare faceremus, tales et tantas dictus Everhardt Wale et sui heredes de decem mansis ville Mursow libere percipere debet et habere.

Hebung zusammen mit ihrer vorher erwähnten Veräußerung nach Lehnrecht führten am Ende des 14ten Jahrhunderts die Precaria ihrem letzten Entwicklungsstadium entgegen, indem sie nach und nach, wie einst der Census, zu einer gutsherrlichen Hebung hinabsank. Als eine solche muß sie im 15ten Jahrhundert wenigstens in manchen Gegenden anerkannt worden sein, da Herzog Wartislav IX in einer Urkunde v. J. 1452 von ihr sagt, „daß es im landfesten Theil des Fürstenthums Rügen gemeines Recht sei, daß der, welcher die Bede eines Dorfes inne habe, auch die höhere und niedere Gerichtsbarkeit darin besitze," und sie dadurch also als ein Kennzeichen des Dominiums im ausgedehnten Sinne hervorhebt k).

Als die Bede eine ordentliche Last geworden war und selbst schon früher, als sie nur noch Zeitweise, jedoch als eine allgemeine Verpflichtung zu Waffenrüstungen, gezahlt würde, kamen außerordentliche Beden (petitiones, importunae exactiones, Unpflicht, Landschoß) vor, denen zwar auch wieder Kriegsverlegenheiten, aber zuweilen auch andere Anläße zum Grunde lagen. Nachdem nämlich unsre Herzoge das Recht der Bede als einen neuen Ausfluß ihrer Oberhoheit angenommen hatten, blieben nicht bloß diejenigen Gründe anerkannt, die zur slavischen Zeit zu jenen formlosen Collecten Veranlassung gegeben hatten, nämlich gemeine Landesvertheidigung, und Auslösung des Fürsten aus der Gefangenschaft: sondern es kamen auch neue Momente hinzu. Als solche galten hauptsächlich: 1. Ausstattung einer Prinzessin bei deren Vermählung; 2. Wehrmachung der Söhne; 3. Tilgung fürstlicher Schulden. Aber keineswegs bestimmte dann das wirkliche Bedürfniß das Maaß der Leistung, sondern es wurde nur überhaupt eine Beisteuer gegeben, wie sie den allgemeinen Verhältnissen angemessen

---

Aus einer Gützkowschen Urkunde v. J. 1349 in Schwarz Versuch einer Pom. u. Rüg. Lehnshistorie p. 394.

k) Schwarz Lehnshistorie p. 550.

schien. Und hierzu trugen auch Vasallen und Geistliche bei. Von den außerordentlichen Beden wurden selten Besitzungen befreit, und wenn die Documente der Klöster dennoch auch dergleichen Exemtionen enthalten l), so haben sie den Sinn, daß die Beihülfe nicht ohne Bewilligung der Herrschaft gefordert werden dürfte. Denn ein solches Bewilligungsrecht scheint bei der Petitio allgemein üblich gewesen zu sein m). Wenn wir mit unserer Untersuchung bis zum 16ten Jahrhundert gekommen sind, wird sich uns zeigen, daß die modernen Steuern sich ebenfalls aus dem Bederecht entwickelt haben. —

Die alte Gemeindeabgabe der pommerschen Städte, die unter dem Namen Orbare aus dem Mittelalter bis in die neueste Zeit heruntergekommen ist, hat hier keinesweges, wie Eichhorn es von der städtischen Orbede in den Marken anzunehmen scheint, den gleichen Ursprung und die gleiche Bedeutung mit der gewöhnlichen Bede, sondern steht vielmehr mit dem alten Census der ländlichen Grundstücke zwar nicht im gleichen, doch im ähnlichen Verhältnisse. Die Orbare ist die Summe der Grundgelder hauptsächlich von den Hufen, welche den Städten zum Ackerbau, aber auch von denen, welche ihnen zur gemeinschaftlichen Weide und zur Anlage der Häuser beigelegt wurden.

Bei ihrer Gründung wurde den Besitzern der einzelnen Ackerstücke davon ein jährlicher Zins an den fundirenden Grundherrn, meist 2 Loth (dimidius ferto) Silber, zuweilen auch 3 Loth, vorgeschrieben, wie er in vielen städtischen Funda-

---

l) Dem Kloster Grobe verspricht Barnim I für seine Güter: absolventes eorum rusticos seu colonos a vectigalibus, precariis, arengis, peticionibus, exactionibus, quocunque nomine censeantur. Dreger p. 362.

m) — in hac prehabita petitione ipsos (vasallos et spirituales) tali conditione libertavimus (Princeps) sub consensu eorum proprio addito — — Lisch a. a. O. p. 156.

tionsurkunden und in einem Paar andern unter der ausdrücklichen Benennung des Census Mansorum frühe vorkommt. Außerdem mußte jedes Haus, mit dem zugleich ein Anrecht an der Gemeinweide verbunden war, ein geringeres Grundgeld (census arearum) zahlen, wie Greifswald dem Eldenaischen Abte, dem Grundherrn, neben einer großen Annuität noch einen Pfennig von jedem Hause geben sollte n), ein Hauszins, der sich auch in Stettin und Prenzlau neben der Hufenabgabe nachweisen läßt. Mit der Erweiterung des städtischen Wesens aber forderte der Herzog, statt der Hebung von den einzelnen Ackerhufen, ein summarisches Quantum von der ganzen Gemeinde unter dem Namen einer jährlichen Pacht (pensio annualis), und diese scheint größer gewesen zu sein als die bloße Summe aller Hufenzinse, denn die Stadt Stargard, der in ihrem ersten Privilegium 3 Loth Silber für jede der 120 Ackerhufen auferlegt wird, soll beim glücklichen Fortgang des Gemeinwesens im Ganzen 40 Mark Silber jährlich steuern o) und die Stadt Prenzlau ließ es sich 1252 von dem neuen Landesherrn bestätigen, daß zur jährlichen Stadtpacht die einzelnen Hufen nicht mehr beitragen sollten, als von ihnen zur Zeit der Anlage gezahlt worden war, nämlich ein halber Ferto p). Ferner: in dem Vertrag über Stralsunds jährliche Pensio v. J. 1272 wird festgesetzt, daß die bestimmten 200 Mark Pfennige nicht erhöht werden sollen, auch wenn die Stadt noch so sehr an Wohlstand zunehme; es wäre denn, daß außerhalb der jetzigen Stadtmauern ein neuer Theil, gleich-

---

n) — et preterea unus de qualibet area ibidem denarius. Dreger p. 300. siehe auch das 4te Cap.

o) Post modum prosperante eadem civitate nostra burgenses ipsius civitatis pro pensione annuali nobis quadraginta marcas Brandenburgenses argenti annis singulis solvere tenebuntur. Dreger p. 240.

p) Dreger p. 336.

sam eine Neustadt, angebaut würde q). Da hier also die Erhöhung der städtischen Pacht an den Fürsten nicht eigentlich von der Vermehrung der Ackerhufen, sondern von der Vergrößerung der Stadtanlage abhängig gemacht worden ist: so muß jener Pacht außer dem alten Hufenzins noch ein anderes Element zum Grunde gelegen haben, und dies wird ohne Zweifel der Arealcensus gewesen sein. D. h. nachdem die Communen bei fernerer Ausbildung ihrer Einrichtungen sowohl den Hufen- als Häuserzins für ihre Stadtkasse zogen, zahlten sie aus letzterer statt beider jährlich ein Gewisses als Grundgeld oder Pacht. Und diese Pensio annualis der ältesten Urkunden nun ist unsere Orbare, unter welcher Benennung sie am Ende des 13ten Jahrhunderts, z. B. in einer Handveste Stralsunds vom Jahr 1290, vorkommt r). Wir erklären das Wort folgendermaßen: Or oder Ur bedeutet hier ursprünglich, und baren oder bören soviel als erheben, einnehmen; also ursprüngliche Hebung, eine der Natur dieser Abgabe völlig entsprechende Bedeutung, die zugleich mit der exactio originalis des brandenburgischen Landbuches übereinstimmt, welches so die Orbete der märkischen Städte übersetzt.

Da man die Orbare als einen Zins von den städtischen Grundstücken ansah, so wurde sie allenthalben durch einen Vergleich festgesetzt, wobei sowohl der Umfang der Stadt als die Anzahl der Ackerhufen in Betracht kam. Denn Stralsund zahlte 200 Mark bei einem verhältnißmäßig kleinem Stadtfelde, und das unbedeutende Grimmen mußte deren 100 geben, weil es viele Aecker besaß. Und es blieb auch in ferneren Laufe

q) Dähnerts Pom. Urk. II. p. 5.

r) Volumus etiam et concedimus ac presentibus promittimus, quod dicti nostri Consules, Burgenses et Inhabitatores civitatis nostrae predictae nomine universitatis suae et Communitatis ac redditutum nostrorum dictorum Orböre nobis — — — semel tantum in anno ducentas marcas denariorum Slavicalis monetae exsolvant. Schwarz Gesch. d. Pom. u. Rüg. Städte, p. 56.

der Zeiten bei der einmal verglichenen Summe — nur modifizirt nach den Wandlungen des Münzfußes — obwohl die Grundstücke wesentlich verändert und getheilt, überhaupt die Städte durch zunehmenden Reichthum steuerfähiger wurden.

Dies Alles zusammengefaßt ist diese Abgabe nach ihrer geschichtlichen Entwicklung durch drei verschiedene Nüancen eines Grundgeldes zu bezeichnen. Zuerst war sie reiner Census vom Grund und Boden, hergeleitet aus dem alten dynastischen Dominium, da, wie wir wissen, auch bloße Grundherrn Städte bauten und das Grundgeld zogen. Dann nach deutschem Munizipalrecht eine Abfindungssumme für die einzelnen Grund- und Häuserzinse, unter dem Namen Pacht, und endlich ist sie, nachdem besonders die Handelsstädte auch im höhern Verkehr die Scholle mehr als zehnfach verwertheten und dennoch die Abgabe dieselbe blieb, ein bloßes Recognitionsgeld geworden, das mit dem Werth des Fundus in keinem Verhältniß stand, und nur zur Anerkennung der Obergrundherrlichkeit diente. In dieser Zeit der Blüthe unsrer Städte hat man diese Pflicht mit dem Ausdruck alte oder ursprüngliche Abgabe, d. i. Orbare, bezeichnet und seltsamerweise haben die Landesherrn, die doch alle öffentlichen Hebungen vergaben, diese Abgabe so festgehalten, daß sie, mit einigen Ausnahmen, noch heutigen Tags von allen Städten in die Renterei gezahlt wird. —

Am Ausgange des 13. Jahrhunderts wird in unsern Urkunden des Münzgeldes (denarius monetalis) als einer Abgabe der Städte und der ländlichen Güter erwähnt, über dessen eigentlichen Ursprung und Einführungsart nichts Gewisses bekannt ist. In andern Ländern mag diese Auflage durch die Abnützung der Münze, welche sie im Handel und Verkehr erleiden mußte, und durch das daraus entnommene Recht des Landesherrn, sie von Zeit zu Zeit umschlagen zu lassen, ent-

standen sein s). Es war nämlich im Mittelalter Sitte, daß die Münze oft verrufen und umgeprägt wurde, wodurch denn die Fürsten in so fern Vortheil hatten, als sie die alte verrufene Münze niedriger als die neue annahmen. Weil es eben deshalb häufig geschah, so mußte begreiflich der Handel große Nachtheile davon haben. Daher scheint man hier und da bald das Abkommen getroffen zu haben, daß der Landesherr eine Steuer, einen Münzpfennig, erheben, daß dagegen aber auch das häufige Umschlagen und dessen Folgen wegfallen solle. In Pommern ward diese Steuerung nach ausländischem Beispiele eingeführt, wahrscheinlich ohne Rücksicht auf die oben vermuthete Entwicklungsart, sondern bloß in der Absicht, einen Beitrag zu den Münzkosten zu haben. Gewiß wurde der Münzpfennig anfangs auch nur periodisch, wenn wirklich geprägt werden sollte, eingefordert, und gestaltete sich erst später zu einer jährlichen Last, zu welcher Annahme wir uns durch die Münzbeden des 15ten Jahrhunderts berechtigt halten, welche, als der fixirte Münzpfennig nicht mehr ausreichte, ebenfalls periodisch einen Beitrag zum Münzen bezweckten. Das Münzgeld, jedenfalls später als die ordentliche Bede in Pommern bekannt, erscheint seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts stets neben derselben als eine Pflicht der ländlichen Grundstücke, und hatte mit ihr im Verlauf der Jahre dasselbe Schicksal der Veräußerung an Privaten. —

s) Tzschoppe und Stenzel a. a. O. p. 6.

Die Kirche zu Verchen bei Demmin.

Zu Verchen war seit den frühen Zeiten des 13. Jahrhunderts ein Feld-Nonnenkloster; dies scheint Veranlassung genug zu sein, an diesem Orte Nachforschungen nach Ueberbleibseln alter Kunst anzustellen. Da Kugler in seiner Pommerschen Kunstgeschichte (Balt. Stud. VIII. 1.) des Ortes Verchen gar nicht erwähnt, so war dies Aufforderung für mich, auf einer mit dem Herrn Baron Alb. von Maltzan auf Peutsch im östlichen Meklenburg im Mai 1841 unternommenen Entdeckungsreise auch die Kirche zu Verchen in den Kreis der Nachforschung zu ziehen; ich theile hier als Andeutung die Resultate derselben mit, die gründlichere Erforschung und Vergleichung andern Gelehrten in Pommern überlassend.

Die Kirche zu Verchen ist nicht imponirend durch Erhabenheit oder Tiefe des Geistes im Styl, aber doch malerisch. Sie besteht aus einem Schiffe, ohne Kreuzschiff, einem Chor und einem Thurmgebäude, welche Theile zu verschiedenen Zeiten gebauet sind. Das Thurmgebäude, ohne hohe Thurmspitze, ist an der Nordseite angebauet und hat ganz die Gestalt der Stadtthore oder alten Privatgebäude des 15ten Jahrhunderts, jedoch in einem etwas edlern und strengern

Style; dieser eigenthümliche Bau giebt der Kirche von der Nordseite her etwas sehr Eigenthümliches und Malerisches, und schon deshalb verdient sie einige Aufmerksamkeit. An die Südseite, nach dem cummerower See hin, lehnen sich an die Kirche die Pfarrgebäude, welche noch Ueberreste des alten Kreuzganges zu enthalten scheinen.

Das Schiff und der Chor sind zwei zu sehr verschiedenen Zeiten aufgeführte Gebäude. Das Schiff ist ein einfaches Oblongum mit hohen schmalen Fenstern und hat keine Wölbung. Im Westen erkennt man noch die Stelle, wo der hohe Nonnenchor gestanden hat. In der ganzen Höhe desselben sind die Wände mit Malerei in Wasserfarben in kleinen, quadratischen Feldern bedeckt: wahrscheinlich Heiligen-Legenden darstellend. Diese Malereien sind sehr verwischt und verwittert, und es ist eine genauere und längere Prüfung zur Fällung eines Urtheils über dieselben nöthig. An der Außenseite sind in den Giebel des Schiffes die Ziegel in Zickzack-Linien aufgesetzt, wie sich eine ähnliche Methode an der Kirche zu Neukloster (vgl. Jahresber. des Vereins für mekl. Gesch. III, S. 143) und an den Kirchen zu Bergen und Camin (vgl. Kugler a. a. O. S. 7 und 29) findet. Nach allen Eigenthümlichkeiten ist das Schiff die alte Kirche von Verchen und stammt wohl ohne Zweifel aus der Zeit der Gründung des Klosters.

Der Chor ist niedriger und in jüngern Zeiten angebauet, wie dies schon die vermauerten Nischen und Bögen des Ostgiebels des Schiffes bezeugen; wahrscheinlich ist er, nach den breiten, niedrigern, etwas gedrückten Spitzbogenfenstern zu urtheilen, im 15. Jahrhundert erbauet. Er ist mit Einem Gewölbe gewölbt und hat 5 durch 2 Pfeiler dreigetheilte Spitzbogenfenster. Die ganze Einrichtung des Chors stammt aus der Zeit der Erbauung. Der Altarschrein von Schnitzwerk enthält in der Mitte eine Dar-

stellung der Dreieinigkeit, zu deren Rechten ein Engel kniet, links eine Maria oder Elisabeth sitzt; auf den Seiten der Vertiefung sind zwei Engel gemalt, von denen der zur Rechten auf der Cither, der zur Linken auf der Violine spielt. Die geschnitzten architektonischen Ornamente des Altars sind in einem leichten, schönen Styl gearbeitet. Auf der Basis des Altarschreins steht:

orate. pro. dna. elisabeth. que. me. fieri. iussit.

Von den 5 Fenstern sind nur noch 3: das hinter dem Altare und die beiden in der Nordwand in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit ziemlich erhalten. Sie enthalten nämlich Glasmalereien, welche ohne Zweifel Kunstwerth haben. Wenn auch Kugler (nach S. 165 a. a. O.) die Malerei ganz außer der Forschung gelassen hat, so scheint doch die Glasmalerei nothwendig zum Wesen der kirchlichen Architectur des Mittelalters zu gehören und um so mehr eine Aufmerksamkeit zu verdienen, als von Glasmalereien in Pommern bisher kaum die Rede gewesen ist; schon die Sorge um die Erhaltung der wenigen Ueberreste erheischt eine Besprechung derselben. Die Glasgemälde sind folgende, freilich an vielen Stellen schon beschädigt, aber doch noch in ihrem Geiste erkennbar und wegen der Seltenheit der Kunstwerke dieser Art sehr beachtungswerth:

a) in dem Fenster hinter dem Altare:

Die Kreuzigung, darunter ein Wappenschild mit einem Kreuze, um welches ein Kranz geschlungen ist, und ein Helm mit einer Krone.

b) in dem nächsten Fenster:

In der Mitte die H. Maria, rechts von ihr S. Johannes mit dem Agnus Dei, links von ihr S. Petrus (?), über den ein schwebender Engel die Weltkugel hält; unter den Bildern ein Schild mit einem rothen Greif und ein Helm mit

einer Krone. An der Außenwand der Kirche ist unter dem Bilde der Maria ein Weihkessel eingemauert.

c) In dem dritten Fenster:

In der Mitte die H. Elisabeth (?) mit einer kleinen Maria, welche das Christkind trägt, auf dem Arme, rechts von ihr ein Heiliger mit einem Buche im Arme; auf dem Gewande des Heiligen steht ein weißer Wappenschild mit einem schwarzen Bären. Unter diesen Bildern stehen 3 Wappen: zur Rechten ein blauer Schild mit einem rothen Drachen; — in der Mitte das Wappen der Maltzan: ein längs getheilter Schild, rechts mit zwei rechts gekehrten Hasenköpfen im blauen Felde, links ein rother Weinstamm mit rother Traube im gelben Felde; — zur Linken das Wappen der Hahn: ein rother Hahn im weißen Felde.

Alle diese Gemälde sind aus einer guten Zeit der Glasmalerei; die Zeichnung ist ernst, die Farben sind rein und kräftig. Von Interesse sind mehrere weiße Gewänder, welche in seltener Schönheit producirt sind. Es läßt sich durch Vergleichung auch die Zeit der Verfertigung dieser Glasgemälde angeben. Das in demselben Flußthale liegende Kloster Dargun erhielt in der Zeit von 1464—1479 neue gemalte Glasfenster (vgl. Jahresber. des Vereins für mekl. Gesch. III. S. 178—179 und VI.), zu denen auch der Propst Dietrich Sukow von Verchen Beiträge gab; außerdem steuerten zu der Verschönerung der Kirche mehrere Adliche bei, wie die Maltzan und Hahn, deren Wappen sich auch in den Fenstern der Kirche zu Verchen findet; überdies ist der Styl der Glasgemälde in beiden Kirchen gleich. Daher stammen die Glasgemälde der Kirche zu Verchen ohne Zweifel aus der Zeit von 1464—1479.

Schwerin. G. C. F. Lisch.



Ueber die Deutung der norddeutschen Grabalterthümer,

von

G. C. F. Lisch.

Unser hochverehrter Freund L. Giesebrecht hat meine antiquarischen Arbeiten (Friderico-Francisceum und Andeutungen, 1837) in den Baltischen Studien V, 2, 1838, S. 46 ff. seiner freundlichen Aufmerksamkeit gewürdigt und, in dem Bestreben, die Hauptpuncte unserer ältesten Geschichte aufzuklären, die leitenden Grundsätze und Hauptresultate meiner Forschungen einer kritischen Beleuchtung unterworfen. Ist es auch nicht möglich, allen Einwürfen, welche meinen Arbeiten nach isolirten Aufgrabungen und vorgefaßten Hypothesen gemacht werden könnten, zu begegnen, so verdient es doch die ächt wissenschaftliche Theilnahme eines Mannes, wie meines Recensenten, seine Zweifel nicht mit einem vornehmen Schweigen zu erwidern. In gleichem Streben mit ihm und in dem Wunsche, die gewonnenen Resultate durch hingestellte Zweifel nicht verkümmern zu lassen, versuche ich folgende Nachträge zu meinen frühern Arbeiten, welche er als eine freundliche Epistel freundlich aufnehmen wird.

Es kann jetzt wohl kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß im nordöstlichen Deutschland im Allgemeinen drei Classen der Gräber der Vorzeit strenge zu scheiden sind: die Gräber aus der Steinzeit, aus der Bronzezeit (welche Bronze und Gold enthalten) und aus der Eisenzeit (welche Eisen und Silber und auch noch Bronze enthalten); bleiben wir bei dieser Bezeichnung stehen und enthalten uns einstweilen durch andere Benennungen aller Anspielungen auf historische Combinationen.

Die Gräber aus der Steinzeit, große Grabkammern oder langgestreckte Steinbetten, enthalten im Allgemeinen nur Urnen, Geräthe aus Stein und Schmuck aus Bernstein. Sie gehören einem uns unbekannten Volke an, und ich denke, es ist, beim Mangel aller Nachrichten, höchst gewagt, sie den „Vorcelten" oder „Celten" zuzuschreiben. Einzelne Aufgrabungen jenseit der Elbe haben jedoch neben den Steinwerkzeugen auch Bronzegeräth aus ihnen zu Tage gefördert, und in Süddeutschland kommen neben den Bronzesachen hin und wieder noch Steingeräthe vor; es dürfte daher der Schluß nicht ferne liegen, daß diese Art von Gräbern bis an die Bronzezeit hinanreichen. Wenn sich in einzelnen Fällen in denselben, nicht weit von der Oberfläche, Eisenbruchstücke finden, so kann diese nur ein jüngerer Zufall hineingebracht haben; das Vorkommen des Eisens in Hünengräbern verdient daher nicht anders Beachtung, als wenn aus demselben eine jüngere Nachbestattung klar wird.

Jene bekannten Gräber aus der Bronzezeit, die Kegelgräber, Rasenhügel in Backofenform, enthalten Geräthe aus Bronze und Schmuck aus Gold, auch wohl aus Bernstein und Glas. Ich habe diese Gräber der germanischen Bevölkerung zugeschrieben. Sie gehören ohne Zweifel jenem epischen Zeitalter an, in welchem wohl fast in ganz Europa die Bronze herrschend war, welches je weiter nach Norden hinauf immer länger dauerte. Ich habe hiefür mehrere Anzeichen aufge-

stellt: die allgemeine Uebereinstimmung mit der Schilderung der Germanen in Tacitus, die Uebereinstimmung der deutschen und nordischen Geräthe mit den altgriechischen und altrömischen wahrscheinlich aus derselben Zeit, die charakteristische Eigenthümlichkeit der überall herrschenden Verzierungen der Bronzegeräthe und — die wahrscheinliche Wiederentdeckung der framea in der bronzenen Waffe, welche gewöhnlich Streitmeißel, Celt, Paalstaf, u. s. w. genannt wird, und welche gewiß nichts weiter ist, als eine Ausbildung des Feuersteinkeils, wie wir noch einzelne roh gegossene Keile aus Bronze finden. Tacitus sagt an der bekannten Stelle, Cap. 6: rari gladiis aut majoribus lanceis utuntur, hastas, vel ipsorum vocabulo frameas gerunt, angusto et brevi ferro, sed ita acri et ad usum habili, ut eodem telo, prout ratio poscit, vel cominus vel eminus pugnent: et eques quidem scuto frameaque contentus est. Pedites et missilia spargunt. Ich habe den Gebrauch des Celts oder der framea im Frid. Franc. Erl. S. 36 ff. deutlich zu machen gesucht und gemeint, der Ausdruck ferrum müsse auf die metallene Lanzenspitze, gleichviel von welchem Metall bezogen werden; da nun Eisen bei den Germanen selten gewesen sei (ne ferrum quidem superest. Tac.), so sei die framea wahrscheinlich ebenfalls, wie die übrigen Geräthe, aus Bronze gewesen, und der Streitmeißel, diese eigenthümliche Waffe, für welche Tacitus nicht einmal einen Namen hatte, sei die framea. — Nun sagt Giesebrecht: „Unmöglich läßt sich annehmen, ferrum bedeute in dieser Verbindung nur eine Schärfe, gleich viel aus welchem Metall,“ — dasselbe, was mir auch Wilhelmi eingewandt hat.

Fast trage ich Bedenken, hierauf zu erwidern, daß ferrum häufig Waffe überhaupt, Waffenschärfe, bedeute, ohne daß grade der Schriftsteller durch das Wort ferrum andeuten wollte, die Waffe sei aus Eisen und aus keinem andern

Metall gewesen. Giesebrecht weiß das eben so gut, wie ich. Das Wort ferrum wird ja so häufig metaphorisch für Waffengewalt überhaupt gebraucht, und Ausdrücke, wie die bekannten: aliquem ferro aggredi, ferro auferre, ferro et igni vastare, u. s. w. sollen gewiß nicht bezeichnen, daß nur Eisenmetall zur Gewalt gebraucht sei. Diese synekdochische Bedeutung habe ich auch dem Worte ferrum in der Stelle bei Tacitus unterlegen zu müssen geglaubt, da er sich in den Benennungen für Lanze u. dgl. an derselben Stelle fast erschöpft und in demselben Satze schon das Wort hasta gebraucht; Tacitus sagt: die Germanen führen Lanzen (hastas) mit kurzer Spitze (ferro), d. h. was an der Lanze schneidet (ferrum) ist kurz. Mag auch der Ausdruck nicht sehr correct sein, wenn man ferrum gradezu mit Lanzenspitze übersetzen will, so glaube ich doch ihn entschuldigen zu können, namentlich hier, wo die Synonymen sich so sehr häufen. — Nun folgert aber Giesebrecht weiter: „Es ist also keinem Zweifel unterworfen: die Spitze der framea war von Eisen." — Hieran möchte ich aber sehr zweifeln. Tacitus sagt: bei den Germanen sei das Eisen selten (ne ferrum quidem superest). Hiezu stimmen die Kegelgräber in Süddeutschland ganz, in denen neben den Bronzegeräthen aus der antiken Bronzezeit fast immer auch Waffen, namentlich Schwerter, aus Eisen vorkommen. Zu seiner Zeit mochte es Tacitus auffallend sein, daß die Germanen noch so häufig die Bronze anwandten; daher sagt er, das Eisen sei bei ihnen selten, d. h. wohl: in Gebrauch, weil die Kunst des Schmiedens wohl jünger ist, als die Kunst des Gießens. Daraus aber, daß in Süddeutschland zu Tacitus Zeit schon Eisen bei den Germanen vorkommt, kann man nicht schließen, es sei auch überall, wenn auch nur selten, bei den Germanen verbreitet gewesen. Im nordöstlichen Deutschland verhält sich die Sache aber ganz anders: hier enthalten die Kegel-

gräber keine Spur von Eisen; dies ist eine unzweifelhafte Thatsache, wenn man nicht einzelne Beispiele unter vielen hunderten hervorzuheben Lust hat. Die Framea kann also bei uns nicht von Eisen sein, wenn die deutschen Kegelgräber überhaupt den Germanen angehören. Nun muß man entweder unsere norddeutschen Kegelgräber, welche allein Bronze bergen, mit den süddeutschen, welche Bronze und Eisen besitzen, in dieselbe Zeit setzen, was allerdings sehr annehmbar erscheint, — oder auch unsere zahllosen Kegelgräber ebenfalls in eine uns unbekannte vorgermanische Zeit setzen: und dann bleiben für die ganze Zeit der germanischen und wendischen Bevölkerung nur die spärlichen Wendenkirchhöfe übrig, und in Süddeutschland bliebe für ganze Perioden gar nichts übrig: und dies alles ist durchaus nicht anzunehmen. Es bleibt also nichts weiter übrig, als die nahe liegende Annahme, daß Tacitus nur das südliche, südwestliche und westliche Germanien kannte und schilderte, von dem nordöstlichen Theile desselben aber keine Kunde hatte. Je weiter nach Norden und Nordosten hinauf, desto seltener und später findet sich Eisen; die Eisencultur scheint sich merkwürdiger Weise von Süden nach Norden verbreitet zu haben. Man kann also entweder annehmen, daß der Ausdruck ferrum nur Lanzenspitze, gleich viel von welchem Metall, bedeute, oder, wenn man dies nicht will, daß die framea, wie die Schwerter, in dem, dem Tacitus bekanntern Süden von Eisen waren, in dem entferntern, unbekannten Norden aber, wie alle andern Geräthe, viel längere Zeit von Bronze blieben. So viel bleibt unzweifelhaft gewiß: die norddeutschen Kegelgräber enthalten kein Eisen, und so viel wird immer wahrscheinlich bleiben, daß die norddeutschen Kegelgräber mit der ausgebildeten Cultur, welche der altgriechischen und altitalischen Cultur völlig gleich kommt, den Germanen gehören: und der Celt kann die Framea sein.

Und gesetzt, der bronzene Celt sollte nicht die Framea sein: welche Waffe sollte dann die Framea sein? Unter allen Waffen der Vorzeit, und ich glaube, daß wir sie alle kennen, giebt es außer dem Celt keine andere, welche irgend etwas Eigenthümliches hätte. — In südlichen Gegenden, z. B. in der Schweiz, kamen bronzene, und auch einzelne eiserne, Celte, neben dem Bronzegeräthe der Kegelgräber und neben Eisen in denselben Gräbern vor.

Daß „Silber von den Germanen, wenigstens von denen, die zunächst den Römern wohnten, vorzüglich gesucht ward, mehr als Gold, das einzige edle Metall der Kegelgräber," kann immerhin wahr sein, ohne daß grade das gesuchte, also das seltenere Silber in die Gräber kam; und so wenig als des Tacitus Schilderung überall und in allen Dingen für den Norden paßt, eben so wenig trifft sie in Beziehung auf das Silber zu, wie es in Beziehung auf das Eisen der Fall war.

Giesebrecht schließt nun weiter: „Wird jene eigenthümliche germanische Waffe als eisern anerkannt," — so fallen „Germanen sowohl als Slaven der Zeit des Eisens anheim." — Hiergegen läßt sich wieder einfach sagen: dies trifft für den Süden Deutschlands zu, indem dort auch hin und wieder Silber in den Gräbern erscheint, aber nicht für den Norden. Ueberhaupt läßt sich im Süden noch alles Mögliche herausfinden, da dort bisher noch kein klarer Unterschied zwischen einzelnen Perioden gemacht ist. Aber Giesebrecht irrt in Beziehung auf den Norden gewiß, wenn er die Classen der Gräber allein nach dem Metall bestimmen will; ich habe vorzüglich gegen dieses Verfahren bei meinen Forschungen protestirt. Nehmen wir das Metall allein als Bestimmungsgrund an, so stammen — alle Arten von Gräbern aus Einer Periode, da es sich nachweisen läßt, daß sich in einzelnen Fällen Bronze in allen Arten von Gräbern findet. Es müssen sämmtliche Kennzeichen der Bestattung zu Hülfe genommen werden,

wenn man einen einigermaßen sichern Schluß machen will. Das vorzüglichste Kennzeichen bleibt aber immer das, was den Arten der Gräber den Namen giebt, die Beisetzungsweise. In der Stein- und Bronzezeit setzte man die Leichenreste auf dem Urboden bei und schüttete darüber einen Hügel auf; der tumulus ist das charakteristische Kennzeichen der alten, classischen Zeit. — Der tumulus fällt aber in der Eisenzeit ganz weg: man begrub hier die verbrannten Leichen in den Urboden unter die Erdoberfläche. Freilich wählte man oft Abhänge an Hügeln und Quellen, gewöhnlich aber leichten Boden, und es stehen hier oft zwei Reihen von Urnen über einander mehrere Fuß tief in die Erde vergraben. Daß man wohl hin und wieder leichte Gesammthügel hat erkennen wollen, beruht, wie ich es an mir selbst erfahren habe, auf Täuschung; um ein geringes höher werden die Wendenkirchhöfe sein müssen, da das Volumen, welches die vergrabenen Urnen einnehmen, auf der Erdoberfläche zu liegen kommt; in der Regel hat aber der Pflug selbst diese leichten Erhebungen geebnet. Auch darin irrt Giesebrecht, wenn er meint, „die sogenannten Wendenkirchhöfe finde Thomsen auch in Skandinavien; er nenne sie die niedrigen Grabhügel." Diese niedrigen Grabhügel finden wir aber auch in ganz Norddeutschland in sehr großer Zahl, wenn sie durch Steine vor dem Pflugeisen gesichert waren; ich habe noch vor kurzem ein großes Todtenfeld dieser Art untersucht, wo hunderte von Gräbern gelegen hatten. Dies sind nichts weiter, als niedrige Kegelgräber, nach Bau und Urnen den großen Kegelgräbern ganz analog, aber sehr arm an Metall; dies sind wohl die Gräber der Armen: denn gewiß konnten nur wenige so hohe Ehrenhügel aufschütten lassen. Ich habe diese Classe von Gräbern auch Frid. Franc. Erläut. VI. u. VII. S. 79 u. 80, als untergeordnete Classen aufgeführt. Sie haben mit den Kegelgräbern noch den weiten Ring, die Stein-

kiste und die edle Form der Urnen gemein, wogegen die schüsselförmige Urne aus der Eisenzeit nur Anspruch auf den Platz von der Größe ihres Volumens macht und höchstens mit einem Steine zugedeckt, sehr selten zwischen Steine verpackt ist.

Forschen wir aber noch weiter, so giebt es noch viele tiefer liegende Kennzeichen, welche für meine Ansicht reden. Hierher gehört zunächst der antike Kunstgeschmack in der Form der Geräthe der Kegelgräber; ich kann es mir nicht als möglich denken, daß die Urnen der Eisenzeit, die so sehr von allem Antiken abweichen, den Germanen angehört haben sollten. Ferner fehlt allen Bronzegeräthen, welche neben Eisen gefunden werden, durchaus der edle Rost, — eine sehr wichtige Erfahrung. Ein wenig oxydirt sind freilich alle Bronzesachen aus der Eisenzeit; aber entfernt man diesen leicht zu entfernenden Rost, so hat man die Sachen neu und blank vor sich; — dies aber kann man aus einer so entfernten Zeit, wie die germanische ist, nicht erwarten: diese Zeit muß in ihren Ueberresten schon edlen Rost erzeugt haben. Ein drittes Kennzeichen für den jungen Ursprung der „Wendenkirchhöfe“ ist die Legirung der Metalle. In den Kegelgräbern finden wir nach angestellten gründlichen chemischen Analysen die antike Bronze mit großer Weisheit und Geschicklichkeit uud mit großem Geschmack fabricirt. In einigen wenigen Kegelgräbern, wohl aus der letzten Zeit derselben, fanden sich Reste von Eisen; die Bronze war aber hier schon schlecht, matt, kaum oxydirt, und — fast zu gleicher Zeit fand man dieselben Fabrikate geflickt neben Eisen in Urnen in die Erde vergraben! — Die „Wendenkirchhöfe“ mit allen Eigenthümlichkeiten d. h. mit dem Vergraben der Leichenreste in die Erde, mit jenen schüsselförmigen Urnen mit dem schwarzen Ueberzuge und den punctirten Verzierungen, mit dem eisernen Geräthe, mit dem leichten Oxyd auf der schlechten Bronze, mit dem modernen Geschmack in allen Formen, — finden wir nicht über

Wagrien hinaus, sondern nur in Ländern, wo zuletzt Wenden gewohnt haben. Die „zusammengebogenen Schwerter" sind jetzt kein charakteristisches Kennzeichen mehr, am wenigsten alleiniges Kennzeichen: die Eisenzeit bog alles, was zu lang für den Durchmesser der Urnen war; wir haben auch gebogene Speerspitzen aus den Urnen der Eisenzeit. Aber sehen wir nicht allein nach Süden, wenn wir Zeugnisse suchen: sehen wir auch nach Norden. In Skandinavien kommt in jungen Gräbern auch das Eisen vor, wenn auch seltener; die Bronze hielt sich dort am längsten. Fast aus historischer Zeit kommen dort jene ganz eigenthümlichen Spiral- und Schlangenverzierungen vor, welche wir in unsern Kegelgräbern und sonst nirgend anders wieder finden. Fast sollte man fest glauben, Geräthe dieser Art stammten aus einer und derselben Periode.

Giesebrecht macht sicher eine irrthümliche Behauptung, wenn er sagt: „Die sogenannten Wendenkirchhöfe findet Thomsen auch in Skandinavien; ausschließlich slavisch können sie demnach nicht sein." Denn es ist gewiß, daß die jetzt sogenannten Wendenkirchhöfe mit allen ihren Eigenthümlichkeiten sich in Skandinavien nicht finden. Unser gemeinschaftliche, theure Freund Thomsen hat mir unzählige Male geschrieben: „Ihre merkwürdige Eisenzeit fehlt uns ganz." Eisen erscheint dort allerdings in ganz jungen Zeiten, wie schon viel früher in Süddeutschland in den Kegelgräbern; aber unter ganz andern Verhältnissen, als in unsern Wendenkirchhöfen. Diese finden sich nur bis nach Wagrien und die Altmark hinein.

Giesebrecht sagt endlich: „Die Classe der römischen Gräber läßt sich noch nicht als erwiesen betrachten; — merkwürdig ist es (das Grab von Bibow: vgl. Jahresber. des Vereins für mekl. Gesch. II. S. 50: „Das einzige dieser Art") „allein durch die darin gefundenen römischen Münzen

und Geräthschaften, aber damit ist der Römische Ursprung des Grabes noch nicht dargethan."

Finde ich nun aber ein Grab mit einer Urne mit Gebeinen gefüllten aus weißer terra sigillata, eine Lampe von gleicher Erde, ein gläsernes Thränenfläschchen, römische Münzen von Augustus und eine Untersetzschale von rother terra sigillata mit antiken, eingepreßten Mäanderverzierungen, — und weiter nichts in einem Grabe, so muß ich auf den römischen Ursprung desselben schließen; darf ich dies nicht, so ist mir auch auf kein anderes Grab ein Schluß gestattet; denn den unmittelbaren Ursprung eines Grabes zu erkennen, ist unmöglich. Es ist seit der Entdeckung jenes Grabes von Bibow aber zu Gr. Kelle am westlichen Ufer der Müritz ein zweites Grab gefunden, welches die merkwürdigsten römischen Alterthümer, z. B. treffliches argentum caelatum, römische Würfel, römische Bronze nach den angestellten Analysen, u. s. w. enthielt. Es ist der Inhalt dieses Grabes in dem Jahresber. des Vereins f. mekl. Gesch. III, S. 42 ff. beschrieben und wird zum Jahrgange V. abgebildet werden. Alle Geräthschaften waren wieder römisch, in einem Kegelgrabe beigesetzt. Fast möchte man glauben, daß der Verkehr der Römer sich zu irgend einer Zeit von Westen her bis an die Müritz ausgedehnt habe.

Ich bin der Meinung, daß man den Inhalt der Gräber nach der Eigenthümlichkeit ihres Landes durch die Nachrichten, welche Tacitus über die Germanen giebt, aufhellen kann; daß man aber nicht umgekehrt den Tacitus zur Grundlage für die Erkenntniß der Gräberclassen machen darf. Nicht logische Schlüsse, nur Erfahrungen können hier aufklären. Die Sache verhält sich, nach tausendfältigen, verbürgten Erfahrungen, also: Die ältesten Gräber sind wohl unstreitig die großen Grabkammern aus Stein und die mit großen Steinen umringten und bedeckten langen Riesenbetten; sie enthalten nur

steinerne Geräthe. Aber es finden sich schon Uebergänge. Einzelne Hünengräber enthalten schon große Ringe aus Bronze, und Keile, das charakterische Geräth der Steinzeit, kommen auch in einzelnen kupferfarbigen Exemplaren aus Bronze vor. — Die runden Rasenhügel, die Kegelgräber, die Tacitus so treffend schildert, enthalten im Norden nur Bronze nnd Gold, und je mehr nördlich, desto länger dauert die Bronze. Wir haben sogar eine Zeitbestimmung für die Dauer der Bronze-Cultur in den wendischen Ostseeländern. Theophylactus Simocatta (hist. VI. 2.) berichtet nämlich zum Jahr 595, Wenden von der Gränze des westlichen Oceans (der Ostsee) erzählten, ihr Land kenne das Eisen nicht. Giesebrecht (Balt. Stud. VI, 2, S. 1. ff.) selbst hält diese Stelle für die älteste sichere Nachricht für die Geschichte unserer Länder; ist sie das, was wohl nicht zu bezweifeln steht, so wird sie auch dieselbe Geltung für unsere Alterthumskunde haben. Die Bronze-Cultur reicht freilich sehr weit zurück: um mich so auszudrücken, bis in die homerischen Zeiten; aber sie dauerte auch in unsern Gegenden sehr lange; ja es lassen sich sogar einzelne Perioden in derselben sehr deutlich erkennen, bis die letzte in die kurze Eisenperiode der Heidenzeit übergeht, welche in ihrer ganzen Dauer die Bronze im Schmuck bewahrte. — In Süddeutschland ist der Bronze schon fast immer Eisen, namentlich in großen Waffen, beigegeben. Und dabei zieht sich die Steinzeit in Süddeutschland merkwürdiger Weise noch in die Bronzezeit hinein; sehr häufig finden sich hier noch steinerne Streithämmer und Keile neben Bronze in den Kegelgräbern. Endlich verschwinden in Norddeutschland die aufgeschütteten Grabhügel; in den jüngsten Kegelgräbern erscheint in einzelnen Beispielen, neben schlechter Bronze mit mattem Rost, schon Eisen. Dieselben Erscheinungen wiederholen sich in den ältesten, in die Erde vergrabenen Urnen. Es finden sich noch Begräbnißstätten mit Geräthen aus der Bronzezeit

mit leichtem Rost, mit Urnen, deren Gestalt an das Antike gränzt, mit Eisengeräth. Immer häufiger wird das Eisen; in den jüngsten, eingegrabenen, mit Molybdän schwarzgefärbten Urnen herrscht fast allein Eisen, welches in trocknem Boden nur leicht gerostet ist; es tritt daneben Silber auf: und dazwischen liegen auch in Särgen bestattete Leichen. — Alles geht hier in der historischen Entwickelung seinen naturgemäßen Gang mit Uebergängen. Aber die drei Perioden muß man festhalten; so wie man für zwei Völkerperioden Eine Gräberperiode annimmt, entsteht offenbar eine nicht zu füllende Lücke in der Entwickelung.

Wem die Gräber angehört haben, will ich nicht entscheiden; ich will nur vermuthen und anregen, in der Hoffnung, daß wir dereinst ein Resultat gewinnen. Die Grabalterthumskunde kann daneben vorbereitend ihren ruhigen Schritt gehen, wenn sie sich behutsam der historischen Combination möglichst enthält. So lange aber der unhistorische Kampf über Celten und Nichtcelten dauert, so lange wird man auch über die Bestimmung der Gräber schwanken. Bis dahin lasse man aber die ungetrübte Erfahrung walten; wie man die Resultate benennt, bleibt dann gleichgültig.

Es sollte mich freuen, wenn mich Freund Giesebrechts Kritik veranlaßt hätte, mich deutlich auszusprechen, und wenn mir Giesebrecht deshalb nicht zürnen wollte.

G. C. F. Lisch.

Wittenpfennige von Anklam, mit der Lilie.

Das Vorhandensein anklamischer Münzen, welche eine Lilie als Wappen führen, beruhte in frühern Zeiten nur auf schriftlichen Nachrichten. In neuern Zeiten wollte man beim fortdauernden Mangel von Exemplaren solcher Münzen deren Existenz bezweifeln; vgl. Balt. Stud. II, 1, S. 115—116 und 122. Endlich ward ein Wittenpfennig Anklams mit der Lilie aufgefunden; vgl. Pomm. Jahresber. X. und XI., S. 32. Die Großherzogliche Münzsammlung zu Schwerin besitzt ebenfalls einen unzweifelhaften, völlig klar geprägten Lilienpfennig von Anklam, von welchem hier die Beschreibung folgt:

Av. Lilie im punctirten Kreise. Umschrift:

✱ MONETA . TANGLIM.

Rev. Lilie im punctirten Kreise, ganz wie im Av. Umschrift:

⁝ DEVS ⁝ IN ⁝ NOMINETVO.

Die Münze ist klein nnd von feinem Silber und gehört wohl zu den ältesten Münzen der Stadt.

Außerdem besitzt dieselbe Sammlung, außer den bekannten Wittenpfennigen von Anklam, noch zwei Stücke, welche etwas jünger als die oben beschriebenen Münzen zu sein und den Uebergang von der Lilie zum Strahl zu bilden scheinen.

1) Av. Strahl ohne Beizeichen, im punctirten Kreise. Umschrift:

✻ MONATA ⸽ TANGLIMA.

Rev. Im punctirten Kreise ein Kreuz, in dessen heraldisch-linkem Oberwinkel eine ganze Lilie ✻ steht. Umschrift:

⸽ DAVS ⸽ IN ⸽ NOMINATVO.

In zwei Exemplaren.

2) Av. Strahl ohne Beizeichen, im punctirten Kreise. Umschrift:

✻ MONATA ⸽ TANGLIM.

Rev. Im punctirten Kreise ein Kreuz, in dessen heraldisch-rechtem Oberwinkel eine halbe Lilie steht. Umschrift:

DAVS ⸽ IN ⸽ NOMINA ⸽ TVO.

Schwerin. G. C. F. Lisch.

Beiläufiges.

A. F. Gfrörer in seiner „Geschichte Gustav Adolphs, König von Schweden, und seiner Zeit" (Stuttgart und Leipzig 1837) erzählt S. 697, wie Torquato Conti nach der Landung Gustaf Adolfs in Pommern seine Regimenter in drei Lager, nach Garz an der Oder, nach Anklam an der Peene und Landsberg an der Warthe, zusammengezogen habe, und macht dabei folgende Bemerkung: „Chemnitz sagt zwar, Conti habe ein Lager gebildet bei Stolpe an der Peene; aber es giebt keinen Ort dieses Namens an der Peene, und wollte man den Fehler im Namen des Flusses anstatt in dem der Stadt suchen, und die Stadt Stolpe auf der Ostgränze von Hinterpommern am gleichnamigen Flusse darunter verstehen, so müßte man voraussetzen, daß Conti einen großen Fehler begangen hätte. Denn jenes Stolpe liegt von Landsberg und Garz wenigstens 25 Meilen entfernt. Wie mochte der kaiserliche Feldherr einem überlegenen Feind gegenüber seine Truppen auf einem so weiten Raume zerstreuen? Ohne Zweifel ist daher Chemnitzens Angabe aus dem Soldat suédois zu verbessern, der Seite 15 sagt, Conti habe zwei Lager bei den

Städten Anklam und Garz gebildet. Nimmt man dies an, so ist Alles klar."

Daß Herr Gfrörer auf seiner Landkarte kein Stolpe an der Peene gefunden hat, wollen wir ihm gern glauben. Wir wollen es ihm auch verzeihen, daß er aus der pommerschen Geschichte nicht wußte, wie unser erste christliche Herzog Wartislav, wenigstens der Sage nach, bei dem Dorfe Stolpe, 1¼ Meile westlich von Anklam am rechten Peeneufer, erschlagen ist, wie seine Söhne daselbst eine Kirche zum Andenken des Vaters erbaut haben, und wie ebendaselbst durch seinen Bruder Ratibor das erste pommersche Kloster gestiftet wurde [1]. Dagegen können wir, ohne zu streng zu sein, es gewiß als eine große Nachläßigkeit bezeichnen, daß Herr Gfrörer durch den Bericht des Geschichtschreibers Chemnitz, eines gebornen Stettiners, nicht einmal auf den Einfall gekommen ist, sich danach umzusehen, ob es nicht an der Peene ein Dorf Stolpe gebe oder gegeben habe, das derselbe als seinen Lesern bekannt voraussetzen durfte.

Bei dieser Gelegenheit mag es nicht unerwähnt bleiben, daß Herr Gfrörer in der Vorrede S. VII den Geschichtschreiber Chemnitz ohne Weiteres mit dem pseudonymen Hippolithus (denn so schreibt er selbst, nicht Hippolytus) a Lapide identificirt, da es wenigstens ungewiß ist, ob der Verfasser der Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico nicht vielmehr Martin Chemnitz, Kanzler und Geheimer Rath zu Stettin, der Vater jenes, gewesen sei [2]. Ob aber Herrn Gfrörer's Urtheil: „Seinen völligen Mangel an Patriotismus hat er (Chemnitz) bekanntlich unter dem falschen Namen Hippolytus de Lapide, durch jene berühmte

---

[1]) Das Diplom der Stiftung des Klosters Stolp (Ztulp) v. J. 1153 f. bei Dreger № II. p. 4.

[2]) S. K. A. Menzels neuere Geschichte der Deutschen, Bd. VIII. S. 83.

Schmähschrift gegen den Kaiser aufs genügendste bewiesen," ein gerechtes, oder ob nicht vielmehr K. A. Menzel [3]) Glauben zu schenken sei, der dieses Buch als dasjenige bezeichnet, „welches der Wirklichkeit Ausdruck verlieh und die Reichsverfassung in ihrer wahren Gestalt zeigte," wollen wir für jetzt dahin gestellt sein lassen. Nur die Bemerkung sei gestattet, daß unter allen Deutschen gerade ein Pommer am meisten befähigt sein mußte, mit so großer Rücksichtslosigkeit gegen das morsch gewordene Kaiserthum und namentlich gegen die Kaiser aus dem österreichischen Hause zu schreiben. Denn der Rest von Pietät, welchen die andern Deutschen gegen den Kaiser, der ehedem in Wahrheit ihr König gewesen war, noch hegen durften, konnte in den Pommern nicht vorhanden sein, da in der That sie selbst niemals, sondern nur ihre Herzoge Unterthanen und oft schmachvoll zurückgesetzte Unterthanen des Kaisers gewesen waren.

Hermann Büttner.

---

[3]) A. a. O. S. 82 ff.

Funfzehnter Jahresbericht

der

Gesellschaft

für

Pommersche Geschichte und Alterthumskunde

vorgetragen

am 27sten Juni 1840.

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

Was liegt in der heutigen General-Versammlung unsrer Gesellschaft, welche sich die Pflege der heimathlichen Geschichte zur Aufgabe gestellt hat, uns näher, als auch in diesem Kreise eine dankbare Erinnerung dem besten der Könige zu weihen, den der Wille Gottes seinem Volke entrückt hat, dessen schmerzlicher Verlust gegenwärtig das Vaterland mit tiefer Trauer erfüllt. Seine segensreiche Wirksamkeit gehört nunmehr der Geschichte an, ins Besondere der Geschichte des Vaterlandes, in welcher er sich ebenso, wie in den Herzen seiner getreuen Unterthanen, ein unvergängliches Denkmal gegründet hat. Wer unter uns ist sich unter der Regierung dieses Biedermannes

auf dem Thron, dieses wohlwollenden, gerechten, frommen, ritterlichen Königs nicht mit Stolz und Hochgefühl des Namens eines Preußen bewußt gewesen? Glänzende Erinnerungen, groß und erhebend, gleich denen aus den Tagen des großen Friedrich, sind innig verwebt mit seinem Namen, der auf den schönsten, stolzesten Blättern der Geschichte unsers Vaterlandes glänzt. Und gelten die Segnungen des Friedens, aufrecht erhalten durch Friedrich Wilhelms Weisheit und Ansehen mitten unter den Stürmen der viel bewegten Zeit, nicht ebensoviel, als der Lorbeer des Ruhms? Während die Nachbarstaaten fast rings umher durch Besorgniß erregende Bewegungen erschüttert wurden, knüpfte in Preußen ein festes Band des Vertrauens und der Liebe das treue Volk an seinen landesväterlichen Herrscher, der in den Tagen der Noth, wie des Glükkes das Wohl des Landes redlich und fest gewollt und gefördert, der Preußen Stolz und schönste Zierde: Bildung, Intelligenz, von Friedrich dem Großen zuerst begünstigt und gepflegt, nach allen Seiten hin durch weise Gesetze und königliche Aufmunterung zu wecken und zu belehren, unablässig thätig war.

Aber ein glückliches Volk, dem bei dem Verluste eines solchen Königs mit freudiger Zuversicht auch in die Zukunft zu blicken vergönnt ist! Wir verehren in Sr. Majestät, unserm jetzigen allergnädigsten Könige, den Erben der erhabenen Tugenden des den Herzen seiner Preußen ewig unvergeßlichen königlichen Herrn, den weisen, durch reiche Erfahrung gereiften Herrscher, den bewährten Kenner und Beschützer der Kunst und Wissenschaft, den eifrigen Beförderer jedes edlen, nützlichen, patriotischen Strebens.

Kaum hat irgend eine Provinz unsers Vaterlandes das Glück gehabt, so oft und reichlich die unmittelbarsten Beweise dieser wahrhaft fürstlichen Tugenden zu erfahren, als die Provinz Pommern, zu welcher Se. Majestät bisher in so mannig-

facher, beglückender Beziehung stand. Wenn den Bewohnern Pommerns diese Zeit überhaupt stets theuer und unvergeßlich bleiben wird; so haben wir ins Besondere, in unserem engeren Kreise, der Gesellschaft für Pommerns Geschichte und Alterthumskunde, so reichliche Veranlassung, die dankbarste Erinnerung an dieselbe zu bewahren. Die Gesellschaft erfreute sich nicht bloß seit ihrem Bestehen der hohen Ehre, Seine Majestät als Protector an der Spitze des Vereins zu sehen; die Jahresberichte enthalten auch die zahlreichsten Beweise huldreichen Wohlwollens, welche den Bestrebungen der Gesellschaft zu Theil geworden sind. Und wer endlich gedenkt nicht noch dankbar des ermunternden hohen Besuches, mit welchem Se. Majestät persönlich die zweite General-Versammlung der Gesellschaft beehrten und mit huldreicher Theilnahme von der Thätigkeit des Vereins Kenntniß zu nehmen geruhten! So möge denn auch für die Folgezeit unsre Gesellschaft sich des Königlichen Wohlwollens unsers hochverehrten Landesherrn zu erfreuen haben, und sie wird es, wir wagen es zu hoffen, wenn die Gesellschaft fort und fort auf würdige Weise mit der treuen Pflege der Geschichte Liebe und getreue Hingebung für König und Vaterland zu wecken, zu nähren und zu beleben trachtet!

1. Aeussere Geschichte der Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft zählte vor einem Jahre 391 Mitglieder. Von diesen sind 15 Mitglieder ausgeschieden:

Herr Dr. Berg in Berlin.
- " von Blankensee in Bromberg.
- " Prediger Burchardi in Venzlaffshagen.
- " Regierungsrath Crelinger in Minden.
- " Landrath von Kameke in Naugard.
- " Banco-Director Rumschöttel in Dresden.
- " Land- und Stadt-Gerichts-Director Tetterborn in Berlin.

Außer diesen verlor die Gesellschaft folgende hochgeehrte Mitglieder durch den Tod:

Se. Excellenz den Geheimen Staatsminister Herrn Freiherrn von Altenstein.

Herrn Professer Dr. von Bohlen zu Halle.

= Geheimen Ober = Rechnungsrath von Kramer in Potsdam.

= Kreis-Secretair Müller zu Greifswald.

= wirklichen Geheimen Ober = Regierungsrath Nicolovius in Berlin.

= Justizrath Remy in Stettin.

= Landschafts-Director Grafen v. Schwerin auf Putzar.

= Landrath von Sodenstierna in Franzburg.

Den Königl. Hannöv. General = Feldzeugmeister Grafen von der Decken Excellenz.

Es blieben demnach von den bisherigen Mitgliedern noch 376. Zu diesen sind hinzu gekommen folgende 21:

Herr von Bohlen in Stettin.

= Land- und Stadt-Gerichtsrath Brüggemann in Stettin.

= Justizrath von Beyer.

= Land- und Stadtgerichtsrath Bonseri.

= Ober-Landes-Gerichtsrath von Blanckenburg.

= Dr. Büttner, Lehrer am Gymnasio zu Stettin.

Se. Excellenz der General = Lieutenant und commandirende General des 2ten Armee = Corps Herr Graf zu Dohna in Stettin.

Herr Professor Dr. von Hefner in München.

= Professor Dr. Kämpz in Halle.

= Regierungs-Referendarius Graf von Königsmark in Stettin.

= Ober-Landes-Gerichts-Assessor Lenke in Stettin.

= Ober-Steuer-Controlleur Malkewitz in Cammin.

Herr Geheime und Ober-Regierungsrath von Mittelstädt in Stettin.

- Regierungs-Präsident, Geheime Rath Dr. von Möller zu Wiesbaden.

Se. Excellenz der Königl. Dänische Staatsminister von Mösting zu Copenhagen.

Herr Geheime Legationsrath, General-Director der Königl. Museen von Olfers zu Berlin.

Se. Excellenz der Königl. Bairische Ceremonien-Meister Herr Graf Pocci zu München.

Herr Freiherr von Zu-Rhein, Königl. Bairischer Ober-Studienrath zu München.

Se. Excellenz der Königl. Bairische Staats- und Finanz-Minister Graf von Seinsheim in München.

Herr Oeconomie-Commissions-Rath und General-Secretair der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft Sprengel zu Regenwalde.

- Herr Regierungsrath von Werdeck in Stettin.

Es zählt demnach die Gesellschaft 367 Mitglieder.

Der mit der Geschäftsführung beauftragte Ausschuß der Gesellschaft zu Stettin zählte folgende Mitglieder:

Gymnasial-Lehrer Calow, Vorsteher der antiquarischen Sammlungen.

Professor Böhmer, Bibliothekar.

Maler und Zeichenlehrer Bagmihl.

Stadtrath Dieckhoff.

Banco-Director Fitzau, Cassenführer.

Professor Giesebrecht, Redacteur der Vereinsschrift.

Professor Hering, erster Secretair.

Lieutenannt Kutscher, zweiter Secretair.

Stadt-Baumeister Kremser.

Archivar Baron von Medem.

Stadt-Syndikus Pitzschky.

Regierungsrath Schmidt.

Regierungs-Secretair Stark.

Regierungsrath Triest, Bibliothekar.

Regierungs-Rath von Usedom, Rechnungs-Revisor.

2. Der Bestand der Kasse betrug am Schlusse des Jahres 1838 | 447 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf.

res 1838	447 Rthlr.	6 Sgr.	11 Pf.
Hierzu kam die Einnahme des Jahres 1839 mit	364 Rthlr.	27 Sgr.	3 Pf.
	812 Rthlr.	4 Sgr.	2 Pf.
Die Ausgabe belief sich nach der vom Ausschuß statutenmäßig dechargirten Rechnung auf	388 Rthlr.	16 Sgr.	8 Pf.
Bestand Neujahr 1839	423 Rthlr.	17 Sgr.	6 Pf.

Für das laufende Jahr ist ein neuer Etat angefertigt, welcher diesem Bericht in der Beilage beigefügt ist.

2. Erwerbungen für die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Alterthümliches Geräth.

1. Vier goldene Ringe, eine Anzahl bronzener Ringe, Gewinde u. a. alterthümliche Schmucksachen, zusammen 20 Piecen, von denen zwei durch die Finder zerbrochen sind, nebst Bruchstücken einer Urne, in welcher sich die Gegenstände befanden. Die goldenen Ringe wurden für den Metallwerth angekauft. Sämmtliche Gegenstände erhielt die Gesellschaft durch die geneigte Vermittelung des Herrn Prediger Döhling zu Buchholz bei Damm. Nach der darüber aufgenommenen Verhandlung desselben wurde der Fund im Juli v. J. von drei Arbeitsleuten aus Buchholz bei Aufräumung und Gradlegung eines Grabens gemacht, welcher von dem Dorfe nach dem nahe gelegenen Forsthause führt. Die Fundstelle befindet sich auf einer kleinen Erhöhung, welche ausnahmsweise Sandboden enthält, während sonst in den Umgebungen nur Lehm gefunden wird, und ist den Findern zuvor schon als ein heid-

nischer Begräbnißplatz bekannt gewesen, indem dort schon früher Urnen und Urnenscherben gefunden wurden. Sie liegt unmittelbar an dem Wege, welcher von Buchholz nach dem Forsthause führt, und durch zwei Gräben eingeschlossen ist, an der rechten Seite des Weges, an der rechten Grabenborte von Buchholz aus betrachtet, ziemlich in gleicher Entfernung von dem Dorfe und Forsthause. Der Fundort wurde von den Arbeitsleuten durch einen mäßigen Feldstein gezeichnet. Die Sachen selbst lagen etwa einen Spatenstich tief in der Erde und wurden anfänglich beim Auswerfen zerstreut, aber wieder zusammen gesucht. Am folgenden Tage fanden sich noch zwei Stücke, welche der Regen über Nacht abgespült hatte, ebenso die Scherbenstücke, bei welchen die Sachen gelegen hatten. Die Goldsachen befanden sich ganz in dem glänzenden Zustande, in welchem sie abgeliefert wurden.

2. Ringe und Nadeln von Bronce und drei Graburnen, Geschenk des Herrn Gutsbesitzers von Enkevort auf Garz. Die Schmucksachen, zum Theil von den Findern beschädigt, wurden im Mai v. J. in dem Garzer Torfmoor beim Torfstechen, 5 Fuß tief gefunden; die Urnen dagegen bereits im Jahr 1821 beim Steineausbrechen auf der Garzer Feldmark an der Gränze von Groß-Latzkow an einem nach Südost zu sich senkenden Abhang. Von mehr als 20 Urnen verschiedener Form wurden nur die eingesandten drei ziemlich unbeschädigt erhalten.

3. Eine eigenthümlich geformte Waffe von Stein, gefunden beim Aufwerfen eines Grabens zu Langenberg bei Pölitz, Geschenk des Herrn Gutsbesitzers Beyer daselbst, eingereicht durch Herrn Dr. Friedländer hieselbst.

4. Bruchstücke eines gläsernen Gefäßes, gefunden bei Wussow bei Stettin, eingesandt durch den Herrn Hauptmann Prußkowsky.

5. Ein kupfernes, im Innern vergoldetes Gefäß, ge-

funden zu Krojanke, Geschenk des Herrn Stadtrath Dieckhoff hier.

Umschrift:

Mein Mutter war daß eisen hart,
gebahr ein Kind von Kupfer art,
trägt silber jetzt ein Männlein klein.
und ist mit gold bekleidet fein.

6. Ein Streithammer von Bronce, gefunden bei Stettin, Geschenk des Königl. Medicinal-Assessors, Herrn Dr. Behm.

7. Ein alterthümliches musikalisches Instrument, eine sogenannte Zinke, Geschenk des Herrn Kaufmann Schmidt zu Belgard, übersandt durch den Herrn Landrath von Kleist-Retzow zu Belgard.

B. Münzen und Medaillen.

1. Eine niederländische Münze von 1611 und zwei polnische von 1625, gefunden im Juni v. J. beim Pflügen auf dem Gute des Herrn Landrath von Puttkammer, Bartin, im Rummelsburger Kreise, am Rande eines Buchwaldes, auf einem einzeln liegenden, vormals mit Strauch bewachsenen, später als Ackerland benutzten spitzen Berge. Sie befanden sich in einer von Rost zerfressenen kegelförmigen Büchse, welche beim Herausnehmen zerfiel und folgende Münzen enthielt: 15 größere Silbermünzen, zwischen 1611 und 1624 geprägt, 145 von mittlerer Größe, zwischen 1623 und 26 geprägt, und 344 Stück kleine Silbermünzen ohne Jahreszahl. Von allen drei Arten übersandte der Herr Landrath von Puttkammer ein Exemplar als Geschenk für die Sammlungen der Gesellschaft.

2. Eine polnische Silbermünze von Sigismund III., gefunden unweit Buchholz bei Damm, Geschenk des Herrn Prediger Döhling zu Buchholz.

3. Eine Pommersche Silbermünze, gefunden bei der

Mühle zu Colbatz, Geschenk des Herrn Regierungsrath Dr. Kölpin in Stettin.

4. Zehn silberne Medaillen: auf den Kurfürsten von Brandenburg Friedrich III. von 1688 und 1690, auf derselben als König in Preußen von 1701, auf den großen Kurfürsten von 1677 und 1652, auf König Friedrich Wilhelm I. von 1733, auf Friedrich II. von 1755, auf König Johann von Polen, auf Carl XII. von Schweden, ferner eine arabische Münze, zwei Preußische Ordensmünzen rc., Fundort unbekannt, gekauft von dem hiesigen Kaufmann Philippi für 14 Rthlr. 20 Sgr.

5. Eine Polnische Silbermünze von Sigismund I. 1537, eine Silbermünze von 1755, gefunden auf der Feldmark von Garz an der Plöne, Geschenk des Herrn Gutsbesitzers von Enkevort auf Garz.

6. Eine broncene und eine eiserne Denkmünze auf die Kriege von 1813 und 15, Geschenk des Herrn Regierungs-Secretair Stark.

7. Ein Penny von Georg III., 1806, übersandt von dem Herrn Dr. Friedländer, Lehrer am hiesigen Gymnasio.

8. Eine Denkmünze auf Catharina II., eine schwedische Kupfermünze und 7 kleine Kupfermünzen, geschenkt von Fräulein Bielke.

9. Eine Denkmünze von Bronce auf die Feier des Otto-Festes zu Pyritz 1824, geschenkt von Herrn Stadtrath Dieckhoff.

10. Zwei Griechische Goldmünzen von den oströmischen Kaisern Theodosius II. und Leo I., gekauft von einem Goldwechsler Brandes zu Berlin für 10 Rthlr., welche angeblich nebst andern Gegenständen von Gold bei Cörlin gefunden sein sollten. Der Director der Königl. Kunst-Kammer, Herr Hauptmann von Ledebur zu Berlin, auf dessen Veranlassung der

Herr Brandes die Münzen der Gesellschaft zum Kauf angeboten hatte, theilte dem Ausschuß über diesen Fund folgende nähere Nachricht mit, welche er im Septbr. v. J. in dem Monatsbericht über die Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin, Nr. 5., p. 96 hatte abdrucken lassen: „Eine im nördlichen Europa, namentlich in Schweden, Norwegen und Dänemark häufig vorkommende Form von Alterthümern sind die sogenannten Goldbracteaten, einseitig geprägte oder vielmehr getriebene münzartige Goldbeche mit filigrainartig umsponnener Einfassung und einem Henkel versehen, dazu bestimmt, als Halsgeschmeide getragen zu werden. Diese Goldbracteaten, deren bildliche Darstellungen gewöhnlich rohe, oft unverstandene Nachahmungen von Geprägen byzantinischer Kaisermünzen sind, bald jedoch ganz dem Stile jener Schlangenornamente angehören, den wir an den nordischen Steindenkmälern mit Runen erblicken, häufig selbst mit dem Norden ausschließlich angehörigen Runenaufschriften versehen, finden wir meistentheils in Begleitung von goldenen Ringen, Ringfragmenten, Barren, anderen Schmuckgegenständen und von wirklich byzantinischen Münzen. So unwidersprechlich die letzen Gegenstände dem Süden Europa's angehören, so gewiß das Material selbst dem Norden ursprünglich nicht angehörig ist: so wahrscheinlich wird es, daß jene Bracteaten wirklich nordische Bearbeitungen des Goldes sind. Schon der Umstand scheint dies zu beweisen, daß wohl jene Ringe, Ringfragmente, Barren und Münzen auch in südlicheren Ländern, z. B. in Deutschland, nie jedoch dergleichen Goldbracteaten und mit nordischen Runen verzierte Stücke gefunden worden sind. Es verdient daher wohl einem größeren Kreise bekannt zu werden, daß der erste Fall der Art, des Auffindens dieser Form von nordischen Alterthümern auf deutschem Boden, kürzlich sich zugetragen hat, indem vor einigen Monaten in der Nähe von Cörlin in Hinter-Pommern

durch Hinwegräumen eines Feldsteines*) folgende Gegenstände von Gold zu Tage gefördert worden sind:

1) Ein fünf Ducaten 2 As schwerer, 10 mal facettirter Fingerring. Auf einer der dreiseitigen Facetten sieht man 4 Zeichen des nordischen Runen-Alphabets, von denen das oberste, im Scheitel des Dreiecks angebracht eine aus dem A oder O und L zusammengezogene Binde-Rune, die darunter befindlichen Zeichen VATT ausdrücken, und eine Anrufung des Allvaters zu bezeichnen scheinen. Auf einer andern Facette sieht man ein Hakenkreuz, wie es häufig auf Goldbracteaten vorkommt; auf den übrigen dreieckigen Flächen sieht man, leicht eingeritzt, jene schlangenartige Thierbildungen, die uns so oft auf Denkmälern des Nordens begegnen. Es ist dies Stück unstreitig das merkwürdigste des ganzen Fundes **).

2) Ein schlichter goldner Fingerring ***).

3) Ein absichtlich abgehauenes Fragment eines großen massiven Arm- oder Halsringes derselben Beschaffenheit, wie man neben vollständigen Ringen größere Bruchstücke im Jahre 1833 auf Fünen fand und in den historisch antiquarischen Mittheilungen der Königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde (1835 Tab. V.) abgebildet sieht, von etwa $6\frac{3}{4}$ Dukaten Gewicht.

---

*) Durch gewogene Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenants von Ledebur, Commandanten von Colberg, konnte nach einem Schreiben des Herrn Directors Hauptmann von Ledebur nur ermittelt werden: daß ein Bauer (dessen Name, so wie der Name seines Dorfes nicht zu erfragen war) aus der Cösliner Gegend die Goldsachen einem Kaufmann zu Colberg (Hackarth) im Winter $18\frac{3}{3}\frac{8}{9}$ zum Kauf anbot, mit dem Bemerken, daß er dieselben beim Sprengen eines Steines in einem Torfmoor etwa 1 Fuß tief in der Erde gefunden. Der Kaufmann brachte den ganzen Vorrath an sich; ein Theil davon gelangte in die Hände des rc. Brandes, den Rest erhielt der Herr Director Hauptmann von Ledebur.

**) Es gelangte in den Besitz des Herrn B. Friedländer in Berlin.

***) Ist von dem rc. Brandes eingeschmolzen worden.

4) Eine parabolisch gestaltete Perle von dickem, spiralförmig gewundenem Golddrath, 7/8 Dukaten schwer *).

5) Sechs im Gepräge vollkommen mit einander übereinstimmende Goldbracteaten, zeigend ein roh gebildetes, behelmtes Haupt, ruhend auf einem vierfüßigen Thiere (Pferde), über dessen Kopfe ein Vogel schwebt. Dies münzartige Goldblech, wie immer, mit einer filigrainartigen Einfassung und einem Henkelchen (Tönnchen) versehen; jedes Stück von etwa 3/4 Dukaten Gewicht **).

6) Zwei Goldmünzen, die eine von Kaiser Theodosius dem Großen (379—395), die andere von Leo I. (457—474) ***); für die Zeitbestimmung des Fundes nicht unwichtig, und die anderweitigen Erfahrungen bei ähnlichen Auffindungen bestätigend, wonach die in dem nördlichen Europa vorkommenden derartigen Alterthümer von Gold stets der Zeit vom vierten bis sechsten Jahrhundert angehören. An das goldene Zeitalter schließt sich demnächst, dieses gänzlich verdrängend, das bis in das 11te Jahrhundert hinreichende silberne Zeitalter von schönen Schmuckgegenständen und Münzen des Orients an, aus den Zeiten und Ländern des großen Kalifats †)."

11. Eine Denkmünze auf den Fürsten von Hohenlohe, 1791 und vier Groschen, als Erinnerung an die Zeit von 1808, wo so viel falsches Geld in unserer Provinz durch Betrüger in Umlauf gesetzt war, nehmlich: 1 ächter Preuß. Gro-

---

*) Ist für das Museum vaterländischer Alterthümer in Berlin erworben worden.

**) Drei dieser Bracteaten gelangten in den Besitz des Herrn B. Friedländer in Berlin, zwei sind für das Königl. Museum vaterländischer Alterthümer zu Berlin erworben.

***) Diese sind die oben erwähnten für unsre Sammlung erworbenen Münzen. Sie erinnern an die 3 byzantinischen Goldmünzen des Malchower Fundes. S. 1. Jahresbericht S. 28 u. f. S. 33.

†) Vergl. hierüber das so eben erschienene, auch für unsre Gesellschaft und Provinz wichtige Werkchen des Herrn Hauptmann v. Ledebur über: die in den baltischen Ländern gefundenen Zeugnisse eines Handelsverkehrs mit dem Orient.

schen, ein sogenannter Birminghamer, ein Meklenburger anderer Fabrik. — Geschenkt von Herrn Stadtrath Ebeling.

12. Vier Silbermünzen, nehmlich eine Pommersche, eine schwedische und zwei deutsche Ordensmünzen. Geschenk des Herrn Superintendent Klamroth zu Pasewalk.

13. Eine Danziger Münze von 1616, übergeben vom Herrn Banco-Director Fitzau.

14. Eine Schaumünze von Messing. Geschenk des Herrn Kaufmann Silberschmidt.

15. Ein hebräischer Sekel von Blei, geschenkt von dem Herrn Stadt-Syndicus Pitzschky.

16. Eine Schaumünze von Bronce, geschenkt von dem Herrn Hauptmann Curio.

17. Fünf Stück alte Münzen, nehmlich zwei Preußische von 1706 und 1710, zwei Pomm. Witten und eine größere mit unleserlicher Inschrift *).

18. Eine Silbermünze vom Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg, ein brandenburgischer Sechser von 1711, ein Kupferpfennig, worauf Maria mit dem Christuskinde, beim Bau der Pomeränsdorfer Kirche gefunden, ebenfalls geschenkt vom Herrn Stadtbaumeister Kremser.

19. Ein Braunschweig. Silberthaler von 1580, gefunden in Tempelburg, Geschenk des Kaufm. Herrn Schultz aus Tempelburg.

Zur Erlangung desjenigen Theils der bei Birkow, Stolper Kreises, 1838 gefundenen arabischen Münzen **), welcher dem Fiscus zugefallen und auf Befehl Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers dem Königl. Museum zu Berlin überwiesen worden war, ist unter der gewogenen Verwendung des Herrn

*) Sie wurden in dem Bauschutt von dem alten Gymnasium in der Mönchenstraße gefunden, und sind geschenkt von dem Herrn Stadtbaumeister Kremser.

**) Vergl. 13. Jahresbericht S. 18 und 14. Jahresbericht S. 22 u. f.

Ober-Präsidenten noch ein Versuch gemacht worden. Wenn gleich der Wunsch des Ausschusses nicht hat erfüllt werden können, so sind doch von dem Herrn General-Director der Königlichen Museen, Herrn Geheimen Legationsrath von Olfers die wohlwollendsten Zusicherungen gemacht worden, sowohl in Bezug auf die in Rede stehenden Münzen, als auf andre Doubletten des Königlichen Museums, insoweit dieselben für unsre diesseitigen Sammlungen von Interesse sind. In dem uns geneigtest abschriftlich mitgetheilten Schreiben des Herrn Geheimen-Raths von Olfers heißt es: „Das General-Museum zu Berlin kann nicht nur vieles, was in der Provinz gefunden ist, nachdem es mit dem übrigen Bestande verglichen worden, wieder abgeben, sondern es ist auch mehr, wie irgend Jemand im Stande, den Provinzial-Museen solche Gegenstände aus anderen Gegenden zu verschaffen, welche zur Vergleichung mit den auf heimischem Boden gefundenen sehr wünschenswerth und oft nothwendig sind. Was den Birkowschen Münz-Fund anbetrifft, so besitzt die Gesellschaft für Pomm. Geschichte und Alterthumskunde schon mehreres theils durch Kauf, theils durch Geschenke aus dem Antheile, welcher nicht dem Fiscus anheimgefallen ist, Erworbene. Wenn angegeben wird, welche Stücke sich dort in der Sammlung befinden, oder wenn man diese zur Vergleichung herschicken will, so werde ich mit Vergnügen, was unter den hier vorhandenen Doubletten dort fehlt, gegen Erstattung des Silberwerthes abgeben. Der größere Theil der hier befindlichen besteht aus sehr kleinen Münzfragmenten, wovon ebenfalls, wenn es gewünscht wird, abgegeben werden kann." Mit Dank wird der Ausschuß von diesen Anerbietungen Gebrauch machen, sobald sich nach erfolgter Ordnung unsers Münz-Cabinets übersehen läßt, was von den Doubletten des Königlichen Museums zu Berlin zu erwerben besonders wünschenswerth sein möchte.

C. Die Bibliothek.

Theils durch Ankäufe, theils durch die Geschenke günstiger Freunde oder Mitglieder der Gesellschaft hat die Bibliothek folgenden Zuwachs erhalten:

1. Chr. W. Spieker Geschichte der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg. Berlin, 1839. Gekauft.

2. Klöden Entstehung, Alter und früheste Geschichte der Städte Berlin und Kölln. Berlin, 1839. Desgl.

3. Annalen des Vereines für Nassauische Alterthumskunde und Gesch.-Forschung. II, 3. Wiesbaden. 1837. Geschenk des Vereines.

4. Bericht des lit.-geselligen Vereins zu Stralsund über sein Bestehen. 1837. 38. Geschenk des Vereines.

5. Erster Jahresbericht des hist. Vereines von und für Oberbayern für das Jahr 1838. Desgl.

6. Oberbayrisches Archiv für vaterländ. Gesch. herausg. vom hist. Verein für Oberbayern. I, 1. Desgl.

7. Geschichte des Hauses Aufseß von Hans Freih. von und zu Aufseß. 1s Heft. Baireuth, 1838. Geschenk des Herrn Verf.

8. Scriptores rerum Lusaticarum. I, 2 Bände. Görlitz, 1837. Neue Folge 1839. Geschenk der O. Lausitz. Gesellsch.

9. Neues Lausitzisches Magazin. Neuer Folge 3, 4. Görlitz, 1839. Desgl.

10. v. Leutsch Markgraf Gero. Leipzig, 1828. Gekauft.

11. Palacky Geschichte v. Böhmen. Band 1. Prag. 1836. Desgl.

12. Wedekind Hermann Herzog von Sachsen. Füneb. 1817. Desgl.

13. Eine Handschrift enthaltend Pomm. Urkunden

und Aktenstücke. Geschenk des Herrn Lieutenant von Essen im 9ten Infanterie-Regiment.

14. Zeitschrift für vaterl. Gesch. und Alterth.-Kunde, herausgegeben von dem Verein für Gesch. und Alterth.-Kunde Westphalens. Band 2. 1839. Geschenk des Vereines.

15. Der Ugrische Volksstamm von F. H. Müller. 1, 2. Berlin, 1839. Geschenk des Herrn Verf.

15 b. Zeitschrift des Vereines für Hessische Geschichte. Bd. II, H. 2, 3. 1839.

16. Handschrift. Verzeichniß der in Wetzlar vorhandenen Pommerschen Proceß-Acten des Reichskammergerichts. Erworben durch gewogene Vermittlung des Großh. Mekl. Hofrathes Herrn Dr. Dietz zu Wetzlar.

Aus den Acten der in dem Verzeichniß namhaft gemachten Processe können Abschriften oder Auszüge, wie dem Ausschuß der Gesellschaft angezeigt ist, ohne Anstand mitgetheilt werden. Die Original-Gerichtsacten selbst dürfen nach Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung vom 15. Januar 1821 *) nur an competente Gerichtsstellen ausgehändigt werden. Wenn daher eine Familie oder Commune die Extradition solcher Acten selbst wünscht, so hat sie sich nur an ihre vorgesetzte Richterstelle zu wenden, welche dann die Aushändigung der Acten von der Archiv-Commission requirirt, und dieselben demnächst der betreffenden Familie oder Commune überliefert. Insofern die Acten neben dem historischen auch noch juristisch-practischen Werth besitzen sollten, so ist an die allerhöchste Declaration vom 18. Mai v. J. zu erinnern, welche bestimmt, daß die Vorschrift des römischen Rechts über Verjährung auf die bei den vormaligen Reichsgerichten bis zum Schlusse verhandelten, dann aber unentschieden liegen gebliebe-

*) Vergl. Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, herausgegeben von K. A. v. Kamptz. Berlin. 1821. S. 31 u. f.

nen Processe keine Anwendung findet, daß aber von dem Zeitpunkt der Erlöschung der Competenz des Reichs-Kammer-Gerichts die in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetze über Verjährung zur Anwendung gebracht werden sollen. Ueber den Zeitpunkt des Erlöschens der reichsgerichtlichen Kompetenz enthält die Instruction der hohen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Juli die erforderliche Auskunft.

Sollte einzelnen Pommerschen Familien oder Communen daran liegen, sich zu unterrichten, ob nach Ausweis des der Gesellschaft zugehörigen Verzeichnisses in dem Archiv des ehemaligen Reichs-Kammer-Gerichts zu Wetzlar sie betreffende Actenstücke vorhanden sind, so ist der Ausschuß gern bereit, gegen Erstattung der durch Abschriften aus dem Verzeichniß veranlaßten Kosten, die erforderlichen Nachweisungen zu liefern. Offenbar dürften manche Acten für einige Familien, Städte rc. in Pommern aus den angeführten Gründen von Interesse sein.

17. Charte von Pommern von Palbitzki, nach Lubin.

18. Neues Lausitzisches Magazin. 4, 1. Geschenk der Lausitzischen Gesellsch.

19. Ueber öffentl. Vereins- und Privat Bibliotheken von K. Preusker. 1839. Geschenk des Herrn Verf.

20. Der Gewerbgeist von K. Preusker. 1839. Desgl.

21. Abhandlungen der naturforsch. Gesellsch. zu Görlitz. I, 1. 2. II, 1. 2. Geschenk der Gesellsch.

22. Dr. Jos. v. Hefner Tegernsee u. seine Umgegend. München, 1838. Geschenk des Herrn Verf.

23. Neue Mittheilungen rc. Herausgegeben von dem Thür.-Sächs. Verein. VI, 3. Geschenk des Vereins.

24. Oberbayerisches Archiv für vaterl. Geschichte. I, 2. Geschenk des Vereins.

25. Abbildung von Vineta. Federzeichnung. Geschenk des Herrn Reg.-Sekr. und Hauptmanns Werth zu Stettin.

26. Anzeiger der Oberlaus. Gesellschaft. St. 6. Geschenk der Gesellschaft.

27. Neues Lausitzisches Magazin. 4, 2. Desgl.

28. Jahrbücher und Jahresbericht des Vereines für Brandenb. Gesch. 4ter Jahrg. Geschenk des Vereins.

29. Silesiacarum rerum scriptores ed. F. W. de Sommersberg. II. Fol. Gekauft.

30. Bogisl. Phil. v. Chemnitz K. Schwed. in Deutschland geführten Krieges Erster Theil. Fol. Stettin 1648.

31. Jo. Pomerani Bugenhagii in librum Psalmorum interpretatio. Basil. 1524 4.

32. Ein underricht deren, so in kranckheyten und todesnöten liegen. Johann Pomer. 1527. 4.

33. Ain Christlicher sendprieff an Frauw Anna geborne hertzogin v. Stetin in Pomern durch Joh. Buggenhagen aus pomern. s. l. et a. 4.

33 b. Andtwurdt Herrn Joh. Bugenhagen Pom. über eyn frage vom hochw. Sacrament. Wittenb. 1525. 4.

34. Ein Sendbrieff Herrn Johann Bugenhagen Pom. 1525. 4.

35. Zwo wunderbarlich Hystorien zu bestettigung der lehre des Euangelii. Joh. Pomer. Ph. Melanchthon. s. l. et. a. 4.

36. Joh. Bugenhagii Pom. commentarius in 4 capita prioris ep. ad Corinthios. 1530. Wittenb. 8.

37. Annotatt. Jo. Bugenhagii Pom. in epistolas Pauli. Bas. 1525. 8.

38. Ein kurzer Bericht der ernewten Christlichen leer, an den Durchl. Fürsten Ldgr. zu Hessen. Phil. Melanchthon. 1524.

39. Antwort Matth. Flacii Jllyrici auf etliche Beschuldigung des G. Majors u. d. Pomeranus s. l. et a.

40. Antwort der Theologen und Pastoren in Pommern

auf die Confession Andreä Osiandri. — Durch d. Joannem Knipstrovium Sup. in Pommern. Wittemb. 1552. 4.

41. Deutsche Messe und Ordnungen Gottesdienstes. Wittemb. Mart. Luther s. a. 4.

42 a. Confessio oder Bekantnuß des Glaubens etlicher Fürsten und Stette, überantwort Keys. Majestät zu Augspurg. Anno 1530. Item Apologia und Bekrefftigung dieser Confession 1532. Nürnb. 1532.

42 b. Ph. Melanchthons gemeine anweissung yun die heil. Göttl. Schrift durch Georg Spalatinum verdeutscht. Wittemb. 1525. 2te Aufl.

43. Libellus Joach. Camerarii de invocatione sanctorum Regiom. 1546.

44. Artis poet. compendium a D. Dav. Herlicio med. et Astron. Stargard. Stetin. 1627.

45. Pestilenz-Ordnung durch David Herlicium. Stettin. 1598.

46. Von der jetzt an angehenden newen und fast ungewöhnlichen Pestilenzischen Seuche Christl. Erinnerungen durch Andr. Celichium. Mekl. Sup. Frankf. a. O. 1598.

47. Landtagspredigt gehalten zu Weymar 6 Decbr. 1596. Durch Georg Mylium Prof. zu Jena. Torgaw, 1597. 4.

Nr. 30—47 Geschenk des K. Archivars Herrn Baron v. Medem zu Stettin.

48. Die Herkunft der Baiern von den Markomannen. Bewiesen von Dr. K. Zeuß. München, 1839. Gekauft.

49. Urkundensammlung der Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesellsch. für vaterl. Geschichte. — Redigirt von A. J. J. Michelsen. Erster Band. Kiel, 1839. Geschenk der Gesellschaft.

50. Sundine Fortsetzung vom 3. Juli 1839—27. Mai

1840. Geschenk des Herausgebers, Herrn von Suckow zu Stralsund.

51. P. Platinae Cremonensis opus de vitis ac gestis summorum Pontificum. 1645.

52. Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano Germanico aut. Hippolito a Lapide. Freistad. 1647.

53. Defensio Regia pro Carolo I. ad Regem Carolum II. 1652.

Nr. 51—53 Geschenk des Königl. Archivars, Herrn Baron von Medem.

54. Probst Beiträge zur Geschichte der Stadt Garz. Schwedt, 1826. Geschenk des Herrn Prof. Giesebrecht.

55. Die Gründung Berlins von E. Fidicin. Berlin, 1840. Gekauft.

56. Gundling Pommerscher Atlas 1725. Geschenk des Herrn Stadtrath Dieckhoff.

57. Philippi Cluverii introductio in universum geographicum. 1651. Desgl.

58. Scripta historica Islandorum. Vol. VIII. Copenh. 1837.

59. Mémoires de la societé royale des antiquaires du Nord 1836. 37. Copenh. 1838.

60. Die K. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde 1838. 1839. Jahresversammlungen 1838. 39. in duplo.

61. Bidrag til den Nordiske Ravhandels historie ved Werlauf. Kiöbenh. 1835.

62. Fornmanna sögur Vol. XII. Copenh. 1837.

63. Skola Hatid i minningu Faedingar-dags-Konungs Fridriks VI. 1833. videyar Klaustri 1833. in drei Exemplaren.

Nr. 58—63 Geschenk der K. Gesellsch. für Nordische Alterth.-Kunde zu Kopenhagen.

64. Annalen des Vereines für Nassauische Alterthumskunde 1839. Geschenk des Vereins.

65. Monographie der Rügischen Versteinerungen von Fr. v. Hagenow. Geschenk des Herrn Verf.

66. Jo. God. Lud. Kosegarten de Academia Pomerana ac Doctrina Romana ad Evangelicam traducta. Gripesvoldiae 1839. 4. Geschenk des Herrn Verf.

67. Dr. Ernst Zober die ehemal. Altäre der S. Marienkirche in Stralsund von Franz Wessel. 1839. (Aus der Sundine.) Geschenk des Herrn Dr. Zober.

68. Scriptores rerum Lusaticarum. II, 1. Görlitz, 1839. 8. Geschenk der Lausitzer Gesellschaft.

69. Neues Lausitzisches Magazin herausgeg. von J. L. Haupt. Neuer Folge 4, 3 n. 4. Görlitz, 1839. 8. Desgl.

70. Dr. Goltz das dritte Jubelfest der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg. Fürstenw. 1839. 8.

71. Schreiben Casimirs Königs v. Polen an den Herzog v. Croy. Berlin den $\frac{17}{27}$ Oct. 1660. Französische Handschrift. Geschenk des Herrn Pr.-Lieut. Kutscher zu Stettin.

72. Schreiben der Gräfin Margarethe Brahe an die Herzogin Anna von Croy. Stockholm den 19. Sept. 1646. Deutsch. Handschrift. Desgl.

73. Tableau der Einquartierung der Festung Stettin vom 30. Oct. 1806—30. Nov. 1808. Handschrift. Geschenk des Herrn Stadtraths Ebeling zu Stettin.

74. Meklenburgisches Wappenbuch herausgegeben und verlegt von J. G. Tiedemann. Rostock, 1837. Heft 1—3. Geschenk des Herrn Herausgebers.

75. Nachricht von Sr. Maj. des Königs von Schweden Aufenthalt in Stralsund. Stralf. 1771. 4. Geschenk des Herrn Dr. Zober.

76. Häusser über die teutschen Geschichtschreiber von

Anfang des Frankenreiches bis auf die Hohenstaufen. Heidelberg, 1839. 8. Gekauft.

77. Stammbaum des Königl. Hauses Hohenzollern. 3 Blatt. unvollst. Geschenk des Herrn F. Calow, Lehrers am Gymnasium zu Stettin.

78. Gutenberg und Franklin. Eine Festgabe zum 4ten Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst von K. Preusker. Leipzig, 1840. Geschenk des Herrn Verf.

79. Osservazioni sulla milizia di Oresto Brizi Aretino. Lucca, 1839. Geschenk des Herrn Verf.

80. Codex diplomaticus majoris Poloniae collectus a Casimiro Raczynski ed. Eduardus Raczynski. Posnaviae, 1840. Geschenk des Herrn Herausgebers.

81. Neue Mittheilungen des Thür. Sächsischen Vereines. 4, 4. Halle, 1840. Geschenk des Vereines.

82. Wetzlarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer herausg. von Dr. Paul Wigand. Heft 4. Wetzlar, 1840. Geschenk des Wetzlarschen Vereins.

83. Oberbayerisches Archiv I, 3. München, 1839. Geschenk des Oberbairischen Vereins.

84. J. E. Venno die Geschichte der Stadt Cöslin. 1840. Gekauft.

85. Beiträge zur Geschichte des deutschen Alterthums von Kümpel. 3te Lief. 1839. Geschenk des Hennebergischen Vereins.

86. L'hivernage des Hollandais à la nouvelle Zemcla 1596—97 traduit de Tollens par Auguste Clavareau. Troisième edition. Maestricht. Paris, 1839. Geschenk Sr. Excellenz des Königl. Staatsministers Herrn von Altenstein.

87 a. 14ter Jahresbericht des Voigtl. Alterthumsforschenden Vereins. Verfaßt von Friedr. Alberti. Gera, 1840. in duplo. Geschenk des Vereins.

87 b. Pleudisteria, imagines, calcaria et arma veterum lapidea in pago Horlae ad Sorbitzii Wirraeque ripas detecta desc. D. Georg. Guigl. Adler. Gerae. s. a. Desgl.

88. Die Ehrendenkmale Hennebergischer Grafen v. Peter Vischer in der Stiftskirche zu Römhild. Gezeichnet und beschr. von A. W. Döbner. 1840. Geschenk des Henneberg. Vereines.

88 b. Neues Lausitz. Magazin. — Durch Haupt XVII. Neuer Folge, 4, 4. 1839.

89. Beschr. des ehemal. Klosters Fürstenfeld von Karl Ad. Röckl. München, 1840. Geschenk des Oberbayrischen Vereins.

90. Die Metropolitan-Stadt-Pfarrkirche zu Unserer Lieben Frauen in München. München, 1839. Desgl.

91. Hesychii Glossographi discipulus et ἐπιγλωσσίστης Russus in ipsa Constantinopoli sec. 12. 13. nunc primum ed. Barth. Kopitar. cum tabula aenea graeconissa. Vindob. 1840. 8.

92. Pommersches Wappenbuch. Gezeichnet und colorirt von dem Maler Herrn Bagmihl zu Stettin. 4tes und 5tes Heft. Geschenk des Herrn Bagmihl.

93. Weisthümer gesammelt von Jacob Grimm. Göttingen, 1840. Gekauft.

94. Glossarium Saxonicum e poemate Heliand inscripto. Monachii, 1840. Gekauft.

95. Engelhardts Charte von Pommern. 3 Blatt. Desgl.

96. L. v. Ledebur über die in den Baltischen Ländern in der Erde gefundenen Zeugnisse eines Handels-Verkehrs mit dem Orient zur Zeit der arabischen Weltherrschaft. Berlin, 1840. Geschenk des Herrn Verfassers.

97. Friedrich Adelung über die älteren ausländischen Karten von Rußland. St. Petersburg, 1840.

98. Schreiben des Fürsten Dmitri Michailowitsch Poscharsky an den Römischen Kaiser Matthias. St. Petersburg, 1840. Zum ersten Male aus der deutschen Uebersetzung bekannt gemacht durch Fr. Adelung. Beide Werke sind Geschenke des Herrn Verfassers.

99. Vaterl. Archiv des hist. Vereines für Niedersachen. Jahrg. 1839. Heft 1—4. Geschenk des Vereins.

100. Mooyer Nachträge z. d. Commentar des Calendarium Merseburgense. Halle, 1840. 8. Geschenk des Herrn Verf.

101. v. Bodenberg und Mooyer: Regesta nobilium dominorum de Monte seu de Scalkesberge. Minden, 1839. Geschenk des Herrn Mooyer.

102. Fünfter Bericht der K. Schleswig-Holstein-Lüneburg. Gesellsch. v. 1840. Geschenk des Vereins.

103. R. v. L. Rudimente der Hydrognosie. Berlin, Lüderitz 1839. 8. Geschenk des Herrn Verf.

104. R. v. L. Vaterländische Geschichte. Erster Theil: Bodenplastik. Berlin. Lüderitz. Desgl.

3. Nachrichten über historische Denkmäler aller Art. Unternehmungen der Gesellschaft und Arbeiten Einzelner, die Geschichte Pommerns betreffend.

1. Der letzte Jahresbericht hat Nachricht gegeben, daß durch die allergnädigste Bewilligung Sr. Majestät, des hochseligen Königs, die Gesellschaft die Ausführung eines wiederholt zur Sprache gebrachten Wunsches verbürgt sah, nehmlich durch einen sachkundigen Mann die wichtigsten Baudenkmäler und andere Ueberreste mittelalterlicher Kunst in Pommern nach ihrem künstlerischen Werthe erforschen und würdigen zu lassen.

Der Herr Prof. Kugler zu Berlin hat seine, zu diesem Zwecke unternommene Reise noch im Laufe des vorigen Jahres vollendet, und die Resultate derselben, die auch für die allgemeine Geschichte Pommerns von Interesse sein werden, in einem ausführlicheren Aufsatze niedergelegt, welcher das nächste Heft der baltischen Studien füllen und binnen kurzer Frist in den Händen der Subscribenten sein wird. Es möge verstattet sein, vorweg zu bemerken, daß er seine Erwartungen um vieles übertroffen gesehen hat. Daß es zur Zeit des Mittelalters eine Epoche gab, in welcher auch in Pommern die Kunst mit besonderer Liebe und mit Erfolg gepflegt ward, dafür giebt unter andern eine Nachricht des Herrn Prorector Professor Heffter zu Brandenburg Zeugniß, der in einem Schreiben an den Ausschuß Folgendes mittheilt: „Die Hauptkirche der Neustadt von Brandenburg ist die Katharinenkirche, eines der schönsten Producte mittelalterlicher Architektur und Bildnerei. Vortrefflich ist das Ganze im Innern, wie im Aeußern; ausgezeichnet aber besonders die schönen Arabesken oben am Gesims rund um die Kirche und die Portale. (S. Büschings Reise durch Deutschland. — von Minutoli Denkmäler mittelalterlicher Baukunst in den Marken I, 1. — Heffter Geschichte der Stadt Brandenburg S. 239 u. f.) Der Baumeister dieses schönen Denkmals der Vorzeit war ein Pommer, denn eine Inschrift an der Nordseite besagt: Anno Domini MCCCCI constructa est hec ecclesia in die assumcionis Marie virginis per magistrum Hinricum Brunsbergh de Stetin.

Außerdem steht auf der Nordseite der Neustadt am sogenannten Mühlenthor ein zierlicher Thorthurm, der schönste und kunstvollste der Thorthürme Brandenburgs. Er führt die Inschrift Anno domini MDCCCCXI edificata est hec turris per magistrum Nicolaum Craft d'Stetin."

2. Die Reise des Herrn Professor Kugler gab Veranlassung, auch die kirchlichen Geräthe des ehemaligen Dom-Ca-

pitels von Camin, welche bei Aufhebung des ehemaligen Dom-Capitels ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben, einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Der Herr Professor Dr. Kugler hatte die Güte, darüber folgendes zu berichten: „bis auf Ein sehr merkwürdiges Stück werden jene Gegenstände gegenwärtig sämmtlich in dem Archive des Doms aufbewahrt. Ich nenne zuerst verschiedene aus Kupfer gearbeitete Geräthe. Unter diesen zeichnen sich besonders die Reste zweier kleinen Reliquienkasten, — beide ursprünglich aus je sechs Kupferplatten in kapellenartiger Form zusammengesetzt, — durch ihr Alter, sowie durch seltene Trefflichkeit der Arbeit aus. Die Platten sind mit vergoldeten figürlichen Darstellungen, deren Umrißlinien gravirt und deren Köpfe en relief erhöht sind, geschmückt. Der Grund neben diesen Darstellungen ist blau, grün und weiß emaillirt. Der Styl der Zeichnung ist der des 12ten Jahrhunderts, sehr streng, aber auch sehr tüchtig, in einzelnen Motiven sich schöner und edler Linienführung schon glücklich annähernd. Außerdem findet sich der kupferne Fuß irgend eines Geräthes vor, etwa einer Monstranz, mit ähnlichen, doch minder tüchtigen Darstellungen. Ebenso ein kupfernes Räuchergefäß (Schale und Handhabe) ähnlich geschmückt, aber auch von etwas roherer Arbeit. — Gefäße, wie das zuletzt genannte dürften selten sein, ich wenigstens habe noch kein zweites der Art gesehen. — Aus vergoldetem Kupfer ist ferner gebildet die Christusfigur eines Crucifixes (der eine Arm und die Plattfüße fehlen). Sie ist sehr streng und seltsam stylisirt, ich möchte sagen: götzenartig, ohne lebendigen Kunstsinn. Scheinbar ist auch sie noch dem früheren Mittelalter angehörig; doch haben die fein gravirten Ornamente, welche den Schurz der Figur schmücken, schon Aehnlichkeit mit den gemalten Bücherverzierungen des 14ten Jahrhunderts. — Aus Kupfer besteht endlich noch eine Platte in sechsblättriger Rosettenform, wahrscheinlich ein Monile (prie-

sterlicher Halsschmuck, zum Festhalten des Meßgewandes u. dergl.). Sie war ursprünglich ganz vergoldet und enthält die gravirte Darstellung einer Maria mit dem Kinde. Diese Arbeit ist von mittlerem Kunstwerth; sie hat den Charakter der Holzschnitte aus der Zeit um das Jahr 1500. — Drei andere Geräthe haben eine monstranzartige Form. Das eine derselben besteht aus einer Kokosnuß mit einer Fassung von vergoldetem Silber und gleichem Fuße, die Silberarbeit sauber, im Style der Zeit um d. J. 1300. — Das zweite ist eine Art kleiner Obelisk mit zierlichem Fuße ähnlichen Styls, von vergoldetem Silber. — Das dritte, ebenfalls der genannten Periode angehörig, ist ein silbernes, zum Theil vergoldetes Kreuz, dessen Arme in Lilienform gebildet sind. Die Mitte desselben besteht aus einer flachen Kapsel, auf deren Rückseite ein Crucifix und eine Inschrift gravirt sind, letztere macht die in der Kapsel enthaltenen Reliquien namhaft. Auf der Vorderseite der Kapsel ist, als ein besonderer Zierrath, eine höchst merkwürdige antike Onyx-Camee von 2½ Zoll Höhe und 1⅝ Zoll Breite befestigt; sie enthält eine stehende männliche Gestalt mit einer Strahlenkrone, einer Aegide und einem Palladium, — wie es scheint, einen römischen Kaiser darstellend. — Aus röthlichem Bernstein ist die Statuette einer Madonna mit dem Kinde gefertigt, leider etwas beschädigt, gegenwärtig 4½ Zoll hoch. Die Arbeit ist tüchtig, wenn auch ohne eigentlich tieferes Kunstgefühl, im Style der Holzschnitte aus dem Anfange des 16ten Jahrhunderts. Rücksichtlich der seltenen Anwendung des Bernsteins in dieser Periode für bildnerische Zwecke dürfte sie besondere Beachtung verdienen. — Auf einer Alabaster-Platte, en relief gearbeitet, sieht man das Haupt Johannis des Täufers, mit 4 kleinen Engeln zu den Seiten, in Einzelnheiten vergoldet und bemalt; der Styl etwas manirirt alterthümlich, im Charakter des 14ten Jahrhunderts. — Vier Holzplatten, je zwei und zwei von gleicher Größe (ver-

muthlich die Seiten eines Reliquienkastens) sind mit Elfenbeinplättchen besetzt, letztere mit Kreisen, Kreuzen und ähnlichen Figuren gravirt oder durchbrochen. Der ganzen Behandlung nach scheinen diese Plättchen in eine sehr frühe Zeit des Mittelalters, etwa in das 10te Jahrhundert, zu gehören.

Ein leider etwas beschädigter Bischofsstab von Elfenbein mit vergoldeten Silberbeschlägen, die letzteren im Style des 14ten Jahrhunderts, gewährt wiederum ein eigenthümliches Interesse. Dazu gehört eine alte Bischofsmütze mit Stickerei von Perlen, Gold und Seide. Diese Stickerei stellt auf der einen Seite die Verkündigung Mariä, auf der andern Christus und Maria in der Herrlichkeit, dar. Die Figuren sind mit leidlich künstlerischem Sinne, ebenfalls im Style des 14ten Jahrhunderts, ausgeführt. — Endlich reiht sich an diese Arbeiten noch ein anderes, höchst merkwürdiges Geräth, welches, wie oben bereits bemerkt, nicht im Archive, sondern im Dome selbst, und zwar in einer Nische zur Seite des Altares, wenig vortheilhaft aufbewahrt wird. Es ist ein großer Reliquienkasten von fast ovaler Form, 1 Fuß 9 Zoll lang, 13 Zoll breit und gegen 11 Zoll hoch, zusammengesetzt aus 22 größeren und kleineren Elfenbeinplatten, die durch vergoldete kupferne Beschläge zusammen gehalten werden. Auf den Elfenbeinplatten sieht man allerhand äußerst phantastische Thiergestalten und Rankenwindungen mit mehr oder minder vertieften Umrissen eingeschnitten, in einem seltsam harten und bizarren Style, der indeß überall mit großer Consequenz durchgebildet ist. Auf den Beschlägen sind gravirte Zierrathen enthalten. Ueberall, wo sie oberwärts zusammenstoßen, springen aus ihnen Thier- und Vogelköpfe frei hervor; die letzteren sind wiederum sehr streng, aber auch sehr tüchtig gearbeitet. Das Ganze dürfte, troß seines hochalterthümlichen Aussehens nicht wohl einer früheren Zeit, als dem 12ten Jahrhundert angehören." Diesem Berichte fügt der Herr Professor Kugler

hinzu: „Es scheint mir wünschenswerth, daß diese Arbeiten, welche sämmtlich so lebendige Blicke in die Kulturverhältnisse, in die Sinnes- und Gefühlsweise des Mittelalters verstatten, einen Aufbewahrungsort erhalten, wo sie der allgemeineren Anschauung und der wissenschaftlichen Benutzung näher stehen, als an ihrer jetzigen Stelle. Ich glaube, daß sie in der Sammlung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte ꝛc. eine solche passendere Stelle finden dürften. Allerdings zwar haben sie für die Caminer Domkirche, für deren Pracht sie einst integrirende Theile bildeten, einen großen Werth, und ich möchte mich gern gegen die Ansicht verwahren, daß man überall und ohne höheres Interesse die Alterthümer von den Orten ihrer ursprünglichen Bestimmung entfernen müsse. Da die genannten Geräthe aber gegenwärtig ihre Bestimmung gänzlich verloren haben, und in Camin nur als alterthümliche Curiositäten aufbewahrt werden, da die Lage Camins es mit sich bringt, daß Reisende, und besonders wissenschaftlich Reisende, nur selten zu ihrer Anschauung kommen; da im Gegentheil die Sammlung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte ꝛc. in Stettin der allgemeinsten Benutzung frei steht, da die in Rede stehenden Gegenstände dort Entsprechendes vorfinden, und sie so in den Kreis historischer Zeugnisse für die Kulturverhältnisse des Vaterlandes mit ungleich größerer Bedeutsamkeit eintreten würden, so scheint mir der Wunsch gerechtfertigt, den ich rücksichtlich ihrer Versetzung ausgesprochen habe. Auch dürfte sich, in Folge solcher Bereicherung, die Sammlung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde vielleicht noch mehr, als es bisher geschehen, über die Alterthümer des Mittelalters ausbreiten, und solcher Gestalt allmählich zu einem Provinzial-Museum von umfassenderer Bedeutung erwachsen." Der Ausschuß, dieser Ansicht beitretend, trug daher ein darauf gegründetes Gesuch dem hochverehrten Vorsteher der Gesellschaft, dem Herrn Ober-Präsi-

denten mit dem Zusatze vor, daß die noch übrigen eigentlichen Reliquien als von geringerem Interesse für die Gesellschaft*), dem Dom verbleiben möchten. Da indeß die oben erwähnten Gegenstände zu dem, dem Staate anheim gefallenen Stiftsvermögen nicht gehören, sondern Eigenthum der Domkirche sind, in dem Kirchen-Inventario auch als solches eingetragen stehen, und da die Domgeistlichen und die Kirchengemeinde auf den Besitz dieser Gegenstände Werth legen, so hat dem Gesuche des Ausschusses nicht Folge gegeben werden können; und es durfte sich derselbe um so mehr beruhigen, als für die Erhaltung der Geräthe auf angemessene Weise gesorgt ist.

3. Herr Professor Giesebrecht theilte eine Notiz mit aus Chmel: Die Handschriften der Kaiserl. Königlichen Hofbibliothek in Wien, Band 1, Wien 1840, in welcher angegeben wird: Codex Ms. No. 8830. Relatio Philippi Hainhofers etc. nacher Dreßden verrichter Rayse. Anno 1629. darin neben andern Bildern fol. 231 bis 233 „schöne Abbildungen Stettinischer Herzogsglieder."

4. Herr Archivar Dr. Lisch zu Schwerin, Mitglied der Gesellschaft, übersandte einen numismatischen Aufsatz, welcher für die Baltischen Studien benutzt werden wird, und über die sogenannten Anklamschen Wittenpfennige mit der Lilie handelt.

5. Die mit der Herausgabe eines codex Pomeraniae diplomaticus beschäftigten Herren Professor Dr. Kosegarten zu Greifswald, Director Dr. Hasselbach und Archivar Baron von Medem haben auch in dem abgelaufenen Jahr ihr Unternehmen eifrig verfolgt, und auch die neuerworbenen Abschriften aus dem Königsberger Archiv, für deren gefällige Beschaf-

*) Doch sind auch unter diesen, nach dem Gutachten des Herrn Professor Kugler, einige Stücke von kulturgeschichtlichem Interesse, z. B. das angebliche Handtuch der Jungfrau Maria, mit eigenthümlicher damastartiger Stickerei, Ornamente und Figuren darstellend, deren Styl etwa dem 12ten Jahrh. angehört, und somit für das Handwerk dieser Zeit einen anziehenden Beleg liefert.

fung und Leitung unsre Gesellschaft dem Herrn Archiv-Director, Professor Dr. Voigt zu erneutem Danke verpflichtet ist, hat der Ausschuß mit Vergnügen den geehrten Herren zur Benutzung mitgetheilt. Das Werk ist so weit gediehen, daß mit dem Drucke der Diplome des 12ten Jahrhunderts, von denen genaue Abschriften zum Theil aus entfernten Orten, wie Bamberg, München, Magdeburg u. s. w. nicht ohne bedeutenden Zeitaufwand zu beschaffen waren, gegen Michaelis d. J. wird begonnen werden können. Der Druck wird demnächst, wie zu hoffen steht, auf den Grund der bereits gemachten Vorbereitungen ununterbrochenen Fortgang haben. Möchte der Arbeit in unsrer Provinz die lebhafteste Theilnahme und Unterstützung nicht entstehen, wie denn auch bereits auswärtige geschichtliche Vereine ihr Interesse dafür mehrfach ausgesprochen haben.

6. Von der Vereinsschrift Baltische Studien erschien im Laufe des letzten Jahres des 7ten Jahrgangs erstes Heft, enthaltend: 1) Wendische Geschichten aus der Zeit der ersten Ludolfinger von Ludwig Giesebrecht. 2) Zu welchem bischöflichen Sprengel gehörte die Insel Hiddensee zur katholischen Zeit? Von Dr. Mohnicke. 3) Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem westphälischen Friedenscongreß. Sechste Abtheilung. 4) Vierzehnter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Ein neues Heft, enthaltend die vorher erwähnte Pommersche Kunstgeschichte des Professor Kugler ist im Drucke begriffen. — Die Fortsetzung der wendischen Geschichten des Herrn Professor Giesebrecht wird für die Folge ein eigenes, selbstständig erscheinendes Werk bilden. Sehr gern hat der Ausschuß dieser tüchtigen, für Pommerns Geschichte höchstwichtigen Arbeit die thätigste Unterstützung mit den der Gesellschaft zustehenden Mitteln verheißen.

4. Verhältnisse mit andern Vereinen für die Erforschung der vaterländischen Geschichte und Alterthumskunde.

Die nach Ausweis früherer Jahresberichte dem Gedeihen unserer Gesellschaft mannigfach förderlich gewesene Verbindung mit andern auswärtigen Vereinen für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde ist im vergangenen Jahre in gewohnter Weise gepflegt und aufrecht erhalten. Die Bibliothek hat dadurch manches werthvollen, oben bereits erwähnten Beitrages sich zu erfreuen gehabt. Wir erhielten Zuschriften von dem Nassauischen Verein für Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden, von dem historischen Verein von und für Ober-Bayern zu München, von dem thüringisch-sächsischen Verein zur Erforschung der vaterländischen Geschichte in Halle, von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens in Münster, der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz, die in einem Nebenzweige sich die Erforschung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zur Aufgabe gestellt hat, von der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Geschichte zu Kiel, von der Gesellschaft für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, von dem Voigtländischen Alterthumsforschenden Verein zu Hohenleuben, dem Verein für Alterthumskunde im Hennebergischen zu Meiningen, dem historischen Verein für Niedersachsen in Hannover, von der Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit, von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, der Westfälischen Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Kultur in Minden und von der Königl. Dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde.

5. General-Versammlung.

Die auf den 27. Juni 1840 anberaumte General-Versammlung wurde auch dies Mal unter dem Vorsitz des Kö-

nigl. Ober-Präsidenten von Pommern, Herrn von Bonin, als Vorstehers der Gesellschaft, auf dem Schlosse zu Stettin gehalten. Nachdem in gewöhnlicher Weise der bisherige Secretair des Stettiner Ausschusses, Professor Hering, den vorstehend abgedruckten Jahresbericht zum Vortrag gebracht, und diejenigen Gegenstände, durch welche im letzten Jahre die Sammlungen der Gesellschaft bereichert worden waren, den versammelten Mitgliedern vorgelegt hatte, folgte ein Vortrag des Herrn Professor Giesebrecht „über die Kirchengeschichte des Wendenlandes zwischen Oder und Weichsel zur Zeit des Kaiser Otto III. und Heinrich II.,“ und des Herrn Dr. Büttner „über des letzten Pommerschen Herzogs Stellung und Verhalten seinen Unterthanen, dem Reich und den Schweden gegenüber im dreißigjährigen Kriege. — Der Vorschlag, neben der General-Versammlung, wenn auch vorläufig nur einmal des Jahres, eine Versammlung der zu Stettin anwesenden Mitglieder zu veranstalten, welche vorzugsweise materiellen Vorträgen über vaterländische Geschichte und darauf bezügliche Gegenstände gewidmet wäre, fand Beifall. Es wurden daher diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, die zu solchen Vorträgen geneigt sein sollten, gebeten, davon dem Secretair Anzeige zu machen, welcher demnächst das Weitere veranlassen werde. — Den versammelten Mitgliedern wurde ferner die dechargirte Jahres-Rechnung für das letzte Rechnungsjahr vorgelegt, und Mittheilung gemacht von einer Zeitschrift des Herrn Dr. Grote, über mittelalterliche Münzkunde, empfohlen durch den histori- Verein für Niedersachsen zu Hannover.

Das Personal des Stettiner-Ausschusses für das nächste Jahr wurde in folgender Weise proclamirt:

Secretair: Lieut..ant Kutscher.

Bibliothekare: Professor Böhmer und Regierungs-Rath Triest.

Vorsteher des antiquarischen Museums: **Calow**, Lehrer am Gymnasio.

Kassenführer: Banco-Director **Fitzau**.

Redacteur der Vereinsschrift: Dr. **Büttner**, Lehrer am Gymnasio.

Rechnungs-Revisor: Regierungsrath **von Usedom**.

Berathende Mitglieder: Maler **Bagmihl**, Stadtrath **Dieckhoff**, Professor **Hering**, Stadtbaumeister **Kremser**, Archivar Baron **von Medem**, Stadt-Syndikus **Pitzschky**, Regierungsrath **Schmidt** und Regierungs-Secretair **Starck**.

Hering.

Beilage A.

Etat

für die Kasse der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde pro 1840.

Alter Etat. Rthlr.	Einnahme.	Rthlr.	Gegen den frühern Etat Plus.	Gegen den frühern Etat Minus.
30	Cap. I. Eintrittsgeld circa	20	—	10
180	Cap. II. An laufenden Beiträgen . .	170	—	10
12	Cap. III. An Geschenken	8	—	4
1	Cap. IV. An Porto-Erstattungen . .	2	1	—
4	Cap. V. An Zinsen von einstweilen belegten Beständen circa	10	6	—
8	Cap. VI. An Beiträgen des Greifswalder Ausschusses zu den Druckkosten für Jahresberichte, Mitglieder-Verzeichnisse u. s. w. circa	8	—	—
1	Cap. VII. Für verkaufte Jahresberichte	1	—	—
14	Cap. VIII. Ueberschuß aus dem Erlös der Baltischen Studien	35	21	—
250		254	28	24
			24	Minus ab
		bleiben	4	Plus.

Balance.

Die Einnahme beträgt . . . . . 254 Rthlr.
Die Ausgabe . . . . 254 Rthlr.

balancirt.

Alter Etat. Rthlr.	Ausgabe.	Im Einzelnen Rthlr.	Im Ganzen Rthlr.	Gegen den frühern Etat. Plus.	Gegen den frühern Etat. Minus.
35	Cap. I. Für angekaufte Münzen	—	30	—	5
5	Cap. II. Für angekaufte Antiquitäten	—	10	5	—
10	Cap. III. Zu Beihülfe zu antiquarischen und geschichtlichen Forschungen und Unternehmungen	—	15	5	—
40	Cap. IV. Für die Bibliothek	—	50	10	—
15	Cap. V. Für Utensilien und deren Unterhaltung . . .	—	20	5	—
45	Cap. VI. An Druckkosten und Buchbinderlohn und Transportkosten				
	Tit. I. Für solche Sachen, wozu der Greifswalder Ausschuß beizutragen hat	45	—		
	Tit. II. Für solche Sachen, welche die Gesellschaft allein trägt	12	57	12	
48	Cap. VII. An Verwaltungskosten				
	Tit. I. An Gehalten und Remunerationen				
	1) Dem Boten Kieckhäver Gehalt, quartaliter postnumerando zahlbar	16			
	2) Demselben Remuneration .	3			
	3) Demselben Tantieme für Einziehung von Beiträgen auswärtiger Mitglieder hier am Ort à 1 Sgr. 3 Pf. . .	1			
	4) Dem Bücher-Commissionair Meyer in Berlin 3 Sgr. 9 Pf. pro Thaler von den einzuziehenden Jahresbeiträgen . .	$2\frac{1}{2}$			
	5) Dem Schloß-Inspector Hindenburg für Verpackung der Jahresberichte von Zeit zu Zeit	2			
	6) Dem Ofenheizer Fehlhaber Gehalt für Reinigung und Heizung des Locals . . .	2			
	Tit. II. Zu Schreibmaterialien	8			
	Tit. III. An Copialien . .	8			
	Tit. IV. An Porto . . .	3			
	Tit. V. Für sonstige Bedürf-				
	Latus	$45\frac{1}{2}$	182	37	5

Alter Etat. Rthlr.	Ausgabe.	Im Einzelnen Rthlr.	Im Ganzen Rthlr.	Gegen den frühern Etat. Plus.	Minus.
	Transport	45½	182	37	5
	nisse, als Holz, Licht, Kassenbücher u. s. w.	9½	55	7	—
52	Cap. VIII. Ad extraordinaria	—	17	—	35
250			254	44	40
				40	Minus ab
			bleiben	4	Plus.

Beilage B.

Generelle Uebersicht

1) der Mitglieder der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde,

2) der Subscribenten und Empfänger der Baltischen Studien.

	Mitglieder.	Subscribenten und Empfänger.
A. Greifswalder Ausschuß.		
Im Kreise Bergen	12	1
" Franzburg	18	18
" Greifswald	28	29
" Grimmen	2	2
	60	50
B. Stettiner Ausschuß.		
Im Stettiner Regierungsbezirk	167	226
Im Cösliner "	17	74
In andern Regierungsbezirken	76	61
Außerhalb des Preußischen Staats	77	54
	337	415

Verbesserungen.

Seite 4. Zeile 8 v. u. lies aufweisen statt weisen.

Seite 10. Note 17. lies Spielplätze statt Schulplätze.

Seite 13. Zeile 2. v. u. lies erneuert statt neuert.

Seite 85. Note t lies: — so haben Wir verordnet, daß die Anverwandten eines jeden Schlosses erbauen und im Wesen erhalten sollen. Dähnerts Pomm. Rüg. Urk. I. p. 480.

Bemerkung. In den Separatabdrücken des 15ten Jahresberichtes sind in die Zahlenangaben des Etats einige Fehler eingeschlichen, welche man durch Vergleichung mit dem in diesem Hefte vorliegenden Abdruck zu verbessern bittet.

Aus der Druckerei von Windolff & Striese zu Königsberg i. d. N.





